# AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN: 1831

Oppeln (Regierungsbezirk)



# Amts-Blatt

der

# Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1831.



Sechszehnter Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, des Provincial-Steuer-Directorats und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,
gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 4ten Januar 1831.

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Das Reglement für die katholischen Schulen vom 18ten Mai 1801 setzt im § 58 ausdrücklich fest: daß auf die Einrichtung der sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten oder Handarbeiten, vorzüglich aber weibliche Arbeiten, als: Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande Bedacht genommen werden soll. Obgleich nur an sehr wenigen Orten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks dergleichen Anstalten eingerichtet und mit den Elementar-Schulen vereinigt worden sind; so wirken diese doch zur bessern Ausbildung der Jugend, besonders in den weiblichen Arbeiten und vorzüglich für die ärmere Klasse sehr wohlthätig. Nr. 1. Wegen Einrichtung von Industrie-Schulen.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat neuerlich die Einführung von Handarbeiten in den Elementar-Schulen nachdrücklich empfohlen.

Da die Einführung dieser Handarbeiten ohne Zweifel, besonders bei der Armuth in den niedern Volksklassen, ein ganz zeitgemäßes Bedürfniß sowohl in den Städten als auf dem Lande ist, so verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Es ist auf die Einführung der Handarbeiten, nämlich: Spinnen, Stricken, Nähen und dergleichen, in allen Elementar-Schulen, insoweit dies für den Bedarf der betreffenden Familie erforderlich ist, möglichst Bedacht zu nehmen, und die Einrichtung zu treffen, daß der Unterricht darin des Nachmittags durch zwei Stunden ertheilt werde.

2) Dieser Unterricht ist entweder durch die Frau des Schullehrers, wenn diese dazu geeignet ist, oder durch eine dazu für fähig befundene Lehrerin zu geben, und es kann während dieses Unterrichts, um zugleich auch den Geist

zu beschäftigen; von den Erwachsenen zur Abwechselung laut vorgelesen; oder auch eine Uebung im Kopfrechnen angestellt werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß feinere weibliche Arbeiten, die mehr dem Luxus angehören, nur dann erst eintreten dürfen, wenn in den nothwendigern ein fester Grund gelegt ist.

Den Schuldeputationen in den Städten und den Schulvorständen in den Dörfern geben wir demnach hierdurch auf, sich die Einführung der mehr erwähnten Handarbeiten in den Schulen des Orts ernstlich angelegen seyn zu lassen, von den Herren Geistlichen und Schullehrern aber erwarten wir, daß sie zur Einführung und Förderung dieser Arbeiten nöthigenfalls mit den Herren Schulen-Inspectoren und Gemeinevorstehern die zweckmäßigsten Einrichtungen zu treffen wissen werden, und bemerken wir hierbei, daß in Schulen der größern Städte die Absonderung der Geschlechter in allen Klassen für den sämmtlichen Unterricht dieser Einrichtung sehr förderlich seyn wird, welche Trennung daher angelegentlich hierdurch empfohlen wird. Ferner ist hierbei nicht zu übersehen, daß die in der Schule gefertigte Arbeit immer als Muster dienen, und die Uebung zu Hause danach an andern ähnlichen Arbeiten Statt finden möge. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß die Herren Superintendenten und Schulen-Inspectoren mit ihren Rathschlägen zur Einführung der Handarbeiten bei einer jeden Schule, wo dies nöthig seyn sollte, thätig und gern mitwirken werden, und erwarten von ihnen in den alljährlichen Schul-Revisions-Berichten ausführliche Anzeigen über die Statt gefundene Einführung, den Fortgang und das Gedeihen dieser Arbeiten.

A. I. X. XI. 4569. Oppeln, den 20. December 1830.

---

Ueber die Verwendung der, zur Unterstützung der Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien im Jahre 1829 eingegangenen wohlthätigen Beiträge.

Es ist jetzt eine allgemeine Uebersicht über die Verwendung der wohlthätigen Beiträge gewonnen worden, welche zu Unterstützung der durch das plötzliche Anschwellen der Ströme, Flüsse und Bäche der Provinz Schlesien in der Mitte des Monats Juni v. J. und durch die dadurch veranlaßte außerordentliche Ueberschwemmung verunglückten Bewohner dargereicht wurden. So allgemein sich auch die wohlwollende Theilnahme an dem unglücklichen Ereignisse, welches Gegenden betraf, in denen die gewerbfleißigen Bewohner mit Opfer und Entbehrungen, aber doch im wackern, redlichen Bemühen ihr Brod sich erwarben, äußerte, so war doch die Freigebigkeit der Privatpersonen durch die kurz vorher in andern Theilen der Monarchie stattgehabten ähnlichen Unfälle allzusehr in Anspruch genommen worden, um mit gleicher Kraft zum Helfen auch bei dem besten Willen zutreten zu können. Dessen ungeachtet bot der mildthätige Sinn der Bewohner der nicht gleichzeitig beschädigten Provinzen Alles auf, um die achtungswerthesten Beweise ihrer Theilnahme an dem die Provinz betroffenen Unglücke zu gewähren. Was auf diese Weise zu den Central-Unterstützungs-Fonds geflossen ist, ist in öffentlichen Blättern bereits einzeln bezeichnet worden, und wird der dort den gütigen Gebern mit inniger Anerkennung ihres wohl-

wohlwollenden Sinnes gezollte Dank hier nochmals im Allgemeinen wiederholt. Da aber eine Haupt-Uebersicht der Beschädigungen, welche die Provinz im verflossenen Jahre erlitten, noch nicht gewährt worden ist, so wird die Vorlegung der hierunter folgenden, aus den amtlichen Ermittelungen der Behörden zusammengestellten Nachweisung, an deren Schluß die Resultate der jetzt überall abgeschlossenen Rechnungen der Hülfs-Vereine und der Unterstützungs-Cassen beigefügt sind, nicht uninteressant erscheinen.

Nach dieser Uebersicht erlitten beinahe 27000 Familienhäupter mehr oder weniger Schaden; 280 Gebäude und Mühlen wurden ganz hinweggerissen; über 3000 derselben theilweise zerstört und beschädigt; 42 Menschen verloren in den Fluthen ihr Leben, und mehr als 3300 Morgen nutzbares Land ward zur unfruchtbaren Wüste gemacht, außerdem aber über 13000 Morgen in einen Zustand versetzt, welcher die Aufwendung bedeutender Geld- und Arbeitskräfte erheischt, um das verwüstete Land wieder fruchtbar werden zu lassen. Um mehr als drittehalb Millionen Thaler endlich wurde der innere Wohlstand der Provinz durch die Zerstörung und den Verlust von Grund und Boden, Häusern und Ställen, Wasserwerken, Vieh, Feldfrüchten und Effecten aller Art zurückgesetzt. Die den beschädigten Personen zugegangenen Unterstützungsgelder betragen 191,581 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf., von denen 18412 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. bei den in den Kreisen gebildeten Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen gesammelt und verwendet worden sind. Diese letzteren Hülfsgelder sind fast ausschließlich von der Provinz zusammengetragen worden, deren Bewohner außerdem noch ihre Theilnahme durch einzelne Geld- und Natural-Gaben, welche nicht in diesem Betrage enthalten sind, bethätigten. Die bedeutendsten Einnahmen des Central-Unterstützungs-Fonds, bei welchem 173,169 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. eingingen, gewährte das Königliche Gnadengeschenk von 25,000 Rthlr., welche Se. Majestät der König aus Allerhöchstdero Privat-Casse, und von 100,000 Rthlr., welche Allerhöchstdieselben aus der General-Staats-Casse anzuweisen mit landesväterlicher Huld allergnädigst geruht haben. Außerdem ward noch aus derselben Casse zu Durchführung eingeleiteter Unterstützungszwecke eine Summe von 2908 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. durch Ueberweisung einiger Mehl- und Salzbestände verwendet, welche in den ersten Tagen des unglücklichen Ereignisses an die dem Mangel preisgegebenen Verunglückten aus den Magazin-Beständen der Festungen Glatz und Neisse verabreicht wurden. Die Summe von 45,260 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf. war der Ertrag der aus den andern Provinzen der Monarchie und selbst aus dem Auslande zum Central-Unterstützungs-Fonds unmittelbar eingegangenen mildthätigen Beiträge.

Bei der Vertheilung der Unterstützungsgelder wurden überall nur die Hülfsbedürftigsten berücksichtiget, und konnte auch diesen nicht in der Allgemeinheit Hülfe geleistet werden, wie solches gewünscht wurde, daher noch Manchen die Folgen des traurigen Ereignisses drücken, welches nur der Wohlhabende eher zu verwinden vermochte.

Haupt-

Haupt-Uebersicht des Schadens, welchen die im Monat Juni des Jahres 1829 eingetretene ungewöhnliche Ergießung der Ströme in der Provinz Schlesien angerichtet hat, und Nachweis der unter die Damnificaten aus dem Central-Unterstützungs-Fonds, so wie aus dem Privat-Wohlthätigkeits-Fonds, vertheilten Unterstützungs-Gelder.

| | Benennung der Regierungs-Departements | Anzahl der selbstständigen Familien-häupter, deren Schaden hat aufgenommen werden müssen. | Ganz hinweggerissene Gebäude. | | | Theilweise zerstörte und beschädigte Gebäude. | | | Durchbrochene Dämme. | Brücken und Fähren | | Ertrunkene Menschen. | Ertrunkenes Vieh. | | | | | Geldbedarf zur Wiederherstellung der ruinirten Bauwerke aller Art. | | Verlust an völlig zerstörtem Grund und Boden, dessen Herstellung gar nicht möglich ist, | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Wohngebäude. | Mühlwerke. | Scheunen und Stallungen. | Wohngebäude. | Mühlwehre. | Scheunen und Stallungen. | | steinerne. | hölzerne. | | Pferde. | Rindvieh. | Schaafvieh. | Ziegen. | Schweine. | | | an Fläche in Morgenzahl. | | in Geldwerth. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 Rtl. | sg. | 20 M. | □R. | 21 Rtl. | sg. |
| 1 | Breslau.... | 15204 | 166 | 65 und 2 Schleusen 1 Wehr | 164 | 1746 | 129 | 680 | 612 und 2994 Ruth. Ufer. | 73 | 419 | 39 | 2 | 70 | 78 | 7 | 2 | 403041 | „ | 2262 | 89½ | 127275 | „ |
| 2 | Liegnitz .... | 5140 | 5 | 5 | 2 | 283 | 62 | 41 | 291 | 25 | 124 | 3 | „ | „ | „ | „ | „ | 167571 | 11 | 358 | 76 | 17628 | 19 |
| 3 | Oppeln .... | 6602 | 41 | 1 | 23 | 760 | 27 | 214 | 203 | 7 | 201 | „ | 4 | 122 | „ | 7 | 12 | 148808 | 17 | 692 | 18 | 53024 | 23 |
| | Summa... | 26946 | 210 | 69 und 2 Schleusen u. 1 Wehr. | 189 | 1789 | 218 | 944 | 1106 und 2994 Ruthen Ufer. | 105 | 744 | 42 | 6 | 192 | 78 | 14 | 14 | 719420 | 28 | 3313 | 3½ | 177928 | 12 |

Be-

| Benennung der Regierungs-Departements | Beschädigung des nutzbaren Eigenthums durch Versandung, Aufschüttung ꝛc. Betrag der Fläche in Morgen-Zahl. | | Betrag der auf die Wiederherstellung zu verwendenden Kosten. | | Verlust in Gelde. | | Verlust an Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten in Gelde. | | Verlust an Wirthschaftsbedürfnissen, Vorräthen, Dünger ꝛc. in Gelde. | | Verlust an Handwerksgeräthen in Gelde. | | Verlust an verschiedenen Effecten in Gelde. | | Summarischer Betrag des gesammten Schadens in Gelde. | | Betheilt sind die Damnificaten worden durch Privat-Wohlthätigkeits-Vereine in Gelde. | | | aus dem Central-Unterstützungs-Fonds in Gelde. | | | In Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 22 | | 23 | | 24 | | 25 | | 26 | | 27 | | 28 | | 29 | | 30 | | | 31 | | | 32 | | |
| | Mrg. | □R. | Rtl. | sg. | Rtl. | sg. | Rtl. | sg. | Rtl. | sgr. | Rtl. | sg. | Rtl. | sgr. | Rtl. | sg. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. |
| Breslau ..... | 9401 | 13 ½ | 104219 | „ | 1143 | „ | 922639 | 15 | 16864 | 26 | 1949 | „ | 3565 | 12 | 1593725 | 3 | 12343 | 14 | 8 | [illegible]4862 | [illegible] | [illegible] | 1097205 | 20 | 9 |
| Liegnitz ...... | 864 | 75 | 51205 | 6 | „ | „ | 428308 | 16 | 5957 | 19 | [illegible] | 25 | 6[illegible] | [illegible] | [illegible]536 | 12 | 1473 | 16 | [illegible] | 3920 | 21 | 8 | [illegible]96 | 7 | 8 |
| Oppeln ..... | 2912 | 116 | 19074 | 17 | 1647 | „ | 185738 | 16 | 11904 | 8 | [illegible] | 1 | [illegible] | 22 | [illegible] | 1 | 4595 | 20 | 6 | 3438 | [illegible] | [illegible] | 58982 | „ | 11 |
| Summa .. | 13178 | 59½ | 154498 | 23 | 2790 | „ | 1536686 | 17 | 44726 | 23 | 3539 | [illegible] | 21013 | 20 | 1960604 | 9 | 18412 | [illegible] | [illegible] | 1316[illegible] | [illegible] | [illegible] | 1191581 | 29 | 4 |

Oppeln, den 31. December 1830.

---

Das

# Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 2. Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Eides-Abnahmen betreffend.

Nachfolgende Rescripte des hohen Justiz-Ministerii vom 2ten October 1810 und 26sten November 1830, die sorgfältige Beobachtung der über die Eides-Abnahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend, werden den sämmtlichen Gerichten unseres Geschäfts-Bereichs hierdurch zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen, Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! der Criminal-Rath und Professor Doctor Meister in Frankfurth an der Oder, hat in diesem Jahre bei Darnmann in Züllichau eine merkwürdige Abhandlung „Ueber den Eid" herausgegeben, für deren literarischen Werth, außer dem Namen des berühmten Verfassers, schon der Preis, welcher ihr von den Curatoren des Stolpeschen legats zu Leyden zuerkannt worden, eine günstige Meinung erweckt.

Diese Schrift verdient aber auch deswegen der Aufmerksamkeit und näheren Prüfung der Gerichte empfohlen zu werden, weil sie auf den in mehreren Verordnungen ausgedrückten Zweck, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken, hinarbeitet, und von dem eifrigen Bestreben des Verfassers die Ausübung der heiligen Pflichten der Wort-Treue und Wahrhaftigkeit zu befördern, zeuget.

Ihr werdet daher hierdurch authorisirt, zwei Exemplare der Meisterschen Schrift zum Gebrauch Eures Collegii anzuschaffen, und zugleich aufgemuntert, zur Verbreitung der Kenntniß ihres Inhalts und zum weitern Nachdenken darüber möglichst mitzuwirken.

Bei dieser Gelegenheit können Wir Euch nicht genug empfehlen, der Abnahme der Eide diejenige Würde, Stille und Ehrfurcht beizulegen, welche einer so feierlichen Handlung geziemet, bei deren Werthhaltung die menschliche Gesellschaft so innig interessirt ist, und welche so vielfach in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Besonders ist es nach Pag. 95 der Schrift der äußersten Beherzigung werth, die Vorhaltung der Pflichten des Schwörenden nicht auf einen und denselben Leisten zu legen, sondern sorgfältig zu erwägen, auf welchem Grade der Cultur der Schwörende stehe, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum bedürfe, welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Wort-Treue zu befördern und zu erhalten.

Er-

Erwägungen dieser Art gehören zu den ersten Pflichten Eures Richter-Amtes und hohen Berufes, und werden auch bei Euch darüber keinen Zweifel zurücklassen, wie nothwendig es sey, besonders bei wichtigen Eidesleistungen diese Amts-Handlung nur denjenigen anzuvertrauen, die bei ihrem Alter und Erfahrung die Erwartungen und Obliegenheiten des Gerichtshofes zu erfüllen im Stande sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 2. October 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
(gez.) von Kircheisen.

An
das Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

Bereits unterm 2ten October 1810 sind die Gerichte bei Gelegenheit der Empfehlung der Meisterschen Schrift über den Eid, zur sorgfältigen Beobachtung der über die Eidesabnahmen bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen worden. Der Justiz-Minister nimmt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes Veranlassung, die gedachten Vorschriften dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Erinnerung zu bringen. Bei Eiden, die vor versammeltem Gericht geschworen werden, muß jede Störung vermieden und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die vorseyende feierliche Handlung gerichtet seyn, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Sessions-Zimmer oder in dasselbe unterbleiben. Eide, welche in Processen abgeleistet werden, müssen nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Partheien und ihrer Assistenten oder Anwälte abgeleistet werden; es sind daher gemäß § 93 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung alle sonst noch anwesenden Personen während der Eidesleistung aus dem Gerichts-Zimmer zu entfernen, oder es muß diese Handlung, wo es die Localität gestattet, in einem besondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen vorgenommen werden. Endlich kann der Justiz-Minister es nur mißbilligen, wenn hin und wieder Eide von Referendarien abgenommen werden, und setzt derselbe daher mit Beziehung auf § 92 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, hierdurch fest, daß alle Eides-Abnahmen, insofern sie, was allerdings die Regel seyn muß und in erheblicheren und bedenklicheren Fällen nie zu versäumen ist, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und hiervon nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erfordernissen des § 92 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung versehen, der Auftrag zu ertheilen ist, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gerichte seines Bezirks, unter Republication der Verfügung vom 2ten October 1810, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Ratibor, den 18. December 1830.

---

Nr. 3. Anweisung wie künftig die Liquidationen in Untersuchungssachen, in welchen der Criminal-Fonds die Kosten zu zahlen hat, zu belägen sind.

Sämmtliche Untergerichte und Inquisitoriate Oberschlesiens werden hierdurch angewiesen, in ihren Liquidationen von denjenigen Untersuchungskosten, welche dem Criminal-Fonds zur Last fallen, und zwar:

1) bei den Diäten, jedesmal die Tage der auswärtigen Expeditionen;
2) bei den Reisekosten die Meilenzahl, und bei den Verpflegungskosten die Tage, an welchen die Inhaftaten für Rechnung des Criminal-Fonds verpflegt worden, zu vermerken und gehörig zu bescheinigen, und
3) die Arznei-Kosten durch die von der Königlichen Regierung festgesetzten Liquidationen zu justificiren, wobei zugleich aber auch bescheinigt werden muß, daß, nach erfolgter Festsetzung derselben, die Recepte vernichtet worden.

Ratibor, den 22. December 1830.

---

# Personal-Chronik.

Folgende, bei denen auf den hiesigen Regierungs-Bezirk Bezug habenden Militair-Behörden Allerhöchst angeordnete Veränderungen, wonach

1) der Commandeur der 1sten Garde-Landwehr-Brigade, Herr General-Major von Block, zum interimistischen Commandeur der 11ten Division,
2) der Herr Oberst von Kleist, Commandeur des 23sten Infanterie-Regiments, zum Commandeur der 9ten Infanterie-Brigade

ernannt;

3) der Herr Oberst von Ditfurth, Commandeur der 12ten Landwehr-Brigade, als solcher zur 16ten Landwehr-Brigade versetzt, und
4) der Herr Oberst von Braunschweig, Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments, zum Commandeur der 12ten Landwehr-Brigade, so wie

5) der

5) der Herr Oberst-Lieutenant von Kwiatkowsky, Commandeur des 3ten Bataillons (Oppelner) 23sten Landwehr-Regiments, zum interimistischen Commandeur des 23sten Infanterie-Regiments

bestimmt worden sind; auch endlich

6) die Ernennung des Herrn Obersten Liebe zum Commandanten in Cosel, an die Stelle des Herrn Obersten von Bülow,

wird hierdurch den von uns ressortirenden Behörden zur Kenntniß gebracht.

A. I. IIa 1440. Oppeln, den 22. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der Regierungs-Rath Rinck ist seinem Wunsche gemäß von den Functionen eines Provinzial-Stempel-Fiscals für Schlesien, vom 1sten Januar k. J. ab, entbunden worden, verbleibt aber in seiner bisherigen Eigenschaft als Regierungs-Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reinsch zu Ratibor, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 26sten v. M. zum Regierungs-Rath allergnädigst ernannt. Derselbe wird vom 1sten Januar k. J. ab, in dieser Eigenschaft bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat eintreten, und da er zugleich von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz als Provinzial-Stempel-Fiscal für Schlesien angeordnet worden, die desfallsigen Geschäfte von demselben Zeitpunkte an, und zwar für den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor übernehmen.

Die Geschäfte eines Provinzial-Stempel-Fiscals in dem Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, welche bisher dem Regierungs-Rath Rinck zugetheilt waren, gehen vom 1sten Januar k. J. ab, an den Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiscal Baron von Reibnitz über.

Zur Nachricht für die Verwaltungs-Behörden der Provinz, bei denen bereits Stempel-Revisionen vorgenommen worden sind, oder durch die Stempelfiscale noch vorgenommen werden möchten, bringe ich obige Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. December 1830.

**Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.**
**von Bigeleben.**

---

**Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:**

**Johann Carl Neumann aus Beuthen in Oberschlesien, 27 Jahr alt;**
**Julius Albert Anderson zu Tschöplowitz im Briegschen Kreise, 26 Jahr alt;**
**Carl August Schmidt zu Sagan, 27 Jahr alt;**
**Carl Herrmann Moritz Sonntag zu Mengelsdorf bei Reichenbach in der Lausitz, 23½ Jahr alt;**

Jo-

Johann August Kretschmer zu Tiefhartmannsdorf, 29 Jahr alt;
Johann Gottlieb Schmidt zu Neustadt bei Stolpen, 25¼ Jahr alt;
Carl Sigismund Albert Redlich zu Gröditzberg bei Haynau, 24¾ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Paul Ludwig Feldner zu Berbisdorf bei Hirschberg, 25 Jahr alt;
Heinrich Adolph Geßner zu Weidenbach bei Bernstadt, 27 Jahr alt;
Gotthilf Ehrenfried Franz zu Kunzendorf bei Löwenberg, 26 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Becker zu Klischau bei Raudten, 29 Jahr alt;
Robert Heinrich Berlin zu Weiß-Leipe bei Jauer, 25½ Jahr alt;
Johann Friedrich Karisch zu Lederose, 25 Jahr alt;
Theodor Adolph Sutorius zu Beuthen an der Oder, 24½ Jahr alt;
Gustav Robert Beyer zu Pyerschütz bei Trebnitz, 25 Jahr alt;
Julius Rudolph Mänzler zu Wahlstadt bei Liegnitz, 28 Jahr alt;
Gustav Adolph Keißner zu Schmoltschütz bei Oels, 26 Jahr alt;
Gustav Julius Käß zu Sitzmannsdorf bei Ohlau, 26 Jahr alt;
Carl Wilhelm Knittel zu Alt-Reichenau bei Freyburg, 25½ Jahr alt;
Adolph Heinrich Grotke zu Breslau, 25 Jahr alt;
Heinrich Kießler zu Jacobsdorf bei Neumarkt, 32 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Hilse zu Breslau, 27½ Jahr alt;
Herrmann Leberecht Ohl zu Breslau, 24 Jahr alt;
Carl Ernst Sommer zu Breslau, 32 Jahr alt;
Robert Erdmann Samuel Dondorf zu Breslau, 27½ Jahr alt;
Johann Heinrich Conrad Ritter zu Breslau, 28¾ Jahr alt;
Carl Eduard Rudolph Maybaum zu Heinersdorf, 28½ Jahr alt;
Albert Telbrig zu Oels, 26 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 496. November c. Breslau, den 27. November 1830.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Die erledigte Pfarrei Falkowitz, ist dem bisherigen Pfarrer Urban Gröger in Wallendorf Namslauer Kreises, verliehen worden.

---

Der katholische Schullehrer und Organist Jacob Brzosa in Mikultschütz ist gestorben.

---

Von der Mitte des laufenden Monats an, wird das Sachregister zum Amtsblatt pro 1830 für den bisherigen Preis von 10 Sgr., bei der Redaction zu haben seyn.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 1

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 4ten Januar 1830.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der nach dem Steckbriefe vom 15ten December c. verfolgte Inculpat Michel Ernst aus Pohlnisch-Probinietz Neustädter Kreises, ist bereits zur gefänglichen Haft gebracht, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt macht

Ober-Glogau, den 23. December 1830.

das Gerichts-Amt der Herrschaft Pommerswitz.

Steckbriefs-Widerruf. Von den beiden in Nr. 49 des öffentlichen Anzeigers wiederholt steckbrieflich verfolgten Inquisiten August Dziuba und Andreas Obscholka, ist der Letztere gestern wieder zur gefänglichen Haft gestellt worden.

Birawa, den 24. December 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt.

Steckbrief. Die verehelichte Mariane Stumpf, geborne Urban aus Schenkowitz, Herrschaft Landskron in Böhmen gebürtig, deren Ehemann im 38sten Linien-Infanterie-Regiment gestanden, Tochter eines in Habelschwerdt ansäßigen Tischlers, ist im Juni d. J. von dem Landräthlichen Amt zu Habelschwerdt um zu ihrem Mann zu reisen, der sich in Posen auf Festungs-Arbeit befinden sollte, mit einem Reisepasse dahin versehen worden.

Einer gegen sie schwebenden Criminal-Untersuchung wegen ist die Verhaftung der Stumpf erforderlich, und alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, sie im Betretungs-

fall festzuhalten, und uns per Transport gegen Erstattung der diesfälligen Kosten gefälligst zuzusenden.

Glatz, den 25. December 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Die Mariane Stumpf, geborne Urban, ist 30 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß groß, ist von schlanker Gestalt, hat braune Haare, gewölbte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde, jedoch blasse Gesichtsfarbe, schadhafte Zähne, und spricht deutsch.

Ihre letzte bekannte Kleidung war, auf dem Kopfe ein hörnerner Kamm, und darüber ein weisses Tifti-Umschlage-Tuch, ein weisses, halbmussellin Tuch, oder ein weißleinenes, altes Halstuch, ein schwarz tuchner Ueberrock, ein bunt carirtes, leinenes und gelb geblümtes, kattunenes Kleid, ein weiß parchenter Unterrock, ein gestreifter, leinener Rock, weiß baumwollene Strümpfe, grün zeugene Schuhe, und eine roth gestreifte leinene Schürze.

Steuer-Cassen-Beraubung zu Groß-Strehlitz. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist die Königliche Kreis-Steuer-Casse zu Groß-Strehlitz durch gewaltsamen Einbruch durch die Mauer in das Cassen-Locale beraubt, und aus derselben sind, nach den erfolgten Ermittelungen 2531 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. in baarem Gelde und einschlüßlich 4 Stück Cassen-Anweisungen à 50 Rthlr., unter welchen sich die im öffentlichen Anzeiger zum LI. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes bereits bekannt gemachte Cassen-Anweisung über 50 Rthlr. mit der Nummer 68140 Lit. H. befunden hat, entwendet worden.

Jedermann, besonders aber Königliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden hierdurch aufgefordert zur Ermittelung der Thäter mitzuwirken, auf verdächtige Personen aufmerksam zu seyn, und etwanige Verdachts-Gründe, dem Landräthlichen Amte zu Groß-Strehlitz zur weitern Veranlassung sofort anzuzeigen.

Uebrigens wird demjenigen, der die Räuber zur Entdeckung bringt, eine Belohnung von 50 Rthlr. hiermit zugesichert.

Oppeln, den 30. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf der Herrschaft Lublinitz. Da die von dem verstorbenen Justiz-Rathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt testamentarisch be-

bestimmte Herrschaft Lublinitz, zur Begründung des Stiftungs-Fonds öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen beabsichtigt wird, so haben wir zu diesem Verkaufe einen Termin auf

den 24sten Februar 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Lublinitz anberaumt, wozu bemittelte und sonst besitzfähige Erwerber eingeladen werden, um ihre Gebote vor unserm Commissarius, Regierungs-Rathe Heidfeld dort abzugeben.

Indem die speciellen Verkaufs-Bedingungen, welche der Licitation zum Grunde gelegt im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen, sowohl in unserer Registratur hier, oder bei der Guts-Administration in Lublinitz vor dem Termine eingesehen, als auch gegen Erstattung der Copialien bei uns nachgesucht werden können, ist die Guts-Administration angewiesen, jedem Erwerbungslustigen an Ort und Stelle die Besichtigung der Herrschaft zu gestatten und dabei bereitwillig entgegenzukommen.

Die im Jahr 1822 nach dem Landschaftlichen Nutzungs-Anschlage, überhaupt auf 274355 Rthlr. abgeschätzte Herrschaft bestehet aus folgenden einzelnen Gütern:

1) Schloßvorwerk Lublinitz und Zawoda, landschaftlich auf 49646 Rthlr. 15 Sgr. taxirt;
2) Steblau und Neuvorwerk, landschaftlich auf 15870 Rthlr 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt;
3) Lubetzko mit dem Vorwerk Lipple, landschaftlich auf 25366 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. gewürdigt;
4) Dralin, landschaftlich auf 12310 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt;
5) Koschmieder, Solarnia, Peterhoff, Klein-Lagiewnick und Pluder, landschaftlich auf 166691 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt.

Außer den Vorwerks-Nutzungen, der Brauerei- und Brennerei-Berechtigung, dem Krug-Verlag, Ziegelei, Kalkbrennerei, Teichen und andern Wirthschaftszweigen und Guts-Nutzungen, befindet sich dabei ein Forst von 27623 Preuß. Morgen, ein hoher Ofen, drei Frischfeuer, zwei Zainhammer, todtes und lebendes Inventarium. Insbesondere kann der neuerdings versuchsweise angefangene Grubenbau bei Lissowitz und Dralin einen günstigen Erfolg haben und alsdann der dort gewonnene Eisenstein für den Hüttenbetrieb sehr vortheilhaft benutzt werden.

Die Güter liegen außer der Gemeinheit, und die Ablösung der Dienstleistungen der Bauern und ihre Auseinandersetzung mit dem Dominium ist bereits erfolgt.

Es werden Gebote nicht bloß auf den ganzen Guts-Complex, sondern auch auf einzelne Güter in vorbezeichneter Art angenommen.

Indem jeder Bietungslustige sich bei unserm Commissarius über seine Identität und Zahlungsfähigkeit noch vor der Zulassung zum Mitbieten genügend auszuweisen, und eine

ver-

verhältnißmäßige Sicherstellung seines Gebotes zu leisten verpflichtet ist, bleibt die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten und von der höhern Behörde abhängig.

Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachtsgerechtigkeit auf die im Ratiborer Kreise belegenen zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke Jankowitz und Biassowitz gerichtlich auf 1336 Rthlr. tarirt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 13ten Juli 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 3. December 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Das in dem Creutzburgschen Kreise zu Ober-Rosen sub Nro. 7 gelegene, auf 201 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. dorfgerichtlich gewürdigte Basansche Bauergut wird in dem einzigen peremtorischen Termine

den 15ten März 1831

Vormittags um 10 Uhr an der Gerichtsstätte zu Ober-Rosen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß jeder Kauflustige 100 Rthlr. als Caution sofort baar erlegen muß.

Reichthal, den 12. Juli 1830.

Das Gerichts-Amt Ober-Rosen.

Subhastations-Bekanntmachung. Die sub Nro. 52 des Hypothekenbuchs von Gonschiorowitz aufgeführten, unweit der Kreis-Stadt Groß-Strehlitz belegenen Ackerparzellen I. und II. des dismembrirten Vorwerks Gonschiorowitz, 20 Morgen 37 Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt, sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, als weßhalb dieselben in termino den 17ten December 1827 gerichtlich auf 444 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. detarirt worden.

Es werden alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, und eingeladen, in dem zum öffentlichen Verkauf dieser Parzellen auf

den 17ten Februar 1831

Vor- und Nachmittags angesetzten peremtorischen Termine, in unserer Gerichtsstube hierorts zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern kein statthafter

ter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag an den Meist- und Best- biethenden erfolgen wird. Die Tax-Ausfertigungen sind sowohl in unserer hiesigen, wie auch in unserer Canzlei zu Himmelwitz zu jeder schicklichen Zeit einzusehen und soll übrigens nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Groß-Strehlitz, den 25. Juli 1830.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

---

Subhastation. Das zu Altpatschkau Neisser Kreises, sub Nro. 63 belegene Armansche Bauergut von 15 Ruthen Acker, soll in den am 28sten Februar, 29sten April und peremtorie den 29sten Juni 1831 Vormittags um 9 Uhr anstehenden Terminen subhastirt werden.

Patschkau, den 26. November 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub Nro. 1 zu Stöblau Coseler Kreises belegene, mit Einschluß der zu denselben gehörigen 3 großen Scheffel Aussaat, auf 2262 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wassermühle, deren Taxe in unserer hiesigen Registratur eingesehen werden kann, Behufs der Erbtheilung im Wege der Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte peremtorische Termin auf den 27sten Juni 1831 in der Gerichts-Canzlei zu Stöblau ansteht, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag — sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen — an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen soll.

Ratibor, den 1. December 1830.

Das Gerichts-Amt von Stöblau und Klein-Grauden.

---

Subhastations-Anzeige. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des in der Feldmark von Jentsch Neisser Kreises belegenen, im Hypothekenbuche mit Nr. 14 bezeichneten Grundstücks von 2 Hufen, bestehend

in 92 Morgen 96 □R. Ackerland,
» 2 » 92 » Wiesenwachs und
» 9 » 76 » Strauchwerk,

welches auf 2976 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt worden ist, drei Biethungs-Termine und zwar



den

den 28sten Februar,
den 30sten April c. a.
früh um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters, und peremtorie
den 4ten Juli c. a.
in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Giesmannsdorff angesetzt worden, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme gestatten.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii und in dem Kretscham zu Jentsch eingesehen werden.

Neisse, den 16. December 1830.

Das Gerichts-Amt der Güter Gießmannsdorff, Zaupitz und Jentsch.
Hoffrichter.

---

Subhastation. Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation des im Ganzen auf 166 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., in 4 Parzellen aber auf 273 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gewürdigten Michael Wolffschen Bauerguts Nr. 6 zu Schaderwitz, ist, da in dem am 6ten d. M. angestandenen Termine, kein annehmbares Gebot gemacht worden ist, ein neuer peremtorischer Termin zum Verkauf auf
den 5ten Februar c. a.
Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters hieselbst angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 15. December 1830.

Das Gerichts-Amt Schaderwitz.
Hoffrichter.

---

Subhastation. Es soll die sub Nro. 10 zu Niclasdorff Grottkauer Kreises, belegene Freistelle und Windmühle, wozu 11½ Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 329 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in termino peremtorio
den 11ten März 1831
Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Niclasdorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches Kauf- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. December 1830.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Niclasdorff.
Aulich.

---

Sub-

Subhastation. Das auf 1641 Rthlr. abgeschätzte Freigut Nr. 18 zu Oratsche bei Tost, wird auf den 15ten Februar 1831 öffentlich verkauft.

Schloß Tost, den 1. December 1830.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Dienstablösung. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 wird die vorseiende Dienstablösung der Bauern in dem zur Majorats-Herrschaft Kuchelna gehörigen Dorfe Pischtz Ratiborer Kreises, und die damit verbundene Acker-Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem auf

den 14ten März c. J.

hier in meiner Behausung zu ihrer Vernehmung anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie die Vorlegung des bereits in Ausführung gebrachten Planes verlangen; widrigenfalls sie die Auseindersetzung wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen später werden gehört werden.

Stolzmütz, den 18. December 1830.

Der Königliche Special-Oeconomie-Commissarius.
Langer.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auction. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Staatsbürgerin Nache Wartenberger, bestehend in etwas Gold und Silber, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, so wie Kleidungsstücken in termino

den 26sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadt-Gerichts-Locale gegen sofortige Bezahlung an den Meist- und Bestbietenden veräussert werden soll, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Loslau, den 22. December 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Die

Die unterzeichnete Oberverwaltung hat die Ehre den Herrn Viehzüchtern ergebenst bekannt zu machen, daß in dem Helvetihof Kuchelnaer Herrschaft, entweder der Wirthschafts-Secretair Herr von Debowich, oder der Sections-Verwalter Herr Roffek stets anwesend und zu allen Verkaufen ermächtigt sind. Für Bewirthung und Unterkommen ist sowohl an gedachtem Orte, wie auch in den Schlössern zu Bolatitz und Krzizanowitz gesorgt.

Fürstlich von Lichnowskysche Güther-Oberverwaltung.

---

Patent-Verleihung. Dem Unterzeichneten ist unterm 4ten d. M. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat für Brandweinmaische und Bierwürze auf 8 Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Berlin, den 18. December 1830.

Dr. Wagenmann.

---

Unterzeichneter wohnt von jetzt an Auf der Groschowitzer Straße im Hause des Herrn Kaufmann Kassel.

Dr. Sauer.

---

W. Bremer in Leobschütz empfiehlt seine neu errichtete Schnupf-Tabak-Fabrik, und verspricht die beliebtesten Sorten in vorzüglicher Güte sowohl im Ganzen als im Einzeln zu den möglichst billigen Preisen zu liefern.

---

Die Weilshäusersche Buchdruckerei in Oppeln offerirt:

100 Stück großer Wybor gegen portofreie Einsendung von 8 Rthlr. 10 Sgr.;
100 dergl. Ewangel. i Epistol.................. 18 » » »
300 dergl. Sag. pohln. Katechismen................ 12 » » »

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 11ten Januar 1831.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung § 3 des Zollgesetzes vom 26sten Mai 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen Allerhöchsten Befehls vom 10ten d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei und andern Kriegs-Bedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Pohlen verboten worden. Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen mögte, nach dem Königreiche Pohlen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memel-Strom bis zur Haupt-Zollstraße am Haupt-Zollamte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die in der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, § 111 und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Nr. 4. Die Ausfuhr von Waffen, Pferden und Kriegs-Bedürfnissen nach dem Königreiche Pohlen wird unbedingt verboten.

Berlin, den 23. December 1830.

Der Finanz-Minister. Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei. Freiherr von Brenn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im 353sten Stück der diesjährigen Staats-Zeitung und in den andern beiden Berliner Zeitungen ist von der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden unterm 10ten December d. J. bekannt gemacht worden, daß, und welche Nummern der

Nr. 5. Die zum 1sten April 1831 zur

baaren Zahlung gelangenden Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe aus dem Jahre 1818 betreffend.

der Obligationen von der am 1sten April 1831 zu tilgenden Rate der im Jahre 1818 bei dem Handlungs-Hause N. M. von Rothschild in London geschlossenen 5procentigen Preußischen Anleihe, gezogen worden sind.

Das Publicum wird auf diese Bekanntmachung und die darin enthaltene Bestimmung wegen Einreichung der verlooseten Obligationen nebst sämmtlichen vom 1sten April 1831 ablaufenden Zins-Coupons bei dem gedachten Handlungs-Hause von Rothschild Behufs der Erhebung der Capitals-Valuta sowohl, als der bis dahin fällig gewesenen Zinsen hierdurch aufmerksam gemacht, damit diejenigen, welche im Besitz solcher Papiere seyn möchten, deren Realisirung nicht verabsäumen und dadurch in unvermeidlichen Zinsenverlust gesetzt werden.

Oppeln, den 30. December 1830.

---

Erinnerung wegen der rückständigen Nachweisungen über die Obstbaumzucht bei den Schulen.

Diejenigen Behörden, welche noch, nicht der Circular-Verfügung vom 26sten Juli v. J. gemäß, die Nachweisung über den Zustand der Obstbaum-Zucht bei den Schulen eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert diese Nachweisung unfehlbar binnen 14 Tagen einzusenden.

Oppeln, den 2. Januar 1831.

---

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schöpp zu Neustadt, außer den ihm bereits früher zur Einrichtung einer Tuchappretur-Anstalt bei seiner Schaafwollspinnerei zu Langenbrück, bewilligten zwei Scheermaschienen nach Swift, nebst einer Schleifmaschiene und Zubehör; jetzt neuerdings auch eine Rauhmaschiene nebst einem Satze Rauhstücke unentgeltlich überwiesen.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

A. I. VII^e 1551. Oppeln, den 12. December 1830.

---

In dem Dorfe Trawnig Coseler Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 3. Januar 1831.

---

Der Erbfischer Johann George Lindner zu Nicoline Falkenberger Kreises, hat bei der am 22sten März c. stattgehabten Wassergefahr durch Austreten des Neißflusses, fünf Personen vor dem Ertrinken und mehrere Effecten derselben mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Dieser

Dieser menschenfreundlichen Handlung wegen, die erst gegenwärtig zu unserer Kunde gebracht worden ist, wird der rc. Lindner hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 30. December 1830.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Mit Genehmigung des Königlichen hohen Justiz-Ministerii ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsganges in den, von jetzt ab bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht in erster Instanz anhängig werdenden Bagatell-Sachen bis 50 Rthlr. einschließlich, eine Commission eingerichtet worden, welche diese Sachen unter der Benennung: Nr. 6. Betrifft die Einsetzung der Civil-Deputation bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht.

Civil-Deputation

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien

selbstständig bearbeiten wird.

Die Erkenntnisse werden von dem ersten Senate gefällt werden.

Solches wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 29. December 1830.

---

Die mit eigenen Etats versehenen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch erinnert, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 31sten Januar 1829 die angeordneten Jahres-Abschlüße pro 1830 wiederum bis zum 15ten März d. J. bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe (welche den säumigen Cassen-Beamten trifft), vollständig und mit der Jahres-Rechnung übereinstimmend, einzureichen, auch die danach sich ergebenden Ueberschüsse gleichzeitig an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse abzuführen und davon Anzeige zu machen. Nr. 7. Betrifft die Jahres-Rechnungs-Extracte.

Ratibor, den 5. Januar 1831.

---

Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam werden mit dem 1sten Januar f. J. folgende Veränderungen in der Organisation der Zoll- und Steuer-Behörden eintreten. Es wird nähmlich Nr. 8. Veränderungen in der Organisation der Zoll-

3 * 1) das

und Steuer-Behörden zu Wittstock, Warno und Prenzlow.

1) das Haupt-Zoll-Amt zu Wittstock aufgehoben, und daselbst nur ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse mit den gesetzlichen Abfertigungsbefugnissen stehen bleiben, ferner

2) in Warno statt des bisherigen Neben-Zoll-Amts 1ster Klasse, ein Haupt-Zoll-Amt, und

3) in Prenzlow ein Haupt-Steuer-Amt ohne Waaren-Niederlage

errichtet werden.

Breslau, den 29. December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

Nr. 9. Den Handelsvertrag mit Baiern, Würtemberg und Hessen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits unterm 27sten Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrages, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1sten Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

A.
B.

Berlin, den 19. December 1830.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 19ten d. M. nebst den darin allegirten Verzeichnissen A. und B., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht: daß es im Uebrigen bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 8ten December v. J., welche unterm 15ten des gedachten Monats durch die Amtsblätter der Provinz erlassen worden, und den späteren Verfügungen verbleibt.

Breslau, den 28. December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben:
Der Regierungs-Rath Rinck.

A.

A.

# Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1sten Januar 1831 an, von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrags vom 27sten Mai 1829, beim Eingange in den Preussisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

| Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Gewicht. (Preußisch) | Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 1) Tabak. | | | |
| 25 | w. 1. | a. Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel....... | 1 Centnr. | 1 | 18 |
| — | w. 2. | b. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl... | 1 dito | 5 | » |
| 25 | f. | 2) Wein und Most........................ | 1 dito | 3 | 6 |
| 25 | y. 1. | 3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien........ | 1 dito | 8 | » |
| 25 | v. | 4) Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien.................................. | 1 dito | 3 | 6 |
| | | Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden. | | | |
| 2 | c. | 5) Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren......... | 1 dito | 25 | » |
| | | 6) Seidenwaaren. | | | |

| Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Gewicht. (Preußisch) | Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rthlr. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 31 | c. | a. Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe .............. | 1 Centnr. | 50 | » |
| — | d. | b. Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide und Floretseide .............................. | 1 dito | 25 | » |
| | | 7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter). | | | |
| 41 | c. | a. Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide; theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt | 1 dito | 15 | » |
| 41 | e. | b. Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen. | 1 dito | 5 | » |
| | | 8) Leder und Lederwaaren. | | | |
| 21 | a. | a. Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten..... | 1 dito | 3 | » |
| — | b. | b. Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, Pergament ............ | 1 dito | 4 | » |
| | | Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. | | | |

| Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Gewicht. (Preußisch) | Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rthlr. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | c. | c. Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten ... | 1 Centnr. | 5 | » |
| — | d. | d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ........... | 1 dito | 10 | » |
| | | 9) Kupfer- und Messingwaaren. | | | |
| 19 | c. | Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden ........................... | 1 dito | 5 | » |
| | | 10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. | | | |
| 6 | c. | a. Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe. | | | |
| | | Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei. | | | |
| 6 | d. | b. Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker ..................... | 1 dito | 1 | 15 |
| 6 | c. 1 | c. Eisenwaaren: 1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gitter, rc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe. | | | |

| Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Gewicht. Preußisch. | Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rthlr. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | e. 2. | 2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertiget sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschienen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc. .......... | 1 Centnr. | 3 | » |

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, Abth. V, Nro. 8, daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Ducaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{7}$ Thaler auf jede 5 Rthlr. Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

# Verzeichniß

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829, beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1sten Januar 1831 an, zu erlegen sind.

| Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc. | Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1831. Fl. | Kr. | dritten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner. Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1) Tabak. | | | | |
| 440 | a. | a. Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel ..................... | Brutto Centner. | 2 | » | 6¼ |
| — | b. | b. Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl ..................... | — | 10 | » | 12½ |
| 478 | a.u.c. | 2) Weine und Most, alle rothe u. weiße | — | 4 | » | 12½ |
| 499 | a. | 3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern ........ | — | 9 | 52 | 12½ |
| — | b. | Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt .................. | — | 12 | » | 12½ |
| 438 | | 4) Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien ..................... | — | 4 | » | 12½ |
| | | Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten ... | | | | |

| Des Baierisch-Württembergschen Zollvereins-Tarifs Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc. | Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1831. Fl. | Kr. | fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | täten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden. | | | | |
| | | 5) Baumwollene Tücher und Waaren: | | | | |
| 38 | d. 1. | a. rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins ..................... | Netto Centner. | 10 | » | 12½ |
| — | d. 2. | b. alle weißen, glatten Hamans, Mousselins rc. ..................... | — | 30 | » | 25 |
| — | d. 3. | c. baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten ..................... | — | 30 | » | 25 |
| — | d. 4. | d. alle gestickten ..................... | — | 30 | » | 25 |
| | | 6) Seidene Waaren. | | | | |
| 408 | e. 1. | a. mit Gold und Silber vermengt ...... | Br. Pfd. | » | 30 | 25 |
| — | e. 2. | b. unvermengt oder mit Baumwolle vermengt ..................... | Br. Ctnr. | 30 | » | 25 |
| 423 | | c. Spitzen, seidene rc. ..................... | Br. Pfd. | » | 30 | 25 |
| | | 7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter). | | | | |
| 456 | | a. Tücher von Wolle, alle Glanz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton rc., einschlüssig der Enden u. Leisten | Netto Centner. | 30 | » | 25 |
| 489 | f. | b. Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte und unvermengte | — | 30 | » | 25 |

| Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs Nro. | Lit. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc. | Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1831. Fl. | Kr. | fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 8) Leder und Lederwaaren: | | | | |
| 254 | a. | a. alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute | Br. Ctnr. | 7 | 30 | 12½ |
| — | b. | b. Korduan, Saffian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lackirte Leder.. | — | 10 | » | 12½ |
| — | d. | c. Waaren, nicht eigens belegte....... | — | 15 | » | 25 |
| 331 | | d. Riemerarbeiten................. | — | 10 | » | 12½ |
| 371 | | e. Sattlerarbeiten, alle............ | — | 10 | » | 12½ |
| 170 | a. 2. | f. Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue................. | Stück. | 25 | » | 25 |
| 443 | | g. Täschnerarbeiten................ | Br. Ctnr. | 15 | » | 25 |
| 360 | | h. Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent .............................. | — | 15 | » | 25 |
| 320 | | i. Pergament........................ | — | 7 | 30 | 12½ |
| 214 | | k. Juchten.......................... | — | 5 | » | 12½ |
| | | l. Schuhmacher-Arbeiten: | | | | |
| 399 | a. | 1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden | — | 10 | » | 12½ |
| — | b. | 2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent............ | — | 20 | » | 25 |
| | | 9. Kupfer- und Messingwaaren: | | | | |
| 147 | d. | a. verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten | — | 7 | 30 | 12½ |
| 282 | c. | b. Messingwaaren, alle nicht vergoldeten und versilberten.................. | — | 7 | 30 | 12½ |
| | | c. Glockengießer-Arbeiten: | | | | |
| 183 | a. | 1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen ..................... | — | 5 | » | 12½ |

| Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc | Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1831 Fl. | Kr. | dritten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner. Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 183 | b. | 2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels ................ | Br. Ctnr. | 7 | 30 | 12½ |
| | | Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden. | | | | |
| | | 10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren: | | | | |
| 123 | c. | a. geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen........... | — | 1 | 40 | 6¼ |
| | | Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Erpositur (Ansagepoften) St. Ingbert frei. | | | | |
| — | e. | b. alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet ..................... | — | 1 | 40 | 6¼ |
| — | g. | c. Drath von Eisen ................ | — | 3 | 20 | 6¼ |
| | | d. Fabrikate, alle gemeine: | | | | |
| — | i. 1. | 1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten .. | — | 3 | 20 | 6¼ |
| — | i. 2. | 2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter rc. zum Betrieb der Landwirthschaft....... | — | 5 | 45 | 12½ |
| | | e. Gußwaaren: | | | | |
| 123 | l. 1. | 1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten | — | 1 | 40 | 6¼ |

| Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro. | Litt. | Benennung der Gegenstände. | Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc. | Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1831. Fl. | Kr. | fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | l. 2. | 2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge ... | Br. Ctnr. | 5 | 45 | 12½ |
| 387 | | f. Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren ... | — | 7 | 30 | 12½ |
| 424 | | g. Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren ... | — | 7 | 30 | 12½ |
| | | h. Stahl: | | | | |
| 427 | a. | 1) roher, unverarbeiteter ... | — | 1 | 40 | 6¼ |
| | | Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepósten) St. Ingbert frei. | | | | |
| — | b. 1. | 2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine | — | 7 | 30 | 12½ |
| — | c. | 3) Drath von Stahl ... | — | 3 | 20 | 6¼ |

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

## Personal-Chronik.

### Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

die Rechtscandidaten Nyko und v. Gusner zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;

der

der Justiz-Commissarius Barschdorff zum Notarius publicus.
Versetzt ist zum Ober-Landes-Gericht zu Ratibor:
der Kammergerichts-Referendarius v. Tieschowitz.
Pensionirt ist:
der Canzlei-Diener und Gefangenwärter Kowallick beim Domainen-Justiz-Amt Proskau.
Entlassen wurde:
der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Rudeck.

## Verzeichniß
der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Herrschaft Tost | Tost | Justitiarius Peschke zu Tost | Justitiarius Foitzik zu Tost. |
| 2 | Niclasdorff | Grottkau | Justitiarius Theiler zu Neisse | Justitiarius Aulich zu Neisse. |
| 3 | Frei-Kadlub | Rosenberg | Justitiarius Heller zu Groß-Strehlitz | Justitiarius Hirsch zu Rosenberg. |
| 4 | Dzietzkowitz | Pleß | Justitiar. v. Wrochem zu Loslau | Stadtrichter Gründel zu Nicolai. |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 1

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 11ten Januar 1830.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Einlieger Wawrzin (Lorenz) Miklaschowsky alias Flaschinsky aus Rudaer Hammer, welcher wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogen ist, ist am Abende des 3ten Januar c. auf dem Transporte nach Cosel, am Walde bei Jacobswalde den Transporteurs entsprungen.

Wir ersuchen daher Jedermann, den ꝛc. Lorenz Miklaschowski alias Flaschinsky, wo er sich betreffen läßt, sofort aufzugreifen und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Gleiwitz, den 5. Januar 1831.

Das Gräflich von Ballestremsche Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz.
Glatzel.

Signalement. Wawrzin (Lorenz) Miklaschowsky alias Flaschinsky ist aus Sczekoczin im Königreich Pohlen gebürtig, 28 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, schmales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist übrigens von großer Gestalt, und spricht pohlnisch.

Bei seiner Entweichung trug er eine grautuchne geflickte Jacke, ein Paar blautuchne Ueberziehhosen, ein Paar rohleinene lange Unterziehhosen, eine grüntuchne Weste, ein weißleinenes Hemde, einen schwarzen runden Filzhut und ein Paar lange Stiefeln.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Vorwerks Bischofswalde. Es soll das eine halbe Meile von Breslau oberwärts am rechten Ufer der Oder an diesem Strome belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches bis ult. April 1831 verpachtet ist, mit einem Theile des Forstes, jedoch ohne die Jagd, verpachtet, oder auch vererbpachtet werden.

Es gehören zu dieser Besitzung überhaupt

»375 Morgen 142 □R.«

verschiedenartiger Ländereien, größtentheils aber gute Wiesen, jedoch incl. 16 Morgen 118 □R. ertragloser Fläche.

Das mit zur Veräußerung zu stellende Forst-Terrain beträgt

»89 Morgen 145 □R.«

nebst den erforderlichen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegelei-Gebäuden.

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird

den 25sten Januar 1831

von Vormittags um 10 Uhr an, in dem Locale der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-, so wie die Erbpachts-Bedingungen 3 Wochen vor dem Licitations-Termine zu jeder schicklichen Zeit, in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Rent-Amte hierselbst zur Einsicht bereit liegen werden.

Auch steht den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei dem zeitigen Pächter melden, frei.

Zur Nachricht dient noch, daß die Gebote nur auf preußisches Courant gerichtet werden müssen, und jeder im Licitations-Termine auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei dem Licitations-Commissario genügend ausweisen muß.

Breslau, den 22. November 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sind zum Verkauf des zu Uschütz Rosenberger Kreises, sub Nro. 1 belegenen und auf 1114 Rthlr. geschätzten Freiguts, wozu 118. Morgen Acker und 3 Morgen Gartenland gehören, die Biethungstermine auf

den [illegible] Februar 1831,
den [illegible] Februar 1831

in loco Landsberg, und peremtorie auf

den 26sten März 1831

Vor-

Vormittags um 9 Uhr in Uschütz angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Landsberg, den 3. December 1830.

Das Gerichts-Amt Uschütz.

---

Subhastations-Patent. Die mit Inbegriff des noch vorhandenen Baumaterials auf 608 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Brandstelle des am Ringe sub Nro. 8 hieselbst belegenen Hauses, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem hierzu auf

den 15ten März 1831

in unserem Geschäfts-Locale anberaumten peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden. Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag erfolgen soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1830.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastations-Anzeige. Auf den Antrag des Curators der abwesenden Erben der verstorbenen Josepha Jendrysik verehel. J. E. Weidlich, haben wir die Resubhastation des zu ihrem Nachlaß gehörigen, sub Nro. 104 der Tarnowitzer Straße hieselbst belegenen, auf 498 Rthlr. 10 sgr. den 6ten November 1828 gerichtlich gewürdigten Hauses verfügt, und hierzu einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 30sten März 1831 in unserem Gerichtszimmer angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Tax- und Kaufbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 23. November 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das in der Stadt Constadt in der Kirchgasse sub Nro. 95 belegene brauberechtigte, dem Gerbermeister Carl Friedrich Bartholorne zugehörige Haus, welches auf 205 Rthlr. geschätzt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und es ist ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 17ten Februar a. f.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß, wer zum Biethen zu-

gelassen werden will, zuvörderst eine Caution von 25 Rthlr. Courant-Werth baar im Termine erlegen muß.

Creutzburg, den 27. November 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Die Erbauung eines Chausseewärter-Etablissements zu Wachtel-Kunzendorff bei Neustadt, soll unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung hierselbst, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist auf

den 17ten d. M.

Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten ein Licitations-Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Unternehmungslustige eingeladen werden.

Das Bauproject und die Bedingungen können jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Oppeln, den 7. Januar 1831.

Illing,
Königlicher Wege-Baumeister.

Wirthschaftsschreiber-Posten. Ein gebildeter junger Mann, der pohlnischen Sprache mächtig, mit guten Attesten versehen, kann in Kochtzitz Lublinitzer Kreises, sogleich oder zu Ostern unter annehmlichen Bedingungen antreten, und ist Näheres bei dem dortigen Wirthschafts-Amte zu erfahren.

Als approbirter Mauermeister habe ich meinen Wohnort in Creutzburg gewählt, und beehre ich mich mich allen resp. Bauunternehmern zur Annahme neuer Bauten und Reparaturen, mit der Versicherung möglichst tüchtiger und prompter Arbeit ergebenst zu empfehlen.

J. Böhm.

Auf unsern Vorschlag haben hierorts Alle, welche sich sonst beim Wechsel des Jahres Neujahrskarten zusandten, diesen Brauch für immer aufgehoben, und sich dafür zu einem namhaften alljährlichen Beitrage zur Armen-Casse erboten. Für diese wohlthätige Handlung statten wir unsern innigsten Dank hierdurch öffentlich ab.

Leobschütz, den 6. Januar 1831.

Der Magistrat.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück III.

Oppeln, den 18ten Januar 1831.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist vom Jahre 1831 ab, eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandlung derselben [illegible] Frühlings- und Herbst-Messe beliebt worden. Demnach werden die Messen [illegible]burg vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum; im nächsten Jahre also mit dem 28sten März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5ten September ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange; im nächstkommenden Jahre also mit dem 16ten April und 24sten September eintritt. Nr. 10. Wegen Veränderung der Meßzeit in Naumburg a. S.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. December 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

## Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Im Verfolg unserer unterm 23sten August v. J. (Amtsblatt Seite 217 seq.) erlassenen Bekanntmachung, die Köhrordnung der von Privatpersonen Behufs der Bedeckung Nr. 11. Wegen Eintritt der Köhrung

der von Privatpersonen Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beschäler.

deckung der Stuten gehaltenen Beschäler betreffend, wird dem hierbei interessirten Publicum zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die Köhrordnung gedachter Beschäler in dem hiesigen Departement:

1) bei dem Schauamte in Beuthen an den Vormittagen der Mittwoche des Monats Januar jeden Jahres;
2) bei dem Schauamte zu Cosel am 15ten Januar jeden Jahres;
3) bei dem Schauamte zu Creutzburg immer den letzten Januar, und im Fall solcher auf einen Sonntag trifft, an dem darauf folgenden Tage;
4) bei dem Schauamte zu Falkenberg am 8ten Januar jeden Jahres;
5) bei dem Schauamte zu Grottkau im Monat Januar jeden Jahres;
6) bei dem Schauamte zu Leobschütz am 8ten Januar jeden Jahres;
7) bei dem Schauamte zu Neisse am 19ten Januar jeden Jahres;
8) bei dem Schauamte zu Neustadt am 1sten Februar jeden Jahres;
9) bei dem Schauamte zu Oppeln am 20sten Januar und 23sten März jeden Jahres Vormittags um 9 Uhr;
10) bei dem Schauamte zu Pleß im Monat März jeden Jahres;
11) bei dem Schauamte zu Ratibor am 17ten Januar jeden Jahres und zwar von 10 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags;
12) bei dem Schauamte zu Rosenberg im Monat Januar und Februar jeden Jahres;
13) bei dem Schauamte zu Rybnik in den zwei ersten Mitwochen des Monats Januar jeden Jahres, und zwar von 9 bis 12 Uhr des Morgens;
14) bei dem Schauamte Gleiwitz an jedem ersten Montage der Monate Februar und März jeden Jahres

Statt finden wird.

Was übrigens die Schauämter zu Lublinitz und Groß-Strehlitz betrifft, so wird der Termin der Köhrung nachträglich bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 4. Januar 1831.

---

Nr. 12. Wegen Einsendung der Jahres-Cassen-Abschlüsse pro 1830.

Die Königlichen Cassen des Regierungs-Ressorts werden an die pünktliche Einsendung ihrer Cassen-Abschlüsse für das abgelaufene Jahr 1830 mit Hinweisung auf die deshalb bestehenden Vorschriften hierdurch erinnert. Unmittelbar nach Ablauf des 31sten Januars c. als dem definitiven Jahres-Abschluß-Termin, müssen die Abschlußsachen nöthigenfalls durch expresse Boten befördert werden, damit solche spätestens bis zum 4ten Februar c. hier eingehen können. Eine Verzögerung darf unter keinem Vorwand und um so weniger eintreten, da zur vollständigen Regulirung des Jahres-Abschlusses der Zeitraum eines Monats verstattet ist.

Die

Die Herren Cassen-Curatoren haben auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift von Seiten der Rendanten, bei eigener Vertretung zu halten.

Oppeln, den 11. Januar 1831.

---

Nr. 13. Betrifft den Termin zur Anmeldung der Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 5ten März wird der Termin für dieses Jahr, bis zu welchem Gesuche um Ermäßigung in der Klassensteuer bei den betreffenden Landräthen angebracht werden können, auf den 1sten März d. J. festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine dergleichen Gesuche für das laufende Jahr mehr angenommen, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 8. Januar 1831.

Odwoływaiąc się na uwiadomienie nasze z 5 Marca, w dzienniku naszym przeszłorocznym, uwiadomiamy Publiczność, że Termin do zgłoszenia się u Landrata cyrkułowego dla tych, którzy ulżenie w podatku klaszyczynym sobie życzą, aż do 1go Marca r. b. ustanowionym został. Odtąd aż do tego Terminu każdy prośby swoie podać może u Landrata, po tem Terminie żadna prośba o ulżenie, iuż więcey w tem roku przyiętą nie będzie, co się każdemu ku wiadomości podaie.

Opole, d. 18. Stycznia 1831.

---

Nr. 14. Die Portofreiheit der an die Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden Staatsschuldscheine zur Besorgung der Zins-Coupons Series VI betreffend.

Nach dem Erlasse der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22sten December v. J. ist den, nach der Amtsblatts-Verfügung vom 28sten October v. J., Stück XLIV vom 2ten November 1830 an die Regierungs-Haupt-Casse, Behufs der weitern Beförderung der Zins-Coupons Series VI einzusendenden Staatsschuldscheinen, so wie der demnächst erfolgenden Rücksendung derselben mit den bezeichneten Coupons an die resp. Eigenthümer, vom Königlichen General-Post-Amte die Portofreiheit zugestanden, auch sind die Königlichen Post-Aemter angewiesen worden, über solche Sendungen Gratis-Scheine zu ertheilen.

Das Publicum wird hievon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

F. A. C. V. I. 38. Januar c. a. Oppeln, den 7. Januar 1831.

---

In den Dörfern Schmeisdorf und Bladen leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 5209. Oppeln, am 31. December 1830.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 15. Wegen Ermächtigung der Untergerichte zu Eröffnung und Aburtelung fiscalischer Untersuchungen.

Durch unsere Bekanntmachung vom 11ten Mai a. c. (Amtsblatt für 1830, Nr. 22, Seite 161), ist in Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19ten März a. c. der Grundsatz ausgesprochen worden:

daß die Untergerichte ohne Unterschied, nur mit alleiniger Ausnahme des § 250 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung bezeichneten Specialfalls, zu Eröffnung fiscalischer Untersuchungen nicht ermächtiget seyen;

allein mit Hinsicht auf die, bei Befolgung dieses Principes dem hiesigen Ober-Landes-Gericht erwachsene bedeutende Mehrarbeit, ist dasselbe durch ein anderweites Justiz-Ministerial-Rescript vom 13ten December a. c. authorisirt worden, den formirten Untergerichten des Departements die Befugniß zu delegiren, fiscalische Untersuchungen gegen ihre Gerichts-Eingesessenen einzuleiten, und darin innerhalb der überhaupt ihnen, in Hinsicht des Strafmaaßes gestellten Grenzen ihrer Competenz, zu erkennen.

Dieser Authorisation entsprechend, ermächtigen wir denn nun auch per modum delegationis hierdurch die formirten Untergerichte unseres Departements, in den hiezu, nach Theil I, Tit. 35, § 34 der Gerichts-Ordnung und § 216 des Anhangs zur Ger. Ord. angethanen Fällen, gegen ihre Gerichtseingesessenen fiscalische Untersuchungen selbstständig zu eröffnen und zu führen; so wie darin nach den Grenzen ihrer Straf-Competenz d. h. bis zu vierwöchentlichem Gefängniß oder funfzig Thaler Geldbuße ohne weitere höhere Bestätigung (confr. § 573 der Cr. Ord. und v. Kamptz's Jahrbücher Bd. 6, Pag. 34) zu erkennen. Zugleich rufen wir indeß auch in Erinnerung zurück, daß Vergehungen gegen Hoheits-Rechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienst-Vergehen, und ferner die Abfassung der Erkenntnisse wegen mit Beleidigung verbundener Widersetzlichkeiten gegen im Dienst begriffener Militair-Personen, und besonders auch gegen die Gendarmen lediglich und ohne Ausnahme vor das Ober-Landes-Gericht gehören (§ 248 des Anh. zur Ger. Ord. und v. Kamptz's Bd. 20, S. 75).

Ratibor, den 29. December 1830.

---

Nr. 16. Die genaue Beobachtung der Maaß- und Gewicht-Ordnung betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln sind neuerlich mehrere Fälle vorgekommen, bei denen sich verschiedene Gerichte des Departements, namentlich bei öffentlichen Ausbietungen von Privat-Grundstücken, ganz im Widerspruch mit der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der damit verbundenen Anweisung (Gesetzsammlung 1816, S. 142—152), noch immer einer Bezeich-

nung

rung der Aecker nach Breslauer Maaß und nach Hufen und Hufenbeeten bedienten. Dies wird, als jenen gesetzlichen Bestimmungen entgegen, alles Ernstes untersagt, und die Gerichte werden vielmehr zur genauen Beobachtung der vorerwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung hierdurch angewiesen, und zwar mit dem Bedeuten, daß jeder Bekanntmachung, die diesem entgegenlautet, der Abdruck von der Amts-Blatt-Redaction versagt werden wird.

Ratibor, den 5. Januar 1831.

---

Die Vormundschafts-Tabellen betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9ten Januar 1829, S. 8 des Amtsblatts die Vormundschafts- und Curatel-Tabellen für das Jahr 1830 spätestens bis Ende des Monats März c. allhier eingehen müssen.

Ratibor, den 5. Januar 1831.

---

Den sämmtlichen Untergerichten des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das bisher von dem Herrn Regierungs-Rath von Reibnitz verwaltete Stempel-Fiscalat im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, vom 1sten Januar d. J. an, dem Herrn Regierungs-Rath Reinsch zu Breslau übertragen worden ist.

Ratibor, den 5. Januar 1831.

---

Nr. 17. Die Eingangs-Abgabe vom Roggen ist bis Ende Juli 1831 aufgehoben.

Durch eine Cabinets-Ordre vom 28sten d. M. haben Se. Majestät der König die Eingangs-Abgabe von Roggen bis Ende Juli f. J. aufzuheben geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. December 1830.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31sten December v. J., wird zur Nachricht für das Publicum und zur Beachtung für die Zoll- und Steuer-Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Januar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

Per-

# Personal = Chronik.

Der zeitherige Stadtverordnete Moritz Bernhard zu Guttentag, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt.

Dem Pfarrer Carl Schölich in Soppau, ist die erledigte Pfarrei in Throem Ratiborer Kreises, dem zeitherigen Cooperator Franz Saulich in Kreutzendorff, ist die Pfarrei in Soppau, und dem Capellan Anton Krause in Beuthen die erledigte Pfarrei in Slawikau verliehen worden.

Gestorben ist:
der Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Fuhs in Kostenthal.

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis = Städten Oppelnschen Regierungs = Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1830.

| Nro. | Namen der Städte. | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 17 | " | 2 | 12 | " | 1 | 10 | " | 1 | 5 | " | " | 24 | " | 9 | " | " |
| 2 | " Cosel | 1 | 28 | " | 1 | 27 | 9 | 1 | 8 | 6 | 1 | " | " | " | 20 | " | 7 | 15 | " |
| 3 | " Creutzburg | 2 | 7 | 3 | 1 | 20 | 5 | 1 | 6 | 3 | " | 24 | 2 | " | 22 | 9 | 8 | " | " |
| 4 | " Falkenberg | 2 | 2 | " | 1 | 28 | 10 | 1 | 3 | 3 | " | 25 | 11 | " | 21 | " | 5 | 5 | " |
| 5 | " Gleiwitz | 2 | 3 | " | 2 | 2 | 5 | 1 | 8 | 2 | " | 28 | 5 | " | 20 | 2 | 7 | " | " |
| 6 | " Grottkau | 2 | 3 | " | 1 | 23 | 6 | 1 | " | 6 | " | 22 | 6 | " | 15 | " | 4 | 15 | " |
| 7 | " Leobschütz | 1 | 23 | " | 1 | 23 | 1 | 1 | 3 | 6 | " | 26 | 4 | " | 24 | " | 6 | 20 | " |
| 8 | " Lublinitz | 2 | 3 | 2 | 1 | 26 | 3 | 1 | 11 | 4 | " | 29 | 10 | " | 24 | " | 9 | " | " |
| 9 | " Neisse | 1 | 26 | 5 | 1 | 25 | 7 | 1 | 1 | 7 | " | 25 | 3 | " | 22 | " | 5 | 15 | " |
| 10 | " Neustadt | 1 | 25 | 7 | 1 | 23 | 7 | 1 | 1 | 4 | " | 25 | 2 | " | 25 | " | 7 | 10 | " |
| 11 | " Oppeln | 2 | 1 | 5 | 1 | 27 | " | 1 | 4 | 5 | " | 25 | " | " | 15 | 5 | 6 | " | " |
| 12 | " Pleß | " | " | " | 2 | 4 | 3 | " | " | " | " | 27 | 9 | " | 20 | " | 5 | 15 | " |
| 13 | " Ratibor | 1 | 25 | 8 | 1 | 24 | 8 | 1 | 6 | 3 | " | 27 | 7 | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| 14 | " Rosenberg | 2 | 13 | 6 | 1 | 25 | 2 | 1 | 7 | 4 | " | 27 | 10 | " | 17 | 4 | 7 | 5 | 2 |
| 15 | " Rybnick | 2 | 10 | 2 | 2 | 5 | 4 | 1 | 22 | 5 | 1 | 2 | 8 | " | 28 | " | 8 | 20 | " |
| 16 | " Groß = Strehlitz | 2 | 1 | 6 | 1 | 29 | 8 | 1 | 9 | 10 | " | 27 | 5 | " | 23 | 8 | 7 | 13 | " |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 3

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 18ten Januar 1830.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 36sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum vorjährigen Amtsblatte steckbrieflich verfolgte Räuber Johann Schlenzog, auf dessen Habhaftmachung nach der Bekanntmachung im 38sten Stück des öffentlichen Anzeigers eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt worden, ist zu Gwosdzian im Lublinitzer Kreise aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

Oppeln, den 3. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Am 22sten v. M. hat zu Friedland Falkenberger Kreises, ein dem Anscheine nach reisender Jäger, zwei falsche Thalerstücke verwechselt, worauf derselbe sich sogleich aus dem Orte entfernt hat und er gleich von der Orts-Polizei verfolgt worden, so hat er doch nicht betroffen werden können. Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden aufgefordert, auf den nachstehend signalisirten Menschen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betreffungs Falle anzuhalten, dem nächsten Gerichte, wegen Verbreitung falschen Geldes, zur Untersuchung zu übergeben und uns davon sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 6. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Ohngefähr 32 — 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, roth von Gesicht mit einem schwarzen Backenbart; bekleidet mit einem dunkelgrünen, kurzen Oberrocke

mit blanken Knöpfen, dunkelgrünen, langen Hosen in den Stiefeln, und einer grünen Tuchmütze mit schwarzem Gebräme; führte bei sich einen braunhärigen Jagdhund und eine ordinaire, einfache Jagdflinte.

---

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. ist der Robothhäusler Jacob Waltareck zu Rendza im Ratiborer Kreise, durch eine Bande von 14 bis 15 Mann überfallen, nebst seiner hochschwangeren Frau geknebelt und gemißhandelt, und der nachstehend verzeichneten Effecten beraubt worden.

Da über die Thäter bis jetzt nichts zu ermitteln gewesen ist, so werden die Polizei-Behörden und die Gendarmerie zu möglichst sorgsamen Nachforschungen über diesen Gegenstand unter der Aufforderung angewiesen, bei etwaigen Ermittelungen sich sofort mit dem Königlichen Landräthlichen Officium in Ratibor in Beziehung zu setzen.

Oppeln, den 15. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der dem Jacob Waltareck gestohlenen Sachen.

Ein halbtuchner neuer Mantel mit weißem Tuche gefuttert, kurzem Kragen und Knöpfen von Kameelhaar;
eine Mütze mit schwarzen Baranken;
eine Weste von röthlichem Zeuge mit kleinwergener Leinwand gefuttert und Metallknöpfen;
17½ Ellen kleinwergene und ohngefähr 10 Ellen wergene Leinwand;
2 wergene Hemden mit etwas feineren Aermeln;
ein kurzer Weiberpelz;
ein buntkattunenes Kopftuch;
ein dergleichen kleinwergenes;
ein rothgestreiftes Tuch;
ein roth- und blaugestreiftes Halstuch;
ein dergleichen kattunenes rothgestreiftes;
ein dergleichen schwarzseidenes;
ein wergenes Umhängetuch, durch die Mitte und an den Rändern mit Spitzen versehen;
ein kammertuchenes Taufhemdchen nebst einem Rest Kammertuch von 1¼ Elle;
zwei Paar rothe wollene Strümpfe;
zwölf Faden oder Schnuren Korallen von mittelmäßiger Güte;
ein Paar Beinkleider von roher wergener Leinwand;
zwei kleinwergene Hemden mit wergenen Aermeln;
ein rothes baumwollenes Halstuch;
6 Ellen kleinwergene Leinwand;
9 Ellen grobe Leinwand;

5 Quart

5 Quart Butter in einem Fasse;
5 Quart gemahlenes Steinsalz;
2 Quart Honig in Pflastern;
eine österreichische Pistole;
mehrere Vorräthe von Schweinefleisch und Bratwürsten.

---

**Postberaubung.** Am 10ten d. M. des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, ist die Fahrpost von Pleß nach Breslau, zwischen **Smollna** und **Seibersdorff** bei Rybnik, von 4 unbekannten Männern angefallen, der Postillion und der mitgegebene Begleiter gemißhandelt, und der Raub der nachstehend verzeichneten Effecten verübt worden.

Ueber die Persönlichkeit der Räuber hat sich aus den vorgenommenen Vernehmungen des Postillions und des Begleiters bis jetzt nur ergeben, daß der Eine derselben ein großer, starker Mann, in einem grauen Reisepelz mit gelbem Pelzkragen gekleidet, die 3 übrigen aber von gewöhnlicher Statur gewesen. Einer von ihnen hatte einen blau-, die beiden andern aber grautuchne Mäntel angehabt; die Kopfbedeckung des erstgedachten Räubers hat in einer Mütze von grauem Tuch mit Baranken besetzt und einem Schilde versehen, die der andern aber in gewöhnlichen schwarzen Pelzmützen bestanden. Als Bewaffnung ist ein Gewehr, ein Messer von der Art wie man sie zum schächten braucht, desgleichen mehrere Beile und tüchtige Knüttel bei ihnen wahrgenommen worden. Als besonderes Kennzeichen wird noch bemerkt, daß zwei dieser Räuber in böhmischer Sprache mit einander gesprochen haben.

Indem wir diesen, für die öffentliche Sicherheit so erheblichen Fall hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Polizei-Behörden und die Gendarmerie zur größten Aufmerksamkeit angewiesen, zugleich aber auch Jedermann aufgefordert, der über die Personen der Verbrecher gegründete Muthmaaßungen haben, oder dem von den nachstehend verzeichneten Effecten, besonders aber von den Staatsschuldscheinen und Cassen-Anweisungen etwas zu Gesicht kommen sollte, sofort seiner Orts-Obrigkeit, dem Königlichen Postamte in **Ratibor**, dem Post-Commissarius **Holletscheck** oder dem Königlichen Landräthlichen Officium in **Rybnick** zur weitern Veranlassung darüber Anzeige zu machen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) **Aus dem Felleisen sind entwendet worden:**

1 Packet in schwarzer Wachsleinwand, F. H. z. A. C. nach Cöthen;
1 Packet Staatsschuldscheine, die nachstehend näher specificirt sind;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Brief mit Post-Geld | 5 Rthlr. | 8 Sgr. | 6 Pf.; |
| „ an **Hubner** | „ „ | 21 „ | 6 „ |
| „ an **Puckau** | „ „ | 20 „ | „ „ |
| „ nach **Liebau** mit | 1 „ | 20 „ | „ „ |

1 Beutel K. R. H. C. in Oppeln............. 215 Rthlr. » Sgr. » Pf.;
1 Brief mit Postgeld dahin.................. 5 » 8 » 9 »
» mit Zins=Coupons dahin.............. 58 » » » » »
» nach Oppeln........................ 3 » 12 » 1 »
» nach Neustadt Postgeld............... 8 » 20 » » »
» dahin an das dasige Zollamt........... 4 » 21 » » »
» an Richter nach Ohlau............... 10 » » » » »
1 Packet M. H. in Leobschütz............... 18 » » » » »
» L. P. nach Breslau;
1 Kiste als J. G. dahin;
1 Brief an Remberg dahin mit............. 3 » » » » »
» dahin mit.......................... 225 » » » » »
» an Hampel in Berlin mit........... 14 » 24 » » »
und 1 Packet H. S............................. 130 » » » » »
1 Rolle A. T. v. P. nach Berlin............. 16 » » » » »
8 Briefbeutel von Pleß, als
1) nach Neisse,
2) nach Berlin,
3) nach Oppeln,
4) nach Ohlau,
5) nach Neustadt,
6) nach Leobschütz,
7) nach Breslau,
8) nach Ratibor, und
ein dergleichen von Gleiwitz nach Ratibor.

Wagen= und Leder=Stücke:

1 Beutel J. F. in Breslau................. 245 » » » » »
1 Packet H. D. F. dahin.................. 140 » » » » »

von Rybnick:

1 Packet in schwarzer Wachsleinwand F. H. z. A. C. in Cöthen;
1 Packet in Leinwand L. P. nach Breslau;
1 Kiste blos J. G. dahin;
1 Packet H. S. Pleß sig., nach Ratibor;

von Pleß:

1 Beutel L. C. in Ratibor.................. 87 » » » » »
» H. T. dahin......................... 226 » » » » »

von

von Tarnowitz:

1 Beutel K. R. H. C. in Oppeln, von Pleß ... 215 Rthlr. » Sgr. » Pf.

2) An Staatsschuldscheinen sind entwendet worden:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | 3689 | Litt. | A. | über | 1000 | Rthlr.; |
| » | 16104 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 37620 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 38493 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 59234 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 56949 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 104078 | » | » | » | 1000 | » |
| » | 54398 | » | G. | » | 300 | » |
| » | 45047 | » | A. | » | 100 | » |
| » | 95504 | » | B. | » | 100 | » |
| » | 100717 | » | B. | » | 100 | » |
| » | 59458 | » | C. | » | 100 | » |
| » | 92194 | » | D. | » | 100 | » |
| » | 91517 | » | G. | » | 100 | » |
| » | 93651 | » | G. | » | 100 | » |
| » | 94523 | » | G. | » | 100 | » |
| » | 96167 | » | H. | » | 100 | » |
| » | 45054 | » | K. | » | 100 | » |
| » | 46048 | » | C. | » | 50 | » |
| » | 40244 | » | D. | » | 50 | » |
| » | 28192 | » | G. | » | 50 | » |
| » | 40244 | » | G. | » | 50 | » |
| » | 132540 | » | H. | » | 50 | » |
| » | 55301 | » | K. | » | 50 | » |
| » | 55215 | » | AA. | » | 25 | » |
| » | 55695 | » | B. | » | 25 | » |
| » | 38877 | » | D. | » | 25 | » |
| » | 55695 | » | D. | » | 25 | » |
| » | 32215 | » | G. | » | 25 | » |
| » | 40122 | » | U. | » | 25 | » |
| In Summa | | | | | 8750 | » |

3) Unter den entwendeten Cassen-Anweisungen haben sich folgende befunden:

Litt. A. Nr. 678661, 1347401, 314981, 145521, 981031, 581221 ... 6 Stück;



Litt. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Litt. B. | Nr. 1060892, 1053082, 893212, 321022, 726832 | 5 | Stück; |
| » C. | » 1233313, 621313, 368903, 316913, 1418963 925303 | 6 | » |
| » D. | » 799954, 609224 | 2 | » |
| » E. | » 930725, 378325, 812975, 1067195, 200335. | 5 | » |
| » F. | » 266526, 261526, 887146, 729866 | 5 | » |
| » G. | » 467527, 1359027 277267 | 3 | » |
| » H. | » 56978, 246988, 504158, 1114968, 1387918, 877708, 879798 | 7 | » |
| » I. | » 678569, 80569, 1279909 | 3 | » |
| » K. | » 703840, 1054000, 476560, 1042470, 496330, 1367140, 429210, 517310 | 8 | » |

sämmtlich zu 1 Rthlr., und

Litt. G. Nr. 160247 zu 5 Rthlr.

In dem einen Beutel mit 215 Rthlr. befanden sich folgende Münzsorten:

| | | |
|---|---|---|
| Species 1 Rolle.... | 40 | Rthlr.; |
| $\frac{1}{3}$ 1 Rolle........ | 25 | » |
| $\frac{1}{12}$ 1 Rolle........ | 25 | » |
| $\frac{1}{12}$ 1 Rolle........ | 25 | » |
| 1 Beutel $\frac{1}{6}$....... | 100 | » |
| | 215 | » |

---

Gefundener Leichnam. Am 8. Januar d. J. ist auf dem Glacis links in einer Entfernung von ungefähr 30 bis 40 Schritten von der nach Wiegschütz führenden Straße, in einem Erdaufwurf der verscharrte Leichnam eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden worden, ohne daß die Mutter desselben bekannt oder ermittelt worden.

Da bei der obwaltenden Strafbarkeit an der Ermittelung der pflichtvergessenen Mutter viel gelegen ist, so wird Jedermann dem irgend Etwas von diesem Vorfalle bekannt geworden, aufgefordert, beim hiesigen Gericht schleunigst Anzeige zu machen, um die Schuldigen zur Verantwortung ziehen zu können.

Cosel, den 10. Januar 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Be-

# Bekanntmachungen der Behörden.

Forst-Parzellen-Verkauf. Die Forst-Parzelle in der Stallung Jasen, zur Oberförsterei Dembio gehörig, im Oppelner Kreise belegen, von 37 Morgen 31 □R. Flächen-Inhalt, nebst 1 Morgen 157 □R. Unland, soll in 8 Loosen zu 4 bis 5 Morgen im Wege des Meistgeboths im Termine Mittwochs den 23sten Februar d. J. zu Dembio im dortigen Oberförster-Hause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Dembio und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Verkauf einer Forst-Parzelle. Die Forst-Parzelle, genannt Erlenbruch, bei Chrosczina, zur Oberförsterei Proskau gehörig, im Oppelner Kreise belegen, von 146 Morgen 88 □R. Flächen-Inhalt incl. 141 □R. Graben, soll in zwei Theilen zu 137 Morgen 65 □R. und 9 Morgen 23 □R., im Wege des Meistgebots im Termine Sonnabends den 26sten Februar d. J. zu Pohlnisch-Neudorff im Unterförster-Hause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei Proskau und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Sub-

Subhastations-Patent. Die in der Colonie Neuwalde sub Nro 1 belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Maria Kern gehörige Arrende nebst Pertinentiis, welche auf 3983 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, Licitations-Termine auf

den 26sten October a. c.,
den 28sten December a. c. und
den 1sten März a. f.,

wovon der letzte peremtorisch ist, Nachmittags um 3 Uhr in dem Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvor eine Caution von 500 Rthlr. Courant baar erlegen muß.

Creutzburg, den 30. August 1830.

Das Gerichts-Amt Schmardt IIten Antheils.
Teichert.

---

Subhastation. Das auf 1641 Rthlr. abgeschätzte Freigut Nr. 18 zu Dratsche bei Tost, wird auf den 15ten Februar 1831 öffentlich verkauft.

Schloß Tost, den 1. December 1830.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

---

Dienstablösung. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 wird die vorseiende Dienstablösung der Bauern in dem zur Majorats-Herrschaft Kuchelna gehörigen Dorfe Pischtz Ratiborer Kreises, und die damit verbundene Acker-Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem auf

den 14ten März k. J.

hier in meiner Behausung zu ihrer Vernehmung anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie die Vorlegung des bereits in Ausführung gebrachten Planes verlangen; widrigenfalls sie die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen später werden gehört werden.

Stolzmütz, den 18. December 1830.

Der Königliche Special-Oeconomie-Commissarius.
Langer.

---

Sub-

Subhastation. Da sich in dem, den 7ten d. M. angestandenen Termine, zum öffentlichen Verkauf der auf 110 Rthlr. abgeschätzten Adolphschen Häuslerstelle Nr. 12 in Carlshoff bei Neisse kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so haben wir einen neuen peremtorischen Termin auf den 21sten Februar 1831 früh um 9 Uhr am Orte Carlshoff anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 28. December 1831.

Das Gerichts-Amt Carlshoff.

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Effecten, bestehend in Kleidungsstücken, Leinenzeug, Porzellan und Perlen, welche in der Aloisia Sobeczkoschen Auction von einem Meistbiethenden erstanden und von ihm nicht bezahlt worden, auf

den 18ten Februar c.

Vormittags um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anderweit öffentlich gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden sollen.

Ujest, den 9. Januar 1831.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Verpachtung von Eisenwerken und einer Glashütte. Die Herzoglich Braunschweig-Oelssche Cammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die zur Herrschaft Guttentag Lubliniher Kreises gehörigen Eisenwerke, bestehend in einem hohen Ofen und vier Frischfeuern, so wie die Glashütte zu Rendzin, erstere von Michaelis, und letztere vom 1sten Juli d. J. ab, anderweitig auf drei hinter einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Biethung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 8ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der Herzoglichen Cammer zu Oels in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebothe unter den aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels zu gewärtigen.

Die Verpachtungsbedingungen sowohl von den Eisenwerken, als von der Glashütte können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Herzoglichen Cammer-Canzlei zu Oels, so wie auch in der Amts-Canzlei zu Guttentag eingesehen und die Eisenwerke und Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 6. Januar 1831.

Bau-

Bau-Verdingung. Zufolge hoher Regierungs-Verfügung d. d. Oppeln, den 30sten December v. J. soll der Bau eines neuen Schul- und Küster-Hauses in Wiesau hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden, wozu in Uebereinkunft mit dem Königlichen Landräthlichen Amte ein Termin auf den 1sten Februar c. früh um 9 Uhr in Wisau anberaumt ist. Entreprisewillige, welche die erforderliche Caution und Qualification nachweisen können, wollen sich zum Mitgeboth in diesem Termine einfinden und können noch vor demselben die Bedingungen, den Riß und Anschlag zur Einsicht bei Unterschriebenem erhalten, sonst aber die Vorlegung im Termine gewärtigen.

Neisse, den 6. Januar 1831.

Wollenhaupt,
Königlicher Districts-Bauinspector.

---

Bei meiner Rückkehr aus Berlin beehre ich mich, mich den Herren Gutsbesitzern zum Accomodiren und Ausmerzen der Schaafe zu empfehlen. Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst baldigst an mich zu adressiren, da ich Anfangs April schon wieder meine Rückreise antreten werde.

Der Wollsortirer H. Korpulus in Zülz.

---

W. Bremer in Leobschütz empfiehlt seine neu errichtete Schnupf-Tabak-Fabrik, und verspricht die beliebtesten Sorten in vorzüglicher Güte sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu den möglichst billigen Preisen zu liefern.

---

Die Verpachtung der herrschaftlichen Arrende zu Badewitz Leobschützer Kreises, am 2ten Februar d. J. wird unter dem Eröffnen bekannt gemacht, daß der bisherige Arrendator das Dorf bereits geräumt hat.

---

Garten zu verpachten. Ein Theil der bedeutenden Zier- und Gemüse-Gärten in Schedlau bei Falkenberg, nebst Orangerie und Inventarium zur Frühbeettreiberei, soll vom 1sten April d. J. ab, verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 14ten Februar d. J. an Ort und Stelle festgesetzt. Qualificirte Pachtlustige werden hiezu eingeladen und ertheilt das Wirthschafts-Amt schon vorher nähere Auskunft.

---

30 Schock gutes Gerstenstroh sind zu haben bei der

Wittwe Heidrich, in Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück IV.

Oppeln, den 25sten Januar 1831.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 18. Die Beschäler-Stationen pro 1831.

Aus dem Landgestüt zu Leubus werden auch in diesem Jahre Beschäler zur Verbesserung der Pferdezucht in unserm Verwaltungs-Bezirk gesandt und aufgestellt werden, nämlich:

1) zu Schloß Oppeln ............................ 1 Beschäler;
2) zu Brzesnitz Ratiborer Kreises .................. 3 »
3) zu Baranowitz Rybniker Kreises ................ 1 »
4) zu Zaudiß Ratiborer Kreises .................. 3 »
5) zu Deutsch Neukirch Leobschützer Kreises ....... 3 »
6) zu Militsch Coseler Kreises ..................... 2 »
7) zu Buchelsdorff Neustädter Kreises ............ 3 »
8) zu Bielau Neisser Kreises ...................... 2 »
9) zu Friedrichseck Neisser Kreises ............... 2 »
10) zu Reisewitz Grottkauer Kreises ................ 3 »
11) zu Halbendorff Grottkauer Kreises .............. 2 »

Der Abgang derselben von Leubus nach den genannten Stationen ist auf den 11ten Februar d. J. bestimmt.

Indem wir dieses den Dominien, Gemeinden und Pferdezüchtern bekannt machen, erachten wir dabei für nothwendig die im Amtsblatt pro 1818 Stück 15, Seite 153 bis 155 befindliche Verordnung vom 11ten April 1818, wegen Auswahl guter, zur Zucht tauglichen Stuten in Erinnerung zu bringen, zugleich aber auch die Kreis- und

Orts-Polizei-Behörden anzuweisen, die darin enthaltenen Vorschriften gegen die mit nicht gekörten und gebrannten Hengsten betroffenen Leute auf das genaueste in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 10. Januar 1831.

---

Nr. 19. Gewerbescheine allein, sind als gültige Legitimations-Documente für die Reisenden nicht anzunehmen.

Es ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß von den Reisenden lediglich Gewerbescheine zu ihrer Legitimation bei den Polizei-Behörden producirt werden.

Das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat sich demnach zu der Bekanntmchung veranlaßt gefunden, daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Documente für den Reisenden nicht anzunehmeu, hierzu vielmehr entweder Pässe oder die § 15 des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817 und § 35 der Instruction vom 12ten Juli ej. a. erwähnten Legitimations-Charten, oder sonstige im § 12 des gedachten Edicts angeführte Beweismittel erforderlich sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden des Departements zu achten.

Oppeln, den 12. Januar 1831.

---

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Jänikendorff im Regierungs-Bezirk Potsdam

Zum Retablissement der bei einem großen Brande in Jänikendorff, Amts Zinna, im Potsdamer Regierungs-Bezirk, mit eingeäscherten Kirchen, der Pfarrwirthschafts-, der Küster- und Schul-Gebäude, ist höhern Orts eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien, Behufs Unterstützung der durch dreimaliges Brand-Unglück und Kriegs-Drangsale ganz verarmten Orts-Einwohner, bewilligt worden.

Die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und die Herren Superintendenten unsers Departements werden daher hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern und in den evangelischen Kirchen des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 15ten März d. J. an unsere Haupt-Casse eingesendet sind.

Die Magisträte haben das Resultat ihrer Sammlung den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei dem Königlichen Landräthlichen Officium, zu überweisen, auch haben die letztgedachten Behörden, so wie die Herren Superintendenten an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IVb 120. Oppeln, den 7. Januar 1831.

---

In der Schaafheerde der Gemeinde Pommerswitz Leobschützer Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen.

Oppeln, den 27. Januar 1831.

---

Der

Der zu Schmardt IVten Antheils Creutzburger Kreises verstorbene Einlieger, Rademacher Johann Seja, hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Vermächtniß von 40 Rthlr. ausgesetzt, von welchem nach Verlauf von 10 Jahren die Zinsen an die dortige Schul-Casse gezahlt werden sollen.

Oppeln, den 10. Januar 1831.

---

In dem Dorfe Kostenthal im Coseler Kreise, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 17. Januar 1831.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nachstehendes Rescript des Justiz-Ministerii vom 28sten October 1830, die Stempelfreiheit der Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypotheken-Wesens von Grundstücken betreffend, wird den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 20. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken betreffend

Die Frage: in wie fern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypotheken-Wesens von Grundstücken nach § 42 Tit. 4 der Hypotheken-Ordnung zustehende Kostenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieser Verhandlungen zur Folge habe, ist dahin entschieden worden, daß diese Stempelfreiheit den Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen selbst, welche bei der das Hypotheken-Wesen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypotheken-Scheine über die Berichtigung des Besitztitels, so wie über die Rubra II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zustehen, daß diese Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteste und Documente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter Behufs der Regulirung des Hypotheken-Wesens vorgelegt werden. Hiernach ist daher für die Folge zu verfahren.

Berlin, den 28. October 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Ratibor, den 5. Januar 1831.

---

Se.

Nr. 21. Betrifft den Ankauf von Pferden zum Cavallerie-Dienst.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf von älteren, sogleich brauchbaren Cavallerie-Pferden zum Dienst der Regimenter stattfinden soll. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine junge und rohe, sondern nur volljährige (d. h. 5, 6 und 7jährige), gleich für Cürassiere, Uhlanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden. Zur Ausführung des Geschäfts soll eine Militair-Commission zusammengesetzt werden, von welcher der Präses das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und Kaufstermine bestimmen und öffentlich bekannt machen wird. Ich ersuche daher die resp. Herren Gutsbesitzer, Beamten und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde haben und sie gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Kauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde wegen vielleicht nicht gleich zu Gebote stehender Transportmittel, nicht auf jedem Markte augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen, möglichst nahen Orte zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und alsdann parthieenweise fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet seyn müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Uhlanen nicht unter 5 Fuß, und die für Cürassiere mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Worte: tüchtige Gebrauchspferde seyn.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses der Commission in seiner Bekanntmachung mit bestimmen und deutlich angeben.

Berlin, den 16. Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beier.

---

Nr. 22. Durchschnitts- und Martini-Marktpreise pro 1830.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den nachstehenden drei Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1830 der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau danach zu richten.

Breslau, den 29. November 1830.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A.

A.

# Nachweisung

der Marktpreise für Roggen an Martini 1830, auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Departements Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1831 zu entrichtenden Geldbetrages, einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{9}{10}$ der im Jahre 1830 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1831 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

| Namen der Marktstädte. | Der Preußische Scheffel Roggen. | | |
|---|---|---|---|
| | Rthlr. | sgr. | pf. |
| 1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz | 1 | 27 | 1 |
| 2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg | 1 | 21 | 4 |
| 3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen | 2 | 4 | » |
| 4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis | 1 | 27 | 6 |
| 5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg | 1 | 26 | 6 |
| 6) Neustadt, für den Neustädter Kreis | 1 | 27 | 6 |
| 7) Oppeln, für den Oppelnschen Kreis | 2 | 3 | » |
| 8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß | 1 | 27 | 6 |

B.

**B.**

# Nachweisung

der Durchschnitts-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1830 bis 1831 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

| Namen der Marktstädte. | Weitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Der Centner Heu | | | Das Schock Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Preußischem Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. | Rtl. | sg. | pf. |
| 1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz | 1 | 17 | 4 | 1 | 3 | 1 | » | 23 | 3 | » | 17 | 3 | » | 16 | 9 | 3 | 3 | 11 |
| 2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg | 1 | 25 | 7 | 1 | 3 | 9 | » | 25 | 5 | » | 18 | 5 | » | 19 | 5 | 4 | 25 | 5 |
| 3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen | 1 | 17 | 1 | 1 | 6 | 1 | » | 26 | 3 | » | 19 | 6 | » | 18 | 8 | 4 | 8 | 9 |
| 4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis | 1 | 13 | 8 | 1 | 4 | 11 | » | 22 | 11 | » | 18 | 3 | » | 20 | 1 | 3 | 17 | 2 |
| 5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg | 1 | 17 | » | 1 | 8 | » | » | 25 | 7 | » | 18 | 10 | » | 21 | » | 3 | 7 | 11 |
| 6) Neustadt, für den Neustädter Kreis | 1 | 19 | 6 | 1 | 5 | 8 | » | 23 | 8 | » | 19 | 3 | » | 22 | 4 | 3 | 8 | 5 |
| 7) Oppeln, für den Oppelner Kreis | 1 | 24 | 9 | 1 | 7 | 6 | » | 28 | 1 | » | 21 | 3 | » | 20 | » | 3 | 29 | 4 |
| 8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß | 1 | 12 | 7 | 1 | 1 | 4 | » | 23 | 11 | » | 16 | 5 | » | 17 | 1 | 2 | 25 | 6 |

C.

C.

# Nachweisung

der Durchschnitts-Preise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, betreffend die Dienstregulirung bäuerlicher Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1830 bis 1831 zum Grunde gelegt werden sollen.

| Namen der Marktstädte. | Weitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Der Centner Heu | | | Das Schock Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Preußischem Maaß und Gewicht. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sg. | pf. |
| 1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz | 1 | 14 | 6 | 1 | 3 | 5 | » | 22 | 11 | » | 17 | 3 | » | 16 | 9 | 3 | 3 | 11 |
| 2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg | 1 | 21 | 9 | 1 | 2 | 7 | » | 24 | 3 | » | 17 | 4 | » | 18 | » | 4 | 12 | 2 |
| 3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen | 1 | 19 | » | 1 | 7 | 4 | » | 26 | 11 | » | 19 | 6 | » | 17 | 4 | 4 | 2 | 9 |
| 4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis | 1 | 12 | 11 | 1 | 4 | 10 | » | 22 | 7 | » | 17 | 9 | » | 19 | 6 | 3 | 7 | » |
| 5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg | 1 | 11 | 5 | 1 | 6 | 5 | » | 24 | 5 | » | 18 | 1 | » | 21 | » | 3 | 7 | 11 |
| 6) Neustadt, für den Neustädter Kreis | 1 | 16 | 4 | 1 | 6 | 1 | » | 23 | 4 | » | 18 | 4 | » | 20 | 4 | 3 | 12 | 1 |
| 7) Oppeln, für den Oppelner Kreis | 1 | 17 | 5 | 1 | 6 | 4 | » | 25 | 9 | » | 20 | 7 | » | 18 | 9 | 3 | 17 | 9 |
| 8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß | 1 | 10 | 8 | 1 | 2 | 1 | » | 22 | 7 | » | 16 | 11 | » | 17 | 1 | 2 | 25 | 6 |

Per-

# Personal-Chronik.

## Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen General-Commission von Schlesien.

Ernannt wurden:

1) der Justiz-Commissarius Robe zu Hirschberg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Hirschberger Kreis;
2) der bisherige Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis, Justiz-Rath von Görtz, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Freystädter Kreis;
3) der Stadtrichter Böhnisch zu Pleß zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Plesser Kreis;
4) der früher in Falkenberg angestellt gewesene Gemeinheitstheilungs-Actuarius Fiebler zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;
5) der früher bei der Königlichen Special-Oeconomie-Commission zu Steinsdorff bei Haynau angestellte Gemeinheitstheilungs-Actuarius Gautier zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

Ausgeschieden sind:

1) der Justitiarius Vogt als Kreis-Justiz-Commissarius für den Hirschberger Kreis;
2) der Justizrath Wunsch zu Sagan als Kreis-Justiz-Commissarius für den Freystädter Kreis;
3) der Königliche Oberlandes-Gerichts-Referendarius Barschdorff als Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis;
4) der Justitiarius von Wrochem als Kreis-Justiz-Commissarius für den Plesser Kreis;
5) der Conducteur Frey, früher in Pohlnisch-Wartenberg.

Gestorben sind:

1) der Oeconomie-Commissarius Scheffler zu Gauers, Grottkauer Kreises, und sind dessen Geschäfte an die Oeconomie-Commissarien Hohlfeld zu Grottkau und Thannhäuser zu Neisse vertheilt worden;
2) der Oeconomie-Commissarius Steymann zu Creutzburg.

---

Dem bisherigen Armenhaus-Aufseher Dillois in Creutzburg, ist die durch die Pensionirung des Kreis-Boten Schneider erledigt gewordene Kreis-Boten-Stelle im Plesser Kreise vom 1sten Februar d. J. ab, conferirt worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 4
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 25sten Januar 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der am 20sten December v. J. von hier entsprungene, und steckbrieflich verfolgte Verbrecher Casimir Pittasz aus Deutsch-Pieckar, ist bereits wieder eingefangen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Carlshoff bei Tarnowitz, den 14. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Steckbrief. Am 15ten d. M. des Abends ist von der hiesigen Hauptwacht der, wegen Getreide-Diebstahl in Untersuchung sich befindende Einlieger Simon Jannschka aus Colonie Neudorf bei Koppienitz, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diesen berüchtigten Verbrecher genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gerichts-Amt nach Groß-Strehlitz abliefern zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 19. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt Lubie.

Signalement. Derselbe ist aus Colonie Neudorf gebürtig, daselbst Häusler, katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat ein längliches blasses Gesicht mit vorstehender Kinnlade, dunkles, ziemlich langes Haar, eine länglich spitzige Nase, mittleren Mund, gute Zähne, blaue Augen, schwachen Bart und spricht pohlnisch.

An Kleidungsstücken führt derselbe bei sich einen dunkelblautuchnen Mantel, eine hellblautuchne Jacke, ein beschmutztes grobes Leinwand-Hemde, ein Paar blautuchne ziemlich

neue Beinkleider, worüber er schadhafte grauleinwandene Beinkleider trug, keine Weste, schadhafte fahllederne Stiefeln und einen runden schwarzen Hut.

---

Diebstahls-Anzeige. Nach einer, uns erst in diesen Tagen zugekommenen Benachrichtigung der Königlichen Pohlnischen Woiwodschafts-Commission in Kalisch, sind dem jüdischen Kaufmann Leweck Gronis zu Dziatoczyn im Königreich Pohlen, die nachstehend verzeichneten Effecten, in der Nacht vom 5ten zum 6ten November pr. gestohlen worden.

Acht Schnuren ächte Perlen, 4 davon in's Gelbe fallend, die übrigen 4 weiß; eine goldne, schlangenartige Kette; eine dergleichen erbsenartige; 3 goldene Medaillen, auf der einen das Bildniß des Königs Sigismund von Pohlen; eine jüdische Kopfbinde mit Perlen und einer goldenen Kette versehen; 2 dergleichen Binden mit Perlen ohne Kette; eine Binde mit kleinen Perlen; eine Kette mit Perlen besetzt; ein Brillant-Ring mit 22 Steinen; ein Solitair; 6 goldene Ringe mit Rubinen; ein goldener Reifring; ein dergleichen kleinerer; ein silbernes Waschbecken mit Kanne; ein silbernes Fruchtkörbchen mit dazu gehörigem Postament; 2 silberne Zuckerdosen; ein kleiner, glatter silberner Krug; ein dergl. mit der Pariser Silberprobe; ein silberner Becher, wie eine Weintraube gearbeitet; ein vergoldeter, silberner Präsentir-Teller; eine silberne Schachtel in Gestalt einer Wanne; ein silbernes Balsambüchschen; 5 silberne Eßlöffel von altmodischer Arbeit, rund und vergoldet, wovon der eine auf dem zierlich ausgearbeiteten Stiele, das Bild des heiligen Johannes mit einer Jahrszahl hatte; 6 Paar silberne Messer und Gabeln; 2 silberne Salzfässer; 3 dergl. Tabaksdosen; 2 Paar Körbchen, das eine Paar mit Brillanten, das andere Paar mit Perlen auf der Seite besetzt; ein silberner Vorlegelöffel; 2 silberne Trinkbecher, wo in dem einen ein goldener Ring eingelegt war. Außerdem sind dem rc. Gronis bei dieser Gelegenheit mehrere Wechsel und andere Papiere, so wie 90 pohlnische Gulden in baarem Gelde entwendet worden.

Sollte diesseits von diesen Gegenständen etwas betroffen werden, so haben die betreffenden Behörden sie anzuhalten und uns darüber Anzeige zu machen.

Oppeln, den 22. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Taubstumme Weibsperson. Zu Kochanowitz im Lublinitzer Kreise, ist eine bettelnd betroffene, ausweislose und taubstumme Weibsperson angehalten worden.

Dieselbe verräth noch ein jugendliches Alter von ungefähr 18 Jahren, ist von kleiner und hagerer Statur, hat braune Augen, schwarze Augenbraunen, sehr braune und ganz kurz abgeschnittene Haare, ein blaßröthliches, ziemlich volles Gesicht, eine abgerundete Nase, sehr gesunde Zähne, etwas volle Lippen und ein mehr rundes, als längliches Gesicht.

Ihre

Ihre Tracht ist mehr landüblich als pohlnisch, und ihre Kleidungsstücke bestehen in einem rothgestreiften Leinwandrock mit blauem, zwei Finger breitem Besatze, einer rothblau gestreiften Schürze, einer blautuchnen sehr schlechten Jacke, nach dem Schnitte der Landleute des Lubliniter Kreises gefertiget, einer Schachwitz Serviette, einem feinen, carirten, lilafarbenen Tuche, einem rothcarirten Leinwandtuche und 2 schmutzigen, bunten Tüchern, nebst zwei dergleichen Hauben nach Lubliniter Art, mit guten Stiefeln an den Füßen.

Dies wird hiermit allen Polizei-Behörden bekannt gemacht, um möglichst deren Herkunfts-Ort zu ermitteln und im Falle einer nähern Kenntniß, darüber dem Königlichen Landräthlichen Officio zu Lublinitz Mittheilung zu machen.

A. I. IVc 301. Oppeln, den 17. Januar 1831.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen der Behörden.

**Neue Mühlen-Anlage.** Der ehemalige Mühlenbesitzer, jetzige Freibauer und Gerichtsscholze Johann Schmuk zu Moschczenitz hiesigen Kreises, beabsichtigt auf seinem Grunde, am Mühlbache zu Moschczenitz, eine neue Mühle zu erbauen.

Indem ich diesen Mühlenbau zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr gerücksichtiget, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 14. Januar 1831.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wengersky.

**Subhastations-Patent.** Die zu Wyssoka sub Nro. 11 belegene zum Nachlasse des Fleischers Anton Wanetzky gehörige Freigärtnerstelle, welche auf 160 Rthlr gerichtlich gewürdiget ist, soll theilungshalber in termino

den 17ten März c. a.

Vormittags um 9 Uhr in loco Wyssoka gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, weshalb hierzu alle Kauf-, Besitz- und Zahlungsfähige einladet.

Groß-Strehlitz, den 13. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.

Subhastation. Das in dem Creutzburgschen Kreise zu Ober=Rosen sub Nro. 7 gelegene, auf 201 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. dorfgerichtlich gewürdigte Basansche Bauergut wird in dem einzigen peremtorischen Termine

den 15ten März 1831

Vormittags um 10 Uhr an der Gerichtsstätte zu Ober=Rosen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß jeder Kauflustige 100 Rthlr. als Caution sofort baar erlegen muß.

Reichthal, den 12. Juli 1830.

Das Gerichts=Amt Ober=Rosen.

---

Subhastation. Es soll die sub Nro. 10 zu Nielasdorff Grottkauer Kreises, belegene Freistelle und Windmühle, wozu 11½ Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 329 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in termino peremtorio

den 11ten März 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Nielasdorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches Kauf= und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. December 1830.

Das Gerichts=Amt des Rittergutes Nielasdorff.

Aulich.

---

Subhastations=Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub Nro. 1 zu Stöblau Coseler Kreises belegene, mit Einschluß der zu denselben gehörigen 3 großen Scheffel Aussaat, auf 2260 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte zweigänsige oberschlächtige Wassermühle, deren Taxe in unserer hiesigen Registratur eingesehen werden kann, Behufs der Erbtheilung im Wege der Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte peremtorische Termin auf den 27sten Juni 1831 in der Gerichts=Canzlei zu Stöblau ansteht, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag — sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen — an den Meist= und Bestbiethenden erfolgen soll.

Ratibor, den 1. December 1830.

Das Gerichts=Amt von Stöblau und Klein=Grauden.

Subhastation. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Subhastation der, den George Thomiczekschen Erben zugehörigen, nach der hier und in Zalensche einzusehenden Taxe vom 27sten Mai 1829, auf 1281 Rthlr. gewürdigten Wassermüh-

mühlen-Besitzung Nr. 23 des Hypothekenbuches zu Zalensche Beuthener Kreises, ein peremtorischer Termin auf den 4ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schlosse zu Zalensche anberaumt ist, und werden zu diesem Termine zugleich alle unbekannten Gläubiger des Müllers George Thomiczek Behufs Liquidirung und Verificirung ihrer Forderungen mit der Warnung vorgeladen, daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaß-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Gleiwitz, den 18. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Zalensche.
Glatzel.

---

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation des Bauergutes Nr. 36 zu Lindenau Grottkauer Kreises, ist ein neuer peremtorischer Termin auf den 28sten März a. c. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden.

Ottmachau, den 21. December 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Auf Antrag eines Personal-Gläubigers subhastiren wir die ¾ Antheile, der zu Kaminitz Lubschauer Herrschaft, Lublinitzer Kreises, sub Nro. 3 des Hypotheken-Buchs belegenen, auf 268 Rthlr. gerichtlich taxirten, jetzigen Carl Riegluschen Freibauerstelle, von 300 Morgen Land in einer Fläche, in dem
den 26sten März 1831
Nachmittags um 2 Uhr in loco Lublinitz anstehenden Termin, wozu wir Kauflustige hiermit vorladen.

Lublinitz, den 26. November 1830.

Gerichts-Amt Lubschau.
Pabiera.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln soll der Neubau des Stall- und Schütt-Boden-Gebäudes auf der Pfarrthei zu Laßwitz Grottkauer Kreises, an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin

min auf den 28sten Januar c. Vormittags um 10 Uhr in Laßwitz anberaumt, und es werden Entrepriselustige und besonders approbirte Werkmeister eingeladen, sich bei der Licitation einzufinden und ihre Gebothe abzugeben.

Die Bedingungen, der Riß und Anschlag werden in termino vorgelegt werden, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag unter Vorbehalt der hohen Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Grottkau, den 3. Januar 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
v. Ohlen.

---

Auctions-Anzeige. Das Publicum wird hiermit benachrichtiget: daß den 10ten Februar c. Nachmittags um 2 Uhr ein kupferner Brandtweintopf, welcher incl. Helm und Schlange 359½ Preußische Pfund wiegt und auf 89 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. geschätzt worden, in dem stadtgerichtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher, an den Meist- und Bestbiethenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verauctionirt werden wird, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauerwitz, den 13. Januar 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

---

Verpachtung von Eisenwerken und einer Glashütte. Die Herzoglich Braunschweig-Delssche Cammer zu Dels macht hierdurch bekannt, daß die zur Herrschaft Guttentag Lubliniter Kreises gehörigen Eisenwerke, bestehend in einem hohen Ofen und vier Frischfeuern, so wie die Glashütte zu Rendzin, erstere von Michaelis, und letztere vom 1sten Juli d. J. ab, anderweitig auf drei hinter einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Biethung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 8ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der Herzoglichen Cammer zu Dels in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebothe unter den aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Dels zu gewärtigen.

Die Verpachtungsbedingungen sowohl von den Eisenwerken, als von der Glashütte können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Herzoglichen Cammer-Canzlei zu Dels, so wie auch in der Amts-Canzlei zu Guttentag eingesehen und die Eisenwerke und Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Dels, den 6. Januar 1831.

---

Brau-

Brauhaus-Verpachtung. Da der Termin zur Verpachtung des Brauhauses zu Kuchelna, wegen Verhinderung am 20sten December v. J. nicht abgehalten werden konnte, so wird hiermit ein anderweitiger, neuer Licitations-Termin auf

den 20sten Februar h. a.

Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Die diesfälligen Bedingnisse können beliebigst in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei eingesehen werden.

Kuchelna, den 19. Januar 1831.

Fürstlich Lichnowskysches Wirthschafts-Amt.

---

Patent-Verleihung. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist uns, von des Herrn Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten von Schuckmann Excellenz zu Berlin, unterm 24sten December v. J., ein Patent, über das ausschließliche Recht auf unsere, für neu und eigenthümlich erkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns Wettiner Lack genannt, allergnädigst auf 8 Jahre, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Nach Vorschrift des Publicandi vom 14ten October 1815 bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin an der Saale, den 7. Januar 1831.

Carl von Graffen. H. Augustin.

---

Bekanntmachung. Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum gebe ich mir die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich eben so wie in Berlin, Pistoriussche Brenn-, so wie auch alle andere Arten von Apparaten zu verfertigen im Stande bin. Durch dauerhafte Arbeit, prompte Bedienung und möglichst billige Preise, schmeichle ich mir das Zutrauen meiner Herrn Gönner zu erwerben, und bitte deshalb um recht zahlreiche Bestellungen.

Neustadt in O. S., den 20. Januar 1831.

Carl Hammetter,
Kupferschmidt.

---

Gasthaus-Verpachtung. Pachtlustigen zur Nachricht, daß das an der Oppelner Landstraße belegene, jetzt herrschaftliche Gasthaus zum Olivenbaum in Gwosditz, wozu 7 Morgen 2 □R. Garten, Wiese und Ackerland gehören, in termino den 18ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden soll.

Schloß Krappitz, den 19. Januar 1831.

Kuschmann,
Gräflicher Rendant und Justiz-Actuarius.

---

Wa-

Waaren-Offerte. Es empfiehlt sein gut sortirtes Lager an Specerei-Waaren, feine Thees, als Pecco-, Karavan-, Perl-, Imperial-, Kugel-, Haysan- und Grün-Thee, Bordeauxer und Nanteser Syrup in ganzen Gebinden, neue Holländische, Englische, Schottische, Berger und Aalburger Heeringe in ganzen Tonnen und einzeln, ächte Pommersche Preß- und Spick-Gänse, erstere pr. Stück $1\frac{2}{3}$ Rthlr., letztere à 20, 22 und 24 Sgr., delicaten marinirten Aal und Lachs pr. Pfd. 12 Sgr., Elbinger Neunaugen pr. Stück $1\frac{1}{2}$ und 2 Sgr., fließenden und gepreßten Caviar, ächte Braunschweiger Wurst à Pfd. 16 und 14 Sgr., Berliner Wurst 12 Sgr., Zungen-Wurst 10 Sgr., franz. Capern, diverse Sorten Moutarde und Senf, ital. Maroni- und Smirnaer Feigen, lange und runde türkische Nüsse, Schaal-Mandeln, Trauben- und Sultaner Rosinen, Alex. Datteln, schöne dünnschälige Zitronen pr. 100 Stück $3\frac{1}{3}$ & 4 Rthlr., Apfelsinen à 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. pr. Stück, feinste franz. Genueser und Provencer Oele, doppelt raffinirtes Brenn-Oel, ächten Emmenthaler Schweizer-Käse pr. Ctr. 28 Rthlr., als auch Holländischen, Parmesan-, grünen Kräuter- und Limburger Käse, loose Packet- und Schnupftabake aus den besten Fabriken im In- und Auslande, zu den billigsten Preisen, Französische, Holländische, Italienische und Breslauer Liqueure, Bischoff- und Cardinal-Essenzen in Flaschen, ächtes Prager Dintenpulver, beste Kupferhütchen, Patent-Schrot und feinste Pulver in mehreren Nummern, feinstes Holländisches Post- (Brief-) Papier in ganzen Rießen à 3, 4 & 5 Rthlr. pr. Rieß; alte abgelagerte Ungar-, Rhein-, Französische und Spanische Weine zu den billigsten, der Zeit angemessenen Preisen

Eduard Thamme in Oppeln.

---

Mehrere Repositorien mit und ohne Schubladen, nebst einem Verkaufs-Tisch zur Specerei-Handlung, sind wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen bei

Eduard Thamme in Oppeln.

---

Von Ostern 1831 ab, steht mein Gesellschafts-Garten, nebst Gemüse-Garten und allem nöthigen Zubehör zu verkaufen, oder zu verpachten. Kauf- und pachtlustige Cautionsfähige erhalten bei mir nähere Auskunft.

Verw. Weifert zu Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 1sten Februar 1831.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Zu den von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten October v. J. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Beneficien, welche den Soldaten-Familien der, in Folge der neuern politischen Ereignisse, aus ihren gewöhnlichen Garnisonen abgerückten Truppentheile gewährt werden sollen, gehört auch, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung des Brod-Materials, den bedürftigen Soldaten-Familien, der aus ihren Garnisonen bereits abgerückten und künftig noch abrückenden Truppentheile, Commisbrod, in den Grenzen von 4 Stück für eine Frau und 2 Stück für jedes Kind unter 14 Jahren, monatlich gegen Bezahlung des Etatspreises von 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück, entweder in natura verabreicht, oder wo dies nicht ausführbar ist, eine Geld-Vergütigung nach Maaßgabe der auszumittelnden örtlichen Brodpreise, so lange gewährt werden darf, als sich die betheiligten Soldaten-Frauen und Kinder, in den von ihren Männern und Vätern zuletzt verlassenen Friedens-Garnisonen wirklich aufhalten. Nr. 25. Betreffend die Brod-Unterstützung der bedürftigen Soldaten-Familien, der aus ihren Garnisonen bereits abgerückten, und künftig noch abrückenden Truppentheile.

In welcher Art diese Brod-Unterstützung geleistet, und durch Mitwirken der resp. Magistrate, in den bezüglichen Garnisonen liquidirt werden soll, wird durch Nachstehendes festgesetzt.

1) Die Commandos der aus ihren Garnisonen abgerückten Truppentheile werden durch das Königliche General-Commando mit Anweisung versehen werden, sogleich eine namentliche Liste der in der Garnison zurückgelassenen bedürftigen Frauen und Kinder der im Dienste befindlichen Unterofficiere und Gemeinen, aus welcher zugleich das Alter der Kinder ersichtlich seyn muß, sowohl

wohl an die Ortsbehörde der verlassenen Garnison, als auch an die Corps-Intendantur, zu deren Geschäfts-Bezirk die vormalige Garnison gehört, einzusenden.

Es kommen hiebei nur die Kinder unter 14 Jahren in Betracht, da ältere zu dem Brodempfange gegen Bezahlung überhaupt nicht berechtigt sind. Von den durch Ausscheiden der Männer und Väter vorkommenden Veränderungen, sind demnächst monatliche Listen an die bezeichneten Behörden durch die Truppen-Commandos einzusenden.

2) Diejenigen Frauen, welche bei Dürftigkeit für sich und ihre Kinder das Benefiz der Brod-Verabreichung gegen Bezahlung, oder resp. der zu gewährenden Geld-Entschädigung in Anspruch nehmen wollen, oder im Fall, daß die Kinder Halbwaisen wären, diejenigen Personen, welchen die Pflege der letzteren obliegt, melden sich bei der Orts-Behörde unter Vorlegung der Trau- und Taufscheine, welche die Angaben über die Verhältnisse der sich Meldenden bestätigen. Die Orts-Behörden fertigen von den bezüglichen Individuen eine monatliche Liste, welche auch das Alter der Kinder angiebt, vergleichen diese mit den ad 1 gedachten Listen, und wenn sich hiebei keine Ausstellungen finden, attestiren sie die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten Nachweisungen auf den Grund der ihnen vorliegenden Trau- und Taufscheine; so wie auch die Dürftigkeit der Familien, und daß sich diese an dem Garnison-Orte wirklich aufhalten, von den Orts-Behörden unter diesen Nachweisungen zu attestiren bleibt.

3) An denjenigen Orten, wo sich Königliche Magazin-Verwaltungen befinden, werden die ad 2 gedachten, von den Orts-Behörden aufgestellten namentlichen Listen diesen Verwaltungen übergeben, welche die Verabreichung des Brodes bis zu monatlich 4 Stück à 6 Pfund für jede Frau und 2 Stück à 6 Pfund für jedes Kind unter 14 Jahren, gegen Quittung eintreten lassen, und den Geldbetrag von 2½ Sgr. für 6 Pfund Brod von dem Empfangenden einziehen.

4) Wo das Brod dem Militair durch Lieferungs-Unternehmer verabreicht wird, sind den durch die Orts-Behörden auszustellenden, ad 2 gedachten namentlichen Listen sogleich die Quittungen der Empfangenden in Grenzen der ad 3 gedachten Brodzahl beizufügen, und durch die Orts-Behörden die Vergütigungs-Beträge à 2½ Sgr. für 6 Pfd Brod einzuziehen, ferner daß und mit welchem Gesammt-Geldbetrage dies geschehen, unter den Nachweisungen zu bescheinigen. Diese so justificirten Nachweisungen und die eingezogenen Gelder erhält der Unternehmer, welcher das Brod liefert, ausgehändiget.

5) Was

5) Was demnächst die Geld-Entschädigung betrifft, welche an denjenigen Orten zu leisten seyn wird, an welchen die Natural-Brod-Verabreichung wegen Mangel an den nöthigen Einrichtungen nicht erfolgen kann, das Brod aber höher im Preise steht als 2½ Sgr. für 6 Pfund, so ist der zu gewährende Betrag in der Art zu ermitteln, daß die Orts-Behörde über den Durchschnittspreis, welchen das gewöhnliche, sogenannte Hausbacken-Brod in dem bezüglichen Monat gehabt hat, oder wenn der Preis des Brodes nicht näher angegeben werden kann, über den Durchschnitts-Marktpreis des Roggens für den betreffenden Monat, welchen die ortsüblichen Mahl- und Backkosten zuzurechnen sind, wornach dann der Brodpreis zu ermitteln bleibt, ein pflichtmäßiges Attest ertheilt, der Mehrbetrag, welchen der so ermittelte Brod-Marktpreis gegen den Preis von 2½ Sgr. für 6 Pfund Brod ergiebt, ist die den bedürftigen Soldaten-Frauen und Kindern, auf die ihnen namentlich zustehenden resp. 4 Stück und 2 Stück Brod à 6 Pfund zu gewährende Vergütigung. Letztere darf jedoch in keinem Falle den Betrag von 2½ Sgr. für 6 Pfund Brod, oder von monatlich 10 Sgr. für eine Frau und 5 Sgr. für ein Kind übersteigen, da sonst mehr gewährt würde, als selbst das während der letzten Kriege den Familien der im Felde gestandenen Soldaten höchsten Orts zugebilligte Brodgeld betragen hat. Wenn demnach Beispielsweise der Marktpreis für 6 Pfund Brod auf 4 Sgr. ermittelt, so wäre, nach Abrechnung der von den Empfängern zu tragenden 2½ Sgr. auf jedes 6pfundige Brod, eine baare Geldvergütigung von 1½ Sgr., oder monatlich für eine Frau 6 Sgr. und für ein Kind 3 Sgr. zu gewähren. Betrüge der Brodt-Marktpreis 5 Sgr. für 6 Pfund, so erhielte jede Frau 10 Sgr. jedes Kind 5 Sgr. monatliche Entschädigung; ein Mehreres darf aber auch nicht gereicht werden, wenn selbst der Brod-Marktpreis sich noch höher als 5 Sgr. herausstellt. Die Orts-Behörden zahlen diese ermittelte Entschädigung auf den Grund der ad 1 gesagten, von ihnen aufzustellenden monatlichen Listen und gegen Quittung vorschußweise, und liquidiren solche bei der Königlichen Intendantur zur Erstattung. Diese Liquidationen müssen auch mit den Attesten über den monatlichen Durchschnitts-Marktpreis des Brodes belegt seyn.

Uebrigens wird wiederholt bemerkt, wie diese Brod-Unterstützungen auf die Soldaten-Familien der in ihren Friedens-Garnisonen verbleibenden Truppentheile nicht ausgedehnt werden darf, und daher vorläufig nur auf diejenigen bedürftigen Soldaten-Frauen und Kinder Anwendung findet, deren Männer und Väter aus ihren Garnisonen bereits abgerückt sind, und zwar:

a. auf die in Groß-Strehlitz zurückgebliebenen Soldaten-Familien des nach Cosel dislocirten 2ten Bataillons, 23sten Landwehr-Regiments, ferner

7 * b. auf

b. auf die etwa zurückgebliebenen Familien der
1) von dem 6ten Husaren-Regimente aus den Garnisonen Grottkau, Neustadt, Leobschütz, und Ober-Glogau, so wie
2) von dem 2ten Uhlanen-Regimente aus den Garnisonen Gleiwitz, Pleß, Ratibor und Beuthen
zur Beaufsichtigung der Grenze von Pohlen detaschirten wenigen Mannschaften.

Sämmtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten und übrigen Orts-Behörden wird Vorstehendes zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. I. III. 111. Januar. Oppeln, den 20. Januar 1831.

---

Nr. 24. Bestimmung wegen der unter einer Viertel-Tonne betragenden Gemäße für Steinkohlen.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, hat unter dem 31sten December des vorigen Jahres bestimmt: daß die in dem Circular-Rescript des vormaligen Ministeriums des Handels vom 19ten Mai 1820 parallelepipedische Form des auch beim Messen des Steinkohlen-Gerisses anzuwendenden Tonnengemäßes für Steinkohlen auf ganze, halbe und viertel Tonnen begrenzt bleiben müsse, da noch weiter verjüngt, um den Begehr nach Gemäßen von ⅛ und $\frac{1}{16}$ Tonnen Inhalt zu befriedigen, ein wirkliches, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde, und daß man sich daher zum Messen
der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des halben Scheffels,
der Sechszehntel-Tonne, welche 4 Metzen enthält, des viertel Scheffels,
und im Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen habe.

Diese Bestimmung wird dem gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. VIe 86. Oppeln, am 20. Januar 1831.

---

Nr. 25. Verbot mit Schlitten ohne Deichsel zu fahren.

Da durch die üble Gewohnheit, mit Schlitten ohne Deichsel zu fahren, in neuern Zeiten wieder Unglücksfälle vorgefallen sind, so wird das unterm 1sten Januar 1818 Amtsblatt pro 1818 Stück IV, Pag. 4 erneuerte Verbot, mit Schlitten ohne Deichsel zu fahren, zur genauesten Nachachtung Seitens des Publicums hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

A. I. IIIc 314 Jan. c. a. Oppeln, den 20. Januar 1831.

---

Die Eröffnung der von dem Apotheker Janetzki, auf den Grund der ihm höhern Orts ertheilten Concession, in Hultschin angelegten Apotheke wird bekannt gemacht.

Oppeln, den 17. Januar 1831.

---

Die

Das Dominium Groß-Strehlitz hat zu der bereits begonnenen Anlegung einer, aus 17 Besitzungen bestehenden Colonie auf Dziewkowitzer Grunde, an dem von Groß Strehlitz nach Lublinitz führenden Wege, unter der Benennung »Stephanshayn« die nachgesuchte Erlaubniß von uns erhalten.

A. I. III$^b$ Jan. Nr. 446. Oppeln, den 20. Januar 1831.

---

In dem Dorfe Kreisewitz leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IX$^c$ 221. Oppeln, den 20. Januar 1831.

---

Die in Rudnick verstorbene Wittwe Francisca Kusma, hat der dasigen Schul-Casse ein Legat von 20 Rthlr. zur Anschaffung von Schuhen und Büchern für arme Schulkinder in ihrem nachgelassenen Testamente ausgesetzt.

Oppeln, den 27. Januar 1831.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 26. Die Aufhebung der Sporteltaxe für die fiscalischen Bedienten vom 28sten Januar 1788, und den Kosten-Ansatz bei Untersuchungen geringerer Vergehen betreffend.

Ich will dem Vorschlage des Justiz-Ministerii vom 14ten d. Mts. gemäß, die Aufhebung der Sportel-Taxe für die fiscalischen Bedienten vom 28sten Januar 1788, und die allgemeine Anwendung der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe genehmigen. Nach dieser soll in fiscalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigeren Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafen von 4 Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von zehn Silbergroschen bis zwei Thalern, und die etwaigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungs-Kosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 19. December 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird den Oberschlesischen Untergerichten hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß in den darin bezeichneten geringfügigen Untersuchungssachen, wenn von einem andern als dem inquirirenden Gericht das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen

schen beiden Gerichten dergestalt zu theilen ist, daß das inquirirende $\frac{2}{3}$, das erkennende $\frac{1}{3}$ desselben erhalte, und daß es in dergleichen Sachen in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum in gleicher Art zu halten ist.

Ratibor, den 18. Januar 1831.

---

Nr. 27. Wegen Bezahlung der Commissions- und Calculatur-Gebühren.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten unsers Bezirks machen wir bekannt, daß nach einer Bestimmung des hohen Justiz-Ministerii vom 28sten Juni d. J.

die Commissions- und Calculatur-Gebühren an die Empfänger, nicht mehr nach dem Verdienst, oder der Soll-Einnahme, sondern erst dann gezahlt werden sollen, wenn sie wirklich zur Casse eingekommen sind.

Es ist bei einem großen Theile der Gerichte diese Regel zwar schon bisher befolgt worden; doch ist dies Verfahren jetzt auch bei den übrigen und namentlich da zu beachten, wo die Salarien-Cassen nach dem Sportel-Cassen-Reglement de 1782 verwaltet werden.

Die baaren Auslagen und Diäten der Commissarien und Calculatoren können indeß wie bisher, nachdem sie zur Soll-Einnahme überwiesen sind, vorschußweise bezahlt werden; bei den Diäten und Reisekosten muß in diesem Falle aber das Regulativ vom 28sten Juni 1825 genau beachtet werden.

Ratibor, den 18. Januar 1831.

---

Nr. 28. Declaration des § 408 des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten December 1830 ist die Bestimmung des § 408 des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wornach die anderweite Subhastation nur von der Gesammtheit der Gläubiger, oder doch vermöge eines Beschlusses der Mehrheit beantragt werden darf, dahin declarirt worden, daß solche nur auf den Fall des Concurses bezogen werden können, wogegen außer diesem Falle, jeder einzelne Gläubiger, welcher Subhastation ausgebracht hat, oder derselben beigetreten ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger das Recht hat, auf anderweite Subhastation anzutragen.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß der Unter-Gerichte unsers Departements gebracht.

Ratibor, den 25. Januar 1831.

---

Daß der, nach der Bekanntmachung vom 25sten August 1828, dem Lieutenant von Lobenthal in Cosel entwendete Staats-Schuldschein Nr. 85406 Litt. H. über 100 Rthlr. sich wieder vorgefunden hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, am 19. Januar 1831.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 5

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**Nro. 5.**

Oppeln, den 1sten Februar 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Kalender-Berichtigung. In dem in Glatz unter dem Titel »Wanderer« bei Pompejus verlegten diesjährigen Kalender, ist der Fastenmarkt zu Michelau auf den 21sten Februar c. angesetzt. Dies beruht jedoch auf einem Irrthume, und findet derselbe an dem in den übrigen Kalendern bemerkten Tage, nämlich am 13ten desselben Monats Statt. Dem handeltreibenden Publicum wird dies hiermit bekannt gemacht.

A. I. VI^e 64. Oppeln, den 22. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Jahrmärkte zu Carlsruhe. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Juli v. J., wonach für die Folge im Orte Carlsruhe statt des bisher daselbst nur stattgefundenen einzigen Krammarkts ohne Viehmarkt, zwei Kram- und Viehmärkte abgehalten werden dürfen, wird hiermit das handeltreibende Publicum benachrichtigt, daß im laufenden Jahre der erste Kram- und Viehmarkt am Montage 14 Tage vor Pfingsten, den 9ten Mai, der zweite aber am Donnerstage nach Johannis Enthauptung, den 1sten September, als dem Tage, an welchem der dem Orte bisher nur zugestandene einzige Krammarkt nach dem Kalender ansteht, abgehalten werden wird.

Oppeln, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 5ten Januar c. in Nr. 2 dieses Blattes verfolgte Einlieger Wawrzin (Lorenz) Miklaszowsky alias Flaschinsky aus Rudaer Hammer, ist wieder ergriffen und in Haft gebracht worden.

Gleiwitz, den 21. Januar 1831.

Das Gräflich v. Ballestremsche Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Plawniowitz-Ruda-Biskupitz.

---

Steckbrief. Der wegen Pferde-Diebstahl von uns zur Criminal-Untersuchung gezogene und hier verhaftet gewesene Einlieger Casimir Porwit aus Gorzow im Freistaat Kracau, ist am 17ten Januar c. Abends um 6 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Entsprungenen zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 18. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kopcziowitz.

Signalement. Der Casimir Porwit ist aus Gorzow im Freistaat Krakau gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 45 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von mittelmäßiger Statur, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem hausleinwandenen Kaftan, welcher mit rothem Tuche besetzt ist, einem Paar dergleichen Pantalons, einer grautuchnen Weste mit blanken runden Knöpfen, einem feinleinwandenen Hemde, einem Paar langen kalbledernen Stiefeln und einem alten Filzhute.

---

Steckbrief. Der nachstehend beschriebene Einlieger George Hannuschek aus Ober-Radlin, soll wegen verübten Kuhdiebstahls zur Untersuchung gezogen werden, hat sich jedoch vor seiner Verhaftung der gesetzlichen Strafe durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den Hannuschek aufmerksam zu seyn, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Loslau, den 15. Januar 1831.

Das Cammeral-Gerichts-Amt der freien Minder-Standes-Herrschaft Loslau.

Signalement. Derselbe ist aus Nieder-Radlin Rybnicker Kreises gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn

Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase und Mund, gute Zähne, unbedeutenden Bart, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur und spricht pohlnisch.

**Bekleidet** war derselbe mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Weste, grauleinenen Beinkleidern, langen Stiefeln und einem Filzhute.

---

**Diebstahls-Anzeige.** In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. sind dem Bauer Joseph **Watzlawick** zu **Köberwitz** Ratiborer Kreises, die nachstehend verzeichneten Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu attendiren, und sich bei etwaigen Ermittelungen mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Ratibor in Beziehung zu setzen.

Oppeln, den 27. Januar 1831.

**Königliche Regierung.** Abtheilung des Innern.

**Verzeichniß der dem Watzlawik gestohlenen Sachen.**

Zwölf Stück gebleichte flächsene Leinwand, jedes Stück zu 7 bis 8 Ellen; 50 Ellen gebleichte wergene Leinwand; 12 Stück grobe rohe Sackleinwand, das Stück zu 7 bis 8 Ellen; 12 gezogene Tischtücher, worunter 3 ganz neue mit Blumen; 12 bis 14 Kopftücher, 3 von Cambry, die übrigen von Hausleinwand und mit Spitzen besetzt; 5 baumwollene Halstücher; 6 Schürzen von Kattun, Baumwolle und Leinwand; eine rothe carmellottene Weiberjacke; 12 zweispännige Bettüberzüge; 3 Paar Stiefeln; ein lichtblautuchner Mantel; ein dergleichen mit langem Kragen; eine dunkelblautuchne Jacke mit Metallknöpfen; ein tuchener Brustfleck, rothmelirt; ein Paar schwarzmanchesterne Beinkleider; mehrere flächsene Mannshemden; 8 Kloben Flachs; eine bedeutende Menge geräuchertes Schweinefleisch; mehrere Stücke flächsenes und wergenes gebleichtes Garn und 10 Gebünd weißer Zwirn.

---

**Verlorene Gemeindesiegel.** Den beiden Schulzen von **Grudczütz** und von **Malino**, sind die Gemeindesiegel auf eine bis jetzt noch unermittelte Weise verloren gegangen.

Das Erstere hatte die Umschrift: Grudczützer Gemeindesiegel, und im Mittelfelde zwei sitzende Vögel, welche ausgestreuetes Getreide fressen.

Das Letztere hatte im Felde einen Baum mit zwei hervorstehenden Aesten, auf deren jedem ein Vogel saß, mit der Umschrift: Malinower Gemeindesiegel, und unter dem Baume die Worte: Oppler Kreis.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieser beiden Gemeindesiegel hierdurch öffentlich bekannt gemacht und hierbei bemerkt, wie die neuen Siegel die nehmliche Form und Umschrift behalten, dagegen bei Grubczütz im Mittelfelde ein Vogelnest mit Eiern, und bei Malino im Mittelfelde einen Mann mit einer Axt, enthalten werden.

Oppeln, den 26. Januar 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Marschall.

---

Gestohlenes Pferd. Heute ist mir in Ober-Glogau aus der Stallung des an der Vorstadt wohnenden Anbauers Jacob Wlocka, eine ganz schwarze, über 5 Fuß hohe, 8jährige, seit 9 Monaten trächtige, an der Oberlippe theils schwarz- theils graubehaarte Stute deutschen Schlages gestohlen worden.

Alle Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze angestellten Gendarmen werden dringend ersucht, auf dieses Pferd streng zu invigiliren.

Fröbel Neustädter Kreises, den 28. Januar 1831.

Dembczack, Kretschmer.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Neue Mühlen-Anlage. Der ehemalige Mühlenbesitzer, jetzige Freibauer und Gerichtsscholze Johann Schmuk zu Moschczenitz hiesigen Kreises, beabsichtigt auf seinem Grunde, am Mühlbache zu Moschczenitz, eine neue Mühle zu erbauen.

Indem ich diesen Mühlenbau zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr gerücksichtiget, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 14. Januar 1831.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wengersky.

---

Sub-

Subhastation. Auf Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution sind zum öffentlichen Verkaufe des dem Gastwirth Franz Lincke gehörigen Hauses sub Nro. 5 zu Friedrichsstadt, welches nach der an der Gerichtsstätte zur Einsicht ausgehängten gerichtlichen Taxe, seinem reinen Nutzungsertrage gemäß auf

»5885 Rthlr. 10 Sgr.«

abgeschätzt worden ist, vor dem Herrn Justiz-Rath Schuberth drei Bietungstermine auf

den 3ten Februar 1831,

den 7ten April 1831

und peremtorisch auf

den 3ten Juni 1831

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchen Kauflustige in das hiesige Partheienzimmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Meist- und Bestbietende, Falls kein gesetzlich zuläßiges Hinderniß eine Ausnahme nothwendig macht, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Neisse, den 15. November 1830.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sind zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der zu Landsberg am Ringe belegenen zwei massiven Häuser sub Nro. 12 und 13, nebst Stallungen, einer Brennerei und einem Schuppen, so wie einem viertel Quart Acker Nr. 119, zusammen auf 1215 Rthlr. taxirt, die Biethungstermine auf den 28sten Februar 1831, den 24sten März 1831, und peremtorie auf den 26sten April 1831 in loco Landsberg angesetzt worden, zu welchen zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Landsberg, den 28. December 1830.

Das Königliche Stadt-Gericht Landsberg.

---

Subhastations-Patent. Die mit Inbegriff des noch vorhandenen Baumaterials auf 608 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Brandstelle des am Ringe sub Nro. 8 hieselbst belegenen Hauses, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem hierzu auf

den 15ten März 1831

in unserm Geschäfts-Locale anberaumten peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden. Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, laden wir Kauflustige mit dem Be-

 mer-

merken ein, daß der Zuschlag erfolgen soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1830.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastations-Patent. Die dem Michael Jeziorowsky gehörige Freistelle sub Nro. 1 zu Leschna, auf 150 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf Antrag eines Creditors subhastirt werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 12ten April c. in Zembowitz anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 6. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.
Schneider.

---

Subhastation. Die zum Schmidt Kuscheschen Nachlasse gehörige, sub Nro. 9 zu Nieder-Pomsdorff gelegene, auf 979 Rthlr. 25 sgr. geschätzte Freistelle und resp. Schmiede, soll in dem auf den 28sten April c. Vormittags um 9 Uhr peremtorisch in der Gerichts-Canzlei zu Nieder-Pomsdorff angesetzten Biethungstermine, Behufs der Erbtheilung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige einladet

Ottmachau, den 29. December 1830.

Das Reichsgräflich Schaffgotschsche Justiz-Amt der Herrschaft Nieder-Pomsdorff.

---

Subhastation. Im Wege der freiwilligen Subhastation wird das von den Andreas Haaseschen Erben hierselbst besessene und im Hypothekenbuche unter Nummer 157 eingetragene massive Haus nebst Säegarten und Scheune, zusammen auf 292 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich abgeschätzt, zum Verkaufe an den Meist- und Bestbiethenden feilgestellt, und werden deshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch zur Abgabe der Gebote auf

den 29sten März c. früh um 10 Uhr

hierselbst mit dem Eröffnen eingeladen: daß, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, der Zuschlag dem Meist- und Bestbiethenden ertheilt werden wird.

Bauerwitz, den 19. Januar 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

---

Sub-

Subhastations-Anzeige. Zur nothwendigen Subhastation der dem Joseph Fischer gehörigen, sub Nro. 34 zu Rennersdorff Neisser Kreises, belegenen Brandtweinbrennerei mit einem Gärtchen, auf 697 Rthlr. abgeschätzt, haben wir drei Biethungs-Termine, und zwar auf den 1sten und 29sten März Vormittags um 10 Uhr zu Neisse, in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters, und peremtorie auf

den 26sten April 1831 Nachmittags um 2 Uhr

zu Rennersdorff in dem herrschaftlichen Wohnhause angesetzt, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbiethenden erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters und im Kretscham zu Rennersdorff eingesehen werden.

Neisse, den 25. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Rennersdorff.

Klose.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auction. Zufolge Bestimmung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll das bei der Unterförsterei Jägerhaus in der Oberförsterei Chrzelitz befindliche Jagd-Zeughaus, zum Abbrechen an den Meistbiethenden verkauft werden.

Eben so sollen die im gedachten Jagd-Zeughause befindlichen leinenen Jagdtücher von 3053 Ellen, nebst den daran befindlichen, zum Theil noch guten Leinen, welche Gegenstände sich vorzüglich zur Papier-Fabrication und auch wohl noch zu anderem Gebrauche eignen dürften, meistbiethend versteigert werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf

den 22sten Februar c. früh um 9 Uhr

in der Unterförsterei zu Jägerhaus anberaumt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage am genannten Orte zur Abgabe ihrer Gebothe einzufinden, sich aber auch mit Gelde zu versehen, da der meistbiethend Bleibende eine angemessene Caution stellen muß.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Termine bekannt gemacht werden.

Der Königliche Förster Nowack wird den Kauflustigen auch vor dem Termine die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorzeigen.

Chrzelitz, den 25. Januar 1831.

Königliche Oberförsterei.

Ver-

### Verkauf eines Schank- und Gasthaus-Etablissements in der Stadt Ratibor.

Da ich meine in einem unmittelbaren Zusammenhange in der Malz-Gasse ohnweit des Neumarkts, am Ende zweier Straßen gelegenen und Holz-Servitut berechtigten drei Besitzungen:

1) das Haus Nr. 161, bestehend aus 4 Stuben mit Garten von 29 □R. Preuß.;
2) das massiv erbaute, bereits seit vielen Jahren bestehende Gast- und Schankhaus-Etablissement — zum blauen Hirsch genannt, — bestehend aus 6 Stuben, Keller, Küche, Vorraths-Kammer und Pferdestallung mit dem dabei befindlichen Garten von 33 □R. Preuß., und
3) den an der vordern Seite an der Straße gelegenen, als Bauplatz geeigneten Garten, 63 Fuß lang und 30 Fuß breit,

welche zusammen in einer Fronten-Länge von 151½ Fuß bestehen, und überhaupt eine Grundfläche von 112 □R. Preuß. enthalten, nicht ferner zu vermiethen, sondern aus freier Hand parzellenweise oder im Ganzen an den Meistbiethenden zu verkaufen wünsche, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige zu dem auf den 17ten Februar c. früh um 10 Uhr in meiner Behausung bestimmten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß allhier — bei der starken Frequenz von Reisenden — nur 4 Gasthäuser existiren, und daher ein bemittelter um sich wissender Mann, sich um so gewisser gute Nahrung zu versprechen hat.

Ratibor, den 22. Januar 1831.

Kretschmer,
Stadt-Gerichts-Assessor.

---

Bau-Verdingung. Nach der hohen Regierungs-Verfügung d. d. Oppeln, den 11ten Januar c., ist zur Verdingung des Baues eines Remisen- und Schüttboden-Gebäudes auf der Pfarrthei in Deutsch-Rasselwitz, in Uebereinkunft mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Neustadt, auf den 10ten k. M. früh um 10 Uhr in der Canzlei desselben, ein Termin anberaumt. Entreprisewillige, welche ihre Qualification nachweisen und die erforderliche Caution erlegen können, werden hierdurch zum Mitgeboth aufgefordert, und hat der Mindestfordernde nach Einholung der hohen Genehmigung, den Zuschlag auf diesen Entreprisebau zu gewärtigen. Die Bedingungen, so wie der Riß und Anschlag, sollen in dem Termine zur Einsicht vorgelegt werden.

Neisse, den 22. Januar 1831.

Wollenhaupt,
Königlicher Districts-Bauinspector.

---

Ver-

Verpachtung von Eisenwerken und einer Glashütte. Die Herzoglich Braunschweig-Oelssche Cammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die zur Herrschaft Guttentag Lubliniter Kreises gehörigen Eisenwerke, bestehend in einem hohen Ofen und vier Frischfeuern, so wie die Glashütte zu Rendzin, erstere von Michaelis, und letztere vom 1sten Juli d. J. ab, anderweitig auf drei hinter einander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Biethung verpachtet werden sollen. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 8ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der Herzoglichen Cammer zu Oels in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebothe unter den aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag nach eingegangener Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels zu gewärtigen.

Die Verpachtungsbedingungen sowohl von den Eisenwerken, als von der Glashütte können übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der Herzoglichen Cammer-Canzlei zu Oels, so wie auch in der Amts-Canzlei zu Guttentag eingesehen und die Eisenwerke und Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 6. Januar 1831.

---

Brauhaus-Verpachtung. Da der Termin zur Verpachtung des Brauhauses zu Kuchelna, wegen Verhinderung am 20sten December v. J. nicht abgehalten werden konnte, so wird hiermit ein anderweitiger, neuer Licitations-Termin auf

den 20sten Februar h. a.

Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und Pachtlustige hiezu eingeladen. Die diesfälligen Bedingnisse können beliebigst in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei eingesehen werden.

Kuchelna, den 19. Januar 1831.

Fürstlich Lichnowskysches Wirthschafts-Amt.

---

Das Dominium Friedland Falkenberger Kreises, beabsichtiget das dasige bedeutende Bier- und Brandwein-Urbar vom 1sten April d. J. ab, auf drei oder sechs Jahre an den Meist- und Bestbiethenden zu verpachten, und wird ein Biethungs-Termin auf den 15ten Februar d. J. auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr im Wirthschafts-Amte anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Brauer eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen können jederzeit bei dem Wirthschafts-Amte eingesehen werden. Den Zuschlag behält sich übrigens das Dominium vor.

Friedland, den 20. Januar 1831.

Das Wirthschafts-Amt.

---

Be-

Bekanntmachung. Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum gebe ich mir die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich eben so wie in Berlin, Pistoriusſche Brenn-, so wie auch alle andere Arten von Apparaten zu verfertigen im Stande bin. Durch dauerhafte Arbeit, prompte Bedienung und möglichst billige Preise, schmeichle ich mir das Zutrauen meiner Herrn Gönner zu erwerben, und bitte deshalb um recht zahlreiche Bestellungen.

Neustadt in O. S., den 20. Januar 1831.

Carl Hammetter,
Kupferschmidt.

---

Gasthaus-Verpachtung. Pachtlustigen zur Nachricht, daß das an der Oppelner Landstraße belegene, jetzt herrschaftliche Gasthaus zum Olivenbaum in Gwosditz, wozu 7 Morgen 2 □R. Garten, Wiese und Ackerland gehören, in termino den 18ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden soll.

Schloß Krappitz, den 19. Januar 1831.

Kuschmann,
Gräflicher Rendant und Justiz-Actuarius.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück VI.

Oppeln, den 8ten Februar 1831.

Der bei dem Schlesischen Landgestüte in Leubus angestellte Herr Stallmeister Meyer, welcher seinem Berufe mit Treue, Eifer und Thätigkeit vorgestanden, ist den 20sten v. Mts. mit Tode abgegangen. Da die einstweilige Führung der von dem Verstorbenen geleiteten Geschäfte dem, bei dem gedachten Institute angestellten Roßarzte Rost übertragen worden ist, so wird solches bei der bevorstehenden Besetzung der Beschälstationen den Vorstehern derselben zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, den 1. Februar 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merkel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 29. Wegen des Tabakrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten August 1815 (confr. Gesetzsammlung pro 1816, Stück V), hat auf das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten eine Strafe von Zwei Thalern festgesetzt. Es hat sich nun die irrige Meinung verbreitet, als ob hierunter in neueren Zeiten eine Abänderung erfolgt sey, und als wäre das Ta-

Tabakrauchen überall erlaubt. Dies ist keineswegs der Fall, und die Polizei-Behörden haben daher überall, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande dahin zu sehen, daß an keinem feuergefährlichen Orte Tabak geraucht werde. Damit jedoch Jedermann wissen möge, welche Orte als feuergefährlich anzusehen sind, werden sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land angewiesen, nicht nur nach den jedesmaligen Localverhältnissen zu bestimmen, an welchen Stellen ihres Polizei-Bezirks das Tabakrauchen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verboten ist, sondern auch wo es erforderlich erachtet werden sollte, selbige besonders zu bezeichnen, und hierüber eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, jedenfalls aber hauptsächlich darauf öffentlich aufmerksam zu machen, daß das Rauchen in Ställen, Scheuern und Behältnissen, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, ohne allen Unterschied schlechterdings verboten sey.

Oppeln, den 1. Februar 1831.

---

Nr. 30. Bestimmung der Orte und Markttage zum Ankauf von Cavallerie-Pferden

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspecteurs Beier, d. d. Berlin, den 16ten v. M., in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück IV, Nr. 21,

betreffend den Ankauf von Pferden zum Cavallerie-Dienst,

werden die Besitzer tauglicher Pferde hiermit benachrichtiget, daß in Bezug auf das hiesige Regierungs-Departement die diesfälligen Märkte an nachbenannten Orten und Tagen werden abgehalten werden:

in Neisse den 15ten d. M.;
in Rosenberg den 24sten März;
in Bauerwitz den 28sten März;
in Leobschütz den 29sten März;
in Neustadt den 30sten März;
in Falkenberg den 31sten März;
in Grottkau den 2ten April.

Es wird übrigens hierbei bemerkt, daß nur gegen gleich baare Zahlung gekauft werden wird.

Zum Präses der Ankaufs-Commission für Schlesien, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister der Herr General-Major und Commandeur der 12ten Cavallerie-Brigade, von Colomb zu Neisse bestimmt worden.

Oppeln, den 2. Februar 1831.

---

Der

Der Stahlvorschmidt Daniel Winkler zu Königshuld, hat den Füsilier George Babaß mit eigener Lebensgefahr von dem Ertrinken gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Winkler wird hierdurch öffentlich belobt.

A. I. VII^c 418. Oppeln, den 31. Januar 1831.

---

In den Dörfern Kärchwitz Coseler, und Lissowitz Lubliniter Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 31. Januar 1831.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 51. Ueber die Berechtigung der Actuarien zum Genusse der Scabinats-Gebühren.

In einem Rescripte des hohen Justiz-Ministerii vom 27sten December 1830 ist bestimmt worden: daß die aus dem Reglement vom 13ten August 1750 (Kornsche Edicten-Sammlung Band 5, Seite 478) entnommene Bestimmung des Regulativs vom 10ten October 1815, in Betreff der Scabinats-Gebühren nicht blos auf Königliche Actuarien, sondern auch auf die Actuarien der Patrimonial-Gerichte Anwendung findet; jedoch nur auf diejenigen, welche gegenwärtig bereits eine Bestallung besitzen, in welche ihnen dies Emolument ausdrücklich angewiesen worden; daß dasselbe aber denjenigen, welchen eine solche Zusicherung nicht ertheilt ist, so wie den von jetzt ab anzustellenden eben so wenig, als den neu angestellten Königlichen Actuarien zugesichert werden kann und competirt.

Diese namentlich in Hinsicht auf Abtheilung II, ad Nro. 11 des Regulativs vom 10ten October 1815, betreffend die Kosten in Untersuchungssachen, welche Königlichen Cassen, Cämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, erläuternde Bestimmung, wird den Oberschlesischen Gerichten und Jurisdictionarien zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 14. Januar 1831.

---

## Personal-Chronik.

Das zeitherige combinirte Steuer-Amt zu Neisse ist mit Ende December v. J. aufgelöset, die ehemalige Kreis-Steuer-Casse daselbst wieder errichtet, und deren Ver-

Verwaltung dem Kreis-Steuer-Einnehmer Brecht, bisher zu Groß-Strehlitz, übertragen worden.

---

Der Invalide Carl Gollmitt ist zum Aufseher und Pförtner bei dem Königlichen Armenhause in Creutzburg ernannt worden.

---

Der katholische Schullehrer Benedict Reinelt in Bielau bei Neisse, ist gestorben.

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 6

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**Nro. 6.**

Oppeln, den 8ten Februar 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Der vormalige Unterofficier Robert von Berger des 23sten Infanterie-Regiments, ist durch ein, unterm 11ten December a. pr. ergangenes und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten Januar c. bestätigtes, kriegesrechtliches Erkenntnisses des Adels für verlustig erklärt worden.

Neisse, den 19. Januar 1831.

Königlich Preußisches Gericht der zwölften Division.

von Ryssel I., General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. Menzel, Divisions-Auditeur.

---

Jahrmarkts-Verlegung. Der im diesjährigen Kalender auf den 14ten d. M. in der Stadt Ziegenhals angesetzte Jahrmarkt, wird nicht an diesem Tage, sondern den nächsten Montag nach Fastnacht als den 21sten d. M. abgehalten werden. Dem handeltreibenden Publico wird solches hiemit bekannt gemacht.

Oppeln, den 3. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Steckbrief. Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nr. 50, Seite 370, unterm 7ten December v. J. steckbrieflich verfolgte Jacob Martinus aus Roy, ist der Beraubung der Post zwischen Pleß und Rybnik verdächtig. Es wird daher der oben angezeigte Steckbrief in Erinnerung gebracht, und werden sämmtliche Polizei-Behörden auf das nachstehend veränderte Signalement aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 2. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verändertes Signalement des Jacob Martinus. Außer dem bei dem oben bezeichneten Steckbriefe befindlichen Signalement besitzt der rc. Martinus eine ihm nur bis an die Knie gehende und mit dunkelblauen Merino gefutterte Bären-Wildschur, welche er dem Rittmeister von Rätzek entwendet haben soll.

Pulver-Transport. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 10ten bis incl. 18ten, oder 20sten d. M. Pulvertransporte von Neisse nach Cosel und von dort zurück, auf der Tour von Steinau, Zülz, Ober-Glogau stattfinden werden.

Das Publicum, besonders das reisende, wird hierauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen, der diese Transports begleitenden Militair-Commandos überall und unbedingt nachzukommen ist.

A. I. III a 160. Febr. c. Oppeln, den 2. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Forst-Parzellen-Verkauf. Die Forst-Parzelle in der Stallung Jasen, zur Oberförsterei Dembio gehörig, im Oppelner Kreise belegen, von 37 Morgen 31 □R. Flächen-Inhalt, nebst 1 Morgen 157 □R. Unland, soll in 8 Loosen zu 4 bis 5 Morgen im Wege des Meistgebotbs im Termine Mittwochs den 23sten Februar d. J. zu Dembio im dortigen Oberförster-Hause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Dembio und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf einer Forst-Parzelle. Die Forst-Parzelle, genannt Erlenbruch, bei Chroszina, zur Oberförsterei Proskau gehörig, im Oppelner Kreise belegen, von 146 Morgen

gen 88 □R. Flächen-Inhalt incl. 141 □R. Graben, soll in zwei Theilen zu 137 Morgen 65 □R. und 9 Morgen 23 □R., im Wege des Meistgebots im Termine Sonnabends den 26sten Februar d. J. zu Pohlnisch-Neudorff im Unterförster-Hause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei Proskau und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Brennholz-Verkauf.** Es sollen auf den diesseitigen Oder-Ablagen, in dem dazu auf den 8ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine in loco Stoberau, folgende Brennhölzer öffentlich verkauft werden:

1) auf der Ablage zu Czarnowanz $21\frac{1}{2}$ Klaftern Birken, $531\frac{1}{2}$ Klaftern Erlen, 64 Klaftern Birken und Erlen, $9\frac{3}{4}$ Klaftern Kiefern, $9\frac{5}{8}$ Klaftern Fichten;
2) auf der Ablage zu Klink $4\frac{1}{4}$ Klaftern Buchen, $1\frac{7}{8}$ Klafter Birken, $1\frac{3}{4}$ Klafter Erlen, $1420\frac{7}{8}$ Klaftern Kiefern, $212\frac{3}{4}$ Klaftern Fichten, 8 Klaftern Eichen; und
3) auf der Ablage zu Stoberau $291\frac{1}{8}$ Klaftern Buchen, $18\frac{3}{4}$ Klaftern Eschen, $133\frac{1}{4}$ Klaftern Birken, $216\frac{7}{8}$ Klaftern Erlen, $188\frac{3}{8}$ Klaftern Eichen, 15 Klaftern Birken und Erlen, $525\frac{3}{4}$ Klaftern Kiefern, $535\frac{3}{8}$ Klaftern Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holz-Klaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Subhastations-Anzeige.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, gerichtlich auf 5594 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Brzeczk öffentlich an den Meistbietbenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 22sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansiehet.

Ratibor, den 18. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Auf-

**Neue Mühlen-Anlage.** Der ehemalige Mühlenbesitzer, jetzige Freibauer und Gerichtsscholze **Johann Schmuk** zu **Moschczenitz** hiesigen Kreises, beabsichtigt auf seinem Grunde, am Mühlbache zu Moschczenitz, eine neue Mühle zu erbauen.

Indem ich diesen Mühlenbau zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr gerücksichtiget, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 14. Januar 1831.

Der Königliche Landrath.
**Graf von Wengersky.**

---

**Aufforderung.** In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juli 1819, § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549), wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Anzeige der Königlichen Regierung zu Oppeln, folgende, von der Königlichen Kreis-Steuer-Casse in Pleß hierher abgeschickte Staatsschuldscheine, als:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Nro. | 3689 | Litt. A. | über | 1000 | Rthlr.; | | 16) | Nro. | 94523 | Litt. G. | über | 100 | Rthlr.; |
| 2) | » | 16104 | » A. | » | 1000 | » | | 17) | » | 96167 | » H. | » | 100 | » |
| 3) | » | 37620 | » A. | » | 1000 | » | | 18) | » | 45054 | » R. | » | 100 | » |
| 4) | » | 38493 | » A. | » | 1000 | » | | 19) | » | 40048 | » C. | » | 50 | » |
| 5) | » | 56949 | » A. | » | 1000 | » | | 20) | » | 40244 | » D. | » | 50 | » |
| 6) | » | 59254 | » A. | » | 1000 | » | | 21) | » | 28192 | » G. | » | 50 | » |
| 7) | » | 104078 | » A. | » | 1000 | » | | 22) | » | 40244 | » G. | » | 50 | » |
| 8) | » | 54398 | » G. | » | 500 | » | | 23) | » | 132540 | » H. | » | 50 | » |
| 9) | » | 45047 | » A. | » | 100 | » | | 24) | » | 55301 | » K. | » | 50 | » |
| 10) | » | 95504 | » B. | » | 100 | » | | 25) | » | 55215 | » A.A. | » | 25 | » |
| 11) | » | 100717 | » B. | » | 100 | » | | 26) | » | 55695 | » B. | » | 25 | » |
| 12) | » | 59458 | » C. | » | 100 | » | | 27) | » | 38877 | » D. | » | 25 | » |
| 13) | » | 92194 | » D. | » | 100 | » | | 28) | » | 55695 | » D. | » | 25 | » |
| 14) | » | 91517 | » G. | » | 100 | » | | 29) | » | 32215 | » G. | » | 25 | » |
| 15) | » | 93651 | » G. | » | 100 | » | | 30) | » | 40122 | » U. | » | 25 | » |

durch einen zwischen Rybnik und Ratibor verübten Postraub, verloren gegangen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspa-
piere

piere oder der genannten Königlichen Regierung zu Oppeln anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1831.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

---

Subhastations-Patent. Das in der Stadt Constadt in der Kirchgasse sub Nro. 95 belegene brauberechtigte, dem Gerbermeister Carl Friedrich Bartholorne zugehörige Haus, welches auf 205 Rthlr. geschätzt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und es ist ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 17ten Februar a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß, wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution von 25 Rthlr. Courant-Werth baar im Termine erlegen muß.

Creutzburg, den 27. November 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Es soll die sub Nro. 10 zu Niclasdorff Grottkauer Kreises, belegene Freistelle und Windmühle, wozu 11½ Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 329 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, in termino peremtorio

den 11ten März 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Niclasdorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches Kauf- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. December 1830.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Niclasdorff.

Aulich.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Auf Befehl einer Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll der Bau eines neuen, massiven Schul- und Organisten-Hauses in Ehrzumczütz an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 17ten Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Schulhause zu Ehrzum-

czütz anberaumt und lade alle entreprisefähige und cautionsfähige Werkmeister zu diesem Termine ein. Riß, Anschlag und technische Bau-Bedingungen werden im Termine selbst vorgelegt werden.

Oppeln, den 29. Januar 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Marschall.

---

Ankauf von Sattel-Zwieseln. Die hiesige Artillerie-Werkstatt beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres eine Quantität von Zwieseln in größeren und kleineren Parthieen aus freier Hand anzukaufen. Die Zwiesel werden aus Gabelästen gewonnen, welche in der Richtung der Kernröhre durchschnitten werden und an jedem Zopfende wenigstens 5 Zoll stark seyn müssen, so daß dieselben nach dem Behauen wenigstens 4½ Zoll breit sind. Die Länge des Zwiesels darf von dem Gabelpunkte nicht unter 10 Zoll nach oben und unten, und die Stärke desselben nicht unter 1¾ Zoll betragen; die untere innere Auseinanderstellung muß 6 bis 7 Zoll seyn. Aeste, Gallen, Risse, Stock und Wurm sind unzulässige Fehler; dagegen hat der Lieferant die Wahl unter Rüster, Ahorn, Linde, Rothbuche, Weißbuche und Saalweide. Proben brauchbarer Zwiesel liegen in der Artillerie-Werkstatt zur Ansicht bereit, und jeder als gut anerkannte Zwiesel wird gleich nach der Ablieferung mit fünf Silbergroschen bezahlt.

Neisse, den 1. Februar 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Auction. Zufolge Königlicher hoher Regierungs-Verfügung vom 7ten Januar 1831 sollen die in dem Jagdzeug-Schuppen zur Creutzburger-Hütte Oppelner Kreises befindlichen, zum Gebrauch der Jagd unbrauchbar gewordenen Netze, welche sich vorzüglich zur Fabrication des Papieres qualificiren, bestehend in 87 Centner 77 Pfund, im Wege des Meistgeboths verkauft werden, wozu ein Termin auf den 22sten Februar d. J. auf der Creutzburger-Hütte in dem dasigen Kretscham anberaumt ist.

Die baare Bezahlung erfolgt sofort in einem Termine, nachdem die hohe Regierungs-Genehmigung darüber eingegangen ist. Bis dahin bleibt der Meistbiethende an sein Geboth gebunden, und hat derselbe nach erfolgtem Zuschlage eine Caution von 40 Rthlr. bei der unterzeichneten Oberförsterei zu erlegen.

Die Netze können zu jeder Zeit vor dem Termine in dem dasigen Jagdzeug-Schuppen in Augenschein genommen werden, und ist der daselbst wohnende Holz-Verwalter Dziallas hiernach beauftragt.

Budkowitz, den 28. Januar 1831.

Königliche Oberförsterei.

---

Ver-

## Verkauf eines Schank- und Gasthaus-Etablissements in der Stadt Ratibor.

Da ich meine in einem unmittelbaren Zusammenhange in der Malz-Gasse ohnweit des Neumarkts, am Ende zweier Straßen gelegenen und Holz-Servitut berechtigten drei Besitzungen:

1) das Haus Nr. 161, bestehend aus 4 Stuben mit Garten von 29 □R. Preuß.;
2) das massiv erbaute, bereits seit vielen Jahren bestehende Gast- und Schankhaus-Etablissement — zum blauen Hirsch genannt, — bestehend aus 6 Stuben, Keller, Küche, Vorraths-Kammer und Pferdestallung mit dem dabei befindlichen Garten von 33 □R. Preuß., und
3) den an der vordern Seite an der Straße gelegenen, als Bauplatz geeigneten Garten, 63 Fuß lang und 30 Fuß breit,

welche zusammen in einer Fronten-Länge von 151½ Fuß bestehen, und überhaupt eine Grundfläche von 112 □R. Preuß. enthalten, nicht ferner zu vermiethen, sondern aus freier Hand parzellenweise oder im Ganzen an den Meistbiethenden zu verkaufen wünsche, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige zu dem auf den 17ten Februar c. früh um 10 Uhr in meiner Behausung bestimmten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß allhier — bei der starken Frequenz von Reisenden — nur 4 Gasthäuser existiren, und daher ein bemittelter um sich wissender Mann, sich um so gewisser gute Nahrung zu versprechen hat.

Ratibor, den 22. Januar 1831.

Kretschmer,
Stadt-Gerichts-Assessor.

---

**Kleien-Verkauf.** Den 17ten Februar d. J. Vormittags wird im hiesigen Königlichen Magazine ein Vorrath guter Roggen-Kleie meistbiethend in kleinen Quantitäten versteigert werden.

Cosel, den 3. Februar 1831.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

---

In dem Getreide-Magazin auf dem hiesigen Schlosse liegen 150 Preußische Scheffel vorzüglich große und gut conservirte Eicheln zum Verkauf, welches hiemit dem verehrlichen Publicum zum beliebigen Gebrauch ganz ergebenst anzeigt.

Oppeln, den 3. Februar 1831.

Das Königliche Domainen-Amt.

---

Con-

Concert-Anzeige. Die diesjährige Aufführung des Oratoriums »die Schöpfung« wird nicht am Aschermittwoch, sondern am Donnerstage nach Mitfasten, den 10ten März stattfinden.

Oppeln, den 1. Februar 1831.

C. J. Hoffmann.

---

Bei meiner Rückkehr aus Berlin beehre ich mich, mich den Herren Gutsbesitzern zum Accomodiren und Ausmerzen der Schaafe zu empfehlen. Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst baldigst an mich zu adressiren, da ich Anfangs April schon wieder meine Rückreise antreten werde.

Der Wollsortirer H. Korpulus in Zülz.

---

Das Dominium Friedland Falkenberger Kreises, beabsichtiget das dasige bedeutende Bier- und Brandwein-Urbar vom 1sten April d. J. ab, auf drei oder sechs Jahre an den Meist- und Bestbiethenden zu verpachten, und wird ein Biethungs-Termin auf den 15ten Februar d. J. auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse früh um 9 Uhr im Wirthschafts-Amte anberaumt, wozu pacht- und zahlungsfähige Brauer eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen können jederzeit bei dem Wirthschafts-Amte eingesehen werden. Den Zuschlag behält sich übrigens das Dominium vor.

Friedland, den 20. Januar 1831.

Das Wirthschafts-Amt.

---

Bekanntmachung. Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum gebe ich mir die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich eben so wie in Berlin, Pistorius-sche Brenn-, so wie auch alle andere Arten von Apparaten zu verfertigen im Stande bin. Durch dauerhafte Arbeit, prompte Bedienung und möglichst billige Preise, schmeichle ich mir das Zutrauen meiner Herrn Gönner zu erwerben, und bitte deshalb um recht zahlreiche Bestellungen.

Neustadt in O. S., den 20. Januar 1831.

Carl Hammetter,
Kupferschmidt.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück VII.

Oppeln, den 15ten Februar 1831.

Nr. 32. Die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1sten September v. J. aufgerufenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefen, sind die nachstehend aufgeführten:

| Provinz: | Gut: | No. | über Rthlr. |
|---|---|---|---|
| Kurmark | Nauen | 18527 | 1000 |
| » | Sachsendorf | 15566 | 1000 |
| Ostpreußen | Fischhausen | 11 | 1000 |
| » | Neuhausen | 3 | 1000 |
| » | Schaaken | 91 | 1000 |
| » | Tapiau | 1 | 1000 |
| » | Memel | 75 | 1000 |
| » | » | 162 | 1000 |
| Pommern | Clempenow | 110 | 1000 |
| » | » | 121 | 1000 |
| » | » | 136 | 1000 |
| » | » | 223 | 1000 |
| » | Neu Stettin | 15 | 1000 |
| » | » | 50 | 1000 |
| » | » | 110 | 1000 |
| » | Rügenwalde | 19 | 1000 |
| » | » | 297 | 600 |
| » | » | 299 | 600 |
| » | » | 308 | 600 |



Pro-

| Provinz: | Gut: | Nro. | über Rthlr. |
|---|---|---|---|
| Pommern | Rügenwalde | 313 | 600 |
| » | » | 314 | 600 |
| » | » | 324 | 600 |
| » | » | 325 | 600 |
| » | » | 326 | 600 |
| » | » | 327 | 600 |
| » | » | 328 | 600 |
| » | Saatzig | 8 | 1000 |
| » | Stettin | 14 | 1000 |
| » | Treptow | 25 | 1000 |
| » | » | 56 | 1000 |
| » | » | 75 | 1000 |
| » | Ukermünde | 50 | 1000 |
| » | » | 248 | 1000 |
| » | Wollin | 14 | 1000 |
| » | » | 56 | 1000 |
| | | zusammen | über 51000 Rthlr. |

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31sten August v. J. aufgehört, und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse einzureichen, und das Capital nebst den bis zum 31sten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

## Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 33. Wegen Eichung der Waageschalen.

Die Königliche Regierung hat die Ueberzeugung erhalten, daß mehrere Gewerbeberechtigte in der Meinung stehen, es bedürfe keiner Eichung der Waageschalen, und es sey hinreichend, wenn nur die Waagebalken mit dem Eichungsstempel versehen sind.

Diese

Diese Ansicht ist unrichtig, denn schon aus dem Gesetz vom 16ten Mai 1816 folgt die Nothwendigkeit der Eichung der Waagschalen, wenn dieselbe auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Der § 35 der Instruction für die Eichungs-Aemter bestimmt jedoch ausdrücklich:

daß, insofern Waagebalken mit Waageschalen zur Eichung gebracht werden, auch diese letztern berichtigt und gestempelt werden müssen.

Damit nun sich Niemand dadurch entschuldigen kann, daß diese Bestimmung nicht öffentlich bekannt gemacht worden sey, wird solches noch gegenwärtig zur Kenntniß aller Gewerbetreibenden gebracht, welche sich bei ihrem Gewerbe der Waagen bedienen müssen.

Oppeln, den 3. Februar 1831.

---

Das Lehrinstitut bei der Königl. Academie der Künste betreffend.

Eine nähere Nachricht über die bei der Königlichen Academie der Künste zu Berlin bestehenden Lehrinstitute; zunächst für die zum Unterricht sich meldenden Schüler, so wie für deren Eltern und Vorgesetzte, haben wir an alle landräthlichen Aemter, Magisträte, Baubeamte und Schulen-Inspectoren gelangen lassen, wo solche von denen, die es interessirt, eingesehen werden kann.

A. I. VIIIe Nr. 1526. Oppeln, den 1. Februar 1831.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 34. Den Erbschafts-Stempel für letztwillige Zuwendungen betreffend.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 7ten v. Mts. ist festgesetzt worden, daß von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie auch hinterlassen werden mögen, keine Erbschaftsstempel-Steuer zu entrichten ist, sobald jene Zuwendungen in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen, und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind.

Von dieser Bestimmung werden sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 4. August 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

 Um-

Umstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Geschäfts-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 1. Februar 1831.

---

Nr. 35. Die Anschaffung des Stempel-Papiers betreffend.

Es ist von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bemerkt worden, daß einige der Untergerichte bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, das Stempel-Material nicht bei einem, sondern bei mehreren Steuer-Aemtern nach Willkühr ankaufen. Hieraus entsteht der Nachtheil, daß die Bescheinigung über den Geldbetrag des, während der Dauer eines Jahres angekauften Stempelpapieres nicht vollständig ertheilt werden kann. Diese Bescheinigung ist indessen zur gehörigen Justification der Ausgabe für Stempelpapier unerläßlich.

Zur Hebung dieses Uebelstandes werden daher auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Gerichte, bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, welche die Verpflichtung haben alles Stempelpapier von dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zu entnehmen, hiermit angewiesen:

das sämmtliche Stempelpapier bei dem Steuer-Amte im Orte des Gerichts, oder wenn daselbst keins vorhanden ist, lediglich bei dem nächsten Steuer-Amte anzukaufen, und den Ankauf von diesem bescheinigen zu lassen.

Berlin, den 19. Juli 1830.

**Der Justiz-Minister.**
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

Vorstehendes Rescript wird den Königlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 1. Februar 1831.

---

Nr. 36. Den Werthstempel in Possessorien-Processen betreffend.

Es ist über die Höhe des zum Erkenntniß in Possessorien-Sachen zu adhibirenden Werthstempels,

wenn die Sache, deren Besitz gestört worden, an und für sich ihrem Werthe nach nur einen Stempel unter 5 Thaler erfordern würde,

angefragt, und im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio der Grundsatz festgestellt worden:

daß in solchen Possessorien-Processen der zum Erkenntniß zu verwendende Werthstempel durch den Werth der Sache selbst bedingt werde.

Sämmt-

Sämmtlichen Königlichen Gerichts-Behörden wird hiervon zur Nachricht Kenntniß gegeben.

Berlin, den 20. August 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Ober- und Untergerichte.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 1. Februar 1831.

---

Durch ein Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 14ten September 1830 (von Kamptz's Jahrbücher Heft 71, Seite 198) wird angeordnet: Nr. 37. Betrifft den Stempel zu den Verhandlungen über die Deposition und Publication der Testamente.

daß zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protocoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 sgr., zu der Publications-Verhandlung aber kein Stempel zu nehmen sey.

Hiernach haben sich die Untergerichte unseres Geschäfts-Bereichs zu achten.

Ratibor, den 1. Februar 1831.

---

Auf die in der Eingabe vom 12ten d. M. gemachten Anfragen wird Ihnen bei Remission der Anlagen, zur Resolution ertheilt, daß der Justiz-Minister die Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, durch welche Ihnen untersagt werden, Meilengebühren für den Boten und Executor von Ihrem Wohnort bis zum Orte des Gerichtssitzes zu liquidiren, nur billigen kann, da den Gerichtseingesessenen niemals dadurch, daß der Gerichtshalter nicht am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnt, Kosten entstehen dürfen. Daß dem Gerichtshalter gestattet ist, an einem andern Orte, als dem Gerichtssitze zu wohnen, daraus folgt noch nicht, daß auch der mit ihm an demselben Orte wohnende Bote Meilengelder liquidiren kann, so wenig als der Justitiarius selbst, wenn er sich zum Gerichtssitze begiebt, dafür Reisekosten und Diäten zu liquidiren befugt ist. Ein Gerichtshalter, welcher mehrere Patrimonialgerichte verwaltet, deren jedes nicht von solchem Umfange ist, daß es einem Boten hinlängliche Beschäftigung giebt, muß sich mit den verschiedenen Gerichtsherrn über einen, auf gemeinschaftliche Kosten zu haltenden Boten verständigen, und es wird ihm gewiß nicht schwer werden, eine solche Vereinbarung zu treffen. Außerhalb

Nr. 38. Betrifft die Commissions-Gebühren, Diäten und Meilen-Gebühren der Patrimonial-Justiz-Beamten und die Fuhren zur Abholung des Richters.

halb des Gerichtssprengels sind die Gerichtseingesessenen nach klarer Vorschrift des § 43, Tit. 17, Theil 2 des Allgemeinen Landrechts sich zu stellen nicht verbunden; alle Geschäfte, bei denen ihre Gegenwart erforderlich ist, müssen daher auch am Gerichtssitz selbst abgemacht werden, wenn sie sich nicht freiwillig an den Wohnort des Gerichtshalters begeben wollen, wofür aber weder Partheien noch Zeugen eine Entschädigung zu fordern berechtigt sind. Der Widerspruch zwischen § 43 und § 111 und 112 loco cit., ist keinesweges vorhanden, da erster vom Gerichtssprengel, letztere nur vom Wohnsitz des Gerichtshalters, welcher vom Gerichtssitz verschieden seyn kann, reden. Für local-Geschäfte, wenn darunter die am Gerichtssitz vorgenommenen Geschäfte verstanden werden, kann der Gerichtshalter keine Commissions-Gebühren für sich, sondern nur die in der Sportel-Taxe für das gerichtliche Geschäft an sich bestimmten Sätze liquidiren; dergleichen Commissions-Gebühren können nur für den Patrimonialrichter liquidirt werden, wenn er Geschäfte außerhalb der Gerichtsstätte, z. B. Besichtigungen in der Feldflur und dergleichen, vornimmt. — Was endlich die Frage betrifft, wer die Fuhren zur Abholung des Richters zu stellen habe, so hängt dies in der Regel von Orts- oder Provinzial-Observanzen ab, oder ist in den Urbarien bestimmt. Fehlt es an solchen Observanzen oder sonstigen provinziellen Bestimmungen, so kommen auch hier die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 17, § 111 und 112 zur Anwendung, jedenfalls ist es aber Sache des Gerichtsherrn, dafür zu sorgen, daß die Fuhren gestellt werden, und eventualiter im Wege Rechtens diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten.

Berlin, den 31. December 1830.

Der Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehende Bestimmungen, womit auch das, Heft 71, Pag. 145 abgedruckte Rescript vom 6ten Juli 1830 übereinstimmt, werden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Das letztere Rescript gestattet übrigens, wenn mehrere Ortschaften zu einer Jurisdiction gehören, die Liquidation der Meilengebühren von dem Sitze des Gerichts aus, nach diesen einzelnen Orten.

Ratibor, den 4. Februar 1831.

---

Nach

Nach § 19 des Edicts vom 2ten November 1810, und nach § 81 des Gesetzes vom 7ten September 1811, bedürfen Staatsdiener zum Betrieb eines Gewerbes die Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Für alle und jede Justiz-Beamten des Ober-schlesischen Departements ist diese Behörde das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, ohne dessen Bewilligung also jener Betrieb unstatthaft ist. Jedoch folgt nach dem bezogenen § 81 aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, das mit der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben. Nr. 39. Staatsdiener bedürfen zum Betrieb eines Gewerbes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Dies wird den Oberschlesischen Untergerichten und insbesondere deren Dirigenten hiermit in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 8. Februar 1831.

---

## Personal-Chronik.

Die erledigte Pfarrei in der Stadt Cosel, ist dem dasigen bisherigen Kreis-Vicarius Valentin Frauk verliehen worden.

Gestorben sind:
der emeritirte Erzpriester und Pfarrer zu Jeschona, Adamtzik; und
der katholische Schullehrer Joseph Macion zu Ostroschnitz.

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:
- die Auscultatoren Scotti, von Gilgenheimb und Schüler zu Referendarien;
- die Rechts-Candidaten Kretschmer, Putze, Meyer, Folcick, Dittrich, Beck, Wichura und Kaminsky zu Auscultatoren;
- die Justiz-Commissarien v. Kalbacher und Schlosser zu Notarien im Departement des Ober-Landes-Gerichts;
- der invalide Unterofficier Gottlieb Vater zum Boten und Executor beim Königlichen Stadt-Gericht zu Zülz;
- der Registrator Schottky II. zum Actuarius, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten und Canzlisten des Königlichen Justiz-Amtes Kupp;
- der Botenmeister und vormalige Feldwebel Sich zum Registrator und Hypotheken-Buchführer desselben Justiz-Amtes.

Ver-

Versetzt sind:

der Kammer-Gerichts-Referendarius Schrötter nach Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Proske an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Stubnitz von Frankenstein nach Ratibor;

der Referendarius Naglo in gleicher Eigenschaft an das Kammer-Gericht zu Berlin.

---

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts-Amtes Pschow im Rybniker Kreise, ist von dem Referendarius Sedlaczek auf den Justitiarius Geißler in Ratibor übergegangen.

---

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Roggen pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Gerste pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Hafer pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Heu pro Centner. Rtl. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 10 | » | 2 | 15 | » | 1 | 7 | 6 | 1 | » | » | » | 17 | » | 7 | » | » |
| 2 | » Cosel | 2 | 1 | » | 2 | » | 6 | 1 | 10 | » | 1 | 1 | » | » | 20 | » | 7 | 22 | 6 |
| 3 | » Creutzburg | 2 | 5 | 1 | 1 | 24 | » | 1 | 7 | 10 | » | 24 | 9 | » | 23 | 2 | 8 | 20 | » |
| 4 | » Falkenberg | 2 | 3 | » | 1 | 28 | 4 | 1 | 3 | 6 | » | 25 | 10 | » | 21 | » | 5 | 5 | » |
| 5 | » Gleiwitz | 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 9 | 3 | » | 29 | 6 | » | 18 | » | 6 | 18 | 4 |
| 6 | » Grottkau | 2 | 16 | 6 | 2 | 2 | » | 1 | 5 | 6 | » | 28 | 6 | » | 19 | » | 4 | 25 | » |
| 7 | » Leobschütz | 2 | » | 6 | 1 | 27 | » | 1 | 5 | 2 | » | 25 | 11 | » | 24 | » | 6 | 20 | » |
| 8 | » Lublinitz | 2 | 5 | » | 2 | 2 | 5 | 2 | » | » | » | 28 | 9 | » | 24 | » | 9 | » | » |
| 9 | » Neisse | 2 | 5 | 5 | 1 | 25 | » | 1 | 5 | 2 | » | 26 | 6 | » | 22 | » | 5 | 10 | » |
| 10 | » Neustadt | 1 | 29 | 8 | 1 | 27 | 7 | 1 | 3 | 5 | » | 26 | 3 | » | 25 | » | 7 | 5 | » |
| 11 | » Oppeln | 2 | 2 | » | 1 | 26 | » | 1 | 4 | 6 | » | 25 | » | » | 18 | » | 6 | » | » |
| 12 | » Pleß | » | » | » | 2 | 5 | 6 | » | » | » | » | 27 | 9 | » | 21 | » | 5 | 20 | » |
| 13 | » Ratibor | 1 | 29 | 5 | 1 | 25 | 8 | 1 | 7 | 3 | » | 27 | 1 | » | 20 | » | 5 | » | » |
| 14 | » Rosenberg | 2 | 5 | 6 | 1 | 27 | » | 1 | 8 | 10 | » | 28 | 9 | » | 20 | 4 | 7 | 27 | 8 |
| 15 | » Rybnick | 2 | 12 | 2 | 2 | 9 | 2 | 1 | 27 | 5 | 1 | 5 | » | » | » | » | 8 | 25 | » |
| 16 | » Groß-Strehlitz | 2 | 2 | » | 2 | 2 | 4 | 1 | 10 | 1 | » | 25 | 3 | » | 26 | 6 | 7 | 18 | 9 |

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 7

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 15ten Februar 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Prämie von Einhundert Thalern. Die in der Gegend von Rybnik begangene Beraubung der Post zwischen Pleß und Rybnik, ist dem Publicum bereits durch das Amtsblatt zur Kenntniß gekommen. Wenn jedoch bis jetzt die Räuber nicht ermittelt sind, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demjenigen, welcher die wirklichen Thäter dieser Beraubung dergestalt anzeigt, daß deren Verhaftung veranlaßt werden kann, eine Belohnung von 100 Rthlr., schreiben „Einhundert Thalern" zugesichert wird.

Oppeln, den 10. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Jahrmarkts-Abhaltung zu Grottkau. Da der im diesjährigen, von Trowitsch und Sohn in Frankfurth an der Oder verlegten Neubarthschen Kalender, in der Stadt Grottkau Montag nach Mitfasten, als den 14ten März c. richtig angesetzte Jahrmarkt, in dem von Pompejus in Glatz verlegten diesjährigen Volkskalender, der Wanderer genannt, durch einen Druckfehler auf den 21sten März c. angesetzt worden ist, so wird um Irrungen zu vermeiden hierdurch bekannt gemacht, daß der in Rede stehende Jahrmarkt Montag nach Mitfasten, als den 14ten März c. in der Stadt Grottkau abgehalten werden wird.

Oppeln, den 5. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12 Dieb-

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 4ten zum 5ten Februar d. J., ist dem hiesigen Kaufmann Jacob Bruck mittelst gewaltsamen Einbruchs durch den Zaun des Hofraumes und Oeffnung des Gewölbes mittelst Nachschlüssel oder Dittriche, Nachstehendes entwendet worden:

2 Dutzend Tiffti-Tücher von verschiedenen Farben, mit Frangen; 1½ Dutzend Merino-Tücher mit gewirkten Knoten besetzt, von verschiedenen Farben mit Frangen; 15 Stück Kattune von verschiedenen Farben und Mustern, à Stück 45 Ellen; 25 Stück Kattune von verschiedenen Farben und Mustern, schon angeschnitten; 8 Dutzend baumwollene Tücher von verschiedenen Farben; 1 Stück halbseidenes Zeuch von 60 Ellen, roth und blau melirt; 1 dergleichen Stück von 60 Ellen, ganz blau; 1 dergleichen Stück von 40 Ellen, ganz grün; 2 Stück dergleichen von 40 und 30 Ellen, blau melirt mit bunten Blümchen; 1 Stück dergleichen von 50 Ellen, grün mit rothen Blümchen; 1 Stück dergleichen von 40 Ellen, roth mit grünen Blümchen; 30 Ellen dergleichen kornblumblau mit bunten Blümchen; 4 Stück changirter Levantin, à Stück 40 Ellen; 4 Stück changirter Levantin à 6, 8, 10 und 12 Ellen; 5 Stück changirter Taffent à 30 Ellen; 20 Ellen grüner Florence; 20 Ellen dergl. blau; 30 Ellen dergl. rosarother; 20 Ellen dergl. carmoisin; 2 Stück englische Leinwand à 70 Ellen, davon 1 Stück grün und 1 Stück grau und rosenroth gestreift; 2 Stück englische Leinwand à 15 — 20 Ellen, wovon 1 Stück dunkelgrün und 1 Stück apfelgrün gestreift; 30 Ellen schwarzer Kiper-Manchester; 2 Stück schwarzblaue Kitty-Leinwand; 103 Rthlr. Courant in verschiedenen Münzsorten; 334 Gulden österreichische Einlösungsscheine; 33 Gulden Silbergeld in 20- und 10-Kreuzerstücken; 12 Rthlr. Cassen-Anweisungen; 2 Ducaten, welchen etwas an Gewicht fehlt; 2 halbe Thalerstücke; ein ⅓-Thalerstück; alte Scheidemünze im Werth von 1 Rthlr.; ein 5 Frankenstück; eine zweigehäusige silberne Taschenuhr; 1 Dutzend baumwollene Strümpfe; 2 Dutzend schwarzseidene Halstücher; 8 Stück unächte Goldborten, à Stück 14 Ellen; 2 Kreuz-Guldenstücke; 70 Stück Pasweng-Band Nr. 4, und 60 Stück dergleichen Nr. 3, beide von verschiedenen Farben.

Es werden daher alle verehrten Behörden ersucht, wenn bei verdächtigen Personen Vorräthe von den entwendeten Sachen vorgefunden werden sollten, die nöthige Nachforschung zu veranlassen, und von dem etwaigen Erfolge uns in Kenntniß zu setzen.

Leobschütz, den 5. Februar 1831.

Der Magistrat.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Vorwerks Neukirch. Es soll höheren Bestimmungen zufolge das, eine Meile von Breslau belegene Domainen-Amts-Vorwerk Neukirch zu Johanni 1831 verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden.

Die

Die zur Veräußerung kommende Fläche enthält ungefähr:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 668 | Morgen | 174 | □R. Ackerland, |
| | 137 | » | 116 | » Wiesen, |
| | 35 | » | 150 | » Gräsereien, |
| | 12 | » | 177 | » Gartenland, Hofraum und Baustelle, |
| überhaupt ... | 855 | » | 77 | » |

Außer dieser Fläche und den in gutem Zustande befindlichen Vorwerks-Gebäuden, gehen in den Kauf:

a. die Dienste der Bauern, Dreschgärtner und kleinen Leute zu Neukirch, welche selbige bisher dem Dominio geleistet haben;

b. das eiserne Inventarium;

c. die Fischerei in dem kleinen Flüßchen Lohe, in so weit das Dominium Neukirch dazu berechtigt gewesen;

d. die von der Gemeine Neukirch dem Dominio zu leistenden Gespinndienste und Ehrungen;

e. die Jagd auf dem Vorwerkslande.

Wer auf den Kauf biethen will, muß sich über seine Zahlungsfähigkeit durch Vorweisung von 5000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatspapieren, und wenn er auf Erbpacht biethet, durch Vorweisung von 4000 Rthlr. in gleichen Papieren ausweisen, welche Beträge von dem Meistbiethenden bis zum Eingange des Bescheides, und, wenn der Zuschlag erfolgt, bis zur Uebergabe des Guts zur Sicherung der eingegangenen Verbindlichkeiten ad depositum gegeben werden müssen.

Die näheren Veräußerungs-Bedingungen können täglich in unserer Domainen-Registratur nachgesehen werden, auch steht die Besichtigung der Grundstücke frei, und ist sich deshalb bei dem Domainen-Beamten zu melden, der die nöthige Auskunft geben wird.

Der Termin zur öffentlichen Veräußerung ist auf

den 15ten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung anberaumt, zu dem zahlungsfähige Erwerbungslustige hiermit eingeladen werden.

A. III. IXb Nr. 27 Jan. Breslau, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastations-Patent. Die zu Wyssoka sub Nro. 11 belegene, zum Nachlasse des Fleischers Anton Wanetzky gehörige Freigärtnerstelle, welche auf 160 Rthlr. gerichtlich gewürdiget ist, soll theilungshalber in termino

den

den 17ten März c. a.

Vormittags um 9 Uhr in loco Wyssoka gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, weshalb hierzu alle Kauf-, Besitz- und Zahlungsfähige einladet.

Groß-Strehlitz, den 13. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.

---

Subhastation. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß zum Verkauf der zu Lenckau belegenen, den Johann Mietkoschen Erben gehörigen Kleinhäuslerstelle, die auf 24 Rthlr 15 Sgr. abgeschätzt ist, terminus den 24sten März c. früh um 8 Uhr im Amtshause zu Wiegschütz ansteht.

Ober-Glogau, den 3. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

---

Aufgehobene Subhastation. Der Behufs Subhastation der Maria Kernschen Arrende zu Neuwalde auf den 1sten März a. c. anstehende Licitations-Termin, so wie überhaupt die ganze Subhastation wird auf den Antrag der Erben hierdurch aufgehoben, welches dem Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Creutzburg, den 8. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt Schmardt II. Antheils.

Teichert.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Regierungs-Secretair Sinnhold zu Liegnitz, hat eine als nützlich und brauchbar anerkannte Schrift:

die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staates. Eine alphabetische Zusammenstellung der über die Gewerbesteuer ergangenen, gesetzlichen und erläuternden Bestimmungen. Zum Gebrauche der Gewerbsteuer-Verwaltungs-Beamten und der Gewerbetreibenden. Liegnitz 1831. Preis 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.

herausgegeben. Diese Schrift wird den Behörden und dem Publico empfohlen.

Oppeln, den 3. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

An-

**Ankauf von Sattel-Zwieseln.** Die hiesige Artillerie-Werkstatt beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres eine Quantität von Zwieseln in größeren und kleineren Parthieen aus freier Hand anzukaufen. Die Zwiesel werden aus Gabelästen gewonnen, welche in der Richtung der Kernröhre durchschnitten werden und an jedem Zopfende wenigstens 5 Zoll stark seyn müssen, so daß dieselben nach dem Behauen wenigstens $4\frac{1}{2}$ Zoll stark sind. Die Länge des Zwiesels darf von dem Gabelpunkte nicht unter 10 Zoll nach oben und unten, und die Stärke desselben nicht unter $1\frac{3}{4}$ Zoll betragen; die untere innere Auseinanderstellung muß 6 bis 7 Zoll seyn. Aeste, Gallen, Risse, Stock und Wurm sind unzulässige Fehler; dagegen hat der Lieferant die Wahl unter Rüster, Ahorn, Linde, Rothbuche, Weißbuche und Saalweide. Proben brauchbarer Zwiesel liegen in der Artillerie-Werkstatt zur Ansicht bereit, und jeder als gut anerkannte Zwiesel wird gleich nach der Ablieferung mit fünf Silbergroschen bezahlt.

Neisse, den 1. Februar 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

**Bau-Verdingung.** In Folge hoher Regierungs-Verfügung d. d. Oppeln, den 18ten Januar c. a. soll der Thurm- und Dachbau der Kirche zu **Deutsch-Kamitz** an den Mindestfordernden zur Ausführung verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 28sten d. M.** daselbst, früh um 9 Uhr anberaumt. Entreprisewillige Werkmeister, insbesondere aber die mit dem Qualifications-Atteste versehenen Schieferdecker, wollen in dem anberaumten Termine erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben, und hat der Mindestfordernde, nach eingeholter hoher Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Zeichnung, Anschlag und Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 5. Februar 1831.

**Wollenhaupt,**
Königlicher Districts-Bauinspector.

---

**Bau-Verdingung.** Auf **den 3ten März des laufenden Jahres** wird zu **Dittmerau** im Leobschützer Kreise, der Neubau des Schulhauses, welcher bei freien Baufuhren und Handdiensten auf 1716 Rthlr. veranschlagt ist, öffentlich an den Mindestfordernden vor dem Königlichen Landräthlichen Amte und dem Unterschriebenen verdungen werden; bei Letzterem und der genannten Behörde können Bau-Unternehmer die Bedingungen und den Bau-Plan inzwischen einsehen

Ratibor, den 9. Februar 1831.

**Fritsche,** Bau-Inspector.

---

Brau = Urbar = Verpachtung. Da in dem am 28sten Januar 1831 zur Verpachtung des städtischen Brau = Urbars angestandenen Termine kein der Pachtnutzung angemessenes Gebot erfolgt ist, so haben wir auf den Antrag der hiesigen brauberechtigten Bürgerschaft einen anderweitigen Biethungs = Termin auf den 25sten Februar c. a. früh um 10 Uhr in dem Geschäfts = Locale des unterzeichneten Magistrats anberaumt, wozu wir Pacht- und Cautionsfähige mit dem Bemerken einladen, daß die diesfälligen Pacht = Bedingungen während der gesetzlichen Amtsstunden in unserer Registratur zur Durchsicht bereit liegen.

Gleiwitz, den 8. Februar 1831.

Der Magistrat.

---

Concert = Anzeige. Donnerstag, den 18ten März wird Unterzeichneter im hiesigen Rathhaus = Saale das Oratorium von J. Haydn:

»DIE SCHOEPFUNG«

aufzuführen die Ehre haben. Einlaßkarten zu 10 Sgr., so wie Textbücher zu 2 Sgr. sind in den Weinhandlungen des Herrn Kapuszinsky und Thamme, in meiner Wohnung und Abends an der Casse zu haben.

Oppeln, den 1. Februar 1831.

Carl Julius Hoffmann,
Chor = Director an der katholischen Hauptkirche, und
Gesanglehrer am Königlichen Gymnasium hieselbst.

---

Bei dem Dominio Bielzowitz Beuthner Kreises, ist eine in completem Stande sich befindende Bleiche zu jeder Zeit zu verpachten. Die Bedingungen sind bei dem dortigen Wirthschafts = Amtmann zu erfahren.

von Blandowsky.

---

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 22sten Februar 1831.

## Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 20sten d. M. bewillige ich für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr, den Officieren und Mannschaften, die bereits zu den Fahnen einbeordert sind oder noch einbeordert werden, für sich und ihre Familien die Befreiung von der Klassensteuer. Der Erlaß findet schon für den Monat der Einberufung statt, wenn der Einberufene in den ersten acht Tagen desselben, der ihm ertheilten Ordre gemäß, von Hause abgegangen ist, andern Falls erst vom 1sten des folgenden Monats ab. In dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9ten in seiner Heimath eintrifft. Ich überlasse Ihnen, hienach das Weitere zu verfügen, und den Kriegsminister davon in Kenntniß zu setzen. Nr. 40. Den Erlaß der Klassensteuer während des activen Dienstes der Landwehr betreffend.

Berlin, den 30. Januar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Maassen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung für die betreffenden Hebe-Behörden gebracht.

F. A. III. 746. Febr. c. Oppeln, den 19. Februar 1831.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung im 51sten Stück des vorjährigen Amtsblattes Seite 284, wonach die 4 Städte: Creutzburg, Lublinitz, Beuthen und Nicolai zu Eingangs-Punkten für die aus Pohlen und dem Krakauschen Gebiete kommenden Rei- Nr. 41. Anderweit noch bestimmte Eingangs-

Punkte, für die aus Pohlen und dem Krakauschen Gebiete kommenden Reisenden.

Reisenden, und zur Revision ihrer Pässe bestimmt worden sind, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch

Rosenberg und Myslowitz

zum 5ten und 6ten Eingangs-Punkt bestimmt worden sind, daß also dahin aus Pohlen, und resp. aus dem Krakauschen kommende Reisende zur Paßvisirung ebenfalls gewiesen werden können.

Oppeln, den 11. Februar 1831.

---

Die menschenfreundliche Handlung des Oberamtmann Hasse zu Odersch, durch dessen zweckmäßige Bemühungen der auf der Straße erfroren gefundene 85jährige Hausmann Simon Titz aus Klebsch ins Leben gebracht worden, wird hierdurch öffentlich belobt.

A. I. VIIc 698. Oppeln, den 9. Februar 1831.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 42. Wegen Vollstreckung der Strafen gegen Holz-Diebe.

Das hohe Justiz-Ministerium hat per rescriptum vom 24sten Juni 1830 genehmigt, daß die gegen Holz-Diebe, nach Vorschrift des § 30 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zu verhängenden Strafen der Einsperrung in ein Arbeits- oder Besserungs-Haus, insofern deren Dauer nicht mehr als drei Monate beträgt, in dem Gefängnisse des Wohnorts des Denuncianten, oder in einem benachbarten Gefängnisse vollstreckt werden dürfen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß der Gerichte hiermit bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. Februar 1831.

---

Wegen Aufhebung der Mauth zu Ratibor.

Zur Beförderung des Verkehrs ist die zu Ratibor bisher erhobene Königliche Mauth vom 6ten Februar d. J. ab, aufgehoben worden. Das Publicum und die Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 9. Februar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Offiara 3 Rthlr.;
Domainen-Zins 30 Rthlr.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 260 Rthlr. incl. 160 Rthlr. Ablösung für 8 Rthlr. Zins.

Zur Sicherung der Gebothe und statt besonderer Caution werden von den Erwerbern sogleich im Termine der einjährige Domainen-Zins und die Offiara pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des Kaufgeldes erlegt, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollständig bezahlt.

Die näheren Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wengrowiec, jederzeit eingesehen, daselbst auch einige Tage vor dem Termine die abgesteckten Etablissements in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das zum Domainen-Amte Laryska gehörige, ½ Meile von der Kreisstadt Wengrowiec, 6 Meilen von Posen und 10 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Lengowo, ist in 5 Etablissements getheilt worden, welche, mit Ausnahme des ersten, zu Trinitatis c. im Wege der öffentlichen Licitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Dazu steht der Termin den 18ten April Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause zu Lengowo bei Wengrowiec, vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements sind folgende:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | II. | mit | 215 Morgen | 171 □R. | incl. 46 M. 71 □R. See, | Preuß. Maaß; |
| » | III. | » | 97 » | 165 » | | |
| » | IV. | » | 97 » | 165 » | | |
| » | V. | » | 97 » | 164 » | | |

davon werden entrichtet:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ad | II. | Domainen-Zins | 36 Rthlr. | 5 Sgr., | Grundsteuer 7 Rthlr. | 6 Sgr.; |
| » | III. | » | 18 » | 17 » | » 3 » | 21 » |
| » | IV. | » | 18 » | 6 » | » 3 » | 19 » |
| » | V. | » | 19 » | 8 » | » 3 » | 25 » |

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, ist auf das Doppelte des Domainen-Zinses festgesetzt. Außer diesem Etablissement wird auch der große See von 366 Morgen 104 □R. Preuß., mit einem jährlichen Domainen-Zinse von

von 25 Rthlr. 27 Sgr., eine Grundsteuer von 5 Rthlr. 5 Sgr. und dem Minimum des Kaufgeldes von 52 Rthlr. zur Veräußerung gestellt.

Gleichfalls kommen im Termine die alten, zum Abbrechen bestimmten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, mit Ausnahme des Vorwerks-Wohnhauses zum Verkaufe.

Zur Sicherung der Gebothe müssen der einjährige Domainen-Zins, die Grundsteuer und die Hälfte des Kaufgeldes sogleich im Termine baar bezahlt werden, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollständig berichtigt.

Eine Haupt-Bedingung ist, daß die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den nöthigen Gebäuden versehen werden müssen.

Die näheren Bedingungen können beim Amte Larysk a bei Wengrowiec, und in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen, auch die abgesteckten Etablissements vor dem Termine in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 30. Januar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastations-Patent. Die mit Inbegriff des noch vorhandenen Baumaterials auf 608 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Brandstelle des am Ringe sub Nro. 8 hieselbst belegenen Hauses, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem hierzu auf

den 15ten März 1831

in unserm Geschäfts-Locale anberaumten peremtorischen Termine öffentlich verkauft werden. Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag erfolgen soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1830.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastation. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Subhastation der, den George Thomiczekschen Erben zugehörigen, nach der hier und in Zalensche einzusehenden Taxe vom 27sten Mai 1829, auf 1281 Rthlr. gewürdigten Wassermühlen-Besitzung Nr. 25 des Hypothekenbuches zu Zalensche Beuthener Kreises, ein peremtorischer Termin auf den 4ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Schlosse zu Zalensche anberaumt ist, und werden zu diesem Termine zugleich alle unbekannten Gläubiger des Müllers George Thomiczek Behufs Liquidirung und Verificirung ihrer Forderungen mit der Warnung vorgeladen, daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen

gen

gen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Nachlaß-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Gleiwitz, den 18. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Zalemsche.

Glatzel.

---

Subhastation. Das Bauergut sub Nro. 4 in Altpatschkau Neisser Kreises, wozu 1 Morgen 90 □R. Garten, 13 Morgen 90 □R. Acker und 1 Morgen Wiesenland gehören, so wie das Ackerstück sub Nro. 89 daselbst von 3 Morgen, zusammen auf 569 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll in den am 26sten März, 26sten April und peremtorie den 4ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Stadtgericht anstehenden Terminen subhastirt werden.

Patschkau, den 28. Januar 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Kaminietz Toster Kreises, belegene, gerichtlich auf 3161 Rthlr. 23 sgr. 3 pf. taxirte Wassermühle nebst Realitäten öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte peremtorische Biethungs-Termin auf den 25sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 9. Februar 1831.

Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Ankauf von Sattel-Zwieseln. Die hiesige Artillerie-Werkstatt beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres eine Quantität von Zwieseln in größeren und kleineren Parthieen aus freier Hand anzukaufen. Die Zwiesel werden aus Gabelästen gewonnen, welche in der Richtung der Kernröhre durchschnitten werden und an jedem Zopfende wenigstens 5 Zoll stark seyn müssen, so daß dieselben nach dem Behauen wenigstens 4½ Zoll breit sind. Die Länge des Zwie-

fels darf von dem Gabelpunkte nicht unter 10 Zoll nach oben und unten, und die Stärke desselben nicht unter 1¼ Zoll betragen; die untere innere Auseinanderstellung muß 6 bis 7 Zoll seyn. Aeste, Spalten, Risse, Stock und Wurm sind unzulässige Fehler; dagegen hat der Lieferant die Wahl unter Rüster, Ahorn, Linde, Rothbuche, Weißbuche und Saalweide. Proben brauchbarer Zwiesel liegen in der Artillerie-Werkstatt zur Ansicht bereit, und jeder als gut anerkannte Zwiesel wird gleich nach der Ablieferung mit fünf Silbergroschen bezahlt.

Neisse, den 1. Februar 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Anzeige für Mühlenbesitzer. Mühlsteine verschiedener Größe, Boden und Läuffer, sowohl aus Glätzer, als auch Oberschlesischen Brüchen, sind bei Unterzeichnetem jederzeit zu möglichst billigen Preisen zu haben.

Oppeln, den 15. Februar 1831.

Herink.

---

Berichtigung. In Nr. 7 des Amtsblatts vom 15ten Februar c., Pag. 54, sind in der Concert-Anzeige zu der Aufführung der Schöpfung, irrthümlich zwei verschiedene Daten angegeben worden. Um daher möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß dieses Oratorium nicht Donnerstags den 18ten März, sondern Donnerstag nach Mitfasten, den 10ten März c., in dem hiesigen Rathhause aufgeführt werden wird, und daß Einlaßkarten zu 10 Sgr., so wie Textbücher zu 2 Sgr. in den Weinhandlungen der Herren Kapuscinsky und Thamme, in meiner Wohnung und Abends an der Casse zu haben sind. Oppeln, den 18. Februar 1831.

Carl Julius Hoffmann,
Chor-Director an der kathol. Hauptkirche und Gesanglehrer am Königl. Gymnasium hieselbst.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 8

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**Nro. 8.**

Oppeln, den 22sten Februar 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs=Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 15ten Jauuar d. J. in Nro. 5 dieses Amtsblatts verfolgte Einlieger George Hannusiek aus Radlin ist wieder ergriffen und in Haft gebracht worden.

Loslau, den 7. Febrnar 1831.

Das Cammeral=Gerichts=Amt der freien Minder=Standes=Herrschaft Loslau.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz=Verkauf. Es sollen auf den diesseitigen Oder=Ablagen, in dem dazu auf den 8ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine in loco Stoberau, folgende Brennhölzer öffentlich verkauft werden:

1) auf der Ablage zu Czarnowanz $21\frac{1}{8}$ Klaftern Birken, $531\frac{1}{2}$ Klaftern Erlen, 64 Klaftern Birken und Erlen, $9\frac{3}{4}$ Klaftern Kiefern, $9\frac{5}{8}$ Klaftern Fichten;
2) auf der Ablage zu Klink $4\frac{1}{4}$ Klaftern Buchen, $1\frac{7}{8}$ Klafter Birken, $1\frac{3}{4}$ Klafter Erlen, $1420\frac{7}{8}$ Klaftern Kiefern, $212\frac{3}{4}$ Klaftern Fichten, 8 Klaftern Eichen; und
3) auf der Ablage zu Stoberau $291\frac{1}{8}$ Klaftern Buchen, $18\frac{3}{4}$ Klaftern Eschen, $133\frac{1}{4}$ Klaftern Birken, $216\frac{7}{8}$ Klaftern Erlen, $188\frac{3}{8}$ Klaftern Eichen, 15 Klaftern Birken und Erlen, $525\frac{1}{4}$ Klaftern Kiefern, $535\frac{3}{8}$ Klaftern Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holz-Klaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Verkauf eines Forst-Grundstücks.** Ein Theil des Forst-Grundstücks der sogenannten Jellowitz-Heide, zur Oberförsterei Bodland gehörig, im Creutzburger Kreise belegen, welches abgeholzt worden ist, soll in 7 Loosen, nämlich:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | 1 | von | 36 | Morgen | 115 | □R. | Flächen-Inhalt, |
| » | 2 | » | 28 | » | 46 | » | » |
| » | 3 | » | 10 | » | 116 | » | » |
| » | 4 | » | 16 | » | 161 | » | » |
| » | 5 | » | 30 | » | 137 | » | » |
| » | 6 | » | 23 | » | 18 | » | » |
| » | 7 | » | 34 | » | 72 | » | » |
| zusammen..... | | | 180 | » | 125 | » | » |

im Wege des Meistgeboths im Termine den 12ten April d. J. zu Jagdschloß Bodland Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft; auch soll in diesem Termine zugleich die Forstparzelle, genannt das Basaner Wäldchen, von 63 Morgen 157 □R., nochmals zum Verkauf ausgestellt werden. Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Verkauf eines Forst-Etablissements.** Das zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, im Falkenberger Kreise belegene Unterförster-Etablissement zu Bielitz, bestehend in einem Wohngebäude und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, nebst 118 □R. Garten, soll

soll im Wege des Meistgeboths im Termine den 20sten April d. J. zu Bielitz, im dortigen herrschaftlichen Brauhause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Unterförster zu Bielitz, bei dem Oberförster Böhm zu Schwammelwitz und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 8. Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Verkauf von Klafterholz. Es sollen die im Himmelwitzer Forste im vorigen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, bestehend in

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 2276¾ | Klaftern | Kiefern-Scheitholz, |
| | ½ | » | » Astholz, |
| | 343½ | » | Fichten-Scheitholz, und |
| | 18¾ | » | » Astholz, |
| zusammen... | 2639½ | Klaftern | Holz; |

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar je nachdem sich Kaufliebhaber dazu einfinden werden, entweder im Ganzen, oder in Loosen zu mehreren hundert Klaftern. Kauflustige werden eingeladen sich in dem dazu anberaumten Termine den 16ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem neuen herrschaftlichen Gasthofe zu Groß-Strehlitz einzufinden und ihre Gobothe abzugeben; wonächst dem Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung der Zuschlag ertheilt werden soll.

Oppeln, den 15. Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Das Vorwerk Popowo, zu den Königlichen Popower Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, ist zur Hälfte dismembrirt und in 16 Etablissements

ments von 80 bis 100 Morgen Preußisch Flächen-Inhalt jedes getheilt worden, welche von George d. h. den 23sten April c. ab, im Wege öffentlicher Licitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen. Es ist dazu ein Termin auf den 15ten April c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann im Hofe zu Popowo bei Wengrowiec angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die jährlichen Abgaben von jedem dieser Etablissements betragen:

Domainen-Zins 15 bis 16 Rthlr.;
Offiara 2 Rthlr. 15 Sgr.;
Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, ist für jedes Etablissement auf 40 Rthlr. festgesetzt.

Zur besondern Bedingung wird den Erwerbern gemacht, daß sie innerhalb eines Jahres die Etablissements mit den erforderlichen Gebäuden versehen.

Den Erwerbslustigen dient zur Nachricht, daß zu Johanni c. mehreres todtes und lebendes Inventarium, so wie mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerke Popowo meistbiethend veräußert werden, wozu der Termin besonders bekannt gemacht werden wird.

Außer den vorstehenden 16 Etablissements, werden noch im Termine 3 Büdner-Etablissements:

I. von 1 Morgen 88 □R.;
II. » 3 » 119 »
III. » 3 » 54 »

und das Mühlengrundstück mit 16 Morgen 157 □R. Preuß. veräußert werden; zu jedem der Büdner-Etablissements gehört ein Wohnhaus und ein Stall; zu dem Mühlengrundstück das Wohnhaus und die Windmühle.

Außer der Rauchfangssteuer von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. übernehmen die Büdner-Etablissements einen Domainen-Zins

Nro. I. von 1 Rthlr.,
» II. » 2 »
» III. » 2 »

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt:

ad I. 32 Rthlr.;
» II. 50 »
» III. 30 »

Von dem Mühlengrundstück wird jährlich gezahlt:

Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

Of-

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück IX.

Oppeln, den 1sten März 1831.


Nachdem der nachstehende Zusatz-Artikel zu § 34 der unterm 7ten April 1824 bestätigten Statuten des hiesigen Vereins für Blindenunterricht: Nr. 45. Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit der vom Breslauschen Verein für Blindenunterricht ausgehenden öffentlichen Urkunden.

Urkunden, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben sollen, müssen von 5 Mitgliedern des Vereins vollzogen, und mit dem Siegel desselben, den Kopf des Homer darstellend, mit der Umschrift: — cæcus sed lucidus — besiegelt seyn. — In dieser Form aber sollen solche zur Erleichterung des Geschäftsganges für jeden Dritten gegen den Verein volle Beweiskraft und Gültigkeit haben, auch ohne den Nachweis, daß sich der Director und die Vorsteher unter den Ausstellern befinden, und ohne den Nachweis, daß die Ausstellung der Urkunde auf einem verfassungsmäßigen Beschlusse beruhe. Als Beweis der Mitgliedschaft soll der gedruckte Jahres-Bericht dienen. —

von mir mit Rücksicht auf die Instruction vom 31sten December 1825 § 11 Litt. d. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Februar 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Wiederherstellung des abgebrannten Kirchthurms in dem Städtchen Wittichenau des Kreises Hoyerswerda im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist rücksichtlich des durch mehr- Katholische Haus-Collecte für Wittichenau.

11 ma-

maliges Brand-Unglück und Kriegs-Drangsale ganz verarmten Zustandes der dortigen Einwohner, deren Erndten überdies einige Jahre hinter einander völlig mißrathen sind, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Schlesien höhern Orts nachgegeben worden.

Die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Officien und Magistrate unseres Departements werden daher hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte bei den katholischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 15ten April d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt sind.

Die Magistrate haben das Resultat ihrer Sammlung der betreffenden Kreis-Steuer-Casse, unter gleichzeitiger Anzeige bei den Königlichen landräthlichen Officien zu überweisen, und die letztgedachten Behörden an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IV^b 1202. Febr. Oppeln, den 17. Februar 1831.

---

Der hieselbst verstorbene Bürger Stanislaus Chubella, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Schule zu Boguschütz Oppelnschen Kreises, ein Vermächtniß von Einhundert Thalern ausgesetzt, dessen Zinsen auf Schulbücher für dasige arme Schulkinder verwendet werden sollen.

A. I. V^d 651. Oppeln, den 14. Februar 1831.

---

Die zu Schillersdorff Ratiborer Kreises, verstorbene Frau Maria Anna, verwittwete Freyin von Eichendorff, geborne Gräfin von Hoverden hat in ihrem hinterlassenen Testamente zur Vertheilung an die Armen auf ihren Gütern ein Vermächtniß von 150 Floren ausgesetzt.

A. I. V^b Nr. 961. Februar. Oppeln, den 17. Februar 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der zeitherige Cämmerer Kiehl zu Peiskretscham, ist als solcher auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der invalide Unterofficier vom 6ten Husaren-Regiment, Johann Meyer, ist als Kreisbote im Grottkauer Kreise angestellt worden.

Gestorben ist:
der katholische Pfarrer Piosseck in Rokitsch.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 9
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 1sten März 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der wegen Straßenraubes zur Criminal-Untersuchung gezogene, und hier verhaftet gewesene Landwehrmann Woitek Gruschka aus Lehnsvogtei Chelm Plesser Kreises, ist am 5ten d. M. Abends um 10 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß zum fünften mal entsprungen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Gruschka zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 15. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt der Lehnsvogtei Chelm.

Signalement. Der Woitek Gruschka ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, ist von blasser Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, untersetztem Körperbau, spricht pohlnisch und auch etwas deutsch, und ist auf beiden Händen roth tatovirt.

Bei der Entweichung war Inculpat nur mit einem grobleinwandenen Hemde und dergleichen Hosen und einem Paar Halbstiefeln bekleidet.

Verlorner Paß. Der Tischlergeselle Christian Friedrich Krebs aus Poischwitz Jauerschen Kreises gebürtig, hat am 18ten d. M. seinen, von dem Magistrat zu Leobschütz am 27sten v. M. ausgestellt erhaltenen, und am 16ten d. M. von hier nach Ohlau visirten Reisepaß, auf der Straße nach Groß-Petrowitz verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 22. Februar 1831.

Königliches Polizei-Amt.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Vorwerks Neukirch. Es soll höheren Bestimmungen zufolge das, eine Meile von Breslau belegene Domainen-Amts-Vorwerk Neukirch zu Johanni 1831 verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden.

Die zur Veräußerung kommende Fläche enthält ungefähr:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 668 | Morgen | 174 | □R. | Ackerland, |
| | 137 | » | 116 | » | Wiesen, |
| | 35 | » | 150 | » | Gräserei, |
| | 12 | » | 177 | » | Gartenland, Hofraum und Baustelle, |
| überhaupt ... | 855 | » | 77 | » | |

Außer dieser Fläche und den in gutem Zustande befindlichen Vorwerks-Gebäuden, gehen in den Kauf:

a. die Dienste der Bauern, Dreschgärtner und kleinen Leute zu Neukirch, welche selbige bisher dem Dominio geleistet haben;
b. das eiserne Inventarium;
c. die Fischerei in dem kleinen Flüßchen Lohe, in so weit das Dominium Neukirch dazu berechtigt gewesen;
d. die von der Gemeine Neukirch dem Dominio zu leistenden Gespinndienste und Ehrungen;
e. die Jagd auf dem Vorwerkslande.

Wer auf den Kauf biethen will, muß sich über seine Zahlungsfähigkeit durch Vorweisung von 5000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatspapieren, und wenn er auf Erbpacht biethet, durch Vorweisung von 4000 Rthlr. in gleichen Papieren ausweisen, welche Beträge von dem Meistbiethenden bis zum Eingange des Bescheides, und, wenn der Zuschlag erfolgt, bis zur Uebergabe des Guts zur Sicherung der eingegangenen Verbindlichkeiten ad depositum gegeben werden müssen.

Die

Die näheren Veräußerungs-Bedingungen können täglich in unserer Domainen-Registratur nachgesehen werden, auch steht die Besichtigung der Grundstücke frei, und ist sich deshalb bei dem Domainen-Beamten zu melden, der die nöthige Auskunft geben wird.

Der Termin zur öffentlichen Veräußerung ist auf

den 15ten März d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung anberaumt, zu dem zahlungsfähige Erwerbungslustige hiermit eingeladen werden.

A. III. IX^b Nr. 27 Jan. Breslau, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Das zu den Königlich Popower Gütern gehörige Hauptvorwerk Popowo im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wengrowiecz, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, soll mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zu Etablissements dismembrirt worden ist, vom 1sten Juli c. ab, mit der Propination, dem Krugverlage und der Jagdalternative, zu Erbpachts- oder Eigenthums-Rechten veräußert werden.

Zum Vorwerke gehören:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) an Acker, Wiesen und Huthung | 1445 Morgen | 139 □R. | |
| 2) an Wald | 432 » | 144 » | |
| überhaupt | 1878 » | 103 » | Preuß. |

Mit dem Vorwerke werden die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude überlassen, wozu auch das erst im Jahre 1829 aus Mauersteinen neu erbaute Brauhaus gehört, welches mit den übrigen Propinations-Gebäuden allein 6000 Rthlr. gekostet hat. Das Vorwerk befindet sich in einer völlig separirten Lage, und gehört der Boden zu dem vorzüglichern der hiesigen Gegend.

Für den Fall der Veräußerung zu Erbpachtsrechten beträgt das Minimum des Einkaufsgeldes incl. des Canons-Ablösungs-Capitals 10000 Rthlr.; für die Veräußerung zu Eigenthums-Rechten wird das Minimum des Kaufpreises auf 20000 Rthlr. festgesetzt.

In beiden Fällen sind von dem Erwerber die geistlichen Abgaben, welche jährlich 133 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. betragen, desgleichen das Rauchfangsgeld von 8 Rthlr., an Offiara 62 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., und bei der Veräußerung zu Erbschafts-Rechten, ein jährlicher Canon von 600 Rthlr. zu übernehmen.

Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf

den 19ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr

hier in Bromberg im Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann

mann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche sich über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Geboths die Hälfte des gesammten Meistgeboths im Licitations-Termine gezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes bei der Uebergabe zum 1sten Juli vollständig berichtigt werden muß.

Zur Nachricht für die Erwerbslustigen dient, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte als lebende Inventarium, wohin auch die Brau- und Brennerei-Geräthschaften gehören, kurz vor Johanni c. im Wege der öffentlichen Licitation veräußert, und der Termin dazu besonders bekannt gemacht werden wird.

Die näheren Bedingungen, die Ertrags-Anschläge, Karte und Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden; auch ist der Administrator der Güter, Oberamtmann Selbstherr zu Popowo bei Wengrowiec, angewiesen worden, den sich meldenden Erwerbslustigen jede gewünschte Auskunft zu geben.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Die beiden Vorwerke Olexin und Wola, zu den Königlich Popower Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wengrowiece, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, sind in mehrere Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Licitation zu George c., d. h. den 23sten April c. veräußert werden sollen. Dazu steht ein Termin auf den 13ten April c. Vormittags um 10 Uhr im Hofe zu Popowo bei Wengrowiece, vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements sind folgende:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Olexin: | Etablissement | Nro. | I. | von überhaupt | 129 | Morgen | 87 | □R. | Preuß. |
| | » | » | II. | » | 431 | » | 19 | » | » |
| | » | » | III. | » | 91 | » | 179 | » | » |
| | » | » | IV. | » | 99 | » | 66 | » | » |
| | » | » | V. | » | 99 | » | 66 | » | » |
| b. Wola: | » | » | I. | » | 114 | » | 47 | » | » |
| | » | » | III. | » | 100 | » | 109 | » | » |
| | » | » | IV. | » | 83 | » | 28 | » | » |
| | » | » | V. | » | 83 | » | 29 | » | » |

Die

Die feststehenden Domainen und Grundsteuern incl. Rauchfangssteuer, welche außer dem Kaufgelde übernommen werden, sind folgende:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Olexin: | Etabliss. Nro. | I. | Grundsteuer | 6 Rtl. 15 Sg., | Domainen-Zins | 32 Rtl. | |
| | » » | II. | » | [illegible] | » | 127 » | |
| | » » | III. | » | [illegible] | » | 24 » | |
| | » » | IV. | » | [illegible] » | » | 19 » | |
| | » » | V. | » | 4 » [illegible] | » | 22 » | |
| b. Wola: | » » | I. | » | 3 » 10 » | » | 17 » | |
| | » » | III. | » | 3 » 10 » | » | 16 » | |
| | » » | IV. | » | 3 » » » | » | 16 » | |
| | » » | V. | » | 3 » 10 » | » | 16 » | 20 Sg. |

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, beträgt

| a. bei Olexin: | | | b. bei Wola: | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Etablissement Nro. I. | 40 Rthlr. | | | | | |
| » » II. | 500 » | Etabliss. Nro. I. | 39 Rtl. | 5 Sg. | » Pf. |
| » » III. | 40 » | » » III | 46 » | 20 » | » » |
| » » IV. | 40 » | » » IV. | 42 » | 11 » | 8 » |
| » » V. | 40 » | » » V. | 47 » | 23 » | 4 » |

Jedes der Etablissements zu Olexin hat an Messalien 1 Berliner Schfl. 2 Mtz. Roggen zu übernehmen. Mit dem Etablissement Nro. II. zu Olexin wird 1) das Wohnhaus, 2) der Pferdestall, 3) die Scheune, und 4) 2 Familienhäuser dem Acquirenten überlassen; zu den übrigen Etablissements gehören keine Gebäude, es wird vielmehr den Erwerbern zur besondern Pflicht gemacht, die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den erforderlichen Gebäuden zu versehen. Zugleich sollen mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude im Licitations-Termine veräußert werden, und können die Acquirenten diese sehr gut zur Bebauung der Etablissements gebrauchen. In Stelle einer besondern Caution muß die einjährige Grundsteuer und der einjährige Domainen-Zins im Licitations-Termine pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes bezahlt werden. Noch dient den Erwerbern zur Nachricht, daß zu Johanni c. mehreres todtes und lebendes Inventarium veräußert werden soll, wozu der Licitations-Termin besonders bekannt gemacht werden wird. Die der Veräußerung der Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wengrowiece jederzeit eingesehen, die abgesteckten Etablissements auch einige Tage vor dem Termine in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Sub-

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachtsgerechtigkeit auf die im Ratiborer Kreise belegenen, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke Jankowitz und Biassowitz gerichtlich auf 1336 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 13ten Juli 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 3. December 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Das zu Altpatschkau Neisser Kreises, sub Nro. 63 belegene Armansche Bauergut von 15 Ruthen Acker, soll in den am 28sten Februar, 29sten April und peremtorie den 29sten Juni 1831 Vormittags um 9 Uhr anstehenden Terminen subhastirt werden.

Patschkau, den 26. November 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Verkauf von Grundstücken. Die Vorwerks-Wiesen-Grundstücke sub Nro. 134 zu Hennersdorff Grottkauschen Kreises, von 58 Morgen 100 □ R., welche dem Ober-Amtmann Johann Gottlieb Beyer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, gehören, und auf 1913 Rthlr. 22 Sgr. 9½ Pf. abgeschätzt sind, sollen öffentlich verkauft werden, und steht der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf

den 31sten März d. J.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Schuberth in dem Terminzimmer des unterzeichneten Gerichts an, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 20. Januar 1831.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastations-Patent. In der Subhastations-Sache der sub Nro. 22 zu Sühlrau Grottkauer Kreises belegenen, gerichtlich auf

497 Rthlr. 15 Sgr.

abgeschätzten Freigärtnerstelle und Schmiede, haben wir einen einzigen peremtorischen Biethungs-Termin auf den 4ten Mai 1831 Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Sühlrau anberaumt.

Es

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Grottkau, den 15. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt Bührau.
Schindler.

---

Subhastations-Patent. Die dem Großbürger und Arrendator Elias Chyträus hierselbst gehörigen, sub Nro. 10 der einzelnen Grundstücke belegenen Charlottenthaler Realitäten, bestehend in Acker, Wiesen, Wald und zwei Kammerhäusern, zusammen gerichtlich auf 2747 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdiget, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in den anberaumten Licitations-Terminen,

den 28sten April c.,
den 28sten Juni c. und
den 29sten August c.,

von welchen letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen: daß die Taxe und die Kaufbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserem Amts-Locale eingesehen werden können.

Endlich werden zugleich auch noch diejenigen, welche Real-Ansprüche auf diese Realitäten zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im letzten peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden.

Nicolai, den 15. Februar 1831.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Stadt-Gericht.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Kretscham-Verpachtung. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amts wird auf den Antrag der Kretschmer Franz Steuerschen Erben hiermit bekannt gemacht, daß der zu Deutsch-Piekar sub Nro. 47 belegene Dorfkretscham nebst dazu gehörigem Obstgarten und Acker, letzterer von ungefähr 6 Breslauer Scheffel Aussaat, jedoch ohne allen Beilaß, vom 1sten April d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, und dazu ein Termin auf den 24sten März 1831 Vormittags um 9 Uhr zu Deutsch-Piekar ansteht, zu welchem zahlungsfähige

 Pacht-

Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, jederzeit in unserer gerichtsamtlichen Canzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, der Kretscham selbst aber, wenn es Jemand verlangt, nach vorangegangener Meldung bei einem der beiden Vormünder, nehmlich dem Amtmann Porsch und dem Schullehrer Aller zu Deutsch-Piekar, rücksichtlich seiner innern Einrichtung jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Carlshoff, den 13. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.
Richter.

---

**Maurer und Handarbeiter werden gesucht.** Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter finden von Ostern d. J. an Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im Allgemeinen an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungsbau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei wenigstens durch einen Schein seiner Orts-Behörde über seine Unverdächtigkeit ausweisen und mit hinreichender Baarschaft versehen seyn, um 14 Tage davon leben zu können.

Die Handarbeiter müssen wenigstens einen Spaten und wo möglich auch eine Hacke mitbringen.

Posen, den 16. Februar 1831.

von Prittwitz,
Hauptmann im Ingenieur-Corps und
Festungs-Bau-Director.

---

**Hopfen-Verkauf.** Das Wirthschafts-Amt Zyrowa bietet 200 Scheffel schönen, gut aufbewahrten Hopfen zum Verkauf an.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 8ten März 1831.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der bedeutende Umfang, welchen das Schlesische Landgestüt im Jahre 1829 erhalten hat, und wodurch die Liebe und der Eifer der Schlesischen Pferdezüchter für diesen Landesculturzweig besonders thätig zu seyn, merklich geweckt worden ist, veranlaßt uns die aus den Nachweisungen über die Wirksamkeit des gedachten Gestütes pro 1829 und 1830 gezogenen, und höhern Orts uns mitgetheilten Resultate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nr. 44. Die Resultate der Wirksamkeit des Schlesischen Landgestüts pro 1829 und 1830 betreffend.

Denen in der Provinz Schlesien auf 38 Stationen im Jahre 1829 vertheilten 81 Beschälern, wurden 4011 Stuten zugeführt, und es kamen sonach ziemlich 50 Stuten auf einen Beschäler, wogegen in früheren Jahren nur 39 auf einen Hengst trafen.

Obgleich diese große Anzahl Stuten nur 1487 Fohlen gebaren, so daß von 9 Stuten nur 4 Fohlen erlangt wurden, so werden doch alle diesfällige frühere Resultate übertroffen, da nur in einem einzigen der vorhergegangenen 11 Verwaltungs-Jahre 16 Fohlen auf den Hengst kamen, während im Jahre 1829 auf solchen deren $18\frac{1}{3}$ durchschnittlich treffen, und es liegt der Grund der hiernach nur scheinbaren geringern Ausbeute nicht in dem Mangel an Mitteln zur Pferdezucht, sondern meist darin, daß die Pferde haltenden Gutsbesitzer auf die möglichste Benutzung der Beschäler hingewiesen, denselben die Stuten ohne Auswahl und in großer Anzahl zugeführt, und dadurch oft selbst die weniger günstigen Resultate veranlaßt haben.

Dagegen kann der Eifer in der Benutzung des Landgestüts nicht verkannt werden, denn wenn in den vorgehenden Jahren gemein jährlich nur 700 Fohlen edler Race dem Pferdestamme der Provinz zutreten, so sieht sich derselbe durch die Abfoh-

12 lung

lung des verflossenen Jahres um beinahe 1500 junge Thiere von gutem Blute vermehrt.

Hierzu hat unstreitig die Beschaffung guter Zucht-Stuten viel beigetragen, deren bei der Consignation zur Bedeckung pro 1830 362 gezählt wurden, und pro 1831 625 consignirt sind.

Dieselbe Ueberzeugung wird durch die Resultate der Bedeckung des verflossenen Jahres noch mehr befestiget, in welchem den aufgestellten 80 Beschälern 4190, mithin 188 Stuten mehr, als denen im Jahre 1829 aufgestellten 81 Beschälern zugeführt wurden.

So haben z. B. in Deutsch-Neukirch Leobschützer Kreises, die 3 dort stationirten Beschäler die überraschende Zahl von 306 Stuten bedecken müssen, in Folge dessen von den Beschälern allerdings ungewöhnliche Anstrengungen verlangt worden sind.

Auch in Brzesnitz Ratiborer Kreises kamen auf den Hengst 88 Stuten, und in Buchelsdorff Neustädter und Reisewitz Grottkauer Kreises 76 Stuten.

Wenn es nun für den höheren Zweck der Veredlung, Erstarkung und Vermehrung der im Lande vorhandenen Pferde von höchster Wichtigkeit ist, das Landgestüt fortgesetzt zu benutzen, so hegen wir desfalls zu den Dominial- und Rustical-Besitzern hiesigen Departements das beruhigende Vertrauen, daß selbige, ihren eigenen Vortheil nicht verkennend, sich nicht erst auffordern lassen werden das Landgestüt möglichst zu benutzen, und die wesentliche Bedingung einer erfolgreichen Pferdezucht durch Anschaffung guter Zucht-Stuten zu erfüllen.

A. I III^b Febr. 1270. Oppeln, den 21. Februar 1831.

---

Der Bauer Joseph Langer zu Bischofswalde hat der dasigen Schule ein Capital von 26 Rthlr. geschenkt, dessen Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. X. 990. Oppeln, den 25. Februar 1831.

---

In dem Dorfe Dobersdorff Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 28. Februar 1831.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 43. Die Ermächtigung der Unter-

Durch die Bekanntmachung vom 29sten December 1830 (Amtsblatt 1831, Stück 3, Seite 28), sind die formirten Untergerichte des Oberschlesischen Departements, in Folge

Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15ten December 1830, per modum delegationis ermächtiget worden, innerhalb der zugleich bezeichneten Grenzen, gegen die Gerichtseingesessenen fiscalische Untersuchungen zu eröffnen und zu führen, auch darin zu erkennen; allein nach einer anderweiten Justiz-Ministerial-Bestimmung vom 24sten v. Mts., ist nunmehr diese Ermächtigung dahin erweitert worden:

Gerichte zu Eröffnung und Aburtelung fiskalischer Untersuchungen betreffend.

daß nicht blos formirte Untergerichte, sondern alle diejenigen Untergerichte überhaupt und in der Allgemeinheit, welchen die Ausübung der Proceß-Rechtspflege competirt, befugt sind und seyn sollen, innerhalb der schon erwähnten, in jener Bekanntmachung vom 29sten December a. pr. namhaft und speciell bezeichneten Gränze, und unter Beobachtung der zugleich aufgestellten Maaßgaben, mit Einleitung, Führung und Aburtelung fiscalischer Untersuchungen vorzugehen; dergestalt also, daß hierunter die Verhältnisse ganz so wieder hergestellt werden, wie diese vor dem Erscheinen unserer Bekanntmachung vom 11ten Mai 1830 (Amtsblatt 1830, Stück 22, Seite 161) bestanden.

Hiernach sich genau und zwar vom Zeitpunkte der erlangten Kenntniß dieser Bekanntmachung ab, zu achten, auch diesem entsprechend die nun anhängig werdenden fiscalischen Denunciationsfälle, so wie die bereits in der Instruction schwebenden fiscalischen Untersuchungen zu behandeln, werden die hierbei betheiligten Gerichte unsers Departements hierdurch gemessenst angewiesen.

Ratibor, den 22. Februar 1831.

---

Nr. 46. Betrifft den Verkauf überflüßig gewordener Acten zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwencasse.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 26sten v. Mts. wird dasselbe hiermit authorisirt, den Untergerichten seines Departements die Einreichung des Verzeichnisses der zum Verkauf oder zur Vernichtung geeigneten Acten zu erlassen, und statt dessen in Zukunft die pflichtmäßige Versicherung des Dirigenten des Untergerichts:

daß er sich vollständig überzeugt habe, daß sich unter den abgesonderten Acten keine solche befinden, deren Verkauf oder Vernichtung nach den festgestellten Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

zu erfordern, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Berlin, den 28. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Den

Den Untergerichten Oberschlesiens wird umstehendes Rescript des Königlichen hohen Justiz-Ministerii zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 8. Februar 1831.

---

Nr. 47. Die bei der Breslauschen Universität errichtete Fickersche Stipendien-Stiftung betreffend.

Die Erben des zu Liegnitz verstorbenen Königlichen Medicinal-Raths und Stadt-Physicus Herrn Doctor Gottlob Samuel Ficker, nämlich:

1) dessen Frau Wittwe Henriette geb. Lehmann, für sich und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Eugen Adalbert Ficker, unter Approbation des Königlichen Pupillen-Collegii zu Glogau,
2) der dermalige Ober-Landes-Gerichts-Auscultater Herr Kurt Anselm Ficker, und
3) die Frau Malvina, verehel. Oberförster Schindler, geb. Ficker,

haben eine, von ihrem Erblasser ihnen mündlich zur Pflicht gemachte Stipendien-Stiftung von Eintausend Thalern Courant für einen armen Studirenden der Familie, oder in dessen Ermangelung für einen solchen, der sich der Arzneikunde widmet, insofern er nur auf der hiesigen Universität studiert, — dadurch begründet, daß das zu dieser Stiftung bestimmte Capital von 1000 Rthlr. baar unterm 16ten Januar 1830 durch die verwittwete Frau Medicinal-Räthin Ficker an das Universitäts-Curatorium eingesendet worden.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist dem academischen Senate, die Verleihung der jährlich 40 Rthlr. betragenden, in halbjährigen Raten bei der hiesigen Universitäts-Casse zahlbaren Stipendien aber, der medicinischen Facultät der Universität, mit Genehmigung des vorgeordneten hohen Ministerii übertragen worden, und müssen die Bewerber um das Fickersche Stipendium, außer dem Ausweise ihrer Bedürftigkeit und dem Schul-Entlassungszeugnisse, mindestens No. II, ihre Qualification durch eine zu schreibende Dissertation über ein selbstgewähltes, von der medicinischen Facultät gebilligtes Thema darthun, und haben dieselben sich also mit ihren diesfälligen Gesuchen an den academischen Senat zunächst zu wenden, indem von diesem darauf das Weitere eingeleitet werden wird.

Diese ehrenwerthe und edelmüthige Stiftung wird als ein abermaliger erfreulicher Beweis theilnehmender Anerkennung der zunächst für Schlesien so wohlthätigen Gründung und von Seiner Majestät dem Könige mit landesväterlicher Huld gewährten Erweiterung der hiesigen Königlichen Universität hiermit bekannt gemacht, und den achtungswerthen Stiftern dafür der Dank der Letztern abgestattet.

Breslau, den 4. Februar 1831.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

Neumann.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 10
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 8ten März 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts eines begangenen Pferdediebstahls in Untersuchung befangene, unten näher signalisirte Freihäusler Vincent Kipka aus Blottnitz, ist gestern Vormittags aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Alle resp. Behörden werden ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten im Falle der §§ 90 und 91 A. Cr. Ord. entweder an das Gerichts-Amt Blottnitz oder an uns abzuliefern.

Ober-Glogau, den 2. März 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der Vincent Kipka ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, katholischer Religion, aus Walzen gebürtig, und besitzt zu Blottnitz eine Freihäuslerstelle, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, und spricht pohlnisch und deutsch.

Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß demselben der Röhrknochen des rechten Beines durch einen Schlag von einem Pferde zerschmettert worden, an welcher Stelle sich ein großer blauer Fleck befindet.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem grautuchnen Mantel, leinwandenen Beinkleidern und einer schwarzen Sammet-Pelz-Mütze mit Marder-Vorschub bekleidet.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Klafterholz. Es sollen die im Himmelwitzer Forste im vorigen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, bestehend in

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2276¾ | Klaftern | Kiefern-Scheitholz, | |
| » ½ | » | » | Astholz, |
| 343½ | » | Fichten-Scheitholz, und | |
| 18¾ | » | » | Astholz, |
| zusammen... 2639½ | Klaftern | Holz; | |

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar je nachdem sich Kaufliebhaber dazu einfinden werden, entweder im Ganzen, oder in Loosen zu mehreren hundert Klaftern. Kauflustige werden eingeladen sich in dem dazu anberaumten Termine den 16ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem neuen herrschaftlichen Gasthofe zu Groß-Strehlitz einzufinden und ihre Gebothe abzugeben; wonächst den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung der Zuschlag ertheilt werden soll.

Oppeln, den 15. Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Verkauf eines Forst-Etablissements. Das zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, im Falkenberger Kreise belegene Unterförster-Etablissement zu Bielitz, bestehend in einem Wohngebäude und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, nebst 118 □R. Garten, soll im Wege des Meistgeboths im Termine den 20sten April d. J. zu Bielitz, im dortigen herrschaftlichen Brauhause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen: sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Unterförster zu Bielitz, bei dem Oberförster Böhm zu Schwammelwitz und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 8. Februar 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Sub-

Subhastation. Auf Antrag eines Personal-Gläubigers subhastiren wir die ¼ Antheile, der zu Kaminitz Lubschauer Herrschaft, Lublinitzer Kreises, sub Nro. 3 des Hypotheken-Buchs belegenen, auf 268 Rthlr. gerichtlich taxirten, jetzigen Carl Mieglusschen Freibauerstelle, von 300 Morgen Land in einer Fläche, in dem

den 26sten März 1831

Nachmittags um 2 Uhr in loco Lublinitz anstehenden Termin, wozu wir Kauflustige hiermit vorladen.

Lublinitz, den 26. November 1830.

Gerichts-Amt Lubschau.
Padiera.

---

Subhastations-Anzeige. Dem kauflustigen Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, zum Leopold von Hochbergschen Nachlasse gehörigen, zu Zabrze Beuthener Kreises in Oberschlesien, belegenen Realitäten, und zwar jede besonders, nehmlich:

1) die auf 9614 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich detaxirte Freischoltisei Nr. 1 des Hypotheken-Buchs und
2) die auf 499 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle Nr. 12 des Hypotheken-Buchs,

auf Antrag der Erben und Vormundschaft im Wege der freiwilligen Subhastation in den nachstehenden 3 Biethungs-Terminen als:

den 11ten April c.,
den 11ten Mai c.

im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Justitiarii zu Gleiwitz, und

den 13ten Juni c.

in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, an den Bestbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Erben und des Vormundes, resp. der obervormundschaftlichen Behörde des Minorennen Herrmann von Hochberg, erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe beider Güter kann jederzeit sowohl bei dem unterzeichneten Richter, als auch an der Gerichts-Stelle zu Zabrze eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. März 1831.

Reichsgräflich Henckel von Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.
Glatzel.

---

Be-

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Hülfs-Verein für Oberschlesien glaubt von seinem Bestehen am besten öffentliche Kunde zu geben, wenn er durch die unterzeichneten Mitglieder des engern Ausschusses dem Publicum von den Mitteln Nachricht ertheilt, womit er sein Bestreben unterstützt sieht.

Bis jetzt sind an Actienbeträgen und Geschenken wirklich eingegangen und zur Disposition gestellt:

| I. Actien: | Baar: Stück | In Naturalien: Stück |
|---|---|---|
| 1) aus dem Beuthener Kreise | 8 | 4 |
| 2) » Coseler Kreise | 11 | » |
| 3) » Creutzburger Kreise | 9 | 1 |
| 4) » Falkenberger Kreise | 4 | 9 |
| 5) » Grottkauer Kreise | 10 | » |
| 6) » Leobschützer Kreise | 21 | » |
| 7) » Lublinitzer Kreise | » | » |
| 8) » Neisser Kreise | 15 | » |
| 9) » Neustädter Kreise | 126 | 20 |
| 10) » Oppelner Kreise | 19 | 2 |
| 11) » Pleßer Kreise | 30 | 3 |
| 12) » Ratiborer Kreise | 24 | » |
| 13) » Rosenberger Kreise | 8 | » |
| 14) » Rybnicker Kreise | » | » |
| 15) » Groß-Strehlitzer Kreise | 3 | » |
| 16) » Tost-Gleiwitzer Kreise | 43 | » |
| 17) Von Auswärtigen | » | 2 |
| Summa der Actien | 331 | 41 |

## II. An Geschenken:

### A. In baarem Gelde:

Hr. Bergarzt und Doctor Wiegmann zu Tarnowitz 2 Rthlr.; Hr. Kreis-Steuer-Einnehmer Donner zu Beuthen 4 Rthlr.; Hr. Pfarrer Ducka zu Alt-Tarnowitz 2 Rthlr.; Hr. Magazin-Rendant Schulz zu Cosel 3 Rthlr.; Hr. Zeug-Lieutenant Noske zu Cosel 2 Rthlr.; Hr. Steuer-Einnehmer Zingel zu Cosel 2 Rthlr.; aus dem Creutzburger Kreise ohne Benennung der Geschenkgeber 43 Rthlr.; Hr. Justitiarius Gorke zu Falkenberg 1 Ducaten; Hr. Graf von Stosch auf Löwen 5 Rthlr.; Hr. Pfarrer Pech zu Grottkau 3 Rthlr.; Hr. Pfarrer Gröschel zu Groß-Carlowitz 2 Rthlr.; Hr. Pfarrer Schatte zu Falkenau 2 Rthlr.

2 Rthlr.; Hr. Scholz Nitschke zu Laskowitz 2 Rthlr.; Frau von Maubeuge zu Lindenau 4 Rthlr.; Hr. Pfarrer Gottwald daselbst 3 Rthlr.; Hr. Pfarrer Wermuth zu Herzogswalde 2 Rthlr.; Hr. Pfarrer Knitsch zu Alt-Grottkau 4 Rthlr.; Hr. Pfarrer Hübner zu Hohen-Giersdorff 2 Rthlr.; Hr. Pfarrer Ditbrich zu Lichtenberg 3 Rthlr.; Hr. Major von Biberstein zu Ottmachau, nächst einer oben angeführten Actie 1 Rthlr.; Hr. Mauermeister Böhm daselbst 2 Rthlr.; Hr. Gastwirth Schwarzer daselbst 1 Rthlr.; Hr. Apotheker Welzel daselbst 1 Rthlr.; Hr. Erzpriester Becker zu Kamnig 5 Rthlr.; Hr. Gutsbesitzer Franz zu Tscheschdorff 3 Rthlr.; Hr. Gutsbesitzer Scheffler zu Zauritz 3 Rthlr.; Herr Erzpriester Nerke zu Friedewalde 4 Rthlr.; Hr. Major von Wolff zu Grottkau 2 Rthlr.; Frau Generalin von Röder daselbst 1 Rthlr.; Hr. Schornsteinfeger Sahm daselbst 1 Rthlr.; Hr. Major von Hanke zu Kühschmalz 2 Rthlr.; Hr. Pfarrer Altmann daselbst 2 Rthlr.; Hr. Kreis-Physicus Dr. Preuß zu Grottkau 2 Rthlr.; Hr. Graf von Hoverden zu Herzogswalde einen pohlnischen Pfandbriefs-Coupon, welcher mit 16 Rthlr. 10 Sgr. verwechselt worden; Hr. Pfarrer Tietze zu Laßwitz 2 Rthlr.; Hr. Scholze Kechler daselbst 2 Rthlr.; Frau Suchaneck zu Grottkau 2 Rthlr.; Hr. Geheime Ober-Finanz-Rath von Prittwitz auf Gröbnig 10 Rthlr.; Hr. Gerichts-Actuarius Breitkopf daselbst 2 Rthlr.; Hr. Justiz-Rath Gintzel zu Leobschütz 3 Rthlr.; Hr. Apotheker Speck daselbst 5 Rthlr.; Hr. Justiz-Rath und Stadt-Gerichts-Director Lautner daselbst 5 Rthlr.; Hr. Justitiarius und Stadt-Syndicus Bernard daselbst 1 Rthlr.; Hr. Fürstenthums-Gerichts-Director Hansel daselbst 5 Rthlr.

Hr. Kaufmann Zerboni zu Neisse 10 Rthlr.; Hr. Justiz-Rath Görlich daselbst 3 Rthlr..

Hr. Hauptmann von Wonciechowsky zu Simsdorff 5 Rthlr. Gold.

Aus Oppeln: Hr. Regierungs-Chef-Präsident von Hippel 10 Rthlr.; Hr. Regierungs-Vice-Präsident Schrötter 10 Rthlr.; Hr. Justiz-Rath Luge 10 Rthlr.; Hr. Leder-Fabrikant Pfeiffer 10 Rthlr.; Hr. Rathmann Berger 4 Rthlr.; Hr. Canditor Hauer 3 Rthlr.; Hr. Geheime Regierungs-Rath Manteuffel 10 Rthlr.; Hr. Regierungs-Rath von Aulock 5 Rthlr. in Golde; Hr. Canzlei-Inspector Krause 5 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissions-Rath Schäfer 8 Rthlr.; Hr. Regierungs-Secretair Ludwig 2 Rthlr.; Hr. Regierungs-Secretair Tusche 2 Rthlr.; Hr. Regierungs-Secretair Scholz 3 Rthlr.; von dem Personale des Wohllöblichen Post-Amts 3 Rthlr.; Hr. Vorwerks-Besitzer Carl Wieczorek 1 Rthlr.; Hr. Apotheker Grabowsky 5 Rthlr.; Hr. Secretair Sebrich 1 Rthlr. 15 Sgr.; Hr. Arrendator Friedländer 2 Rthlr.; Hr. Vermessungs-Revisor Filitz 2 Rthlr.; Hr. Kreis-Physicus Dr. Zebler 5 Rthlr.; Hr. Ober-Forstmeister Süßenbach 10 Rthlr.; Hr. Rathmann Hummel 5 Rthlr.; Hr. Bau-Inspector Rampold 10 Rthlr.; Hr. Regierungs-Rath Neumann 12 Rthlr.; Hr. Buchhändler Gräff 3 Rthlr.; Hr. Justiz-Amts-Actuarius Schottky zu Kupp 2 Rthlr.; Hr. Erzprie-

ster Starzinsky zu Krappitz 3 Rthlr.; Hr. Arrendator Leubuscher zu Czarnowanz 1 Rthlr.; Hr. Pfarrer Weidner zu Groß-Döbern 2 Rthlr.; Hr. Inspector Heinze zu Krappitz 2 Rthlr.; die Herren Fabriken-Assistent Ziemeck, Förster Patrzeck, Rockoff und Meyer zu Königshuld 2 Rthlr.; Hr. Kubitzky daselbst 4 Rthlr.; Hr. Fabriken-Factor Bertram daselbst 3 Rthlr.; Hr. Apotheker Menzel zu Falkenberg 5 Rthlr.; Hr. Geheime Kämmerier Timme zu Berlin 5 Rthlr.; Hr. Graf von Stosch auf Manze 10 Rthlr.; Hr. Oberförster Heller zu Dambrowka 10 Rthlr.; die Herren Hütten-Officianten, einschließlich der Hr. Pastor Quint, Dr. Jänisch und Kriegar zu Malapane 10 Rthlr.; Hr. Pfarrer Hauptstock zu Brinnitze 3 Rthlr.

Aus Carlsruhe: Se. Königliche Hoheit der Herr Herzog Eugen von Würtemberg 30 Rthlr.; Hr. Obrist von Bockelberg 3 Rthlr.; Hr Justiz-Amtmann von Hippel 1 Rthlr.; Hr. Hofrath Balluszeck 1 Rthlr.; Hr. Hofprediger Fichtner 1 Rthlr.; Hr. Curatus Braschke 1 Rthlr.; Hr. Bürgermeister Sommer 1 Rthlr.; Hr. Wirthschafts-Inspector Klause 1 Rthlr.; Hr. Hofrath Riebel 1 Rthlr.; Hr. Forstmeister von Bockelberg 1 Rthlr.; eine unbenannte Wohlthäterin 3 Rthlr.; Frau Obrist von Schack 2 Rthlr.; Hr. Forstmeister Klotz 2 Rthlr.; Hr. Kaufmann Heinze zu Lauban 5 Rthlr.; Hr. Förster Pollack zu Damratsch 1 Rthlr.; Hr. Oberförster Lenz zu Krascheow 2 Rthlr.; Hr. Kaufmann E. Fränkel & Söhne zu Breslau 10 Rthlr.; Hr. Schullehrer Mays zu Groschowitz 3 Rthlr.; Hr. Pfarrer Jarosch zu Proskau 5 Rthlr.

Hr. Haupt-Zoll-Amts-Rendant Newiadomsky zu Berun-Zabrzeg 1 Rthlr.; Hr. Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Miklis daselbst 1 Rthlr.; die Herren Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Scheifler und Stein daselbst 1 Rthlr. 10 Sgr.; Hr. Kaufmann Pollack daselbst 20 Sgr.; Hr. Gränz-Zoll-Controlleur Bartsch zu Berun 1 Rthlr.; Hr. Kreis-Secretair Nolda zu Pleß 1 Rthlr.; Hr. pens. Ober-Meß-Buchhalter Mayer zu Imielin 1 Rthlr.; Hr. Superintendent Martini zu Pleß 1 Rthlr.; Hr. Hauptmann und Salz-Factor von Flotow daselbst 2 Rthlr.; Hr. Steuer-Inspector Stoppa daselbst 2 Rthlr. 20 Sgr.

Hr. Major von Eberhardt zu Ratibor 5 Rthlr.; Hr. Pfarrer Proske zu Odersch 5 Rthlr.; Hr. Erbscholz Wischkony zu Lekartow 1 Rthlr. 10 Sgr.; Hr. Pfarrer Kubiczek zu Ostrog 3 Rthlr.; Hr. Scholze Navrath daselbst 1 Rthlr.; Hr. Pfarrer Rohowsky zu Pohlnisch-Kravarn 1 Rthlr.; Hr. Pfarrer Zimny zu Lubowitz 2 Rthlr.; Hr. Pfarrer Botzian zu Zauditz 2 Rthlr.; der Hr. Kaplan daselbst 1 Rthlr.; Hr. Kaplan Rietsch zu Sczepankowitz 4 Rthlr.; Hr. Pfarrer Jauernick zu Altendorff 3 Rthlr.; Hr. Pfarrer Wischkony zu Rudnik 2 Rthlr.

Aus Ratibor: Hr. Ober-Landes-Gerichts-Rath Leipner 2 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissions-Rath Wichura 2 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Liebich 1 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Eberhardt 1 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Klapper 2 Rthlr.; Hr. Justiz-

Commissarius Brachmann 1 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Stöckel 2 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Stanjeck 2 Rthlr.; Hr. Criminal-Rath Werner 2 Rthlr.; Hr. Justitiarius Weidlich 1 Rthlr.; Hr. Stadt-Gerichts-Assessor Fritsch 1 Rthlr.; Hr. Stadt-Gerichts-Assessor Kretschmer 1 Rthlr.; Hr. Stadt-Gerichts-Director Wenzel 20 Sgr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Crelinger 1 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissarius Stiller 2 Rthlr.; Hr. Justitiarius Geißler 1 Rthlr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reiche 15 Sgr.; Hr. Justitiarius Strzybny 2 Rthlr.; Hr. Justiz-Commissions-Rath Stöckel 2 Rthlr.; Hr. Justitiarius Reinhold 10 Sgr.; Hr. Justiz-Commissarius Bernhard 15 Sgr.; Hr. Postmeister Major von Renouard 2 Rthlr.; Frau verwt. Post-Secretair Rakett 2 Rthlr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident von Jariges 20 Rthlr. Gold; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Rath Born 2 Rthlr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller 1 Rthlr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jacobi 1 Rthlr.; Hr. Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowsky 2 Rthlr.; Hr. Ober-Amtmann Rudolph zu Neuhoff 2 Rthlr.; Hr. Kreis-Steuer-Einnehmer Pohl zu Rosenberg 5 Rthlr.

Die Stadt-Commune zu Sohrau 11 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf.; Hr. Forst-Inspector Liebeneiner zu Rybnik 5 Rthlr.; Hr. Freiherr von Lyncker zu Seibersdorff 3 Rthlr.; Hr. Pfarrer Kaffka zu Groß-Rauden 2 Rthlr.; von der Ressourcen-Gesellschaft daselbst 5 Rthlr.; Hr. Schichtmeister Güntzel zu Dubensko 1 Rthlr.; Hr. Erzpriester Siegmund zu Pilchowitz 1 Rthlr.; Hr. Kreis-Steuer-Einnehmer Jänisch zu Rybnik 1 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.; Frau von Garnier 2 Rthlr.; Gemeinde Zaudowitz 8 Sgr. 9 Pf.; Hr. Stadtrichter Babka 5 Rthlr.; das Wohllöbliche Dominium Oberwitz 10 Rthlr.; Hr. Justitiarius Hadamczick zu Groß-Strehlitz 3 Rthlr.; Hr. Kaufmann Selten daselbst 2 Rthlr. 15 Sgr.

Hr. Oeconomie-Commissarius Löwe zu Gleiwitz 2 Rthlr.; Frau Kaufmann Salice zu Breslau 10 Rthlr.; Hr. General-Landschafts-Director Graf v. Dyhrn daselbst 4 Rthlr.; Hr. Ober-Post-Director Schwürtz daselbst 5 Rthlr.; die Freimaurer-Loge Friedrich zum goldenen Scepter daselbst 120 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.; das Hochw. Dom-Stifts-Capitel daselbst 64 Rthlr; Hr. Geheime Regierungs-Rath Kracker von Schwarzenfeld daselbst 10 Rthlr.; die Wohllöbliche Kaufmannschaft daselbst 534 Rthlr. 25 Sgr.

Zusammen an Geschenken baar ........ 1382 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.
incl. 33 Rthlr. Gold.

## B. In Naturalien:

Hr. Ober-Amtmann Steinbart zu Bürgsdorff 3 Schfl. rohen Hirse und 2 Schfl. Erbsen; Hr. Ober-Amtmann Promnitz auf Grüben 16 Schfl. Breslauer Maaß Kartoffeln; Hr. Forst-Inspector Sternitzky zu Chrzellitz 5 Schfl. Kartoffeln; Hr. Leder-Fabri-

brikant Beer 5 Sack Kartoffeln; Hr. Förster Polte zu Rogau 8 Sack Kartoffeln; Hr. Prälat von Larisch 10 Schfl. Gerste und 10 Schfl. Hafer.

## Haupt-Zusammenstellung.

| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| A. Baar: | | | | |
| | 331 Actien à 10 Rthlr incl. 10 Rthlr. Gold .. | 3310 | » | » |
| | Geschenke .... | 1382 | 16 | 3 |
| | SUMMA .... | 4692 | 16 | 3 |
| B. Naturalien: | | | | |
| | 41 Actien im Werth à 10 Rthlr .... | 410 | » | » |
| | SUMMA der durch Actien und Geschenke bis jetzt aufgekommenen Hülfsmittel . incl. 43 Rthl. Gold. | 5102 | 16 | » |

und außerdem die sub II B. speciell benannten Natural-Geschenke.

Auch halten die Unterzeichneten sich verpflichtet, des Buchdruckers Hrn. Weilshäuser dankbar zu erwähnen, welcher die Güte gehabt hat den nicht unbedeutenden Druck der Circular-Schreiben unentgeldlich zu liefern.

Die hier gegebene Uebersicht gewährt die freudige Ueberzeugung, daß der menschliche Sinn für die Abhülfe wahrer Noth noch nicht erloschen ist, und wir hoffen, daß solcher von vielen Seiten zum Besten der Hülfsbedürftigen oberschlesischen Landbewohner noch ferner bethätigt werden wird.

Oppeln, den 5. März 1831.

Der engere Ausschuß des Hülfs-Vereins für Oberschlesien.

Biewald. Paul Graf von Haugwitz. von Hippel. Krause.
Neumann.

Gebauer,
Secretair des Hülfs-Vereins.

---



13te

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13te | Lieferung | mit | 1 | Kupfer. | Preis | $2\frac{1}{6}$ | Rthlr. |
| 12te | » | » | » | » | » | 2 | » |
| 11te | » | » | 2 | » | » | 2 | » |
| 10te | » | » | 1 | » | » | 2 | » |
| 9te | » | » | 2 | » | » | $1\frac{2}{3}$ | » |
| 8te | » | » | 1 | » | » | 2 | » |
| 7te | » | » | 18 | » | » | $2\frac{1}{3}$ | » |
| 6te | » | » | 2 | » | » | 1 | » |
| 5te | » | » | 8 | » | » | 3 | » |

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

Versteigerung von Baumrinde. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll die Rinde der in den diesjährigen Etats-Schlägen zum Einschlag kommenden Fichten und Eichen, wohin auch die im Winower Oderwalde befindlichen jungen Eichen-Bestände gehören, im Wege der Licitation meistbiethend verkauft werden, wozu

Donnerstags, den 7ten April d. J.

von 9 bis 12 Uhr im Geschäfts-Local der unterzeichneten Oberförsterei ein Termin angesetzt ist.

Für die Herren Kaufliebhaber wird bemerkt, daß die Bedingungen täglich allhier einzusehen, und die betreffenden Forst-Bedienten zum Vorzeigen der Etats-Schläge angewiesen sind.

Proskau, den 1. März 1831.

Königliche Oberförsterei.

---

Auctions-Anzeige. In der Kaufmann D. Blumenreichschen Concurs-Sache soll das Waaren-Lager des Concursiser, bestehend in Schnitt-, Galanterie- und Specerei-Waaren, so wie einer Masken-Garderobe, in dem auf den 18ten April d. J. Vermittags um 9 Uhr und die nächstfolgenden Tage vor dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Herrn Ziurek, in dem Hause Nr. 23 auf dem hiesigen Markte, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 16. Februar 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Bau-

**Bau-Verdingung.** Auf hohe Verfügung der Königlichen Regierung soll der Bau eines Remisen-Gebäudes von Ringelholz für die evangelische Pfarrei und Schule in Neustadt an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 14ten März d. J. in der Landräthlichen Canzlei in Neustadt anberaumt. Entreprisewillige wollen sich daselbst früh um 10 Uhr einfinden, ihre Gebote abgeben, wonach dem Mindestfordernden nach eingeholter hoher Genehmigung der Bau zur Ausführung überlassen werden soll.

Neisse, den 23. Februar 1831.

**Wollenhaupt,** Königlicher Bau-Inspector.

---

**Brau- und Brennerei-Verpachtung.** Die an der Hauptstraße von Breslau über Glatz nach Böhmen und Mähren, und in jeder Art vorzüglich gut belegene und eingerichtete Brau- und Brennerei, verbunden mit Gastwirthschaft zu **Frankenberg**, wird zu Johanni d. J. pachtlos. Es ist ein Termin zur anderweitigen Verpachtung auf den 21sten März d. J. in loco anberaumt, und werden besonders sachverständige Brauer hierzu eingeladen. Die Bedingungen liegen von heute an zur Einsicht bereit.

Frankenberg bei Wartha, den 22. Februar 1831.

**Grun.**

---

**Wirthshaus-Verpachtung.** Da die Pacht des Wirthshauses auf der Kolonie **Bergfreyheit** bei Tarnowitz mit Ende März d. J. zu Ende geht, so ist ein Termin zur anderweiten öffentlichen Verpachtung desselben auf den 21sten März d. J. in loco **Bergfreyheit** angesetzt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

Den Kaufleuten **Hoffmann** und **Barandon** zu Stettin, ist unterm 25sten Januar 1831 ein, von demselben Tage ab, auf acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesen Entzwecken zu behindern,

ertheilt worden.

---

Von

Von den hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten ꝛc. und des Innern ist auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät mir unterm 14ten Januar 1831 von diesem Tage an auf zehn nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie ein Privilegium

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglob-Karten von verschiedenem Maaßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von dem Systeme gemäßen Constructions-Linien und Constructions-Punkten besetzt und zur Erläuterung der ersten Abtheilung der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind,

ertheilt worden, was ich hiemit bekannt mache.

Berlin, am 4. Februar 1831.

Ev. P. Agren,
Professor an der Königlichen Schwedischen Kriegs-Academie zu Carlberg bei Stockholm.

---

Den Kratzen-Fabrikanten Lehnemann und Keuchen in Barmen, ist unterm 12ten September v. J. ein, von diesem Tage an Sechs nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent

auf die Anfertigung und den Gebrauch für neu und eigenthümlich erkannter Blattkratzen mit hin- und hergehender Setzung, von ihnen Kratzen im Barmen Stich genannt, nach der davon übergebenen Probe und Beschreibung,

ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Unterm 30sten Januar d. J. ist mir ein Patent

auf die Anwendung eines, durch niedergelegte Beschreibung erläuterten, als Zusatz zur Bereitung der Masse feuerfester Mauer-, Dach- und Werksteine für neu und eigenthümlich erkannten Materials, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Materialien und Vorrichtungen zu demselben Zweck zu behindern, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf acht nach einander folgende Jahre gültig,

ertheilt worden.

Indem ich dies dem Publicandum vom 14ten October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich Diejenigen, die jenes Material zur Fabrication

cation künstlicher Steine und Thonwaaren benutzen wollen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Berlin, den 15. Februar 1831.

Carl Friedrich Wilhelm Reichard,
Markgrafen-Straße Nr. 58.

---

Leinsaamen-Offerte. Auch in diesem Jahre committire ich wieder eine bedeutende Parthie ächten Rigaer 1830er Kronner See-Leinsaamen edelster Qualität, welchen ich ohngefähr in 14 Tagen erwarte. Außer meinen bereits schon eingegangenen, nicht unbedeutenden Aufträgen, kann ich noch einige hundert Tonnen ablassen. Proben davon sind bei mir gratis zu haben. Ich hoffe sowohl durch den schönen und preiswürdigen Saamen selbst, als auch durch die solide und vollständige Verpackung der Tonnen jeden Käufer zufriedengestellt zu sehen, und bitte daher um recht bedeutende und baldige Aufträge.

Oppeln, den 26. Februar 1831.

Eduard Thamme.

---

Literarische Anzeige. Das mit Genehmigung des hochwürdigsten Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau gedruckte »Gesangbuch zum Schul- und Kirchen-Gebrauch. Zunächst für die Jugend der katholischen Stadtschule zu Ratibor gesammelt.«, ist in der Juhrschen Buchhandlung in Ratibor für den Preis von 7½ Sgr. zu haben.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XI.

Oppeln, den 15ten März 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 1** enthält:

(Nro. 1273.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten November 1830, über die Abänderung der Vorschrift im § 11 des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 27sten December 1785.

(Nro. 1274.) Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind. Vom 8ten Januar 1831.

(Nro. 1275.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Februar 1831, betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civil-Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

(Nro. 1276.) Erklärung wegen Abänderung des § 3 der, zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1817 abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28sten Februar 1831.

# Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 48. Die unbeschränkte Annahme junger Leute zum Militair-Dienst auf Beförderung betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Ich habe unterm 12ten Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Seconde-Lieutenants bei einem Truppentheile erfüllt ist; will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen, und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee, wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8. Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister von Hake.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. IIIa 387. Oppeln, den 8. März 1831.

---

Nr. 49. Verordnung wegen der beim Ausbruch der Menschenpocken zu treffenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen.

Es hat sich ereignet, daß bei dem Ausbruch der sogenannten modificirten Menschenpocken die Anordnung polizeilicher Vorkehrungen zu Verhütung der weitern Ansteckung in der Meinung unterlassen worden, daß diese bei dergleichen Pocken nicht nöthig seyen.

Da jedoch nach den bisherigen Erfahrungen die modificirten Pocken durch Ansteckung bei nicht geimpften Menschen die wahren Pocken hervorbringen können; so ist es nothwendig, diese Krankheitsformen mit gleicher Vorsicht zu behandeln, und gegen beide überall dieselben polizeilichen Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Verbreitens eintreten zu lassen.

Indem dieses zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Aerzte und Wundärzte, welche dergleichen Pockenkranke behandeln, hierdurch angewiesen, den Ausbruch dieser Krankheit sofort dem landräthlichen Officio oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

A. I IXc 913. 945. Oppeln, den 5. März 1831.

---

Die

Nr. 50. Ueber die Anwendung der Kartoffel-Keime zur Aussaat.

Die vorjährige Erndte ist so ungünstig ausgefallen, daß man befürchten muß es werde einem großen Theile der Einwohner unsers Departements nicht nur an den nöthigen Nahrungsmitteln, sondern auch an den nöthigen Saatkartoffeln mangeln.

Um diesem Unglücke so viel als möglich vorzubeugen, machen wir einen jeden Landmann und Wirth in Bezug auf die Saatkartoffeln darauf aufmerksam, daß er gut thun wird, wenn er anstatt ganze Kartoffeln zum Setzen zu gebrauchen, sich blos der Augen oder Keime derselben dazu bedient. Das Gewinnen dieser Keime ist durchaus nicht schwierig, denn es kann entweder ein besonderes, einem runden Meißel ähnliches Instrument dazu gebraucht, oder ein gewöhnliches Messer dazu angewendet werden; doch muß einem jeden Keime eines Fingers Dicke des Fleisches der Kartoffel gelassen werden.

Durch ein solches Verfahren wird der größte Theil der Wirthe sein Feld gehörig mit Kartoffeln besetzen, und doch noch einen großen Theil zu seiner Nahrung übrig behalten. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß hierdurch bekannt machen, hoffen wir, daß diesem Rathe Folge geleistet, und sicherer Vortheil daraus gezogen werden wird.

Oppeln, den 6. März 1831.

Zniwa przeszłoroczne tak niepomyślne były, iż się obawiać trzeba, że na przyszłą wiosnę obywatelom departamentu naszego nie tylko na żywności braknie, ale też że kartofli albo ziemiakow do sadzenia mięć nie będą.

Aby temu nieszczęściu zapobiedz, oznaymuiemy gospodarzowi i rolnikowi każdemu, że, co się tycze kartofli, bardzo wiele przy sadzeniu ich oszczęzać można, kiedy zamiast sadzenia całych kartofli, tylko oka ich, z których zwyczaynie kły w początku wiosny się wypuszczaią, sadzone były. Wydobywanie tych ok nie trudne iest, bo albo małym instrumentem ostrym dłutkiem, albo też zwyczaynym nożem się to stać może. Każdemu oku pewną część mięsistego ciała kartofli zostawić trzeba.

Przez takie postępowanie przy sadzeniu kartofli gospodarz każdy pole swoie kartoflami zasadzić może, i przecię większa część onychże iemu ku żywności zostanie.

Do publiczney to podawamy wiadomości, i spodziewamy się, że się każdy podług rady naszey sprawować i swego fortelu przy tem używać będzie.

z Opola, d. 6. Marca 1831.

---

In dem Dorfe Königsdorff Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.
A. I. IXᶜ 969. Oppeln, den 3. März 1831.

---

 Die

Nr. 51. Die Aufnahme neuer Präparanden in das katholische Schullehrer-Seminar in Breslau betreffend.

Die Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für den, diese Ostern beginnenden dreijährigen Lehr-Cursus in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird nunmehr bald Statt finden, und ist zur Anmeldung der 21ste März d. J., zur Prüfung selbst aber der 22ste, 23ste und 24ste März d. J. bestimmt. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden 8 Tage zuvor mündlich oder schriftlich in dem Seminar zu melden, und hierbei die in dem Publicandum vom 4ten Juli 1827 enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Der neue Lehr-Cursus dauert jetzt drei Jahre, und so lange muß jeder Aufzunehmende in der Anstalt verbleiben.

In dem ersten Jahre findet keine Unterstützung Statt, und jeder Angenommene muß daher das Kostgeld für ein ganzes Jahr gleich beim Eintritt erlegen, oder gewärtigen, daß er zurückgewiesen wird. Nur bei Präparanden, welche sich durch Talent und Geschicklichkeit auszeichnen, darf bei erwiesener Armuth eine Unterstützung eintreten.

Da sich jetzt viele junge Leute ohne Vorkenntnisse und ohne innern Beruf in den Schulstand drängen, so werden die betreffenden Herrn Schulen-Inspectoren aufgefordert, nicht nur das Maaß der Kenntnisse der Präparanden in jedem Unterrichts-Zweige auf den Zeugnissen genau anzugeben, sondern auch eine vollständige Characteristik der Geistes- und Gemüths-Anlagen beizufügen. Dies ist um so nöthiger, als diese Anlagen in einer kurzen Vorprüfung hier nicht mit Zuverläßigkeit erforscht werden können, und von den Geistes-Anlagen es vorzüglich abhängt, ob ein Seminarist sich die nöthigen Kenntnisse wird aneignen können, und in wie fern er zu der Erwartung berechtiget, daß er sich dereinst der Jugendbildung mit Liebe und Eifer widmen werde. Zum Zeichen der Aechtheit sind sämmtliche Zeugnisse mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Zugleich fordern wir alle Kreis-Schulen-Inspectoren auf, Präparanden von unsittlichem Wandel zurückzuweisen, solche aber, welche von schwachen Anlagen und von trägem Geiste sind, zu ermahnen, einen andern Beruf zu erwählen, diejenigen aber, die bei guten Anlagen mangelhaft vorbereitet befunden werden anzuweisen, sich unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers erst besser vorzubilden, um sich nicht fruchtlos die Kosten der Reise und des hiesigen Aufenthaltes zu machen, weil in jedem Falle nur die tüchtigsten Präparanden in das Seminar werden aufgenommen werden, und selbst während des Lehr-Cursus die nicht völlig Geeigneten aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlassen werden.

P. S. C. V. 22. Jan. Breslau, den 18. Februar 1831.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Das

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studierenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo selbige mittelst Zeugnisses einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission oder einer Schul-Prüfungs-Commission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Nr. 52. Betreffend die Kenntniß der hebräischen Sprache bei studierenden Theologen.

Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen sind, an den Tag lege, und im Stande sey, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments, oder einen leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuchs richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein Inländer, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelischen Facultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. Hiernach soll in den Entlassungs-Zeugnissen der Abiturienten das Maaß ihrer Kenntniß im Hebräischen durch das Prädicat: »reif« oder »unreif« ausdrücklich angegeben werden.

Wir machen solches für diejenigen bekannt, welche sich dem Immatriculations-Examen bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterziehen wollen.

Breslau, den 23. Februar 1831.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Alle die, welche zur weitern Ausbildung für ein Schulamt in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich den 23sten März in der unterzeichneten Anstalt einzustellen, wo Nachmittags um 1 Uhr die Einschreibung beginnen, und die Tage darauf die Prüfung Statt finden wird. Nr. 53. Die Prüfungen im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau betreffend.

Nächst guten natürlichen Anlagen und den gehörigen wissenschaftlichen Vorkenntnissen, verbunden mit einem bescheidenen bildsamen Wesen, sind noch unerläßliche Bedingungen der Aufnahme:

a. mindestens ein 17jähriges Alter, was durch ein mitgebrachtes Taufzeugniß beglaubigt werden muß;

b. eine gute körperliche Gesundheit und der volle Gebrauch aller Sinne;

c. Zeug-

c. Zeugnisse von dem Prediger des Orts sowohl, als dem betreffenden Lehrer bei welchem der Candidat sich präparirt hat, über die gezeigten Anlagen und Fähigkeiten zum Schulfache, so wie über seinen Fleiß und seine Aufführung.

Außerdem werden alle Aspiranten, desgleichen ihre Eltern oder Vormünder noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Lehr-Cursus jetzt drei Jahre dauert, und die Gesammt-Kosten der Ausbildung eines Seminaristen folglich mehr betragen als früher, daher denn auch auf den Nachweis der Zahlungsfähigkeit jetzt desto strenger bestanden werden wird.

Diejenigen von den ehemaligen Zöglingen der Anstalt, welche bereits längere Zeit in Schulämtern stehen, aber mit Nro. II. oder III. entlassen worden, und darum gehalten sind, sich noch einmal prüfen zu lassen, so wie die, welche sich außer einem Seminar zum Schulamte vorbereitet, und bei Einer hohen Behörde nach Einreichung der erforderlichen Atteste die Zulassung zur Prüfung Behufs der Anstellung bewilligt erhalten haben, wollen sich den 26sten März früh um 8 Uhr in der unterzeichneten Anstalt einfinden, wo sie das Weitere vernehmen werden.

Alle die Zöglinge, welche seit dem August vorigen Jahres aus der hiesigen Anstalt entlassen worden und interimistisch angestellt sind, haben sich den 7ten April um 8 Uhr früh hier einzufinden, wo sie mit den übrigen Abiturienten die Abgangs-Prüfung zu bestehen haben.

Breslau, den 16. Februar 1831.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

---

## Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Lublinitzer Kreises, ständischerseits, sind für die Jahre 1831 — 1833 gewählt und bestätigt worden.

1) Für den Ritterstand:

a. der Polizei-Districts-Commissarius, Gutsbesitzer Herr Gerlach auf Wiersbie zum Mitgliede;

b. der Gutsbesitzer Herr von Görne auf Pawonkau zum Stellvertreter;

2) Für die Städte:

a. der Bürgermeister Herr Kielemann zu Lublinitz;

b. der Bürgermeister Herr Köppe zu Guttentag;

c. der emeritirte Bürgermeister Herr Haase zu Lublinitz, und

d. der Cämmerer Vogt zu Lublinitz zu Stellvertretern.

3) Für das Rusticale:

a. der Kreisschulze Ortenburger zu Erdmannshayn;

b. der

b. der Freigutsbesitzer Stebel zu Lubetzko;
c. der Schulze Segeth zu Kutschau, und
d. der Schulze Dewior zu Lissau zu Stellvertretern.

---

Die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Armenhaus-Aufsehers Ernst Geuther in Creutzburg, ist dem invaliden Unterofficier Schramm verliehen worden.

Der katholische Pfarrer Giersdorff in Bösdorff Neisser Kreises, ist gestorben.

---

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graf von der Schulenburg zum Ober-Landes-Gerichts-Rath, und

der Kammer-Gerichts-Assessor Reiche zum Justiz-Commissarius beim Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Oerzen zum Assessor beim Domainen-Justiz-Amte Oppeln;

der interimistische Registrator, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Königl. Stadt-Gericht zu Oppeln, Ueberschär, ist definitiv angestellt worden.

Versetzt sind:

die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Bartsch und Lühe von Breslau, und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming von Groß-Glogau nach Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller als Justiz-Commissarius nach Breslau.

---

## Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| | Pawonkau | Lublinitz | Justitiarius Hirsch zu Rosenberg | Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg. |

---

Nach-

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis = Städten Oppelnschen Regierungs = Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen ...... | 2 | 12 | „ | 2 | 15 | „ | 1 | 14 | „ | 1 | „ | „ | „ | 16 | „ | 8 | „ | „ |
| 2 | „ Cosel ......... | 2 | 2 | 6 | 2 | „ | 6 | 1 | 10 | „ | 1 | 2 | „ | „ | 20 | „ | 7 | 22 | 6 |
| 3 | „ Creutzburg..... | 2 | 7 | 3 | 1 | 22 | 3 | 1 | 7 | „ | „ | 25 | „ | „ | 21 | 1 | 8 | 18 | 9 |
| 4 | „ Falkenberg .... | 2 | 5 | „ | 1 | 28 | 3 | 1 | 6 | „ | „ | 29 | „ | „ | 22 | „ | 5 | 5 | „ |
| 5 | „ Gleiwitz....... | 2 | 5 | 5 | 2 | 3 | 6 | 1 | 12 | 9 | 1 | 1 | 3 | „ | 18 | 4 | 7 | „ | „ |
| 6 | „ Grottkau ...... | 2 | 6 | 6 | 1 | 28 | „ | 1 | 5 | 6 | „ | 28 | „ | „ | 19 | „ | 5 | „ | „ |
| 7 | „ Leobschütz...... | 2 | „ | 7 | 1 | 27 | 11 | 1 | 6 | 11 | „ | 26 | 7 | „ | 20 | „ | 5 | „ | „ |
| 8 | „ Lublinitz....... | 2 | 5 | 2 | 2 | 2 | 8 | 1 | 26 | 6 | 1 | 1 | 9 | „ | 24 | „ | 9 | „ | „ |
| 9 | „ Neisse ........ | 2 | 6 | 10 | 1 | 27 | 4 | 1 | 5 | 3 | „ | 27 | 3 | „ | 22 | „ | 5 | 10 | „ |
| 10 | „ Neustadt ...... | 2 | 4 | 1 | 1 | 27 | 2 | 1 | 4 | 5 | „ | 26 | 2 | „ | 20 | „ | 7 | „ | „ |
| 11 | „ Oppeln ....... | 2 | 6 | 3 | 1 | 29 | „ | 1 | 6 | 6 | „ | 26 | 10 | „ | 17 | 5 | 6 | „ | „ |
| 12 | „ Pleß ......... | „ | „ | „ | 2 | 5 | 4 | „ | „ | „ | 1 | 1 | „ | „ | 22 | „ | 6 | „ | „ |
| 13 | „ Ratibor ....... | 2 | 1 | 1 | 1 | 27 | 11 | 1 | 9 | 6 | „ | 29 | 2 | „ | 20 | „ | 5 | „ | „ |
| 14 | „ Rosenberg ..... | 1 | 27 | 6 | 1 | 25 | 8 | 1 | 11 | 8 | „ | 28 | 10 | „ | 19 | 3 | 7 | 28 | 1 |
| 15 | „ Rybnick ....... | 2 | 17 | 6 | 2 | 15 | 3 | 1 | 28 | „ | 1 | 5 | „ | „ | 29 | „ | 8 | 25 | „ |
| 16 | „ Groß = Strehlitz. | 2 | 6 | „ | 2 | 2 | 9 | 1 | 11 | 3 | 1 | 1 | 6 | „ | 20 | 6 | 7 | 18 | 9 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 11
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 15ten März 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes, Stück 5, Pag. 32, steckbrieflich verfolgte Casimir Porwit ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Nicolai, den 5. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kopcziowitz.

Steckbrief. Der im beigefügten Signalement näher bezeichnete, wegen Diebstahl schon früher bestrafte, und gegenwärtig wegen mehrfacher, in hiesiger Gegend verübter Diebstähle von uns zur Untersuchung gezogene Einwohner Franz Friemel aus Winkeldorff, ist gestern des Abends zwischen 6 und 7 Uhr aus dem rathhäuslichen Gefängniß durchgebrochen und entsprungen.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir daher hiermit ergebenst, gefälligst genau auf diesen als Dieb gefährlichen Franz Friemel vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und festgeschlossen, so wie unter sehr sicherer Bedeckung an uns abzuliefern.

Landeck, den 6. März 1831.

Das Königliche Stadt-Gericht von Landeck-Wilhelmsthal.

Signalement. Der Franz Friemel ist 52 Jahr alt, katholischer Religion, aus Schreckendorff bei Landeck in der Grafschaft Glatz gebürtig, hat zuletzt in Winkeldorff bei Landeck gewohnt, sich als Tagelöhner und Schuhflicker ernährt, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwärzliche Haare, eine bedeckte Stirn, dunkle, jedoch nicht starke Augenbraunen,

proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwärzlichen Backenbart, gewöhnliches Kinn, ist von mittlerer Statur, blaßer Gesichtsfarbe, gewöhnlicher Gesichtsbildung, und spricht deutsch im Glätzer Dialekt.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem Paar alten schwarzmanchesternen Beinkleidern, in die Stiefeln zu ziehen, einem Paar alten, geflickten fahlledernen Stiefeln, einem rothleinenen Halstuche, einer lichteblautuchnen Weste und einem weißleinenen Hemde; Jacke und Mütze hat derselbe im Gefängniß zurückgelassen.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf eines Forst-Grundstücks. Ein Theil des Forst-Grundstücks der sogenannten Jellowitz-Heide, zur Oberförsterei Bodland gehörig, im Creutzburger Kreise belegen, welches abgeholzt worden ist, soll in 7 Loosen, nämlich:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | 1 | von | 36 | Morgen | 115 | □R. | Flächen-Inhalt, |
| » | 2 | » | 28 | » | 46 | » | » |
| » | 3 | » | 10 | » | 116 | » | » |
| » | 4 | » | 16 | » | 161 | » | » |
| » | 5 | » | 30 | » | 137 | » | » |
| » | 6 | » | 23 | » | 18 | » | » |
| » | 7 | » | 34 | » | 72 | » | » |
| zusammen | | | 180 | » | 125 | » | » |

im Wege des Meistgeboths im Termine den 12ten April d. J. zu Jagdschloß Bodland Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft; auch soll in diesem Termine zugleich die Forstparzelle, genannt das Bafaner Wäldchen, von 63 Morgen 157 □R., nochmals zum Verkauf ausgestellt werden. Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

Oppeln, den 5. Februar 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Edic-

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien ist über die bereits zum hiesigen Deposito eingegangene, in 1007 Rthlr. 26 Sgr. bestehende und mit einer Schulden-Summe von 2253 Rthlr. belastete Verlassenschafts-Masse des, am 29sten Januar 1829 zu Ujest verstorbenen Stadt-Müllers August Chyträus der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf den 6ten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Strubnitz angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen bei Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Liebich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugs-Recht derselben anzugeben, und die etwaigen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehen, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 21. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der, im Fürstenthum Oppeln und dessen Tostter Kreise, belegenen, im Jahre 1828 durch die Oberschlesische Landschaft auf 67463 Rthlr. 1 Sgr. abgeschätzten Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, für welche in termino den 18ten Februar v. J. 38310 Rthlr. geboten worden, ist, da in dem am 9ten Februar d. J. angestandenen Termine sich kein Kauflustiger gemeldet hat, ein anderweiter Termin auf den 4ten Juni a. c. Nachmittags um 4 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowsky in unserm Geschäfts-Gebäude anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch aufgefordert werden, mit dem Beifügen, daß nach Abhaltung dieses Biethungs-Termins der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 11. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub Nro. 1 zu Stöblau Coseler Kreises belegene, mit Einschluß der zu denselben gehörigen drei großen Scheffel Aussaat, auf 2262 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wassermühle, deren Taxe in unserer hiesigen Registratur eingesehen werden kann, Behufs der Erbtheilung im Wege der Subhastation verkauft werden soll,

 und

und daß der letzte peremtorische Termin auf den 27sten Juni 1831 in der Gerichts-Canzlei zu Stöblau ansteht, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag — sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen — an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen soll.

Ratibor, den 1. December 1830.

Das Gerichts-Amt von Stöblau und Klein-Grauden.

---

Subhastations-Anzeige. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des in der Feldmark von Jentsch Neisser Kreises belegenen, im Hypothekenbuche mit Nr. 14 bezeichneten Grundstücks von 2 Hufen, bestehend

in 92 Morgen 96 □R. Ackerland,
» 2 » 92 » Wiesenwachs und
» 9 » 76 » Strauchwerk,

welches auf 2976 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt worden ist, drei Biethungs-Termine und zwar

den 28sten Februar,
den 30sten April s. a.

früh um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters, und peremtorie

den 4ten Juli s. a.

in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Giesmannsdorff angesetzt worden, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme gestatten.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii und in dem Kretscham zu Jentsch eingesehen werden.

Neisse, den 16. December 1830.

Das Gerichts-Amt der Güter Gießmannsdorff, Zaupitz und Jentsch.

Hoffrichter.

---

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 8 zu Ober-Wyssoka belegene, zum Joseph Matejaschen Nachlaß gehörige Häuslerstelle soll in termino

den 18ten April c. a.

Vormittags um 8 Uhr in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden, weshalb hiezu Kauf- und Zahlungsfähige einladet.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1831.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.

---

Sub-

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 6 zu Seiffersdorff im Grottkauer Kreise, gelegene, gerichtlich auf 121 Rthlr. 8 Sgr. gewürdigte Gärtnerstelle wird in termino den 14ten Mai a. c. öffentlich verkauft werden.

Ottmachau, den 15. Februar 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

## Bekanntmachung der Statuten des Hülfs-Vereins für Oberschlesien.

1.

Zweck. In der Absicht, dem Nahrungs-Mangel und der Theuerung, als Folge der eingetretenen Mißerndte in Oberschlesien, für die nothleidende Volksklasse nach Möglichkeit Abhülfe zu leisten, und durch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des angedeuteten Zweckes eben so wie durch den ergangenen Aufruf der Staats-Behörde dazu angeleitet, ist der unterzeichnete Verein unter nachstehenden Bedingungen zusammengetreten.

2.

Wirkungs-Kreis. Die Wirksamkeit dieses Vereins umfaßt geographisch den Geschäfts-Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln. Sein Centralpunkt ist die Stadt Oppeln.

3.

Verfassung. Die Geschäftsführung ist von der General-Versammlung des Vereins einem engern Ausschuß übertragen, wozu als Mitglieder nach der Reihefolge der Stimmenmehrheit erwählt sind:

1) der Herr Regierungs-Chef-Präsident von Hippel;
2) der Herr Regierungs- und Bau-Rath Krause;
3) der Herr Regierungs-Rath Neumann;
4) der Herr Graf von Haugwitz;
5) der Herr Regierungs-Rath Biewald;
6) der Herr Regierungs-Secretair Gebauer;

Nächstdem wird der engere Ausschuß sich bestreben, zur Förderung seiner Zwecke in den verschiedenen Kreisen Oberschlesiens Geschäftstheilnehmer einzuladen, um unter Mitwirkung der Herren Landräthe Kreis-Vereine zu bilden.

Die Mitglieder des engern Ausschusses wie der Kreis-Vereine verpflichten sich zur unentgeltlichen Geschäftsführung, unter Entsagung jedes Anspruchs auf Entschädigung für Reisen oder sonstigen Kosten-Aufwand.

4.

Mittel.

Zur Unterstützung der nothleidenden Volksklasse, wie im Verfolg näher angegeben ist, wird der Verein Vorräthe von Getreide und Kartoffeln, auch wo möglich Arbeits-Material an Flachs, Wolle zc. zunächst durch Ankauf zu möglichst billigen Preisen, zu beschaffen suchen.

Die nöthigen Geldmittel zum Ankauf dieser Naturalien sollen durch darlehnsweise, doch unverzinsliche Beiträge auf Actien im Mindestbetrage von 10 Rthlr. aufgebracht werden. Diese Actien werden von dem dazu authorisirten engern Ausschuß des Vereins ausgestellt, und müssen wenigstens von 3 Mitgliedern desselben vollzogen seyn.

Auch sollen, statt baarer Geld-Beiträge, Naturalien an Getreide, Kartoffeln und Arbeits-Material im Actien-Werth von 10 Rthlr. angenommen, und darüber gleichmäßig Actien ertheilt werden. In diesem Falle wird der Naturalien-Werth nach dem billigsten Marktpreise der nächsten Kreisstadt berechnet, sofern der Actionair nicht etwa selbst einen noch mäßigeren Preis bestimmen sollte.

Außerdem wird der Verein zu geschenksweisen Beiträgen, welche in Gelde oder Naturalien zu jedem Betrage dankbar angenommen werden sollen, den so rühmlichst bewährten Wohlthätigkeitssinn der Schlesier aufrufen.

Jeder Actionair als solcher, so wie jeder Geschenkgeber, dessen Spende den Actienwerth von 10 Rthlr. erreicht, wird als berechtigtes Mitglied des Vereins angesehen.

5.

Verwendung der Unterstützungs-Mittel.

Die in vorstehender Art aufgekommenen Naturalien sollen nach der Absicht des Vereins entweder gegen gleich baare Bezahlung, oder gänzliche oder theilweise Stundung verwendet werden, und zwar:

a. an die hülfsbedürftigen zurückgelassenen Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Männer.

Insbesondere soll

b. für Arbeitsfähige, welchen es an Erwerb fehlt, Gelegenheit zur Arbeit nach Umständen durch Verabreichung von Arbeits-Material vermittelt werden;

c. zur Unterstützung unbemittelter Ackerbauern, welchen das benöthigte Sommersaat- und Futter-Getreide mangelt;

d. zur gleichmäßigen Verabreichung an wirklich nothleidende Familien aus der Klasse der Tagelöhner, welche ohne Erwerb sind.

6.

Verwaltung.

Der engere Ausschuß des Vereins verpflichtet sich zur zweckmäßigen Verwaltung und pünktlichen öffentlichen Rechnungslegung in halbjährigen Fristen über die Verwendung der Geldbeiträge und der Naturalien.

Die Cassen-Verwaltung des Vereins wird der Königliche Haupt-Cassen-Cassierer von Seydlitz bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse übernehmen und über die Vereinnahmung der Geldbeiträge und deren Verausgabung Buch und Rechnung führen.

Für

Für Rechnung dieser Central-Casse sind in den Kreisen die Kreissteuer-Cassen mit dem Geldeinnahme- und Auszahlung-Geschäft unter Aufsicht der Kreisvereine beauftragt.

Den Ankauf, die Aufbewahrung der Naturalien, so wie die Ermittelung der Unterstützungs-Bedürftigen wird jeder Kreis-Verein für seinen Bezirk, nach vorgängigem Einverständniß mit dem engern Ausschuß, besorgen. Letzterer wird dazu die vorhandenen Geldmittel nach Maasgabe des ermittelten Bedarfs für jeden Kreis auf die Central-Casse anweisen.

7.

Die gestundeten Geld-Beträge für die zur Unterstützung verabreichten Naturalien sollen von den Betheiligten, und zwar spätestens bis nach der Erndte des Jahres 1832 zur Central-Casse eingezogen werden. Geschäfts-Schluß.

Der Verein wird sodann nach geschlossener Final-Rechnung, deren Resultate öffentlich bekannt gemacht werden sollen, im Laufe des Monats Januar 1833 die Einlösung der Actien nach Maasgabe des Cassen-Zustandes bewirken; wobei jedoch die Vertretung des Vereins für etwanige unvermeidliche Ausfälle ausgeschlossen bleibt.

8.

Vorstehende Statuten sind in ihren Grundzügen von der General-Versammlung des Hülfs-Vereins für Oberschlesien nach Inhalt des Conferenz-Protocolls vom 29sten December 1830 angenommen, und zu deren Ausfertigung der unterzeichnete Ausschuß autorisirt worden.

Oppeln, den 20. Januar 1831.

Der engere Ausschuß des Hülfs-Vereins für Oberschlesien.

**Biewald. Paul Graf von Haugwitz. von Hippel. Krause.**
**Neumann.**

---

**Verkauf von Jagdnetzen.** Es soll eine Quantität unbrauchbarer Jagdnetze in dem Jagdzeug-Hause zu Creutzburger-Hütte, welche sich besonders zur Papier-Fabrication eignen, und in 27 Centner 77 Pfund bestehen, in dem dazu angesetzten Termine

**Sonnabends, den 9ten April c.**

im Kretscham zu Creutzburger-Hütte entweder im Ganzen, oder in einzelnen Loosen, je nachdem sich Kaufliebhaber dazu melden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine an genannter Stelle einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und die Jagdnetze können zu jeder schicklichen Zeit im Jagdzeug-Hause besichtiget werden.

Oppeln, den 4. März 1831.

**Königliche Regierung.**
**Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.**

---

Gü-

Güter-Verpachtung. Das zum Slawenzitzer Fideicommiß gehörige Wirthschafts-Amt Althammer oder Trachhammer im Tost-Gleiwitzer Kreise, aus 3 Vorwerken mit einer Bier-Brauerei, einer Brandwein-Brennerei, einer mit 400 Stück Schaafen besetzte Schäferei und ungefähr 1500 Morgen Vorwerks-Land bestehend, soll von Johanni dieses Jahres an auf 9 oder 12 Jahre an den Bestbiethenden verpachtet werden.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt hat zu diesem Behuf einen Biethungs-Termin auf den 28sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im Orte Trachhammer angesetzt, und ladet Pachtlustige, welche eine angemessene Caution zu leisten vermögend sind, mit dem Bemerken hiezu ein, daß die nöthigen Nachrichten über die Beschaffenheiten und Lage der Wirthschaft im Orte selbst jeder Zeit eingesehen werden können, der dasige Wirthschafts-Schreiber Lierse auch angewiesen ist, den Pachtlustigen die ihnen wünschenswerthe Auskunft an Ort und Stelle zu ertheilen.

Der Zuschlag wird der Genehmigung des im Königreiche Würtemberg residirenden Fideicommiß-Besitzers vorbehalten.

Birawa, am 5. März 1831.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenzitz.

---

Acker-Verpachtung. Der zur hiesigen katholischen Pfarrkirche gehörige, am Wege nach Rosniontau belegene, säebare Acker von circa 60 Morgen, soll entweder im Ganzen, oder getheilt auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 23sten d. M. des Morgens um 9 Uhr in der hiesigen Pfarrei angesetzt, und laden zu demselben Pachtlustige hierdurch ein.

Groß-Strehlitz, den 9. März 1831.

Das hiesige katholische Kirchen-Collegium.

---

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20sten März anfangend hieselbst Statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Pauten bei Liegnitz, den 1. März 1831. Thaer.

---

Gute Ahorn-, Birken- und Eichen-Bohlen und Bretter werden gegen gleich baare Bezahlung zu kaufen gesucht vom Tischlermeister Köhler, Catharienenstraße Nr. 2 in Breslau.

---

Schaaf-Vieh-Verkaufs-Anzeige. Vom 6ten März c. an, werden auf den Neustädter Cämmerei-Gütern gegen 300 Mutter-Schaafe, einige Böcke, und circa 250 Stück Schöpse zum Verkauf gestellt, wovon das Weitere beim Wirthschafts-Amte zu erfahren.

---

Ein cautionsfähiger Kuhpächter findet eine Pacht in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück XII.

Oppeln, den 22sten März 1831.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Das Militair-Oeconomie-Departement des Königlichen hohen Kriegs-Ministerii hat unterm 25sten Februar c. rücksichtlich der Beweismittel über die Competenz auf Brodtunterstützung für die zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Soldatenfrauen und Kinder der, aus ihren Garnisonen abgerückten Truppen bestimmt: Nr. 54. Ueber die Beweismittel zur Berechtigung der, in den Garnisonen zurückgebliebenen Soldatenfrauen und Kinder auf Brodtunterstützung.

daß in den seltenen Fällen, wo die Beibringung der erforderlichen Trau- und Taufscheine entweder ganz unmöglich, oder mit zu großen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist, unter der Bedingung davon abgestanden werden kann, wenn die bezüglichen Truppentheile die eheliche Verbindung der Frauen mit den Soldaten, so wie die eheliche Geburt und das Alter der Soldatenkinder attestiren, damit auf Grund solcher Atteste sodann die Ortsbehörden die Richtigkeit der von ihnen aufzustellenden Listen in allen Theilen bescheinigen und vertreten können.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J., Stück V, S. 39, werden sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magistrate und übrigen Ortsbehörden nachträglich mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß auf Veranlassung der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau, von Seiten des Königlichen General-Commando's das Schema zu der Nachweisung den resp. Truppentheilen, mit welcher dieselben die zu dieser Brodtunterstützung berechtigten Soldatenfrauen und Kinder den Magisträten der Friedensgarnison namhaft machen sollen, in einer solchen Form vorgeschrieben worden ist, daß daraus die oben bezeichneten Angaben deutlich hervorgehen, und deren Richtigkeit von

den Truppen am Schlusse attestirt ist, unter welchen Umständen es der Beurtheilung der Ortsbehörden überlassen bleiben muß, ob sie bei Ermangelung von Trau- und Taufscheinen die Angaben der hülfsbedürftigen Familienglieder blos nach diesen Militairlisten prüfen, oder darüber in zweifelhaften Fällen noch besondere Atteste von den bezüglichen Truppen extrahiren wollen.

Die Ortsmagistrate werden übrigens angewiesen, denjenigen Soldatenfrauen und Kindern, welche keine Trau- und Taufscheine herbeizuschaffen vermögen, deren Ansprüche aber sonst begründet befunden sind, über die Identität ihrer Person ein Zeugniß zu ertheilen, um sich durch dessen Vorzeigung bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen bei dem jedesmaligen Brodtempfange zu legitimiren.

A I. III. 465. März. Oppeln, den 17. März 1831.

---

Nr. 55. Betrifft die Bescheinigung der Orts-Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen.

In Gemäßheit des Erlasses des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio, vom 25sten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher vorgeschriebenen Bescheinigungen der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen,

daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthalt sey,

dahin modificirt werden soll, daß künftig dergleichen Quittungen mit dem bei den Civil-Pensions-Quittungen üblichem Atteste:

„Leben und Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten wird hiermit bescheiniget."

versehen werden können.

Oppeln, den 11. März 1831.

---

Nachdem der Bau der neu chaussirten Bergwerks-Straßen zwischen Gleiwitz, Königshütte und Beuthen, desgleichen von Beuthen nach Tarnowitz bis zum Chaussee-Zoll-Einnehmer-Etablissement bei dem Victor-Kretscham so weit vollendet ist, daß diese Chaussee-Strecken befahren werden können, wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

daß die Strafbestimmungen, wie solche dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 beigefügt worden, und im XXVsten Stück des Amtsblattes pro 1828, Seite 149 bis 153 enthalten sind, auch auf diese Chaussee-Strecken ihre volle Anwendung finden, und nöthigenfalls zur Ausführung gebracht werden, hinsichtlich der Chaussee-Geld-Erhebung aber erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Chaussee-Geld-Erhebung selbst eingeführt worden seyn wird.

In

In Folge dessen werden alle Baubeamte und Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, hierauf genau zu achten und die Wärter überall gehörig zu instruiren.

Oppeln, den 14. März 1831.

---

In dem Dorfe Hennerwitz Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 9. März 1831.

---

In dem Dorfe Türmitz Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 15. März 1831.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 56. Die Einziehung der Markgroschen und anderer Dominial-Gefälle betreffend.

Es wird höhern Orts beabsichtiget, die Dominial-Gefälle, welche die Gerichte in Schlesien nach früherer Verfassung zu den Sportel-Cassen einziehen, den betreffenden Königlichen Regierungen ganz zu überweisen, wogegen die Gerichte durch einen höhern Zuschuß entschädigt werden sollen.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des hiesigen Departements werden daher aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen:

a. ob sie sich noch im Besitze der Einziehung der Markgroschen oder anderer Dominial-Gefälle, welche aus Domainen-Grundstücken zu entrichten sind befinden;

b. wie viel diese Gebühren in den Jahren 18$\frac{28}{30}$ incl. betragen haben, und

c. ob sie zu den Salarien-Cassen fließen, oder von einzelnen Beamten percipirt werden?

Ratibor, den 4. März 1831.

---

Nach bestandener Prüfung haben wir den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Johann Lewecke aus Niesky, 23½ Jahr alt;
Heinrich Wilhelm Lincke aus Pläswitz bei Neumarkt, 23 Jahr alt;
Eduard Gotthold Mehwald aus Neisse, 23¼ Jahr alt;
Carl Eduard Hirsch zu Cosel, 24 Jahr alt;
Friedrich Adolph Patrunky zu Dalkau bei Glogau, 21¼ Jahr alt;
Carl Alexander Ignatius Löschke zu Klodnitz bei Cosel, 29¾ Jahr alt;
Gottlieb Sawade aus Sandewalde bei Herrnstadt, 24 Jahr alt;
Carl August König zu Thamm bei Polkwitz, 26 Jahr alt;

Carl

Carl Friedrich Eduard Marmé aus Gogolewe bei Rawitsch, 26 Jahr alt;
Gottlob Benjamin Pietsch zu Groß-Wilckau bei Nimptsch, 24 Jahr alt;
Carl Fr. Leopold Seybold zu Alt-Wohlau bei Wohlau, 27 Jahr alt;
Robert Alexander Ludwig Fiedler zu Wohlau, 21 Jahr alt;
Friedrich Ludwig Fuchs zu Wohlau, 26 Jahr alt;
Johann Adolph Eduard Schade zu Sedczyn bei Karge im Großherzogthum Posen, 27 Jahr alt;
Gustav Heinrich Theodor Dittmarsch aus Breslau, 24 Jahr alt;
Gustav Friedrich Gotthard Richter zu Glatz, 23 Jahr alt;
Benjamin August Wagner zu Reichenbach in Schlesien, 23 Jahr alt;
Carl Heinrich Ferdinand Vogel zu Breslau, 24 Jahr alt;
Ferdinand Rudolph Kellner zu Breslau, 22½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Lähr zu Breslau, 23 Jahr alt;
Johann Ehrenfried Wolf zu Oberau bei Lüben, 25 Jahr alt;
Ernst Friedrich August Jentsch zu Breslau, 26 Jahr alt;
Ernst Samuel Rampold zu Radstein bei Zülz, 22½ Jahr alt;
Theodor Julius Herbstein zu Breslau, 22 Jahr alt;
Friedrich Herrmann Posselt zu Pohlnisch Wartenberg, 25 Jahr alt;
Carl Friedrich Marks zu Halbau, 23½ Jahr alt;
Carl Julius Friederici zu Breslau, 24 Jahr alt;
Friedrich Ludwig August Rolfs zu Breslau, 24 Jahr alt;
Carl Friedrich August Schlicht zu Breslau, 24¼ Jahr alt;

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Februar 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Rittmeister außer Diensten von Taubadel zum Landrath des Rosenberger Kreises zu ernennen geruht.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Hippel, ist zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio befördert worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 12
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 22sten März 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Prämie auf Entdeckung eines Baumfrevels. In der Nähe von Neudorff und Grudczütz sind an der Chaussee 16 Stück schöne Obstbäume abgebrochen oder doch so beschädigt worden, daß solche vertrocknen werden und deshalb durch neue Pflanzstämme ersetzt werden müssen. Wahrscheinlich ist dieser Frevel am 16ten oder 17ten d. M. des Abends oder in der Nacht verübt worden. Wer den Bösewicht der diese Baumbeschädigung begangen hat, in der Art bezeichnet, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, dem wird hierdurch eine Prämie von 10 Rthlr. zugesichert, und soll, wenn es verlangt wird, sein Name verschwiegen bleiben.

Oppeln, den 19. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Taubstummer Mann. In dem zur Herrschaft Camenz Frankensteiner Kreises, gehörigen Dorfe Wolmsdorf, ist im Januar c. ein ganz unbekannter, umstehend näher signalisirter taubstummer Mann aufgegriffen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gemeinden hiesigen Regierungs-Departements werden zur Ermittelung der Orts-Angehörigkeit dieses Menschen und seiner Anverwandten aufgefordert und angewiesen, die Nachrichten hierüber der Königlichen Regierung zu Breslau einzuberichten.

A. I. VIIc 1044. Oppeln, den 7. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Vorname Franz; Familienname nicht zu ermitteln gewesen; Alter zwischen 50 und 60 Jahren; Geburts- und Aufenthalts-Ort nicht zu erfragen; Religion katholisch, wie man aus dem Zeichen des Kreuzes, welches derselbe auf die an ihn durch Zeichen gerichtete Frage machte, schließen kann; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haar schwarzbraun und kurz abgeschnitten; Stirn niedrig und sehr gerunzelt; Augenbraunen schwarz und dünn; Augen grau; Nase spitz und nach oben stehend; Mund groß mit bedeckten Lippen; Bart schwarzbraun; Zähne defect, hat nur noch einige Stücke im Munde; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gelbbraun; Gesichtsbildung oval; Gestalt gebrechlich, überaus mager und von schwachen Gliedmaaßen. Zu bemerken ist, daß er einige Worte in deutscher Sprache undeutlich hervorbringt.

Bei seiner Aufgreifung trug er eine brauntuchne Jacke, ganz zerrissene und beschmutzte Hosen von roher Leinwand, zerrissene Schuhe, eine schwarze Pudelmütze inwendig mit weißem Schaafpelz gefuttert, ein ganz zerrissenes Hemde ohne Zeichen, ein schmutziges, ganz verblichenes Halstuch, blau und roth carirt.

---

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind dem Weber Simon Ellgoth zu Ujest, durch Einsteigen in seine Schlafstube die nachstehend verzeichneten Gegenstände nebst 18 Rthlr. Geld gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, sich die Ermittelung der Diebe angelegen seyn zu lassen, so wie Jedermann aufgefordert wird, wenn von den verzeichneten Gegenständen etwas zum Verkauf kommen sollte, davon der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 15. März 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß.

Ein dunkelgrauer, ganz guter Mantel mit einem großen Kragen; ein Mantel von einem 14jährigen Knaben mit einem aus 4 Abtheilungen bestehenden Kragen; ein aus 20 Ellen bestehendes Stück feiner flächsener Leinwand; ein Stück dergleichen von derselben Länge; ein Stück dergleichen von 12 Ellen; ein Stück dergleichen weiße, wergene Leinwand von 30 Ellen Länge; ein Stück weißer Cambri à 25 Ellen; ein Stück blau gedruckte Leinwand von 18 Ellen Länge; 40 Ellen blaugestreiftes Hosenzeug; 18 Ellen roth und blaugestreifte Leinwand; 15 Ellen blaugestreifte, grobe Leinwand; mehrere Reste Leinwand von verschiedenen Farben; 18 Rthlr. baar Geld in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{30}$.

---

Warnungs-Anzeige. Der Weber und Wechselhäusler Johann Carl Winckler und dessen Ehefrau Susanna Maria, geborne Raupach aus Nieder-Würgsdorff Bolkenhai-

ner

ner Kreises, sind in Folge der gegen sie ergangenen gleichlautenden Criminal-Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, eröffnet den 13ten April 1830 und 3ten Januar 1831, wegen bei Tage verübter Brandstiftung zu sechsjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweidnitz, den 27. Februar 1831.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 97328 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirten Rittergüter Groß-Gorzitz, Olsau, Odrau und Belschnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 25sten Juni 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Theden im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause ansteht.

Ratibor, den 3. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, landschaftlich auf 13249 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. taxirte Rittergut Krzischkowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 19ten Januar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacoby im hiesigen Ober-Landes-Gericht anstehet.

Ratibor, den 15. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Edictal-Citation. Auf den Antrag der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps werden von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an nachstehend benannte Truppentheile und Militair-Verwaltungen:

1) der 6ten Artillerie-Brigade und deren Special-Oeconomie-Commission zu Neisse und Cosel;
2) der 6ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
3) der Artillerie-Depots zu Neisse und Cosel;
4) der Artillerie-Werkstatt zu Neisse;

5) des

5) des 1sten und 2ten Bataillons des 22sten Linien-Infanterie-Regiments zu Neisse;
6) die Regiments- und Bataillons-Oeconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
7) des 1sten und 2ten Bataillons des 23sten Infanterie-Regiments zu Neisse;
8) die Regiments- und Bataillons-Oeconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
9) des 6ten Husaren-Regiments und dessen Oeconomie-Commissionen und Lazarethe zu Neustadt, Leobschütz, Ober-Glogau und Grottkau;
10) des 2ten Uhlanen-Regiments und dessen Oeconomie-Commissionen und Lazarethe zu Gleiwitz, Beuthen, Ratibor und Pleß;
11) die 9te und 12te Divisions-, und die 7te und 22ste Regiments-Garnison-Compagnieen zu Cosel;
12) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 22sten Landwehr-Regiments zu Gleiwitz, Cosel und Ratibor;
13) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 23sten Landwehr-Regiments zu Neisse, Oppeln und Groß-Strehlitz;
14) die 6te Pionier-Abtheilung zu Neisse;
15) der 5ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
16) die Invaliden-Compagnie und deren Lazarethe zu Ottmachau, Ziegenhals und Reichenstein;
17) die 2te Abtheilung der 11ten Invaliden-Compagnie und deren Lazareth zu Patschkau;
18) das Invaliden Haus zu Rybnik;
19) die allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Neisse und Cosel;
20) das Proviant-Amt zu Neisse;
21) die Festungs-Magazin-Verwaltung zu Cosel;
22) die Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel;
23) die Divisions-Schule zu Neisse;
24) die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Beuthen, Gleiwitz, Leobschütz, Neustadt, Ober-Glogau, Grottkau, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Pleß, Ratibor, Groß-Strehlitz und Ziegenhals;

aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf den 27sten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissarius Klapper in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche

sprüche an die gedachten Militair-Cassen verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Ratibor, den 11. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Anzeige. Zur nothwendigen Subhastation der, dem Joseph Fischer gehörigen, sub Nro. 34 zu Rennersdorff Neisser Kreises, belegenen Brandtweinbrennerei mit einem Gärtchen, auf 697 Rthlr. abgeschätzt, haben wir drei Biethungs-Termine, und zwar auf den 1sten und 29sten März Vormittags um 10 Uhr zu Neisse, in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters, und peremtorie auf

den 26sten April 1831 Nachmittags um 2 Uhr

zu Rennersdorff in dem herrschaftlichen Wohnhause angesetzt, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbiethenden erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters und im Kretscham zu Rennersdorff eingesehen werden.

Neisse, den 25. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Rennersdorff.

Klose.

---

Subhastation. Unterzeichnetes Gerichts-Amt subhastirt den sub Nro 31 zu Eylau, mit der Schank- und Back-Gerechtigkeit beliehenen Kretscham nebst dazu gehörigen 6 Morgen 90 □R. Acker, welcher auf 450 Rthlr. geschätzt worden, in terminis

den 28sten April,

den 28sten Mai,

peremtorie aber

den 28sten Juni 1831,

wozu hiemit Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im peremtorischen Termin bei Vermeldung der Präclusion anzumelden.

Neisse, den 28. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Eylau.

Theiler.

---

Subhastations-Patent. In der Subhastations-Sache der sub Nro. 22 zu Gühran Grottkauer Kreises belegenen, gerichtlich auf

497 Rthlr. 15 Sgr.

abgeschätzten Freigärtnerstelle und Schmiede, haben wir einen einzigen peremtorischen Bietbungs-Termin auf den 4ten Mai 1831 Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Gühraу anberaumt.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Grottkau, den 15. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt Gühraу.
Schindler.

---

Subhastations-Anzeige. In der Subhastations-Sache, der zum Nachlasse der Glöckner Ciupkaschen Eheleute, gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des auf 149 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten, bei der hiesigen Pfarrkirche gelegenen Hauses Nr. 59;
2) des bei der Großmühle gelegenen, auf 61 Rthlr. abgeschätzten Hopfengartens Nr. 361;
3) der auf 341 Rthlr. taxirten, in der Skotnitza gelegenen 20 Haferbeete Acker, nebst Scheuer Nr. 362 des Hypotheken-Buchs und
4) des bei Richtersdorff gelegenen Ackerstückes von 3 Preußischen Morgen, taxirt auf 148 Rthlr. 20 Sgr.

steht der peremtorische Licitations-Termin auf

den 3ten Juni 1831

in unserm Gerichts-Zimmer hieselbst an, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Taxe und Kaufbedingungen in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 27. Februar 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die, den Jacob Neumannschen Erben gehörige, sub Nro. 86 eingetragene Hausbesitzung nebst Zubehör, und die sub Nro. 1 eingetragenen 5 Ackerstücke nebst Wiesen, werden in dem auf

den 15ten Juni c.

angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und laden wir hierzu Kauflustige ein. Vorstehende Realitäten sind auf 1041 Rthlr. 14 Sgr. geschätzt worden.

Bauerwitz, den 1. März 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

---

Sub-

**Subhastations-Anzeige.** Die dem Pfefferküchler Feige gehörige, in Kieferstädtel sub Nro. 1 am Ringe gelegene, auf 185 Rthlr. taxirte Possession soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 1sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserem Geschäfts-Locale zu Kieferstädtel anstehenden Licitations-Termine veräußert werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur und bei dem Magistrate in Kieferstädtel eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 1. März 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

**Subhastations-Anzeige.** Die sub Nro. 4 zu Kadlubietz belegene, den Lucas Schattonschen Eheleuten gehörige, auf 266 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauerstelle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich in termino

den 11ten Mai c. Vormittags um 8 Uhr

in hiesiger Gerichts-Canzlei verkauft werden, weshalb hierzu Kauf- und Zahlungsfähige einladet

Groß-Strehlitz, den 2. März 1831.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.
Adamczyk.

---

**Subhastations-Patent.** Die sub Nro. 55 zu Raschowa belegene, zum Nachlasse des George Kiolbussa gehörige, auf 56 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Ackerparzelle, soll theilungshalber in termino

den 18ten April c. Vormittags um 9 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden, und werden hierzu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1831.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

---

**Ablösungs-Sache.** Mit der in den verschiedenen, zur Majorats-Herrschaft Ober-Glogau Neustädter Kreises gehörigen Dörfern, obschwebenden Dienst-Ablösung der Bauern, ist auch die Aufhebung des herrschaftlichen Schaaftriftrechts auf bäuerlichen Gründen, und anderer gegenseitiger Berechtigungen und Gemeinheiten, zwischen der Gutsherrschaft und den betreffenden Gemeinden verbunden worden, oder soll vorkommenden Falls noch damit verbunden, oder auch, abgesehen davon, besonders bewirkt werden. Dies wird hiermit in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wer-

werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, in welchem die genannte Herrschaft steht, oder aus einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem Unterzeichneten hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schlosse zu Ober-Glogau auf

den 28sten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die bewirkten oder noch zu bewirkenden Auseinandersetzungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 9. März 1831.

Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath
Eckart.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verkauf von Eichenholz. Zufolge hoher Regierungs-Bestimmung sollen in dem, zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Jaschkowitzer Reviere circa 80 Klaftern, und im Follwarker Oberwalde circa 200 Klaftern Eichen-Leib- und Ast-Holz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

Donnerstags den 7ten April d. J.

dazu anberaumten Termine im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Oberförsterei einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag nach Eingang höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Proskau, den 16. März 1831.

Königliche Oberförsterei.

---

Auction. Mittwochs den 6ten April c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Platze bei der hiesigen Schiffsschleuße,

20 Tausend Stück gute alte Mauerziegeln ohne Bruch,
15½ Ctr. alte eiserne Anker rc.,
21 Ctr. alte eiserne Pfahlschuhe,
170 Pfd. alte messingene Thorpfannen, und einige alte Geräthschaften

an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Der Bau-Inspector Uhlig zu Cosel.

---

Mit

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir unterm 19ten Februar 1831 von dem hohen Ministerium des Innern ein Patent:

1) auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehreren Einzelnheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertical-Fein-Spinn-Maschine für Wollenstreichgarn;
2) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, an Streichmaschinen für Wolle anzubringende Vorrichtungen Locken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen, und
3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer, ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf das Spinnen von fasrigen Stoffen für neu und eigenthümlich erkannten Spindel;

für die unter 1 und 2 gedachten Maschinen auf zehn, und für die unter 3 angeführte Spindel auf acht nach einander folgende Jahre von dem obengenannten Tage ab, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats Allergnädigst ertheilt worden. Dieses mache ich dem hohen Publicando vom 14ten October 1815 gemäß, hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, am 10. März 1831.

J. G. Hofmann,
Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts und Bau-Conducteur.

---

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von dem hohen Ministerio des Innern unterm 22sten Februar 1831, von diesem Tage ab, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates, ein Patent

auf eine, mir von Herrn Zuber mitgetheilte, durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Anfertigung von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffes und zur Bildung eines Bogens aus demselben,

Allergnädigst ertheilt worden, was ich, dem hohen Publicando vom 14ten October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater, in Cöln.

---

Schaaf-Vieh-Verkaufs-Anzeige. Vom 6ten März c. an, werden auf den Neustädter Cämmerei-Gütern gegen 300 Mutter-Schaafe, einige Böcke, und circa 250 Stück Schöpse zum Verkauf gestellt, wovon das Weitere beim Wirthschafts-Amte zu erfahren.

---

Termino Ostern d. J. sollen die Nutzkühe auf dem Dominio Czjasnau Lublinitzer Kreises, öffentlich verpachtet werden, und es steht hierzu auf Mittwoch den 30sten März c. für cautionsfähige Pächter in loco ein Termin an.

Der Curator Bonorum der Güther.
v. Görne.

---

Beim Brauermeister Heckel zu Neisse stehen 1000 Scheffel brauchbares Biermalz zum Verkauf.

---

Vom Königlichen Domainen-Amt Oppeln wird ein guter Ziegelstreicher gesucht. Das Nähere erfährt man im Schlosse zu Oppeln.

---

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20sten März anfangend hieselbst Statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Panten bei Liegnitz, den 1. März 1831. Thaer.

---

Ein cautionsfähiger Kuhpächter findet eine Pacht in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 29sten März 1831.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Die im 40sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum vorjährigen Amtsblatt Pag. 305 abgedruckte Anzeige des Majors von Bawier in Aachen, wegen eines angeblich ihm verliehenen Patents auf eine neue Vorrichtung beim Erdbohren, wird hierdurch als ungültig widerrufen, da das diesfällige Patent dem rc. von Bawier nach näherer Ermittelung nicht ausgehändigt worden ist.

Oppeln, den 21. März 1831.

---

In den Dörfern Hennerwitz und Wernersdorff Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 21. März 1831.

---

In den Dörfern Urbanowitz, Grötsch und Ostrosnitz Coseler Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 1092. Oppeln, den 14. März 1831.

---

Nr. 57. Betrifft die Kosten Liquidationen der Oeconomie-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien, Feldmesser ꝛc.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit der Rescripte des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 12ten Januar und 2ten März d. J. künftig alle Kosten-Liquidationen der Oeconomie-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien, Feldmesser und Sachverständigen in den Angelegenheiten unsers Ressorts, der Verordnung vom 28sten Juni 1825 (Gesetzsammlung vom Jahre 1825, Seite 163, Nr. 954) gemäß, eingerichtet werden sollen, indem das Regulativ vom 28sten Februar 1816 durch jene Verordnung ausdrücklich aufgehoben ist, und die letztere daher bei denjenigen Bestimmungen des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 substituirt werden muß, welche auf das Regulativ vom 28sten Februar 1816 Bezug nehmen, daß jedoch durch die Verordnung vom 28sten Juni 1825 in den, unter Nr. 5, 6 und 8 des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817, wegen der Diäten-Sätze getroffenen Bestimmungen eben so wenig, als in der unter Nr. 10 wegen Aufforderung der Partheien zur Fuhrengestellung etwas geändert ist.

Wir weisen unsere sämmtlichen Commissarien zugleich an, sich nicht allein selbst hiernach genau zu achten, sondern auch darauf zu sehen daß die von ihnen zu prüfenden und zu attestirenden Liquidationen der Feldmesser und Sachverständigen, nach Anleitung der Verordnung vom 28sten Juni 1825 eingerichtet werden, und bemerken zur Vermeidung von Mißverständnissen nur noch, daß es in Ansehung der Gebühren der Feldmesser bei der Bestimmung unter Nr. 12 des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 sein Bewenden behält, da darin auf das Kosten-Regulativ vom 28sten Februar 1816 nicht Bezug genommen worden ist, und daß mithin die Verordnung vom 28sten Juni 1825 nur auf die Reisekosten der Feldmesser Anwendung findet.

Breslau, den 18. März 1831.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 13
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 29sten März 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Prämie auf Entdeckung von Brandstiftern. Die in dem Dorfe Mieslitz im Coseler Kreise, seit dem Jahre 1826 mehrmalen, und zuletzt in der Nacht vom 3ten zum 4ten Januar c. entstandenen Brandschäden, erregen den Verdacht daß die Feuer aus boshafter Absicht angelegt worden sind.

Es wird daher bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher die Thäter des letzten Brandes dergestalt zur Entdeckung bringt, daß sie zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von

„Einhundert Thalern"

hiermit zugesichert wird.

A. I. VIIc 1189. Oppeln, den 18. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Da der Inculpat Schimeck Janoschka aus Colonie Neudorff zu Koppinitz gehörig, am 14ten d. M. wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, so wird der Steckbrief vom 19ten Januar d. J. hiermit widerrufen.

Groß-Strehlitz, den 23. März 1831.

Das Gerichts-Amt Lubie.

Angehaltenes blödsinniges Mädchen. Am 24sten v. M. ist in Peiskretscham ein unbekanntes blödsinniges Mädchen, auf der Straße liegend, gefunden worden, deren Ortsangehörigkeit von ihr nicht zu ermitteln ist. Sie spricht die slawische Sprache in der mährischen Mundart, und nennt sich Veronica Dolezol, hat auch den Namen Marianna Koscherka genannt.

Indem das Signalement dieser Person unten beigefügt wird, werden sämmtliche Orts-polizei-Behörden unsers Departements aufgefordert, sich die Ermittelung der Ortsangehörigkeit dieser unglücklichen Person und ihrer Verwandten angelegen seyn zu lassen, und die Nachrichten hierüber dem Landräthlichen Amte zu Gleiwitz sofort mitzutheilen.

A. I. VIIc 1090. Oppeln, den 15. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Die angebliche Veronica Dolezol, deren Geburts- und Aufenthalts-Ort so wie Religion unbekannt sind, ist anscheinend 19 Jahr alt, und von ziemlich bedeutender weiblicher Größe, hat schwarzbraune Haare, gut gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, sehr blaue Augen, kleine Nase und Mund, gute weiße Zähne, sehr schmales Kinn, kleine und ovale Gesichtsbildung, ungesunde und blasse Gesichtsfarbe, ist sehr schlank und schwächlich gebaut, spricht in einem fremden, anscheinend mährischen Dialecte, und ihr Verstand ist im höchsten Grade verwirrt.

Bekleidet ist sie mit einer blautuchnen kurzen Jacke, einem zerrissenen blauleinwandnen Unterrock, einem schmutzigen Hemde, einem alten Kopftuch, einem zerrissenen blauen Umhängetuch; übrigens ist sie barfuß.

---

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch dem Weber Bernard Poralla zu Ujest:

ein Stück rohe, im Bleichen begriffene Leinwand von 50 Ellen; ein lichtgrauer Mantel mit einem Mittelkragen; eine schwarztuchne, mit Pelz gefütterte Weste; zwei Kopfpolster; ein messingner Mörser; ein eiserner Mörser und ein eiserner Topf von einem Quart Inhalt,

gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, sich die Ermittelung der Diebe angelegen seyn zu lassen; auch wird Jedermann aufgefordert, wenn von den gedachten Gegenständen etwas zum Verkauf kommen sollte, solche anzuhalten und der Ortspolizei-Behörde davon sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 23. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der Pferdehändler Ferdinand Mücke aus Kleischnitz Falkenberger Kreises, hat den 17ten d. Mts. auf der Straße von Krappitz bis Dobrau einen ledernen Leibgurt, worin:

1) sein Gewerbeschein pro 1831;

2) 30 Rthlr. in Species, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken in zwei Säckchen;

3) eine

3) eine Brieftasche von rothem Saffian mit einigen Pferde-Attesten;

verloren, und bietet dem Finder für die Herausgabe dieser Effecten eine Prämie von 10 Rthlr. an.

Falkenberg, den 20. März 1831.

Königliches Landräthliches Officium.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Jagdnetzen. Es soll eine Quantität unbrauchbarer Jagdnetze in dem Jagdzeug-Hause zu Creutzburger-Hütte, welche sich besonders zur Papier-Fabrication eignen, und in 27 Centner 77 Pfund bestehen, in dem dazu angesetzten Termine

Sonnabends, den 9ten April c.

im Kretscham zu Creutzburger-Hütte entweder im Ganzen, oder in einzelnen Loosen, je nachdem sich Kaufliebhaber dazu melden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine an genannter Stelle einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und die Jagdnetze können zu jeder schicklichen Zeit im Jagdzeug-Hause besichtiget werden.

Oppeln, den 4. März 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Edictal-Citation. Auf den Antrag des Königlichen Hauptmanns der Artillerie Herrn Weltz, werden von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche aus dem Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an die Casse der Königlichen Pulver-Fabrik zu Neisse aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf

den 20sten Juli c. a.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Commissarius Reiche in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 18. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sub-

Subhastation. Da in dem, am 8ten November pr., angestandenen Termine zum freiwilligen Verkauf des zu Schützendorff sub Nro. 16 gelegenen Kretschams, wozu 12 Scheffel Acker und eine Wiese von 1 Scheffel 6 Metzen Breslauer Maaß Aussaat gehören, und des Brau- und Brandwein-Urbars, kein annehmbares Geboth erlangt worden ist, so wird ein nochmaliger Verkaufs-Termin auf

den 19ten April c.

früh um 10 Uhr im Schlosse zu Schützendorff angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die Kretscham-Besitzung und das Brau- und Brandwein-Urbar einzeln geboten werden kann, und daß der Zuschlag von der Einwilligung der Extrahenten der Subhastation abhängt.

Neisse, den 18. März 1831.

Das Reichsfreiherrlich von Hundsche Gerichts-Amt Schützendorff.

Hoffrichter.

---

Subhastation. Da in dem am 15ten März c. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine der sub Nro. 17 zu Ellguth belegenen Wassermühle, auf dieselbe nur ein Meistgeboth von 1360 Rthlr. abgegeben worden ist, und die Extrahentin dieser Subhastation den Zuschlag der Mühle für dieses Geboth nicht nachgegeben hat, so ist auf deren Antrag ein anderweitiger Termin auf

den 15ten April c.

früh um 9 Uhr in loco Ellguth anberaumt worden, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige, unter den in der frühern Bekanntmachung enthaltenen Mittheilungen, hiermit vorladen.

Falkenberg, den 25. März 1831.

Das Reichsgräflich von Praschma-Tillowitzer Gerichts-Amt.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Erledigter Kreis-Physicats-Posten. Der Physicats-Posten im Ostrzeszower Kreise ist erledigt. Es werden daher die zur Uebernahme eines Physicats qualificirten Aerzte, denen eine resp. Anstellung oder Versetzung dahin wünschenswerth erscheint, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Posen, den 9. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Bau-Verdingung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll der Bau eines massiven Pfarr-Hauses nebst Backhaus im Dorfe Groß-Nimsdorff hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Ich

Ich habe hiezu einen Termin in loco Groß-Nimsdorff, auf der dortigen Pfarrthei am 26sten April c. a., als Dienstags, um 9 Uhr anberaumt, wozu ich qualificirte Entrepreneurs mit dem Beifügen einlade, daß die Bau-Bedingungen während der Amtsstunden in meinem Amts-Local, sonst aber auch im Termine eingesehen werden können.

Cosel, den 23. März 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.

---

Auction. Der Mobiliar-Nachlaß des, am 19ten November 1830 zu Groß-Strehlitz verstorbenen Kaufmannes Moses Fischel Lieberecht, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Fayence, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Gläsern, Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthen, einer Menge seltener hebräischer Bücher, einem alten Hängewagen und 2 Schlitten, wird

den 13ten April d. J.

Vor- und Nachmittags in dem Hause des Verstorbenen, Oppelner Gasse Nr. 54, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Auctions-Widerruf. Der im Anzeiger des Amtsblatts Nr. XI., auf den 6ten April c. anberaumte Termin zur Versteigerung mehrerer, vom hiesigen Schleußenbau verbliebenen Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Cosel, den 23. März 1831. Der Bau-Inspector Uhlig.

---

Dismembration. Der sogenannte Fürsten-Garten am Mühl-Thor bei Ottmachau, Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister Freiherrn v. Humboldt gehörig, und zu mancherlei Unternehmungen günstig gelegen, soll durch Dismembration, gegen hypothekarische Sicherheit und einen jährlichen Canon veräußert werden. Die näheren Bedingungen sind beim Herrn von Dobbeler zu Friedrichseck und beim Fasanenmeister Herrmann im Fasanen-Garten bei Ottmachau einzusehen, wo sich die wirklich Kauffähigen auch namhaft machen wollen, um Selbigen besonders einen bestimmten Termin, zwischen dem 7ten und 21sten April c. zur Abgabe ihrer Gebote an Ort und Stelle bekannt machen zu können.

Leobschütz, den 23. März 1831.

v. d. Osten, als General-Bevollmächtigter.

---

Offene Pachten. Bei der Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ½ Meile von Neustadt entfernt, werden die zu Johanni c. offen werdenden Pachten anderweit ausgethan, und zwar:

1) die Rindvieh-Nutzung bei den Vorwerken zu Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1832, licitando in dem

hiezu

hiezu bestimmten Termine den 25sten April d. J., früh um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Wiese; und daselbst

2) die Jagd in gewissen Abtheilungen vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, licitando den 26sten April c. Nachmittags um 3 Uhr.

Die Pacht-Bedingungen können in der Wirthschafts-Canzlei zu Wiese eingesehen werden.

Wiese, den 20. März 1831.

Kübel, Landschaftlicher Sequestor.

---

## Preußische Polizei-Untersuchungs-Ordnung

oder:

Wie haben sich die Preußischen Polizei-Behörden in Gemäßheit des, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 17, § 12 ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminal-Justiz eintreten können, zu verhalten,

und

welche Regeln haben sie in Polizei-Contraventions-Untersuchungs-Sachen zu beobachten,

nebst

einer Sammlung der über die Competenz der Justiz- und Polizei-Behörden in verschiedenen Untersuchungs-Sachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerial-Bestimmungen,

und

einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizei-Behörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempel-Papiers betreffend.

Herausgegeben

von

G. W. von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe a. d. Saale.

Preis 28 Sgr., und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung übernimmt, hingegen um postfreie Bestellung bittet.

---

Königliche Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20sten März anfangend hieselbst Statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Panten bei Liegnitz, den 1. März 1831. Thaer.

---

Ein cautionsfähiger Kuhpächter findet eine Pacht in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 5ten April 1831.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 58. Betrifft die mit fremden Staaten abgeschlossenen Kartel=Conventionen.

Obgleich die mit fremden Staaten abgeschlossenen Kartel=Conventionen eigentlich schon die Verpflichtung für die diesseitigen Behörden begründen, darauf zu sehen, daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Kartel=Verhältnissen stehenden Staates, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preußischen Staate nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungsconsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben, so sind doch schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die oben angeordnete Vorsicht nicht beachtet war.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat sich daher veranlaßt gefunden, die Eingangs bezeichnete Vorsichts=Maaßregel ausdrücklich und allgemein in der Voraussetzung anzuordnen, daß die fremden, mit dem Preußischen Staate in Kartel=Verhältnissen stehenden Staaten eine ähnliche Anordnung zu treffen geneigt seyn würden.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magistrate und Ortspolizeibehörden des hiesigen Regierungs=Bezirks werden demnach hiermit angewiesen: keinem aus solchen Staaten einwandernden Individuo männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter vom 17ten bis 25sten Jahre inclusive befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung im Preußischen eher zu gestatten, bis dasselbe sich durch einen Auswanderungs=Consens oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betreffenden auswärtigen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militair=Verpflichtung kein Hinderniß entgegenstehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande seyn möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist

zu bewilligen und einstweilen blos der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein solches Individuum sich niederlassen will, zu gestatten.

Oppeln, den 28. März 1831.

---

Nr. 59. Betreffend das Landwehr-Uebungs-Dienst-Verhältniß der zur Kriegsreserve beurlaubten einjährigen Freiwilligen.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges sind in Folge der unterm 15ten September v. J. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, die Ergänzung der Landwehr-Officier-Corps betreffend, mit einander dahin übereingekommen die Bestimmung des Erlasses vom 16ten Juni 1819, in welchem nachgegeben worden war:

daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegsreserve beurlaubt ist, von den größeren Landwehrübungen befreit bleiben könne wenn dies Behufs seiner weitern Ausbildung durchaus erforderlich seyn sollte,

hinfür auf diejenigen zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreserve-Jahre mit ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall seyn würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder anderen ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können also die in der Kriegsreserve sich befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegsreserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehrübungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreservezeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speciellen Falle, auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der obern Militair- und Civil-Provinzial-Behörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen, und nur in solcher Art der Erlaß vom 16ten Juni 1819 ferner anzuwenden.

Diese hohe Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. IIIa 468. März. Oppeln, den 17. März 1831.

---

Nr. 60. Verordnung wegen der einer Censur zu unterwerfenden Lieder und Pamphlets.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1812, Seite 14 erlassene Verordnung vom 5ten Januar 1812,

wegen der mit dem Censurstempel zu versehenden gedruckten Lieder, Bilder und Pamphlets,

wird hiermit verordnet: daß, um dem Unwesen zu steuern, daß durch die Colporteurs der gedruckten Lieder und Pamphlets nicht unter der Hand Lieder von schmutzigem, unsitt-

unsittlichen, und die Moralität des gemeinen Mannes verderbenden Inhalte unter das Volk verbreitet werden, künftig durchaus keine andere Lieder verkauft werden dürfen, als welche mit einem gratis zu ertheilenden Stempel versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein seyn, einen Adler und die Umschrift:

„Censursiegel der Polizeibehörde zu ....."

enthalten, mit Druckerschwärze auf dem Titelblatte aufgedruckt, und zu diesem Behuf von der Polizeibehörde einer jeden Stadt, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen sind, angeschafft, dort aber in der Regel dem bestallten Censor zum Gebrauche anvertraut werden.

Werden ungestempelte Lieder zum Verkauf angetroffen, so sind sie ohne Rücksicht auf den Inhalt zu confisciren, und wenn in solchem Falle auch nichts entgegensteht, die Stempelung nachzuholen und der Besitzer solches wünscht, so muß er denn doch wenigstens den ganzen Werth des Confiscats dagegen als Strafe erlegen.

Wiederholte Contraventionen dieser Art ziehen die Abnahme des Gewerbesteuer-Scheins und die Versagung der polizeilichen Erlaubniß dergleichen Scheine wieder lösen zu dürfen, nach sich.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden angewiesen, Contraventionen dagegen in der vorgeschriebenen Art zu bestrafen.

A. I. Vb 1923. Oppeln, den 21. März 1831.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 61. Ueber das Verfahren rücksichtlich der Bestandsgelder, welche von Untergerichten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse überwiesen werden, ohne als wirkliche Ueberschüsse declarirt worden zu seyn.

Es ereignet sich oft der Fall, daß die Landes-Justiz-Collegien von den Untergerichten im Laufe eines Rechnungsjahres überflüssige Bestände zu der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse einziehen. Dieses, für die Sicherheit der Cassengelder sehr zweckmäßige Verfahren muß aber nicht die Rechnungen stören. In dieser Beziehung wird, nach vorgängiger Communication und auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam bestimmt, daß, so lange dergleichen Gelder der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse nicht auf abzuliefernde Ueberschüsse wirklich überwiesen und angerechnet worden, sie das Eigenthum der Casse des Untergerichts, welches sie abgesandt hat, bleiben. Es kann daher über dieselben nur so, wie über ein Asservat bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse quittirt werden, und es sind diese Gelder bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse unter den Beständen nachzuweisen. Es müssen aber diese Gelder abgesondert von den eigentlichen Vermögen der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse nachgewiesen, und so controllirt werden, daß sie bei der Revision der Casse der Aufmerksamkeit des Revisors nicht entgehen können.

Hier-

Hiernach muß auch der Jahres-Abschluß der Rechnung angelegt werden, damit die Rechnungen der einzelnen Untergerichte mit dem Abschlusse der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse stimmen.

Sollten am Schlusse eines Jahres bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse Asservate dieser Art Statt finden, so werden der Rechnung über diese Casse besondere übersichtliche Nachweisungen beizufügen seyn.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Königlichen Untergerichten zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 23. März 1831.

---

Nr. 62. Die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungen betreffend.

Nachstehende Bestimmungen des hohen Justiz-Ministerii in dem Rescripte vom 30sten September 1830, als:

1) Wiederholte kleine Diebstähle müssen eben so, wie andere kleine Diebstähle, nur polizeimäßig untersucht werden, und es kann von dem vermögenden Verurtheilten daher an Kosten ebenfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. eingezogen werden;
2) Eben dieses findet bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, wobei das Entwendete nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, Statt;
3) Kleine Betrügereien gehören nicht zu denjenigen, weshalb nach den bestehenden Gesetzen nur eine polizeimäßige Untersuchung Statt findet.
4) Für das Erkenntniß, welches in dergleichen polizeimäßig geführten Untersuchungssachen nur als eine Verfügung anzusehen ist, kann nur ein Stempel von 5 Sgr. genommen werden;

werden den Inquisitoriaten und Untergerichten des oberschlesischen Departements zur Beobachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 11. März 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der Local-Capellan Franz Schier zu Dziergowitz, ist gestorben.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 14

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**Nro. 14.**

Oppeln, den 5ten April 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 10ten Mai d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Tost, ist von uns auf den 25sten Mai d. J., als Mittwoch nach Pfingsten, verlegt worden, und wird der Viehmarkt Tages vorher abgehalten werden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

A. I. VI^e 855. Oppeln, den 25. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Verlegung. Der für das Jahr 1831 auf den 11ten Mai d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Sohrau, ist wegen örtlicher Verhältnisse auf den 4ten Mai d. J. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publicum mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird.

Oppeln, den 29. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Straßen-Raub. Der Bothe Ignatz Schreier, welcher mit den Oppelner Zeitungen am 13ten d. Mts. nach Groß-Strehlitz, Tost, Peiskretscham, Gleiwitz und Beuthen von hier abgesandt worden, ist auf der Straße von Gleiwitz nach Beuthen, ungefähr

eine Meile von letzterer Stadt am 14ten d. M. des Abends von zwei Räubern angefallen, seiner Angabe nach von denselben mit Gewalt in den nahen Wald geführt und dort unter Mißhandlungen seiner Kleidungsstücke und des wenigen Geldes beraubt worden, indem man ihm

1) ein Paar gute zweinäthige Stiefeln;
2) ein Paar baumwollene und ein Paar grauwollene Fußsocken;
3) einen grautuchnen Mantel mit doppelten Kragen und mit Tuch gefuttert;
4) 10 Sgr., die in der Manteltasche waren;
5) eine grautuchne Weste mit gelben Metallknöpfen;
6) einen schwarzen Filzhut mit breitem Sammtbande und einer stählernen Schnalle versehen;
7) einen guten grauleinwandenen Sack gezeichnet I. S.;
8) ein Paar grautuchne Handschuh mit Flanell gefuttert;
9) ein Handtuch gezeichnet I. S.;
10) ein Taschenmesser mit Hornschaale;
11) ein halbes Brodt;
12) ein Halstuch von englischer Leinwand, weiß und blau gestreift;
13) ein Schnupftuch mit braunen und rothen Streifen;

genommen hat.

Soviel die Dunkelheit dem Schreier zu erkennen verstattete, ist der eine Räuber etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, mit einem Leinwandrock bekleidet und mit einem breiten, ledernen Gurt versehen gewesen, hat lange Haare und ein verwogenes Aussehen gehabt.

Der andere Räuber ist etwas kleiner, wie der erste bekleidet und mit einem starken Stock versehen gewesen. Beide haben große, runde, schwarze Hüte aufgehabt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen hiesigen Departements werden von diesem Straßenraube in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung: die Räuber möglichst zur Entdeckung zu bringen, auch wird Jedermann aufgefordert, wenn etwa von vorgedachten Gegenständen etwas zum Verkauf oder sonst vorkommen sollte, davon der Orts-Polizei-Behörde zum weitern Veranlassen Anzeige zu machen.

A. I. VII^c 1255. Oppeln, den 25. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verlornes Wanderbuch. Der Schuhmachergeselle Franz Schrötter aus Radzinowitz in Böhmen, hat auf dem Wege von Guttentag nach Rosenberg im Walde sein Wanderbuch, welches in Guttentag nach Namslau visirt worden, verloren.

Zur

Zur Vermeldung eines Mißbrauchs mit diesem Wanderbuche, wird dessen Verlust zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 26. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien ist über die bereits zum hiesigen Deposito eingegangene, in 1007 Rthlr. 26 Sgr. bestehende und mit einer Schulden-Summe von 2253 Rthlr. belastete Verlassenschafts-Masse des, am 29sten Januar 1829 zu Ujest verstorbenen Stadt-Richters August Chyträus der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf den 6ten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Studnitz angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen bei Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Liebich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugs-Recht derselben anzugeben, und die etwaigen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehen, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 21. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Subhastation der, den Gregor Kowolschen Erben zugehörigen, nach der hier und in Laband einzusehenden Taxe vom 18ten März c. auf 299 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten Bauerstelle Nr. 8 des Hypotheken-Buches zu Niepaschütz Tost-Gleiwitzer Kreises, ein peremtorischer Termin auf den 10ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Laband anberaumt ist, zu welchem daher zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 28. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Laband.

Glatzel.

---

Sub-

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des, zur Schneidermeister Gradzinskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, sub Nro. 47 hieselbst belegenen, auf 462 Rthlr 13 Sgr. taxirten Hauses, auf welches in dem am 17ten Januar c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot abgegeben worden, ist ein neuer Termin auf den 26sten April c. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Käufer eine Brand-Bonification von 285 Rthlr. erhält.

Groß-Streblitz, den 14. März 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastation. Die auf 579 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, dem Gerber Franz Mihatz in der hiesigen Schloß-Gemeinde gehörigen Possession sub Nro. 5, soll auf Antrag des Königlichen Stadt-Gerichts zu Peiskretscham öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Biethungs-Termin wird auf

den 20sten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Kaufbedingungen und die Taxe können während der Amtsstunden in unserm Gerichts-Locale eingesehen werden.

Schloß Tost, am 10. März 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Foitzick.

---

Subhastatios-Patent. Die zum Nachlasse der zu Constadt verstorbenen Wittwe Eva Jentschura gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die in der Namslauer Vorstadt belegene Scheuer sub Nro. 27, taxirt auf 45 Rthlr.;
2) das im weiten Felde belegene Ackerstück sub Nro. 51 (Dziot genannt), taxirt auf 256 Rthlr.;
3) das auf der Freiheit belegene Ackerstück sub Nro. 3, taxirt auf 120 Rthlr.; und
4) die gegen Bürgsdorff rechts belegene Wiese sub Nro. 23, taxirt auf 50 Rthlr;

sollen Behufs richtiger Theilung subhastirt werden, und es steht zur Subhastation dieser Grundstücke ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den

den 9ten Juni a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu Constadt an. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige, werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird zur Bedingung gemacht, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuförderst eine baare Caution von 20 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 19. März 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Anzeige. Das zum Nachlaß der Caspar und Marianna Kuznielusschen Eheleute gehörige, sub Nro. 8 in der hiesigen Ratiborer Vorstadt gelegene Haus, soll auf den Antrag der Erben in dem auf

den 8ten Juni 1831

in unserem Gerichts-Locale anstehenden peremtorischen Licitations-Termine öffentlich meistbiethend veräußert werden, und können die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Gleiwitz, den 10. März 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Verkauf von Grundstücken. Die Vorwerks-Wiesen-Grundstücke sub Nro. 134 zu Hennersdorff Grottkauschen Kreises, von 58 Morgen 100 □ R., welche dem Ober-Amtmann Johann Gottlieb Beyer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, gehören, und auf 1913 Rthlr. 22 Sgr. 9½ Pf. abgeschätzt sind, sollen öffentlich verkauft werden, und steht der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf

den 31sten Mai d. J.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Schuberth in dem Terminzimmer des unterzeichneten Gerichts an, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 20. Januar 1831.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastation. Auf Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution sind zum öffentlichen Verkaufe des dem Gastwirth Franz Lincke gehörigen Hauses sub Nro. 5 zu Friedrichsstadt, welches nach der an der Gerichtsstätte zur Einsicht ausgehängten gerichtlichen Taxe, seinem reinen Nutzungsertrage gemäß auf

»5885 Rthlr. 10 Sgr.«

abgeschätzt worden ist, vor dem Herrn Justiz-Rath Schuberth drei Bietungstermine auf

den 8ten Februar 1831,

den 7ten April 1831

und peremtorisch auf

den 8ten Juni 1831

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchen Kauflustige in das hiesige Partheienzimmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Meist- und Bestbietende, Falls kein gesetzlich zuläßiges Hinderniß eine Ausnahme nothwendig macht, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Neisse, den 15. November 1830.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastations-Anzeige. Dem kauflustigen Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, zum Leopold von Hochbergschen Nachlasse gehörigen, zu Zabrze Beuthener Kreises in Oberschlesien, belegenen Realitäten, und zwar jede besonders, nehmlich:

1) die auf 9614 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich detaxirte Freischoltisei Nr. 1 des Hypotheken-Buchs und

2) die auf 499 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle Nr. 12 des Hypotheken-Buchs,

auf Antrag der Erben und Vormundschaft im Wege der freiwilligen Subhastation in den nachstehenden 3 Biethungs-Terminen als:

den 11ten April c.,

den 11ten Mai c.

im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Justitiarii zu Gleiwitz, und

den 13ten Juni c.

in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, an den Bestbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Erben und des Vormundes, resp. der obervormundschaftlichen Behörde des Minorennen Herrmann von Hochberg, erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe beider Güter kann jederzeit sowohl bei dem unterzeichneten Richter, als auch an der Gerichts-Stelle zu Zabrze eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. März 1831.

Reichsgräflich Henckel von Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Glatzel.

---

Ab-

Ablösungs-Sache. Mit der in den verschiedenen, zur Majorats-Herrschaft Ober-Glogau Neustädter Kreises gehörigen Dörfern, obschwebenden Dienst-Ablösung der Bauern, ist auch die Aufhebung des herrschaftlichen Schaaftriftrechts auf bäuerlichen Gründen, und anderer gegenseitiger Berechtigungen und Gemeinheiten, zwischen der Gutsherrschaft und den betreffenden Gemeinden verbunden worden, oder soll vorkommenden Falls noch damit verbunden, oder auch, abgesehen davon, besonders bewirkt werden. Dies wird hiermit in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, in welchem die genannte Herrschaft steht, oder aus einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem Unterzeichneten hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schlosse zu Ober-Glogau auf

den 28sten April d. J.

Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die bewirkten oder noch zu bewirkenden Auseinandersetzungen und Ablösungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 9. März 1831.

Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath
Eckart.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Glashütten-Verpachtung. Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königlichen Forst-Revier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1sten Juni 1831 ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Der Biethungs-Termin ist auf den 26sten April d. J. angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 5 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Commissarius der unterzeichneten Königlichen Regierung abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen im Termine zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termine nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Per-

Person geschehen. Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termine an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königlichen Regierung als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Copialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualification zum Betrieb der Glashütte, müssen sich die Pachtlustigen im Termine genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10. März 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Bau-Verdingung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, sollen mehrere Bauten auf den Vorwerken der Herrschaft Lublinitz an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Zur Verdingung des Neubaues eines massiven Stall-Gebäudes zu Koschmieder und des Umbaues des massiven Schaafstalles zu Lippie, ist ein Termin

am 19ten April c. a.

Vormittags um 9 Uhr zur Verdingung des Neubaues von hölzernen Stall- und Remisen-Gebäuden bei der Beamten-Wohnung zu Koschmieder, und des Neubaues der Brettmühle zu Petershoff, ist der Termin

am 20sten April c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Rent-Amts-Canzlei zu Schloß Lublinitz anberaumt.

Es werden die Gebothe auf sämmtliche Arbeiten, so wie auf Lieferung der Nägel mit Ausschluß der übrigen Materialien angenommen, und sind Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen täglich bei dem Unterzeichneten und 8 Tage vor dem Termine in der Rent-Amts-Canzlei zu Schloß Lublinitz einzusehen.

Creutzburg, den 29. März 1831.

Weiß,
Königlicher Bau-Inspector.

---

Verkauf von Kiefern-Brenn-Holz. In Folge hoher Regierungs-Verfügung sollen in der Unterförsterei Czarnowanz 183 Klaftern Kiefern-Gemengt-Holz in 8 Abtheilungen meistbiethend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine, Donnerstags

den 28sten April d. J.

früh

früh um 10 Uhr in dem Unterförster-Gehöfte zu Wyssoy, in dessen Nähe das Holz steht, einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Kupp, den 29. März 1831.

Königliche Oberförsterei.

---

Auction. Auf dem Schlosse zu Lublinitz werden die Nachlaßgegenstände des, im Januar 1831 verstorbenen Inspector Mette, bestehend in Meubeln, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr ꝛc. den 13ten April 1831 Vormittags um 8 Uhr an den Meistbiethenden verauctionirt werden, was Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Lublinitz, den 27. März 1831.

Das Gerichts-Amt Lublinitz.

---

Auction. Der Mobiliar-Nachlaß des, am 19ten November 1830 zu Groß-Strehlitz verstorbenen Kaufmannes Moses Fischel Lieberecht, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Fayence, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Gläsern, Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthen, einer Menge seltener hebräischer Bücher, einem alten Hängewagen und zwei Schlitten, wird

den 18ten April d. J.

Vor- und Nachmittags in dem Hause des Verstorbenen, Oppelner Gasse Nr. 54, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Dismembration. Der sogenannte Fürsten-Garten am Mühl-Thor bei Ottmachau, Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister Freiherrn v. Humboldt gehörig, und zu mancherlei Unternehmungen günstig gelegen, soll durch Dismembration, gegen hypothekarische Sicherheit und einen jährlichen Canon veräußert werden. Die näheren Bedingungen sind beim Herrn von Dobbeler zu Friedrichseck und beim Fasanenmeister Herrmann im Fasanen-Garten bei Ottmachau einzusehen, wo sich die wirklich Kauffähigen auch namhaft machen wollen, um Selbigen besonders einen bestimmten Termin, zwischen dem 7ten und 21sten April c. zur Abgabe ihrer Gebote an Ort und Stelle bekannt machen zu können.

Leobschütz, den 23. März 1831.

v. d. Osten, als General-Bevollmächtigter.

---

Offene Pachten. Bei der Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ½ Meile von Neustadt entfernt, werden die zu Johanni c. offen werdenden Pachten anderweit ausgethan, und zwar:

1) die Rindvieh-Nutzung bei den Vorwerken zu Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1832, licitando in dem hiezu bestimmten Termine den 25sten April d. J., früh um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Wiese; und daselbst
2) die Jagd in gewissen Abtheilungen vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, licitando den 26sten April c. Nachmittags um 3 Uhr.

Die Pacht-Bedingungen können in der Wirthschafts-Canzlei zu Wiese eingesehen werden.

Wiese, den 20. März 1831.

Kübel, Landschaftlicher Sequestor.

---

Ein cautionsfähiger Kuhpächter findet eine Pacht in Dometzko bei Oppeln.

---

Eine Seifensiederei, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften, ist in Neisse, auf einer der lebhaftesten Straßen, auf den 1sten Juli a. c. zu verpachten, unter Umständen auch baldigst zu übernehmen; das Nähere beim Eigenthümer selbst.

Fiedler.

---

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XV.

Oppeln, den 12ten April 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 2** enthält:

(Nro. 1277.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.

(Nro. 1278.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

(Nro. 1279.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Februar 1831, wegen Ansetzung eines Präclusiv-Termins Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen, und für Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

(Nro. 1280.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten März 1831, über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Der zu Schönwald Creutzburger Kreises, verstorbene Erbschulze Daniel Gottfried Freitag hat der Schule in Schönwald 80 Rthlr. vermacht, deren Zinsen zur Fußbekleidung für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Die zu Schönwald Creutzburger Kreises verstorbene verw. **Fiedler**, geb. **Anders** hat für die Schule in Schönwald ein Vermächtniß von 50 Rthlr. ausgesetzt, und es sollen von deren Zinsen arme Kinder in Schönwald Bücher und Schreibmaterialien erhalten.

Oppeln, den 21. März 1831.

---

Nr. 63. Wegen der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden **gewöhnlichen** Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1830 erfolgt ist, werden die Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten Repartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 1sten Juli d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst eingezahlt seyn müssen.

Es wird den Magisträten die pünktliche Einhaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch den Brand Verunglückten nicht ungebührlich verzögert wird, widrigenfalls die Reste executivisch beigetrieben werden müssen.

Die Magisträte der Städte Bauerwitz, Gleiwitz, Katscher, Landsberg, Neustadt, Peiskretscham, Ratiber, Groß-Strehlitz und Tost, welche dergleichen Brand-Bonificationen zu erhalten haben, werden noch besonders angewiesen, vier Wochen nach dem Einzahlungstermine, mithin zum 1sten August d. J. ihre Quittungen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden und demnächst die Auszahlung zu gewärtigen. Sobald die Gelder an die Damnificaten vertheilt sind, müssen deren Special-Quittungen, wozu in den Fällen, wo die Bonification den Betrag von 50 Rthlr. und darüber erreicht der gesetzliche Stempelbogen zu verwenden ist, und ein Attest des betreffenden Magistrats darüber:

> daß das Retablissement der durch Feuer rc. beschädigten Gebäude, für welche die Bonification gewährt worden, vollständig beendigt und die Gelder ihrem Zwecke gemäß richtig verwendet seyen,

noch vor dem Jahres-Schlusse der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zur Rechnungslegung zugeschickt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die oben genannten Magisträte die zu fordern habenden Brand-Bonifications-Summen mit den von ihnen zu leistenden Beiträgen entweder ganz bis zur Höhe der erstern, oder sofern die Beiträge dazu nicht ausreichen sollten, wenigstens theilweise, durch Quittungs-Austausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abrechnen können.

Re-

# Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im Jahre 1831 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1830 ereignet haben.

| Nr. | Die Brandschäden betragen: | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Im Breslauer Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 9ten März 1831 ........ | 4905 | 17 | 10 |
| 2 | Im Liegnitzer Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 1sten Februar 1831 ........ | 4402 | 18 | 2 |
| 3 | Im Oppelnschen Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 22sten Januar 1831 ........ | 10733 | 7 | 6 |
| | zusammen ........ | 20041 | 13 | 6 |
| | Hierzu tragen bei, nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden Regierungs-Departements, und zwar: | | | |
| 1 | Das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 7,426,865 Rthlr. | 10272 | 28 | 6 |
| 2 | » Liegnitzer » » » » » 3,926,215 » | 5430 | 24 | » |
| 3 | » Oppelner » » » » » 3,135,950 » | 4337 | 21 | » |
| | SUMMA ... 14,489,030 » | 20041 | 13 | 6 |
| | Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen ........ 4337 Rtl. 21 sg. » pf. | | | |
| | und an Zuschuß erhalten | | | |
| 1 | aus dem Regierungs-Departement Breslau 5367 Rtl. 10 sg. 8 pf. | | | |
| 2 | aus dem Regierungs-Departement Liegnitz 1028 » 5 » 10 » = 6395 Rtl. 16 sg. 6 pf. | | | |
| | macht obige ... 10733 » 7 » 6 pf. | | | |
| | Zu den von dem hiesigen Regierungs-Departement aufzubringenden Beiträgen von ........ | 4337 | 21 | » |
| | treten aber noch hinzu: | | | |
| 1 | die Verwaltungs-Kosten und Pensionen für das Jahr 1830 mit .. | 330 | » | » |
| 2 | auf kleine, gleich zu vergütende Brände ........ | 245 | » | » |
| 3 | auf Postgeld und unvorhergesehene Ausgaben ........ | 52 | 16 | 7 |
| | so daß die Summe von ........ aufzubringen, und für ein Indictions-Quantum von 100 Rthlr. ein Beitrag von 4 sgr. 9 pf. zu leisten ist. | 4965 | 7 | 7 |

Nach diesem Maaßstabe fällt nun auf die Städte:

| Nummer. | Namen. | Zum Indictions-Betrage von Rthlr. | ein Beitrag von Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bauerwitz .... | 77100 | 122 | 2 | 3 |
| 2 | Beuthen ..... | 98810 | 156 | 13 | 6 |
| 3 | Constadt ..... | 37320 | 59 | 2 | 8 |
| 4 | Cosel......... | 99960 | 158 | 8 | 1 |
| 5 | Creutzburg .... | 156420 | 247 | 20 | „ |
| 6 | Falkenberg .... | 28630 | 45 | 9 | 11 |
| 7 | Gleiwitz...... | 135930 | 215 | 6 | 8 |
| 8 | Ober-Glogau .. | 22510 | 35 | 19 | 3 |
| 9 | Grottkau ..... | 57000 | 90 | 7 | 6 |
| 10 | Guttentag .... | 31650 | 50 | 3 | 5 |
| 11 | Hultschin ..... | 33010 | 52 | 8 | „ |
| 12 | Katscher ..... | 66250 | 104 | 26 | 10 |
| 13 | Krappitz ..... | 75220 | 119 | [illegible] | 10 |
| 14 | Landsberg .... | 39400 | 62 | 11 | 6 |
| 15 | Leobschütz ..... | 133010 | 210 | 18 | „ |
| 16 | Leschnitz ...... | 40340 | 63 | 26 | 2 |
| 17 | Loslau ....... | 22660 | 35 | 26 | 4 |
| 18 | Lublinitz...... | 59980 | 94 | 29 | 1 |
| 19 | Neisse ....... | 190980 | 302 | 11 | 7 |
| | Latus... | 1,406,180 | 2226 | 13 | 7 |
| | Transport.. | 1,406,180 | 2226 | 13 | 7 |
| 20 | Neustadt ..... | 115260 | 182 | 14 | 10 |
| 21 | Nicolai ...... | 41210 | 65 | 7 | 6 |
| 22 | Oppeln ...... | 220490 | 349 | 3 | 3 |
| 23 | Ottmachau .... | 62360 | 98 | 22 | 2 |
| 24 | Patschkau .... | 67970 | 107 | 18 | 7 |
| 25 | Peiskretscham.. | 69460 | 109 | 29 | 4 |
| 26 | Pitschen...... | 83130 | 131 | 18 | 8 |
| 27 | Pleß ........ | 53080 | 84 | 1 | 4 |
| 28 | Ratibor ...... | 296950 | 470 | 5 | 2 |
| 29 | Rosenberg .... | 100120 | 158 | 15 | 8 |
| 30 | Rybnik ...... | 39970 | 63 | 8 | 7 |
| 31 | Schurgast .... | 18050 | 28 | 17 | 4 |
| 32 | Sohrau ...... | 63140 | 99 | 29 | 2 |
| 33 | Gr. Strehlitz .. | 112640 | 178 | 10 | 5 |
| 34 | Tarnowitz .... | 93050 | 147 | 9 | 10 |
| 35 | Tost ........ | 75160 | 119 | „ | 1 |
| 36 | Ujest ........ | 69770 | 110 | 14 | 1 |
| 37 | Ziegenhals.... | 61240 | 96 | 28 | 10 |
| 38 | Zülz ........ | 86720 | 137 | 9 | 2 |
| | Summa.... | 3,135,950 | 4965 | 7 | 7 |

Oppeln, den 26. März 1831.

---

In dem Dorfe Tschanschwitz Grottkauer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.
Oppeln, den 2. April 1831.

---

Ver.

# Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Die meisten Untergerichte unseres Departements haben bei Parcellirung solcher Bauergüter und anderer Rustical-Stellen, auf welchen Dominial-Lasten und Abgaben haften, das Verfahren beobachtet, daß in Ermangelung einer gültigen Einigung zwischen dem Dominio und den verpflichteten Stellen- und Acker-Besitzern, die früher auf dem Ganzen gehafteten Lasten und Abgaben in solidum auf die neu formirten Parcellen übertragen worden sind. Das Königliche Ministerium der Justiz hat dies Verfahren reprobirt und dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte Folgendes zu erkennen gegeben: — Nr. 64. Bestimmung über Ablösung und Vertheilung der Dominial-Lasten und Abgaben bei Parcellirung von Rustical-Stellen.

Nach den Vorschriften des Land-Cultur-Edicts vom 14ten September 1811 und der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, § 29, kann die Parcellirung von Grundstücken, deren Besitzer zu jährlichen Leistungen verpflichtet sind, gegen den Willen des Berechtigten nur unter gewissen Einschränkungen erfolgen. Zu diesen Einschränkungen gehört unter andern, daß die Ablösung wenigstens eines Theils der jährlichen Abgabe, und demnächst eine Vertheilung des Restes derselben auf die zu trennenden Grundstücke vorangehen muß. Findet über diese Ablösung und Vertheilung zwischen den Verpflichteten und Berechtigten kein Einverständniß statt; so müssen die ersteren an die General-Commission Behufs der näheren Erörterung und Festsetzung verwiesen werden. Bevor diese nicht erfolgt ist, kann der Besitztitel der veräußerten Parcelle für den neuen Erwerber nicht berichtigt werden, indem die solidarische Uebertragung der vollen Abgabe auf die Parcelle als ein, in den Gesetzen nirgends gebilligtes und außerdem allen Interessenten höchst nachtheiliges Auskunftsmittel anzusehen ist.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hierdurch zur genauesten Befolgung dieses Rescripts angewiesen, und darf das Hypotheken-Folium einer neuen Parcelle nicht eher, als nach vorgängiger gütlicher Einigung zwischen dem Dominio und den Verpflichteten, oder nach eingetretener Regulirung von Seiten der Königlichen General-Commission, angelegt werden.

Ratibor, den 18. März 1831.

---

Die Inquisitoriate und Untergerichte des oberschlesischen Departements werden zur Beobachtung der an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O. ergangenen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30sten Juli 1830 (v. Kamptz's Jahrb. Heft 71, Seite 172), — Nr. 65. Bei polizeimäßigen Untersuchung kleiner Diebstähle, bedarf es der Zuziehung eines Criminal-Protocollführers nicht.

wonach bei polizeimäßigen Untersuchungen kleiner Diebstähle, die Zuziehung eines Criminal-Protocollführers nicht nöthig ist,

hierdurch angewiesen.

Ratibor, den 11. März 1831.

---

# Liste

der aufgerufenen und, der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine.

| Des Documents Nro. | Lt. | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. | Des Documents Nro. | Lt. | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 57168 | B | 100 | | 62085 | K | 100 | |
| 75552 | G | 100 | | 62209 | B | 100 | |
| 25527 | C | 25 | vom 29. October 1829. | 68723 | G | 100 | |
| 33992 | K | 25 | | 80680 | F | 100 | |
| 45211 | B | 25 | | 83825 | D | 100 | |
| 45753 | L | 25 | | 85764 | I | 100 | |
| 45754 | B | 200 | | 86052 | K | 100 | vom 9. August 1830. |
| 45754 | C | 200 | vom 1. März 1830. | 87228 | G | 100 | |
| 45755 | A | 50 | | 91474 | D | 100 | |
| 45755 | B | 25 | | 93329 | D | 100 | |
| 56689 | E | 500 | | 99147 | A | 100 | |
| 56689 | F | 50 | | 99155 | F | 100 | |
| 56685 | A | 100 | vom 5. Mai 1830. | 100321 | K | 100 | |
| 56684 | O | 50 | | 80686 | G | 100 | vom 25. October 1830. |
| 56684 | P | 25 | | 37535 | A | 1000 | vom 7. October 1830. |
| 49826 | Q | 25 | | 45220 | B | 100 | |
| 49826 | T | 25 | | 68096 | B | 100 | |
| 49831 | U | 25 | | 68096 | K | 100 | |
| 49832 | A | 25 | | 70074 | I | 100 | |
| 133077 | E | 25 | vom 19. August 1830. | 76069 | H | 100 | |
| 133096 | U | 50 | | 76684 | H | 100 | |
| 133097 | A | 50 | | 76686 | H | 100 | vom 20. December 1830. |
| 133097 | B | 50 | | 77211 | H | 100 | |
| 1133 | C | 100 | | 82041 | G | 100 | |
| 15079 | H | 100 | | 82136 | H | 100 | |
| 33346 | M | 200 | vom 9. August 1830. | 84876 | F | 100 | |
| 34850 | F | 50 | | 86842 | I | 100 | |
| 40152 | G | 50 | | 86914 | B | 100 | |

| Des Documents Nro. | Lt. | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. | Des Documents Nro. | Lt. | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 87771 | H | 100 | | 100316 | E | 100 | |
| 88871 | H | 100 | | 100336 | D | 100 | |
| 88906 | B | 100 | | 100352 | F | 100 | |
| 90047 | E | 100 | | 100353 | H | 100 | |
| 91667 | B | 100 | | 100379 | E | 100 | |
| 91669 | B | 100 | | 100380 | H | 100 | |
| 91670 | B | 100 | | 100407 | A | 100 | |
| 91671 | B | 100 | vom 20. December 1830 | 100409 | H | 100 | vom 20. December 1830. |
| 94150 | B | 100 | | 100413 | A | 100 | |
| 94152 | G | 100 | | 100483 | G | 100 | |
| 94154 | F | 100 | | 100809 | K | 100 | |
| 94988 | B | 100 | | 100821 | B | 100 | |
| 95365 | H | 100 | | 134446 | A | 1000 | |
| 95555 | A | 100 | | 134447 | A | 1000 | |
| 96511 | B | 100 | | 134448 | A | 1000 | |

Berlin, den 31. December 1830.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

## Personal-Chronik.

**Befördert sind:**

Der Justiz-Amtmann von Schmid zu Kupp zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor mit Beibehaltung seiner Stelle in Kupp;

der Justiz-Commissarius Brachmann zum notarius publicus;

der Rechts-Candidat Flashar zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator.

**Versetzt sind:**

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Tepper von Groß-Glogau nach Ratibor, und

der Auscultator Pleßner von Breslau nach Neisse.

**Pensionirt ist:**

der Executor und Gerichts-Diener Langer zu Neustadt.

Ver-

# Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Carlsruh | Oppeln | Hofrath Gruner | Justiz-Amtmann von Hippel. |

# Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel | | | Roggen pro Scheffel | | | Gerste pro Scheffel | | | Hafer pro Scheffel | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 10 | " | 2 | 10 | " | 1 | 11 | 7 | 1 | " | 11 | " | 16 | 10 | 8 | " | " |
| 2 | " Cosel | 2 | 5 | " | 1 | 29 | 6 | 1 | 11 | " | 1 | " | 5 | " | 20 | " | 7 | 15 | " |
| 3 | " Creutzburg | 2 | 9 | 5 | 1 | 19 | 11 | 1 | 8 | 2 | " | 24 | 2 | " | 20 | 10 | 8 | 15 | " |
| 4 | " Falkenberg | 2 | 4 | 6 | 1 | 27 | 6 | 1 | 10 | " | " | 29 | " | " | 22 | " | 5 | 5 | " |
| 5 | " Gleiwitz | 2 | 7 | 5 | 2 | 4 | 9 | 1 | 16 | 10 | 1 | 1 | " | " | 18 | 5 | 6 | 25 | " |
| 6 | " Grottkau | 2 | 7 | " | 1 | 28 | " | 1 | 6 | " | " | 28 | 6 | " | 19 | " | 5 | " | " |
| 7 | " Leobschütz | 2 | 1 | 5 | 1 | 24 | 5 | 1 | 7 | 7 | " | 26 | 4 | " | 20 | " | 5 | " | " |
| 8 | " Lublinitz | 2 | " | 9 | 1 | 29 | 2 | 1 | 27 | 2 | 1 | 2 | 2 | " | 26 | " | 10 | " | " |
| 9 | " Neisse | 2 | 6 | 11 | 1 | 25 | 6 | 1 | 5 | 1 | " | 26 | 8 | " | 22 | " | 5 | 10 | " |
| 10 | " Neustadt | 2 | 6 | 8 | 1 | 27 | 9 | 1 | 6 | 10 | " | 27 | 4 | " | 20 | " | 7 | " | " |
| 11 | " Oppeln | 2 | 8 | 5 | 1 | 29 | 6 | 1 | 9 | 6 | " | 28 | " | " | 18 | " | 6 | " | " |
| 12 | " Pleß | " | " | " | 2 | 5 | 5 | " | " | " | " | 29 | 8 | " | 22 | " | 6 | " | " |
| 13 | " Ratibor | 2 | 1 | 7 | 1 | 25 | 10 | 1 | 11 | 8 | " | 28 | 5 | " | 20 | " | 4 | 20 | " |
| 14 | " Rosenberg | 2 | 15 | 7 | 1 | 28 | 9 | 1 | 10 | " | " | 26 | 9 | " | 19 | " | 7 | 27 | 8 |
| 15 | " Rybnick | 2 | 15 | " | 2 | 10 | 9 | 1 | 26 | " | 1 | 5 | " | 1 | " | " | 8 | 25 | " |
| 16 | " Groß-Strehlitz | 2 | 7 | 11 | 2 | 5 | 9 | 1 | 10 | 5 | 1 | 2 | 1 | " | 18 | 4 | 6 | 26 | " |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 15
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 15.

Oppeln, den 12ten April 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, der Theilnahme an der am 18ten Januar c. bei Smollna verübten Beraubung der, von hier nach Ratibor gehenden Fahrpost, dringend verdächtige Einwohner und Kriegsreservist Janek Gruschka alias Koczor aus Riegersdorf bei Pleß, ist am 18ten d. M. Abends um 7 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen, indem er den Gefangenwärter mit Gewalt zu Boden geworfen.

Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen, so werden alle resp. Behörden dienstlichst ersucht, auf denselben strenge zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unmittelbar an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel abliefern zu lassen.

Rybnik, den 25. März 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Jurek Gruschka alias Koczor ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll und 2 Strich groß, untersetzter Statur, länglicher Gesichtsbildung, hat braune Augen und dergleichen Augenbraunen, braune, langverschnittene Haare, braunen Schnautzbart, gute Zähne, und war bei seiner Entweichung mit einer braunen Tuchweste, blaugestreiften leinenen Beinkleidern und Stiefeln bekleidet.

**Steckbrief.** Der Einlieger Carl Wywiol aus Orzegow, gebürtig aus Schmilowitz, welcher wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an Hornvieh-Diebstählen zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, und auf der hiesigen Wache gesessen hat, ist am 20sten v. M. des Morgens entsprungen, und es wird hierdurch ergebenst ersucht, auf gedachten Wywiol Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und auf unsere Kosten an uns abliefern zu lassen.

Peiskretscham, den 5. April 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

**Signalement.** Der Carl Wywiol ist 57 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augenbraunen, ist von blasser Gesichtsfarbe, und hat auf dem Rücken in Folge einer vorgeblichen Quetschung eine Narbe.

Derselbe spricht nur pohlnisch und kann nicht schreiben.

---

**Raubmord.** Am 29sten v. M. des Morgens, ist der herrschaftliche Waldheger Walieck aus Smolnitz Tost-Gleiwitzer Kreises, mit vielen scharfen Kopf- und Gesichtswunden bedeckt, welche nach der gerichtlichen Obduction den Tod zur Folge haben mußten, in dem Walde bei Althammer leblos, und seiner bei sich gehabten Flinte, seiner Beinkleider und Stiefeln, seines Hutes, seiner Tabakspfeife und seines Tabaksbeutels beraubt gefunden worden.

Die **Flinte** war eine gewöhnliche Jagdflinte mit einem Percussionsschlosse, ganz geschäftet, der Schaft von Nußbaumholz mit Messingbeschlag, und schon gebraucht. Der Ladestock war von Hartriegelholz ohne Aufsatz.

Der Förster Motzni zu Althammer bei Kieferstädtel, so wie die übrigen Forstbedienten seines Reviers, werden das Gewehr, wenn es ihnen vorgelegt würde, sofort erkennen.

Die **Beinkleider** waren von grünem Tuch, mit halb gebleichter Leinwand durchgehends gefuttert, lang und über die Stiefeln zu tragen.

Die **Stiefeln** waren von Fahlleder, mit einer Nath, und kürzlich besohlt.

Der **Hut** war rund, von schwarzem Filz, und vor Kurzem neu angeschafft.

Die Tabakspfeife war kurz, mit einem weißen Porzellankopf versehen.

Der **Tabaksbeutel** bestand aus grünem Leder, und war mit einem Paar Knöpfen von weißem Bein in Form von Eicheln, und mit seidenen Schnüren versehen.

Da die Thäter dieses Mordes und Raubes unbekannt sind, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen und Jedermann aufgefordert, zu deren Entdeckung möglichst mitzuwirken, und denjenigen, bei dem ein oder der andere der vorgenannten Gegenstände wahrgenommen werden sollte, mit denselben anzuhalten und zur näheren

Un-

Untersuchung der Ortspolizeibehörde oder dem Gerichts-Amte der Herrschaft Schlawentzitz zu Birawa sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 7. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Paß-Vertauschung. Der wandernde Tuchmacher-Geselle August Müller, 28 Jahr alt, aus Rothenburg a. O. gebürtig, und der Brauer-Geselle Alois Kaßner, 50 Jahr alt, aus Griewen Falkenberger Kreises gebürtig, welcher ersterer mit einem Passe d. d. Brieg, den 28. März c., und letzterer mit einem Passe d. d. Landräthliches Amt Neustadt, den 24sten März c., versehen gewesen, haben diese ihre Reisepässe im Uebernachtsorte Bösdorff Neisser Kreises, vertauscht, und es wird hierdurch der Paß des rc. Müller, welcher in die Hände des Kaßner gekommen, für ungültig erklärt.

Brieg, den 4. April 1831.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung der zu dem Königlichen Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

Höheren Bestimmungen zu Folge sollen die zu dem Königlichen Domainen-Amte Haynau gehörigen drei Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, so wie das zu Haynau belegene Amts-Schloß mit seinen Nebengebäuden und dazu gehörigen Garten-Ländereien, nebst der dazu gelegten Forst-Fläche, im Ganzen, aber auch im Einzelnen verkauft oder vererbpachtet werden, und zwar:

I. im Ganzen: die Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und das Trappen-Vorwerk mit dem dazu gehörigen Herzogsteiche und der beigelegten Forst-Fläche;

II. das Schloß-Vorwerk in der Stadt Haynau.

Die zu I. benannten Vorwerke sind ½ Meile von Haynau, 3 Meilen von Liegnitz und 11 Meilen von Breslau entlegen.

Außer einem angemessenen Feld- und Wirthschafts-Inventario und den erforderlichen, in gutem Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gehören zu diesen drei Vorwerken, einschließlich des zur Teichfischerei gehörigen Arreals, nachstehend bezeichnete Flächen, als:

1) zum Vorwerk Nieder-Bielau:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 5 | Morgen | 53 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 1 | » | 1 | » | Gartenland; |
| 688 | » | 10 | » | Ackerland, |
| 83 | » | 105 | » | Wiesen und Gräserei; |
| 18 | » | 66 | » | Hutung; |
| 253 | » | 103 | » | Teiche, einschließlich des Herzogsteichs und der bei Klein-Bielau und dem Schloß-Vorwerk befindlichen Teich-Flächen; |
| » | » | 106 | » | Ränder und Dämme; |
| 1 | » | 144 | » | Sandgrube; |
| 22 | » | 94 | » | Wege und Gräben, und |
| 203 | » | 120 | » | Forst incl. Unland; |

2) zum Vorwerk Klein-Bielau:

außer dem dazu gehörigen eisernen Inventario und den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Morgen | 8 | □R. | Hof und Gebäude; |
| 1 | » | 145 | » | Gartenland; |
| 120 | » | 87 | » | Ackerland; |
| 146 | » | 124 | » | Wiesen und Gräserei; |
| 14 | » | 18 | » | Buschland; |
| 7 | » | 100 | » | Dämme, und |
| 7 | » | 129 | » | Wege und Gräben; |

3) zum Trappen-Vorwerk:

außer dem Teichwärter-Hause und einer Scheune:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| » | Morgen | 40 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 12 | » | 96 | » | Lähdeland; |
| » | » | 156 | » | Gräserei; |
| 2 | » | 123 | » | Buschland; |
| 36 | » | 136 | » | Teiche; |
| 4 | » | 135 | » | Dämme, und |
| 2 | » | 11 | » | Unland. |

4) Zu dem oben ad II. bezeichneten Schloß-Vorwerk in der Stadt Haynau, gehören außer dem Inventario, der wilden Fischerei und den Schloß- und Wirthschafts-Gebäuden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| » | Morgen | 163 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 9 | » | 136 | » | Gartenland, und |
| 2 | » | 178 | » | Hutung. |

Der

Der Biethungs-Termin ist auf den 13ten Mai d. J. früh um 8 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Nöldechen, in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt. Mit der Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, einschließlich des Herzogsteichs und des Forstes, als ein für sich bestehendes Ganzes, soll der Anfang, und sodann mit dem Gebot auf das Haynauer Schloß-Vorwerk fortgefahren werden. Sollte es gewünscht werden, das Vorwerk Klein-Bielau getrennt vom Complexus der Vorwerke Nieder-Bielau und dem Trappen-Vorwerke, nebst dazu gehörigem Forst und der Teichwirthschaft zu erwerben, so wird, nach Umständen, auch diese Trennung zuläßig seyn. Karten, Anschläge und Veräußerungs-Bedingungen können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1sten Mai d. J. ab, eingesehen werden.

Ueber den Umfang, Lage und Gränzen der Vorwerks-Ländereien wird der zu Nieder-Bielau vorhandene Amtmann des dermaligen General-Pächters des Domainen-Amtes, Herrn Gutsbesitzer Bieder auf Göllschau bei Haynau, ꝛc. Werner, die nöthige Auskunft geben, auch wird der Amtmann ꝛc. Werner zu Nieder-Bielau jedem, der sich deshalb an ihn wendet, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie das Inventarium näher nachweisen.

Vor der Licitation muß jeder Biethungslustige seine Zahlungsfähigkeit dem Veräußerungs-Commissario vollständig und überzeugend nachweisen, und hat also Bedacht darauf zu nehmen, daß er zu der diesfälligen Beglaubigung im Licitations-Termine geschickt sey.

Liegnitz, den 23. März 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Kaminietz Toster Kreises, belegene, gerichtlich auf 3161 Rthlr. 23 sgr. 3 pf. taxirte Wassermühle nebst Realitäten öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte peremtorische Biethungs-Termin auf den 25sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 9. Februar 1831.

Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

Subhastations-Patent. In der Subhastations-Sache der sub Nro. 22 zu Gührau Grottkauer Kreises belegenen, gerichtlich auf

497 Rthlr. 15 Sgr.

abgeschätzten Freigärtnerstelle und Schmiede, haben wir einen einzigen peremtorischen Biethungs-Ter-

Termin auf den 30sten Mai 1831, Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Gühran anberaumt.

Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert sich zu melden, ihr Geboth abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Grottkau, den 15. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt Gühran.
Schindler.

---

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 4 zu Kadlubietz belegene, den Lucas Schattonschen Eheleuten gehörige, auf 266 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauerstelle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich in termino

den 11ten Mai c. Vormittags um 8 Uhr

in hiesiger Gerichts-Canzlei verkauft werden, weshalb hierzu Kauf- und Zahlungsfähige einladet

Groß-Strehlitz, den 2. März 1831.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.
Adamczyk.

---

Subhastations-Patent. Da das, auf die zu Ober-Rosen Strehlenschen Kreises sub Nro. 28 belegene Wassermühle, abgegebene Gebot von 1200 Rthlr., von der Büttnerschen Vormundschaft nicht angenommen worden, so haben wir einen neuen peremtorischen Biethungstermin auf den 18ten Mai Nachmittags um 2 Uhr in Ober-Rosen anberaumt, zu welchem Zahlungsfähige vorgeladen werden.

Strehlen, den 31. März 1831.

Das Justiz-Amt Ober-Rosen.
Koch.

---

Subhastation. Die zu dem Creutzburgschen Kreisdorfe Pohlnisch-Würbitz gehörende, an der Stoberbach gelegene sogenannte Waldauer Mühle, dem Müller Gottlieb Brixi eigenthümlich gehörend, und welche in materieller Hinsicht auf 315 Rthlr., in Rücksicht ihres Nutzungs-Ertrages bei erfolgter Regulirung des Wasserstandes aber, auf 2493 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden, wird im Wege der Execution subhastirt, und da die Biethungs-Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Pohlnisch-Würbitz

den

den 2ten Juni d. J.
den 1sten August d. J.
den 4ten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr anstehen, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige zum Erscheinen besonders bei letzterem, welcher peremtorisch ist, aufgefodert. Der Meist- und Bestbiethend bleibende hat den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, doch muß jeder Kauflustige, ehe derselbe zum Biethen zugelassen wird, eine Caution von 200 Rthlr. niederlegen.

Reichsthal, den 10 März 1831.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.
Kresse.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bauverdingung. Der Neubau eines massiven Wohnhauses mit Schindeldach, und eines massiven Remisen- und Schüttboden-Gebäudes mit Schiefer-Bedachung, ist höhern Orts für die katholische Pfarrthei zu Komornik Neustädter Kreises, genehmigt und unterm 15ten d. M. von der Königlichen Hochlöblichen Regierung, die Verdingung dieser Bauten anbefohlen worden. Hierzu nun ist ein Termin auf den 15ten April d. J. früh um 10 Uhr im Landräthlichen Geschäfts-Locale in Neustadt anberaumt, in welchem sich qualificirte Entreprisewillige einfinden, und ihre Gebothe abgeben wollen.

Neisse, den 31. März 1831.

Wollenhaupt, Bauinspector.

Offene Pachten. Bei der Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ½ Meile von Neustadt entfernt, werden die zu Johanni c. offen werdenden Pachten anderweit ausgethan, und zwar:

1) die Rindvieh-Nutzung bei den Vorwerken zu Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1832, licitando in dem hiezu bestimmten Termine den 25sten April d. J., früh um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Wiese; und daselbst
2) die Jagd in gewissen Abtheilungen vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, licitando den 26sten April c. Nachmittags um 3 Uhr.

Die Pacht-Bedingungen können in der Wirthschafts-Canzlei zu Wiese eingesehen werden.

Wiese, den 20. März 1831.

Kübel, Landschaftlicher Sequestor.

Ein

Ein cautionsfähiger Kuhpächter findet eine Pacht in Dometzko bei Oppeln.

Eine Seifensiederei, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften, ist in Neisse, auf einer der lebhaftesten Straßen, auf den 1sten Juli a. c. zu verpachten, unter Umständen auch baldigst zu übernehmen; das Nähere beim Eigenthümer selbst.

Fiedler.

Gut bewurzelte ächt ungarische Weinsenker, das Stück zu 2 Sgr., sind zu verkaufen bei
B. Kapuscinsky in Oppeln.

Das zur Herrschaft Krappitz gehörige Gut Gorasdze soll von Johanni 1831 ab auf mindestens 6 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen sind auf dem Krappitzer Schlosse bei dem Actuarius und Rendanten Kuschmann einzusehen.

Sehr gute steyrische Schneide-Waaren, nebst Stahl- und Eisenwaaren werden für billige Preise verkauft.

Johann Keßler in Falkenberg.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück XVI.

Oppeln, den 19ten April 1831.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 66. Bekanntmachung der Vorlesungen welche in dem diesjährigen Sommer-Semester auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin gehalten werden.

Im nachstehenden Abdruck wird das

Verzeichniß der Vorlesungen, welche in dem diesjährigen Sommer-Semester auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin gehalten werden,

zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche sich der Thierarzneikunde widmen, und an jenen Vorlesungen Theil nehmen wollen.

Oppeln, den 30. März 1831.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten. Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, wird derselbe über die Physiologie Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und von 11 bis

12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen, und hält Freitags um 9 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer nnd Ober-Thierarzt Dr. Hertwig, hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends, den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und dessen Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructionsschmiede leiten.

9) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagsschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Hr. Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

---

Nr. 67. Apothekergehülfen dürfen den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst,

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18ten November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich

sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben, und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten.

Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die leztgedachte, Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird den Apothekenbesitzern hiesigen Regierungs-Departements, in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministerii der rc. Medicinal-Angelegenheiten vom 19ten v. M. aufgegeben: ihre Gehülfen nicht zu lange von der Receptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servirjahre bestimmt mindestens ein Jahr damit zu beschäftigen.

A. I. IXc 1381. Oppeln, den 5. April 1831.

---

Nr. 68. Wegen Einstellung der Jäger in die Jäger-Abtheilungen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17ten v. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht:

1) daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;
2) daß sie auch nach ihrer eignen Auswahl und Bestimmung Freiwillige einstellen können, welche sich zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit melden, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimatlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind;
3) daß alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellten Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Beneficien haben sollen.

Diese Allerhöchsten Bestimmmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen zum Jäger-Dienst geeigneten Individuen, welche in die Jäger-Abtheilungen als dreijährige Freiwillige einzutreten gesonnen seyn sollten, sich dieserhalb bei den betreffenden landräthlichen Aemtern zu melden haben.

A. I. IIIa 603. Oppeln, den 7. April 1831.

---

 In

In dem Dorfe Kittelwitz Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 13. April 1831.

Nr. 69. Den Handels-Vertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Im § 4 der unterm 15ten December 1829 durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten d. g. M., die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend, sind die Aemter genannt worden, über welche der vertragsmäßig freie oder erleichterte Waaren-Ein- und Ausgang zwischen Preußen und Hessen, desgleichen Baiern und Würtemberg, Statt finden darf.

Nachdem diesen vertragsmäßigen Ein- und Ausgangs-Aemtern

I. in Baiern die Ober-Zoll- und Hall-Aemter zu Rheinschanze und Speier, und

II. in Hessen das Haupt-Zoll-Amt zu Mainz

hinzugetreten sind, also auch über diese Aemter der Ein- und Ausgang zuläßig ist, so wird dies dem Publico hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Breslau, den 9. April 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

Nr. 70. Betrifft die Prüfungen pro immatriculatione.

Um denjenigen jungen Leuten, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, und um auch diejenigen, welche ein Zeugniß der beendigten oder unbeendigten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines anderen Berufes zu veranlassen und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Folge und zur näheren Declaration der Bestimmung im § 26 des Allerhöchsten Edicts vom 12ten October 1812, durch welche den mit Nro. III. betheiligten Immatriculanden vergönnt worden, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres sich noch einmal prüfen zu lassen, das Nachstehende verordnet.

1)

1) Alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nro. III. erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb achtzehn Monaten, vom Tage ihrer Immatriculation an gerechnet, bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Commission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2) Wenn selbige auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nro. III. erhalten, so solle ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hiervon können in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Königlichen Ministeriums stattfinden.

Diese Anordnungen werden zur Beobachtung für alle die es angeht, besonders für Eltern und Vormünder solcher in den Abiturienten- und Immatriculations-Prüfungen mit dem Zeugnisse Nro. III. betheilten Jünglinge hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 17. März 1831.

---

Die rühmliche, zum Theil mit eignen Entbehrungen verbundene Freigebigkeit, womit die Knappschafts-Genossen und viele Beamte in denen uns untergebenen Berg- und Hüttenamtlichen Revieren, nach Ausweis der uns vorliegenden Berichte, bedeutende freiwillige Beiträge für den Unterhalt der großen Anzahl knappschaftlicher Familien, deren Versorger zur Zeit unter die Waffen gestellt sind, aufgebracht haben und fortwährend aufbringen (und hinsichts deren Se. Majestät der König in Bezug auf das Waldenburger Revier bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten März d. J. dem Director des Schweidnitzschen Bergamtes, Allergnädigstes Wohlgefallen zu erkennen gegeben), wie nicht minder die von vielen Gewerkschaften auf eine liberale Weise bewilligten Unterstützungen an Brennmaterial für jene Familien, finden zwar ihren Lohn in dem eignen Bewußtseyn des, solche Opfer hervorrufenden patriotischen und menschenfreundlichen Sinnes und dem edlen Gemeingeist der Geber, doch können wir uns nicht versagen, diesen auch unsern Dank dafür im Namen der Unterstützten, so wie unser Anerkennen ihres Eifers; denen mit der Verwendung der Beiträge betheilligten Beamten und den Knappschafts-Aeltesten aber unsere Zufriedenheit mit ihrem Verfahren dabei öffentlich an den Tag zu legen, indem wir diejenigen Individuen,

dern, welche auf jenen Dank und dieses Anerkenntniß besondere Ansprüche haben, nicht besonders namhaft machen, um ihre Bescheidenheit nicht zu verletzen.

Brieg, den 2. April 1831.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

---

## Personal-Chronik.

Die bei dem schlesischen Landgestüt zu Leubus erledigte Stelle eines Stallmeisters, ist dem Lieutenant von Knobelsdorf im 1sten Cuirassier-Regiment übertragen worden, und wird derselbe seinen neuen Dienst im Monat Mai d. J. antreten.

Der in der VIten Gendarmerie-Brigade stehende Premier-Lieutenant Beer, ist zum Hauptmann befördert, und nimmt seinen Wohnsitz in Oppeln; wogegen der Lieutenant Zimmermann von Neisse nach Gleiwitz versetzt worden ist.

Der katholische Pfarrer Matheus Janotha zu Beneschau Ratiborer Kreises, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 16
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 16.

Oppeln, den 19ten April 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 30sten Stück des Amtsblatts pro 1826 steckbrieflich verfolgte berüchtigte Dieb Anton Siegmundczik aus Rendza ist zur Haft gebracht, und an das Gerichts-Amt der Herrschaft Ratibor überliefert worden.

Oppeln, den 6. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Steckbriefs-Widerruf. Der laut Anzeiger zum Amtsblatt pro 1830 Stück 4, Pag. 16 — 17, steckbrieflich verfolgte, von hier entwichene Inquisit Peter Gonda ist wieder zur Haft gebracht worden.

Cosel, den 13. April 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

---

Steckbrief. Der nachstehend beschriebene Johann Plisch aus Dyhrengrund Rybniker Kreises, sollte wegen Verdachts der Falschmünzerei zur Criminal-Untersuchung gezogen werden, hat sich jedoch seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Die sämmtlichen Behörden werden ersucht auf den genannten Johann Plisch gefälligst zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Loslau, den 7. April 1831.

Das Cameral-Gerichts-Amt.

Signalement. Des entwichenen Johann Plisch zu Dyhrengrund Geburtsort ist unbekannt, sein Vaterland ist Oberschlesien und sein gewöhnlicher Aufenthalt Dyhrengrund. Er ist katholischer Religion, von Profession ein Pfeifenmacher, gegen 60 Jahr alt, 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, worunter auch schon wegen des Alters graue Haare zu finden sind, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, platte Nase, runden Mund, kleinen Bart, rundes kleines Kinn, blasse Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist von kleiner Gestalt und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer brauntuchnen Jacke mit Tuchknöpfen, und Hosen von ebendemselben Tuche, einem Paar alter Stiefeln und einem alten Filzhute. Auch hat er eine lederne Umhängetasche bei sich, in der er seine Tabakspfeife zu tragen pflegt.

---

Verlorner Paß. Der Klempner=Geselle Heinrich Rütz aus Schlawa in Pommern, hat seinen in Neisse producirten Ministerial=Ausgangs=Paß vom 15ten September 1830 in der Gegend von Leobschütz verloren.

Dies wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. VIIc 1411. Oppeln, den 9. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Verpachtung des Erbpachtsguts Boguschowitz. Das Erbpachtsgut Boguschowitz bei Rybnik, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, lebenden und todten Inventario, so wie den noch nicht abgelösten Diensten der Einsassen, soll im Wege der öffentlichen Licitation auf drei Jahre bis zum 1sten Juli 1834 verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen sich in dem auf den 26sten Mai a. c. angesetzten Termine Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts=Locale des Domainen=Amts Rybnik einzufinden, ihre Gebote vor dem ernannten Commissarius Ober=Amtmann Langer abzugeben, und bei deren Annehmbarkeit den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pacht=Bedingungen können sowohl bei dem Ober=Amtmann Langer zu Rybnik, welcher angewiesen ist die zu verpachtenden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen, als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 28. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Edic=

Edictal-Citation. Auf den Antrag der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps werden von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an nachstehend benannte Truppentheile und Militair-Verwaltungen:

1) der 6ten Artillerie-Brigade und deren Special-Oeconomie-Commission zu Neisse und Cosel;
2) der 6ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
3) der Artillerie-Depots zu Neisse und Cosel;
4) der Artillerie-Werkstatt zu Neisse;
5) des 1sten und 2ten Bataillons des 22sten Linien-Infanterie-Regiments zu Neisse;
6) die Regiments- und Bataillons-Oeconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
7) des 1sten und 2ten Bataillons des 23sten Infanterie-Regiments zu Neisse;
8) die Regiments- und Bataillons-Oeconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
9) des 6ten Husaren-Regiments und dessen Oeconomie-Commissionen und Lazarethe zu Neustadt, Leobschütz, Ober-Glogau und Grottkau;
10) des 2ten Uhlanen-Regiments und dessen Oeconomie-Commissionen und Lazarethe zu Gleiwitz, Beuthen, Ratibor und Pleß;
11) die 9te und 12te Divisions-, und die 7te und 22ste Regiments-Garnison-Compagnieen zu Cosel;
12) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 22sten Landwehr-Regiments zu Gleiwitz, Cosel und Ratibor;
13) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 23sten Landwehr-Regiments zu Neisse, Oppeln und Groß-Strehlitz;
14) die 6te Pionier-Abtheilung zu Neisse;
15) der 5ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
16) die Invaliden-Compagnie und deren Lazarethe zu Ottmachau, Ziegenhals und Reichenstein;
17) die 2te Abtheilung der 11ten Invaliden-Compagnie und deren Lazareth zu Patschkau;
18) das Invaliden Haus zu Rybnik;
19) die allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Neisse und Cosel;
20) das Proviant-Amt zu Neisse;
21) die Festungs-Magazin-Verwaltung zu Cosel;
22) die Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel;
23) die Divisions-Schule zu Neisse;
24) die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Beuthen, Gleiwitz, Leobschütz, Neu-

stadt, Ober-Glogau, Grottkau, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Pleß, Ratibor, Groß-Strehlitz und Ziegenhals,
aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf den 27sten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissarius Klapper in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die gedachten Militair-Cassen verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Ratibor, den 11. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Edictal-Citation. Auf den Antrag des Königlichen Hauptmanns der Artillerie Herrn Welz, werden von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche aus dem Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an die Casse der Königlichen Pulver-Fabrik zu Reisse aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf

den 20sten Juli c. a.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Commissarius Reiche in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 18. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Müh-

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jacob Halfar zu Tworkau hiesigen Kreises, beabsichtiget seine zweigängige, unterschlächtige Mühle in eine oberschlächtige zu verwandeln. Indem ich dieses Vorhaben dem dabei interessirten Publico nach Vorschrift des Mühlen-Edicts vom 28sten October 1810 §§ 6 und 7, hierdurch bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch obige Veränderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, die Widersprüche binnen 8 Wochen bei mir einzulegen, widrigenfalls auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, vielmehr die vom Müller Halfar erbetene Concession bewirkt werden wird.

Ratibor, den 8. April 1831.

Königlicher Landrath.
von Wrochem.

---

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Rybniker Kreise belegenen, landschaftlich auf 29522 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. taxirten Rittergüter Lisseck und Neudorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 1sten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht

Ratibor, den 22. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Die zum Commissions-Rath Paulschen Nachlasse gehörige, zu Nieder-Sodow Lublinitzer Kreises, sub Nro. 2 belegene, und auf 190 Rthlr. taxirte Freigärtnerstelle, wozu 24 Morgen Acker und ein kleiner Grasegarten gehören, soll in termino unico et peremtorio den 28sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichts-Canzlei öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige, Zahlungsfähige und alle unbekannten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Lublinitz, den 10. März 1831.

Gerichts-Amt Sodow.
Burzig.

---

Subhastation. Die auf 579 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, dem Gerber Franz Mihatz in der hiesigen Schloß-Gemeinde gehörigen Possession sub Nro. 5, soll auf Antrag des Königlichen Stadt-Gerichts zu Peiskretscham öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der

Der Biethungs-Termin wird auf

den 20sten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Kaufbedingungen und die Taxe können während der Amtsstunden in unserm Gerichts-Locale eingesehen werden.

Schloß Tost, am 10. März 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Foitzick.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Von dem Königlichen lithographischen Institut zu Berlin ist eine Karte des Preußischen Staats und der angränzenden Länder in zwölf Blättern herausgegeben, deren Empfehlung zum Ankauf, uns von dem Königlichen hohen Ministerio de geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen worden.

Dieses hohen Auftrages entledigen wir uns, indem wir hiemit öffentlich bekannt machen: daß diese Karte, welche im Norden fast ganz Jütland und den südlichen Theil von Schweden umfaßt, im Osten noch Bialystok, Lublin und Dobrocin, im Süden Pesth, Oedenburg, Salzburg, München und Auxerne und im Westen endlich Orleans, Dover und Harwich auffinden läßt, und bei directen Aufträgen von unserer Seite an genanntes Institut für den Preis von 3½ Rthlr. zu erhalten ist (weshalb der hiesige Regierungs-Secretaire Bartels die Sammlung übernehmen wird), um so mehr wegen ihrer mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten dem großen Publicum, und namentlich den Geschäfts-Männern höchst willkommen seyn muß, als sie nicht nur wegen des großen Maaßstabes ($\frac{1}{500000}$ der Natur), nach welchem sie gefertigt ist, als General-Carte betrachtet werden kann, sondern auch die Gränzen der Staaten und ihre Unterabtheilungen im Preußischen bis zu den Landräthlichen Kreisen einschließlich, die Straßenzüge mit besonderer Hervorhebung der Chausseen, die Postcurse mit Entfernungs-Angaben der Stationen und mit Hinzufügung der übermeerischen Curse rc. angiebt.

A. I. VIII^e 663. April a. c. Oppeln, den 7. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auc-

**Auction.** Das zur Kaufmann F. W. Skrabal'schen Concurs-Masse hieselbst gehörige, in Hausgeräthen, etwas Wein-Vorrath, und alle Material-Farben, Schmeidler- und kurzen Waaren, bestehende Lager soll in termino

den 2ten Mai 1831

und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, in dem am hiesigen Ringe belegenen Mentzelschen Hause gegen sofortige baare Bezahlung an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Loslau, den 8. April 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Die hiesige Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ist in Folge eines in der General-Versammlung der Actionairs vom 15ten Januar d. J. gefaßten Beschlusses aufgelöst. Die Unterzeichneten sind mit der Liquidation der Activ- und Passiv-Schulden der Gesellschaft beauftragt. Sie ersuchen die etwaigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Ansprüche bei ihrem Rechts-Consulenten, dem Justiz-Commissions-Rath von Tempelhoff (Werderschen Markt Nr. 5), vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. Nach dieser Frist wird die vorhandene Masse getheilt, und etwaige später angemeldete Ansprüche werden nur von jedem einzelnen Actionair nach Verhältniß seines Antheils mit Rücksicht auf den §. 310, Tit. 17, P. I. des allgemeinen Landrechts anerkannt werden.

Berlin, den 31. März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hiesigen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Joseph Mendelsohn. C. Heine. Friebe.

---

Die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruction für die Stadt-Verordneten rc., ist zu größerer Bequemlichkeit des Publicums auch in Taschen-Format auf gutem Schreibpapier abgedruckt und brochirt, zu dem mäßigen Preise von 5 Sgr. das Exemplar auf sämmtlichen Königlichen Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen. Der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehr-Männer ausgerückt sind.

---

Das zur Herrschaft Krappitz gehörige Gut Gorasdze soll von Johanni 1831 ab auf mindestens 6 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen sind auf dem Krappitzer Schlosse bei dem Actuarius und Rendanten Kuschmann einzusehen.

---

13 Un-

Unterzeichneter empfiehlt sich mit ächtem Rigaer Leinsaamen, rothem und weißem Kleesaamen, wie auch mit allen anderen Garten-Sämereien, zu äußerst billigen Preisen. Auch werden täglich Bestellungen auf Mineral-Brunnen bei eben demselben angenommen.

Creutzburg, den 13. April 1831.

L. Rochefort.

---

Zur Verpachtung der städtischen Bierbrauerei von Johanni c. ab auf anderweite drei Jahre haben wir einen Termin auf den 30sten Mai c. anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Tost, den 15. April 1831.

Der Magistrat.

---

Zur Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Friedland auf drei oder auch sechs Jahre von termino Michaeli a. c. ab, an den Meistbiethenden, wird ein Termin auf den 20sten Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Friedland anberaumt

---

Klötzer-Verkauf. Einige 30 Stück schöne, starke, kieferne Klötzer von verschiedenen Längen bietet zum Kauf an das Dominium Chmiellowitz bei Oppeln.

---

Leinsaamen-Offerte. Aechten Rigaer 1830er Kroner See-Leinsaamen, edelster Qualität, empfiehlt zur gütigen Abnahme die Handlung des

Eduard Thamme in Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 26sten April 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 3** enthält:

(Nro. 1281) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten März 1831, wegen Einführung der Städte-Ordnung.

**Nro. 4** enthält:

(Nro. 1282) Publications-Patent über die von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 18ten Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Convention. Vom 12ten März 1831.

(Nro. 1283) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten März 1831 wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideicommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1832.

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 71. Rechnungs-Auszug der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und

Zufolge der Nachricht, welche wir in unserem Amtsblatte vom vorigen Jahre unterm 8ten Juni, Stück XXV, Seite 180 mitgetheilt haben, zählte diese Anstalt zu Ende des Jahres 1828, 727 Mitglieder. Zugetreten sind im Jahre 1829, 49 wirkliche Mitglieder und 20 interimistisch Angestellte, mithin zusammen 69. Im Jahr 1830 traten hinzu 68 wirkliche Mitglieder und 23 interimistisch Angestellte, zusammen 91. Demnach würden in Summa 887 seyn. Davon gingen aber im Jahre 1829, 7 ab, im Jahre 1830, 9, zusammen 16, so daß der wirkliche Bestand

Waisen in Schlesien, und Nachricht von dem Fortgange der Anstalt in den Jahren 1829 und 1830.

871 blieb. Pensionairs blieben am Jahres-Schluß 1828, 12. Dazu traten in den beiden verflossenen Jahren 16, so daß deren überhaupt 28 seyn würden, da bereits aber 3 davon ausgeschieden sind, so bleiben nur 25.

Die Einnahme der Casse betrug im Jahre

| | | | 1829. Rthlr. | sgr. | pf. | 1830. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. | I. | An Zinsen vom Capital-Vermögen.......... | 488 | 22 | » | | | |
| » | II. | An Collecten-Geldern.................... | 262 | 29 | 6 | 291 | 17 | » |
| » | III. | An Antritts-Geldern.................... | 104 | » | » | 142 | » | » |
| » | IV. | An Beiträgen der Mitglieder............ | 2110 | 20 | » | 2374 | 20 | » |
| » | V. | An Strafgeldern........................ | 2 | 25 | » | 1 | 10 | » |
| » | VI. | An Geschenken.......................... | 2 | » | » | 2 | » | » |
| » | VII. | Insgemein............................ | 12 | 6 | » | 3 | 10 | 9 |
| | | An Resten.............................. | 2 | 10 | » | » | » | » |
| | | An baarem Bestand vom Jahre 1828, und davon in der Bank belegt......... | 960 | 7 | 8 | 5 | 22 | 9 |
| | | Baar................................... | 14 | 9 | » | | | |
| | | Summa der Einnahme........ | 3960 | 9 | 2 | 3424 | 20 | 6 |

Die Ausgabe betrug im Jahre

| | | | 1829. Rthlr. | sgr. | pf. | 1830. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. | I. | An Verwaltungs-Kosten.................. | 6 | 26 | 4 | 12 | 26 | » |
| » | II. | An Pensionen........................... | 132 | 15 | » | 210 | » | » |
| » | III. | Beim Ankauf der Pfandbriefe............ | 263 | 28 | 4 | 196 | 24 | 8 |
| » | IV. | Insgemein.............................. | 31 | 6 | 9 | » | » | » |
| | | An Ausgabe-Resten...................... | 20 | » | » | » | » | » |
| | | Summa der Ausgabe............. | 454 | 16 | 5 | 419 | 20 | 8 |

BALANCE.

| | 1829. Rthlr. | sgr. | pf. | 1830. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einnahme wie vorstehend.................... | 3960 | 9 | 2 | 3424 | 20 | 6 |
| Ausgabe.................................... | 454 | 16 | 5 | 419 | 20 | 8 |
| Bestand.......... | 3505 | 22 | 9 | 3004 | 29 | 10 |
| Hiervon in Pfandbriefen angelegt........... | 3500 | » | » | 2800 | » | » |
| Mithin blieb baarer Bestand........... | 5 | 22 | 9 | 204 | 29 | 10 |

Das

Das gesammte, in schlesischen Pfandbriefen angelegte Vermögen der Anstalt, betrug zu Ende des Jahres 1828 ........................ 9700 Rthlr.
dazu treten im Jahre 1829 ........................ 3500 »
und im Jahre 1830 ........................ 2800 »

gegenwärtig ........................ 16000 »

Die Direction der Anstalt besorgte der Herr Probst Rahn zu Breslau, auch in den beiden verflossenen Jahren mit der gewohnten Thätigkeit, Treue und Umsicht.

Oppeln, den 11. April 1831.

---

Der Robothgärtner Anton Seydel zu Mogwitz Grottkauer Kreises, hat am 7ten v. M. mit eigner Lebensgefahr den Gärtner-Auszügler Anton Matschke aus Hennersdorff aus der Gefahr zu ertrinken gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Seydel wird hiermit öffentlich belobt.

A. I. VIIc 1532. Oppeln, den 15. April 1831.

---

Aus der uns zugekommenen amtlichen Anzeige, daß die Gemeinden Greisau und Lindwiese Neisser Kreises, stets jeder Aufforderung zur Gestellung von Arbeitern, Behufs Wegräumung des Schnees auf der Neisse-Neustädter Chaussee, soweit solcher der Passage hinderlich war, ohne Zögerung genügten, nehmen wir Veranlassung, gedachten beiden Gemeinden über diese Willfährigkeit unsere Zufriedenheit hiermit öffentlich zu erkennen zu geben.

A. I. VIIIe 430. Oppeln, am 20. April 1831.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Den Untergerichten unsers Departements wird aus Veranlassung eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 21sten März c., die Aufforderung vom 21sten Februar 1826 hiemit in Erinnerung gebracht, wornach alle, zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernde Revisions-Urtel, welche in den bei denselben in erster Instanz verhandelten Rechts-Sachen von dem Geheimen Ober-Tribunal oder von einem Landes-Justiz-Collegium erlassen sind, in correct und gut geschriebenen Abschriften ohne weiteren Begleitungs-Bericht an das Königliche Justiz-Ministerium einzusenden sind. Nr. 72. Revisions-Urtel, welche zwei gleichlautende Erkenntnisse abändern, sollen dem Königlichen Justiz-Ministerio in Abschrift mitgetheilt werden.

Ratibor, den 22. April 1831.

Nr. 73.
Das bei Eintragungen im Hypothekenbuch, und insbesondre aus Erbpachts-Contracten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtung des Besitztitels von einem Erbpacht-Grundstück,

es zu mißbilligen geruht, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtscontract enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen nachgegeben worden war, zugleich Allerhöchst Sich dahin äußern, daß je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Beziehung auf kleine Grundstücke, geworden seyen, desto weniger dürften dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläufiger gemacht werden.

Sämmtliche Gerichte des Oberschlesischen Departements werden daher mit Hinsicht auf ein hiedurch veranlaßtes diesfälliges Rescript des Hohen Justiz-Ministerii vom 16ten März a. c. jener Allerhöchst erklärten Willens-Meinung gemäß, angewiesen:

die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, und etwaige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen gänzlich zurückzuweisen.

Ratibor, den 15. April 1831.

---

Nr. 74.
Die Gerichtshöfe sollen bei Ertheilung adelicher Prädicate mit Vorsicht verfahren.
(A. L. R. Th. II, Tit. 9).

Die Beilegung des adelichen Prädicats in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden ist verschiedentlich dazu benutzt worden, an sich nicht begründete Ansprüche auf den Adelstand zu unterstützen. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten September d. J. zu befehlen geruht, daß bei Ertheilung des adelichen Prädicats mit Vorsicht verfahren, und in Fällen, wo der Adel nicht notorisch ist, die Ansprüche auf denselben, vor der Beilegung des Prädicats in den Ausfertigungen, sorgfältig geprüft werden solle.

Hierzu werden daher sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden angewiesen.

Berlin, den 20. December 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Sämmt-

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden angewiesen, Nr. 75. Die Vorladung der Ausländer zu gerichtlichen Terminen betreffend. (A. G. O. Th. I. Tit. 7, §1 seq.)

1) die Termine in den Vorladungen oder sonstigen Verfügungen an Ausländer, mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungs-Ortes und der zur Beförderung solcher Sachen durch gesandtschaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit, geräumig genug anzuberaumen;

2) zur Vermeidung der Porto-Ausgaben dergleichen Vorladungen und Verfügungen nebst ihren Anlagen, so weit es thunlich, auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung schreiben zu lassen.

Berlin, den 31. December 1830.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

---

Dem Königlichen Kammer-Gericht wird der von dem hiesigen Stadtgerichte in der Exmissionssache des Kaufmanns N. N. wider den Tabagisten N. N. unterm 19ten October c. erstattete Bericht hierbei abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertiget, daß nach dem im Rescripte vom 25sten November 1793 angenommenen Grundsatze das Rechtsmittel der Revision in Mieths-Processen, welche die Ex- oder Immission des Miethers betreffen, Statt findet, wenn der Betrag der Miethe für die Zeit, auf welche der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des andern Theils noch dauern soll, oder in Fällen, wo eine solche Behauptung nicht aufgestellt worden, der Betrag der einjährigen Miethe die revisible Summe erreicht, für die Bestimmung der Kosten-colonne jedoch jederzeit der einjährige Miethsbetrag, oder wenn der Proceß einen kürzeren Zeitraum der Miethe betrifft, der Miethsbetrag für diesen den Maaßstab abgeben soll. Nr. 76. Betreffend die Berechnung der Revisibilität in Miethsprocessen (A. G. O. Th. I. Tit. 15, §2 seq.)

Berlin, den 1. December 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Kammer-Gericht.

---

Da

Nr. 77. Durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten soll Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden. (A. G. O. Th. I, Tit. 23).

Da des Königs Majestät geruht haben, Allerhöchst Ihren Willen, daß Niemand durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, wiederholentlich auszusprechen; so wird diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Königl. Gerichts-Behörden bekannt gemacht. Diese haben auch ihre Unterbehörden anzuweisen, nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 20. [illegible]

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Ober-Gerichte.

---

Nr. 78. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und insonderheit der Contumacial-Bescheide durch Postbehörden betreffend. (A. G. O. Th. I, Tit. 8, § 11 und Anhang § 56.)

Was die Aeußerung des Königlichen Kammer-Gerichts im Berichte vom 8ten d. M. wegen der Insinuationen gerichtlicher Verfügungen durch die Post-Behörden betrifft, so ist diese Art der Insinuation allerdings in der Regel nur bei den Verfügungen, welche an Einwohner von Orten gerichtet sind, in denen sich Post-Anstalten befinden, und wo daher die Bestellung durch vereidete Briefträger erfolgt, zu wählen. Was aber den Antrag des Collegii betrifft:

die in der Verfügung vom [illegible]ten Januar c. in Sachen N. wider v. R. ertheilte Anweisung cessiren zu lassen,

so beruhet diese Anweisung auf der ausdrücklichen Vorschrift der Allg. G. O. Th. I, Tit. 8, § 11 und Anhang § 56, und es muß um so mehr das Attest des colligirenden Postamtes über die Abgabe des Contumacial-Bescheides zur Post, für genügend angesehen werden, als ja auch bei allen anderen Erkenntnissen, die an Sachwalter auswärtiger Partheien publicirt werden, es hinlänglich ist, wenn die Sachwalter anzeigen, daß sie das Erkenntniß an die Parthei abgesandt haben, ohne daß der Nachweis, daß die Parthei es erhalten habe, verlangt wird. Allerdings könnte die Anzeige des Gerichtsboten, daß die Verfügung mit dem Contumacial-Bescheide zur Post befördert sey, genügen; es ist aber einmal das Attest des Post-Amts gesetzlich vorgeschrieben, und muß es hierbei bis zur Revision der Allg. Gerichts-Ordnung sein Bewenden behalten.

Berlin, den 23. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Kammer-Gericht.

---

Ver-

Vorstehende Bestimmungen und Erläuterungen werden den oberschlesischen Unter-Gerichten zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Ratibor, den 19. April 1831.

---

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird die Beschwerde des Ober-Landes-Gerichtsraths T. vom 29sten v. Mts.,

wegen der in seiner Rechtssache wider die Lieutenants v. R. und v. W. von ihm erforderten Kosten,

originaliter mit dem Eröffnen zugefertiget, daß der Justiz-Minister dieselbe begründet findet. Zu den Kosten der Instruction eines Processes gehören auch die der Beweisaufnahme, und wenn auch diejenige Parthei, welche diese Beweisaufnahme in Antrag bringt, angehalten werden kann, zur Bestreitung der Kosten derselben einen Vorschuß zu bestellen, so folgt doch daraus noch nicht, daß sie im Fall erkannter Compensation der Kosten, auch als Extrahent zur alleinigen Tragung der Kosten dieser Beweisaufnahme angesehen werden muß. Nr. 79. Die Kosten der Beweisaufnahme gehören zu denen der Instruction. (A. G. O. Th. I, Tit. 23, § 2 seq.)

Diese Kosten, wohin auch die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gehören, sind vielmehr eben so, wie alle übrigen Kosten, im Fall der Compensation von beiden Theilen zur Hälfte einzufordern, und im Fall eine Parthei sie bereits vorschußweise berichtigt hat, dem Antrage auf Erstattung der Hälfte von der Gegenparthei Statt zu geben, und wegen Einziehung derselben das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5. October 1830.

**Der Justiz-Minister.**
In dessen Auftrage:
**v. Kamptz.**

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.

---

Auf die in dem Berichte vom 14ten v. M. gemachte Anfrage wegen der, gegen Militair-Unterstaabs-Beamte zu vollstreckenden Executionen, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht eröffnet: daß sämmtlichen Militair-Beamten, also auch den Medicinal-Beamten, ungeachtet des, den letztern beigelegten Officier-Ranges, in Bezug auf die bei Executionen zu machenden Gehalts-Abzüge, die Rechte der Civil-Beamten zustehen, und mithin der § 160 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung auf sie anzuwenden ist. Nr. 80. Die Rechte der Civilbeamten bei Executions-Vollstreckungen stehen sämmtlichen Militairbeamten, und also auch den Medicinalbeamten zu (A. G. O. Th. I, Tit. 24, § 106 u. Anhang § 160).

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Kriegs-Ministers ist hiernach auch bisher

her schon immer von den Militair-Behörden verfahren, und den Militair-Cassen die Anweisung gegeben worden.

Berlin, den 29. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Nr. 81.
Auch Untergerichte sind befugt, den bei ihnen practicirenden Justiz-Commissarien ihr gesetzwidriges Benehmen vorzuhalten.
(A. G. O. T. III, Tit. 7).

Sonst unterliegt es an sich keinem Bedenken, daß das Königliche Land- und Stadt-Gericht befugt ist, einem bei ihm practicirenden Justiz-Commissarius, sein gesetzwidriges Benehmen vorzuhalten, und ihn auf die Folgen desselben aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Oranienburg.

Nr. 82.
Ein, von einem Untergericht abgefaßtes und wider die Vorschrift der All. C. Ord. § 513 zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingereichtes Erkenntniß, ist ungeachtet der Publication als gültig nicht anzusehen.
(A. C. O. § 513)

Dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf den Bericht vom 18ten v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister der, von dem zweiten Senat, imgleichen von der Minorität des Collegiums aufgestellten Ansicht dahin beitreten muß:

daß ein, von einem Untergericht abgefaßtes, und wider die Vorschrift des § 513 der Criminal-Ordnung zur Bestätigung des Ober-Gerichts nicht eingesandtes Erkenntniß, der erfolgten Publication desselben ungeachtet, nicht als gültig anzusehen sey.

Wenn, wie die Majorität einräumt, ein solches, zur Bestätigung des Ober-Gerichts nicht eingesandtes Erkenntniß vor der Publication desselben nur als ein Entwurf, mithin als zur Publication noch nicht reif, zu betrachten ist; so ist nicht abzusehen, wie durch das Factum der Publication, der bloße Entwurf eines Erkenntnisses zu einem gültigen Erkenntnisse umgeschaffen werden kann. Die Einsendung zur Bestätigung ist in allen Fällen, in welchen nicht die Höhe der erkannten Strafe, sondern entweder die Natur des begangenen Verbrechens, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten, als eines öffentlichen Beamten, solche erfordert, im Interesse sowohl des Angeschuldigten als auch des Staats vorgeschrieben, und beide Interessen würden gefähr-

det

det seyn, wenn der Publication eines bloßen Urtels-Entwurfs die Wirkung einer wahren Entscheidung beigelegt werden müßte.

Auch dabei, daß der Angeschuldigte schon durch das erste Erkenntniß nicht mit einer zu harten Strafe, oder mit einer Strafe in Fällen, in welchen eine Freisprechung erfolgen muß, belegt werde, ist das gemeine Wohl interessirt; weshalb denn die nachträgliche Einholung der Bestätigung auch dann erfolgen muß, wenn der Verurtheilte sich bei dem nicht bestätigten Erkenntnisse beruhigen sollte.

Noch weniger kann durch ein, wider die gesetzlichen Vorschriften publicirtes Erkenntniß, und durch die Erklärung des Angeschuldigten sich dabei beruhigen, oder den Ausspruch der Richtigkeit nicht verlangen zu wollen, den Rechten des Staats in Hinsicht auf eine zu gelinde Bestrafung, präjudicirt werden. Die Vorschrift des § 24 der Criminal-Ordnung, betreffend die Wirkung eines, von einem in dem vorliegenden Falle incompetenten Criminal-Richter abgefaßten Erkenntnisses, kann deshalb hier nicht zur Anwendung kommen, weil selbige nur von solchen Fällen handelt, in denen der Criminal-Richter selbstständig zu erkennen befugt ist, und nur die vorliegende Entscheidung einem andern Richter gebührt; in den Fällen dagegen, in denen ein Unterrichter die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung unterlassen hat, es an jener vorausgesetzten Selbstständigkeit fehlt, und auf diese Fälle die Gründe der Vorschrift des § 24 der Criminal-Ordnung nicht passen.

Der Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts hat hiernach sich der Prüfung des, in der Untersuchungs-Sache wider den Schullehrer und Gerichts-Schreiber N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses zu unterziehen.

Berlin, den 13. December 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
den Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur Kenntniß der Oberschlesischen Unter-Gerichte gebracht.

Ratibor, den 19. April 1831.

---

Nr. 83. Betreffend die Copialien für vidimirte Abschriften.

Auf die Anfrage im Bericht vom 19ten d. Mts.
nach welchem Satz Copialien für vidimirte Abschriften, namentlich zu den Grund-Acten, liquidirt werden können?

20 wird

wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht unter Remission der Anlage eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht der Majorität des Collegii:

daß nur nach den Sätzen 31 b. c. des ersten Abschnittes der Sporteltaxe für vidimirte Copien liquidirt werden könne,

beitritt. Vidimirte Abschriften sind immer nichts anders als Abschriften, und können den Mundis in Bezug auf die Copialien nicht gleich gesetzt werden. Wenn daher in Nro. 31, Litt. b., Abschnitt 1 der Gebühren-Taxe für die Landes-Justiz-Collegien, in Nr. 29, Litt. b., Abschnitt 1 der Gebühren-Taxe für die Stadtgerichte und Land- und Stadt-Gerichte in den großen Städten, und in Nro. 28, Litt. b., Abschnitt 1 der Gebühren-Taxe für die übrigen Untergerichte der bloßen Abschriften Erwähnung geschieht; so hat durch die Bezeichnung „bloße Abschriften" nicht der Gegensatz von den Mundis ausgedrückt werden sollen, und unter jener Bezeichnung müssen also auch die vidimirten Abschriften verstanden werden.

Berlin, den 29. October 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

---

Nr. 84. Für den Actendeckel der Manual-Acten der Justiz-Commissarien finden ebenso wenig Gebühren Statt, als Heftgelder zulässig sind.

Auf die Vorstellung vom 25sten v. Mts. wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß weder Gebühren für den Actendeckel der Manual-Acten, noch Heftgelder passiren können. Alle diese ins Kleinliche gehende Forderungen der Justiz-Commissarien hat die Sporteltaxe durch den Satz: »pro cura instantiæ« beseitigt.

Berlin, den 10. December 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
den Herrn Justiz-Commissarius R. zu Z.

---

Nr. 85. Kostenvorschüsse, so weit sie nicht zu den Kosten gebraucht werden, sind dem Abzuge einer Tan-

Dem Königlichen Gerichts-Amte wird auf die Beschwerde vom 9ten d. M.

die von demselben von 178 Thaler Kosten-Vorschüssen des Jahres 1827 erhobene Tantieme von 7 Thl. 3 Sgr. 6 Pf. betreffend,

hiermit eröffnet, daß, soweit die Kosten-Vorschüsse nicht zu den Kosten bei dem Königlichen Gerichts-Amte gebraucht werden, sie dem Abzuge einer Tantieme nicht unterworfen sind. Denn die Tantieme wird nur von den eingegangenen Sporteln, und nicht von jeder Einnahme bewilligt. Wird ein Vorschuß bei dem Königlichen Gerichts-

Amte

Amte nicht durch die bei demselben erwachsenen Gerichtskosten absorbirt, so muß dieser Vorschuß entweder der Parthei restituirt, oder, was ganz gleich ist, der Salarien-Casse des Landgerichts zu Crossen auf die, bei diesem erwachsenen Kosten der Parthei gezahlt werden. Daß hiervon keine Tantieme zu berechnen ist, bestimmt das Rescript vom 2ten August 1820 (Jahrbücher Band 20, Seite 61). tieme nicht unterworfen.

Hiernach leidet das Rescript vom 3ten Juni 1825 auf das Königliche Gerichts-Amt keine günstige Anwendung, und hat es daher bei der Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sein Bewenden.

Berlin, den 22. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
das Königliche Gerichts-Amt zu Sommerfeld.

---

In Bezug auf die, dem Staats-Ministerium vorgelegte Frage:

wie der Erkenntnißstempel in Schwängerungs- und Alimenten-Processen zu berechnen sey?

Nr. 86. Die Urtheils-Stempel in Schwängerungs- und Alimenten-Processen betreffend.

sind die im Stempelgesetz vorhandenen Bestimmungen für nicht hinlänglich entscheidend anerkannt worden, und es ist deshalb der Beschluß für die specielle Bestimmung dahin ausgefallen: daß zu den Erkenntnissen in Schwängerungssachen, auch wenn durch dieselben nicht blos über die Paternität und deren sonstige Folgen, sondern zugleich über die Alimentations-Verbindlichkeit entschieden wird, in der Regel nur der Stempelsatz von 5 bis 20 Thalern erforderlich seyn, und hiervon nur alsdann und in so weit eine Ausnahme Statt finden soll, als der Betrag der Alimente für sich allein nach den, im § 11 des Stempelgesetzes bestimmten Regeln einen höhern Werthstempel als 20 Rthlr. rechtfertigen würde, dergestalt, daß in diesem Falle der Betrag der Alimente die alleinige Norm des anzuwendenden Stempels bleibt.

Nach diesem Beschlusse haben sich sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 13. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

---

Sämmt-

Nr. 87. Zu einer, von einem Ausländer im Auslande ausgestellten Quittung ist der Quittungs-Stempel nicht erforderlich.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zu einer Quittung, welche ein Ausländer im Auslande ausstellt, auch wenn dieselbe Behufs der Löschung einer Hypothekenschuld vorgelegt wird, der Quittungsstempel nicht zu verlangen ist.

Berlin, den 24. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage:
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

Vorstehende Ministerial-Rescripte werden hiermit zur Kenntniß der Oberschlesischen Untergerichte gebracht.

Ratibor, den 19. April 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der durch die Versetzung des Kreis-Secretair Nolba zu Pleß als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Groß-Strehlitz, vom 1sten Mai d. J. ab erledigte Kreis-Secretair-Posten zu Pleß, ist dem bei der hiesigen Königlichen Regierung als Rechnungs-Gehülfe zeither beschäftigt gewesenen Lieutenant a. D. Nowack interimistisch übertragen worden.

---

Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Eduard Lorenz, ist nach beigebrachtem Qualifications-Attest, als Feldmesser vereidet worden.

---

Die katholischen Schullehrer Anton Gellert zu Stoboll, und Georg Kruczek in Krzanowitz sind gestorben.

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 17

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 26sten April 1831.


Kalender=Berichtigung. Der dritte diesjährige Krammarkt zu Groß=Strehlitz, findet nicht am 10ten Mai, auf welchen derselbe in dem, in Glatz unter dem Titel „Wanderer" erscheinenden Kalender angesetzt ist, sondern an dem, in den übrigen Kalendern angegebenen Tage, nehmlich am 5ten desselben Monats Statt. Dem handeltreibenden Publicum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 22. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs=Widerruf. Der Pag. 63 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Landwehrmann Woiteck Gruschka aus Lehns=Vogtei Chelm ist wieder aufgegriffen, und an uns abgeliefert worden.

Nicolai, den 12. April 1831.

Das Gerichts=Amt der Lehns=Vogtei Chelm.

Steckbrief. Der wegen Straßenraub in Untersuchung befindliche Landwehr=Rekrut der 2ten Escadron des 2ten Uhlanen=Regimentes, Namens Joseph Stadler, aus Imielin Plesser Kreises, ist auf dem Transport von Breslau nach Beuthen zwischen Oppeln und Groß=Strehlitz am 6ten d. M. den Transporteurs entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, sich die Habhaftwerdung dieses nachstehend näher signalisirten gefährlichen Verbrechers angelegen seyn zu lassen, denselben, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen und unter sicherer Begleitung an das nächste Landräthliche Amt abzuliefern, welches den Transport desselben unter Vorkehrung der Sicherheits-Maaßregeln gegen abermalige Entweichung, nach Breslau an Se. Excellenz den Herrn General-Lieutenant und Divisions-Commandeur, von Ryssel zu veranlassen hat.

Oppeln, den 21. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Joseph Stadler ist aus Imielin Plesser Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Zoll 3 Strich groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, etwas großen Mund, vollzählige Zähne, wenig Bart, längliches Kinn und Gesicht, ist von schlanker Gestalt, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem grauleinenen Kittel, dergleichen Beinkleidern und Commisschuhen; übrigens war er ohne Halstuch und Weste.

---

Steckbrief. Am 29sten v. M. sind die früher von der Festung Glatz entwichenen Militair-Sträflinge Philipp Brehma aus Lubetzko Lublinitzer Kreises, und Ignatz Gonschor aus Ringwitz Neustädter Kreises, welche wieder aufgegriffen worden, auf dem Transport nach Glatz, und zwar ersterer auf dem Wege von Münsterberg nach Frankenstein und letzterer auf dem Wege von Frankenstein nach Glatz mit den Ketten entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, auf diese nachstehend signalisirten Flüchtlinge zu attendiren, dieselben im Betretungsfalle sofort festzunehmen und unter sicherer Begleitung an das nächste Landräthliche Amt zum weitern Veranlassen abzuliefern.

A. I. VIIc 1610. Oppeln, den 16. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Philipp Brehma. Derselbe ist aus Lubetzko Lublinitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß und 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, mäßig hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, bläuliche Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, es stehen im Munde unten vier Zähne, hat ein breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, und spricht pohlnisch und deutsch; an der rechten Hand ist der Zeigefinger an der Spitze gekrüppelt.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Jacke, grauen Unterjacke, grautuchnen Hosen, Halbstiefeln und einer grauen Mütze.

Sig-

Signalement des Ignatz Gonschor. Derselbe ist aus Ringwitz Neustädter Kreises gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und pohlnisch, und hat am rechten Arme ein Herz und einen Säbel eingeätzt.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke, grauen Weste, grauen Hosen, Halbstiefeln und einer grautuchnen Mütze.

---

Steckbrief. Der wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogene Inculpat Valentin Korneck, gebürtig aus Vogtsdorff Oppelner Kreises, ist in der Nacht vom 17ten zum 18ten April c. a. aus dem Gefängnisse des Dominii Schedlau entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Löwen, den 20. April 1831.

Das Gräflich von Pückler Schedlauer Gerichts-Amt.

Signalement. Der Entsprungene heißt Valentin Korneck, ist aus Vogtsdorff Oppelnschen Kreises gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerem Körperbau, spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bei der Entweichung ist derselbe mit einem runden schwarzen Filzhute, einer blautuchnen Jacke mit gelben Metallknöpfen, einer dergleichen Weste, einem Paar dergleichen Hosen, einem leinenen rothgestreiften Halstuche, einem Paar Stiefeln und einem blautuchnen Mantel mit kurzen Kragen bekleidet gewesen.

---

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs durch den Dachstuhl und durch die Decke in die Sacristei der Pfarrkirche zu Zabrze, Beuthener Kreises, entwendet worden:

1) an baarem Gelde aus einem, in der Sakristei gestandenen, verschlossen gewesenen Kästchen, welches die Diebe mit sich genommen haben, 10 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf., und
2) an Schriften aus einem, in der Sakristei angeschraubten, mit drei Vorlegeschlössern versehenen großen Kasten

a. eine

a. eine gerichtliche Obligation über 200 Rthlr., welche auf der Mühle in Dzierðno haften, und

b. ein Hypotheken=Instrument über 100 Rthlr., welche auf die Coloniestelle Nr. 3 zu Klein=Zabrze intabulirt sind.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie, werden zu möglichst genauen Nachforschungen über diese Gegenstände hierdurch angewiesen, und Jedermann, dem von den entwendeten Sachen etwas zu Gesicht kommen, oder welcher über die Thäter und Hehler dieses Diebstahls etwas wissen, nachträglich erfahren oder auch nur mit Grunde muthmaßen sollte, hat sobald dies irgend angeht, dem Landräthlichen Amte in Beuthen oder auch dem Kirchcollegium in Zabrze Anzeige zu machen.

Oppeln, den 18. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

**Unbekannter Leichnam.** Am 28sten Februar d. J. ist ein männlicher Leichnam im Neiß=Flusse bei Schleuße I. hierselbst gefunden worden.

Er war bekleidet mit einer kurzen dunkelgrauen Tuchjacke, einer grauen Tuchweste, dunkelgrauen Tuchhosen, einem rothgegitterten Halstuche, einem Hosenträger von Saalband mit ledernen Strippen, einem leinenen Hemde, weißwollenen Socken und schwarzledernen Schuhen mit Klappen, die über dem Fuße mit ledernen Riemen zugebunden waren.

Das Hemde von weißer Mittelleinwand war unten am Saume mit H. S. roth gezeichnet, um den rechten Fuß war ein rothgegittertes Tuch gewunden, nach dessen Entfernung sich eine kleine wunde Stelle von der Größe eines halben Silbergroschens an der rechten Seite des Plattfußes zeigte, die wahrscheinlich von dem Reiben des Schuhes entstanden, und am linken Arm war an der Handwurzel ein Stück Leinwand umgebunden, unter welchem sich eine, vermittelst eines Bindfadens befestigte Bleiplatte vorfand, die zur Vertreibung eines Ueberbeines gedient hat. In der Westentasche befand sich ein Taschenmesser und eine kleine ganz weiße Pommeranze.

Der Leichnam hatte kaum das Maaß, schien das Alter von ungefähr 16 Jahren erreicht zu haben, war nirgends verletzt, aber bereits so in Verwesung übergegangen, daß eine speciellere Beschreibung der Person nicht möglich gewesen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung um Mittheilung näherer Auskunft über die Person des Unbekannten.

Neisse, den 7. April 1831.

Königliches Fürstenthums=Gericht.

---

Be=

# Bekanntmachungen der Behörden.

---

### Veräußerung der zu dem Königlichen Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

Höheren Bestimmungen zu Folge sollen die zu dem Königlichen Domainen-Amte Haynau gehörigen drei Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, so wie das zu Haynau belegene Amts-Schloß mit seinen Nebengebäuden und dazu gehörigen Garten-Ländereien, nebst der dazu gelegten Forst-Fläche, im Ganzen, aber auch im Einzelnen verkauft oder vererbpachtet werden, und zwar:

I. im Ganzen: die Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und das Trappen-Vorwerk mit dem dazu gehörigen Herzogsteiche und der beigelegten Forst-Fläche;

II. das Schloß-Vorwerk in der Stadt Haynau.

Die zu I. benannten Vorwerke sind ½ Meile von Haynau, 3 Meilen von Liegnitz und 11 Meilen von Breslau entlegen.

Außer einem angemessenen Feld- und Wirthschafts-Inventario und den erforderlichen, in gutem Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gehören zu diesen drei Vorwerken, einschließlich des zur Teichfischerei gehörigen Arreals, nachstehend bezeichnete Flächen, als:

1) zum Vorwerk Nieder-Bielau:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 5 | Morgen | 53 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 1 | » | 1 | » | Gartenland; |
| 688 | » | 10 | » | Ackerland, |
| 83 | » | 105 | » | Wiesen und Gräserei; |
| 18 | » | 66 | » | Hutung; |
| 253 | » | 103 | » | Teiche, einschließlich des Herzogsteichs und der bei Klein-Bielau und dem Schloß-Vorwerk befindlichen Teich-Flächen; |
| » | » | 106 | » | Ränder und Dämme; |
| 1 | » | 144 | » | Sandgrube; |
| 22 | » | 94 | » | Wege und Gräben, und |
| 203 | » | 120 | » | Forst incl. Unland; |

2) zum Vorwerk Klein-Bielau:

außer dem dazu gehörigen eisernen Inventario und den erforderlichen, in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Morgen | 8 | □R. | Hof und Gebäude; |
| 1 | » | 145 | » | Gartenland; |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 120 | Morgen | 87 | □R. | Ackerland; |
| 146 | » | 124 | » | Wiesen und Gräserei; |
| 14 | » | 13 | » | Buschland; |
| 7 | » | 100 | » | Dämme, und |
| 7 | » | 129 | » | Wege und Gräben; |

3) zum Trappen-Vorwerk:

außer dem Teichwärter-Hause und einer Scheune:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| » | Morgen | 140 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 12 | » | 96 | » | Lähdeland; |
| » | » | 156 | » | Gräserei; |
| 2 | » | 123 | » | Buschland; |
| 36 | » | 136 | » | Teiche; |
| 4 | » | 135 | » | Dämme, und |
| 2 | » | 11 | » | Unland. |

4) Zu dem oben ad II. bezeichneten Schloß-Vorwerk in der Stadt Haynau, gehören außer dem Inventario, der wilden Fischerei und den Schloß- und Wirthschafts-Gebäuden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| » | Morgen | 163 | □R. | Hofraum und Gebäude; |
| 9 | » | 136 | » | Gartenland, und |
| 2 | » | 178 | » | Hutung. |

Der Biethungs-Termin ist auf den 13ten Mai d. J. früh um 8 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Nöldechen, in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt. Mit der Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, einschließlich des Herzogsteichs und des Forstes, als ein für sich bestehendes Ganzes, soll der Anfang, und sodann mit dem Gebot auf das Haynauer Schloß-Vorwerk fortgefahren werden. Sollte es gewünscht werden, das Vorwerk Klein-Bielau getrennt vom Complexus der Vorwerke Nieder-Bielau und dem Trappen-Vorwerke, nebst dazu gehörigem Forst und der Teichwirthschaft zu erwerben, so wird, nach Umständen, auch diese Trennung zuläßig seyn. Karten, Anschläge und Veräußerungs-Bedingungen können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1sten Mai d. J. ab, eingesehen werden.

Ueber den Umfang, Lage und Gränzen der Vorwerks-Ländereien wird der zu Nieder-Bielau vorhandene Amtmann des dermaligen General-Pächters des Domainen-Amtes, Herrn Gutsbesitzer Bieder auf Göllschau bei Haynau, rc. Werner, die nöthige Auskunft geben, auch wird der Amtmann rc. Werner zu Nieder-Bielau jedem, der sich deshalb an ihn wendet, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie das Inventarium näher nachweisen.

Vor der Licitation muß jeder Biethungslustige seine Zahlungsfähigkeit dem Veräußerungs-Com-

Commissario vollständig und überzeugend nachweisen, und hat also Bedacht darauf zu nehmen, daß er zu der diesfälligen Beglaubigung im Licitations-Termine geschickt sey.

Liegnitz, den 23. März 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23sten März c. betreffend die Veräußerung der zu dem Königlichen Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, wird nachträglich noch bemerklich gemacht, daß, sofern die beabsichtigte Veräußerung vorgedachter Vorwerke nicht zu Stande kommen sollte, für diesen Fall eine anderweite Zeit-Verpachtung derselben auf 6 bis 9 Jahre, von Trinitatis d. J. ab gerechnet, stattfinden soll.

Der Biethungs-Termin ist eventuell ebenmäßig auf den 13ten Mai d. J. vor dem hierzu ernannten Commissarius Herrn Regierungs-Rath Nölbechen, in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vom 1sten Mai c. ab, eingesehen werden.

Liegnitz, den 14. April 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Oppelnschen Kreise belegene, landschaftlich auf 26590 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Zuzella öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 5ten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bartsch im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 25. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien ist über den auf den Betrag von 14452 Rthlr. 17 Sgr. manifestirten, und mit einer Schuldensumme von 6990 Rthlr. 9 Sgr. belasteten Nachlaß des zu Ober-Sodow verstorbenen Fräuleins Charlotte von Reisewitz, am 6ten August 1830 der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf

den 20sten August c. a.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper ange-

setzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herrn, Justiz-Commissions-Rath Laube und Justiz-Commissarius Lrbich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehn, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 7. April 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jacob Halfar zu Tworkau hiesigen Kreises, beabsichtiget seine zweigängige, unterschlächtige Mühle in eine oberschlächtige zu verwandeln. Indem ich dieses Vorhaben dem dabei interessirten Publico, nach Vorschrift des Mühlen-Edicts vom 28sten October 1810 §§ 6 und 7, hierdurch bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch obige Veränderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, die Widersprüche binnen 8 Wochen bei mir einzulegen, widrigenfalls auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, vielmehr die vom Müller Halfar erbetene Concession bewirkt werden wird.

Ratibor, den 8. April 1831.

Königlicher Landrath.
von Wrochem.

---

Subhastation. Unterzeichnetes Gerichts-Amt subhastirt den sub Nro 31 zu Eylau, mit der Schank- und Back-Gerechtigkeit beliehenen Kretscham nebst dazu gehörigen 6 Morgen 90 □R. Acker, welcher auf 450 Rthlr. geschätzt worden, in terminis

den 28sten April,
den 28sten Mai,

peremtorie aber

den 28sten Juni 1831,

wozu hiemit Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im peremtorischen Termin bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Neisse, den 28. Januar 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Eylau.
Theiler.

---

Sub-

Subhastation. Das Bauergut sub Nro. 4 in Altpatschkau Neisser Kreises, wozu 1 Morgen 90 □R. Garten, 13 Morgen 90 □R. Acker und 1 Morgen Wiesenland gehören, so wie das Ackerstück sub Nro. 89 daselbst von 3 Morgen, zusammen auf 569 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll in den am 26sten März, 26sten April und peremtorie den 4ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Stadtgericht anstehenden Terminen subhastirt werden.

Patschkau, den 28. Januar 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der zu Constadt verstorbenen Wittwe Eva Jentschura gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die in der Namslauer Vorstadt belegene Scheuer sub Nro. 27, taxirt auf 45 Rthlr.;
2) das im weiten Felde belegene Ackerstück sub Nro. 51 (Dziot genannt), taxirt auf 256 Rthlr.;
3) das auf der Freiheit belegene Ackerstück sub Nro. 3, taxirt auf 120 Rthlr.; und
4) die gegen Bürgsdorff rechts belegene Wiese sub Nro. 23, taxirt auf 50 Rthlr;

sollen Behufs richtiger Theilung subhastirt werden, und es steht zur Subhastation dieser Grundstücke ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 9ten Juni a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu Constadt an. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige, werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird zur Bedingung gemacht, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuförderst eine baare Caution von 20 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 19. März 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Proclama. Im Wege der Execution wird die zu Zlönitz sub Nro. 38 gelegene, auf 150 Rthlr. gewürdigte Gärtnerstelle in dem auf den 30sten Juni d. J. hier einzig anstehenden Termin verkauft, und der Zuschlag, Falls die Gesetze nicht eine Ausnahme erheischen, ertheilt werden.

Proskau, den 21. März 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

Be-

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

---

**Auction von Eisen und Kupfer.** Auf den Antrag des Königlichen Stadt-Gerichts zu Berlin, als Anton Bernhardt'schen Concurs-Behörde, sollen die für Rechnung des Corcursiser, auf der hiesigen Königlichen Eisengießerei lagernden, zu einem Dampfboot bestimmten in 733 Centner 88 Pfund Guß, 28 Centner 15 Pfund geschmiedetem Eisen und 4 Centner 54 Pfund Kupfer bestehenden Gegenstände, welche auf 1089 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. geschätzt sind, in termino den **30sten Juni** d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Königlichen Eisengießerei in dem Amtshause, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 10. März 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

**Commissions-Lager in Frankfurt a. O. während der Messen.** Es wünscht jemand, der in **Frankfurt a. O.** ein vorzüglich schönes und geräumiges Meß-Local besitzt, und bereits ein Commissions-Lager verschiedener Waaren hält die einen guten Absatz haben, noch mehrere Artikel, besonders von Manufactur-Waaren in Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, auch Garn, Tuch und dergleichen, gegen billige Provision in Commission zum Verkauf während der Messen zu übernehmen.

Diejenigen Herrn Fabrikanten, welche mit ihren Erzeugnissen die Messe noch nicht bezogen haben, können auf diese Weise einen billigen, wenig Kosten verursachenden Versuch zu Absatz derselben machen.

Auf portofreie baldige Anfragen wird die Redaction des vorliegenden Amtsblattes nähere Auskunft ertheilen.

---

**Guts-Verpachtung.** Zur Verpachtung des im Groß-Strehlitzer Kreise unweit Tost gelegenen, zur Herrschaft **Blottnitz** gehörigen Gutes **Groß-Pluschnitz** auf fünf nach einander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, wird ein öffentlicher Biethungs-Termin auf den **24sten Mai** d. J. in loco **Groß-Pluschnitz** Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa einzusehen.

Tost, den 18. April 1831.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz.

**Graf von Gaschin.**

---

Die

Die herrschaftliche Brandweinbrennerei und Schankgerechtigkeit des Dominii Ober-Langendorff bei Ziegenhals, ist unter billigen Bedingungen sogleich zu verpachten.

---

Einem hochzuverehrenden Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich eine Quantität von circa 3000 □Fuß Pflaster-Platten von 18 Zoll □ Größe, so wie eine Partie Treppen-Stuffen und Schleif-Steine von verschiedener Größe für Schleifwerker, von gutem Sandstein, zu verkaufen habe.

Zugleich biete ich allen resp. Bau-Unternehmern meine Dienste mit der gehorsamsten Bitte an, mich in denen mein Fach betreffenden Arbeiten, mit geneigten Aufträgen zu beehren, deren Ausführung ich mir durch reelle, prompte und billige Bedienung gewiß werde angelegen seyn lassen.

Orzesche bei Gleiwitz, den 22. April 1831.

Hälbig,
Steinmetz-Meister.

---

Ich sehe mich in die Nothwendigkeit versetzt Jedermann zu warnen, meinem bereits großjährigen Sohn, dem Schlosser-Gesellen Petzsch auf meinen Namen unter keinem Vorwande etwas zu borgen, indem ich für nichts Garantie leiste, da derselbe an den jetzigen und künftigen Nachlaß seiner Eltern keinen Anspruch mehr hat.

Leobschütz, den 6. April 1831.

Der Fürstlich von Lichtensteinsche Gerichts-Actuarius
Petzsch.

---

Aechten Rigaer 1830er Kronen See-Leinsaamen in Tonnen und einzeln, von ganz vorzüglicher Qualität, so wie eine bedeutende Partie recht schönen inländischen Leinsaamen in Säcken, weißen und rothen Kleesaamen, 1000 Kloben schönen Flachs und gemalenen Piezer-Gyps in Tonnen, empfiehlt billigst die Handlung des

Eduard Thamme in Oppeln.

---

Ein tüchtiger Hauslehrer kann bald eine Anstellung finden bei dem Kaufmann Richter in Lublinitz.

---

Un-

Unterzeichneter empfiehlt sich mit ächtem Rigaer Leinsaamen, rothem und weißem Kleesaamen, wie auch mit allen anderen Sorten Sämereien, zu äußerst billigen Preisen. Auch werden täglich Bestellungen auf Mineral-Brunnen bei eben demselben angenommen.

Creutzburg, den 13. April 1831.

L. Rochefort.

---

Das zur Herrschaft Krappitz gehörige Gut Gorasdze soll von Johanni 1831 ab auf mindestens 6 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen sind auf dem Krappitzer Schlosse bei dem Actuarius und Rendanten Kuschmann einzusehen.

---

Klötzer-Verkauf. Einige 30 Stück schöne, starke, kieferne Klötzer von verschiedenen Längen bietet zum Kauf an das Dominium Chmiellowitz bei Oppeln.

---

Zur Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Friedland auf drei oder auch sechs Jahre von termino Michaeli a. c. an, an den Meistbiethenden, wird ein Termin auf den 16ten Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Friedland anberaumt.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 3ten Mai 1831.

# Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Nr. 88. Jagdberechtigte Forstbesitzer sind befugt, ihre Forstreviere in umzäunte Gehege zu verwandeln.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29sten November v. J. ersehen, daß einige schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt haben, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 19ten April 1756 Schwierigkeiten findet, indem darin Tit. XVIII. § 2 die Anlegung umzäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist. Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, das auf seinem Reviere stehende Hochwild nach seinem Belieben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach anderen Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten. Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordnung hiermit auf, und bestimme, daß, insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten, als Holz-, Hutungs-, Privat-, Wege-Berechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten stattfinden muß — entgegenstehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt seyn soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege zu verwandeln. Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 26. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maassen und Freih. v. Brenn.

## Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 89. Ueber die Form der Quittungen für geleistete Bezahlung der, von den Communen gelieferten Marschfourage, Marschbeköstigung, und des gestellten Vorspanns.

Das Königliche Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio ist mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin übereingekommen, daß es nicht genüge, wenn die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Communen gelieferte Marschfourage, Marschbeköstigung und Vorspann von den resp. landräthlichen Aemtern und Bürgermeistern ausgestellt werden, und daß fortan diese Quittungen

1) in den Städten von den Communen-Empfängern, Cämmerei- oder Stadt-Cassen-Rendanten und von den Bürgermeistern visirt, und
2) auf dem platten Lande in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, von den Dorfschulzen und Gerichten unter Beidrückung des Gemeindesiegels,

ertheilt werden sollen.

Sämmtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten und übrigen Orts-vorständen wird dies zur Nachricht und genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 17. April 1831.

---

In dem Dorfe Stradune Oppelner Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 26. April 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der ehemalige Gendarmerie-Unterofficier Johann Hahn, ist vom 1sten Mai d. J. ab, als Kreis-Steuer-Cassen-Bote und Executor in Neisse angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 18
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 5ten Mai 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 12ten d. M. Seite 117 steckbrieflich verfolgte Janek Gruschka alias Koczor, ist bereits aufgegriffen und an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abgeliefert worden.

Oppeln, den 25. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der Soldat Ignatz Mainka aus Georgenberg Beuthener Kreises, vom Füsilier-Bataillon des 10ten Infanterie-Regiments, ist aus der Garnison Brieg entwichen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen auf den ꝛc. Mainka, dessen Signalement nachstehend folgt, zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und dem nächsten Landräthlichen Amte zu überliefern, welches für den Transport nach Brieg an gedachtes Bataillon dann zu sorgen hat.

A. I. VIIc 1720. Oppeln, den 26. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Füsilier Ignatz Mainka ist 34 Jahr 8 Monat alt, dient 2 Jahr 5 Monat, ist 5 Fuß 4¼ Zoll groß, aus Georgenberg Beuthener Kreises gebürtig, katholischer Religion, hat halbblonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, ist von mittlerer Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Mütze mit rothem Rande, einer blautuchnen Jacke mit rothem Vorstoß, einem Paar grautuchnen Hosen mit rothen Canten, einem Paar Schuhe, einem Hemde und einer schwarztuchnen Halsbinde.

---

Steckbrief. Der hiesige Criminal-Gefangene Andreas Woischnik aus Krzenschal Rosenberger Kreises, ist am 18ten d. M. zwischen 5 und 6 Uhr des Morgens mittelst Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. An der Habhaftwerdung des Flüchtlings ist uns viel gelegen, und wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und ihn, wo er sich nur irgend betreten lassen sollte, sofort zu arretiren, und resp. gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Kupp, den 21. April 1831.

Königliches Justiz-Amt.

Signalement. Der Andreas Woischnik ist aus Krzenschal Rosenberger Kreises gebürtig, katholischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, blau und auffallend vorliegende Augen, gebogene Nase, großen Mund, etwas schadhafte, besonders beim Sprechen vorstehende Zähne, hellbraunen Bart und hageres Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke und einem dergleichen Mantel, Beinkleidern von grober Leinwand, einer rothgestreiften Weste, einem hellblauen Halstuche mit weißen Blümchen, einem runden Filzhute und langen schadhaften Stiefeln.

---

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. sind durch Einbruch in die Pfarrkirche zu Leobschütz aus derselben vier silberplattirte Leuchter, welche die Diebe wahrscheinlich für aus massivem Silber bestehend, gehalten, geraubt worden. Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, die Ermittelung der Thäter sich angelegen seyn zu lassen, und falls in ihrem Bereich deshalb Jemand verdächtig wird, denselben sofort zu verhaften und dem nächsten Gerichts-Amte zum weitern Veranlassen zu überliefern. Auch wird Jedermann aufgefordert, im Fall dergleichen Leuchter zum Kauf angeboten werden, solche mit dem Inhaber derselben anzuhalten, und der Orts-Polizei zu übergeben.

Oppeln, den 28. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verlorner Paß. Der Schneidergeselle Joseph Preuß aus Herrmannsstadt im Troppauer Kreise, hat seinen am 1sten März a. c. von dem Königlichen Landräthlichen Amte zu Landeshut ertheilten Paß, auf dem Wege vom Dorfe Briese nach Ditmachau verloren,

wes-

weshalb solcher für ungültig erklärt, und dies zur Vermeidung von Mißbräuchen mit demselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Reichenstein, den 19. April 1831.

Der Magistrat.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Verpachtung des Erbpachtsguts Boguschowitz. Das Erbpachtsgut Boguschowitz bei Rybnik, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, lebenden und todten Inventario, so wie den noch nicht abgelösten Diensten der Einsassen, soll im Wege der öffentlichen Licitation auf drei Jahre bis zum 1sten Juli 1834 verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen sich in dem auf den 26sten Mai a. c. angesetzten Termine Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Locale des Domainen-Amts Rybnik einzufinden, ihre Gebote vor dem ernannten Commissarius Ober-Amtmann Langer abzugeben, und bei deren Annehmbarkeit den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Ober-Amtmann Langer zu Rybnik, welcher angewiesen ist die zu verpachtenden Realitäten den sich Meldenden auf Verlangen vorzuzeigen, als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 28. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachtsgerechtigkeit auf die im Ratiborer Kreise belegenen, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke Jankowitz und Biassowitz gerichtlich auf 1336 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 13ten Juli 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 3. December 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien ist über die bereits zum hiesigen Deposito eingegangene, in 1007 Rthlr. 26 Sgr. bestehende und mit einer Schulden-Summe von 2263 Rthlr. belastete Verlassenschafts-Masse des, am 29sten Januar 1829 zu Ujest verstorbenen Stadt-Richters August Chyträus der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der An-

sprüche

sprüche aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf den 6ten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Stubnitz angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen bei Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Klapper und Liebich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugs-Recht derselben anzugeben, und die etwaigen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehen, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 21. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jacob Halfar zu Zworkau hiesigen Kreises, beabsichtiget seine zweigängige, unterschlächtige Mühle in eine oberschlächtige zu verwandeln. Indem ich dieses Vorhaben dem dabei interessirten Publico, nach Vorschrift des Mühlen-Edicts vom 28sten October 1810 §§ 6 und 7, hierdurch bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch obige Veränderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, die Widersprüche binnen 8 Wochen bei mir einzulegen, widrigenfalls auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, vielmehr die vom Müller Halfar erbetene Concession bewirkt werden wird.

Ratibor, den 8. April 1831.

Königlicher Landrath.
von Wrochem.

---

Subhastation. Das zu Altpatschkau Neisser Kreises, sub Nro. 63 belegene Armansche Bauergut von 15 Ruthen Acker, soll in den am 28sten Februar, 29sten April und peremtorie den 29sten Juni 1831 Vormittags um 9 Uhr anstehenden Terminen subhastirt werden.

Patschkau, den 26. November 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken. Die Vorwerks-Wiesen-Grundstücke sub Nro. 134 zu Hennersdorff Grottkauschen Kreises, von 58 Morgen 100 □ R., welche dem Ober-Amtmann Johann Gottlieb Beyer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, gehören, und auf 1913 Rthlr. 22 Sgr. 9¾ Pf. abgeschätzt sind, sollen öffentlich verkauft werden, und steht der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf

den

den 31sten Mai d. J.
Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Schubert in dem Terminzimmer des unterzeichneten Gerichts an, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 20. Januar 1831.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das in der Lubliniker Vorstadt sub Nro. 23 Litt. A. belegene Haus und Gärtchen, dem Materialien-Werth nach auf 537 Rthlr. 16 Sgr., dem Nutzungs-Werth nach auf 508 Rthlr. gewürdigt, soll im Wege der Execution in dem auf den 1sten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Locale anberaumten Termine öffentlich veräußert werden. Der Zuschlag soll erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme herbeiführen.

Groß-Strehlitz, den 7. April 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Steinkohlen-Verdingung. Zufolge Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 6ten Armee-Corps, soll die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 18$^{31}/_{32}$ erforderlichen Bedarfs von 1000 Tonnen Steinkohlen im Wege der öffentlichen Licitation verdungen und nach zuvor eingeholter Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 27sten Mai 1831 Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt, wozu Lieferungslustige sich einfinden und ihre Gebote abgeben können.

Der Kohlenbedarf kann auf einmal und zwar ohne eines besondern Niederlags-Platzes zu bedürfen unmittelbar in den dazu bestimmten Kohlen-Schuppen abgeliefert werden, und die Bezahlung dafür erfolgt gleich nach vollständiger Ablieferung und eingereichter Abnahme-Verhandlung.

Die Licitations-Bedingungen werden in dem präfigirten Termine vorgelegt, auch können solche zu jeder Zeit in unserm Geschäfts-Locale, Caserne Nr. 16 eingesehen werden.

Cosel, den 24. April 1831.

Königliche Garnison-Verwaltung.

---

Zur Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Friedland auf drei oder auch sechs Jahre von termino Michaeli a. c. an, an den Meistbiethenden, wird ein Termin auf den 16ten Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Friedland anberaumt.

Guts-

Guts-Verpachtung. Zur Verpachtung des im Groß-Strehlitzer Kreise unweit Tost gelegenen, zur Herrschaft Blottnitz gehörigen Gutes Groß-Pluschnitz auf fünf nach einander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, wird ein öffentlicher Biethungs-Termin auf den 24sten Mai d. J. in loco Groß-Pluschnitz Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa einzusehen.

Tost, den 18. April 1831.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz.
Graf von Gaschin.

---

Da unsere Stadt-Waage zum Wolleverwiegen wohl conditionirt ist und hierzu bereit steht, so ersuchen wir die Wohllöblichen Dominien und Gutspächter hiermit ergebenst davon Gebrauch machen zu wollen, und können dieselben der schnellsten Bedienung bei den bekannten niedrigen Waage-Gebühren versichert seyn.

Groß-Strehlitz, den 25. April 1831.

Der Magistrat.

---

Einem hochzuverehrenden Publicum zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich eine Quantität von circa 3000 □Fuß Pflaster-Platten von 18 Zoll □Größe, so wie eine Parthie Treppen-Stuffen und Schleif-Steine von verschiedener Größe für Schleifwerker, von gutem Sandstein, zu verkaufen habe.

Zugleich biete ich allen resp. Bau-Unternehmern meine Dienste mit der gehorsamsten Bitte an, mich in denen mein Fach betreffenden Arbeiten, mit geneigten Aufträgen zu beehren, deren Ausführung ich mir durch reelle, prompte und billige Bedienung gewiß werde angelegen seyn lassen.

Orzesche bei Gleiwitz, ~~den 22. A~~pril 1831.

Hälbig,
Steinmetz-Meister.

---

Unterzeichneter empfiehlt sich mit ächtem Rigaer Leinsaamen, rothem und weißem Kleesaamen, wie auch mit allen anderen Sorten Sämereien, zu äußerst billigen Preisen. Auch werden täglich Bestellungen auf Mineral-Brunnen bei eben demselben angenommen.

Creutzburg, den 13. April 1831.

L. Rochefort.

---

Aechten Rigaer 1830er Kronen See-Leinsaamen in Tonnen und einzeln, von ganz vorzüglicher Qualität, so wie eine bedeutende Parthie recht schönen inländischen Leinsaamen in Säcken, weißen und rothen Kleesaamen, 1000 Kloben schönen Flachs und gemalenen Piezer-Gyps in Tonnen, empfiehlt billigst die Handlung des

Eduard Thamme in Oppeln.

---

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XIX.

Oppeln, den 10ten Mai 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 5** enthält:

(Nro. 1284.) Staats-Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung, über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll-Verbande der östlichen preußischen Provinzen. Vom 11ten Februar 1831.

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 2ten Mai 1819, neue Mühlen-Anlagen betreffend, ad 3 (Amtsblatt pro 1819, Seite 90), wird hierdurch bekannt gemacht, daß es zur Erlangung der Concession zur Anlage einer neuen, oder Veränderung einer schon bestehenden Wassermühle, der Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht bedarf, dagegen aber die Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern der Provinz, dem § 6 des Edicts vom 28sten October 1810 gemäß, und zwar eben so wie die Bekanntmachung in den Zeitungen zu dreien Malen, und gleichzeitig sowohl mit dieser, als mit der Bekanntmachung durch Anschlag an den Kirchen-Thüren und in den Krügen hierzu erforderlich ist. Zugleich aber werden alle diejenigen, welchen gegen die Anlage einer neuen oder die Veränderung einer schon bestehenden Wassermühle ein Widerspruch zusteht hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 7 des gedachten Edicts, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage

Nr. 90. Die Veröffentlichung neuer Mühlen-Anlagen betreffend.

der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn anzumelden haben, und daß sie daher, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihres Widerspruchs-Rechts verlustig zu gehen, Acht geben müssen, ob wegen einer Anlage, die sie zu widersprechen berechtigt sind, eine öffentliche Bekanntmachung in der gesetzlich vorgeschriebenen Art erfolgt ist.

Oppeln, den 22. April 1831.

---

Die Marie Elisabeth und Gottlieb Scholtyssekschen Eheleute in Margsdorff Creutzburger Kreises, haben der Kirche zu Bürgsdorff gedachten Kreises ein Vermächtniß von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Oppeln, den 21. April 1831.

---

Der zu Kostenthal Coseler Kreises verstorbene Pfarrer, Canonicus Johann Fuhs, hat in seinem hinterlassenen Testamente der katholischen Kirche zu Kostenthal ein Vermächtniß von 100 Rthlr. in Pfandbriefen ausgesetzt, von dessen Zinsen auch die ärmsten und fleißigsten Schulkinder daselbst 2 Rthlr. 20 Sgr. jährlich erhalten sollen.

Oppeln, den 26. April 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der Kaufmann Gierich zu Pleß ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

---

Dem zeitherigen Pfarrer Michael Loreck zu Bielschowitz, ist die erledigte Pfarrei zu Belk und Leschczin im Rybniker Kreise, und dem zeitherigen Capellan Carl Altmann zu Falkenberg, die erledigte Pfarrei zu Kühschmalz im Grottkauer Kreise verliehen worden.

---

Der katholische Schullehrer und Organist Franz Ehring zu Jeschona ist gestorben.

---

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 19
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 10ten Mai 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 16ten Stück des Amtsblatts pro 1831 steckbrieflich verfolgte Johann Pritsch aus Dyhrengrund, ist bereits verhaftet und an uns abgeliefert worden.

Loslau, den 28. April 1831.

Das Cameral-Gerichts-Amt.

Steckbrief. Ein äußerst verschmitzter, nachstehend signalisirter Betrüger, der sich nach eingezogenen Erkundigungen August Hoffmann hier genannt, und bald für einen Fleischer und Viehhändler aus dem Gebirgsdorfe Hermsdorf, bald für einen Krämer und Handelsmann aus Waldenburg ausgegeben, früher auch Wein- und Getreidehandel getrieben, über seine wahren Verhältnisse sich aber hier niemals genauer ausgelassen, übrigens ein angenehmes Aeußere und ein anständiges, empfehlendes Benehmen haben soll, hat einer hier wohnenden geschiedenen Frau, nachdem er derselben unter der Versicherung, daß er ein wohlhabender kinderloser Wittwer sey, die Ehe versprochen, eine starke goldene Glieder-Kette, ein Halsband von 8 Schnuren guter Granaten mit starkem goldenen Schlosse, und einen starken goldenen Ring, in welchem inwendig die Buchstaben J. G. R. eingegraben sind unter dem Vorgeben abgeschwatzt:

er wolle diese Prätiosen wegen ihrer veralteten geschmacklosen Form nach neuerer Mode umarbeiten lassen, und die Kosten dafür aus eigenen Mitteln bezahlen.

Erst vorgestern Nacht um 10 Uhr hat er mit den kurz zuvor ihm eingehändigten Prätiosen, deren Werth auf [illegible] Rthlr. angegeben worden, sich von seiner vermeintlichen Braut unter der Versicherung entfernt, daß er eine nothwendige Geschäftsreise nach Bunzlau unternehmen müsse, und daß er den folgenden Abend zurückkehren werde. Sein intendirter Betrug wird aber dadurch außer allen Zweifel gesetzt, daß er als Pfand für die ihm anvertrauten Prätiosen der Besitzerin derselben, statt einer angeblichen Rolle mit Friedrichsd'ors, eine Rolle mit messingnen Spielmarken zugestellt, und ihr gleichmäßig einen Doppel-Ducaten mit Oehr und Kreuz, zwei Ringe und ein Paar Ohrringe geschenkt hat, welche Effecten sämmtlich bei näherer Prüfung als unächt befunden worden sind.

Derselbe Betrüger soll auch an anderen Orten ähnliche Betrügereien verübt haben, und wir ersuchen die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magisträte ganz ergebenst, demselben sorgfältig nachzuspüren, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und wenn dies geschehen, uns unter der Bemerkung darüber zu benachrichtigen, ob die entwendeten Prätiosen bei ihm gefunden worden, oder ob er negativen Falls eingestanden hat, wo solche geblieben sind.

Zugleich bitten wir, es auf geeignete Weise in den betreffenden Polizeibezirken bekannt machen zu lassen, daß, wenn dergleichen Prätiosen zum Verkauf oder Versatz angeboten werden sollten, dieselben und deren Inhaber angehalten und der Polizei-Behörde zur näheren Untersuchung überliefert werden müßten.

Goldberg, den 21. April 1851.

Der Magistrat.

Signalement. [illegible] angeblich evangelischer Religion, 38 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, braune Augen, etwas spitze Nase, proportionirten Mund, gesunde Zähne, schwärzlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von untersetzter Statur, gesunder Gesichtsfarbe und spricht das Deutsche ganz rein.

Bekleidet war derselbe mit einem blaugrau melirten Ueberrocke, einer blautuchnen Weste, schwarzledernen Hosen in die Stiefeln, einem rothen Halstuche, einem runden Hute und einem bläulichgrau melirten Mantel. Auch trug er gewöhnlich eine lederne Geldkatze umgeschnallt; er besitzt außerdem eine zweigehäusige silberne Uhr mit silberner Kette und Petschaft, in welchem letzteren ein silberner Uhrschlüssel sich befinden soll, der durch den Druck einer Feder vorspringt.

---

Das Kaiserlich-Königliche Gubernium zu Brünn hat den Todtenschein des, im dortigen Provinzial-Straf-Hause am 26sten August v. J. verstorbenen Brauergesellen Gregor Frantz, 26 Jahr 4 Monat alt, angeblich aus Cosel gebürtig, an uns gesandt.

Da

Da weder in der Stadt Cosel, noch in dem bei Patschkau belegenen Dorfe Kosel, und ebenso auch in keinem der gleichnamigen Orte in dem Königlichen Breslauer und Liegnitzer Departement Eltern oder Verwandte auszumitteln gewesen, und derselbe in allen diesen Orten nicht gekannt ist; so wird das Ableben des Brauergesellen Gregor Franz hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit seine etwaigen Anverwandten die Ausfolgung des Todtenscheins bei uns nachsuchen können.

Oppeln, den 27. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Belohnung. Im Verfolg der Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger Seite 118 zum diesjährigen Amtsblatte Stück XV, wornach der herrschaftliche Waldheger Waniecz aus Smolnitz Tost-Gleiwitzer Kreises, im Walde ermordet und eines Theils seiner Kleidungsstücke, seiner Flinte und seiner Tabakspfeife ꝛc. am 29sten v. M. beraubt gefunden worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß demjenigen, welcher die Thäter dergestalt angeben und nachweisen kann, daß sie zur gerichtlichen Untersuchung und gebührender Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von „Funfzig Thalern“ zugesichert wird.

A. I. VII^c 1751. Oppeln, den 29. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Dem kauflustigen Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, zum Leopold von Hochbergschen Nachlasse gehörigen, zu Zabrze Beuthener Kreises in Oberschlesien, belegenen Realitäten, und zwar jede besonders, nehmlich:

1) die auf 9614 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich detarirte Freischoltisei Nr. 1 des Hypotheken-Buchs und
2) die auf 499 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle Nr. 12 des Hypotheken-Buchs,

auf Antrag der Erben und Vormundschaft im Wege der freiwilligen Subhastation in den nachstehenden 3 Biethungs-Terminen als:

den 11ten April c.,
den 11ten Mai c.

im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Justitiarii zu Gleiwitz, und

den 13ten Juni c.

in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, an den Bestbiethenden

den öffentlich verkauft werden sollen, und der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Erben und des Vormundes, resp. der obervormundschaftlichen Behörde des Minorennen Herrmann von Hochberg, erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe beider Güter kann jederzeit sowohl bei dem unterzeichneten Richter, als auch an der Gerichts-Stelle zu Zabrze eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. März 1831.

Reichsgräflich Henckel von Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.
Glatzel.

---

Subhastation. Die auf 579 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, dem Gerber Franz Mihatz in der hiesigen Schloß-Gemeinde gehörigen Possession sub Nro. 5, soll auf Antrag des Königlichen Stadt-Gerichts zu Peiskretscham öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Biethungs-Termin wird auf

den 20sten Mai c.

Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Kaufbedingungen und die Taxe können während der Amtsstunden in unserm Gerichts-Locale eingesehen werden.

Schloß Tost, am 10. März 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.
Foitzick.

---

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen Verkauf der, zu dem Gute Langendorff bei Ziegenhals, gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) in 131 Morgen 85 □R Ackerland,
2) » 56 » 98 » Waldungen,
3) » 33 » 87 » Wiesenland,
4) » 6 » 62 » Gartenland,
5) » 2 » 53 » Gräserei und
6) » 24 » 46 » Unland

nebst Bier- und Brandwein-Urbar und 1541 Rthlr. fixirte Silberzinsen, haben wir einen anderweitigen Licitations-Termin auf den 13ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Langendorff angesetzt.

Kauf-

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, ihre Gebothe an dem gedachten Tage in der Canzlei zu Langendorff abzugeben, und haben den Zuschlag der gedachten Grundstücke, Zinsen und Realien nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Die zu verkaufenden Gegenstände sind im Jahre 1828 auf 29943 Rthlr. landschaftlich gewürdiget worden. Die diesfällige Taxe nebst den Kauf-Bedingungen können in der landschaftlichen Canzlei zu Neisse und in dem Rent-Amte zu Langendorff zu jeder Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 20. April 1831.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.
von Maubeuge.

---

Subhastations-Patent. Das auf dem Ringe hieselbst zum Betrieb der Handlung geeignete Haus sub Nro. 4, nach dem Materialwerthe auf 1863 Rthlr. und nach dem Nutzungsertrage auf 2326 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind Behufs dessen drei Licitations-Termine und zwar auf den 8ten Juli, 8ten September und peremtorisch den 8ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige vorgeladen werden.

Cosel, den 23. April 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation wird die, zu Czissowa Coseler Kreises, sub Nro. 37 belegene, auf 337 Rthlr. 27½ Sgr. abgeschätzte Freigärtnerstelle in dem auf den 12ten Juli c. im Orte Czissowa selbst früh um 9 Uhr anstehenden, einzigen und peremtorischen Termine verkauft, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden, um ihr Geboth zu thun, und hat der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Ober-Glogau, den 2. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel und der Güter Lenkau und Czissowa.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auction von Kalksteinen. Da in dem, am 16ten December v. J. zum Verkauf der, zur Concurs-Masse des ehemaligen hiesigen Stadt-Gerichts-Actuarii Kurtzer gehörigen Kalksteine, 29 Klaftern große, und 418 Klaftern kleine à 108 Fuß, angestandenen Ter-

Termine kein annehmbares Gebot geschehen, so haben wir einen neuen Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt und laden zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Krappitz, den 7. April 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Wollmarkt zu Stettin. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre wiederum in den Tagen

den 14ten, 15ten und 16ten Juni

Statt finden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungs-Orten erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius.
v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende, in der hiesigen Straf-Anstalt verfertigte Gegenstände, als:

1) wollene Schlafdecken,
2) mehrere Sorten ungebleichte flächsene Leinwand,
3) bunte Fußteppiche von starkem Leinengarn und
4) fertige Getreidesäcke

bei der Oeconomie-Verwaltung der Anstalt zu möglichst billigen Preisen jederzeit käuflich zu haben sind.

Nach

Nach Beendigung der ersten Bleiche wird zugleich eine bedeutende Quantität gebleichte flächsene Leinwand, mittlere und feinere Sorten zum Verkauf gestellt werden können.

Jauer, den 25. April 1831.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

---

Verkauf von Schöpsen. Vermöge Auftrags Eines Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien werde ich 300, theils alte, theils zweijährige Schöpse, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Trawnig hiesigen Kreises, den 7ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich verkaufen, und lade Kauflustige dazu ein.

Cosel, den 28. April 1831.

Der Kreis-Justiz-Rath Reichell.

---

Auction. Im hohen Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien mache ich hiermit bekannt, daß ich terminum zur öffentlichen Versteigerung der, von dem verstorbenen Pastor Wendland zu Graase, hinterlassenen, circa in 600 Bänden, meistens theologischen Inhalts, bestehenden Bibliothek, auf

den 27sten Mai c.

früh um 8 Uhr in der hiesigen Gerichts-Amts-Canzlei anberaumt habe, und lade ich hiemit Kauflustige und Zahlungsfähige ein.

Falkenberg, den 28. April 1831.

Der Justitiarius Gorke.

---

In Folge hoher Regierungs-Verfügung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der, zur unterzeichneten Oberförsterei gehörenden Unterförsterei Liebenau, sich eine gute Gelegenheit zur Anlage eines gemauerten Theer-Ofens darbietet, und die Bedingungen unter welchen diese Anlage zu realisiren ist, jederzeit in dem Dienst-Locale der unterzeichneten Oberförsterei eingesehen werden kann.

Dambrowka, den 29. April 1831.

Die Königliche Oberförsterei.

---

Verpachtungs-Anzeige. Das Bier- und Brandwein-Urbar auf dem Gute Pilgramsdorff Plesser Kreises, wird termino Johanni a. c. pachtlos, und soll aus freier Hand verpachtet werden. Die näheren Bedingungen dieser Pacht sind bei dem Dominio Pawlowitz Plesser Kreises, doch nur auf mündliche Anfragen zu erfahren.

Pawlowitz, den 1. Mai 1831.

---

Auctions-Anzeige. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß am 19ten d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Hause Nr. 59 des Tuchmachermeisters Schneider am Markte hierselbst, mehrere Gegenstände an Porzellan, Fayence, Töpfergeschirr, Gläsern, Eisenzeug, Hausgeräthen, weiblichen Kleidungsstücken und Vorrath zum Gebrauch, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung, im Wege der Auction verkauft werden sollen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neustadt, den 1. Mai 1831.

Der Kreis-Justiz-Rath Lehnmann.

---

Guts-Verpachtung. Zur Verpachtung des im Groß-Strehlitzer Kreise unweit Tost gelegenen, zur Herrschaft Blottnitz gehörigen Gutes Groß-Pluschnitz auf fünf nach einander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, wird ein öffentlicher Biethungs-Termin auf den 24sten Mai d. J. in loco Groß-Pluschnitz Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa einzusehen.

Tost, den 18. April 1831.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz.
Graf von Gaschin.

---

Den 13ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr, wird in der hiesigen Buhnen-Meister-Wohnung das, derselben gegenüber stehende Königliche Oder-Strom-Bereisungs-Schiff, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Oppeln, den 30. April 1831.

Der Königliche Wasserbau-Inspector Rampold.

---



---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück XX.

Oppeln, den 17ten Mai 1831.


Nr. 91. Wegen Prohibitiv-Maaßregeln gegen Verbreitung der Cholera.

Da, glaubhaften Nachrichten zufolge, die epidemische Brechruhr (cholera morbus) in der Stadt Warschau zum Vorschein gekommen ist, und die Unentschiedenheit über die contagiöse Verbreitungsart dieser Krankheit, zur Sicherstellung der Provinz und zur Verhütung möglicher weiterer Verbreitung dieses Uebels die Anwendung von Maaßregeln nothwendig macht, welche Erfahrung, Vernunft und Wissenschaft gegen dergleichen Krankheiten vorschreiben; so ist vorläufig und bis zum Eingange höherer Anordnungen, welche, unverzüglich erwartet, bald bekannt gemacht werden sollen,

1) auf der ganzen Gränze gegen Polen, Krakau und Gallizien ist aller Eintritt von Menschen und aller Eingang von Waaren aus den genannten Ländern nach Schlesien unbedingt und schlechterdings untersagt. Zur Bewachung der Gränzen und zur Handhabung dieser Anordnung, ist vorerst von den Bewohnern der Gränz-Kreise schleunigst ein Cordon aufgestellt worden.

Alle

Ponieważ z uwiadomienia wszelkiey wiary godnego choroba z nazwiskiem *cholera morbus*, iuż we Warszawie się pokazała, więc przy niebespieczeństwie tey choroby potrzeba każe, żeby dla ubespieczenia kraiu całego, i dla oddalenia tey choroby od nas, wszystkie te szrodki używane byli, które doświadczenia rozum i nauka przeciwko takim chorobom nakazuią. Z przyczyny tey aż do dalszych wyższych rozkazow, które codziennie oczekiwamy, do publiczney się podawa wiadomości:

1) Nad całą granicą Polską, Krakowską i Galliciyską, wszelki wchod ludzi i towarow wszelkiego gatunku, z tych kraiow do szląska, zupełnie i ostro zakazany iest. Do wypełnienia tych rozkazow tem czasem od obywatelow pogranicznych cyrkułow, granica wachami obstawiona będzie.



2)

2) Alle Briefschaften, welche aus jenen Gegenden eingehen, werden an der Gränze derselben Behandlung unterworfen werden, wie die Briefe, welche aus Ländern kommen, in denen notorisch die Pest herrscht.

3) Alle Polizei-Behörden, Sanitäts-Beamte und Aerzte haben sich der sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand zu befleißigen. Jeder den mindesten Verdacht erregende Krankheitsfall ist schleunigst den Orts-Behörden und durch diese der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen. Jede Verheimlichung oder Unterlassung soll, nach Maaßgabe der Gefahr, die daraus entspringt, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II, Tit. XX, § 511, streng bestraft werden.

4) Wenn wider Verhoffen irgendwo ein dergleichen bedenklicher Krankheitsfall sich ereignet, muß augenblicklich gewissenhaft und streng nach den bekannten Maaßregeln verfahren werden, welche bei Ausbrüchen ansteckender Krankheiten bezüglich auf die Behandlung der angesteckten Personen und Wohngebäude überhaupt vorgeschrieben sind.

5) Zur Aufrechthaltung des Gesundheits-Zustandes kann es nicht dringend genug empfohlen werden, sich durch angemessene Bekleidung (Flanellbinden um den Unterleib) vor Verkältung, besonders des Nachts, vor übermäßiger Anstrengung, zumal vor übertriebener Ermüdung und vor unordentlichem Lebenswandel und Ueberladung des Magens, besonders des Abends,

2) Listy, ktore w przyszłości z tych kraiow do nas posłane będą, tey samey ostrożności podpadaią, iak gdyby z kraiow takich pochodzili, w ktorych powietrze morowe panuie.

3) Władze policyyne, Doktorowie i lekarze z naywiększą ostrożnością nad zdrowiem ludzkim baczność mieć maią. Każda choroba podeyrzeniu podległa, zaraz, i iak nayprędzey, władzy policyyney miescowey meldowana bydź musi, która zaraz Regencyi o niey rapport uczynić powinna. Każde zataienie choroby albo każda niedbałość podług prawa ogólnego kraiu, Tom. II, Tit XX, § 511 ostro karane będą.

4) W przypadku, żeby wątpliwości podległa choroba się pokazała, na tych miast sumiennie i surowo podług przepisow postąpiono bydź musi, ktore przy zaraźliwych chorobach iuż dawno względem osob i pomieszkania ludzkiego dane są.

5) Aby ludzie przy zdrowiu utrzymane były, każdy człowiek z osobna na to patrzyć powinnien, żeby się oziębienia strzegł, osobliwie w nocy. Przetoż ile można ubior musi mieć ciepły, obwinąć każdy powinnien bindami flanellowemi żywot swoy, i na to patrzyć musi, żeby w robocie aż do osłabienia się nie przemogł,

Abends, zu hüten. Nichts aber macht für die Brechruhr empfänglicher, als Uebermaaß im Trunke.

6) Die Orts-Obrigkeiten haben daher die Aufsicht über die Wirthshäuser und Schenken zu verdoppeln und besonders die Aufsicht auf gute Beschaffenheit der Victualien, vor allem des Brodtes, sich zur Gewissenspflicht zu machen.

7) Dagegen ist eine gesunde, leicht verdauliche Kost und mäßiger Gebrauch von Küchen-Gewürzen, Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebeln zu empfehlen. Rohe Früchte, besonders säuerliche, als Gurken und ähnliche, und was die Verdauung beschwert, zumal saure junge Biere, schlechte Fische und fette Speisen, müssen vermieden werden.

8) Für Reinlichkeit des Körpers sowohl, als für Reinlichkeit und Trockenheit der Wohnungen und öftere Erneuerung der Luft in denselben, muß vorzüglich Sorge getragen werden. Zur Verbesserung der Zimmerluft dienen Räucherungen mit Essig, noch vorzüglicher mit Chlordämpfen. Die Apotheker werden die Räucherungs-Mischung zur Entwickelung des Chlor-Gases immer vorräthig haben, und zu deren Gebrauche, wie alle Aerzte und Wundärzte, die nöthigen Anweisungen geben.

9) Ueber das zweckmäßige Verhalten epidemischer Brechruhr-Kranken, falls wider Verhoffen dergleichen vorkommen sollten, werden die Seitens der hohen Ministerial-Instanz verheißenen Mitthei-lun-

mogł, także żeby nadto nie iadł i nie pył osobliwie wieczorem. Naybardziey przy tey chorobie szkodzi częste używanie trunkow tęgich.

6) Zwierzchność każda mieyscowa powinna, z naywiększą pilnością dozorować karczmy i szenkowne domy. Dozor także mieć powinna nad chlebem i nad inszemi do żywności potrzebnemi rzeczami, aby zawsze gatunek ich był dobry.

7) Zdrowe lekkie potrawy bezpieczno używane bydź mogą. Pieprz, kminek, anisek, ciosnek i cebula także zdrowe są rzeczy. Ale surowe frukta osobliwie kwaskowate, iako naprzykład ogórki, i tem podobne rzeczy, młode kwaskowate piwa, ryby i tłuste potrawy wcale uzywane bydź nie muszą.

8) Każdy także o czystość ciała swego, i o chędogość i suchość pomieszkania swego, i o częste przewietrzenie onegoż się starać powinnien. Aby izby były zdrowe, często ich octem kadzić trzeba. Także w aptekach zawsze mieszanina takiego kadzidła w obfitości utrzymana będzie, ktorą każdy kupić i ktorą izby kadzone bydź mogą, podług przepisow Doktorow i Lekarzi.

9) Także w krotce od Prześwietnego Ministerium przepisow się spodziewać można, podług ktorych chorzi i tey chorobie podlegli, gdyby się u

lungen unverzüglich bekannt gemacht werden.

10) Den Kreis- und Orts-Behörden wird zur Pflicht gemacht, vorstehender Bekanntmachung die möglichste Allgemeinheit zu verschaffen, auch die jenseitigen Grenz-Behörden von der erfolgten Sperre in Kenntniß zu setzen.

Breslau, am 4. Mai 1831.

Königlicher wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Außer vorstehender Bekanntmachung wird auch die, von der hohen Ministerial-Instanz erlassene, und heute eingegangene Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie, ebenfalls in einer extraordinairen Beilage zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Oppeln, den 11. Mai 1831.

Königliche Regierung.

u nas znaydowali, się opatrować i sprawować maią.

10) Władze cyrkułowe i mieyscowe powinni to obwieszczenie do publiczney przyprowadzic wiadomości, także pograniczne władze o tem zamknięciu kraiu uwiadomić muszą.

z Wrocławia, 4. Maia 1831.

Radca tayny krolewski i Prezes naczelny Szląska.
*de Merckel.*

Oprocz obwieszczenia dopiero publikowanego, także nauka ku utrzymaniu zdrowia i ku oddaleniu choroby cholera zwaney, od Przes. Ministerium nam zalecona, nas dzisiay doszła, którą także ku wiadomcści wszystkich przez extraordinarny przydatek ogłaszamy.

Opole, d. 11. Maia 1831.

Regencya Krolewska.

---

# Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 92. Bestimmungen wegen Gesuchen der Studirenden auf der Universität zu Berlin um Erlaß oder Stundung des Honorars für die Vorlesungen.

Von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten sind in Hinsicht der Gesuche der Studirenden auf der Universität zu Berlin, um Erlaß oder Stundung des Honorars für die Vorlesungen, folgende Bestimmungen erlassen, welche zum Nachverhalt hiermit bekannt gemacht werden.

A. Mit dem Gesuch um Erlaß oder Stundung sollen eingereicht werden:

1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. I oder II, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangs-

gangs-Zeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.

2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) Können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.

2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden sind;
d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn mag, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
f. bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

A. I. V^d 2075. Oppeln, den 9. Mai 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der zeitherige Pfarrer Carl Equart in Jastremb, ist in gleicher Eigenschaft in Schialkowitz Oppelnschen Kreises bestallt worden.

Der katholische Schullehrer Johann Wieczorek in Lublinitz ist gestorben.

Per-

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Prose ist zum Assessor beim Königlichen Justiz-Amt Kupp, und

die Auscultatoren Albrecht und Stanjek sind zu Referendarien befördert worden.

## Verzeichniß

der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Nieder-Niewiadom | Rybnik | Stadtrichter Kubitzki zu Sohrau | Stadtrichter Küchler zu Loslau. |
| 2 | Jarischau | Gr. Strehlitz | Justitiarius Werner zu Groß-Strehlitz | Stadtrichter Bönisch zu Ujest. |
| 3 | Ober- und Nieder Sodow | Lublinitz | Stadtrichter Bursig zu Lublinitz | Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg. |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 20

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 20.

Oppeln, den 17ten Mai 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus dem gerichtsamtlichen Gefängnisse zu Pilchowitz ist der nachstehend bezeichnete Einlieger und frühere Schäfer Joseph Komor aus Gieraltowitz, welcher wegen Schaafdiebstahl in Verhaft gewesen, wiederholt am 8ten d. M. entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gerichts-Amt abzuliefern.

Rauden, am 10. Mai 1831.

Gerichts-Amt der Herrschaft Pilchowitz.

Signalement. Der Joseph Komor ist aus Posnowice im Groß-Strehlitzer Kreise gebürtig, hat sich zuletzt in Gieraltowitz aufgehalten, ist katholischer Religion, 65 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat langes schon graues Haar, mittlere Nase, kleinen Mund, grauen Bart, breites Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, von gesunder doch wenig rother Gesichtsfarbe, starker Gestalt, spricht nur pohlnisch und in der obern Kinnlade fehlen ihm vorne sämmtliche Zähne.

Bekleidet war derselbe mit einem alten hellblautuchnen Mantel, einer dunkelblautuchnen, kurzen, stark geflickten Jacke mit gelben Metallknöpfen, einer schwarztuchnen Weste mit dergleichen Knöpfen, dunkelblautuchnen, langen Hosen, einem alten, verschossenen Filzhute und Stiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Carl Ludwig Rubelt, ist gestern Nachmittags auf der Arbeit von der hiesigen Straffection entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und anher transportiren zu lassen.

Schweidnitz, den 30. April 1831.

Königliche Commandantur.

Signalement. Derselbe ist aus Zduny Krotoschiner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 10 Monat alt, 5 Zoll groß, hat blonde Haare, theilweis freie Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, dicke und längliche Nase, kleinen Mund, sehr schwachen Bart, vollzählige Zähne, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, etwas untersetzter Gestalt, spricht deutsch und pohlnisch und hat an der linken Hand einen überwachsenen Nagel.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze ohne Schirm, einer blauen Jacke mit rothem Kragen und gelben Schulterklappen, einem Paar grautuchnen Hosen, einem Paar Halbstiefeln, einem Hemde und einer schwarztuchnen Halsbinde.

---

Steckbrief. Der im beigefügten Signalement näher bezeichnete, wegen Pferdediebstahls zur Untersuchung gezogene Einlieger Casimir Porwit aus Gorzow im Freistaat Cracau, ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß abermals entsprungen.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst genau auf den rc. Porwit vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und festgeschlossen unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Nicolai, den 30. April 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kopcziowitz.

Signalement. Der Casimir Porwit ist katholischer Religion, 45 Jahr alt 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, läng liche, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn längliche Gesichtsbildung, ist von mittelmäßiger Statur, blasser Gesichtsfarbe, und spricht pohlnisc

Bekleidet war derselbe mit einem hausleinwandenen Kaftan, welcher mit rothe Tuche besetzt ist, einem Paar dergleichen Pantalons, einer grautuchnen Weste mit blanke runden Knöpfen, einem grobleinwandnen Hemde, einem Paar kalbledernen Stiefeln und ein alten Filzhute.

---

S

Steckbriefs-Nachtrag. Durch angestellte Nachforschungen ist ermittelt worden, daß der unterm 21sten v. M. steckbrieflich von uns verfolgte Betrüger, welcher sich August Hoffmann genannt hat, eigentlich Johann Ehrenfried Ilgmann heißen, aus Gießmannsdorff Bolkenhainer Kreises gebürtig, früher Pachtfleischer zu Buschvorwerk bei Schmiedeberg gewesen seyn, und wegen begangener Diebstähle und verübter Betrügereien, schon fünfmal in dem Zuchthause zu Jauer gesessen haben soll.

Wir machen dieß nachträglich mit der wiederholten dringenden Aufforderung bekannt, diesem für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Menschen sorgfältig nachzuspüren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns, so bald letzteres geschehen, zur weitern Veranlassung darüber in Kenntniß zu setzen.

Goldberg, den 3. Mai 1831.

Der Magistrat.

---

Straßenraub. Der Einlieger Mayer Rosenberg aus Blottnitz, ist am 4ten d. M. Nachmittags um 1 Uhr auf der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Tost, und zwar in dem vor Warmuntowitz belegenen Wäldchen, von zwei unbekannten Männern angefallen, mit Stockschlägen gemißhandelt und seiner Baarschaft beraubt worden, die in nachstehenden Geldsorten bestanden hat:

a. in einer Cassen-Anweisung à 5 Rthlr.;
b. in 24 Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr.;
c. in 14 ganzen Thalerstücken;
d. in einem halben Thaler, und
e. in 26 Rthlr. 15 Sgr. in gemischten Geldsorten.

Bei seinem Erwachen aus der ersten Betäubung will der Damnificat die Räuber auf den Kalkofen in Kottulin haben zueilen sehen. Er beschreibt sie als Männer zwischen 30 und 40 Jahren, von mittlerer Größe und schwarzen Haaren und in die Bauertracht der dasigen Gegend gekleidet. Zu bemerken ist hierbei weiter nichts, als daß der eine seinen runden Filzhut auf der Stelle der Beraubung zurückgelassen hat.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden zu thätigen Nachforschungen über diesen Gegenstand angewiesen, und sind überall die nöthigen Einleitungen zu treffen, wenn über die Personen der Räuber, oder das geraubte Geld eine Ermittelung bewirkt werden sollte.

Oppeln, den 14. Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, gerichtlich auf 5594 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Brodeck öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 22sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 18. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Subhastation der, den Gregor Kowolschen Erben zugehörigen, nach der hier und in Laband einzusehenden Taxe vom 18ten März c. auf 299 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigten Bauerstelle Nr. 8 des Hypotheken-Buches zu Niepaschütz Tost-Gleiwitzer Kreises, ein peremtorischer Termin auf den 10ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Laband anberaumt ist, zu welchem daher zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 28. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Laband.
Glatzel.

---

Subhastation. Das, zum Nachlasse des verstorbenen Kochs Joseph Michalsky gehörige, zu Stubendorff belegene, sub Nro. 2 des Hypotheken-Buchs aufgeführte, gerichtlich auf 142 Rthlr. 24 Sgr. 8¼ Pf. taxirte Bauergut soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in termino den 20sten Juni d. J. in unserer Gerichtsstube hierselbst öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu Kauf- und Zahlungsfähige einladet.

Groß-Strehlitz, den 7. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt Groß-Stein-Stubendorff.

---

Subhastation. Die im hiesigen Städtchen Proskau sub Nro. 28 belegene, am 23sten Februar c. gerichtlich auf 280 Rthlr. gewürdigte, bürgerliche Possession wird in termino

den

den 28sten Juli 1831

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Canzlei im Wege der Execution verkauft, und der Zuschlag — Falls nicht die Gesetze eine Ausnahme erheischen — dem Meistbiethenden ertheilt werden.

Proskau, den 4. März 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Wollmarkt zu Stettin. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre wiederum in den Tagen

den 14ten, 15ten und 16ten Juni

Statt finden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungs-Orten erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius.
v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

---

Com-

**Commissions-Lager in Frankfurt a. O. während der Messen.** Es wünscht jemand, der in Frankfurt a. O. ein vorzüglich schönes und geräumiges Meß-Local besitzt, und bereits ein Commissions-Lager verschiedener Waaren hält die einen guten Absatz haben, noch mehrere Artikel, besonders von Manufactur-Waaren in Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, auch Garne, Tuche und dergleichen, gegen billige Provision in Commission zum Verkauf während der Messen zu nehmen.

Diejenigen Herrn Fabrikanten, welche mit ihren Erzeugnissen die Messe noch nicht bezogen haben, können auf diese Weise einen, wenig Kosten verursachenden Versuch zu Absatz derselben machen.

Auf portofreie baldige Anfragen wird die Redaction des vorliegenden Amtsblattes nähere Auskunft ertheilen.

---

Da die Interessenten sich geeinigt haben, so wird der, mittelst meiner Bekanntmachung vom 28sten v. M. (Pag. 157 des Anzeigers) zum Verkauf von 300 Schöpsen in Krawnig angesetzte Termin hierdurch aufgehoben.

Der Kreis-Justiz-Rath Reichell in Cosel.

---

Als approbirter Mauermeister habe ich Carlsruhe im Oppelnschen Kreise, zu meinem Wohnort gewählt, und beehre mich allen resp. Bauunternehmern zur Annahme neuer Bauten und Reparaturen unter der Versicherung tüchtiger und prompter Arbeits-Ausführung ergebenst zu empfehlen.

Ferdinand Wilhelm Ludwig.

---

Das Bier- und Brandwein-Urbar zu Comprachczütz stehet anderweitig zu verpachten, und können qualificirte cautionsfähige Pächter sich bei dem dasigen Wirthschafs-Amt melden.

---

Neuen Rigaer Leinsaamen, bester Güte, empfiehlt zu den billigsten Preisen

Eduard Thamme in Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XX. pro 1831.

## Anweisung

### zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken, und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen.

1) Wenn

## Nauka

### do utrzymania zdrowia i do oddalenia choroby cholera morbus zwaney, gdyby się do nas wkraść miała.

Tak iak z iedney strony do początku choroby każdey, musi bydź dispozycya w ciele ludzkim, i zewnątrz także przyczyny szkodliwe wpływaiące w takie ciało się znayduią, tak też z drugiey strony przez ostrożne postępowanie takim chorobom i przyczynom do nich zapobiedz można.

Utrzymane bywa zdrowie ludzkie przez regularny sposob życia. Przez to się umocnia ciało i dispozycya do chorób się zmnieysza, i przyczyny zewnętrzne także szkodliwy wpływ w ciało ludzkie mieć nie mogą.

Następuiące przepisy w tych przypadkach są ważne:

A

1) Je-

1) Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich seyn sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2) Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht rc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben

1) Jeżeli sposob życia człowieka nie był koniecznie złym i szkodliwym, wtedy go odmienić nagle nie trzeba, bo ta nagła odmiana iużby mógła mieć szkodliwy wpływ w zdrowie ludzkie, chocażby w rzeczy samey szkodliwą nie była. Także i zewnętrzne szkodliwe przyczyny przy poiedyńczym człowieku przez długie ich używanie szkodliwość swoią straciły.

2) Niechże każdy człowiek tak duchowne iako i też cielesne siły swoie miernie ku zdrowiu ciała swoiego używa. Czynność duszy wielki ma wpływ w zdrowie ciała ludzkiego. Nadto tęgie używanie sił duchownych może zdrowiu cielesnemu tak bydź szkodliwe, iak mierne używanie ich onemuż pożyteczne bywa. Z przyczyny tey często nadto tęgie myślenie i czynność duszy wielka zdrowiu cielesnemu szkodliwe bydź może, ale ieszcze więcey wielki smutek, strach i boiaźń, niebespiaczne czasem sprawiią choroby, dla tego ieym unikać trzeba, owszem ile można każdy wesołym i dufliwym bydź powinnien, i zapewnie także siły ciała iego będą większe, i nie tak prędko chorobie iakiey podlegać mogą.

W

Eben so ist aber auch eine angemessene **Thätigkeit des Körpers** zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3) Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage, stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4) Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der **Nahrungsmittel**, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die **Beschaffenheit**, sondern auch auf die **Menge** der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was

W cale zaś bydź nieczynnym także by było szkodliwe, więc do utrzymania zdrowia czynność zawsze iest potrzebna. Niechże tedy każdy powietrza chłodnego używa, niech tedy albo pieszo na spacer idzie albo konno niech wyiedzie; przez takie postępowanie potrawy lepiey strawi, i wszystkie czynności ciała w potrzebnym utrzymane zostaną porządku. Przeciwko tey chorobie cholery bawienie się w chłodnym powietrzu, nayzdrowsze iest.

3) Bardzo dobrze także będzie, żeby pewny porządek przy spaniu i przy niespaniu od każdego uwazanym był. Ten który często w nocy niepotrzebnie nie spi, a we dnie przez sen się zmocnić chce, ten zdrowia swego psuie i ciała swego do łatwieyszego przyięcia chorób przygotuie.

4) Bardzo ważny także iest wybor rzeczy do żywności potrzebnych, tak co się tycze iedzenia iak i picia, osobliwie przy chorobach, które iak cholera psuią żołądek, więc nie tylko na gatunek ale też na mnostwo ich uwazać trzeba. Ten który nad to mało potraw ku żywności potrzebuie, zdrowiu swoiemu szkodzić może, ale ieszcze więcey ten, który zbytkiem używa iedzenie i picie, i przez to żołądek swoy obciąza, i do strawienia potraw go nie dłatnym zrobi.

A* Wzglę-

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, desgl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüssen u. s. w.

Von den Getränken aber, sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrenes oder schon säuerlich gewordenes Bier, sauere Milch, den Barscz und Quasz der Pohlen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr em-

Względem gatunku potraw, osobliwie do oddalenia choroby cholera zwaney, uważać trzeba:

żeby się wstrzymać wszelkich potraw ktore żołądek psuią i wnim kisieią, iako to są wszystkie potrawy kwaskowate, wodne i żołądek i żywot ziębiące, n. p. surowe, osobliwie nie dożrzałe owoce, winogrony, melony, ogórki, kapusty, także potrawy bardzo tłuste, ryby, kluski i insze takie potrawy.

Uzywać zaś można cielęce, szkopowe mięso, ptastwa rożne, zwierzyne także wieprzowine, ale nie musi bydź tłusta, i wołowine, ale nie musi bydź twarda. Od legamin uzywać można bez szkody ryż, krupy, kasze i kartoffle. Także do przygotowania tych potraw uzywać można pieprz, gorczycę, kminek, anizek, cebulę, gwozdziki, cinamon, ingbier, i muskatowe orzechy. —

Co się tycze trunkow, takim unikać trzeba, ktore łatwo kisieią, iako to młode albo iuż wcale kwaśwne piwo, siadłe mleko, albo iak go tu zazywaią kiszka, Barszcz i Kwas, ktorego Polacy i Moskale lubią. Bardzo szkodliwe iest niezmierne uzywanie trunkow tęgich. Ciało pyiaka naybardziey skłonne iest do przyięcia choroby cholera zwaney.

Mierne

empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Brañtwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wacholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt seyn sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe

Mierne zaś używanie trunkow tęgich, na przykład wina dobrego francuskiego, białego i czerwonego gatunku, starego wytrawnego wina węgerskiego nie iest szkodliwe, także i wodki dobre, które z kminkiem, aniskiem, z Pomerancami i z iałowcem zaprawione są, mogą bydź pożyteczne, ale zawsze miernie muszą bydź używane, tak żeby ich używaiący nigdy z nich nie został pianym. Każdy też rozumny człowiek podług zwyczaiu swego się przy używaniu tych trunkow rządzić powinnien.

5) Bardzo wazny także iest ubior ludzki. Każdy na to patrzyć musi, żeby był ciepłemi sukniami przyodziany, osobliwie niższe części ciała, iako to żywot przy każdym człowieku ciepłemi wełnianemi bindami przykryte bydź powinny, także każdy nogi ile można strzec powinnien, aby mu nie zmokły.

Także bardzo pożyteczno będzie, ciepło się kąpać, osobliwie zwyczaiem Moskalow. Każdy niech na to uwaza, żeby odmiana ciepła i zimy nadto nagle nie nastąpiła, niechże w nocy dobrze się przykryie, na podworzu albo w ogrodzie niech nie spi, a niech nie wy-

gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6) So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersauere oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7) Durch

wychodzi z domu, chyba żeby zupełnie był przyodzianym.

6) Chędogość i czystość ciała ubezpiecza człowieka od zarazenia inszych chorób, więc też od zarazenia choroby cholera nazwaney. Z przyczyny tey powietrze izbowe czyścić trzeba codziennie przez otwieranie okień, i przez oddalenie wszystkich rzeczy, ktore powietrza psuią.

Gdyby ta choroba w bliskości pomieszkania naszego się pokazała, wtedy izby Kadzidłem z saletry zrobionym i w aptece kupionym, wykadzić można. Kadzenie, parą z winnego octu nad ogniem trzymanego pochodzącą, też iest dobre, ale nie tak skuteczne, iak to, co w aptece na to przygotowane przedawane bywa.

Do chędogości ciała służą także kompiele, w ktorych mydło rozmoczone iest, są dobre, ale się strzec trzeba oząbienia. Z tą samą ostrożnością postąpić trzeba przy odmianie bielizny, ktorą często odmienić trzeba, nie tylko co się tycze koszul, ale też poszew na pościelach. Zdrowi, nad choremi dozor maiące ludzie, powinni na to patrzyć, żeby ta bielizna ani zimną ani mokrą, ale owszem wcale suchą była.

7) Przez

7) **Durch Ausschweifungen** jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das sorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8) Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß ebenso auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Be-

7) **Przez nieporządne lekkomyślne życie,** niebezpieczeństwo zarazenia się, się pomnaża. Każdy siebie kochaiący człowiek osobliwie przy panuiącey chorobie cholera zwaney, ile można porządnie i rozumnie prowadzić powinnien życie.

8) Z doświadczeń teraz iuż konkludować można, że chorobą, cholera nazwaną zarazazonym człowiek bydź może, albo przez obcowanie z osobą tę chorobę maiącą, albo przez dech i parę z niey pochodzące, albo przez suknie i bieliźne, ktore taka osoba nosiła, i ktore osobliwie do zarazenia są zdatne, dla tego się wszystkiego tego bardzo strzedz trzeba.

Nie zaraz się zaraśliwość tey choroby przy wyzdrowiałych i z niey powstałych ludzi, traci, to samo się rozumi o ich sukniach i o ich bieliźnie, ieżeli one przez kadzenie nakazane, oczyścone nie zostały.

Naypewnieyszy sposob ochronienia się iest ten, żeby z takiemi choremi w cale

Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a. Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b. Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinktur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme

Wermuth,
Pomeranzen-Schaalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese

cale nie obcować. Osoby zaś, ktorym urząd i obowiazki każą, iak to Doktorom, Lekarzom, Duchowienstwu i strożom chorych, z takiemi obcować chcemi, mogą uniknąć tey chorobie, ieżeli

a. bez boiaźni się takim chorym przyblizaią, i do nich przystępuią z tem upewnieniem, że ich powołanie każe, zdrowia i życia ludzkiego ratować, odwaga taka i śmiałość zmnieysza bardzo niebezpieczeństwo zarazienia się.

b. Jeżeli do takich chorych nigdy nie poydą na czczo, ale zawsze, osobliwie kieby w nocy albo z rana do nich zawołani będą, albo kawę albo herbatę albo wino albo wodkę dobrą, albo insze trunki mocne wprzod uzywali. Tinktura pomeranczowa, Tinktura tartarowa, i Elexir żołądkowy, osobliwie na to są zdatne rzeczy.

Rekommendować mozna w takim przypadku trunek następuiący; bierz

pieluniu,
skurek pomeranczowych,
korzenia, angelika nazwanego,
Ingbieru,
z każdego Lót ieden,
gwoździki pół Lóta.

Te

Diese Ingredienzien werden klein gestoßen und geschnitten, und hierauf mit 3 Pfd. des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Branntwein, und genießt von dieser Mischung ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der stattfindenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder ein bis zwei Eßlöffel voll.

Te rzeczy porznięte i potłuczone bydź muszą, potem włoż to wszystko w 3 Funty naylepszey wodki, i niech to wszystko 3 dni stoi, potem przecedź i zchoway aż do czasu potrzeby. 4 albo 6 łotow tey wodki włey do kwarty gorzałki kminkowey, a nim do takiego chorego poydziesz, uzyway z tey gorzałki kilka łyzek.

c. Ebenso besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren seyn sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

*c.* Niech ten, który się sam nie zdrowym bydź czuie, albo który w przeszłey nocy nie spał, albo ktory nadto tęgich trunkow uzywał, albo który przemarzł albo bardzo zagrzanym iest, do takich chorych nie idzie.

d. Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüßige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken seyn müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, ein Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

*d.* Nadto długo u takiego chorego także się zabawić i ich się niepotrzebnie tchnąć, także nie potrzeba. Doktorowie, Lekarze i Duchowni, którzy często przy takich chorych bydź muszą, mogą nad sukniami zwyczaynemi sukiennemi nosić płaszcze woskowe iedwabne albo płócienne, ktore powrociwszy od chorych na wolne powietrze zawieszyć powinni.

e. Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken so wie dem aus

*e.* Dechowi i parze od chorych pochodzącey niepotrzebnie się przybliżać żaden nie musi. Można przy sobie nosić

aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich seyn kann, während des Krankenbesuches Tabak zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabaks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f. Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten seyn sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen

sić flaszeczkę z octem korzennym do tego przygotowanym, którego zapach w nos wciągnąć można. Ci którzy tabakę palą, mogą to przy takich chorych uczynić, i przy tem wypluć muszą, ale tabaki zażywać nosem przy takich chorych nie zdrowo iest.

*f.* Przy takich chorych zawsze powietrze dobre i czyste powinno bydź, dla tego okna i drzwi często otwierać, i nawet długo ich otwartych zostawić trzeba, także każdy powinnien na to patrzyć, żeby wielka liczba tych chorych w iedney izbie nie leżała.

W domach przywatnych, w których niskie czasem są izby i także małe, wprzod okna otworzyć trzeba nim zdrowy człowiek do nich wstąpi, albo też tą mieszaniną wykadzone bydź muszą, którą w aptekach na to kadzenie przedawaią.

Do iedney tey mieszaniny bierze się proszek z saletry zrobiony, którego albo do naczynia szklannego albo porcellanowego włożyć trzeba. Do tego proszku powoli się wlewa kwas siarciany tęgi, który także w aptekach dostanie, a wszystko pomieszane bydź musi także z szklannym tłuczkiem. Tłucki metallowe drewniane i insze do tego używane bydź nie śmią, ponieważ ten z tego ka-

ſerſ werden, damit ſich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochſalz, acht Theile pulveriſirten Braunſtein und ſechszehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelſäure, welche man mit eben ſo viel Waſſer verdünnt hat.

Das Pulver des Braunſteins und des Kochſalzes reibt man ſorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und ſchüttet dann die mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflöſung von Chlorkalk (2 Loth auf 1 Pfund Waſſer) beſprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgaſes in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlaſſen worden ſind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade geſteigert werden, daß dadurch das Athmen erſchwert, Huſten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g. Man ſorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles was die Luft in denſelben verunreinigen, oder woran der Anſteckungsſtoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüſſigen Kleidungsſtücke, ſchmutzige Wäſche, Betten u. ſ. w., beſonders aber die Ausleerungen der Kranken, müſſen ſorgfältig aus denſelben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verſchüttet werden. Die Ge-

Gefäße

kadzidła pochodzący dym piersiom by był szkodliwym.

Do zrobienia drugiey mieszaniny pod imieniem niemieckim Chlordämpfe, trzeba wziąść 9 części na proszek roztartey zwyczayney soli, i ośm części także na proszek roztartego Braunsteinu, i 16 albo 18 części tęgiego kwasu saletrowego, którego zmieszać trzeba z wodą.

Proszek braunsteinu i soli dobrze do kupy zmieszać i do naczynia szklannego albo porcellanowego włożyć trzeba, a mieszanina zaś tem kwasem saletrowym wodą pomieszonym pokropiona bydź musi. Także izby w których tacy chorzy ludzie leżą, biorąc 2 Lóty owey miesianiny na ieden funt wody pokropione bydź mogą. Z izb, w których ta para z tey mieszaniny wychodząca, wypuszczona bywa, ludzie oddaleni na krotki czas bydź muszą, przynaymniey ieżeli chorych w nich zostawić trzeba, tę parę miernym sposobem tylko wypuszczać trzeba, żeby kaszlu żadnego nie sprawiła.

g. Starać się także trzeba, żeby w izbach chorych zawsze naywiększa czystość panowała. Wszystko co w nich powietrze psuć może, i rzeczy, w których choroba się zatrzymuie, musi bydź oddalone, więc niepotrzebne szaty, brudy i pierzyny, także wszystko, co z chorych wychodzi stolcem, iak nayprędzey musi bydź wyniesione, i wiadry i nocniki kilka razy wodą wypłuczone bydź muszą.



h. Ci

fäße in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h. Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (ein Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen rathsam ist.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i. Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden, wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9) Bei Jedem, an welchem sich Krankheits-Erscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer

*h.* Ci którzy chorych nawiedzili, zaraz po wystąpieniu z takich izb, myć się powinni, usta wypłukać, nosy chędożyć i włosy grzebieniem czesać, lepiey żeby pod czas tey choroby każdy krotko ustrzyżonemi chodził włosami.

Także szaty i ubiory ludzkie odmienić trzeba. Suknie w których ludzie przy chorych byli na powietrze wynieszone i wykadzone bydź muszą. Zdrowi niechże się w każdym tygodniu ciepło kąpią i na czystym powietrzu często na spacer idą.

*i.* Strożowie chorych i grabarze, którzy umarłym groby kopią, tchnąć się umarłych takich nie powinni, ieżeli się to stało, zaraz się umyć muszą.

9) Ci którzy się w tem podeyrzeniu znayduią, że może zarażeni są, zaraz do lekarza się udać i pomocy szukać powinni, bo domowe lekarstwa w takim przypadku bardzo szkodliwe bydź mogą. Znaki zarażenia są następuiące:

Nim człowiek w rzeczy samey na tę chorobę zachorunie, pokazuie się przy niektórych niechęć do spania, niespokoyność,

ner innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu gewöhnlich kalten Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüßiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässrige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußeren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hauptoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleich-

ność, smutek, nieodważność, i czuie się bydź słabym, poci się, ale pot iego iest zimny, w ustach ma smak kwaskowaty, i w brzuchu słyszy burzenie, na co następuie odchód stolcem białawy i wodny, bez boleści w dołku pod piersiami i pod żebrami czuie czasem krótkie palenie, osobliwie na prawey stronie, co mu strach i zawrót głowy sprawuie.

Ten strach czasem bywa wielki, bo mu się zdaie, że się udusić ma.

Przy tem też zmysły tracą czerstwość swoią, oczy iuż tak dobrze nie widzą i naturalną piękność i żywość tracą, także słuch się zmienia, niemniey i reszta zmysłow, wąch, uczucie i smak także się psuie. Cała skora ciała czasem iest zimna i sucha, czasem wilgotna. Oddychanie zaczyna bydź cięższkie, i chory ięczy i ziewa.

Po tych przypadkach, ktore raz dłużey, drugi raz krotko trwaią, czasem się wcale nie pokazuią, następuią mdłości i częsty zawrot głowy, i także wyzwracanie białawey brzydko śmierdzącey materyi.

W

Gleichzeitig mit Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus dem Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz

W tem samym czasie także odchodzi spotkiem płynąca materya tego samego gatunku, i to z obóch stroń z wielką obfitością i bez boleści, zdaie się, że z ust i zpotkiem się gwałtem wylewa i wyrzuca. U niektórych chorych, co osobliwość przy tey chorobie cholera zwaney, się bydź zdaie, wcale zwracanie i biegunka się nie pokazuią, chorzy cierpią ale zwracać nie mogą.

Boleść, która się początku tylko periodycznie pokazała, w dólku pod żebrami dłużey zaczyna trwać, i utrapienia wielkiego choremu sprawuie, poki zwracać nie może, czasem także w słabiźnie chory boleści cierpi, ktore go do zwracania przymuszaią. Przed tem zwracaniem zawsze zawrót głowy nastąpi.

Pragnienie iest bardzo wielkie, i chorzi radzi by trunek nayzimnieyszy używali. Mocz rzadko odchodzi, i czasem z krwią iest pomieszany.

Siły takiego chorego nagle się tracą, ciało iego zaczyna bydź zimne iak marmur, i fleki biało modrawe się na nim pokazuią. Na palcach skora się we fałty ściąga, zewnętrzne żyły krew tracą, puls nitsce podobny, w niektorych godzinach bardzo się odmienia, tak, że go mało co albo wcale czuć nie można, oczy się do głowy ściągaią, i wkoło nich mo—

ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich herum, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krankhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein

modrawe znaki się pokazuią, ięzyk iest zimny i blady, nos zaczyna bydź kończysty, lice giną, i cała twarz, iako i też ciało takiego chorego, zdaie się bydź daleko mnieysze. Chory w swoim smutku z iedney na drugą stronę się rzuca, albo na plecach z podnoszonemi leży rękami. Zmysły co daley to więcey czerstwość swoią tracą, zaczyna bydź ciemno przed oczami ich, powieki się zamykaią, kurcz następuia, a choremu się zdaie, że oczy się wciągaią do głowy. Choremu naywiększe boleści sprawuie kurcz w wszystkich członkach ciała, osobliwie w łytkach, czasem się zaraz z początku pokazuie, czasem pozniey, i złączonym bywa z kurczem ogólnym, tak że i we wnętrznościach ciała, czasem zaś wcale się nie pokazuie. Głos mowy zaczyna bydź chrapliwy, słaby i nierozumitedlny, oddychać choremu cięszko, raz prędko, drugi raz wolno, i przy tem ięczy i ziewa. Dech z ust iego wychodzący iest zimny, krew z żył wypuszczona wcale czarna, obraca się prędko w papkę. Pod czas tych przypadkow chory iuż za 4, 8 i 12 godzin, ale także dopiero za kilka dni umierać może. Kurcz i zwracanie go opuszcza, zaczyna spać, i sen się obraca w śmierć, pod czas że ciało iego bardzo się poci, i z otworzonych żył iuż żadna nie wypłyna krew. Ale też się przydaie, że chorujący we wielkim kurczu wszystkich członkow umiera.

Cza-

kein Blut mehr geflossen ist, oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts destoweniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des, ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr, in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen.

Czasem się też trafi, że z tą chorobą ieszcze insze złączone są, iako to nieprzytomność, inflamacya mózgu, i wnętrzności ciała, co wszystko ieszcze strach tey choroby pomnaża. Ale przecię i przy tych znakach strasznych pod asistencyą lekarską choremu pomagano bydź może, tem więcey iest obowiązkiem każdego, żeby zaras przy pierwszych znakach choroby iak nayprędzey o pomoc lekarską się postarał.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXI.

Oppeln, den 24sten Mai 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 6** enthält:

(Nro. 1285.) Nachträgliche Erklärung in Betreff der, zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12ten März 1831.

(Nro. 1286.) Ministerial-Erklärung vom 1sten Mai 1831 über die, mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen, in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Nr. 93. Ueber die getroffenen Vorkehrungen zur Abhaltung der Cholera von den Preußischen Staaten.

Wiewohl seit dem Eingange der ersten Nachrichten von einzelnen Ausbrüchen der Cholera in Warschau, durchaus nichts bekannt geworden ist was eine weitere, die diesseitigen Staaten und namentlich Schlesien bedrohende Gefahr der Ansteckung von dieser Seuche befürchten lassen könnte, und die aus Warschau eingegangenen amtlichen Berichte den Character der Krankheit als weniger contagiös und bösartig schildern, so sind doch alle Vorkehrungen getroffen, um, soweit dies möglich ist, das Uebel von unsern Grenzen entfernt zu halten, und demselben, wenn es sich wider Verhoffen nähern sollte, nachdrücklichst zu steuern. Unverweilt ist nach Anordnung einer, die verschiedenen Ministerial-Ressorts vereinigenden, von Sr. Majestät dem Könige niedergesetzten Commission zur Ausführung der, die Abhaltung der Cholera bezweckenden Maaßregeln, die ganze östliche Grenze des Preußischen Staats vom Niemen herab, durch ganz Ost- und Westpreußen, das Großherzogthum Posen und Schle-

sien hindurch, bis zu der von Pleß nach Bielitz führenden Straße gesperrt und angeordnet worden, daß auf dieser ganzen Strecke der Verkehr nur noch über bestimmte Quarantaineanstalten Statt findet, welche und zwar für Schlesien in Landsberg Rosenberger Kreises, und zu Berun-Zabrzeg Plesser Kreises, eingerichtet werden. Der Bau derselben wird, um den Verkehr nicht länger, als die dringende Nothwendigkeit es erheischt, zu hemmen, mit allem Eifer betrieben. Bis er beendigt ist, welches in ungefähr 10 Tagen der Fall seyn wird, bleibt die Grenze für Menschen, Fuhrwerk und Waaren gänzlich geschlossen, und nur der Eingang von Briefen gestattet, welche unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln in Empfang genommen und nach erfolgter Durchstechung und Durchräucherung weiter befördert werden. Um eine genaue Sperre der Grenze durchzuführen, an welcher zu dem Ende gleich von Anfang an, von den Bewohnern der Grenzkreise mit dankenswerther Thätigkeit und Aufopferung ein starker und, wie mich eine so eben vollendete Bereisung der ganzen Grenzstrecke überzeugt hat, dem Zweck der Sicherstellung gegen jede Einschleppung des Ansteckungsstoffes, entsprechender Cordon gebildet worden war, sind nach der Anordnung des Königlichen Hochlöblichen General-Commandos, die erforderlichen Truppenabtheilungen an die Grenze abgerückt, welche alle einzelnen Communicationspunkte besetzen, die Verbindung zwischen denselben fortwährend bei Tag und Nacht durch Patrouillen controlliren, jeden Eintritt Suchenden zurück-, oder in die nächste Quarantaine-Anstalt zu Landsberg oder Berun-Zabrzeg verweisen, und jeden, der solcher Weisung ungeachtet, willkührlich einzudringen versuchen sollte, mit Gewalt zurückzutreiben, und äußersten Falls niederzuschießen den Befehl haben. Dieser an der äußersten Grenze gebildete Cordon, wird durch andere, in zweiter und dritter Linie aufgestellte Truppenabtheilungen unterstützt.

Möge es diesen Vorkehrungen und der nachdrücklichsten Handhabung der Quarantaine-Anstalten gelingen, die verheerende Krankheit, wenn sie sich weiter nach Westen ziehen sollte, auch ferner von unserm blühenden Vaterlande abzuhalten, und möge diese Bekanntmachung und die Versicherung, daß schon um der möglichsten Sicherstellung willen, jede besorgliche Nachricht unverweilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden würde, überall die eben so irrigen als namentlich bei der Nähe des, den 2ten Juni beginnenden und nicht die allermindeste Beschränkung erleidenden hiesigen Wollmarkts den Verkehr auf's äußerste gefährdenden Gerüchte widerlegen, welche über das Erscheinen ansteckender Krankheitsformen in unserer Mitte hier und dort umlaufen, aber durchaus ungegründet sind.

Breslau, den 17. Mai 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

---

Be-

# Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht im Regierungs-Bezirk Cöln abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude, so wie zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche, ist Behufs der Unterstützung der armen, durch das sie wiederholentlich betroffene Brandunglück von Mitteln ganz entblößte Gemeinde, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt worden. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Nümbrecht im Regierungs-Bezirk Cöln.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magistrate und die Herren Superintendenten unsers Departements werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse, spätestens bis zum 1sten August d. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den landräthlichen Officien anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtbetrag, so wie die Herren Superintendenten über den Ausfall der Kirchen-Collecte bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 14. Mai 1831.

---

Es ist von des Königlich wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merkel Excellenz genehmigt worden, daß in der Stadt Patschkau an den vier jährlichen Krammärkten auch zugleich Viehmarkt abgehalten werden darf, welches also hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Nr. 94. Viehmärkte in Patschkau.

Oppeln, den 11. Mai 1831.

---

In den Dörfern Wiegschütz, Stöblau, Mechnitz, Antischkau und Matzkirch Coseler Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 17. Mai 1831.

---

Das in den von Kamptz'schen Jahrbüchern Band 21, Seite 320 abgedruckte Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 18ten Juni 1823, macht den hierbei in Concurrenz stehenden Gerichten zur unerläßlichen Pflicht, in Steuer-Defraudations-Sachen, vor Vollstreckung der, wegen etwaiger Zahlungs-Unfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafe, jedesmal erst noch die betreffende Steuer-Behörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern: Nr. 95. Die Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen betreffend.

ob.

ob noch ein Gegenstand der Execution anderweit von ihr nachgewiesen werden könne,

so daß nur erst, wenn solche Erklärung in einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingehe, mit Vollziehung der Gefängnißstrafe vorzugehen sey.

Obwohl nun eben diese Bestimmungen auch noch außerdem eigends und ausdrücklich den Gerichtsbehörden unsers Departements, in der Circular-Verordnung vom 26sten Juni 1829, verschiedene Festsetzungen in Zoll- und Steuer-Sachen betreffend, namentlich sub Nro. II$^{b}$ zur genauesten Befolgung eingeschärft worden sind; so haben dennoch wir sowohl, als auch die Königliche Regierung zu Oppeln neuerdings zu gerechtem Mißfallen die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschriften in mehreren Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt; eine Nichtachtung, die um so übler empfunden werden muß, als sie zu nachgehends schwer zu erledigenden Monitis der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer die Veranlassung wird. Deshalb nun erneüern wir die Hinweisung auf jene Bestimmungen alles Ernstes und mit dem Bedeuten, daß wir fernere Unterlassungen dieser Art Seitens der betreffenden Gerichts-Behörden, ohne alle weitere Schonung mit einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe beahnden werden.

Ratibor, den 20. Mai 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Erster Senat.

---

## Personal-Chronik.

Der Leinen-Fabrikant Franz Kallmann zu Neustadt, ist auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und bestätigt worden.

Gestorben ist:
der Bürgermeister Knorr zu Landsberg.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 21

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 24sten Mai 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. In Bezug auf die, in dem öffentlichen Anzeiger zum 16ten Stück des Amtsblatts pro 1831, Pag. 125 und 126 ergangene steckbriefliche Verfolgung des, der Falschmünzerei verdächtigen Pfeifenmachers Johann Plisch aus Dyhrengrund, wird hiermit bekannt gemacht, daß der ꝛc. Plisch im Oesterreichischen aufgegriffen und an das betreffende Criminal-Gericht zu Loslau zur Haft abgeliefert worden ist.

Oppeln, den 11. Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen gewaltsamen Einbruchs zur Criminal-Untersuchung gezogene Einlieger Woitek Dubiel aus Kunzendorff-Bielschowitz, ist am 7ten d. M. aus dem Amts-Gefängnisse zu Zabrze mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thüre entwichen.

Alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden werden daher hiermit ersucht, auf den ꝛc. Woitek Dubiel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 12. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Signalement. Derselbe ist aus Klein-Paniow gebürtig, zu Kunzendorff wohnhaft, katholischer Religion, 30 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittleren Mund, blonden Bart, breites Kinn, ist von großer Figur, gesunder Gesichtsfarbe, langer Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und hat einen Ausschlag am rechten Arm.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrautuchnen zerrissenen Mantel, einer grüntuchnen kurzen Jacke, einer brauntuchnen Weste, zwei Paar rohleinenen Hosen, einem schmutzigen grobleinwandenen Hemde, einem Paar Halbstiefeln und einem schwarzen runden Hute.

---

Steckbrief. Die beiden nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge Thomas Zakrzewsky und Macy Kosmicky, sind in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M., nach gewaltsamer Oefnung der Krankenstube, in der sie eingeschlossen waren, unter Mitnahme mehrerer Lazareth-Utensilien, entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, auf die Entwichenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Transport anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 13. Mai 1831.

Königliche Commandantur.

Signalement des Thomas Zakrzewski. Derselbe ist aus Pichowske im Schwetzer Kreise gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 8 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, lange starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, rother Gesichtsfarbe, übrigens gut gewachsen und spricht deutsch und pohlnisch.

Bei seiner Entweichung hat derselbe an Lazareth-Effecten mitgenommen einen Lazareth-Rock von blau und weißgestreiftem Drillich, in Form einer Litewke, ein Paar Lazareth-Hosen von demselben Zeuge, ein Paar Stiefeln, eine hellblautuchne Mütze mit schwarzen Streifen und ein Handtuch.

Signalement des Macy Kosmicki. Derselbe ist aus Roszkowa im Wogrowitzer Kreise gebürtig, in Blizyel wohnhaft gewesen, katholischer Religion, 54 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat eine niedrige und bedeckte Stirn, schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Stutzbart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und hat an der linken Hand zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger eine deutliche Narbe von dem Schnitt einer Hechselschneide.

Bei seiner Entweichung hat derselbe an Lazareth-Effecten mitgenommen einen Lazareth-Rock von blau und weißgestreiftem Drillich, in Form einer Litewke, ein Paar Lazareth-Hosen von demselben Zeuge, ein Paar Pantoffeln, eine brauntuchne Mütze mit gelben Streifen, ein Handtuch und eine wollene Lazareth-Decke, gezeichnet L. U.

---

Steck-

Steckbrief. Der bei uns in Untersuchung befindlich gewesene, unten signalisirte Jäger und Landwehrmann Franz Kutzera aus Krzizanowitz hiesigen Kreises, hat am 11ten v. M. Gelegenheit gefunden, aus unserem Gefängnisse zu Bolatitz zu entweichen.

Wir ersuchen, da er bis jetzt nicht hat aufgegriffen werden können, Jedermann, insbesondere die Polizei-Behörden und Beamten, auf den 2c. Kutzera sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Ratibor, den 12. Mai 1831.

Fürstlich Lichnowskysches Gericht der Majoratsherrschaften Kuchelna, Krzizanowitz, Grabowka und Bolatitz.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 54 bis 55 Jahr alt, gegen 6 Zoll groß, hat braunes, etwas lockiges Haar, wenig Bart, graue Augen, gebogene Nase, gesunde und vollständige Zähne und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer grünen Jacke mit kurzen Schößeln, einem schwarzen Vorhemdchen, einem bunten Halstuche, grüntuchnen Beinkleidern, einer dergleichen Mütze mit Schild, und Stiefeln.

---

Steckbrief. Der Tuchmachermeister Johann Gottlob Müller von hier, welcher aus Pohlen gekommen und hieselbst Contumaz abhalten sollte, ist vor Ausführung dieser Maaßregel mit Rücklassung seines Passes böslicherweise entwichen. Wenn auch der 2c. Müller bei hiesigem Eintreffen gesund befunden worden, so erfordert es doch die gesetzlich angeordnete Vorsicht, denselben unter sanitätspolizeiliche Beobachtung zu stellen, welche am 27sten d. M. zu Ende gegangen wäre. Wir empfehlen daher den 2c. Müller allen Wohllöblichen Obrigkeiten zur Aufsicht, ersuchen auf ihn invigiliren, denselben im Betretungsfall ärztlich untersuchen, und im Fall der Verdachtslosigkeit seines Gesundheitszustandes, zur gebührenden Bestrafung wegen seiner Entweichung, per Transport an uns absenden zu lassen.

Brieg, den 19. Mai 1831.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt und hat ein vornehm thuendes und aufdringendes Benehmen an sich.

---

Das Fahrgefäß des Ueberfährers Wiehle zu Norock hiesigen Kreises, ist zur Zeit in einen so baufälligen Zustand gerathen, daß die Ueberfahrt über die Oder daselbst ohne Gefahr nicht mehr Statt finden kann. Das Publicum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß

niß gesetzet, daß dato diese Fährenstalt gesperret worden, und keinem Passanten bei Strafe mehr gestattet seyn soll, dieses Fahrgefäß mehr zu benutzen.

Falkenberg, den 10. Mai 1831.

Königliches Landräthliches Amt.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Edictal-Citation. Auf den Antrag der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps werden von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an nachstehend benannte Truppentheile und Militair-Verwaltungen:

1) der 6ten Artillerie-Brigade und deren Special-Deconomie-Commission zu Neisse und Cosel;
2) der 6ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
3) der Artillerie-Depots zu Neisse und Cosel;
4) der Artillerie-Werkstatt zu Neisse;
5) des 1sten und 2ten Bataillons des 22sten Linien-Infanterie-Regiments zu Neisse;
6) die Regiments- und Bataillons-Deconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
7) des 1sten und 2ten Bataillons des 23sten Infanterie-Regiments zu Neisse;
8) die Regiments- und Bataillons-Deconomie-Commission dieses Regiments zu Neisse;
9) des 6ten Husaren-Regiments und dessen Deconomie-Commissionen und Lazarethe zu Neustadt, Leobschütz, Ober-Glogau und Grottkau;
10) des 2ten Uhlanen-Regiments und dessen Deconomie-Commissionen und Lazarethe zu Gleiwitz, Beuthen, Ratibor und Pleß;
11) die 9te und 12te Divisions-, und die 7te und 22ste Regiments-Garnison-Compagnieen zu Cosel;
12) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 22sten Landwehr-Regiments zu Gleiwitz, Cosel und Ratibor;
13) des 1sten, 2ten und 3ten Bataillons des 23sten Landwehr-Regiments zu Neisse, Oppeln und Groß-Strehlitz;
14) die 6te Pionier-Abtheilung zu Neisse;
15) der 5ten Artillerie-Handwerks-Compagnie zu Neisse;
16) die Invaliden-Compagnie und deren Lazarethe zu Ottmachau, Ziegenhals und Reichenstein;
17) die 2te Abtheilung der 11ten Invaliden-Compagnie und deren Lazareth zu Patschkau.
18) das Invaliden Haus zu Rybnik;
19) die allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Neisse und Cosel;
20) das Proviant-Amt zu Neisse;
21) die Festungs-Magazin-Verwaltung zu Cosel;

22) die

22) die Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel;
23) die Divisions-Schule zu Neisse;
24) die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Beuthen, Gleiwitz, Leobschütz, Neustadt, Ober-Glogau, Grottkau, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Pleß, Ratibor, Groß-Strehlitz und Ziegenhals;

aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf den 27sten Juni 1831 Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissarius Klapper in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die gedachten Militair-Cassen verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Ratibor, den 11. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien ist über den auf den Betrag von 14452 Rthlr. [illegible] Sgr. manifestirten, und mit einer Schuldensumme von 6990 Rthlr. 9 Sgr. belasteten Nachlaß des zu Ober-Sodow verstorbenen Fräuleins Charlotte von Reisewitz, am 9ten August 1830 der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf

den 20sten August c. a.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herrn, Justiz-Commissions-Rath Laube und Justiz-Commissarius Liebich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehn, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 7. April 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der zu Constadt verstorbenen Wittwe Eva Jentschura gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die in der Namslauer Vorstadt belegene Scheuer sub Nro. 27, taxirt auf 45 Rthlr.;
2) das im weiten Felde belegene Ackerstück sub Nro. 51 (Dziot genannt), taxirt auf 256 Rthlr.;
3) das auf der Freiheit belegene Ackerstück sub Nro. 3, taxirt auf 120 Rthlr.; und
4) die gegen Bürgsdorff rechts belegene Wiese sub Nro. 23, taxirt auf 50 Rthlr.;

sollen Behufs richtiger Theilung subhastirt werden, und es steht zur Subhastation dieser Grundstücke ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 9ten Juni a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichts-Stube zu Constadt an. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige, werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird zur Bedingung gemacht, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuförderst eine baare Caution von 20 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 19. März 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das in der Lublinitzer Vorstadt sub Nro. 23 Litt. A. belegene Haus und Gärtchen, dem Materialien-Werth nach auf 537 Rthlr. 16 Sgr., dem Nutzungs-Werth nach auf 508 Rthlr. gewürdigt, soll im Wege der Execution in dem auf den 1sten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Locale anberaumten Termine öffentlich veräußert werden. Der Zuschlag soll erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme herbeiführen.

Groß-Strehlitz, den 7. April 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der, den Matthias Brychcyschen Erben gehörigen, sub Nro. 24 hieselbst belegenen Großbürger-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach auf 3402 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., und dem Ertrags-Werthe nach auf 3657 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation nachstehende Licitations-Termine, als:

den 14ten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr,
den 15ten September c. Nachmittags um 3 Uhr und
den 15ten November c. Nachmittags um 2 Uhr

wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden sind.

Zah-

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß wenn auf die ganze Besitzung keine annehmbare Gebothe gethan werden sollten, dieselbe parzellenweise veräußert werden wird.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem letzten Termine bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 6. Mai 1831.

Fürstlich Anhalt-Köthen Plesser Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Wir machen hierdurch bekannt, daß das sub Nro. 132 hieselbst belegene, inclusive des dazu gehörigen Antheils Viehweide-Acker sub Nro. 17 auf 1155 Rthlr. abgeschätzte Kupferschmidt Joseph Wagnersche Stadthaus, in terminis den 27sten Juni, den 27sten Juli und den 29sten August 1831, als dem letzten und peremtorischen Biethungs-Termine vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola im gerichtlichen Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ober-Glogau, den 20. April 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Im Wege der Subhastation soll auf Antrag eines Real-Gläubigers die, dem Freibauer Simon Scholtissek zugehörige, sub Nro 7 des Hypotheken-Buches von Mikultschütz Beuthener Kreises, verzeichnete, auf 72 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Halbbauer-Stelle in dem einzigen peremtorischen Termine den 23sten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr im Orte Mikultschütz öffentlich verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 10. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt Mikultschütz.

---

Subhastation. Das sub Nro. 70 zu Katscher belegene, sogenannte Großbürgerhaus nebst einem Durchschlag-Acker von 4 großen Scheffeln Aussaat, dem Bürger Valentin Karnowsky und den Marianna Karnowskyschen Erben gehörig, und auf 401 Rthlr. 6 Sgr. gerichtlich taxirt, sollen den 12ten Juli, den 9ten August und den 13ten September c., wovon letzterer peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr in dem stadtgericht-

richtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher, an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden, wozu besitzfähige kauflustige Personen eingeladen werden.

Bauerwitz, den 11. Mai 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Zur Verpachtung des diesjährigen Natural-Feldzehnten, welchen die hiesige Amtsgemeinde Reimen im Neisser Kreise, von 20 zehntpflichtigen Hufen an das unterzeichnete Amt zu entrichten hat, steht auf den 7ten Juni c. ein Biethungs-Termin in loco Reimen, und ein zweiter auf den folgenden Tag, nehmlich den 8ten Juni c. in der Canzlei des unterzeichneten Amtes an.

Es werden hiezu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen zu jeder schicklichen Zeit hier eingesehen werden können, und daß die Ortsgerichte zu Reimen angewiesen sind, den etwa sich meldenden Pachtlustigen die zehntpflichtigen Grundstücke auf Verlangen anzuzeigen.

Neisse, den 16. Mai 1831.

Königliches Rent-Amt Neisse.

---

Den 1sten Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr soll in Ellguth bei Gleiwitz, aus freier Hand meistbiethend verpachtet werden:

1) der daselbst befindliche Kretscham, welcher das Getränke nicht vom Dominio zu entnehmen braucht;
2) ein ganz nahe bei Gleiwitz und der Eisengießerei an der Chaussee nach Nicolai gelegenes Gasthofs-Etablissement, bestehend aus einem Saale, sechs Zimmern, Küche, Gewölbe und Keller, so wie einem Gaststalle auf 24 Pferde.

Beide Pachtungen können sogleich angetreten werden.

---

Neuen Rigaer Leinsaamen in Tonnen und einzeln, so auch inländischen Leinsaamen von schöner und erprobter Keimfähigkeit, empfehle ich zu den billigsten Preisen. — Auch werden beide Sorten Leinsaamen gegen solidarische Verpflichtungen an Dorfgemeinden bis Michaeli und Martini a. c. verborgt.

Oppeln, den 21. Mai 1831.

Eduard Thamme.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXII.

Oppeln, den 31sten Mai 1831.

Nr. 96. Betrifft die Einsetzung der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

Seitdem die unter dem Namen cholera morbus bekannte Krankheit mehrere Gegenden des Russischen Reichs befallen hatte, und eine Annäherung an die Preußischen Staaten zu besorgen war, wurden auf besonderen in Allerhöchst landesväterlicher Fürsorge erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs, von den unterzeichneten Ministern Veranstaltungen getroffen, um durch die Beobachtungen und Untersuchungen abgeschickter Sachverständigen an Ort und Stelle die Natur des Uebels genau zu erforschen, und im voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und im Fall solches nicht zu verhüten seyn sollte, die bestmöglichsten Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten. Eine Commission aus Räthen der Ministerien und aus Aerzten hat sich mit den Vorarbeiten für diesen Zweck thätigst beschäftigt, und da nunmehr der Ausbruch der Krankheit im Königreich Pohlen nicht zu bezweifeln ist, so haben Se. Majestät zu beschließen geruht, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollen, auch Höchstdero General-Adjutanten, den General-Major von Thiele, an die Spitze der unmittelbar bestätigten Commission gestellt und dieselbe mit der Ausführung sämmtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt beauftragt, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerial-Ressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen mit raschen Verfügungen überall einschreite, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig macht. Durch die Organisation dieser Commission und die ihr beigelegte Autorität, durch eine strenge, militairisch unterstützte Grenzsperre, durch die Anlegung der erforderlichen Quarantaine-Anstalten für Reisende, durch Einrichtungen zur Reinigung derjenigen Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten,

und durch die Bekanntmachung ärztlicher Vorschriften über das Verhalten der Einwohner bedrohter Gegenden, so wie über das Heil-Verfahren bei eintretender Krankheit, ist zur Sicherheit des Staats und seiner Einwohner Alles angeordnet, wovon, unter dem Schutze des Höchsten, ein günstiger Erfolg sich hoffen läßt. Die specielle Ausführung dieser Anordnungen erfolgt vorschriftsmäßig durch die Ober-Präsidenten, die in der Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt sowohl von den commandirenden Generalen mit dem Beistande der bewaffneten Macht, als von der Immediat-Commission durch schnelle und kräftige Anwendung aller der Central-Verwaltung zu Gebot stehenden Mittel mit unablässiger Aufmerksamkeit unterstützt und durch sorgfältige Communicationen in übereinstimmender Wirksamkeit werden erhalten werden. Von allen untergeordneten Civil- und Militair-Behörden, denen in ihren einzelnen Ressorts ein thätiges Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, wird, wie von sämmtlichen Einwohnern, die pünktlichste Befolgung der ertheilten Vorschriften mit Zuversicht und Vertrauen erwartet. — Die unterzeichneten Minister beeilen sich, zur möglichsten Beruhigung über die Besorgnisse, welche die Nachrichten von der Verbreitung der Cholera im Königreich Pohlen erregt haben möchten, diese Allerhöchsten Anordnungen und die in deren Verfolg getroffenen Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Mai 1831.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
Freiherr v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei,
Freiherr v. Brenn.

---

Nr. 97. Ueber das Verfahren in den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeits-Processen.

Nachstehende, unterm 29sten März d. J. an die Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre,

das Verfahren in den, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeitsprocessen betreffend,

welche wörtlich dahin lautet:

Auf den Bericht, welchen das Staatsministerium über die Bedenken wegen des Verfahrens in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Processen in Schlesien, unterm 28sten v. Mts. an Mich erstattet hat, setze Ich nunmehr Folgendes fest. Wenn bei den Verhandlungen über eine eingeleitete Dienstablösung auf ein Erkenntniß Bezug genommen wird, welches in dem Zeitraume, während dessen die Instruction vom 5ten November 1799 zur Anwendung gebracht wurde, ergangen, aber bei Erlaß Meiner, die Instruction aufhebenden Ordre vom 16ten April 1809, noch nicht rechtskräftig war, jedoch durch die Ver-

Verfügung vom 23sten Juni 1810 als Interimisticum aufrecht erhalten ist, ohne daß von der Gegenparthei die ihr vorbehaltene neue Klage vor dem ordentlichen Richter bis jetzt angestellt worden, so hat die Auseinandersetzungsbehörde, deren Ressort durch die Vorschrift im §. 9 der Verordnung vom 20sten Juni 1817 begründet wird, über das bestehende Dienstverhältniß ein neues Verfahren zu veranlassen, und mit Beseitigung des Interimisticums, ohne Rücksicht auf die Instruction vom 5ten November 1799, nach rechtlichen Grundsätzen in erster Instanz darüber zu erkennen.

Sie haben diese Bestimmungen sowohl den betheiligten Behörden besonders bekannt zu machen, als auch die Aufnahme derselben in die Amtsblätter der schlesischen Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister v. Schuckmann und an das Justiz-Ministerium.

wird hierdurch zu Folge der dieserhalb höhern Orts an uns erlassenen Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Nachdem von Tarnowitz über Beuthen und Königshütte nach Gleiwitz eine Chaussée angelegt, auch dieselbe von Beuthen aus bereits völlig beendigt, ist Allerhöchsten Orts die Erhebung des Chausseegeldes für diese Chaussée nach dem Tarif vom 28sten April 1828 unter der Maaßgabe genehmigt worden, daß für Bergwerks- und Hüttenfuhrwesen für ein Pferd auf eine Meile, beladen nur Acht Pfennige, und unbeladen nur Vier Pfennige erhoben werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich daß hiernach das Chausseegeld bei der Empfangsstelle unweit Gleiwitz, und zu Lagiewnik unweit Beuthen, für eine Meile, und bei der unweit Königshütte für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 20. Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

Per-

# Personal-Chronik.

Der zeitherige Seminar-Director Johann Müller zu Ober-Glogau, ist zum Pfarrer in Kostenthal Coseler Kreises befördert, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

---

Zu Guttentag ist der unbesoldete Rathmann Proske zum Stadt-Cämmerer, und der Stadtverordneten-Vorsteher A. Wachtel zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 22

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 31sten Mai 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Dienstjunge Caspar Kowalsky aus Czichowitz Tost-Gleiwitzer Kreises, ist eines zu Peiskretscham begangenen Kuhdiebstahls angeklagt, und auf seinem Transport von Kieferstädtel nach Peiskretscham entsprungen. Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den ꝛc. Kowalsky zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Schloß Tost, den 25. Mai 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Signalement. Derselbe ist 18 Jahr alt, von kleiner Statur und gesunder Gesichtsfarbe, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und einen breiten, etwas aufgeworfenen Mund.

Bekleidet war derselbe mit einem runden Filzhute, einem alten grautuchnen Mantel mit großem Kragen, einer dergleichen Weste, lichtblautuchnen Hosen und langen Stiefeln.

---

Verlorner Paß. Der Schuhmachergeselle Gottfried Zieger aus Neurode hat den unterm 13ten März 1831 von dem Magistrat zu Auras auf sechs Monate gültig ausgestellten, und von dem Magistrat zu Ujest den 17ten Mai a. c. visirten Paß bei dem Dorfe Zacharzowitz Toster Kreises verloren, was zur Vermeidung eines Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt wird.

Ujest, den 21. Mai 1831.

Der Magistrat.

---

Der fortdauernd vorkommende Mißbrauch welcher bei Ueberweisung armer Kranken zur freien Bade-Cur nach Warmbrunn dadurch geschieht, daß einestheils arme Kranke hierher gesendet werden deren körperliche Beschaffenheit durchaus nicht den Gebrauch der hiesigen Quellen erlaubt, anderntheils eine Menge Armer ohne alle Subsistenzmittel, in der Hoffnung nebst freiem Bade auch freien Unterhalt hier zu finden, uns zugesendet werden, veranlaßt die unterzeichnete Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration, folgende Bedingungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, unter deren Beobachtung nur die Verabreichung von Freibädern an arme Kranke erfolgen kann.

Jeder dergleichen Bedürftige muß:

1) Seine Armuth durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches Armen-Attest darthun. Bei Landbewohnern müssen diese Atteste entweder von ihrer Grundherrschaft, oder dem betreffenden Landräthlichen Amte ausgefertiget seyn, indem auf ein blos dorfsgerichtliches Attest keine Freibäder verabreicht werden können;

2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit des Gebrauchs der hiesigen Bade-Cur beglaubigen;

3) mit so viel Geldmitteln versehen seyn, als zur Bezahlung der Wohnungsmiethe, und des nothdürftigen Unterhalts erforderlich ist, indem eine Aufnahme in die herrschaftliche Armen-Anstalt nur nach vorhergegangener Zusicherung des hohen Dominii erfolgen kann, und die Mittel der Bade-Armen-Casse nicht erlauben, jeden Armen daraus unterhalten zu können, und

4) darf keine Person mit offenen, oder Ekel erregenden Körperschäden und dergleichen Ausschlägen behaftet seyn, indem dergleichen Individuen in die gemeinschaftlichen Bäder, aus leicht begreiflichen Gründen, durchaus nicht zugelassen werden können.

Wir ersuchen wiederholt alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Aerzte, so wie alle diejenigen, welche sich mit dem Gesuch um Aufnahme armer Kranken zur hiesigen Badecur befassen, hierauf gefällige Rücksicht nehmen zu wollen, und uns mit Zusendung armer Kranken, welche nicht mit den vorstehend als erforderlich bezeichneten Attesten und den nöthigen Geldmitteln zum Lebens-Unterhalt versehen sind, zu verschonen, indem nicht nur alle solche Individuen kein freies Bad erhalten können, sondern auch sofort auf Kosten der betreffenden Commune in ihre Heimath zurückgesendet werden.

Militair-Personen vom Unterofficier abwärts, erhalten zwar nach der Bestimmung des hohen Dominii die Bassin-Bäder nach wie vor unentgeltlich, jedoch müssen dieselben eine Authorisation der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfang ihrer Quartiere produciren, damit auf deren Grund die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Die Ertheilung von Freibädern beschränkt sich jedoch lediglich auf die Bassin-Bäder, und zwar im sogenannten Leopolds-Bade. Wer die übrigen mannigfachen Kunst-Bade-Anstalten benutzen will, muß für deren Gebrauch die bestehenden Taxen bezahlen.

Schluß.

Schlüßlich ersuchen wir noch, alle Correspondenz postfrei, so wie unter der Adresse: „An die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration" an uns gefälligst gelangen zu lassen, indem die sämmtlichen Bade-Administrations-Angelegenheiten unter dieser Firma von nun an besorgt werden.

Warmbrunn, den 1. Mai 1831.

Die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, landschaftlich auf 13249 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. taxirte Rittergut Krzischkowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 19ten Januar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacoby im hiesigen Ober-Landes-Gericht ansteht.

Ratibor, den 15. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes Gericht von Oberschlesien.

Edictal-Citation. Auf den Antrag des Königlichen Hauptmanns der Artillerie Herrn Weltz, werden von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger, welche aus dem Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo December 1830 an die Casse der Königlichen Pulver-Fabrik zu Neisse aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming auf

den 20sten Juli c.

Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Commissarius Reiche in Vorschlag gebracht wird, an den sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 18. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bei

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 13te Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten Juni, und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten Juni bis zum 4ten Juli d. J. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hiermit bestimmt, zugleich aber auch die frühern Anordnungen abermals in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen beizubringen, und die an die Schlesische General-Landschafts-Casse in Breslau zahlenden Dominien, die Empfangsscheine der letztern ohne Verzug an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 13. Mai 1831.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sub Nro. 1 zu Stöblau Coseler Kreises belegene, mit Einschluß der zu denselben gehörigen drei großen Scheffel Aussaat, auf 2262 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte zweigängige oberschlächtige Wassermühle, deren Taxe in unserer hiesigen Registratur eingesehen werden kann, Behufs der Erbtheilung im Wege der Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte peremtorische Termin auf den 27sten Juni 1831 in der Gerichts-Canzlei zu Stöblau ansteht, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag — sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen — an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen soll.

Ratibor, den 1. December 1830.

Das Gerichts-Amt von Stöblau und Klein-Grauden.

---

Subhastations-Patent. Die, zu dem Nachlasse der verwittwet gewesenen Maurer Daniel Golka gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) ein massives Haus nebst Garten in der deutschen Vorstadt sub Nro. 222b belegen, welches nach dem materiellen Werthe auf 1083 Rthlr., nach dem Ertrags-Werthe zu 5 pro Cent aber, auf 1460 Rthlr. geschätzt worden;
2) ein Garten daneben, gerichtlich auf 200 Rthlr. und
3) eine Wiese, das sogenannte Bürgermeister-Teichel, auf 100 Rthlr. geschätzt,

sollen Theilungshalber öffentlich veräußert werden, wozu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 26sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt worden ist. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur

zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution auf das Haus von 200 Rthlr. auf die andern beiden Grundstücke von 50 Rthlr. für jedes, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 9. Mai 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das, zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Charlotte Pauly, verehelicht gewesenen Actuarius Goliberfuch gehörige, hier am Ringe sub Nro. 143 belegene, massive Haus cum attinentiis, welches gerichtlich materialiter auf 1568 Rthlr. 10 Sgr. geschätzt, jedoch für 138 Rthlr. jährlich vermiethet ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden, und ist hiezu ein einziger Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf

den 29sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 10. Mai 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation wird die, zu Czissowa Coseler Kreises, sub Nro. 37 belegene, auf 337 Rthlr. 27½ Sgr. abgeschätzte Freigärtnerstelle in dem auf den 12ten Juli c. im Orte Czissowa selbst früh um 9 Uhr anstehenden, einzigen und peremtorischen Termine verkauft, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden, um ihr Geboth zu thun, und hat der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, wenn sonst keine gesetzlichen Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Ober-Glogau, den 2. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel und der Güter Lenkau und Czissowa.

---

Subhastations-Anzeige. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des in der Feldmark von Jentsch Neisser Kreises belegenen, im Hypothekenbuche mit Nr. 14 bezeichneten Grundstücks von 2 Hufen, bestehend

in 92 Morgen 96 □R. Ackerland,
» 2 » 92 » Wiesenwachs und
» 9 » 76 » Strauchwerk,

 wel-

welches auf 2976 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt worden ist, drei Biethungs-Termine und zwar

den 28sten Februar,
den 30sten April c. a.

früh um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters, und peremtorie

den 4ten Juli c. a.

in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Giesmannsdorff angesetzt worden, wozu erwerb- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme gestatten.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii und in dem Kretscham zu Jentsch eingesehen werden.

Neisse, den 16. December 1830.

Das Gerichts-Amt der Güter Gießmannsdorff, Zaupitz und Jentsch.

Hoffrichter.

---

Subhastations-Anzeige. Dem kauflustigen Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, zum Leopold von Hochbergschen Nachlasse gehörigen, zu Zabrze Beuthener Kreises in Oberschlesien, belegenen Realitäten, und zwar jede besonders, nehmlich:

1) die auf 9614 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich detaxirte Freischoltisei Nr. 1 des Hypotheken-Buchs und
2) die auf 499 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Freihäusler-Stelle Nr. 12 des Hypotheken-Buchs,

auf Antrag der Erben und Vormundschaft im Wege der freiwilligen Subhastation in den nachstehenden 3 Biethungs-Terminen, als:

den 11ten April c.,
den 11ten Mai c.

im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Justitiarii zu Gleiwitz, und

den 13ten Juni c.

in der Gerichts-Canzlei zu Zabrze, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, an den Bestbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Erben und des Vormundes, resp. der obervormundschaftlichen Behörde des Minorennen Herrmann von Hochberg, erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe beider Güter kann jederzeit sowohl bei dem unterzeichneten Richter, als auch an der Gerichts-Stelle zu Zabrze eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. März 1831.

Reichsgräflich Henckel von Donnersmarksches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Glatzel.

---

Ver-

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen Verkauf der, zu dem Gute Langendorff bei Ziegenhals, gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) in 131 Morgen 85 □R. Ackerland,
2) » 56 » 98 » Waldungen,
3) » 33 » 87 » Wiesenland,
4) » 6 » 62 » Gartenland,
5) » 2 » 53 » Gräserei und
6) » 24 » 46 » Unland

nebst Bier- und Brandwein-Urbar und 1541 Rthlr. fixirte Silberzinsen, haben wir einen anderweitigen Licitations-Termin auf den 13ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Langendorff angesetzt.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, ihre Gebothe an dem gedachten Tage in der Canzlei zu Langendorff abzugeben, und haben den Zuschlag der gedachten Grundstücke, Zinsen und Realien nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Die zu verkaufenden Gegenstände sind im Jahre 1828 auf 29943 Rthlr. landschaftlich gewürdiget worden. Die diesfällige Taxe nebst den Kauf-Bedingungen können in der landschaftlichen Canzlei zu Neisse und in dem Rent-Amte zu Langendorff zu jeder Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 20. April 1831.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.
von Maubeuge.

---

Subhastation. Die Cämmerer Kernsche Bürger-Possession Nr. 42 nebst Zubehör, gerichtlich auf 558 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll in dem peremtorischen Termine
den 19ten Juli c.
früh um 9 Uhr hieselbst öffentlich verkauft werden, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß-Tost, am 16. Mai 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

---

Edictal-Citation. In fiscalischen Untersuchungs-Sachen wider den Häusler Woitek Klenczar zu Sillowitz, habe ich zur Vernehmung und resp. Verantwortung des vagabondirenden Sohnes des Denuncianten, Namens Martin über die ihm zur Last gelegte Einschwärzung von 2 Stück Ochsen, einen Termin auf
den 20sten August c.

Vor.

Vormittags um 9 Uhr in meiner Gerichts-Canzlei hierselbst anberaumt, wozu ich den Martin Klenzar unter der Warnung hiermit vorlade, daß bei seinem ungehorsamen Außenbleiben er der Einschwärzung der Ochsen in contumaciam für geständig und überführt wird erachtet, und hierauf in Gemäßheit des § 111 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, was Rechtens gegen ihn erkannt werden wird.

Pleß, den 18. April 1831.

Der Königliche Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius Hanke.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Reparatur-Bau. Die Königliche Hochlöbliche Regierung hat mir den Auftrag ertheilt, eine Reparatur an der Kirche zu Gauers ausführen zu lassen.

Ich habe hierzu den 15ten Juni c. des Morgens um 9 Uhr einen Licitations-Termin in Gauers anberaumt, und lade alle qualificirte Werkmeister dazu ein.

Die Bedingungen, Riß und Anschlag werden im Termine zur Einsicht vorgelegt, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag unter Vorbehalt der hohen Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Grottkau, den 22. Mai 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Ohlen.

---

Neuen Rigaer Leinsaamen in Tonnen und einzeln, so auch inländischen Leinsaamen von schöner und erprobter Keimfähigkeit, empfehle ich zu den billigsten Preisen. — Auch werden beide Sorten Leinsaamen gegen solidarische Verpflichtungen an Dorfgemeinden bis Michaeli und Martini a. c. verborgt.

Oppeln, den 21. Mai 1831.

Eduard Thamme.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück XXIII.

Oppeln, den 7ten Juni 1831.


Nr. 98. Modificationen der allgemeinen Grenzsperre gegen das Königreich Pohlen, den Freistaat Krakau und das Königreich Gallizien.

Nachdem meiner Bekanntmachung vom 17ten Mai d. J. zufolge, seit dem Ausbruch der Cholera in Warschau, die diesseitige Grenze gegen das Königreich Pohlen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien für den Eingang von Personen, Waaren und Thieren gänzlich geschlossen geblieben ist, hat nunmehr mit dem heutigen Tage der Verkehr über die bei dem Grenz-Zollamte zu Landsberg, Rosenberger, und zu Klein-Chelm bei dem Grenz-Zollamte Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, eingerichteten Contumaz-Anstalten, während alle übrigen Punkte der oben angegebenen Grenzlinie nach wie vor gesperrt bleiben, in der Art wieder eröffnet werden können, daß:

1) Personen und giftfangende Waaren, als Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, nach Abhaltung der vorgeschriebenen Contumaz, welche in der Regel 20 Tage dauert, eingelassen werden.

2) Eine

Podług uwiadomienia moiego z 17. Maia r. b. z przyczyny, że we Warszawie choroba cholera nazwana, się pokazała, granica Szląska przeciwko krolestwu Polskiemu Gallicyi, i wolnemu miastu Krakowu wcale zamknięta została, i ani ludzie ani towary ani bydło wpuszczone bydź nie miało. Teraz od dzisieyszego dnia przy Landsbergu albo Gorzowie Oleskiego kresu albo cyrkułu nie daleko komory głowney celney, i przy Chelmie Pszynskiego kresu albo cyrkułu, nie daleko komory głowney celney Bierun-Zabrzeg nazwaney, wystawione są budinki kontumacyyne, w ktorych podrózni i towary przyięte bydź mogą, reszta całey granicy Polskiey zawarta zostanie Przez owe mieysca graniczne wyzey opisane wpuszczone bydź mogą

1) Ludzie i towary, iako to Pierze na łozka i piora do pisania, sierć konska i krowska, len i konopie, skóry rożnego gattunku, iuchty, kozuchy, grube płótna, powrozy, paździerze, wełna; ale nim wpuszczone do Szląska bydź mogą, 20 dni w tych domach kontumacyynych pod dozorem bawić się muszą.



2) Na

2) Eine Ausnahme hiervon, so daß nur zehntägige Contumaz eintritt, findet einzig in dem Falle statt, wenn durch glaubhafte Gesundheitsatteste dargethan werden kann, daß die Eingang suchenden Personen und giftfangenden Waaren aus einem Orte kommen, in welchem, wie in dessen Umgegend auf zehn Meilen in die Runde, seit den letzten zwanzig Tagen die Cholera sich nicht gezeigt hat.

Die Gesundheitsatteste, durch deren Beibringung der Antrag auf Abkürzung der Contumaz bis auf die Dauer von zehn Tagen begründet werden soll, müssen unter Angabe des Orts und Datums von einem diesseitigen Gesandten oder Consul, oder von dem Vorstand der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften, angestellten Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Sie müssen nicht allein ergeben, daß der Gesundheitszustand in der Gegend, aus welcher Personen und Waaren kommen, in der oben gedachten Art beschaffen ist, sondern auch den Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement, den Ort woher er kommt und wohin er reist, den Weg, welchen er einschlagen will, und die Art wie er reist, das diesseitige Hauptzollamt, über welches er nach Schlesien einzutreten beabsichtigt, und was der Reisende an Kleidungsstücken, sonstigen Effecten und Fuhrwerk bei

2) Na 10 dni bawienia się w takich domach uwolnieni bydź mogą iedynie osoby i towary ktore przez świadectwa wykazać się mogą, że z takich mieysc pochodzą, w ktorych samych i w okręgu 10 milowym cholera się nie pokazała, albo przez 20 dni nie była.

Świadectwa te, na ktore takie uwolnienie na 10 dniowe bawienie sie nastąpić może, muszą bydź podpisane imieniem mieysca, z ktorego osoby albo towary pochodzą i dniem, pod ktorym napisane są. Także muszą bydź potwierdzone albo podpisem Posla albo Konsula pruskiego i iego pieczęcią urzędową. Jeżeli to bydź nie może, wtedy opatrzone bydź powinny podpisem naczelnika policyy i lekarza mieyscowego, z ktorego pochodzą, kazdy także piecięć urzędową przycisnąć powinnien.

W tych świadectwach musi bydź opisano, że zdrowie ludzi w tey okolicy, z ktorey podrozni i towary pochodzą, nie tylko zupełnie dobre iest, ale też osoby muszą bydź opisane doskonale, ich imię, nazwiska i stan muszą bydź wpisane, także w tem świadectwie stać musi mieysce, z ktorego pochodzą, i mieysce, do ktorego się udać zamyślaią, i przez ktorą Komorę głowną celną Pruską do Szląska wstąpić chcą, także w tem świadectwie napi-

bei sich führt, ausweisen. Insbesondere muß bei giftfangenden Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise, die Anzahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel und das Maaß und Gewicht der Gegenstände angegeben, auch wenn die giftfangenden Waaren nicht sofort zurückgewiesen werden sollen, ausdrücklich bezeugt seyn, daß die Gegenden, aus welchen sie abstammen oder kommen, auf zehn Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen von der noch immer in den östlichen Nachbarstaaten hervortretenden Rinderpest nicht heimgesucht gewesen sind, und daß sie auch unterweges Orte und Gegenden, wo diese Seuche herrscht, nicht berührt haben. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesundheitszeugniß für Personen, wie für giftfangende Waaren nur dann Berücksichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, jeden Abend visirt und dabei bemerkt ist, daß in der Gegend durch welche der Reisende oder die Waare kommt, in den letzten zwanzig Tagen auf zehn Meilen in die Runde die Cholera sich nicht gezeigt hat.

3) Nicht giftfangende Waaren werden nach vorschriftsmäßiger Reinigung der Emballage sofort eingelassen. Besteht die Emballage aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen, Stroh, Heu und dergleichen, so wird sie vernichtet, und nach Beschaffung einer neuen die Einfuhr gestattet.

4) Rind-

pisano bydź musi, iakie suknie i iakie inne towary albo rzeczy z sobą przywiozły. Przy wpuszczeniu towarow, ieżeli na tych miast nie maią bydź za granice odesłane, musi bydź zaświadczono, z kąd pochodą, iakim sposobem pakowane są, wiele tych paketow iest, iak wiele wazą albo mierzą, i iakiego gatunku są. Osobliwie wyrazano w tym zaświadczeniu bydź musi, że z okolic pochodzą, w ktorych w ostatnich 20 dni w okręgu 10 milowym, zadna insza choroba bydlęca zaraźliwa nie panowała, i że pod czas wozenia ich, także w zadnym mieyscu taka choroba się nie pokazała. Zaświadczenie takie na osoby i towary dane, będzie tylko za wazne przy granicy przyięte, ieżeli krotko przed wyiazdem napisane, kazdy wieczor podpisem władzy policyyney zaopatrzone i w nim napisano będzie, że osoby i towary z takich mieysc pochodzą, gdzie albo cholera się wcale nie pokazała, albo w okręgu 10 milowym przez 20 ostatnie dni nie panowała.

3) Insze towary ktore zarazeniu nie tak podlege są, iak wyzey wspomnione mogą bydź wpuszczone, ale powrozy, płotna grube, siano i słoma, ktorą moze obwinięte będą, zdięte i zniszczone a inszemi opatrzone będą.



4) By-

4) Rindvieh und Wollenvieh kann für jetzt, da die Rinderpest in den abgesperrten Gegenden noch immer nicht unterdrückt ist, noch gar nicht eingelassen werden. Dasselbe gilt von Hunden und Federvieh.

5) Anderes kurz- und glatthaariges Vieh, namentlich Schwarzvieh, ist dagegen, wenn es nach Anordnung der Contumaz-Direction gehörig geschwemmt worden, ohne Weiteres einzulassen.

Mit Bezug auf die von den hohen Ministerial-Instanzen ergangene Contumaz-Instruction, auf die Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitspässe und über das Desinfections-Verfahren vom 5ten April a. c., beeile ich mich diese Bestimmungen, über deren nachdrücklicher Handhabung aufs strengste gehalten werden wird, und welche auch den diesseitigen Consuln in den betheiligten Ländern mitgetheilt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 1. Junj 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

4) Bydło rogate ieszcze teraz wpuszczone tu do szląska bydź nie może, także psy i drób kury gęsi i. t. d. nie śnią bydź przeprowadzone.

5) Swinie, ktore przy domach kontumacyynych pławione będą, zawsze wpuszczone bydź mogą.

Odwoływaiąc się na wyższe Instrukcye Przes. Ministerium, względem Kontumacyi i względem zaświadczeń zdrowia z 5. kwietnia r. b. pospieszam ogłaszać i oświadczać, że iak nayostrzey podług tych przepisow przy granicy postąpiono będzie, i że Konsulowie w pogranicznych kraiach o tem informowane zostali.

z Wrocławia, d. 1. Czerwca 1831.

Krolewski tayny Radca i naczelny Præses Szląska.
de Merkel.

---

Nr. 99. Ueber die, von der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, rücksichtlich des Grenzverkehrs mit dem Königreich Pohlen getroffenen Maaßregeln.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der beiden Herren Minister der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 17ten d. M., *) bringt der Unterzeichnete über die bisher zur Abhaltung der Cholera von dem diesseitigen Gebiet getroffenen Anordnungen diejenigen näheren Details, an welchen das Publicum ein allgemeines Interesse hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Da das von den Königlichen Behörden einzuleitende Verfahren sich nur auf die genaue Kenntniß von der Natur der Krankheit begründen konnte, so ist zunächst auf dem Wege wissenschaftlicher Prüfung die Frage zu lösen gewesen, ob die Krankheit zur Gattung der

*) vid. das XXII. Stück des Amtsblatts.

der ansteckenden gehöre oder nicht, und ob im ersteren Falle die Ansteckung mittelst eines in der Luft verbreiteten Ansteckungsstoffes, oder mittelst Uebertragung durch ein an dem erkrankten Individuum entwickeltes Contagium erfolge. Eine strenge Prüfung der hierüber gesammelten, aus einer großen Menge amtlicher und Privat-Mittheilungen geschöpften Erfahrungen, hat fast mit Bestimmtheit für den letzten Fall entschieden, und der entsprechende Erfolg, den angemessene, mit Schnelligkeit angeordnete und mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführte Sicherungs-Maaßregeln an mehreren Orten gehabt haben, hat diese Ueberzeugung auf das kräftigste bestätigt. Die auf solchem Wege bewirkte Sicherung von St. Petersburg giebt dazu einen erfreulichen Beleg. An die Frage, ob die Cholera überhaupt zur Gattung der contagiösen Krankheiten gehört, knüpfte sich die zweite Frage, ob die Mittheilung des Contagii nur von Menschen auf Menschen, oder auch durch Vermittelung lebloser Gegenstände erfolge, ob also auch eine Ansteckung durch Effecten und Waaren möglich sey. Das letztere wird zwar vielfältig geläugnet, es fehlt aber noch immer an zuverläßigen Erfahrungen, die eine sichere Bürgschaft dafür gewähren; und um nicht durch eine verfehlte Anordnung in dieser Beziehung vielleicht den ganzen Zweck der Sicherungs-Maaßregeln zu vereiteln, mußte nothwendig der Entschluß gefaßt werden, diese Maaßregeln auch auf Effecten und Waaren auszudehnen. Die daraus für Einzelne erwachsenden Nachtheile werden durch die für das Ganze gewonnene Sicherheit, wie jeder Unbefangene fühlen wird, bei weitem überwogen. Die ferneren Erfahrungen können nur entscheiden, ob in dieser Beziehung künftig eine Aenderung in den bisherigen Anordnungen zulässig seyn dürfte, die, sobald man diese Ueberzeugung gewinnt, gewiß unverzüglich ausgeführt werden wird. Die Maaßregel der Grenz-Sperrung ist gegenwärtig auf der ganzen zunächst bedrohten Landes-Grenze von Memel bis zur südlichen Spitze von Oberschlesien durch einen militairischen Sanitäts-Cordon ausgeführt worden. Es stehen zu dem Zwecke längs der Grenze Militair-Commando's, die theils durch stehende Posten, theils durch Patrouillen die Communicationen mit dem Auslande gänzlich aufheben, und die authorisirt sind, gegen diejenigen Personen, welche auf mehrmalige Zurückweisungen nicht hören, und den Eingang in das diesseitige Gebiet außer den Contumaz-Plätzen wider das Verbot durchsetzen wollen, nöthigen Falls die Gewalt der Waffen zu brauchen. Hinter dieser ersten Linie sind für den Fall, daß die Krankheit irgendwo diesseits des Cordons sich zeigen sollte, zur augenblicklichen Absperrung solcher Punkte Reserve-Posten aufgestellt. Zur Unterhaltung des Verkehrs mit dem Auslande sind mehrere Punkte der Grenze für den Eingang geöffnet geblieben, und werden mit den zur Abhaltung der Contumaz erforderlichen Einrichtungen versehen. Solche Punkte sind:

Be-

| | |
|---|---|
| Berun-Zabrzeg<br>Landsberg | in Schlesien. |
| Podzamcze bei Kempen<br>Skalmierzyce (nur für Briefbeförderung)<br>Strzalkowo bei Wrzeschen | in Posen. |
| Szylno bei Thorn<br>Strasburg<br>Napiorken bei Neidenburg<br>Dlottowen bei Johannisburg<br>Eidkuhnen bei Stallupöhnen<br>Schmaleningken<br>Laugallen bei Memel<br>Nimmersatt | in Preußen. |

Um für den Verkehr durch diese Eingangspunkte mit dem Auslande jede mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, ist die Einführung von Gesundheits-Attesten beschlossen und in Bezug hierauf angeordnet worden:

1) daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten und dieselben resp. zur Weiterreise oder weitern Versendung verstattet werden sollen;

2) daß Personen und Waaren, welche aus einer der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche oder verdächtige, von den Aerzten jedoch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen;

5) daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht 20 Tagen erst aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen;

4) daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der Contumaz-Zeit verstattet werde, wenn der Beweis geführt werden kann, daß die Reisenden (oder Waaren) schon eine bestimmte Zeit hindurch während der Reise nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

Es

Es ist dafür Sorge getragen worden, die nähern Erforderniße der Gesundheits-Atteste sowohl im Inlande als in den angrenzenden Ländern möglichst zur Kenntniß derer, welche ein Interesse daran haben, gelangen zu lassen. Alle Contumaz-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, mit besonderen Instructionen versehener Beamten. In diesen Anstalten werden die ankommenden Reisenden (so wie Effecten und Waaren) nach bestimmten Vorschriften gereiniget, die etwa erkrankenden Personen in dazu eingerichteten Hospitälern untergebracht, die gesundbleibenden aber nach Beendigung der Contumaz-Zeit mit den vorschriftsmäßigen Attesten zur Fortsetzung ihrer Reise in dem diesseitigen Gebiet, aus der Anstalt entlassen. Bei dem Reinigungs-Verfahren in Betreff der Waaren, ist ein Unterschied gemacht zwischen giftfangenden und nicht giftfangenden. Als die ersteren sind bezeichnet:

> alle diejenigen Waaren, welche eine rauhe, lockere, haarige oder faltige Oberfläche haben, mithin unter denjenigen Gegenständen, welche aus den gegenwärtig der Krankheit verdächtigen Gegenden eingeführt werden, besonders: Bett- und Schreib-Federn, Pferde- und Kuh-Haare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg, Wolle, und gebrauchte aus Wolle, Baumwolle und Leinen verfertigte Sachen.

Die nicht giftfangenden Waaren bedürfen weder eines Gesundheits-Attestes, noch einer besondern Reinigung, und es genügt die Reinigung oder Abnahme ihrer Emballagen. Briefe und Papiere werden durch Räucherung gereinigt; Wollen-Vieh muß vor dem Einlaß geschwemmt, auch nach Umständen einige Tage aufgehalten, bei sehr naher Gefahr aber nicht anders, als nachdem es vorher geschoren worden ist, eingelassen werden. Für den Verkehr zur See ist die Anstalt getroffen, daß alle aus den Russischen Ostseehäfen auslaufende Schiffe von jetzt ab sich ebenfalls mit Gesundheits-Attesten versehen müssen, zu deren Ausstellung die Königlichen Consulate angewiesen worden sind, und von deren Besitz das ungehinderte Einlaufen und Ausladen der Schiffe abhängig seyn wird. Für diejenigen Schiffe, die nach einer bestimmten Frist ohne dergleichen genügende Atteste ankommen, werden ebenfalls Contumaz-Einrichtungen getroffen werden. Für den Fall einer größern Annäherung der Cholera gegen die diesseitigen Grenzen (bis auf 10 Meilen), so wie eines wirklichen Ausbruchs derselben innerhalb des Landes, ist die Bildung von Orts-Commissionen verordnet, die aus dem Orts-Vorsteher und einem Arzte bestehen und unter Controlle der Kreis-Commissionen und Königlichen Regierungen über den Gesundheits-Zustand der Einwohner auf das sorgfältigste zu wachen und die für den Fall eines wirklichen Ausbruchs der Krankheit in Ausführung kommenden Maaßregeln vorzubereiten haben. Dahin gehört die Sorge für vorräthige Arzenei und Lebensmittel, die Vertheilung derselben in etwa gesperrte Häuser durch eigends angestellte Personen, Einrichtung von Hospitälern zur Aufnahme solcher Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht eine den polizeilichen Anordnungen ensprechende Behandlung erhalten können u. s. w.

Es

Es ist eine Eigenthümlichkeit der gegenwärtig in den Nachbarländern herrschenden Cholera, daß sie nicht, wie die pestähnlichen Seuchen, in Folge bloßer Berührung jedes Individuum fast ohne Ausnahme ergreift, sondern daß zur Aufnahme des Contagii derselben eine besondere Empfänglichkeit und Prädisposition für die Krankheit gehört. Die Cholera zeichnet sich dadurch auf eine zur besonderen Beruhigung gereichende Weise vor anderen ähnlichen Seuchen aus, und es kömmt bei ihr zugleich mehr, als bei allen übrigen, auf Beobachtung einer angemessenen Diät und Lebensweise an, um sich vor der Ansteckung zu bewahren. Es ist deshalb eine dahin abzweckende Belehrung für das Publicum ausgearbeitet und, damit sie die möglichste Verbreitung erhalte, der Mittlerschen Buchhandlung hier zum öffentlichen Debit überlassen worden. Eben so ist in Rücksicht der Neuheit der Krankheit und der daraus entspringenden Unbekanntschaft der meisten Aerzte mit derselben, eine aus den bisher gesammelten Erfahrungen geschöpfte Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera ausgearbeitet und zur Vertheilung an die Aerzte bestimmt. Bei dem mit dem Näherrücken der Krankheit gesteigerten Interesse des Publicums daran wird von jetzt ab dafür Sorge getragen werden, aus allen eingehenden amtlichen Nachrichten über den Stand und die Verbreitung oder Abnahme der Krankheit, wo sie herrscht, von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter getreue und ausführliche Mittheilungen zu liefern und dadurch vorzüglich die Beunruhigungen zu verhüten, welche durch vielfältige falsche Angaben, Uebertreibungen und Entstellungen sich so leicht verbreiten. Für den Augenblick wird in dieser Beziehung nur noch bemerkt, daß die bisher verbreiteten Gerüchte von dem Ausbruche der Cholera in Kutno, auf der Straße von Warschau nach Posen, in Kalisch, in Wraclawek an der Weichsel, so wie in Lomza in der Wojewodschaft Augustowo, sich sämmtlich als falsch erwiesen haben. Es ist daher bis jetzt westlich von Warschau noch kein Ort erweislich von der Krankheit ergriffen. Dagegen ist nach amtlichem Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen die Cholera in dem Pohlnischen Dorfe Zarnowo in der Gegend von Augustowo wirklich ausgebrochen, und es sind vom 23sten April bis 2ten Mai unter 36 Erkrankten 13 gestorben, die übrigen 23 Individuen aber völlig wiederhergestellt worden; auch ist seit dem 2ten Mai kein neuer Krankheitsfall mehr daselbst vorgekommen. In der Stadt Augustowo ist die Krankheit am 23sten April ebenfalls zum Vorschein gekommen. Es erkrankten daselbst bis zum 4ten Mai von den Kaiserlich Russischen Truppen 23 und von den Einwohnern 8 Personen; unter diesen starben bis zum 4ten Mai 15 und lagen nach den letzten Nachrichten noch 15 Kranke im Militair-Hospital und 4 unter den Einwohnern an der Cholera darnieder.

Berlin, den 18. Mai 1831.

Als Chef der Immediat-Commission für die Abwehrung der Cholera,
von Thile.

---

Für

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 23

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23.

Oppeln, den 7ten Juni 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Es ist am 17ten d. M. der, in Nr. 43 und 49 des vorjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Tagelöhner und Landwehrmann August Dziuba wiederum hier eingeliefert worden.

Birawa, am 24. Mai 1831.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

---

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Tuchmachermeister Müller am 19ten d. M. erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da derselbe sich hier wieder eingefunden.

Brieg, den 28. Mai 1831.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Der, zum öffentlichen meistbiethenden Verkauf des Armannschen Bauerguts Nr. 63 zu Altpatschkau, auf den 29sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht angesetzte Termin, wird, da dieser Tag ein Festtag ist, den folgenden Tag am 30sten Juni c. abgehalten werden.

Patschkau, den 21. Mai 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 13te Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten Juni, und zur

Auszahlung derselben die Tage vom 24sten Juni bis zum 4ten Juli d. J. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Vormittage bestimmt, zugleich aber auch die frühern Anordnungen abermals in Erinnerung gebracht, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen beizubringen, und die an die Schlesische General-Landschafts-Casse in Breslau zahlenden Dominien, die Empfangsscheine der letztern ohne Verzug an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 13. Mai 1831.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Die hiesigen zwei Armen-Hospital-Gebäude sollen mit Schindeln neu bedeckt, und dieser Reparatur-Bau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der diesfällige Licitations-Termin steht den 24sten Juni a. c. früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei an, wozu die Unternehmer dieser Bedachung eingeladen werden.

Gröbnig, den 25. Mai 1831.

Die Armen-Hospital-Verwaltung.

---

Brau-Urbar-Verpachtung. Dem Verlangen der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung gemäß, wird die zu Michaeli d. J. zu Ende gehende Brau-Urbar-Pacht nebst Bier- und Branntweinschank und Gelaß auf anderweitige drei oder mehrere Jahre in termino den 30sten Juni c. a. anderweitig verpachtet werden, welches Pachtlustigen und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Tarnowitz, den 24. Mai 1831.

Der Magistrat.

---

Schießhaus-Verpachtung. Das hiesige Schießhaus mit der Schank- und Gastwirthschafts-Gerechtigkeit, wird von Michaeli d. J. an, auf anderweitige 3 Jahre den 3ten Juli c. Nachmittags um 2 Uhr im Schießhaussaale verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lublinitz, den 1. Juni 1831.

Peschke, Schützenmeister.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Für alle diejenigen, welche sich in der Provinz Schlesien mit dem Tabaksbau beschäftigen, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß sie in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Nr. 100. Die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil für die Steuer-Casse unrichtig angiebt, verfällt um so gewisser in die gesetzliche Strafe, als die Einrichtung getroffen ist, daß alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke aufs sorgfältigste durch die Steuer-Beamten revidirt, und also alle unterlassene oder zum Nachtheil der Steuer-Casse unrichtig gemachten Angaben zur Kenntniß der Behörde kommen werden, welche zwar bemüht ist die Umgehungen der Steuergesetze zu verhüten, aber wenn solche dennoch erfolgen die gesetzliche Strafe erkennen muß.

Indem ich die sämmtlichen Einwohner der Provinz, welche sich mit dem Tabaks-Anbau beschäftigen hierauf aufmerksam mache, fordere ich dieselben zugleich auf, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 gemäß vor Ablauf des Monats Juli einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch dem Steuer-Amte des Bezirks genau und wahrhaft anzumelden.

Wer etwa besondere Schwierigkeiten darin findet, die Größe der Grundstücke in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig zu ermitteln, kann sich vor Abgabe seiner Declaration an das betreffende Steuer-Amt oder den Ober-Controlleur des Bezirks wenden und dieselben um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch ihrerseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß es vermieden wird, wegen unrichtig, oder gar nicht angegebenen Größen von mit Tabak bepflanzten Grundstücken die gesetzlichen Strafen erkennen zu müssen.

Von Seiten der Steuerverwaltung ist auf diese Weise alles geschehen, was in ihren Kräften ist, um Strafen wegen Nichtbefolgung der, rücksichtlich der Tabakssteuer erlassenen gesetzlichen Bestimmung zu verhüten; und es bleibt mir daher nur noch übrig, die Gemeinde-Behörden zu ersuchen, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und mit Bezugnahme darauf denselben die richtige Angabe der Größen ihrer mit Tabak bebauten Grundflächen dringend zu empfehlen. Zu diesem Ersuchen finde ich mich um so mehr veranlaßt, als die Erfahrung des verflossenen Jahres gelehrt hat, daß in mehreren Bezirken in denen sehr häufiger Tabaksbau betrieben wird, fast gar keine Strafen wegen unrichtiger Größe-Angaben vorgekommen sind, während sie in anderen Bezirken noch häufig zu erkennen waren, und ich dieses nur dem Umstande zuschreiben kann, daß in Ersterem

sterem sich die Gemeinde-Behörden ihrer Verwalteten mit besonderer Sorgfalt angenommen haben.

Breslau, den 2. Juni 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

Als Hebammen sind nach erhaltenem Unterricht und abgelegter Prüfung approbirt

im Gleiwitzer Kreise:

1) Magdalena Wieczoreck aus Ostroppa;
2) Eva Dames aus Zernik;
3) Caroline Przibylka aus Gleiwitz;

im Beuthener Kreise:

Renate Welzel aus Alt-Hechlau;

im Oppelner Kreise:

1) Catharina Przybylla aus Malapane;
2) Maria Pohl aus Krappitz;

im Groß-Strehlitzer Kreise:

1) Susanna Berger aus Ujest;
2) Louise Schlemschek aus Kolonowska;
3) Mariane Urbansky aus Leschnitz;
4) Barbara Niemietz aus Dolna;

im Plesser Kreise:

1) Johanna Brachaczek aus Ober-Gottschalkowitz;
2) Francisca Nagy aus Kobier;
3) Agnes Czyrwik aus Jedlin;
4) Catharina Szosteck aus Berun;
5) Maria Brzenczeck aus Pleß;

im Ratiborer Kreise:

1) Theresia Sczymiczek aus Studzienna;
2) Josepha Mischka aus Pohlnisch-Crawarn;

im Coseler Kreise:

1) Johanna Muschal aus Sackrau;
2) Thecla Smuda aus Czyssek;

im Rybniker Kreise:

Magdalena Katzur aus Dziemitsch;

im Neustädter Kreise:

1) Magdalena Zyko aus Körnitz;
2) Barbara Ryczycz aus Rzepsch;
3) Johanna Kassner aus Przychod;

im Neisser Kreise:

1) Sophia Putze aus Neisse;
2) Theresia Titze aus Ziegenhals.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXIV.

Oppeln, den 14ten Juni 1831.


Nr. 101. Inländische Reisende in den von der Cholera zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Pohlen und Schlesien müssen mit Legitimations-Karten versehen seyn.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des § 12 des allgemeinen Paß-Edicts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der competenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der competenten Paß-Behörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Umstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Commission, General-Major v. Thile, dieselbe, insofern es nach dem Ermessen der Commission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Cabinets-Ordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.
2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer des Aufenthalts am Ort der Ausstellung so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.
3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruction vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.
4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.
5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Contumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Aus

Aus unabweislichen Rücksichten hat die Immediat-Commission zu Abwendung der Cholera den Beschluß fassen müssen, daß bis auf Weiteres keine in Rußland, Polen und Gallizien ausgestellte Gesundheits-Atteste fürs Reisende und Waaren als unzweifelhaft betrachtet werden sollen, und daher verfügt, daß solche Atteste auch nicht mehr von der vorschriftsmäßigen Contumazirung auf dem Preußischen Gebiete befreien dürfen. Es wird von jetzt ab keinem Reisenden und keinem Waaren-Transport aus jenen Ländern ohne eine 20tägige Contumaz der Eintritt ins Inland gestattet werden; und alle diejenigen Personen, welche sich jetzt schon innerhalb der diesseitigen Grenzen befinden sollten, ohne diese Contumazzeit abgehalten zu haben und sich durch die Contumaz-Atteste darüber unzweifelhaft legitimiren zu können, oder welche nicht schon erweislich über 20 Tage sich im diesseitigen Gebiet befinden, sind entweder, wenn sie noch in der Nähe der Grenze seyn sollten mit der gehörigen Vorsicht über dieselbe zurückzugeleiten, oder da, wo sie sich befinden, einem vorschriftsmäßigen Contumaz-Verfahren zu unterwerfen. Waaren und Effecten müssen jedenfalls, wenn sie nicht schon in einer Contumaz-Anstalt gehörig desinficirt sind, unter der Beobachtung der bestehenden Vorschriften der 20tägigen Contumaz-Zeit und Reinigung unterworfen werden, falls sie nicht auch über die Grenze zurückgewiesen werden. Nr. 102. Gesundheits-Atteste für Reisende u. Waaren aus Rußland, Pohlen u. Gallizien, entbinden nicht mehr von der vorschrifts-mäßigen Contumazirung auf Preußischem Gebiet.

Ich bringe diese Maaßregel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, zu deren unverzüglichen Ausführung die betreffenden Ober-Präsidien die nöthigen Anordnungen treffen werden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Chef der zu Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission.
von Thile.

---

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre: Nr. 103. Allerhöchste Bestimmung, wie es mit der Ableistung der Militair-Dienstpflicht solcher Leute gehalten werden soll, die

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorschlage vom 19ten d. M. solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militair-



dienst

wegen moralischer Unwürdigkeit zur Einstellung in das stehende Heer nicht geeignet sind.

dienst durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen.

Berlin, den 27. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister von Haake.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 30. Mai 1831.

---

In der Stadt Lubliniß sind die Menschenpocken ausgebrochen.
Oppeln, den 3. Juni 1831.

---

Nr. 104. Auszug aus den unterm 21sten März 1831 von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification, und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

§ 1.
Forst-Lehrlinge.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sey als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§ 2.

Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§ 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstcultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§ 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehr-Anstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrcursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§ 9.

§ 9.

Schutzbeamte (Förster).

Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a. Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichem orthographisch richtigen Schreiben;
b. Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

§ 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; so wird die Fähigkeit eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§ 11.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster).

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangs-Zeugniß (mindestens Nro. II) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Directors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem, § 7 vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forst-Lehranstalt (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde), oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Cursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a. das für die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15ten August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrplane, so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangs-Prüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b. die

b. die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Candidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§ 12) gefordert werden.

§ 12.

Oberförster-Prüfung.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Commissionen abgehalten.

Die Candidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch, wie bisher beim Finanz-Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Commissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§ 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b. auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Candidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c. auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen, mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare für Uebersichten zu Etats, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergl. mehr.

§ 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspectoren.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspectoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden academische Studien, besonders der Rechts- und Cameral-Wissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Cursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forst-Lehranstalt absolviren mag, muß der Can-

Candidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Cameral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§ 15), kann sich der Candidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg. Instruction vom 23sten October 1817, § 49) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Candidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Collegium sitzenden höhern Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspectoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Calculatur und bei der Haupt-Casse mit dem Rechnungs- und Cassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde, so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Collegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Commission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Candidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben, doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung gefordert, wie von jedem andern, die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Candidaten.

Da

Nr. 105. Die kostenfreie Ablieferung der Verbrecher in das Schweidnitzer Corrections-Haus betreffend.

Da es zur Kenntniß des unterzeichneten Kriminal-Senats gekommen, daß die Untergerichte und Inquisitoriate Oberschlesiens der, im Oppelner Regierungs-Amtsblatte Stück III. pro 1830, Seite 14 und 15 enthaltenen Anweisung vom 21sten December 1827 noch immer nicht durchgängig und vollständig Genüge leisten, so wird denselben die ganz genaue Beobachtung dieser Verfügung,

wonach den Transporteurs der Verbrecher, welche in das Corrections-Haus nach Schweidnitz oder in das Brieger Arbeits-Haus abzuliefern sind, jedesmal auch die erforderlichen Transport- und Alimentations-Kosten mitgegeben werden sollen, so daß die Ablieferung der Verbrecher an dem Straf-Orte kostenfrei erfolge,

hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit der ernstlichen Warnung, daß im Nichtbefolgungsfall die hiergegen Fehlenden in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. werden genommen werden.

Ratibor, den 3. Juni 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Erster Senat.

---

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Referendarius Knebel zum Assessor bei dem Königlichen Land-Gericht zu Schneidemühl;

die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren von Donat, Hanke, Kuhne, Scaupá und Reymann zu Referendarien;

die Rechts-Candidaten Lehnmann und Preiß zu Auscultatoren;

die bisherigen Cassen-Assistenten Kusche und Reisewitz zu Buchhaltern, und

der Unterofficier Anton Jänke zum Boten und Executor beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt.

---

Der Breslausche Ober-Landes-Gericht-Assessor Neumann, ist zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor versetzt worden, und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Reiswitz zur Verwaltungs-Parthie übergegangen.

---

Der Stadt-Gerichts-Diener und Executor Deutschmann zu Oppeln ist pensionirt worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 24
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln, den 14ten Juni 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten Räuber Jacob Pollock alias Pohl oder Paul aus Stanowitz Rybnicker Kreises gebürtig, der mehrere Jahre als Schmelzer bei der Zinkhütte Rosalia in Arbeit gestanden, und der Einlieger Lorenz Schliwa aus Nicolai, sind am 29sten v. M. beim Herausführen aus dem Criminal-Arrest in Myslowitz, mit den Fesseln entsprungen.

Ohngeachtet die Entwichenen ihren Weg durch den Grenzfluß Przemsa nach dem benachbarten Pohlen genommen, so ist ihre Wiederkehr in die diesseitigen Staaten dennoch nicht unwahrscheinlich. Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden daher zu möglichster Achtsamkeit auf diese beiden, für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Verbrecher angewiesen, und haben dieselben im Betretungsfalle festgeschlossen an das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Myslowitz abliefern zu lassen.

Oppeln, den 3. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Jacob Pollock alias Pohl oder Paul. Derselbe ist katholischer Religion, 54 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes, krauses Haar, halb bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, dunkelblonden Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, ist von großer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen abgetragenen Jacke mit einem Sammtkragen und tuchnen Knöpfen, einer dergleichen Weste mit Metallknöpfen, einem Paar grau-

leinenen Hosen, einem Paar rindsledernen Halbstiefeln und einer blauen Mütze mit blauen Sammtstreifen, roth paspulirt.

Signalement des Lorenz Schliwa. Derselbe ist katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, etwas schiefe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, ist von großer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke mit dergleichen Knöpfen, einer blauen Weste mit blanken Knöpfen, einem Paar grauleinenen Hosen, einem Paar rindsledernen langen Stiefeln und einem runden schwarzen Filzhute.

---

Diebstahls-Anzeige. Dem Steiger Löffler zu Alexanderhütte sind in der Nacht vom 14ten zum 15ten v. M. durch gewaltsamen Einbruch einer, aus 12 bis 15 Personen bestehenden Räuberbande, die nachstehend verzeichneten Gelder und Effecten geraubt worden:

1) an baarem Gelde 14 Rthlr.;
2) ein grautuchner, mit gleichfarbigem Kittay gefutterter und einem Kragen versehener Mantel;
3) 6 Stück silberne Kaffeelöffel ohne Zeichen;
4) 6 Speckseiten und ein geräucherter Schinken;
5) 4 Manns- und 1 Frauenhemde;
6) 3 Betttücher;
7) 3 Handtücher, und
8) eine Neisser Commis-Pistole mit messingnem Kolbenbeschlag und Bügel, den Schaft vom Schloß bis zum Kolbenbeschlag in der Mitte gespalten, und auf dem Schloß-Blech mit der Ortsbezeichnung „Neisse" versehen.

Theilnehmer an diesem Raube sind die heute steckbrieflich von uns verfolgten Verbrecher Jacob Pollock und Lorenz Schliwa gewesen, ihre Genossen aber bisher unbekannt geblieben. Es wird daher Jedermann, der über diese Letzteren oder die geraubten Effecten etwas erfahren sollte, angewiesen, sofort seiner Orts-Obrigkeit Anzeige darüber zu machen, und erhalten die Polizei-Behörden gleichmäßig den Auftrag, den vorliegenden Fall ins Auge zu fassen, und sich bei vorkommenden Ermittelungen mit dem Gerichts-Amt der Herrschaft Myslowitz in Beziehung zu setzen.

Oppeln, den 3. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Steck-

Steckbriefs-Erneuerung. Auf höhere Veranlassung wird wiederholt dienstergebenst ersucht um sorgsame Invigilirung auf den, in Nr. 41 des vorjährigen Amtsblatts-Anzeigers von uns steckbrieflich verfolgten Jägers Carl Lehmann.

Cosel, den 1. Juni 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

---

Warnung. Der gefährliche Vagabonde Anton Zienteck aus Balzarzowitz Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, welcher wegen verschiedener Vergehen schon bestraft, vor nicht langer Zeit aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz entlassen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, hat sich derselben zu entziehen gewußt um seinen diebischen vagabondirenden Lebenswandel fortzusetzen.

Da dieser Zienteck ein sehr gefährlicher Mensch ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das Landräthliche Amt zu Groß-Strehlitz abzuliefern.

Signalisirt wird der Anton Zienteck in folgender Art. Derselbe ist über 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, volle Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer in der Farbe verschossenen, mit blanken Knöpfen versehenen blauen Jacke, mit grauleinen Hosen über die Stiefeln, einem runden Hute, einem blaustreifigen Halstuche und Stiefeln.

A. I. VIIIc 2179. Oppeln, den 1. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Warnung. Der Webergeselle Carl Hayn (auch Herzig genannt) aus Gilsterwitz Schweidnitzer Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung durch zwei gleichlautende, Allerhöchst bestätigte Urtel, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 28. Mai 1831.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

---

Belohnung. Einem hiesigen Einwohner ist entwendet worden:
der Haupt-Banco-Cassen-Schein sub Litt. D. und Nr. 13906 über 500 Rthlr.

Derjenige, welcher denselben bei der Orts-Polizei-Behörde abzugeben vermag, erhält eine angemessene Belohnung.

Ratibor, den 10. Juni 1831.

Der Magistrat.

---

Verlorner Paß. Der Chirurgen-Gehülfe Fürchtegott Ehrerecht Klapschke aus Görlitz hat seinen, ihm von dem dasigen Magistrat unterm 17ten November 1830 ertheilten Reisepaß, auf ein Jahr gültig, zwischen Beuthen und Peiskretscham verloren, und mußte mit einer Reise-Route nach seiner Heimath versehen werden. Es wird dies zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht.

Beuthen O. S., den 4. Juni 1831.

Königliche Orts-Polizei-Behörde.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Kaminietz Toster Kreises, belegene, gerichtlich auf 3161 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. taxirte Wassermühle nebst Realitäten öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte peremtorische Biethungs-Termin auf den 25sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 9. Februar 1831.

Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

Proclama. Im Wege der Execution wird die zu Zlönitz sub Nro. 38 gelegene, auf 150 Rthlr. gewürdigte Gärtnerstelle in dem auf den 30sten Juni d. J. hier einzig anstehenden Termin verkauft, und der Zuschlag, Falls die Gesetze nicht eine Ausnahme erheischen, ertheilt werden.

Proskau, den 21. März 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

Subhastations-Patent. Das in der Lublinitzer Vorstadt sub Nro. 23 Litt. A. belegene Haus und Gärtchen, dem Materialien-Werth nach auf 537 Rthlr. 16 Sgr., dem Nutzungs-Werth nach auf 508 Rthlr. gewürdigt, soll im Wege der Execution in dem auf den 1sten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Locale anberaumten Termine öffentlich veräußert werden. Der Zuschlag soll erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme herbeiführen.

Groß-Strehlitz, den 7. April 1831.

Das Königlich combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Sub-

Subhastation. Die Cämmerer Kernsche Bürger-Possession Nr. 42 nebst Zubehör, gerichtlich auf 558 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll in dem peremtorischen Termine

den 19ten Juli c.

früh um 9 Uhr hieselbst öffentlich verkauft werden, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß-Tost, am 16. Mai 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der zu der Müller Carl Kieltykaschen Verlassenschaft gehörigen, sub Nro. 57 hieselbst belegenen Wassermühlen-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach, auf 1309 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und dem Ertragswerthe nach auf 1505 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation, ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 22sten August d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor uns anberaumt worden ist. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe, unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu vorgeladen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem Licitations-Termine, bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 3. Juni 1831.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plessen Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Druckschrift:

Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Krankheit

in der Buchhandlung Graß und Barth in Breslau, für Einen Sgr. zu haben ist.

Oppeln, den 23. Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die

Die Justiz-Beamten des Oberschlesischen Departements werden auf ein, von dem Regierungs-Secretair Sinnhold herausgegebenes Werk, unter dem Titel:

Die Gewerbsteuer-Verfassung des Preußischen Staats.
Eine alphabetische Zusammenstellung. Liegnitz 1831.

aufmerksam gemacht, indem dasselbe ein bequemes Mittel darbietet, sich von den, über die Gewerbsteuer vorhandenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange zu unterrichten.

Der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brünner hieselbst, ist bereit Bestellungen auf dieses Werk anzunehmen.

Ratibor, den 28. Mai 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Bau-Verdingung. Der Neubau des evangelischen Pfarr- und Schul-Gebäudes zu Creutzburg, soll auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, dem Mindestbiethenden in Entreprise gegeben werden. Von der Verdingung bleiben jedoch die Baumaterialien: als Holz, Steine und Mauerziegeln ausgeschlossen. Der Biethungs-Termin steht auf den 29sten Juni c. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes an, zu welchem Entrepriselustige und Cautionsfähige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Amtes befindlich, und können zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Der Zuschlag bleibt übrigens der Königlichen Hochlöblichen Regierung vorbehalten.

Creutzburg, den 8. Juni 1831.

Königliches Landräthliches Amt.

---

Bau-Verdingung. Der höhern Orts genehmigte Neubau eines Pfarrhauses zu Pohlnisch-Rasselwitz, soll nach hoher Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vom 15ten April d. J., an den Mindestfordernden zur Ausführung im künftigen Jahre in Entreprise verdungen werden. Hierzu ist auf den 28sten d. M. früh um 9 Uhr ein Termin in der Landräthlichen Canzlei in Neustadt anberaumt.

Qualificirte Entreprisewillige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden, insofern es die Königliche Hochlöbliche Regierung zulässig erachtet, der Zuschlag der Entreprise gewährt werden soll. Riß und Anschlag, so wie die Bedingungen, werden im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 7. Juni 1831.

Wollenhaupt,
Königl. Departements-Bau-Inspector.

---

Jagd-

Jagd-Verpachtung. Die im Neisser Kreise gelegenen Königlichen Feldjagden zu Carlau, Wischke und Neunz, sollen vom 1sten September c. ab, auf zwölf Jahre anderweitig verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen den 6ten Juli c. zu Neisse im Gasthof zum Mohren in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr ihre Gebote vor dem Unterzeichneten abzugeben.

Schwammelwitz, den 1. Juni 1831.

Böhm, Königlicher Oberförster.

---

Bau-Verdingung. Hoher Anordnung zufolge soll auf dem Königlichen Unterförster-Etablissement zu Clodnitz, eine neue Scheuer und ein neues Stallgebäude von Schrotholz aufgeführt, und deren Bau dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Unterzeichneter hat hierzu einen Licitations-Termin auf Montag den 4ten Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr in seiner Amtswohnung anberaumt, zu welchem cautionsfähige Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschläge, Zeichnungen und Baubedingungen bis dahin zu jeder schicklichen Zeit bei ihm eingesehen werden können.

Cosel, den 1. Juni 1831.

Der Bau-Inspector Uhlig.

---

In der Stadt Schurgast und in der dortigen Feldmark besitze ich:

1) ein neugebautes, geräumiges massives Wohnhaus am Ringe, dabei eine ebenfalls neugebaute massive, am Neiß-Flusse liegende Lohgerber-Werkstatt, wozu auch eine große Plätte, nebst einem neugebauten Pferde-, Rind- und Schwarzvieh-Stall und Schuppen gehören;
2) zwei große Scheuern in gutem Baustande und dazu gehörige Garten-Flecke;
3) gegen 60 Morgen gut bestellten Acker und Wiesen.

Alle diese Besitzungen will ich mit der zu erwartenden Erndte im Ganzen oder in Parzellen verkaufen, oder nach Umständen verpachten, und ist dazu ein Termin auf den 29sten d. M. festgesetzt. Kauf- oder Pachtlustige lade ich ergebenst ein, an diesem Termine sich in meinem Hause in Schurgast einzufinden, daselbst die billigen Kauf- und Pacht-Bedingungen zu vernehmen, und sich von dem Werthe der Besitzungen, wo möglich schon früher zu überzeugen.

Oppeln, den 5. Juni 1831.

Pfeiffer, Leder-Fabrikant.

---

Nachdem ich von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln ein Qualifications-Attest erhalten habe, darf ich mich einem hochgeehrten Publicum hiermit als approbirter Zimmermeister zu geneigter Beachtung gehorsamst empfehlen; und werde ich jede, auch die geringste Arbeit meines Handwerks dankbar annehmen und nach besten Wissen und Gewissen auf das billigste auszuführen bemüht seyn.

Pleß, den 12. Mai 1831.

Joseph Raschdorff, approbirter Zimmermeister.

---

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in der Gräffschen Buchhandlung in Oppeln, bei Th. Hennings in Neisse und Juhr in Ratibor zu haben:

**Das Schlesische Provinzial-Recht**
von Friedrich Wilhelm Pachaly,
Königl. Preuß. General-Fiscal von Schlesien.
Nebst einem Auszuge aus den Bestimmungen des statutarischen Rechts der Stadt Breslau.
8. Preis 1 Rthlr.

Dies für jeden Juristen höchst wichtige Werk war bis jetzt nur in Handschriften vorhanden. Der Abdruck desselben, von vielen Seiten dringend verlangt, ist durch einen praktischen Juristen, nach mehreren davon existirenden Handschriften genau revidirt und ergänzt, veranlaßt worden. Wie häufig solche Abschriften durch den mechanischen Abschreiber, gänzlich sinnentstellend und daher bei den so häufig vorkommenden Fällen unzuverlässig gemacht werden, ist jedem bekannt, und daher dies Werk auch den Besitzern solcher Abschriften gewiß eine höchst willkommene Erscheinung.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXV.

Oppeln, den 21sten Juni 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 7** enthält:

(Nro. 1287.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten April 1831, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen betreffend.

(Nro. 1288.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuer-System betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

(Nro. 1289.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17ten Mai 1831.

---

Nr. 106. Betrifft die Grenzsperre gegen Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Gallizien.

Da amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Gallizien, vornämlich in Lemberg um sich greift, so ist für nothwendig befunden worden die gegen das Königreich Pohlen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien bereits bestehende Sperre, so lange als nicht unbedingt die Ueberzeugung feststeht, daß Kaiserlich Oesterreichischer Seits sowohl gegen Rußland und Pohlen, als zur Absperrung von Gallizien gegen die übrigen Kaiserlich Königlichen Staaten, vollkommen genügende Schutzvorkehrungen getroffen sind, nunmehr auch gegen Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen eintreten zu lassen. Es verbleibt zuvörderst dabei, daß, wie dies schon bisher der fortwährenden Rinderpest halber angeordnet gewesen ist, Rindvieh und Wollenvieh, imgleichen giftfangende Waaren, als namentlich Bett-

und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle aus Oesterreichisch Schlesien und Mähren in die diesseitigen Staaten gar nicht eingeführt werden dürfen. Im Uebrigen wird bestimmt, daß:

1) der Eingang aus Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen für andere Waaren und Thiere, imgleichen für Menschen nur noch auf gewissen Punkten, während die ganze übrige Grenze geschlossen bleibt, Statt findet. Auf der Strecke von Gottschalkowitz Kreis Pleß bis Neustadt, giebt es nur die beiden Eingangspunkte Klingebeutel Kreis Ratibor, und Wachtel-Kunzendorff Kreis Neustadt. Dagegen bleiben auf der Grenzstrecke von Neustadt bis Seidenberg Laubaner Kreises, bis wohin die Sperre ausgedehnt wird, vorläufig alle Haupt- und Neben-Zollämter für den Eingang nicht unbedingt verbotener Waaren und Thiere, imgleichen für den Eingang von Menschen offen, und demnach der Einlaß überhaupt gestattet: bei Neudeck Kreis Neustadt, bei Ziegenhals, Kalkau, Kamitz und Patschkau Kreis Neisse, bei Reichenstein Kreis Frankenstein, bei Landeck, Wilhelmsthal, Bobischau, Marienthal, Peuker und Langenbrück Kreis Habelschwerdt, bei Reinerz, Schlaney und Tuntschendorff Kreis Glatz, bei Ober-Wüstegiersdorf und Friedland Kreis Waldenburg, bei Schömberg und Dittersbach Kreis Landeshut, bei Schreiberhau Kreis Hirschberg und bei Straßberg, Schwerta und Seidenberg Kreis Lauban.

2) Daß, während alle übrigen Eingangspunkte sorgfältig bewacht und weder Menschen noch Waaren und Thiere über dieselben eingelassen werden, auch über die vorgedachten Punkte der Eingang nur dann erlaubt wird, wenn von Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden ausgestellte Gesundheits-Atteste beigebracht werden. Diese Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Orts von wo die Personen, Waaren oder Thiere kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Außer dem Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement, dem Ort woher er kommt und wohin er reist, dem Wege welchen er einschlagen will, der Art wie er reist und dem, was er an Kleidungsstücken, sonstigen Effecten und Fuhrwerk bei sich führt, müssen die Gesundheits-Atteste noch nachweisen, daß weder in dem Orte woher die Personen, Waaren oder Thiere kommen, noch in dessen Umgegend auf 10 Meilen in die Runde, in den letzten zwanzig Tagen die Cholera sich gezeigt hat. Insbesondere muß bei Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise, die Anzahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, und das Maaß

und

und Gewicht der Gegenstände angegeben seyn. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesundheits-Attest, welches stets den diesseitigen Eingangspunkt genau bezeichnen muß, nur dann Berücksichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, jeden Abend visirt und dabei bemerkt ist, daß in der Gegend durch welche der Weg geführt hat, auf zehn Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen die Cholera nicht zum Vorschein gekommen ist. Menschen, Waaren und Thiere, für welche solche Gesundheits-Atteste nicht beigebracht werden, können für jetzt und bis auch an der Grenze gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die nöthigen Contumaz-Anstalten eingerichtet seyn werden, unter keiner Bedingung Einlaß finden.

Es sind alle Einleitungen getroffen, um von den, in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten zu treffenden Schutz-Vorkehrungen und von deren Zulänglichkeit verlaßbare Nachrichten zu erhalten. Von diesen Nachrichten wird es abhängen, ob die angeordneten unerlaßlichen Beschränkungen des Verkehrs wieder aufzuheben oder noch zu schärfen seyn werden.

Breslau, den 6. Juni 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 107.
Vorschriften, welche von Personen und in Betreff der Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die Messe zu Frankfurth a. O. gehen.

Nachstehende Vorschriften der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. O., in Betreff der aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die dasige Messe gehenden Personen und Waaren, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar noch mit der ausdrücklichen Aufforderung an die Polizei-Behörden, an denjenigen Orten, wo durch Personen oder Waaren ein Verkehr mit Frankfurth a. O. u. s. w. betrieben wird, diese Bestimmungen auch außerdem sofort durch öffentlichen Anschlag zur Publication zu bringen.

Oppeln, den 18. Juni 1831.

In Gemäßheit der, in dem 160. Stück der Staatszeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission erlassenen Bekanntmachung vom 10ten d. M., werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht.



1) Alle

1) Alle aus Rußland, Pohlen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommende Personen und Waaren, werden in den hiesigen Regierungs-Bezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Contumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen oder unter eine 20tägige Contumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Herzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen, und zu Lande nach Frankfurth a. O. zur Messe gehen, müssen vom 29sten d. M. ab, bis zum Schlusse der Messe die nachstehend vorgeschriebenen Straßen genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar

   a. diejenigen, welche aus der Provinz Preußen kommen, über Woldenberg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin;
   b. diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Pohlen, über Zielenzig und Drossen;
   c. diejenigen aus Schlesien entweder über Crossen und Ziebingen, oder über Guben und Finkenheerd am Friedrich Wilhelms-Canal;
   d. diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Müllrose.

3) In allen den hier genannten Stationsorten sind Polizei-Bureaux errichtet; bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimations-Karte und der Contumaz-Scheine, vollständig auszuweisen. Alle verdächtige Personen und Waaren werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Contumaz gesetzt werden. Sollten Personen und Waaren in einem der namhaft gemachten vorliegenden Stationsorte sich nicht bei dem dasigen Polizei-Bureau ausgewiesen haben, und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzeigen können, so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweitige Legitimation nicht den Erfordernissen entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung dahin zurückgebracht werden, um die Contumaz von 20 Tagen abzuhalten; wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

4) Von den vorgeschriebenen Touren darf Niemand und unter keiner Bedingung abweichen, der aus den sub 2 genannten Landestheilen oder Ländern kömmt. Wer diese Verbote übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach dem vorliegenden Contumazorte gebracht wird, um einer 20tägigen Contumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder

5) Jeder Reisende und Waarenführer muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurth ankommt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Bureau durch Vorzeigung der Visa der, auf den vorgeschriebenen Puncten etablirten Polizei-Bureaux darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genügt hat, auch seine übrigen Legitimationszeugnisse vorzeigen, da vom 30sten d. M. ab, keine aus Rußland, Pohlen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommende Personen und Waaren in Frankfurth a. O. eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind. Die betreffenden Contravenienten werden der 20tägigen Contumaz unterworfen und alsdann in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) Allen Pack- und Bündeljuden, welche aus den mehrgenannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk nirgends verstattet werden. Wo sie sich auch melden oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Contumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und dem Friedrich Wilhelms-Canal nach Frankfurth a. O. gehen, strenge controllirt werden können, so wird hiermit verordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantoch, auf der Warthe bei Borkow, Landsberg a. W. und Cüstrin, auf dem Oderstrome aufwärts von Frankfurth bei Tschicherzig und Crossen, stromabwärts aber bei Cüstrin, auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrich Wilhelms-Canal bei Müllrose anlegen, und bei den daselbst befindlichen Polizei-Bureaux die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen. Seitens der Polizei-Bureaux werden alsdann die ad 3 erwähnten Legitimations-Zeugnisse geprüft werden. Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Personen und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegengestellt werden. Entgegengesetzten Falls aber wird das Schiff angehalten, mit Wache besetzt, und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Contumaz unterworfen werden. Die Schiffer mögen sich daher wohl vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimiret sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünktlich nachkommen, so sollen sie nicht allein in eine angemessene Polizeistrafe genommen, sondern auch, wo sie betroffen werden, Contumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurth a. O. ankommen, dürfen weder Personen noch Waaren welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Croßner Thore angelegt, und sich bei dem dasigen Polizei-Bureau gemeldet haben,

da-

damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimations-Papiere über Personen und Waaren Statt finden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7 gegebenen Vorschriften nicht überall genügt worden ist, so wird die angedrohte Strafe eintreten und die Contumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Personen und Waaren, welche vom 30sten d. M. ab, von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde innehalten, und sich über ihre Unverdächtigkeit bei dem daselbst etablirten Polizei-Bureau in der unter 3 vorgeschriebenen Weise legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2 genannten Gegenden kommen und mit den Posten befördert werden, weshalb wir alle Königliche Post-Aemter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen ankommenden Postreisenden und Waaren dem betreffenden Polizei-Bureau sofort Anzeige zu machen, um die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen.

Frankfurth a. O., den 13. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Nr. 108. Wegen der zu Reisen im Innern des Landes erforderlichen Legitimations-Karten.

Um die, gegen die weitere Verbreitung der Cholera bereits ergriffenen und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Maaßregeln noch wirksamer zu machen, und namentlich das weitere Fortkommen derjenigen Personen zu erschweren, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden des Auslandes sich einschleichen, oder die im Innern des Landes selbst angeordneten Cordons rc. umgehen möchten, ist es nothwendig befunden worden, alle Reisenden in den zunächst bedrohten Provinzen einer schärferen Controlle zu unterwerfen, und insbesondere auch jedem innerhalb des Landes reisenden Inländer zur Pflicht zu machen, daß er eine schriftliche Legitimation bei sich führe. In dieser Absicht sind durch die, im XXIV. Stück des diesjährigen Amtsblattes, Seite 137 und 138 abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre und das, von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei erlassene Publicandum vom 6ten d. M., die Legitimations-Karten angeordnet worden, mit denen jeder Reisende sich zu versehen hat.

Zu diesem Behufe sind sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, und durch diese die, mit der Paß-Polizei beauftragten Magistrate unsers Departements mit gedruckten Exemplaren zu den Legitimations-Karten versehen worden, um solche, nach den gegebenen Vorschriften auf Erfordern auszufertigen.

Indem dem Publicum von dieser Anordnung Kenntniß gegeben wird, wird Jedermann aufgefordert, zu den vorhabenden Reisen im Inlande bei den resp. landräthlichen

lichen Aemtern, oder den, mit der Paß-Polizei beauftragten städtischen Behörden die erforderlichen Legitimations-Karten, die übrigens gratis ertheilt werden, zu extrahiren, und bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, worauf die Gastwirthe und Kretschmer mit zu sehen und zu halten haben.

Uebrigens wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese getroffenen Bestimmungen lediglich die Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera zum Zwecke haben, und so bald die Umstände es irgend erlauben wieder außer Kraft gesetzt werden sollen, daher darauf gerechnet wird, daß Jedermann sich denselben nicht nur selbst unterwerfen, sondern auch darauf, daß es von Andern geschehe, halten und etwaige Uebertretungen sofort der Polizei-Behörde anzeigen werde.

A. I. VII^c Oppeln, den 14. Juni 1831.

---

Nr. 109. Betreffend die im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Aerzte, Wundärzte und andern Individuen.

Durch den Erlaß der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9^ten September 1819, welcher durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4^ten November d. a. Stück XLV. Nr. 257 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist zu 1 festgesetzt:

daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweise, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt sey.

Das spätere, auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28^sten Juni 1827 gegründete Rescript des hohen Ministeriums des Innern vom 5^ten Juli 1827 (Amtsblatt pro 1827, Verfügung vom 2^ten August d. a., Stück XXXIII Nr. 80) enthält ferner die Bestimmung, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten sey, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, von Amts wegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sogleich zu veranlassen.

Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Bestimmungen, obgleich die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften eine besondere Strafe nach sich zieht, dennoch nicht überall gehörig genügt wird.

Obige Vorschriften werden daher den landräthlichen Aemtern, Magisträten und übrigen Ortsvorständen zur genaußten Beachtung, namentlich auch Hinsichts der, in das Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, keinem der letzteren oder anderen Individuen, die zum Wiedereintritt im Militair-Dienste verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Bezirks-

Feld-

Feldwebel zu gestatten, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt worden seyn möchte.

A. I. IIIª 1048. Juni c. Oppeln, den 10. Juni 1831.

---

In dem Dorfe Leuber Neustädter Kreises, herrschen die Menschenpocken.

Oppeln, den 13. Juni 1831.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 110. Die alljährige Aufsuchung und den Verkauf nutzlos gewordener Acten betreffend.

Auf Veranlassung einer Justiz-Ministerial-Verfügung vom 8ten April d. J., werden sämmtliche Königliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, die Aufsuchung, Cassation und den Verkauf nutzlos gewordener Akten sofort und ferner alle Jahre vorzunehmen, und dabei nach Anleitung der ergangenen Reglements, insbesondere der Circular-Verfügungen vom 30sten December 1818 (Jahrbücher Band 12, Seite 282), und der Verfügung vom 7ten Juni 1819 (Jahrbücher Band 13, Seite 316), 23sten August 1824 (Jahrbücher Band 24, S. 269) zu verfahren. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte hierbei allen Eifer zeigen werden, da der Zweck die Verbesserung der Lage hülfsbedürftiger Hinterbliebenen der Untergerichts-Beamten ist. Um indessen einen regelmäßigen Fortgang des Geschäfts zu sichern, haben alle Königlichen Untergerichte über die Lage desselben spätestens gegen den 1sten September c. a. und ferner alljährlich Bericht zu erstatten, und ist der Verkauf der ausgesuchten Akten, so wie die Abführung der Loosung an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse zu Berlin jedes Jahr zu bewirken.

Ratibor, den 3. Juni 1831.

---

Nr. 111. Betrifft das Verfahren in noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeits-Processen.

Die dabei betheiligten Gerichts-Behörden und Gerichts-Insassen des oberschlesischen Departements werden in Betreff des nunmehr Statt findenden Verfahrens in noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeits-Processen, auch unserer Seits lediglich auf den bereits durch die Königliche Hochlöbliche Regierung zu Oppeln im diesjährigen Amtsblatt Stück XXII, Seite 124, zur öffentlichen Kunde gebrachten Inhalt der hierauf bezüglichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22sten März 1831 zur Kenntnißnahme und Beachtung verwiesen.

Ratibor, den 7. Juni 1831.

---

Nach

Nach bestandener Prüfung haben nachstehende Candidaten der Theologie:
Gottlob Traugott Leberecht Hirche zu Görlitz, 25½ Jahr alt;
Moritz Leberecht Constans Nitschke zu Harpersdorff bei Goldberg, 26 Jahr alt;
Carl Ludwig Jachmann zu Waldenburg, 25 Jahr alt;
Ernst Sigismund Wolf zu Siegersdorf bei Freistadt, 28 Jahr alt;
Julius Moritz Knobloch zu Arnsdorf bei Polkwitz, 27 Jahr alt;
Carl Alexander Eduard Dittmann zu Frankenstein, 26 Jahr alt;
Friedrich Adolph Körner zu Schonowitz bei Ratibor, 27 Jahr alt;
Carl Küchenmeister zu Marklissa, 29 Jahr alt;
Carl Friedrich Kärger zu Schwanowitz bei Brieg, 26 Jahr alt;
Johann Gottfried Eschenkorn zu Jannowitz bei Kupferberg, 26 Jahr alt;
August Wilhelm Cannabäus zu Merschwitz bei Parchwitz, 31 Jahr alt;
Ernst August Beling zu Sabor bei Grünberg, 26 Jahr alt;
Johann Albert Küffer zu Jauer, 26½ Jahr alt;
George Herrmann Peiper zu Langenbielau, 26 Jahr alt;
Georg August Otto Krebs zu Oels, 24½ Jahr alt;
Carl August Bernhard Zander zu Pleß, 26½ Jahr alt;
Carl Ehrenfried Hoffmann allhier, 29 Jahr alt;
Eduard Frief allhier, 26 Jahr alt;
Carl Seiffert zu Brieg, 25 Jahr alt;
August Seidel zu Seydorff bei Hirschberg, 27 Jahr alt;
Theodor Lomnitzer allhier, 28 Jahr alt;
Gustav Buchwald zu Pohlnisch-Wartenberg, 26 Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

S. C. VII. 145. Mai. Breslau, den 22. Mai 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik.

Der Königliche General-Major Herr von Wedell zu Breslau, hat am 3ten d. M. das Commando der, demselben von des Königs Majestät allergnädigst anvertrauten, eilften Landwehr-Brigade übernommen.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Grenz-Controlleur Leopold Skopnik zu Hultschin, die nachgesuchte Erneuerung seines Familien-Adels und Wappens zu bewilligen, und das darüber ausgefertigte Diplom Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Der zeitherige Stadtverordnete Anton Hanke zu Ottmachau, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Gestorben sind:

der katholische Pfarrer Urbanek in Mschanna;
der katholische Schul- und Chor-Rector Damek in Cosel, und
der zweite Lehrer an der katholischen Stadtschule und Cantor Turetschek in Hultschin.

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Roggen pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf | Gerste pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Hafer pro Scheffel. Rtl. | sgr. | pf. | Heu pro Centner. Rtl. | sgr. | pf. | Stroh pro Schock. Rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 20 | » | 2 | 15 | » | 1 | 24 | » | 1 | 4 | » | » | 19 | 9 | 8 | 11 | 5 |
| 2 | » Cosel | 2 | 4 | » | 1 | 21 | 6 | 1 | 8 | 9 | 1 | » | 3 | » | 18 | » | 7 | » | » |
| 3 | » Creutzburg | 2 | 11 | 6 | 1 | 19 | 2 | 1 | 11 | 4 | » | 27 | 2 | » | 20 | 5 | 7 | 15 | » |
| 4 | » Falkenberg | » | » | » | 1 | 14 | 6 | 1 | 3 | » | » | 26 | 6 | » | 19 | » | 4 | 20 | » |
| 5 | » Gleiwitz | 2 | 8 | 1 | 1 | 28 | 6 | 1 | 14 | 9 | 1 | 3 | 1 | » | 15 | 7 | 6 | 22 | 6 |
| 6 | » Grottkau | 2 | 7 | » | 1 | 18 | » | 1 | 5 | » | » | 22 | 2 | » | 16 | » | 4 | 15 | » |
| 7 | » Leobschütz | 2 | » | 10 | 1 | 19 | 7 | 1 | 7 | 5 | » | 26 | 2 | » | 18 | » | 4 | 20 | » |
| 8 | » Lublinitz | 2 | 11 | 10 | 2 | 4 | 9 | 1 | 25 | » | 1 | 8 | » | » | 20 | » | 10 | » | » |
| 9 | » Neisse | 2 | 8 | 1 | 1 | 13 | 2 | 1 | 2 | » | » | 23 | 6 | » | 18 | » | 3 | 15 | » |
| 10 | » Neustadt | 2 | 6 | 3 | 1 | 18 | 7 | 1 | 6 | 5 | » | 26 | 9 | » | 17 | 6 | » | » | » |
| 11 | » Oppeln | 2 | 5 | 6 | 1 | 17 | » | 1 | 4 | » | » | 28 | 6 | » | 16 | » | 6 | » | » |
| 12 | » Pleß | » | » | » | 2 | 1 | 2 | » | » | » | 1 | » | 11 | » | 22 | » | 6 | » | » |
| 13 | » Ratibor | 2 | 2 | 3 | 1 | 20 | 7 | 1 | 9 | 6 | » | 29 | 4 | » | 20 | » | 4 | 20 | » |
| 14 | » Rosenberg | 2 | 8 | 2 | 1 | 23 | 9 | 1 | 12 | 3 | » | 29 | 1 | » | 18 | 7 | 7 | 28 | 5 |
| 15 | » Rybnick | 2 | 12 | 7 | 2 | 7 | » | 1 | 26 | 1 | 1 | 5 | 5 | » | 29 | 6 | 8 | 24 | » |
| 16 | » Groß-Strehlitz | 2 | 7 | 5 | 1 | 29 | 9 | 1 | 11 | 3 | 1 | 2 | 3 | » | 17 | 6 | 6 | 28 | 9 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 25
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 21sten Juni 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Viehmärkte in Zaubitz. Die, dem Marktflecken Zaubitz nach seinen Privilegien zustehenden, jedoch seit langer Zeit nicht Statt gehabten Viehmärkte werden für die Folge und zwar jedesmal zugleich an den angesetzten dortigen Kramjahrmarkts-Tagen wieder abgehalten werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. VIe 547. Mai. Oppeln, den 6. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafte Brandstiftung. Der Einlieger Johann Gottlieb Marx aus Silbitz Nimptschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung in dem Kretscham zu Strachau desselben Kreises, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches vorschriftlich bekannt gemacht wird.

Brieg, den 8. Juni 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Edictal-Citation. Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien ist über den auf den Betrag von 14452 Rthlr. 17 Sgr. manifestirten, und mit einer

Schuldensumme von 6990 Rthlr. 9 Sgr. belasteten Nachlaß des zu Ober-Sodow verstorbenen Fräuleins Charlotte von Reiswitz, am 6ten August 1830 der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung aller etwaigen unbekannten Gläubiger auf

den 20sten August c. a.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herrn, Justiz-Commissions-Rath Laube und Justiz-Commissarius Liebich vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehn, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 7. April 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Die, zu dem Nachlasse der verwittwet gewesenen Maurer Daniel Golka gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) ein massives Haus nebst Ställen in der deutschen Vorstadt sub Nro. 222b belegen, welches nach dem materiellen Werthe auf 1083 Rthlr., nach dem Ertrags-Werthe zu 5 pro Cent aber, auf 1460 Rthlr. geschätzt worden;
2) ein Garten daneben, gerichtlich auf 200 Rthlr. und
3) eine Wiese, das sogenannte Bürgermeister-Teichel, auf 100 Rthlr. geschätzt,

sollen Theilungshalber öffentlich veräußert werden, wozu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 26sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt worden ist. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution auf das Haus von 200 Rthlr. auf die andern beiden Grundstücke von 50 Rthlr. für jedes, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 9. Mai 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Sub-

Subhastations-Patent. Das, zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Charlotte Pauly, verehelicht gewesenen Actuarius Goliberfuch gehörige, hier am Ringe sub Nro. 143 belegene, massive Haus cum attinentiis, welches gerichtlich materialiter auf 1568 Rthlr. 10 Sgr. geschätzt, jedoch für 138 Rthlr. jährlich vermiethet ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden, und ist hiezu ein einziger Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf

den 29sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 10. Mai 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Der, sub Nro. 6 zu Kroschnitz Groß-Strehlitzer Kreises, gelegene Kretscham soll im Wege der Execution in dem am 23sten Juni c. im Orte Kroschnitz anstehenden peremtorischen Biethungs-Termine an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe auf 1083 Rthlr. 20 sgr. ausgefallen ist.

Schimischow, den 9. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

---

Subhastation. Auf Antrag eines Real-Gläubigers wird die zu Rosmierz Groß-Strehlitzer Kreises, sub Nro. 26 belegene, freie Erbscholtisei subhastirt, wozu der peremtorische Biethungs-Termin auf den 6ten Juli 1831 in loco Rosmierz ansteht. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe, welche auf 2564 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. ausgefallen ist, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Schimischow, den 10. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Hütten-Inspector Freitagschen Vormundschaft, soll die, dem Hüttenfactor Hubzig zugehörige, sub Nro. 109 zu Peiskretscham gelegene, unterm 26sten Mai d. J. dem Material-Werth nach auf

6978 Rthlr.

6938 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.
gerichtlich gewürdigte Bürger-Possession, mit der dazu gehörenden Branntwein-Brennerei, Bierbrauerei, Malzdörre, geräumigen Kellern und Stallungen, welches alles der Besitzer im Jahre 1824 und 1825 ganz neu, massiv und zweckmäßig erbaut hat, sammt den, zum Betriebe erforderlichen Utensilien in den auf

den 28sten September,
den 29sten December d. J.

und dem letzten und peremtorisch auf

den 30sten März k. J.

anstehenden Biethungs-Termin in der hiesigen Stadt-Gerichts-Canzlei an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Indem wir solches dem Publico hierdurch bekannt machen, laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in den anberaumten Terminen Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, die besonderen Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Ober-Vormundschafts-Behörde und der Real-Interessenten an den Meistbiethenden erfolgen, und auf keine spätern Gebothe Rücksicht genommen werden wird.

Peiskretscham, den 6. Juni 1831.

Königlich Preußisches combinirtes Gericht der Städte Peiskretscham und Tost.

---

Edictal-Citation. In fiscalischen Untersuchungs-Sachen wider den Häusler Woitek Klenczar zu Gillowitz habe ich zur Vernehmung und resp. Verantwortung des vagabondirenden Sohnes des Denuncianten, Namens Martin über die ihm zur Last gelegte Einschwärzung von 2 Stück Ochsen, einen Termin auf

den 20sten August c.

Vormittags um 9 Uhr in meiner Gerichts-Canzlei hierselbst anberaumt, wozu ich den Martin Klenczar unter der Warnung hiermit vorlade, daß bei seinem ungehorsamen Außenbleiben er der Einschwärzung der Ochsen in contumaciam für geständig und überführt wird erachtet, und hierauf in Gemäßheit des § 111 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, was Rechtens gegen ihn erkannt werden wird.

Pleß, den 18. April 1831.

Der Königliche Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius Hanke.

---

Subhastation. Die im hiesigen Städtchen Proskau sub Nro. 28 belegene, am 23sten Februar c. gerichtlich auf 280 Rthlr. gewürdigte, bürgerliche Possession wird in termino

den

den 28sten Juli 1831

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Canzlei im Wege der Execution verkauft, und der Zuschlag — falls nicht die Gesetze eine Ausnahme erheischen — dem Meistbiethenden ertheilt werden.

Breslau, den 4. März 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

Subhastation. Die Cämmerer Kernsche Bürger-Possession Nr. 42 nebst Zubehör, gerichtlich auf 558 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigt, soll in dem peremtorischen Termine

den 19ten Juli c.

früh um 9 Uhr hieselbst öffentlich verkauft werden, was dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß-Tost, am 16. Mai 1831.

Das Reichsgräflich von Gaschinsche Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hieselbst hat mir aufgetragen, den Neubau von den Stallungen und einer Remise bei der Pfarrthei in Zelasna hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Verding zu geben.

Hierzu habe ich den Licitations-Termin auf den 5ten Juli d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr in loco Zelasna anberaumt, und lade alle Entreprisen lustige und approbirte Werkmeister zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Baubedingungen im Termine selbst vorgelegt werden sollen.

Oppeln, den 14. Juni 1831.

Königlicher Kreis-Landrath.
von Marschall.

---

Brennholz-Verdingung. Die Lieferung des, zur Beheitzung unseres Geschäftsgebäudes erforderlichen Brennholzes für den Winter $18^{31}/_{32}$, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin vor dem Commissarius, Justiz-Rath Kersten auf

den 29sten Juni 1831

Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftsgebäude angesetzt worden, zu welchem cautionsfähige Unternehmer mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Mindestfordernde nach

nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag und die Abschließung des Contractes zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen können täglich in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 10. Juni 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Auction. Der, nach dem verstorbenen Gerber Ernst Schindler zu Schurgast hinterbliebene Nachlaß, bestehend in Effecten, Hausrath, Acker, Wirthschafts-Geräthen, Gerber-Handwerkzeug, Kleidungsstücken, einem Pferde nebst Wagen und Geschirre, so wie 4 Stück Rindvieh, wird auf den 25sten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr in loco Schurgast auctionis lege versteigert, zu welchem Termin Kauflustige eingeladen werden.

Falkenberg, den 6. Juni 1831.

Königliches Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast.

---

Brauerei-Verpachtung. Die hiesige Stadt-Brauerei soll den 1sten Juli d. J. auf vier nach einander folgende Jahre anderweitig meistbiethend verpachtet werden, und können die diesfälligen Bedingungen von Pachtlustigen hier eingesehen werden.

Zülz, den 21. Mai 1831.

Der Magistrat.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXVI.

Oppeln, den 28sten Juni 1831.


Nr. 112. *) Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instructionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§ 1.

Ueberschreitung der Cordons und Sperrungslinien: a. gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantaine-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§ 2.

Deßgleichen b.: mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Contumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Contumaz die Cordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr bis auf zehn Jahre erhöht, und im

31 Falle

*) Bei der nothwendigen Eile, womit diese Allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen war, hat es die Zeit nicht gestattet, die pohlnische Uebersetzung davon schon jetzt zu besorgen und in gewöhnlicher Art hier beizufügen. Sie wird daher im nächsten Stück des Amtsblatts besonders abgedruckt nachfolgen. Die Redaction.

Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann. (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 20, §§ 691, 780, 1495.)

§ 3.

Heimliche Entfernung aus den Contumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Contumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§ 4.

Theilnahme an den vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§ 1 bis 3 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effecten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. (§ 64 I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§ 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effecten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§ 2) belegt, und des Fortbetriebs ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§ 6.

Verbotener Verkehr mit inficirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit inficirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden, unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Criminalstrafe. (§ 2.)

§ 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Commissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht, oder zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monate bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§ 8.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§ 9.

Deßgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chyrurgen ꝛc.

Medicinalpersonen gehen in dem im § 8 bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unsern Staaten verlustig.

§ 10.

Entwendung von Sachen aus den Contumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§ 11.

Dienstvergehungen: a. der commandirten Militairpersonen;

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera commandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speciellen Instructionen mit der in den Kriegs-Artikeln § 14 angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effecten begünstigen, mit der im § 25 der Kriegs-Artikel angedrohten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§ 12.

b. der Wachen und Posten vom Civilstande;

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem commandirten Militair so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der § 11 allegirten Kriegs-Artikel mittelst specieller Instruction genau bekannt gemacht werden.

§ 13.

c. der Civilbeamten bei den Contumaz-Anstalten ꝛc.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Commissionen, Contumaz-Anstalten, Kastellen ꝛc. angestellten Civilbeamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Cathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den § 1 bis incl. 6 bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§ 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§ 11 und 12 bezeichneten Individuen tritt kriegesrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem competenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inculpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Contumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§ 15.

Beschleunigung der Untersuchung und Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protocoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§ 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publication der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung, hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

---

§ 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inculpaten, wofern sie sich im Arreste nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden so wie allen Unsern Unterthanen und überhaupt Allen, die es angeht, insonderheit allen Denjenigen, welche die § 1 gedachten Cordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speciellen Kenntniß in denjenigen Districten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

---

Die Verwaltung ist angelegentlichst mit der Erörterung derjenigen Maaßregeln beschäftigt, welche die Cholera abzuwehren und, wenn dies nicht gelänge, mindestens die von ihr drohende Gefahr zu beschränken geeignet seyn könnten. Dabei hat ihr nicht entgehen können, daß, sollte sich die Gefahr nähern, in einigen Gegenden das ärztliche Personal leicht unzureichend seyn und hierdurch Verlegenheit entstehen könnte, auf deren Abhülfe in Zeiten vorgedacht werden muß. Zu dem Ende werden vorerst sämmtliche Aerzte, welche sich aus freiem Antriebe bei Annäherung der Gefahr zur Verfügung der Behörden zu stellen gemeint wären, aufgerufen, sich deshalb bei dem hiesigen Regierungs-Medicinal-Rath Herrn Professor Dr. Remer zu melden. Die hiesigen Aerzte wollen dies persönlich in den Nachmittags-Stunden von 3 bis 5 Uhr thun, die Auswärtigen werden ersucht, sich schriftlich zu erklären. Die Aufforderung hat einen hochwichtigen, wenn gleich noch entfernter liegenden Zweck. Dieser bürgt hinlänglich dafür, daß sie bei dem erprobten Gemeinsinn und der bewährten Aufopferung der Aerzte eine gute Statt finden wird. Nr. 113. Aufforderung an Aerzte, sich bei etwaiger Annäherung der Cholera zur Verfügung der Behörden zu stellen.

Breslau, am 21. Juni 1831.

**Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.**
**von Merckel.**

---

Da im Laufe dieses Jahres zur neunten Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der zu vergütenden Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten aus den Kriegs-Jahren 1806/7 geschritten werden soll; so werden die Magisträte der Städte des hiesigen Regierungs-Departements hiervon mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, den nach Maasgabe der hier beigefügten Repartition auf jede Stadt subrepartirten Betrag auf die associirten Hausbesitzer, nach dem Feuer-Societäts-Catastro für das Jahr 1806 zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige unfehlbar bis zum 15ten August d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst eingezahlt seyn müssen. Nr. 114. Neunte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten, aus den Krieges-Jahren 180⁶/₇.

Da die diesjährigen Beiträge, nach Inhalt der erwähnten Repartition, weit geringer als im verflossenen Jahre ausfallen und deshalb deren Aufbringung den Beitragspflichtigen auch nicht schwer werden kann, sobald die Magisträte nur ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen und sogleich zur Vertheilung dieser in Rede stehenden Beiträge schreiten, so gewärtigen wir auch mit Gewißheit die Einhaltung des zuvor bestimmten Zahlungs-Termins.

Wegen der etwa vorkommenden völlig uneinziehbaren Beiträge dieses neunten Termins, verweisen wir die Magisträte nicht allein auf unsere Circular-Verfügung vom

17ten

17ten November 1828, sondern auch auf die derselben beigefügt gewesene gedruckte Instruction von demselben Tage, und bestimmen hiermit, daß die in duplo zu fertigende Nachweisung über die inexigibeln Beitrags-Reste, jedenfalls mit dem 1sten August d. J. zur Prüfung anher eingereicht werden muß, und spätere Anmeldungen nicht weiter berücksichtiget werden können.

A. I. IVb 3823. Juni. Oppeln, den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Repartition

der von den Städten des Königlichen Regierungs-Departements Oppeln zum neunten Termine, also pro 1831 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungsstädten, aus den Jahren des Krieges 180 6/7.

| | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Die zur völligen Berichtigung der Bombardements-Entschädigungen in den Schlesischen Festungsstädten aus den Kriegs-Jahren 180 6/7, — welche nach den früheren Bestimmungen in zehn Terminen aufgebracht werden sollten, von denen der achte Termin bereits im Jahre 1830 regulirt worden ist, — nunmehr nur noch zwei terminliche Ausschreibungen für 1831 und 1832 Statt finden, wobei für den gegenwärtigen neunten Termin 1831 nach der anfänglichen Feststellung von sämmtlichen associirten Städten Schlesiens noch 100,000 Rthlr. hätten aufgebracht werden sollen, für den zehnten oder Schluß-Termin 1832 aber eine weit geringere Summe erfordert wird; so sind beide Termin-Summen zusammengeworfen und sodann zur Erleichterung der Beitragspflichtigen, in zwei gleiche Beträge getheilt worden. | | | |
| Die Städte des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks haben zum neunten und zehnten Termin an Bombardements-Entschädigungs-Beiträgen mit Einschluß der Verwaltungs-Kosten, des Postportos und anderer kleinen Neben-Ausgaben, überhaupt noch 19659 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. aufzubringen, dies macht getheilt für einen jeden, | | | |
| oder für den neunten Termin 1831 ..................... | 9829 | 25 | 4 |
| und es müssen daher von 100 Rthlr. Cataster-Betrag nach dem Feuer-Societäts-Catastro für das Jahr 1806 „13 sgr. 6 pf." aufgebracht werden. Hiernach haben beizutragen: | | | |

Num-

| Nummer. | Namen. | Nach dem Cataſtral-Betrage pro 1806 von Rthlr. | Beitrag Rthlr. | ſgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bauerwitz .... | 75440 | 339 | 14 | 5 |
| 2 | Beuthen ..... | 86000 | 387 | „ | 1 |
| 3 | Conſtadt ..... | 36640 | 164 | 26 | 4 |
| 4 | Coſel........ | 52350 | 235 | 17 | 3 |
| 5 | Creutzburg .... | 116835 | 525 | 22 | 9 |
| 6 | Falkenberg .... | 29480 | 132 | 19 | 10 |
| 7 | Gleiwitz...... | 79560 | 358 | „ | 7 |
| 8 | Ober-Glogau .. | 21560 | 96 | 3 | 7 |
| 9 | Grottkau ..... | 49330 | 221 | 29 | 6 |
| 10 | Guttentag .... | 22080 | 99 | 10 | 10 |
| 11 | Hultſchin ..... | 29355 | 132 | 2 | 11 |
| 12 | Katſcher ..... | 56515 | 254 | 9 | 6 |
| 13 | Krappitz ..... | 31230 | 140 | 6 | 1 |
| 14 | Landsberg .... | 46555 | 209 | 14 | 11 |
| 15 | Leobſchütz ..... | 54120 | 243 | 16 | 2 |
| 16 | Leſchnitz ...... | 40515 | 182 | 9 | 6 |
| 17 | Loslau ....... | 18210 | 81 | 28 | 4 |
| 18 | Lublinitz ...... | 34460 | 155 | 2 | 2 |
| 19 | Neiſſe ....... | 161575 | 727 | „ | 7 |
| | Latus... | 1,041,610 | 1687 | 7 | 4 |
| | Transport.. | 1,041,610 | 1687 | 7 | 4 |
| 20 | Neuſtadt ..... | 75760 | 340 | 27 | 7 |
| 21 | Nicolai ...... | 24930 | 112 | 5 | 7 |
| 22 | Oppeln ...... | 106905 | 481 | 2 | 2 |
| 23 | Ottmachau.... | 59615 | 268 | 8 | „ |
| 24 | Patſchkau .... | 66275 | 298 | 7 | 2 |
| 25 | Peiskretſcham.. | 57550 | 258 | 29 | 3 |
| 26 | Pitſchen...... | 83205 | 374 | 12 | 8 |
| 27 | Pleß ........ | 51860 | 233 | 11 | 1 |
| 28 | Ratibor ...... | 90770 | 408 | 13 | 11 |
| 29 | Roſenberg .... | 84410 | 379 | 25 | 4 |
| 30 | Rybnik...... | 40065 | 180 | 8 | 9 |
| 31 | Schurgaſt .... | 14155 | 63 | 20 | 11 |
| 32 | Sohrau ...... | 57030 | 256 | 19 | 1 |
| 33 | Gr. Strehlitz .. | 60830 | 273 | 22 | 1 |
| 34 | Tarnowitz .... | 7090 | 319 | 1 | 6 |
| 35 | Toſt ........ | 31695 | 142 | 18 | 10 |
| 36 | Ujeſt ........ | 29505 | 132 | 23 | 2 |
| 37 | Ziegenhals.... | 56990 | 256 | 13 | 8 |
| 38 | Zülz ........ | 80350 | 361 | 17 | 3 |
| | Summa.... | 2,184,410 | 9829 | 25 | 4 |

Der zu Leobſchütz verſtorbene Scharfrichter **Johann Berger**, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente folgende Vermächtniſſe ausgeſetzt:

ad § 4 des Teſtaments, die Summe von 1333 Rthlr. 10 Sgr. in Pfandbriefen, wovon die Zinſen durch die Stadtverordneten einem unbeſcholtenen Mädchen zu Leobſchütz bei ihrer Verheirathung zugewendet werden ſollen;

ad § 8, die Summe von 666 Rthlr. 20 Sgr. in Pfandbriefen zu demſelben Zweck für die Stadt Schurgaſt, und

ad § 9,

ad § 9, die Summe von 500 Rthlr. in Pfandbriefen, wovon die Zinsen alljährlich an fünf Stadtarme zu Leobschütz vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 2. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personal-Chronik.

Am 24sten d. M. starb der Königliche Regierungs-Secretair Herr Carl Weydißer im 43sten Lebens- und 26sten Dienstjahre plötzlich am Schlage. Er war unermüdlich und musterhaft in Erfüllung seiner Berufspflichten, und es wird ihm bei seinen Vorgesetzten und Collegen ein ehrenvolles Andenken bewahrt bleiben.

---

In Gleiwitz ist der zeitherige Cämmerer und Rathsherr Slabczyk in dieser Eigenschaft das viertemal, und sind zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt-Secretair Kösler, der Mauermeister Heinße, der Schönfärber Wodißka und Seifensieder Giesmann gewählt und bestätigt worden.

---

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Franz Patschowsky zu Patschkau, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Scholz zu Constadt, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt.

---

Dem Capellan Franz Suchauke in Ziegenhals, ist die erledigte Pfarrei in Bösdorff Neisser Kreises, dem Capellan Joseph Schatte in Altstadt bei Neisse, die Pfarrei in Falkenau Grottkauer Kreises, dem Local-Capellan Joseph Mager zu Alt-Altmannsdorff, die Pfarrei in Altstadt, und dem Cooperator zu Leobschütz, Joseph Güttner die Pfarrei in Altewalde Neisser Kreises, verliehen worden.

---

Der katholische Pfarrer Lodzig in Zauchwitz Leobschützer Kreises, ist gestorben.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 26

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**No. 26.**

Oppeln, den 28sten Juni 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der, eines Pferde-Diebstahls dringend verdächtige Sohn des Ackerhäuslers Balzer Czwionkalla, Namens Lorenz Czwionkalla aus Pasietzka zum Königlichen Rent-Amte Imielin gehörig, ist in der Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai d. J. aus dem Gefängnisse zu Imielin entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 16. Juni 1831.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Signalement. Der Lorenz Czwionkalla ist aus Imielin gebürtig, katholischer Religion, 17 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, keinen Bart, gute Zähne, etwas spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schwacher Gestalt, und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem grauleinenen Rock, leinenen, weißlich und blau gestreiften Hosen, einer blautuchnen Weste, und einem hohen Filzhute.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge Gottfried Bolz, Johann Adolph Lehmann und Carl Joseph Baensch, sind am 17ten d. M. Abends gegen 8½ Uhr aus hiesiger Festung entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden

den dringend ersucht, auf dieselben invigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherem Transport anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 18. Juni 18[illegible].

Königliche Commandantur.

Signalement des Wolz. Derselbe ist aus Auer Kreis Mohrungen in Ostpreußen gebürtig, evangelischer Religion, von Profession Sattler, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat hohe Stirn, lichtblonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche, etwas große Nase, kleinen Mund, blonden, sehr schwachen Bart, gute, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Mütze mit weißer Schnur besetzt, einer blautuchenen Unterziehjacke mit dergleichen Knöpfen, einer blauen Sträflingsjacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, grautuchnen Hosen, einer schwarztuchnen Halsbinde, Halbstiefeln, und einem Hemde.

Signalement des Lehmann. Derselbe ist aus Patschkau Neisser Kreises gebürtig, evanglischer Religion, 20 Jahr 10 Monate alt, 3 Zoll groß, hat freie Stirn, hellbraune Haare, dunkle Augenbraunen, schwarze Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen, schwärzlichen Bart, gute, vollständige Zähne, ovales Kinn, länglich schmale Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Lehmann ist bei einer herumziehenden Seiltänzer-Gesellschaft als Gehülfe gewesen, und leistet daher dergleichen Kunststücke.

Bekleidet war er mit einer blautuchnen Mütze mit dunkelgrünem Rande, einer blautuchnen Jacke mit dergleichen Knöpfen, grauen Leinwandhosen, einer schwarztuchnen Halsbinde, neuen Halbstiefeln und einem Hemde.

Signalement des Baensch. Derselbe ist aus Schadewinkel Neumarkter Kreises gebürtig, katholischer Religion, von Profession Schneider, 27 Jahr alt, 3 Zoll groß, hat hohe bedeckte Stirn, blonde Haare, dunkelbraune Augenbraunen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht das Deutsche im Oesterreichischen Dialect.

Bekleidet war derselbe mit einer hellblautuchnen Mütze mit schwarztuchenem Streifen, einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, grautuchnen, noch neuen Hosen, einer schwarztuchnen Halsbinde, neuen Halbstiefeln und einem Hemde.

---

Steckbrief. Die, Diebstahls wegen von dem Zyrowaer Gerichts-Amt zur Untersuchung gezogene Dorothea verehel. Salzhändler Fabian Lazar, hat sich aus ihrem bisherigen Wohnort Gogolin bei Strzebniow heimlich entfernt, und ihr jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Wir

Wir ersuchen demnach diejenige Behörde, wo die ꝛc. Lazar betroffen wird, dieselbe festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Cosel, den 18. Juni 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Die Dorothea Lazar geb. Metulla, wohnhaft in Gogolin zu Strzebniow gebörig, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, mittlerer Größe, hat dunkle Haare, dunkle Augenbraunen, schwarze Augen, starke Nase, runde Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht pohlnisch und wenig deutsch.

Die Kleidung derselben ist unbekannt.

---

Steckbrief. Die im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Einlieger Blasius Floreck und Häusler Joseph Glinka, beide aus Steblau, sind in verwichener Nacht nach Untergrabung einer Mauer, aus dem Gefängniß entwichen.

Alle Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf dieselben vigiliren und im Betretungsfalle den ꝛc. Floreck an uns, den ꝛc. Glinka aber an das Ständische Inquisitoriat in Cosel abliefern zu lassen.

Krappitz, den 21. Juni 1831.

Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Signalement des Floreck. Derselbe ist aus Körnitz gebürtig, katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, starken Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen, abgeschabten Jacke, einer alten blautuchnen Weste, einem Paar grautuchnen Pantalons mit Leder besetzt, einem Paar fahlledernen Stiefeln und einem Filzhute.

Signalement des Glinka. Derselbe ist aus Klein-Strehlitz gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, schwarzbraunes Barthaar, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ist von kleiner Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Mantel, einer gestreiften Kattun-Weste, einem Paar grauleinwandnen Pantalons, einer blautuchnen Jacke, einem Paar fahlledernen Stiefeln und einer alten Mütze mit einem Besatz.

---

Steck-

Steckbrief. Am 7ten d. M. ist der Mousquetier von der 2ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments Wilhelm Gumberg aus Neisse gebürtig, aus dem Cantonirungs-Quartier Olczowa Schildberger Kreises im Groß-Herzogthum Posen, entwichen.

Dieß wird mit dem Bemerken, daß uns über die Persönlichkeit des ꝛc. Gumberg kein näheres Signalement zugekommen, unter der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, gedachten Deserteur, wo er sich etwa betreten lassen möchte zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Commando des 10ten Infanterie-Regiments abliefern zu lassen.

Oppeln, den 24. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Warnung. Der dienstlose Wirthschafts-Schreiber Johann Schneider, aus Zülchowitz Leobschützer Kreises gebürtig, welcher sich der Ausstellung eines falschen Dienst-attestes unter Mißbrauch eines adeligen Siegels schuldig gemacht hat, ist von dem landräthlichen Amte zu Groß-Strehlitz, mit einer auf drei Tage beschränkten Reise-Route nach Gleiwitz, zu Beschaffung amtlicher Atteste entlassen worden, hat sich aber weder in Gleiwitz eingefunden, noch ist er nach Groß-Strehlitz zurückgekehrt. Da dieser ꝛc. Schneider keineswegs unverdächtig, vielmehr gefährlich erscheint, so wird Jedermann vor ihm gewarnt, und die Polizei-Behörden und Gendarmen werden aufgefordert, auf den, nachstehend näher signalisirten ꝛc. Schneider aufmerksam zu seyn, denselben, wo er sich betreten läßt, anzuhalten und an das landräthliche Amt in Groß-Strehlitz zu dirigiren.

A. I. VIIc 2591. Oppeln, den 14 Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gerade Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, pockennarbig und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekleidet war er mit einem grautuchnen, mit mehreren Kragen versehenen Mantel, einem dunkelbrauntuchnen Rocke mit übersponnenen Knöpfen, einem Paar dergleichen Beinkleidern, einer dunkelblautuchnen Mütze mit Schild, und einem Paar Stiefeln.

---

Taubstumme Frauensperson. In dem Dorfe Petrikau Nimptschschen Kreises, ist eine taubstumme, in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Frauensperson angehalten und an das Landräthliche Amt gedachten Kreises abgeliefert worden.

Da die Ortsangehörigkeit und die Anverwandten dieser Person nicht bekannt sind, so werden die Polizeibehörden so wie Jedermann hierdurch aufgefordert, die etwaigen Nachrichten über dieselbe dem Landräthlichen Amte Nimptschschen Kreises mitzutheilen.

Oppeln, den 19. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sig.

Signalement. Diese Person ist ohngefähr 20 — 23 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraune sehr kurz abgeschnittene Haare, eine flache Stirn, schwarze Augenbraunen, lichtblaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, aufgeworfene Lippen, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von schlanker Gestalt und gesunder Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen. Dieselbe hat an der rechten Seite des Mundes einen kleinen Leberfleck und an der rechten Seite des Halses eine kleine Warze. Sie ist anscheinend blödsinnig, da sie sich oft von allen Kleidungsstücken entblößt.

Bekleidet ist dieselbe mit einem abgerissenen lichtblauen Jäckchen von Bergan, einem alten kattunenen bunten Rocke, einer alten leinwandnen bunt gegitterten Commode ohne Bänder, alten zerrissenen Schuhen, einer lichtblauen leinwandnen Schürze; übrigens trägt sie weder Strümpfe noch Halstuch.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die, unweit Malapane Oppelner Kreises, sub Nro. 32 zu Jedlitze belegene, dem Müller Johann Klimeck zugehörige, auf 1016 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirte Wasser-Mahl-Mühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in den auf

den 4ten Juli c. Vormittags um 11 Uhr,
„ 4ten August c. „ „ 11 „ und
„ 3ten September c. „ „ 9 „

anstehenden peremtorischen Terminen, in unserm Gerichts-Locale an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden.

Hierzu werden Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag erfolgen wird, Falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Oppeln, den 27. Mai 1831.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

---

Edictal-Citation. Von dem Gerichts-Amte Uschütz werden hiemit alle unbekannte Gläubiger, welche auf die Kaufgelder der Freistelle Nr. 1 in Uschütz, über welche heute der Liquidations-Proceß eröffnet, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, den 27sten September 1831 in Uschütz zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Die Außenbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dessen Kaufgelder präcludirt und ihnen damit ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden.

Landsberg, den 28. Mai 1831.

Das Gerichts-Amt Uschütz.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Jagd-Verpachtung. Die, mit Ende August d. J. pachtlos werdenden Jagden, nehmlich:

1) die Wald- und Feldjagd von Ludwigsdorff, mit Einschluß der Prittwitz und Bodenburger Colonie-Gemeinden;

2) die Feld- und Waldjagd von Wittendorff, mit Einschluß der Wrzoffer Vorwerks-Gründe;

3) ein Theil des Creutzburger Schloßteiches bei der Stadt Creutzburg;

sollen anderweitig auf 12 Jahre, als vom 1sten September 1831 bis dahin 1843 in Zeitpacht ausgethan werden. Dispositionsfähige Pachtlustige werden daher zu dem, auf den 16ten Juli d. J. früh um 9 Uhr im Locale der Königlichen Forst-Rendantur zu Creutzburg anstehenden Termine hiermit vorgeladen, und der Meist- und Bestbiethende hat nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen, und werden im Licitations-Termine zur Einsicht vorgelegt werden.

Bodländer Jagdschloß, den 20. Juni 1831.

Königliche Oberförsterei Bodland.

---

Bau-Verdingung. Zufolge höherer Bestimmungen soll der Thurm bei der katholischen Kirche zu Groß-Mahlendorff Falkenberger Kreises, von Neuem aufgeführt, und der Bau dem Mindestforderndem in Entreprise gegeben werden. Da mir die Leitung desselben übertragen worden, so fordere ich qualificirte Werkmeister hierdurch auf, sich den 11ten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Groß-Mahlendorff einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben, worauf das Weitere veranlaßt werden wird.

Jacobsdorff, den 20. Juni 1831.

Graf Pückler.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXVII.

Oppeln, den 5ten Juli 1831.


## My Fridrik Wilhelm z łaski Bożey Krol Pruski etc.

*) Prawo dane przeciwko tem, ktorzy rozkazom, do oddalenia choroby cholera zwaney publikowanym się zprzeciwiaią.

Aby rozkazy nasze do oddalenia choroby cholera zwaney, która się w sąsiedzkim kraiu pokazała, tem pewniey wypełnione były, uznaliśmy za potrzebną rzecz, żeby też i kary dla tych publikowane były, ktorzyby może tem dobroczynnym rozkazom i przepisom się zprzeciwiali, dla tego ustanowiliśmy:

§ 1.

Wszyscy ci, którzyby na inszych mieyscach a nie na tych przepisanych, i kontumacyynemi budinkami i porządkami opatrzonych mieyscach, do kraiu naszego albo się iuż wkradli albo się wkraść zamyśleli, ieżeli na zawołanie szildwachow i patrul pogranicznych na tych miast się nie cofną, zaraz zastrzeleni będą.

§ 2.

Ci którzy potaiemnie przez kordon pograniczny, oszukawszy wachy i patrule, do tuteyszego się wkradli kraiu, za zdraycow kraiu poczytani, i na kilka lat karą festungową obłożeni będą, kara ta, podług szkody przez nich uczynioney, aż do 10 lat przedłużona będzie, i nawet kara śmierci dla takiego przeciwnika nastąpić może (patrz ogólne Prawo kraiowe Th. II, Tit. 20, § 691, 780, 1495).

§ 3.

Tem samym sposobem karani będą osoby te, które w domach kontumacyynych zatrzymane były i bez pozwolenia się oddaliły.

§ 4.

Karane będą także osoby te, któreby albo ludzie albo towary zagraniczne i pokryomo przeprowadzone schowały, albo do oddalenia ich głębiey do kraiu spo-

32 so-

*) Uebersetzung des im XXVI. Stück des Amtsblattes bereits in deutscher Sprache abgedruckten Gesetzes wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

soby podawały. Każdy o takim postępku wiadomość maiący, ieżeli zwierzchności o tem zaraz rapport nie uczyni, także iednoletnią albo też dłuższą karą festungową i cuchthausową karanym będzie (§ 847. c. ogól. Praw. Kraiow.)

§ 5.

Powinnością osobliwszą będzie gospodarzow gościnnych domow posiadaiących, karczmarzow i inszych ludzi podroznych u siebie przyimuiących i przenocuiących, żeby osoby podeyrzane i świadectwa zdrowia przy sobie nie maiące, u siebie nie przenocowały, boby iak zdrayce kraiu zkarane były (§ 2) i pozwolenia do utrzymania domow szenkownych na zawsze by potraciły.

§ 6.

Ten, któryby z ludźmi i mieyscami bądź wsiami bądź miastami, w ktorych ta panuie choroba, zakazanym sposobem obcował, podług prawa kriminalnego sądzonym będzie (§ 2).

§ 7.

Tam, gdzie kommyssye ustanowione będą, wszyscy obywatele o kazdym przypadku choroby i niespodziewaney śmierci, kommissyą uwiadomić powinni. Ten, który to zaniedbał, albo umarłego bez pozwolenia lekarskiego pochował, także na 2 miesiące aż do dwoch lat na karę festungową skazanym będzie.

§ 8.

Tem samym sposobem karani będą ci, którzy policyyną ieym nakazaną pomoc nie wypełnią.

§ 9.

Doktorowie i lekarze wszyscy w przypadku nieposłuszeństwa, prawo leczenia w Monarchyi Pruskiey utracą.

§ 10.

Ludzie, którzy z budinkow kontumacyynych, z domow przywatnych zamkniętych i ze szpitalow, w których chorzy leżą, rzeczy iakiego kolwiek gatunku ukradną, nie tylko dla kradzieży, naywyższą karę cierpieć muszą, ale oprocz tego iak zdrayci kraiu karani będą, a ieżeli przez te ukradzone rzeczy choroba cholera powstanie albo się rozszerzy, złodziey taki śmiercią karany będzie.

§ 11.

Zołnierze kommenderowani do służby ku oddaleniu cholery, bądź z woyska regularnego, bądź z Landwery, tak dobrze iak w służbie pod czas woyny się znayduią, i za zawinienie kazde podług prawa woyskowego karani będą. Więc Szildwachy, którzy powinności swoie podług ieym daney instrukcyi ściśle nie wypełnią podług § 14 artikulow woyskowych podług zawinienia ich podpadną karze półletniey albo też dwuletniey festungowey. Ci zaś, którzy na wchód ludzi podeyrzanych

nych albo na wprowadzenie towarow pozwolily, podług § 25 artikułow woyskowych albo na kilka letnią karę festungową albo na karę śmiertelną wskazani będą. Naywyższey karze woyskowey ten podpada, który przez niedbałość swoię pod czas służby swoiey, przyczyną był, że się cholera do kraiu albo wkradła albo rozszerzała.

§ 12.

Szildwachy ze stanu cywilnego tem samem także podlegaią karom, więc ieym także policyyne rozkazy, które woysku kommendorowanym publikowane są, i § 11 artikułow woyskowych, przez szczególne instrukcye oznaymione bydź muszą.

§ 13.

Jeżeliby urzędnicy cywilni przy komissyach kontumacyynych ustanowieni i członki władz policyynych sobie pozwolić mieli, przeciwko §§ 1—6 postępować, wtedy podług prawa kryminalnego sądzeni będą, tak że podług zawinienia i podług niebezpieczeństwa przez nich przyprowadzonego albo karą festungową aż do zgonu życia albo śmiercią karani będą.

§ 14.

Osoby w §§ 11 i 12 mianowane, podpadaią sądowi woyskowemu, osoby zas stanu cywilnego podlegaią sądowi zwyczaynemu Kryminalnemu, ktoremu po bawieniu się w domach kontumacyynych oddane bydź powinny.

§ 15.

Inkwizycya zawsze iak nayprędzey nastąpić i ukończona bydź ma. Po skończeniu iey winowayca ma pozwolenie do protokołu się exkusować. Dekret zaś sądowy w trzech dniach nastąpić musi.

§ 16.

Jeżeli potwierdzenie dekretu potrzebnem iest, wtedy podług zwyczaynych przepisow prawa postąpiono bydź ma.

§ 17.

Po nastąpioney publikacyi sądowych dekretow winowaycy wszyscy, ktorzy na festungową albo cuchthausową karę osądzeni są, ieżeli się sami w areszcie żywić nie mogą, zaraz do tych aresztow publicznych odesłani bydź maią, ale ieżeli też karę cielesną wycierpieć maią, to ta prędzey nastąpić nie może, aż dekret approbowanym zostanie.

Wszystkim władzom i poddanym naszym rozkazuiemy osobliwie tem, ktorzy podług § 1 kordonowi granicznemu się przybliżaią, albo iuż w nim się znayduią, aby się podług Prawa dzisiay publikowanego rządzili i sprawowali.

To Prawo nie tylko w zbiorze praw, ale też w dziennikach regencyynych Amtsblætter zwanych, publikowane bydź ma, aby każdy, osobliwie przy granicy mieszkaiący podług niego się rządzić mogł.

 Prawo

Prawo to własną ręką Królewską podpisaliśmy i pieczęcią krolewską potwierdziliśmy.

z Berlina, d. 15. Czerwca 1831.

(L. S.) Fridrik Wilhelm.

B. *de Altenstein.* B. *de Brenn.* Za Ministrza sprawiedliwości: *de Kamptz.*

---

Nr. 115. Betrifft die vorläufige Einstellung des Jahrmarkt-Verkehrs in den Grenzkreisen des Großherzogthums Posen.

Da sich die Cholera den vaterländischen Grenzen immer mehr nähert, und da jeder größere Zusammenfluß von Menschen der Verbreitung des Uebels besonders günstig ist, so finde ich mich veranlaßt, alle mit einem Zusammenlauf vieler Personen aus entfernten Orten verbundenen kirchlichen Wallfahrten und Processionen in dem ganzen Umfange der Provinz Posen, so wie die Abhaltung der Jahrmärkte in den Grenzkreisen Ostrzeszow, Adelnau, Pleschen, Wreschen, Gnesen, Megilno und Inowraclaw bis auf Weiteres zu untersagen.

Indem ich diese Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verpflichte ich zugleich sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz, die Ertheilung von Legitimations-Karten zu solchen Reisen, welche auf diese verbetenen Zusammenkünfte Bezug haben, zu unterlassen und überhaupt diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung dieser Anordnung erforderlich sind.

Posen, den 16. Juni 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Flottwell.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 116. Wegen des Transportes giftfangender Waaren im Inlande und nach der diesjährigen Juli-Messe zu Frankfurth a. O.

Bei der nahe bevorstehenden Juli-Messe zu Frankfurth a. O. ist die Besorgniß geäußert worden, daß einzelne Verkäufer, namentlich Handelsjuden, welche mit geringen Quantitäten von Häuten, Borsten, Federn, Wolle und andern giftfangenden Waaren sich neben den Contumaz-Anstalten und durch den Grenz-Cordon durchschleichen, diese Waaren zu andern gleichnamigen inländischen verpacken und dadurch Gelegenheit zur Einschleppung und Verbreitung der Cholera geben könnten. Es ist daher für nothwendig erachtet worden, gegen alle Handelsjuden und Führer giftfangender Waaren, wenn sie auch angeblich aus Orten des Inlandes kommen, die geschärfteste Aufsicht eintreten zu lassen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, giftfangende Waaren auch innerhalb Landes nicht passiren zu lassen, wenn nicht genau nachgewiesen wird, daß sie

die

die zwanzigtägige Contumaz gehalten haben, oder schon vor Anfang Mai d. J. in die diesseitigen Staaten eingeführt worden sind. Wo dieser Nachweis nicht beschafft werden kann, müssen die giftfangenden Waaren auch innerhalb des Landes dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren unterworfen werden.

Oppeln, den 30. Juni 1831.

---

Nr. 117. Reglement für die Coseler Schiffs-Schleuße.

Allen Schiffern und Mattätschen-Führern, welche die Coseler Schiffsschleuße passiren, wird hiermit Nachstehendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1) das Durchschleußen findet an jedem Tage, von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang, und wenn die Oder frei von Eise ist, nach vorheriger Anmeldung Statt;
2) jeder Schiffer hat, bevor er durchschleußt, bei dem Schleußen-Zoll-Rendanten die hierunter näher bestimmten Gefälle zu entrichten, und die hierüber empfangene Quittung vorzuzeigen. Die Zölle an letzteren zu zahlen, ist bei Strafe nochmaliger Zoll-Erlegung untersagt;
3) beim durchschleußen ist die größte Vorsicht zu beobachten, und das Anfahren an die Seiten-Wände sorgfältig zu vermeiden. In keinem Falle dürfen die Schiffs-Gefäße in der Schleuße und dem Ober-Canal mittelst beschlagener Ruder fortgeschoben werden, sondern man hat sich hierzu der Ziehleinen und unbeschlagenen Stangen zu bedienen.
4) Das Oeffnen und Verschließen der Schleußen-Thore und der Dreh-Brücke, ist Sache des durchschleußenden Schiffers, und hat sich derselbe hierbei genau nach den Anordnungen des Schleußenmeisters zu richten.
5) Kein Schiffsgefäß darf im Ober- oder Untercanal der Schleuße liegen bleiben, sondern muß sofort in die freie Oder fahren.
6) Das Betreten der Böschungen der Canal-Ufer, das Auswerfen der Landanker auf denselben und das Fischen im Canal ist untersagt.
7) An Schleußenzoll wird nach dem Edict vom 11ten Juni 1816 entrichtet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. für einen großen beladenen Kahn............. | 1 Rthlr. | » Sgr. | » Pf. |
| b. für einen dergleichen unbeladenen............ | » | 10 » | » » |
| c. für einen kleinen Kahn, insofern ein besonderer Aufzug der Schleuße nöthig wird, ohne Unterschied | » | 7 » | 6 » |
| d. für jede Mattätsche von 20 Stück Flößholz beladen oder unbeladen.................... | » | 15 » | » » |

8) Wer gegen die Vorschriften ad 3 handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr.; die Nichtbeachtung der Vorschriften ad 4, 5 und 6, wird mit funfzehn Silbergroschen bestraft, das eigenmächtige Oeffnen der Schleuße aber zieht 20 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für

Für Beschädigungen, die durch Fahrläßigkeit oder Muthwillen herbeigeführt werden, ist der 3 bis 6fache Betrag des Schadens als Strafe zu entrichten.

Vorstehendes, von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigte Reglement, wird dem Publico hiermit zur Nachricht und genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. Juni 1831.

---

Die Sperrung des Clodnitz-Canals betreffend.

Dem Handel und Schiffahrt treibenden Publicum, insbesondere aber den Oderschiffern, wird, um sich wegen der Waaren-Versendungen auf dem schiffbaren Clodnitz-Canal darnach zu richten, hierdurch bekannt gemacht:

daß zur Bewirkung der jährlich, an den Bauwerken des gedachten Canals nothwendigen kleinen Reparaturen, die Sperrung für dieses Jahr vom 8ten August bis zum 3ten September c. a. Statt finden wird, und daß wegen Aufführung einer neuen massiven Brücke über den Canal, unterhalb der Schleuße Nr. I. bei Klodnitz, der Canal zwischen Schleuße Nr. I. und II. den 7ten August Abends bis auf die Sohle abgelassen werden muß, sich zu dieser Zeit in dieser Canal-Strecke kein Schiff mehr befinden darf.

Oppeln, den 22. Juni 1831.

---

Den Hebammen-Unterricht betreffend.

Mit dem ersten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institut wieder ein neuer Lehrcursus in deutscher Sprache beginnen, und durch acht Monate fortgesetzt werden. Es wird gewünscht, daß zu diesem Unterricht die Schülerinnen vorzüglich aus jenen Kreisen hergesendet werden, in welchen bisher noch verhältnißmäßig eine geringere Anzahl von Hebammen vorhanden ist, und die Vermehrung derselben am meisten nothwendig scheint. Diejenigen Personen, welche zur Erlernung der Geburtshülfe Neigung und Fähigkeit besitzen, und an dem bevorstehenden Lehrcursus Theil nehmen wollen, haben sich deshalb an die Königlichen landräthlichen Aemter zu wenden, welche die Gesuche prüfen, und wenn dieselben zuläßig befunden werden sind, unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Verhandlungen spätestens bis Ende Juli d. J. bei der unterzeichneten Regierung die nöthigen Anträge machen werden.

Oppeln, den 26. Juni 1831.

---

Der Mühlenknecht Lorenz Zacher zu Rothfest, hat am 9ten April c. zwei Kinder, welche in den angeschwollenen Bielafluß von einem Stege gefallen waren, mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Derselbe wird wegen seiner verdienstlichen Handlung hierdurch öffentlich belobt.

A. I. VIIc 2691. Oppeln, den 20. Juni 1831.

---

Es

Es ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, und namentlich Seitens der Königlichen Zuchthaus-Direction zu Jauer, daß oftmals die, in Straf-Anstalten abzuliefernden Sträflinge mit Ungeziefer bedeckt, und sogar mit einem Schmutze erfüllt sind, so daß diese Anstalten mit Ansteckung und Krankheits-Uebeln sich bedroht sehen. Nr. 118. Wegen Ablieferung der Verbrecher in die Straf-Anstalten in einem reinlichen Zustande.

Da schon die Ordnung der Dinge von selbst es mit sich bringt, überdies aber auch das Gesetz, nehmlich das Edict für die Schlesischen Arbeits- und Zuchthäuser vom 25sten März 1747 § VII. (ältere Schlesische Edicte, Band 2, S. 457) ausdrücklich verlangt, daß die Sträflinge im völlig gereinigten Zustande abgeführt werden, so bringt der unterzeichnete Kriminal-Senat dieses sämmtlichen Inquisitoriaten und sonst hierbei betheiligten Gerichten des Oberschlesischen Departements zur genausten Beachtung wohlmeinend und glimpflich, jedoch auch mit dem angemessenen Bedeuten in Erinnerung, daß für den Fall diesfälliger Unterlassung und Negligenz außer Erstattung der hierdurch etwa entstandenen Kosten, eine strenge Beahndung unnachsichtlich eintreten wird und soll.

Ratibor, den 21. Juni 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

---

Nachdem die Chaussee von Tarnowitz nach Beuthen beendigt ist, wird nunmehr bei der Hebestelle unweit des Victor-Kretschams, das Chaussee-Geld für eine Meile, unter der, in der Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J. erwähnten Ermäßigung, bezüglich der Bergwerks-Producte, erhoben werden.

Breslau, den 27. Juni 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

Nachdem nunmehr die Chaussee von Breslau nach Gallizien und Krakau auch im Oppelner Regierungs-Departement überall vollendet, und die Abgaben-Erhebung für diese Straßen-Strecke den allgemeinen Grundsätzen gemäß regulirt ist; so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem zu Folge, mit Beseitigung des bisherigen Empfangs bei einzelnen Stellen nach einer Richtung hin und für Viertelmeilen, vom 1sten Juli d. J. ab, das Chausseegeld in beiden Richtungen gleichmäßig:

1) bei der Empfangs-Stelle zu Borkowitz für 1 Meile;
2) » » » » Wreske » 2 »
3) » » » » Neudorff » 1½ »
4) » » » » Nackel » 1½ »

5)

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5) | bei der | Empfangs-Stelle | zu | Groß-Strehlitz | für | $1\frac{1}{2}$ | Meile; |
| 6) | » | » | » | Mokrolohna | » | 1 | » |
| 7) | » | » | » | Tost | » | 1 | » |
| 8) | » | » | » | Klein-Patschin | » | $1\frac{1}{2}$ | » |
| 9) | » | » | » | Czechowitz | » | $1\frac{1}{2}$ | » |
| 10) | » | » | » | Trinneck | » | $1\frac{1}{2}$ | » |
| 11) | » | » | » | Nicolai | » | $1\frac{1}{2}$ | » |
| 12) | » | » | » | Urbanowitz | » | 2 | » |
| 13) | » | » | » | Zabrzeg | » | 1 | » |
| 14) | » | » | » | Klein-Chelm | » | $1\frac{1}{2}$ | » |

erhoben werden soll.

Breslau, den 25. Juni 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

# Personal-Chronik.

Nach langjährigen Leiden starb am 26sten v. M. der Königliche Regierungs-Secretair Herr Carl Gottlob Bergmann, in einem Alter von 54 Jahren an Hämorhoidal-Beschwerden. Er hat dem Staat im activen Militair, als Lazarethbeamter und im Civil durch 34 Jahre mit Treue und Umsicht gedient.

---

In Rybnik ist der Magistrats-Secretair Palleta zum Rathmann und Cämmerer, und die unbesoldeten Rathmänner Jacob Muller und Joseph Stephany sind auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

---

Der Kaufmann Franz Scholz zu Schurgast, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 27

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 5ten Juli 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts Stück 52, Pag. 383 steckbrieflich verfolgte Woitek Szbiebrik, ist wieder aufgegriffen und uns überliefert worden.

Nicolai, den 14. Juni 1831.

Königliches Justiz-Amt Bujakow.

Steckbrief. Der Dienstknecht Michael Golomb, ein höchst gefährlicher und berüchtigter Dieb, ist eines, in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. bei dem Pfarrer Stanjeck in Rogau verübten, gewaltsamen Diebstahls durch gefährliches Einsteigen dringend verdächtig und hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen.

Da an seiner Habhaftwerdung äußerst viel gelegen ist, so ersuchen wir hierdurch alle Civil- und Militair-Behörden auf den Michael Golomb zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ratibor, den 29. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Bluschczau.

Signalement. Derselbe ist 27 Jahr alt, aus Pschow Rybniker Kreises gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, ist von mittlerer Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem runden schwarzen Hute, einer dunkelblauen Tuchjacke mit Tuchknöpfen, einer roth geblümten Kattun-Weste, weiß leinwandenen Hosen und einem leinenen Hemde; übrigens hatte er weder Halstuch noch Stiefeln bei sich.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Leuchtmann ist den 25sten d. M. von der Arbeit entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dringend ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Transport anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 28. Juni 1831.

Königliche Commandantur.

Signalement. Derselbe ist aus Zedlitzheide Waldenburger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr 4 Monat alt, 5 Zoll groß, hat niedrige Stirn, lichtebraune mitunter weißliche Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, propoitionirte Nase, gewöhnlichen Mund, lichtebraunen Bart, schadhafte Zähne, breites Kinn, ist von mittlerer Gestalt, ovaler und pockennarbiger Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat auf dem rechten Armen ein roth gestochenes Herz mit Zacken, und die Buchstaben G. L. 1817, 18. R und darunter übers Kreuz zwei blaue Blumen eingeätzt.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarzblautuchnen Mütze, einem alten gelblichen Halstuche, einer blautuchnen Jacke mit einem dergleichen blauen Stehkragen und gelben Knöpfen, grauen Tuchhosen, Halbstiefeln und einem Hemde.

---

Verlornes Gemeindesiegel. Das Gemeindesigel von Lenz hiesigen Kreises, eine Sense mit Kornähren führend, ist verloren gegangen, was ich hiermit zur Vermeidung von Mißbräuchen bekannt mache.

Ratibor, den 27. Juni 1831.

Der Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Verpachtungs-Anzeige. Von den herrschaftlichen Ländereien zu Imielin, sollen 78 Morgen 135 □R. Ackerland, und 39 Morgen 108 □R. Wiesenfläche in 25 Parzellen an den Meistbiethenden auf drei hinter einander folgende Jahre, vom 1sten October 1831 bis zum letzten September 1834 verpachtet werden.

Die Verpachtung der angegebenen Flächen kann nach dem Wunsche der Pachtliebhaber sowohl im Ganzen als im Einzelnen erfolgen.

Der diesfällige Termin ist auf den 25sten Juli a. c. angesetzt, und wird von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr in dem Canzlei-Locale des Rent-Amts Imielin abgehalten werden.

Alle, welche auf gedachte Pacht einzugehen wünschen, haben sich daher im gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und im Fall solche annehmlich befunden werden, den Zuschlag, welcher jedoch von der höhern Genehmigung abhängig ist, zu gewärtigen.

Die

Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Canzlei des Rent-Amts Zmielin eingesehen werden, und wird der Rent-Amts-Administrator Tilles die zu verpachtenden Flächen den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen.

Oppeln, den 22. Juni 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Aufgehobene Subhastation. Der, nach der Anzeige vom 10ten März d. J. bekannt gemachte öffentliche Verkauf der Müller Brixischen Wassermühle zu Pohlnisch-Würbitz, wird nicht Statt finden, da der Subhastations-Antrag zurückgenommen worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Reichthal, den 26. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Den Schulvorständen unseres Verwaltungs-Bereichs wird hiermit bekannt gemacht, daß wenn irgendwo bei einer Schulfeierlichkeit, Medaillen als Belohnungen ausgetheilt werden sollen, solche beim General-Wardein und Münzrath Loos in Berlin in verschiedener Größe zu haben sind. Ein Verzeichniß von diesen Medaillen wird hier in Oppeln bei dem Regierungs-Secretair Ronge zur Einsicht asservirt.

Oppeln, den 30. Mai 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auction. Das Mobiliare des, zu Chronstau verstorbenen Königlichen Unterförsters Johann Gottlob Raboth, bestehend in Uhren, Silber, Porcellan, Gläsern, Geschirr, Haus-, Acker- und Wirthschafts-Geräthen, Möbeln, Leinenzeug, Kleidern und Betten, zwei Pferden, sechs Stück Rindvieh, und einigem Federvieh u. s. w., soll auf Antrag der Erben gerichtlich, gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Montag den 11ten Juli c. Nachmittags um 2 Uhr,

und allenfalls den folgenden Tag, in Chronstau vor dem Justiz-Amts-Assessor von Derben anberaumt, und laden Kauflustige hiermit ein.

Oppeln, den 11. Juni 1831.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Montag den 11ten Juli 1831 wird Unterzeichneter, unterstützt von den hochzuverehrenden Mitgliedern des hiesigen Sing-Instituts, so wie von vielen resp. Dilettanten, mit einem Orchester von mehr als 200 Mitgliedern im Saale zum schwarzen Adler

Das

das Vater Unser von Klopstock und Naumann zum Vortheile der hiesigen Orts-Armen aufführen. Eintritts-Karten zu 10 Sgr., so wie Textbücher zu 1 Sgr. sind in der Wohnung des Herrn Rathsherrn Grabowsky und Abends an der Casse zu haben. Der Anfang ist um 7½ Uhr Abends.

Oppeln, den 1. Juli 1831.

C. J. Hoffmann, Musikdirector.

---

Ankündigung einer Rosoli-Niederlage in Oppeln.

Zur größern Bequemlichkeit und zum Vortheil meiner sehr geschätzten Geschäftsfreunde, so wie des ganzen hochgeehrten Publicums, habe ich bei dem Kaufmann Herrn Eduard Thamme in Oppeln, am Ringe Nr. 12, eine Niederlage von allen Sorten Liqueuren aus meiner Fabrik dergestalt errichtet, daß von nun an daselbst diese Liqueure zu denselben niedrigen Preisen wie in meiner Fabrik, sowohl in versiegelten Flaschen zu ¼ preuß. Quart à 2¼ sgr., und zu ½ preuß. Quart à 4½ sgr., und zu 1 preuß. Quart à 9 sgr. excl. Flasche zu haben sind, wo für eine ¼ Quartflasche 1¼ sgr., für eine ½ Quartflasche 1½ sgr. und für eine Quartflasche 2 sgr. bezahlt wird, welcher Betrag jedoch bei Zurückgabe der Flasche wieder vergütet wird; als auch in versiegelten Fäßchen zu jeder beliebigen Größe das preuß. Quart à 7½ sgr., oder das Bresl. Quart à 4½ sgr. zu haben sind, wo gleichfalls für das Fäßchen zu 5 Quart 3 sgr., zu 10 Quart 4 sgr. und zu 20 Quart 7½ sgr. bezahlt werden, welcher Betrag ebenfalls bei Zurückgabe des Fäßchens wieder vergütet wird.

Da diese Liqueure durchaus nur von dem reinsten Kornbranntwein (den ich selbst und zwar ausschließlich fabricire, und welcher ebenfalls in dieser Niederlage zu haben ist), und übrigens ganz nach den Grundsätzen der besten Breslauer Fabriken angefertiget sind, so daß sie selbst die wirklichen Breslauer Liqueure gleicher Gattung, an Spiritus, Gewürz und Zucker-Gehalt noch übertreffen, so darf zu ihrer Empfehlung nichts weiter erwähnt werden.

H. Wünsche,
Freiguts- und Fabriken-Besitzer in Rheinschdorff bei Cosel.

In Bezugnahme auf obige Anzeige empfiehlt unterzeichnete Handlung diese Rosoli-Niederlage zur gefälligen Beachtung und Abnahme.

Eduard Thamme in Oppeln, am Ringe Nr. 12.

---

Die Branntweinbrennerei, so wie der Ausschank von Bier und Branntwein auf dem Gute Trawnig Coseler Kreises, steht von Johanni ab, jeden Tag zu verpachten. Die nähern Pachtbedingungen sind bei dem benannten Dominium, doch nur auf mündliche Anfragen zu erfahren.

---

Alle Sorten Holz sind von heute an aus den Dchotzer Forsten gegen gleich baare Bezahlung zu haben.

Dometzko, den 27. Juni 1831.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXVIII.

Oppeln, den 12ten Juli 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8 enthält:

(Nro. 1290.) Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

---

Nr. 119. Verschärfung der Schutzvorkehrungen gegen Einschleppung der Cholera.

In Betracht daß amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Krakau ausgebrochen ist, daß hierdurch der erfreuliche Gesundheitszustand in Schlesien ernstlich bedroht wird und die Beseitigung der Gefahr Verschärfung der bereits bestehenden Schutzvorkehrungen gebietet, bestimme ich:

1) Giftfangende Waaren jeder Art dürfen bis auf Weiteres, auch über die Contumaz-Anstalten zu Landeberg und Klein-Chelm unter keiner Bedingung eingeführt werden. Die Königlichen Contumaz-Directionen sind hiernach bereits gemessenst angewiesen.

2) Auf der Grenzstrecke von Klein-Chelm Kreis Pleß, bis Schlaney Kreis Glatz, werden vorläufig Menschen, Waaren und Thiere gar nicht eingelassen. Diese unbedingte Sperre dauert so lange, bis binnen ganz Kurzem in Klingebeutel Kreis Ratibor, und in Schlaney, Kreis Glatz, Contumaz-Anstalten eingerichtet seyn werden. Die Bedingungen, unter welchen dann der Verkehr über diese Punkte wieder Statt finden kann, bleiben besonderer Bekanntmachung vorbehalten.

3) Einstweilen werden aus dem Oesterreichischen Menschen, Waaren und Thiere unter Beibringung der vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste nur über Schlaney und über diejenigen nach Seidenberg, Kreis Lauban, hin belegenen Punkte ein-

eingelassen, welche als solche in meiner Bekanntmachung vom 9ten v. Mts. benannt sind.

Diese Bestimmungen, nach welchen die betheiligten Behörden bereits angewiesen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juli 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 120. Die Untersagung der Wallfahrten betreffend.

Die in den Nachbarstaaten herrschende Cholera macht es nothwendig, die mit einem Zusammenflusse zahlreicher Personen aus entfernten Orten verknüpften Wallfahrten und kirchlichen Processionen in dem ganzen Umfange unsers Verwaltungs-Bezirkes bis auf weitere Anordnung völlig zu verbieten.

Indem wir diese vorläufige Untersagung der Wallfahrten und Processionen dem Publicum hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt machen, werden die Kreis- und Orts-Behörden gemessenst angewiesen, jene Feierlichkeiten unter keinem Vorwande zu dulden, und insbesondere zu diesem Zwecke keine Legitimations-Karten oder Pässe zu ertheilen.

Oppeln, den 9. Juli 1831.

Nr. 121. Das Verbot zur Abhaltung der Jahrmärkte in den Grenz-Kreisen betreffend.

Da in den Nachbarstaaten die Cholera herrscht, und sich den Grenzen unseres Verwaltungs-Bezirkes genähert hat, so haben wir es für nothwendig gefunden, die Kram- und Viehmärkte in den nachbenannten Orten aufzuheben und hiermit zu untersagen, und zwar:

1) zu Beneschau am 26sten Juli und 5ten September d. J.;
2) zu Berun am 30sten August d. J.;
3) zu Constadt am 1sten August d. J.;
4) zu Creutzburg am 19ten September d. J.;
5) zu Georgenberg am 8ten August d. J.;
6) zu Kranowitz am 25sten Juli d. J.;
7) zu Landsberg am 29sten August d. J.;
8) zu Myslowitz am 5ten September d. J.;
9) zu Nicolai am 28sten Juli d. J.;
10) zu Pilchowitz am 2ten August d. J.;

11) zu

11) zu Pitschen am 22sten und 23sten August d. J.;
12) zu Pleß am 11ten August d. J.;
13) zu Ratibor am 30sten August d. J.;
14) zu Rybnik am 22sten und 23sten August d. J., und 27sten und 28sten September d. J.;
15) zu Sohrau am 20sten September d. J.;
16) zu Tarnowitz am 6ten September d. J., und
17) zu Zaudiz am 19ten September d. J.

Indem das Publicum von dieser Aufhebung der Jahrmärkte in den genannten Orten in Kenntniß gesetzt wird, haben die Kreis- und Orts-Behörden mit der größten Sorgfalt und Strenge darüber zu wachen, daß dieses Verbot unter keinem Vorwande übertreten wird.

A. I. IVc 3125. Oppeln, den 7. Juli 1831.

---

Nr. 122. Anweisung, mit welchen Gesundheits-Attesten die, in die Strafhäuser abzusendenden Verbrecher zu versehen sind.

Schon das Edict für die Schlesischen Zuchthäuser vom 15ten März 1747 bestimmt § VII. ausdrücklich und gemessenst: daß in die diesfälligen Straf-Anstalten nur gesunde, arbeitsfähige, keinesweges aber gebrechliche oder gar mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen abgeliefert werden dürfen, und eben diese Bestimmung wiederholt gleichfalls, dem Wesentlichen nach, § 566 der Kriminal-Ordnung; so daß es schon hiernach der abliefernden Gerichts-Behörde Pflicht ist, sich des vollkommenen Gesundheits-Zustandes des abzusendenden Sträflings durch ein medicinisches Attest zu versichern.

Die Beobachtung dieser Vorsicht wird nun aber gegenwärtig bei der, mit Gefahr drohenden sogenannten cholera morbus ganz vorzüglich nothwendig, und nimmt daher der unterzeichnete Kriminal-Senat Veranlassung, die Inquisitoriate und sonst betheiligten Gerichts-Behörden des Oberschlesischen Departements alles Ernstes und bei nachdrücklicher Beahndung jeglicher diesfälligen Vernachläßigungen, aufzufordern und anzuweisen bei jedesmaliger Abführung der Sträflinge zur Straf-Anstalt ein ärztliches Gesundheits-Attest, welches zugleich namhaft und vorzugsweise die Unverdächtigkeit mit Hinsicht auf die Cholera ausspricht, mit zu übersenden, so wie auch in denjenigen Fällen, wo etwa der Transport ohne Zuziehung der Polizei erfolgt, dem Transportzettel, nicht minder ein dergleichen Attest, oder eine sogenannte legitimations-Charte beizufügen, und diese durch die Transportführer in den jedesmaligen Nachtquartieren visiren zu lassen.

Ratibor, den 1. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

---

Wie-

Nr. 123. Ueber die Ausdehnung der Gebühren- und Sportel-Freiheit in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Wiederholt in Anregung gebrachte Bedenken über die Ausdehnung, welche der in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen durch die Verordnung vom 20sten Juni 1817 (Nr. 2. Kosten) festgesetzten Gebühren- und Sportel-Freiheit zu geben ist, veranlassen uns, auf Grund einer, in von Kamptz Annalen, Band XIV, Jahrgang 1830, Heft II, Seite 314 enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten October 1826, den mit uns zusammen wirkenden richterlichen Behörden zur Kenntniß zu bringen,

daß in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung, mit Ausnahme

1) der Processe, welche bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,
2) der neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls Statt findet,

alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts, oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung der Sache, und zur Ermittelung des Sach- und Rechts-Verhältnisses nach § 89 u. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 aus den Hypotheken-Büchern und Acten, auf Requisition der General-Commissionen, und ihrer Deputirten, von den Gerichten gemacht werden müssen, so wie auch den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der General-Commission, oder eines Commissarius derselben, über die ihnen gemachte Auflage, zur Beibringung eines Nachweises aus den Acten, oder dem Hypotheken-Buche legitimiren, die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeinde, oder mehrerer Einsassen derselben collectiv an sie ergehende Requisition, stets collectiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypotheken-Büchern und Acten entnommen werden müssen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, fügen wir noch hinzu, daß in allen den Fällen, wo denselben entgegen, Gebühren und Sporteln für solche unentgeltlich, von den richterlichen Behörden zu erledigenden Geschäfte, in Liquidationen aufgenommen, und Behufs deren Festsetzung an uns gelangen sollten, dieselben jedenfalls von uns zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 20. Juni 1831.

Königliche General-Commission von Schlesien.

---

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 28
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 12ten Juli 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus der Militair-Contumaz bei Olschin im Lublinitzer Kreise, ist ein aus Pohlen herüber geflüchteter ehemaliger Preußischer Husar, Namens Franz Langer aus Würben Ohlauer Kreises gebürtig, in der Nacht zum 1sten d. M. entflohen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, auf diesen nachstehend signalisirten Franz Langer, der übrigens viel Gewandheit besitzen soll, zu attendiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zum weitern Verlassen abzuliefern.

Oppeln, den 4. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von starker Gestalt, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Geraubter Paß. Dem Halbbauer Johann Bialeck aus Kroschnitz Groß-Strehlitzer Kreises, ist der, von dem Landräthlichen Amte dieses Kreises zu einer Reise nach Roguschütz im Bezirk der Regierung zu Posen und deren Ostrower Kreise, unterm 10ten Mai d. J. auf vier Wochen ertheilte Paß Nr. 41, angeblich auf seiner Reise bei Wisirzineck Oppelner Kreises, am 15 Mai c. geraubt worden.

Zur Vermeidung eines Mißbrauches mit diesem Passe wird der Verlust desselben öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Verlorner Gewerbeschein.** Der Bürger und Bäcker Salomon Guttmann zu Guttentag, hat auf dem Wege von Groskau nach Guttentag seinen Gewerbeschein als Bäcker sub Nro. 5, so wie seine Legitimations-Charte vom 19ten Juni c. sub Nro. 13 verloren, was zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit diesen Papieren zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 2. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Verlorenes Gemeindesiegel.** Den Dorfgerichten von Sabine Falkenberger Kreises, ist unterm 26sten d. Mts. das Gemeinde-Siegel, zwei übers Kreuz stehende Dreschflegel, unter diesen zwei übers Kreuz stehende Zimmerbeile und die Umschrift: »Falkenberger Kreis«, so wie die Querschrift »Sabine« enthaltend, verloren gegangen, was zur Verhütung des Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Falkenberg, den 1. Juli 1831.

Königlich Landräthliches Officium.

# Bekanntmachungen der Behörden.

**Subhastations-Anzeige.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Rybniker Kreise belegenen, landschaftlich auf 22522 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. taxirten Rittergüter Lisseck und Neudorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 1sten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 22. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

**Subhastations-Patent.** Die, zu dem Nachlasse der verwittwet gewesenen Maurer Daniel Golka gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) ein massives Haus nebst Garten in der deutschen Vorstadt sub Nro. 222b belegen, welches nach dem materiellen Werthe auf 1083 Rthlr., nach dem Ertrags-Werthe zu 5 pro Cent aber, auf 1460 Rthlr. geschätzt worden;
2) ein Garten daneben, gerichtlich auf 200 Rthlr. und
3) eine Wiese, das sogenannte Bürgermeister-Teichel, auf 100 Rthlr. geschätzt,

sollen Theilungshalber öffentlich veräußert werden, wozu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 26sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt worden ist. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur

zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution auf das Haus von 200 Rthlr. auf die andern beiden Grundstücke von 50 Rthlr. für jedes, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 9. Mai 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das, zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Charlotte Pauly, verehelicht gewesenen Actuarius Goliberfuch gehörige, hier am Ringe sub Nro. 143 belegene, massive Haus cum attinentiis, welches gerichtlich materialiter auf 1568 Rthlr. 10 Sgr. geschätzt, jedoch für 138 Rthlr. jährlich vermiethet ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden, und ist hiezu ein einziger Licitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf

den 29sten Juli a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution von 500 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 10. Mai 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die im hiesigen Städtchen Proskau sub Nro. 28 belegene, am 23sten Februar c. gerichtlich auf 280 Rthlr. gewürdigte, bürgerliche Possession wird in termino

den 28sten Juli 1831

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Canzlei im Wege der Execution verkauft, und der Zuschlag — Falls nicht die Gesetze eine Ausnahme erheischen — dem Meistbiethenden ertheilt werden.

Proskau, den 4. März 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die, in Klein-Zindel Grottkauer Kreises, sub Nro. 29 belegene Franz Felkesche Häuslerstelle, nebst den dazu gehörigen 135 □ R. und 93 □ F. Land, in termino peremtorio

den 11ten October d. J.

am Orte Klein-Zindel, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 17. Juni 1831.

Das Gerichts-Amts des Lehngutes Klein-Zindel.

---

Pro:

Proclama. Zum nothwendigen Verkauf des, zu Grunau sub Nro. 26, auf 484 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirten Kretschams, wozu 15 Morgen 87 □R. Land gehören, ist ein Termin auf

den 2ten September c.

früh um 9 Uhr, im Schlosse zu Grunau angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, am 1. Mai 1831.

Das Fürst-Bischöfliche Oberhospital-Güter-Gericht.

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub Nro. 20 in Kaundorff Neisser Kreises belegene, Bernertsche Robothgärtnerstelle nebst dem dazu gehörigen Garten von 1½ Morgen in termino

den 19ten September d. J. früh um 9 Uhr,

wozu Besitz- und Zahlungsfähige auf den herrschaftlichen Hof nach Kaundorff vorgeladen werden.

Neisse, den 11. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Kaundorff.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Weißbuchenes Klobenholz wird gesucht. In Folge höheren Befehls soll von der hiesigen Artillerie-Werkstatt von jetzt an eine Parthie völlig ausgetrocknetes und gesundes weißbuchenes Klobenholz aus gutem Leibholze gespalten, aus freier Hand angekauft werden. Besitzer solchen weißbuchenen Klobenholzes, die dasselbe zu verkaufen gesonnen sind, können solches in beliebigen größern und kleinern Quantitäten an uns abliefern, und dasselbe bei brauchbarer Beschaffenheit sogleich bezahlt erhalten, oder ihre desfallsigen Forderungen mündlich oder schriftlich bei uns abgeben.

Neisse, den 5. Juli 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die Brau- und Brennerei auf der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, soll von Michaeli a. c. auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige wollen sich hiezu in dem, auf den 8ten August c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine einfinden, und insofern keine erheblichen Umstände vorwalten, den Zuschlag auf das Meistgebot gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind täglich in hiesiger Amtscanzlei einzusehen.

Ober-Glogau, den 4. Juli 1831.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXIX.

Oppeln, den 19ten Juli 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9 enthält:

(Nro. 1291.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten März 1831, die Ernennung des Geheimen Regierungs-Raths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

(Nro. 1292.) Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lubowschen Mühle zu erheben ist. Vom 6ten Mai 1831.

(Nro. 1293.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Mai 1831, das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend.

(Nro. 1294.) Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend. Vom 6ten Juni 1831.

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 124. Ueber die Meldungen der Kreis-Medicinal-Beamten, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen.

Da der Gesundheitszustand des Landes unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit erfordert, und bei vorkommenden verdächtigen Krankheits- oder Sterbefällen die schleunigste Untersuchung nothwendig ist, so verordnen wir hiermit, daß die Kreis-Medicinal-Beamten für jetzt ihren Geschäfts-Bezirk nicht ohne unsere besondere Genehmigung verlassen, und wenn sie innerhalb des Kreises auf 24 Stunden in Privatangelegenheiten verreisen, jedesmal dem betreffenden landräthlichen Officio davon Anzeige machen sollen.

Oppeln, den 15. Juli 1831.

Daß, nach einem von der diesseitigen Gesandtschaft im Haag beim Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingereichten Beschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande, vom [illegible]ten Mai d. J., der Eingangs-Zoll auf fremde Leinwand, wenn sie unter holländischer Flagge aus holländischen Häfen in die Häfen der holländischen Colonieen in Ostindien eingeführt wird, vorläufig von 25 auf 12½ % herabgesetzt worden ist, wird dem handeltreibenden Publicum hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 4. Juli 1831.

---

Die zu Seichwitz Rosenberger Kreises, verstorbene Frau Josepha verwittw. von Aulock, geb. von Strachwitz, hat in ihrem hinterlassenen Codicill der Schule zu Seichwitz 50 Rthlr. vermacht, wovon die Zinsen auf Bücher für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Oppeln, den 23. Juni 1831.

---

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel | | | Roggen pro Scheffel | | | Gerste pro Scheffel | | | Hafer pro Scheffel | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 20 | » | 2 | 19 | » | 1 | 28 | 7 | 1 | 9 | 5 | » | » | » | 8 | 15 | » |
| 2 | » Cosel | 2 | 13 | » | 1 | 28 | 9 | 1 | 17 | 6 | 1 | 2 | 11 | » | 15 | » | 6 | » | » |
| 3 | » Creutzburg | 2 | 21 | 9 | 1 | 20 | 8 | 1 | 15 | 10 | 1 | 3 | » | » | 20 | 9 | 7 | 22 | 6 |
| 4 | » Falkenberg | 2 | 19 | 6 | 1 | 18 | » | 1 | 10 | 6 | » | 27 | 9 | » | 20 | » | 5 | » | » |
| 5 | » Gleiwitz | 2 | 6 | 7 | 2 | 8 | » | 1 | 21 | 4 | 1 | 7 | 3 | » | 15 | » | 6 | 8 | 4 |
| 6 | » Grottkau | 2 | 7 | » | 1 | 19 | 9 | 1 | 9 | » | 1 | 1 | » | » | 16 | » | 4 | 15 | » |
| 7 | » Leobschütz | 2 | 8 | » | 1 | 28 | 9 | 1 | 17 | 5 | 1 | » | 9 | » | 18 | » | 5 | » | » |
| 8 | » Lublinitz | 2 | 13 | 4 | 1 | 29 | 4 | 1 | 18 | 7 | 1 | 10 | 6 | » | 26 | » | 10 | » | » |
| 9 | » Neisse | 2 | 10 | 9 | 1 | 21 | » | 1 | 8 | » | » | 26 | 6 | » | 18 | » | 3 | 15 | » |
| 10 | » Neustadt | 2 | 15 | 4 | 2 | » | 11 | 1 | 11 | 2 | 1 | » | 1 | » | 17 | 6 | 6 | 20 | » |
| 11 | » Oppeln | 2 | 12 | 9 | 1 | 23 | 6 | 1 | 11 | 9 | 1 | 2 | 6 | » | 16 | » | 6 | » | » |
| 12 | » Pleß | » | » | » | 2 | 9 | 7 | 2 | 6 | 2 | 1 | 4 | 6 | » | 20 | » | 6 | » | » |
| 13 | » Ratibor | 2 | 9 | 10 | 1 | 28 | 3 | 1 | 19 | 4 | 1 | 4 | 10 | » | 20 | » | 4 | 20 | » |
| 14 | » Rosenberg | » | » | » | 1 | 27 | 11 | 1 | 9 | 1 | 1 | » | 5 | » | 18 | 6 | 7 | 28 | 4 |
| 15 | » Rybnick | 2 | 23 | 6 | 2 | 18 | 2 | 2 | 2 | 8 | 1 | 15 | 1 | » | 29 | 7 | 8 | 16 | 5 |
| 16 | » Groß-Strehlitz | 2 | 12 | 8 | 2 | » | 1 | 1 | 17 | 3 | 1 | 6 | 1 | » | 17 | 4 | 6 | 21 | » |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 29
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 29.

Oppeln, den 19ten Juli 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Von den unterm 18ten v. Mts. steckbrieflich verfolgten Militair-Sträflingen Gottfried Bolz, Johann Adolph Lehmann und Johann Carl Joseph Bänsch sind die letztern beiden heute wieder hier eingebracht worden, und ist daher nur noch auf den Gottfried Bolz zu invigiliren.

Schweidnitz, den 5. Juli 1831.

Königliche Commandantur.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 28sten v. M. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Gottfried Leuchtmann, ist heute wieder hier eingeliefert worden.

Schweidnitz, den 5. Juli 1831.

Königliche Commandantur.

Steckbriefs-Widerruf. Die Inculpatin Dorothea Lazar, welche im öffentlichen Anzeiger Nr. 26 des diesjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgt wird, ist zu Groß-Strehlitz entdeckt und an uns abgeliefert worden.

Cosel, den 8. Juli 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Aufgegriffener Blödsinniger. Bei der letzten Landes-Visitation ist zu Prieborn Strehlener Kreises, ein blödsinniger Mensch aufgegriffen worden, der sich Ignatz Golombeck auch Wraneck nennt, blos pohlnisch spricht und aus Rudzinitz Tost-Gleiwitzer Kreises zu seyn vorgiebt.

Da bei der Geisteszerrüttung dieses Menschen die Richtigkeit seiner Angaben mit Gewißheit nicht anzunehmen ist, um ihn nach dem angegebenen Orte bringen zu lassen, so werden die Orts-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche darüber, welchem Orte dieser unten beschriebene Mensch angehört, etwas ermitteln sollten, angewiesen, davon dem landräthlichen Amte des Kreises sofort Anzeige zu machen, damit dasselbe die Veranstaltung treffe, daß dieser in Strehlen in Haft befindliche Mensch an den Angehörigkeits-Ort gebracht werde.

Oppeln, den 7. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist angeblich katholischer Religion, 20—21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, entstehenden Bart, fehlerfreie Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von mittlerer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch, und ist das mittelste Gelenk des kleinen Fingers seiner rechten Hand krumm.

Bekleidet ist derselbe mit langen schwarzledernen Hosen, einer ganz alten zerlumpten brauntuchnen Weste und darüber mit einer roth- und gelbstreifig geblümten Manchester-Weste, einem weißleinenen Hemde mit blauen Latzen, und einer alten zerrissenen schwarztuchnen Tellermütze ohne Schirm.

---

Edictal-Citation. Nachbenannte Soldaten:

1) Anton Philipp vom ehemaligen Grenadier-Bataillon v. Glan, aus Kreutzendorff im Leobschützer Kreise gebürtig, im Jahre 1812 desertirt;
2) Jacob Langer vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Gleiwitz im Kreise Beuthen gebürtig, 1809 desertirt;
3) Joseph Ignatz Hanke vom ehemaligen 1sten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Nieder-Gostitz im Kreise Neisse gebürtig, 1811 desertirt;
4) Amand Hoffmann vom ehemaligen 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Tarnau im Frankensteiner Kreise gebürtig, 1809 desertirt;
5) Joseph Hübner, gewöhnlich genannt Hübner, vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Ultschendorff in der Grafschaft Glatz gebürtig, 1809 desertirt;
6) Friedrich Hantke vom ehemaligen Regiment Fürst von Hohenlohe oder von Tauenzien, aus Striese im Trebnitzer Kreise gebürtig, 1793 desertirt;
7) Joseph Wagner vom ehemaligen Regiment von Tabben, aus Leuthen im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1757 desertirt;
8) Dominicus Lohser vom ehemaligen Regiment von Sanitz, aus Landeck im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1802 desertirt;
9) Anton Schmidt vom ehemaligen Regiment von Heiking, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1786 desertirt;

10) Anton

10) Anton Lowack vom ehemaligen Regiment Markgraf Heinrich von Brandenburg, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1791 desertirt;

11) Anton Nebling, vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Fawrat, aus Glatz gebürtig, 1799 oder 1800 desertirt;

12) Johann Cristoph Lucas vom ehemaligen Husaren-Regiment Prinz von Würtenberg, aus Guttsch im Kreise Strehlen gebürtig, 1787 desertirt, und

13) Franz Wölkel vom 4ten Husaren-Regiment, aus Peterwitz im Kreise Frankenstein gebürtig, angeblich in dem Zeitraume von 1807 bis 1810 desertirt,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 30sten September d. J. Vormittags um 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 2. Juli 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block, Königlicher General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Heinzius, Divisions-Auditeur.

---

Warnung. Der Landwehrmann Carl Gottlob Menzel aus Schreibendorf hiesigen Kreises, ist wegen verübten dritten gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und für unfähig erklärt worden je das Bürgerrecht, oder den Besitz eines Grundstückes in den Königlichen Staaten zu erwerben, hiernächst zu körperlicher Züchtigung, Gefängnißstrafe und Einsperrung im Schweidnitzer Corrections-Hause bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 12. Juli 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

Be-

# Bekanntmachungen der Behörden.

**Brennholz-Verkauf.** Es sollen auf den diesseitigen Ober-Ablagen in dem dazu angesetzten Termine

den 10ten August d. J.

Vormittags um 10 Uhr in loco Stoberau folgende Brennhölzer an den Meistbiethenden verkauft werden:

1) auf der Ablage zu Czarnowanz:
1008¾ Klaftern Birken- und Erlenholz, 12¾ Klaftern Kiefern- und 23⅝ Klaftern Fichten-Holz;

2) auf der Ablage zu Klinck:
404⅛ Klafter Birken- und Erlenholz, 6 Klaftern Eichen-, 2605¾ Klaftern Kiefern- und 831¼ Klafter Fichten-Holz;

3) auf der Ablage zu Stoberau:
594⅞ Klaftern Buchen-, 60⅝ Klaftern Eschen-, 781⅞ Klaftern Birken- und Erlen-, 153⅞ Klaftern Eichen-, 2285¾ Klaftern Kiefern- und 1563¼ Klafter Fichten-Holz.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 8. Juli 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Subhastation.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Oppelnschen Kreise belegene, landschaftlich auf 26590 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Zuzella öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 5ten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bartsch im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 25. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

**Subhastations-Patent.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der zu der Müller Carl Kieltykaschen Verlassenschaft gehörigen, sub Nro. 57 hieselbst belegenen Wassermühlen-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach, auf 1309 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.

8 pf., und dem Ertragswerthe nach auf 1505 Rthlr. 11 Sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation, ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 22sten August d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor uns anberaumt worden ist. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe, unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu vorgeladen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem Licitations-Termine, bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 3. Juni 1831.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der Execution das auf 712 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzte Bauergut sub Nro. 4 zu Waltdorff öffentlich verkauft werden soll, und der letzte peremtorische Biethungs-Termin auf

den 30sten August c.

im hiesigen Fürstenthums-Gericht ansteht.

Reisse, den 11. April 1831.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

---

Subhastation. Der zu Lobedau im Grottkauer Kreise sub Nro. 1 belegene Kretscham, mit Branntwein-Brennerei, Schlacht- und Back-Gerechtigkeit, nebst 5 Morgen 67 □R. Acker, auf 693 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf gerichtlich gewürdigt, wird in termino den 31sten August a. c. subhastirt, wie hiermit bekannt gemacht wird.

Ottmachau, den 3. Mai 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 52 des Hypothekenbuches von Gonschiorowitz aufgeführten, unweit der Kreisstadt Groß-Strehlitz belegenen Ackerparzellen 1 und 2 des dismembrirten Vorwerks Gonschiorowitz, von 20 Morgen 37 Quadratruthen Flächen-Inhalt, sollen auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, als weshalb dieselben in termino den 17ten December 1827 gerichtlich auf 444 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. detaxirt worden.

Es werden demnach alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in dem zum öffentlichen Verkauf dieser Parzellen auf

den 5ten September 1831

Vor- und Nachmittags angesetzten peremtorischen Termine in unserer Gerichtsstube hierorts zu

zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird.

Die Tax-Ausfertigungen sind sowohl in unserer hiesigen, wie auch in unserer Canzlei zu Himmelwitz zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und soll übrigens nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der Letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1831.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

---

**Subhastations-Patent.** Zum Verkauf der zu Leschna Rosenberger Kreises, sub Nro. 14 belegenen, auf 163 Rthlr. geschätzten Freistelle des Wawrzin Grzegorczick, ist der peremtorische Termin auf den 14ten September 1831 Nachmittags um 2 Uhr in Zembowitz angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Landsberg, den 13. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

---

**Subhastation.** Die, im Creutzburgschen Kreisdorfe Wundschütz gelegene, sogenannte Grundemühle, auf 2803 Rthlr. 10 Sgr. in Betreff ihres Nutzungs-Ertrages gewürdiget, wird im Wege der Execution subhastirt, und die Biethungs-Termine stehen auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Wundschütz

den 30sten September d. J.,
den 9ten November d. J., und
den 30sten Januar 1832

an, und letzterer ist der peremtorische. Wir fordern Kauflustige zum Erscheinen auf, doch muß jeder, wenn er zum Biethen zugelassen werden will, 200 Rthlr. als Caution sogleich niederlegen.

Reichthal, den 26. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt Wundschütz.

---

**Subhastations-Patent.** Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die dem Müller Valentin Wollny gehörige, zu Chechlau im Tostër Kreise, sub Nro. 60 des Hy-

Hypothekenbuchs belegene, auf 1329 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte, aus 2 Mahlgängen, einem Hirsegange und 4 Morgen Gartenland bestehende Wassermühle, zu welcher ein, unter der Jurisdiction der Herrschaft Ujest belegener Acker von 36 Morgen 50 □R. gehört, in dem auf

den 20sten September c.

in loco Chechlau angesetzten Biethungs-Termine öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufbedingungen und die Taxe in unserer Gerichtscanzlei nachgesehen werden können.

Gleiwitz, den 4. Juli 1831.

Gräflich von Seherr-Thoßsches Gerichts-Amt der Herrschaft Bitschin.

---

Edictal-Citation. In fiscalischen Untersuchungs-Sachen wider den Häusler Woitek Klenczar zu Gillowitz, habe ich zur Vernehmung und resp. Verantwortung des vagabondirenden Sohnes des Denuncianten, Namens Martin über die ihm zur Last gelegte Einschwärzung von 2 Stück Ochsen, einen Termin auf

den 20sten August c.

Vormittags um 9 Uhr in meiner Gerichts-Canzlei hierselbst anberaumt, wozu ich den Martin Klenczar unter der Warnung hiermit vorlade, daß bei seinem ungehorsamen Außenbleiben er der Einschwärzung der Ochsen in contumaciam für geständig und überführt wird erachtet, und hierauf in Gemäßheit des § 111 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, was Rechtens gegen ihn erkannt werden wird.

Pleß, den 18. April 1831.

Der Königliche Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius Hanke.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Wochenmarkt in Krappitz. Nachdem Eine Königliche Hochpreisliche Regierung zu Oppeln zu genehmigen geruht hat, daß in hiesiger Stadt allwöchentlich, und zwar Dienstags ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß der erste Wochenmarkt auf den 2ten August d. J. Statt finden wird.

Krappitz, den 8. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Weißbuchenes Klebenholz wird gesucht. In Folge höhern Befehls soll von der hiesigen Artillerie-Werkstatt von jetzt an eine Parthie völlig ausgetrocknetes und gesun-

des weißbuchenes Klobenholz aus gutem Leibholze gespalten, aus freier Hand angekauft werden. Besitzer solchen weißbuchenen Klobenholzes, die dasselbe zu verkaufen gesonnen sind, können solches in beliebigen größern und kleinern Quantitäten an uns abliefern, und dasselbe bei brauchbarer Beschaffenheit sogleich bezahlt erhalten, oder ihre desfallsigen Forderungen mündlich oder schriftlich bei uns abgeben.

Neisse, den 5. Juli 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die Brau- und Brennerei auf der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, soll von Michaeli a. c. auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige wollen sich hiezu in dem, auf den 8ten August c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine einfinden, und insofern keine erheblichen Umstände vorwalten, den Zuschlag auf das Meistgebot gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind täglich in hiesiger Amtscanzlei einzusehen.

Ober-Glogau, den 4. Juli 1831.

---

Bei dem Dominio Mistiz steht eine Quantität diverser seltener Obstgattungen nebst Wein, auf den 4ten August c. zur öffentlichen Verpachtung; wozu Zahlungsfähige eingeladen werden.

von Czarnetzky.

---

Die, dem Salz-Factor Pyrkosch gehörige, auf der Rosenberger Straße in Lublinitz gelegene Gastwirthschaft, so wie das dabei befindliche Gewölbe, nebst Wohnung, Küche und Keller, ist von Michaeli ab zu pachten.

---

Alle Sorten Holz sind von heute an aus den Dchotzer Forsten gegen gleich baare Bezahlung zu haben.

Dometzko, den 27. Juni 1831.

---

# Amts=Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXX.

Oppeln, den 26sten Juli 1831.

---

Nr. 125. Die Ausfuhr von Blech nach dem Königreiche Pohlen und Freistaat Krakau ist verboten.

Zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Blech, namentlich weißes Eisenblech, nach einer von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7ten Mai d. J. ergangenen Bestimmung, in die Cathegorie der Kriegsbedürfnisse gehört, deren Ausfuhr der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten December v. J. zufolge, dermalen sowohl nach dem Königreich Pohlen, wie nach dem Gebiet der freien Stadt Krakau untersagt ist.

Breslau, den 16. Juli 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

---

Nr. 126. Aufhebung des Sanitäts-Cordons gegen die K. K. Oesterreichischen Staaten.

Nachdem nunmehr sowohl Gallizien als Ungarn gegen die übrigen K. K. Oesterreichischen Provinzen abgesperrt und dadurch auch die, den diesseitigen Gesundheitszustand von daher bedrohende Gefahr beseitigt worden ist, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten d. M. zu befehlen geruht, daß der dermalen aufgestellte Sanitäts-Cordon nur gegen Pohlen und das Gebiet der freien Stadt Krakau stehen bleiben, dagegen aber, von da ab, wo derselbe sich an den K. K. Oesterreichischen Cordon anschließt, und also gegen Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen zurückgezogen werden soll. Auf diese Art wird der Verkehr mit Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen wiederum, wie er vor meiner Bekanntmachung vom 9ten v. M. der Fall Statt gehabt hat, dergestalt hergestellt, daß Personen, Waaren und Thiere auf den Grund unverdächtiger Pässe und Ausweise jederzeit auf der gedachten Grenzstrecke eingelassen werden und eine Ausnahme hievon nur insofern Statt findet, als Rindvieh, Schaafvieh und giftfangende Waaren zwar aus Böhmen, aber vorerst wie dies schon früher angeordnet war, aus Mähren und Oesterreichisch Schlesien noch nicht eingeführt werden dürfen. Es wird übrigens keiner Erinnerung bedürfen, daß alle Reisende, welche aus den gedachten K. K. Grenz-

provinzen kommen und nach geführter Legitimation in die diesseitigen Staaten eingelassen werden, nach der Verordnung vom 6ten v. M. zu behandeln und bei Vermeidung der dort gedachten Folgen verpflichtet sind, sich bei der ersten diesseitigen Polizei-Behörde wegen Ertheilung der zur weitern Reise durch die Preußischen Staaten erforderlichen Legitimations-Karten zu melden.

Breslau, den 21. Juli 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

## Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 127. Die Handhabung der Paßpolizei und die Beaufsichtigung der Fähranstalten betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 6ten v. M. S. 137—138 des Amtsblattes bekannt gemachten Paßpolizei-Vorschriften, werden die sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hierdurch wiederholentlich angewiesen, für die pünktlichste Ausführung der Anordnungen, besonders wegen Ertheilung und Visirung der Pässe oder Legitimations-Karten, bei der Annäherung der Cholera mit der größten Strenge zu sorgen und jede Uebertretung nachdrücklich und unnachsichtlich zu bestrafen.

Sollten aber die Polizei-Behörden selbst ihren Pflichten hierbei, wider Verhoffen, nicht genau und unabweichbar nachkommen, so werden wir diese Dienstverabsäumung mit aller Strenge und ohne Nachsicht ahnden.

Insbesondere haben die Polizei-Behörden alle Uebergänge über die Oder einer genauen Controlle in der Maaßgabe zu unterwerfen, daß

1) von Inhabern der Privatfähren für jetzt und bis auf weitere Anordnung, Personen, Wagen, Vieh und Effecten nur übergesetzt werden dürfen, insofern dieselben zu der betreffenden Commune gehören, mithin Personen, Vieh oder Sachen aus andern Orten gar nicht übergefahren werden dürfen;
2) bei den öffentlichen Fähranstalten aber zuverläßige Beamte mit der speciellen Aufsicht darüber beauftragt und dahin angewiesen werden müssen, daß Niemand, welcher nicht mit einer in dem letzten Nachtquartiere visirten schriftlichen Legitimation, und wenn diese Person aus einer von der Cholera ergriffenen oder sonst verdächtigen Gegend kommen sollte, mit einem förmlichen Contumazscheine oder inländischen Gesundheitszeugnisse versehen ist, zum Passiren der Oder verstattet wird.

Indem die betreffenden landräthlichen Aemter hiernach die Inhaber der Oderfähren zu Protocoll unverzüglich zu instruiren und insbesondere die Aufsichts-Beamten der öffentlichen Fähr-Anstalten ungesäumt zu bestellen haben, gewärtigen wir unfehlbar binnen 14 Tagen die Anzeigen über die Ausführung der bei den einzelnen Oder-

fäh-

führen getroffenen polizeilichen Vorkehrungen mit den Instructions-Protocollen. Außerdem haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden über die pünktliche Vollziehung dieser Anordnung zu wachen und jede Uebertretung streng zu bestrafen.

Oppeln, den 21. Juli 1831.

---

Nr. 128. Die bei Aufsuchung von Waaren-Bestellungen und dem Aufkauf von Waaren im Umherziehen zu beobachtenden Vorschriften enthaltend.

Da die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Februar d. J. (Gesetzsammlung Seite 5),

wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und Waaren-Aufkauf,

angeordnete Aenderung des bisherigen Verfahrens nur darin besteht, daß eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren die darin gedachten Personen bedürfen, so verbleibt es höherer Anweisung des Königlichen Finanz-Ministerii gemäß, nach wie vor bei allen andern, über das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Ankauf von Waaren im Umherreisen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere also auch bei der Verpflichtung einen Gewerbeschein nachzusuchen, so wie bei den Bedingungen von welchen die Bewilligung desselben abhängig ist, mit Ausnahme der Steuerzahlung.

Es müssen deshalb die in dem § 26 des Regulativs vom 28sten April 1824 gegen diejenigen angeordneten Strafen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, ohne sich über ihre Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch gegen solche Individuen zur Anwendung kommen, welche, falls sie sich um den Gewerbeschein gehörig beworben hätten, denselben, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar d. J. gemäß, ohne Entrichtung einer besondern Steuer erhalten haben würden.

Dies wird hierdurch zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. Juli 1831.

---

Nr. 129. Verbot der wöchentlichen Viehmärkte in den Grenz-Kreisen.

Zur Begegnung einer Einschleppung der in den Nachbarstaaten herrschenden Cholera, finden wir uns bewogen, außer den unterm 7ten d. M. in den Grenz-Kreisen verbotenen Jahr- und Viehmärkten, auch noch besonders die Abhaltung derjenigen Wochenmärkte hiermit zu untersagen, auf welchen ein Viehhandel irgend einer Art in den Kreisen von Creutzburg, Rosenberg, Lubliniß, Beuthen, Pleß, Rybnick und Ratibor getrieben wird.

Indem das Publicum von dem Verbote der wöchentlichen Viehmärkte in den genannten Kreisen hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird, haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden über die strengste Vollziehung dieser Anordnung mit Sorgfalt zu wachen und eine Uebertretung derselben nicht zu dulden.

Oppeln, den 19. Juli 1831.

Ob-

Nr. 130. Vorschrift, die Gefängnisse möglichst reinlich zu erhalten.

Obgleich die polizeilichen Maaßregeln, welche angeordnet worden sind, um einer weitern Verbreitung der in einigen, an die östlichen Provinzen des Preußischen Staats gränzenden Nachbarländern und selbst in Danzig ausgebrochenen Cholera vorzubeugen, die Besorgniß vor einer solchen weitern Verbreitung sehr entfernen, so erscheint es doch nothwendig, die den Justiz-Behörden ohnedies schon obliegende Verpflichtung, für die gehörige Reinlichkeit in den unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenanstalten zu sorgen, gerade jetzt besonders in Anspruch zu nehmen.

Das Königliche Oberlandes-Gericht wird daher veranlaßt, die demselben untergeordneten Gerichte und Vorsteher der Gefängnisse anzuweisen, sämmtliche Räume, Hinsichts deren es irgend erforderlich seyn möchte, schleunigst auszuweißen, dieselben öfter als es gewöhnlich geschieht, scheuern, besonders aber häufig lüften und dadurch, so wie auch durch öftere Räucherung mit Chlor die Luft reinigen zu lassen, auch die Freistunden der Gefangenen und deren Aufenthalt in der freien Luft so viel immer möglich zu vermehren.

Berlin, den 6. Juli 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages:
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten des oberschlesischen Departements zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 16. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik.

Der Königliche Major und Commandeur des 3ten Bataillons (Ratiborer) 22sten Landwehr-Regiments, Herr von Eberhardt, ist von dem Königlichen General-Commando des 6ten Armee-Corps zum Militair-Präses der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst des hiesigen Regierungs-Bezirks ernannt worden.

Der bisherige Pfarradministrator Soyka in Beneschau, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Der Webermeister Paul Pokorny zu Loslau, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 30

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 26sten Juli 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Uhrmacherlehrling Adolph Schärf ist vor ohngefähr vier Wochen von hier entwichen, und treibt sich ohne bestimmten Erwerbungszweig umher. Wir ersuchen demnach sämmtliche Königliche und Communal-Behörden, auf denselben vigiliren, und im Betretungsfalle denselben entweder an den Vormund, Cämmerer Giesmann hier, oder an uns selbst gegen Erstattung der deßfalsig veranlaßten Kosten transportiren zu lassen.

Ratibor, den 13. Juli 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Ratibor gebürtig, 15 Jahr alt, 4 Fuß groß, stark pockennarbig, hat blondes Haar, einen dicken Hals, und athmet schwer wegen angeschwollener Drüsen und Luftröhren. Seine Kleidung kann nicht näher bezeichnet werden. Er ist der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig.

---

Steckbrief. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. sind die nachstehend signalisirten und wegen Diebstähle zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Individuen,

1) Peter Domainsky,
2) Lorenz Matuszowsky,
3) Balzer Czwionkalla und
4) Blasius Kudra,

mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Gefängnisse zu Jmielin entsprungen, und von ihnen nur letzterer, der Blasius Kudra, wieder aufgegriffen worden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 15. Juli 1831.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Jmielin.

Signalement des Peter Domainsky. Derselbe ist aus Groß-Chelm gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und ist pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einem leinwandnen Rocke, einem dergleichen Hemde und Beinkleidern, einem blautuchnen Brustflecke und einem alten Filzhute.

Signalement des Lorenz Matuszowsky. Derselbe hat sich gewöhnlich in Groß-Chelm aufgehalten, ist katholischer Religion, ohngefähr 26—27 Jahr alt, 2¼ Zoll groß, hat aschgraues Haar, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, ist von untersetztem Körperbau, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und ist pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einem leinwandnen Rocke, einem dergleichen Hemde und Beinkleidern und einem alten Filzhute.

Signalement des Balzer Czwionkalla. Derselbe ist aus Bytkow Beuthener Kreises gebürtig, hat sich gewöhnlich in Pasietzka aufgehalten, ist katholischer Religion, über 50 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, keinen Bart, volle Zähne, längliches Kinn, ist von untersetztem, etwas gebücktem Körperbau, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem leinwandnen Rocke, einem dergleichen Hemde und Beinkleidern und einem alten Filzhute.

---

Steckbrief. Der wegen Betruges von uns zur Untersuchung gezogene, frühere Executor und Landwehr-Unterofficier Johann Thaiß, aus Ratibor gebürtig, ist am 7ten d. M. aus Cosel, als er von seinem Begleiter an das dasige ständische Inquisitoriat abgeliefert werden sollte, entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Peiskretscham, den 16. Juli 1831.

Herzogliches Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Sig-

**Signalement.** Der rc. Thaiß ist aus Ratibor gebürtig, hat sich früher in Kieferstädtel aufgehalten, ist katholischer Religion, gegen 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, blaugraue Augen, schwarze Augenbraunen, bedeckte Stirn, eine proportionirte etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, braunen starken Backen- und Schnautzbart, ist von gesunder Gesichtsfarbe, großer und schlanker Gestalt, spricht pohlnisch und deutsch, und hat auf der Fläche der linken Hand eine Narbe in Folge eines Säbelhiebes.

**Bekleidet** war derselbe mit einem blautuchnen Ueberrocke mit einer Reihe blanker Metallknöpfe, schwarztuchnen langen Beinkleidern, einer zeugnen geblümten Weste, einem gestreiften Halstuche, weißen zwirnenen Strümpfen, kalbledernen Schuhen und einer grüntuchnen Mütze mit einem Lederschirm.

---

**Steckbrief.** Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling **Carl Binder**, welcher wegen Diebstahl und 2ter Desertion eine Festungsstrafe von fünf Jahr 1½ Monat verbüßen soll, ist am 16ten d. M. von der Arbeit hierselbst entsprungen. Wir bitten im Betretungsfalle den rc. **Binder** zu arretiren und an uns gefesselt gegen Zahlung des gesetzlichen Fanggeldes von 2 Rthlr., abliefern zu lassen.

Cosel, den 18. Juli 1831.

Königliche Commandantur.

**Signalement.** Derselbe ist aus Neurode Glätzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, starkes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von proportionirter Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

**Bekleidet** war derselbe mit einer grautuchnen Mütze, einer blautuchnen Jacke mit einem dergleichen Kragen und Achselklappen mit Nr. 12, einem Paar grautuchnen Hosen, und einem Paar Halbstiefeln.

---

**Steckbrief.** Der wegen mehrerer Diebstähle zur Criminal-Untersuchung gezogene **George Pittlik**, ist aus der hiesigen Contumaz-Anstalt, wo derselbe vorgestern als ohne Legitimation über seinen Gesundheits-Zustand hier eingebracht, einstweilen hatte untergebracht werden müssen, in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juli d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Cosel, den 22. Juli 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Sig-

Signalement. Derselbe ist aus Rendza Ratiborer Kreises gebürtig, hat sich gewöhnlich in Schwierklau Rybnicker Kreises aufgehalten, ist katholischer Religion, Einlieger, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, runder und gleichsam geschwollener Gesichtsbildung und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchnen Jacke, grauleinwandnen und rothen drillichnen Hosen, fahlledernen Stiefeln und einer blautuchnen runden Mütze mit Lederschirm.

---

Raubmord. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. ist bei dem Freigärtner Michael Kessel zu Neusorge im Neisser Kreise, ein Raubmord verübt, die Mutter des Kessel, mit Vornamen Anna Rosina erdrosselt, und es sind die nachstehend näher designirten Sachen geraubt worden.

Es sind zwar, nach Anzeige des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, bereits drei, der That verdächtige Individuen eingezogen worden, dagegen werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen, so wie Jedermann hierdurch aufgefordert, zur gründlichen Ermittelung der Thäter mitzuwirken, und wenn von den geraubten und nachstehend beschriebenen Gegenständen bei Jemanden etwas betroffen oder zum Kauf angeboten werden sollte, den Verkäufer, nebst der zum Kauf angebotenen Sache, sofort anzuhalten und der Orts-Polizei-Behörde zum weitern Veranlassen zu überliefern.

A. I. XII^c 3470. Oppeln, den 18. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweis der geraubten Gegenstände.

Ein beinahe noch neuer blautuchner Mantel mit einem einfachen Kragen, blautuchnen Knöpfen und vorn mit drei blauen Tuchklappen zum Zumachen des Mantels. Derselbe war im halben Leibe und den Aermeln mit weißem Frieß gefuttert, und in der Taille zum Zusammenziehen. Sonstige besondere Kennzeichen hatte der Mantel nicht. Die Ziehbänder in der Taille waren von schwarzer Leinwand, und mit dieser der Mantel auch unten gefuttert.

Ein dunkelblauer langer Manns-Oberrock mit blauen übersponnenen breiten Knöpfen. Auch dieser Rock war in den Aermeln und dem halben Leibe mit weißem Frieß oder Flanell und unten mit dunkelblauem Kittay gefuttert. Zwischen den beiden Taille-Knöpfen waren drei erhabene Näthe.

Ein noch besserer dunkelblauer Tuch-Oberrock, gefuttert wie ersterer, und mit dergl. Knöpfen.

Eine dunkelblaue kurze Manns-Tuchjacke im Leibe und in den Aermeln mit Flanell gefuttert; die Knöpfe waren breit dunkelblau übersponnen.

Ein

Ein Paar dunkelblaue Pantalons von Tuch, ganz neu, und oben mit weißer Hausleinwand gefuttert.

Eine halbseidene rothe Zeugweste mit messingnen Knöpfen, die auf der Platte roth waren.

Ein ganz neues ungesäumtes, grün, roth und gelb gegittertes seidenes Halstuch.

Ein rothseidenes geblümtes, breites, getragenes Halstuch, dessen Rand gelb, roth und grünlich war.

Eine weiße Krimmer-Tschako-Mütze mit einer goldenen Tresse; das Schild war von schwarzem Leder mit einem schwarzen Bändchen darüber; inwendig war die Mütze mit weißem Schaafpelz gefuttert.

Eine blaue Tuchmütze mit einem Sacke und einem viereckigen Deckel, mit Astracan besetzt. Das Futter bestand aus weißem Schaafpelz, und inwendig war der obere Rand der Mütze mit grünem Tuch eingefaßt. Das Schild war von schwarzem Leder.

20 Stück noch ungetragene Mannshemden von weißer Hausleinwand, ungezeichnet.

8 Stück getragene feine leinwandne Mannshemden.

Ein Betttuch von weißem Cambray.

Zwei Stück, oder 4—5 Stück weiße dreizipflige, in den Zipfeln ausgenähte Cambray-Halstücher.

Ein schwarzseidenes Halstuch ohne besondere Abzeichen.

Ein hellgrüner, ganz neuer Rock von Perkan.

Ein karmoisinrother Rock von Perkan. Dieser Rock hatte unten einen gelben Besatz von Damis.

Ein schwarzer Tuchspenser mit einem Besatz am Kragen und Aermel von Krimmer.

Ein rother Purpur-Spenser mit einem breiten Fallkragen, letzterer mit grünen Frangen und Schnüren besetzt.

Eine schwarze Pelzcommode mit schwarzem Herz und silbernen Tressen besetzt.

Eine goldene Pelzcommode mit Herz besetzt.

Eine blauperkanene Jacke mit Krausen von demselben Zeuge besetzt.

Ein blauperkanenes Kleid nebst Spenser; dieser ist am Fallkragen mit blauen Frangen und blauen Schnüren besetzt.

Eine blauseidene helle Schürze.

Eine dergleichen schwarzseidene.

Eine rothperkanene Jacke.

Ein brauner Merino-Spenser.

Eine weiße Haube mit einem gelb und rothgestreiften Bande.

Ein neues braun- und blauseidenes Halstuch von Wandeltaffent mit rother Kante.

Ein rothseidenes streifiges Halstuch mit rothen Frangen.

Ein blauseidenes Halstuch mit rothem Rande.

 Ein

Ein rothgestreiftes seidenes Tuch mit rothen Frangen.
Zwei rothe Purpurtücher.
Ein rothes baumwollenes Tuch mit gelben Blumen.
Ein rothes baumwollenes Halstuch mit rothen und gelben Blumen.
Ein weißes Mieder von seidenem Moor, mit goldenen Treffen und rothen Bändern besetzt.
Eine rothe Purpurschürze mit gelben Blumen.
Eine weißgestickte Schleier-Schürze.
Eine braungestreifte baumwollene Schürze.
Eine baumwollene weiß- und rothgestreifte Schürze.
Zwei weiße baumwollene Schürzen, roth geblümt.
Eine dergleichen blau geblümt.
Eine breite braune baumwollene Schürze.
Zwei rothgestreifte baumwollene Schürzen.
Ein Paar Lederschuhe.
Ein rothperkanener Rock mit rothem Besatz von Damis.
3 Stück Leinwand, und zwar ein Stück feine und zwei Stück grobe zu 10 Ellen.
12 Stück Frauenshemden von Mittelleinwand.
Ein kleines leinenes Betttuch.
Ein leinwandnes Tischtuch, 2 Ellen groß.
4½ Elle Kaufleinwand, weiß.
Ein Kinderjäckel von weiß- und blaugeblümtem Kattun, mit Krausen besetzt.
Zwei leinene Kinderhemdchen.
Eine rothgestreifte leinene Kinderschürze.
Ein schwarztuchner Frauenmantel mit rothem Futtertuch gefuttert; um den Kragen war eine goldene Doppelschnur gesetzt.
Verschiedenes Kinderzeug, als Wickelschnuren rc.
Ein angeöhrter XX. Kreutzer mit einer rothen und schwarzen Schnur.
Ein gestreiftes, geblümtes, rothes, baumwollenes Kindertüchel.
Ein leinenes, weißes Handtuch.
Ein gezogenes, weißes Handtuch mit rothen Blumen am Ende und weißen Frangen.
Acht weißleinene Frauen-Oberhemde.
Ein roth- und blaugestreifter, sogenannter gelmeiner Rock.
Ein Stück von demselben Zeuge.
Eine rothe, baumwollene Schürze mit rothen und weißen Streifen.
Drei breite Schürzen von Baumwolle, und zwar eine roth und weiß gestreifte, eine blau gestreifte und eine roth und weiß ganz schmal gestreifte.
Eine blaue Kattun-Jacke mit Krausen, und mit Leinwand gefuttert.

---

Kir-

Kirchen-Beraubung. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. sind aus der Kirche zu Ottmuth mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände:

1) ein kupferner Kelch (Ciborium) inwendig vergoldet;
2) eine kleine Monstranz von Composition mit silbernem Kreuze, worauf der Name „Schwarz von Ratibor 1827" eingegraben ist;

gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen, so wie Jedermann wird hierdurch aufgefordert, die Thäter möglichst zur Entdeckung zu bringen, und wenn ein oder der andere Gegenstand zum Verkauf angeboten werden sollte, den Inhaber desselben sofort anzuhalten und der Orts-Polizei-Behörde nebst dem zum Verkauf angebotenen Object zu überliefern.

Oppeln, den 16. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter-Officier- und Gemeinen-Stande anheimgefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unter-Officier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe »die Rhein-Gegenden zu besuchen« entfernt hat, und dessen Aufenthalts-Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letzteren Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörden, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots, 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.

v. Knorr.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Erledigter Physicats-Posten im Fraustädter Kreise. Der Physicats-Posten im Fraustädter Kreise ist durch den Tod des bisherigen Kreis-Physici Dr. Rätzsch erledigt.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Herrn Kreisphysiker, welche durch eine Versetzung in den gedachten Kreis eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage zu erreichen glauben, so wie die bereits mit einem Qualifications-Zeugniß zur Verwaltung eines Physicats-Postens versehenen Herren Aerzte, denen es um eine Anstellung zu thun ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Zeugnisse einzureichen.

Posen, den 2. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Subhastations-Patent. Wir machen hierdurch bekannt, daß das sub Nro. 132 hieselbst belegene, inclusive des dazu gehörigen Antheils Viehweide-Acker sub Nro. 17, auf 1155 Rthlr. abgeschätzte Kupferschmidt Joseph Wagnersche Stadthaus, in terminis den 27sten Juni, den 27sten Juli und den 29sten August 1831, als dem letzten und peremtorischen Biethungs-Termine vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola im gerichtlichen Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Ober-Glogau, den 20. April 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Proclama. Zum nothwendigen Verkauf des, zu Grunau sub Nro. 26, auf 484 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirten Kretschams, wozu 15 Morgen 87 □R. Land gehören, ist ein Termin auf

den 2ten September c.

früh um 9 Uhr, im Schlosse zu Grunau angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, am 1. Mai 1831.

Das Fürst-Bischöfliche Oberhospital-Güter-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der, den Matthias Brychcyschen Erben gehörigen, sub Nro. 24 hieselbst belegenen Großbürger-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach auf 3402 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., und dem Ertrags-Werthe nach auf 3657 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation nachstehende Licitations-Termine, als:

den 14ten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr,

den 15ten September c. Nachmittags um 3 Uhr und
den 15ten November c. Nachmittags um 2 Uhr

wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden sind.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß wenn auf die ganze Besitzung keine annehmbare Gebothe gethan werden sollten, dieselbe parzellenweise veräußert werden wird.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem letzten Termine bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 6. Mai 1831.

Fürstlich Anhalt-Köthen Plesser Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben ist zum Verkauf der, zu Uschütz Rosenberger Kreises belegenen, und auf 200 Rthlr. geschätzten Friedrich Debitiusschen Freistelle der Termin auf den 26sten September c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Uschütz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände entgegenstehen.

Landsberg, den 7. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt Uschütz.

---

Subhastation. Die in dem Creutzburgschen Kreisdorfe Pohlnisch-Würbitz gelegene George Schulzsche Freistelle, auf 150 Rthlr. gewürdiget, wird

den 5ten October d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse daselbst öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder vor Annahme des Geboths 100 Rthlr. als Caution niederlegen muß.

Reichthal, den 16. Juli 1831.

Das Gerichts-Amt Pohlnisch-Würbitz.

Trespe.

---

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 20 zu Jaschkowitz belegene, auf 144 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Lempart Ochmannsche Robotstelle, soll auf den Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation in dem peremtorischen Termine den 15ten September c. in unserer hiesigen Gerichts-Canzlei öffentlich verkauft werden, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorladen, daß der Zuschlag nach

nach eingeholter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts an den Bestbietenden unter den in termino licitationis mit den Interessenten verabzuredenden Bedingungen erfolgen soll.

Proskau, den 19. Juli 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 14 zu Chrzumczütz belegene, auf 68 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Johann Klucznysche robotsame Bauerstelle, soll auf den Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation, in dem peremtorischen Termine den 15ten September c. in der hiesigen Gerichts-Canzlei öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Besitzfähige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen im Licitations-Termine mit dem Interessenten verabredet werden, und der Zuschlag an den Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen soll.

Proskau, den 21. Juli 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten, ist die Unternehmung der Leukartschen Buchhandlung, lithographirte Karten von den 60 Kreisen der Provinz Schlesien herauszugeben, der Unterstützung werth gefunden, und uns anheimgegeben worden, die Anschaffung dieser Karten für die Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks zu veranlassen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schulen-Inspectoren werden demnach hierdurch aufgefordert, für jede Schule, deren Cassen-Zustand dies erlaubt, eine oder einige dieser Karten von dem Kreise, in welchem sich die Schule befindet, anzuschaffen, und sich deshalb mit ihren diesfälligen Bestellungen an die gedachte Buchhandlung zu wenden.

Oppeln, den 18. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Offener Dienst. Im Auftrage Eines Hochlöblichen Oberschlesischen Landschafts-Directorii werden hiermit Subjecte, welche das Qualifications-Attest als Actuarien und Dollmetscher der pohlnischen Sprache beibringen, auch über ihre Führung sich günstig ausweisen können, aufgefordert, zur Stelle eines Kriminal-Actuarius hierselbst sich zu melden, womit 180 Rthlr. Gehalt und 4 Klaftern Brennholz jährlich, verbunden seyn sollen.

Cosel, den 20. Juli 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Ver-

**Verkaufs- resp. Verpachtungs-Anzeige.** Ich beabsichtige, die mir eigenthümlich zugehörigen, zu Cosel belegenen Grundstücke, und zwar:

1) das daselbst am Markte sub Nro. 102 belegene, mit einer Seifensiederei verbundene, zweistöckige massive Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Stallungen ꝛc.;

2) zwei, auf dem Felde befindliche Scheuern, ferner

an Aeckern und Wiesen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. das am Kobelwitzer Wege sub Nro. 167 belegene Unland von | 1 | Mrg. | 58 | □R. |
| an Aeckern daselbst | 19 | „ | 55 | „ |
| an Wiesen daselbst | 6 | „ | 22 | „ |
| b. die am Reinschdorffer Damme sub Nro. 185 belegenen Aecker von | 2 | „ | 155 | „ |
| c. die daselbst sub Nro. 186 belegenen Aecker von | 1 | „ | 80 | „ |
| d. die am Reinschdorffer Wege sub Nro. 188 belegenen Aecker von | 9 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von | 1 | „ | 6 | „ |
| e. die am Golka-Graben rechts sub Nro. 197 belegenen Aecker von | 5 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von | 1 | „ | 14 | „ |
| Zusammen an Aeckern und Wiesen | 46 | Mrg. | 164 | □R. |

aus freier Hand zu verkaufen, oder aber die Aecker und Wiesen zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige ersuche ich daher, sich wegen der, diesem Unternehmen zu Grunde liegenden Bedingungen, imgleichen wegen der Zahlungs-Modalitäten bei mir persönlich oder schriftlich in portofreien Briefen **bis Ende August** d. J. zu melden, wo zugleich die Charte, über die vermessenen Aecker und Wiesen eingesehen werden kann.

Pschow, den 16. Juli 1831.

Franziska verwittwete Josch, jetzt verehelichte Amtmann Schmula, geborne Siebler.

---

**Brau- und Brennerei-Verpachtung.** Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung vom 12ten Juny a. c., soll das sub Nro. 10 auf dem Ringe hieselbst befindliche, zwei Etagen hohe Haus, nebst Brau- und Brennerei in termino **den 16ten August** c. Vormittags um 9 Uhr in der magistratualischen Canzlei an den Meistbiethenden von Michaeli 1831 auf drei Jahre verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in der Registratur des Magistrats jederzeit zu ersehen, und mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen soll.

Loslau, den 1. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Brau-

Brau-Urbar-Verpachtung. Auf Verlangen der hiesigen Brau-Commune wird das derselben gehörige Brau-Urbar, wozu mehrere krugpflichtige Dörfer gehören, so wie das neu erbaute Locale von vier Stuben, nebst Bier- und Brandtwein-Ausschank vom 1sten Januar 1832 auf drei oder mehrere Jahre hiedurch verpachtet, und ist der Verpachtungs-Termin auf den 29sten September a. c. vor dem Magistratualischen Brau-Commissarius Gißmann im hiesigen Sessions-Zimmer angesetzt.

Pachtlustige, Cautions- und Zahlungsfähige können die Pachtbedingungen daselbst in Einsicht nehmen.

Leobschütz, den 17. Juli 1831.

Die Brau-Deputation.

---

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die Brau- und Brennerei auf der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau, soll von Michaeli a. c. auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige wollen sich hiezu in dem, auf den 8ten August c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine einfinden, und insofern keine erheblichen Umstände vorwalten, den Zuschlag auf das Meistgebot gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind täglich in hiesiger Amtscanzlei einzusehen.

Ober-Glogau, den 4. Juli 1831.

---

Archangelscher, Wallachischer und Taurischer Stauden-Roggen ist in Casimir und Gröbnig, wiederum zur Saat, nach vorhergegangener Einigung über den Preis zu verlassen.

---

Ein leichter Kutschwagen steht zum Verkauf bei Treumann in Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXXI.

Oppeln, den 2ten August 1831.


**Nr. 131.** Die Oesterreichischer Seits angeordnete Grenzsperre gegen die diesseitigen Staaten betreffend.

Von den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen zu Prag und Brünn geht so eben die amtliche Benachrichtigung ein, daß dieselben den Verkehr mit den diesseitigen Staaten, insonderheit mit Schlesien mehrfachen, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten hervorgegangenen Beschränkungen zu unterwerfen für nöthig befunden haben. Wiewohl ich allen Anlaß habe zu glauben, daß diese Beschränkungen nur durch irrige Gerüchte über den in Schlesien noch jetzt erfreulichen Gesundheitszustand hervorgerufen worden sind und daß die von mir unverweilt gemachten Gegenvorstellungen, die Wiederaufhebung jener Maaßregeln zu Folge haben werden, so beeile ich mich doch, um jeder Unsicherheit zuvorzukommen, hierdurch bekannt zu machen:

1) daß aus den diesseitigen Staaten Menschen, Waaren und Thiere nach Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Böhmen dermalen nur über Troppau, Jägerndorff, Nachod, Königshan auf der Straße nach Trautenau und über Ebersdorff auf der Straße nach Friedland eingelassen werden.

2) Der Postlauf ist nicht gehemmt, vielmehr erfolgt auf den oben gedachten Punkten die Reiniguug der Briefe.

3) Reisende müssen, um Einlaß zu finden, mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß und mit einem neuerdings ausgestellten, die Person und den früheren Aufenthaltsort des Inhabers genau bezeichnenden, von der betreffenden Königlichen Regierung bestätigten und regelmäßig visirten Gesundheits-Attest versehen seyn, welches nur dann für genügend angenommen wird, wenn darin bezeugt ist, daß in der Gegend, woher der Reisende kommt, ein günstiger Gesundheitszustand herrscht und auch auf sechs Meilen in die Runde die asiatische Cholera nicht ausgebrochen gewesen ist.

4) Giftfangende Waaren und überhaupt diejenigen Waaren, welche aus angesteckten Gegenden kommen, werden zurückgewiesen, wenn die Frachtführer sie nicht einer Contumaz unterwerfen wollen. Diese soll nach Befinden der Umstände zwanzig oder zwei und vierzig Tage dauern. Andere Waaren werden nach Vorlegung der Ursprungs-Atteste eingelassen.

5) Thiere, welche auf den vorgedachten Straßen, eingetrieben werden sollen, werden geschwemmt, gereinigt und den jenseitigen Treibern übergeben.

Die hoffentlich mit Nächstem zu erwartenden abändernden Bestimmungen, werde ich dann ebenfalls unverweilt öffentlich bekannt machen.

Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 132. Bekanntmachung der Termine und Stationsorte zum Brennen der Füllen aus vorjähriger Bedeckung der Stuten durch Königliche Beschäler, so wie zur Consignation fehlerfreier Stuten der kleinen Grundeigenthümer Behufs deren unentgeltlichen Bedeckung in der kommenden Beschälzeit.

Um die Füllen, welche als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königliche Beschäler des schlesischen Landgestüts erzeugt worden sind, mit dem Königlichen Landgestüts-Brande versehen zu können, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Besitzer solcher Füllen, wenn sie selbige mit dem Landgestüts-Brande versehen lassen wollen, diese Füllen auf folgende Stationsörter zu bringen haben, nämlich:

den 29sten August d. J. früh um 9 Uhr nach Oppeln;
» 2ten September » » » » Brzesnitz im Ratiborer Kreise;
» 3ten » » » » Zauditz im Ratiborer Kreise;
» 5ten » » » » Deutsch-Neukirch im Leobsch. Kr.;
» 7ten » » » » Buchelsdorff im Neustädter Kr.;
» 8ten » » » » Bielau im Neisser Kreise;
» 9ten » » » » Friedrichseck im Neisser Kreise;
» 10ten » » » » Reisewitz im Grottkauer Kreise;
» 13ten » » » » Halbendorff bei Grottkau;

woselbst alsdann das vorschriftsmäßige Einbrennen durch den an diesen Stations-Orten und an den festgesetzten Tagen sich einfindenden Landgestüts-Officianten bewirkt werden wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auswahl und Consignation der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau trei-

treibenden Bürger der kleinern Städte, welche solche in der nächsten Beschälzeit unentgeltlich von Königlichen Beschälern bedecken lassen wollen, in nachbenannten Terminen und Orten Statt finden soll, nämlich:

den 1sten September d. J. früh um 10 Uhr zu Baranowitz im Rybnicker Kreise;
» 2ten » » » » Bitzenitz im Ratiborer Kreise;
» 3ten » » » » Zauditz im Ratiborer Kreise;
» 5ten » » » » Deutsch-Neukirch im Leobsch. Kr.;
» 6ten » » » » Militsch im Coseler Kreise;
» 7ten » » » » Buchelsdorff im Neustädter Kr.;
» 8ten » » » » Bielau im Neisser Kreise;
» 9ten » » » » Friedrichseck im Neisser Kreise;
» 10ten » » » » Reisewitz im Grottkauer Kreise;
» 13ten » » » » Halbendorff bei Grottkau.

Es werden daher die kleineren ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinern Städte, welche gute fehlerfreie Stuten haben, und von der Begünstigung der freien Bedeckung Gebrauch machen wollen, aufgefordert: diese Stuten in den vorgedachten Terminen an die bezeichneten Orte zu bringen.

Auch ist es sehr wünschenswerth und zweckmäßig, wenn die Domainen- und größern Grund-Eigenthümer, welche keinen Anspruch auf die unentgeltliche Bedeckung ihrer Stuten zu machen haben, solche aber in der nächsten Beschälzeit durch Königliche Beschäler bedecken lassen wollen, diese Stuten in dem Consignations-Termine an den Stationsort zur Besichtigung gestellen, wo dann die mit dem Consignationsgeschäft beauftragten Gestüts-Beamten nicht allein eine sichere Auswahl der zu stationirenden Hengste, wie solche dem Stutenschlage passen, treffen, sondern auch die Zahl der auf jeder Station benöthigten Beschäler sicherer bestimmen können.

A. I. IIIb 4394. Oppeln, den 4. Juli 1831.

---

Wegen Berichtigung der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge.

Da die mehrsten Magistrate des hiesigen Verwaltungs-Bezirks den, in unserer Bekanntmachung vom 26sten März c. a., Amtsblatt Stück XV, Pag. 84, Nr. 63, bis zum 1sten d. M. anberaumten Termin, zur Einzahlung der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge erfolglos haben vorübergehen lassen, und mithin den Damnificaten die höchst nöthigen Retablissementsgelder nicht gewährt werden können; so werden die betreffenden Magistrate hierdurch ernstlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. für einen jeden derselben, aufgefordert:

die gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1831 binnen längstens vier Wochen zur hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abzuführen und uns hiervon Anzeige zu machen,

weil nach Ablauf dieser Verlängerungs-Frist die obige Ordnungsstrafe nicht nur durch Postvorschuß sogleich eingezogen, sondern auch der betreffende Magistrat noch besonders zur Verantwortung gezogen und in Anspruch genommen werden wird.

Oppeln, den 27. Juli 1831.

---

Nr. 133. Preis-Herabsetzung des Chinins.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem seit längerer Zeit durch die überall verbreiteten Fieberkrankheiten eingetretenen starken Gebrauch des Chinins, es für angemessen erachtet, den Preis des Chinins auf sechs Pfennige pro Gran herabzusetzen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 23. Juli 1831.

---

Der zu Constadt verstorbene bürgerliche Hutmachermeister und Rathmann Christian Wilhelm Schmidt, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Kirche 200 Rthlr. und der evangelischen Schule daselbst 350 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 28. Juli 1831.

---

Der zu Boreck im Creutzburger Kreise verstorbene Freigärtner Jacob Rzepa, hat der evangelischen Kirche zu Kostowitz gedachten Kreises, 10 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 20. Juli 1831.

---

In dem Dorfe Bosatz Ratiborer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 23. Juli 1831.

---

In dem Dorfe Twardawa Neustädter Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 26. Juli 1831.

---

Nr. 134. Die Declaration des § 227 des Anhangs zur Gerichtsordnung betreffend.

Ich eröffne dem Justiz-Ministerium auf dessen Bericht vom 9ten April c., daß der § 227 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung auch in der, wegen Injurien eingeleiteten fiscalischen Untersuchung, überhaupt und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öf-

öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde, allerdings Statt findet, mithin, wenn in fiscalischen Processen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publication des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Acten reponiren sollen. Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn im gewöhnlichen Injurien-Processe das erste Urtel an verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letzteren die Klage zurückgenommen hat, der § 227 des Anhangs der Gerichts-Ordnung nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publication voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt.

Berlin, den 14. April 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, als eine authentische Declaration des § 227 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung, wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur sorgfältigsten Beachtung in den geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Ratibor, den 12. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 135. Bekanntmachung wegen der Testamente und der Präclusionen der Einwohner in den, wegen der Cholera abgesperrten Häusern und Straßen.

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem Allgemeinen Landrechte Theil I, Tit. 12, § 199, wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen, dadurch verhindert sind.
2) Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutz-Deputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Officieren und Schutz-Commissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im § 194 l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Capellan verstattet ist.
3) Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden, und mit den Gerichts-

richts-Behörden solchergestalt außer Communication gesetzt sind, keine Contumazial-Bestimmung auch keinerlei Präclusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justiz-Ministerium hat demgemäß sämmtliche Gerichts-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Oberschlesischen Untergerichte gebracht.

Ratibor, den 29. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 136. Die alljährige Aufsuchung und den Verkauf nutzlos gewordener Acten betreffend.

Die Oberschlesischen Inquisitoriate und Kreis-Justiz-Commissionen werden angewiesen, sich nach unserm Oppelnschen Amtsblatte pro 1831, Stück 25, Seite 152 abgedruckten Publicandum vom 5ten Juni 1831, wonach den Untergerichten die alljährige Aufsuchung, Cassation, und der Verkauf nutzlos gewordener Acten zur Pflicht gemacht worden ist, ebenfalls genau zu achten.

Ratibor, den 15. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 137. Tabaks-Steuer-Regulirung für 1831 bis 1833 einschließlich.

Da die im Jahre 1828 durch die Amtsblätter der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Classification der Kreise in der Provinz Schlesien, Behufs der Tabakssteuer, nur bis zum Schluße des Jahres 1830 festgesetzt worden, so haben nach Ablauf dieses Zeitraums des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe, in Gefolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828, mittelst Verfügung vom 10ten laufenden Monats weiter bestimmt, daß für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich, es bei der bisherigen Classification der Kreise in der Provinz Schlesien Behufs der Steuer vom inländischen Tabak, mit der einzigen Ausnahme, daß die vier Kreise Glogau, Görlitz, Strehlen und Striegau, aus der zweiten in die dritte Klasse übergehen, sein Bewenden behalten soll.

Es gehören demnach für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich:

1) zur dritten Klasse die zwanzig Kreise: Frankenstein, Neisse, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Oh-

Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen und Striegau;

2) zur vierten Klasse die zwei und zwanzig Kreise: Hoyerswerda, Rothenburg, Creutzburg, Lubliniß, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Brieg, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau und Trebnitz.

Indem ich obige Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz zugleich an, für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich:

in den unter 1 genannten Kreisen 4 sgr., und in den unter 2 genannten Kreisen 3 sgr. von je sechs Quadrat-Ruthen Preußisch mit Tabak bepflanzten Bodens, an inländischer Tabaksteuer zu erheben und resp. durch die Unter-Aemter erheben zu lassen.

Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

# Personal-Chronik.

Der Candidat der Theologie Christian Kubitz aus Spola bei Hoyerswerda, $25\frac{3}{4}$ Jahr alt, hat nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Der zeitherige Stadtverordnete und Post-Expeditor Wilhelm Rung zu Peiskretscham, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

---

Der bisherige Religionslehrer und Curatus Heyde zu Ratibor, ist zum Schulen-Inspector desselben Kreises befördert worden.

---

In Ujest sind der Gerichts-Actuar Köhler und der Hutmacher Heinze jun. zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt, und dem ausgeschiedenen Rathmanne, Kaufmann Chyträus, der Titel eines Aeltesten der Stadt beigelegt worden.

---

Per-

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

**Befördert sind:**

der Justitiarius Babka zum Justiz-Rath im Groß-Strehlitzer Kreise;
der Auscultator Scheller zum Referendarius.

**Versetzt ist:**

der Kammer-Gerichts-Referendarius Böbel zu Berlin, zum Oberlandesgericht in Ratibor.

**Gestorben ist:**

der Gerichtsdiener und Executor Breitkopf beim Justiz-Amte Czarnowanz.

---

## Verzeichniß
### der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Comerno | Cosel | Stadtrichter Porsch zu Krappitz | Stadtrichter Bönisch zu Ujest. |
| 2 | Militsch | Cosel | Justitiarius Geisler | Justitiarius Kuschel zu Leobschütz. |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 31

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 5ten August 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Es soll mit Anfang des künftigen Monats August eine Quantität Pulver F. von 2000 Centnern in Tonnen, in sieben Transporte von Neisse über Grettkau, Ohlau nach Breslau, jeder Transport circa 300 Centner enthaltend, auf 15 Wagen, letztere im Durchschnitt zu 20 Centner gerechnet, abgesandt werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der, diese Transports begleitenden Militair-Commandos überall und unbedingt Folge zu leisten ist.

A. I. III^a 1373. Oppeln, am 23. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Edictal-Citation. Nachbenannte Soldaten:

1) Anton Philipp vom ehemaligen Grenadier-Bataillon v. Glan, aus Kreutzendorff im Leobschützer Kreise gebürtig, im Jahre 1812 desertirt;
2) Jacob Langer vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Gleiwitz im Kreise Beuthen gebürtig, 1809 desertirt;
3) Joseph Ignatz Hanke vom ehemaligen 1sten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Nieder-Gostitz im Kreise Neisse gebürtig, 1811 desertirt;
4) Amand Hoffmann vom ehemaligen 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Tarnau im Frankensteiner Kreise gebürtig, 1809 desertirt;
5) Joseph Hübner, gewöhnlich genannt Hübner, vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Ultschendorff in der Grafschaft Glatz gebürtig, 1809 desertirt;
6) Friedrich Hantke vom ehemaligen Regiment Fürst von Hohenlohe oder von Tauenzien, aus Sniese im Trebnitzer Kreise gebürtig, 1793 desertirt;

7) Joseph Wagner vom ehemaligen Regiment von Tabben, aus Leuthen im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1757 desertirt;
8) Dominicus Lohser vom ehemaligen Regiment von Sanitz, aus Landeck im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1802 desertirt;
9) Anton Schmidt vom ehemaligen Regiment von Heiking, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1786 desertirt;
10) Anton Lowack vom ehemaligen Regiment Markgraf Heinrich von Brandenburg, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1791 desertirt;
11) Anton Rebling, vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Fawrat, aus Glatz gebürtig, 1799 oder 1800 desertirt;
12) Johann Cristoph Lucas vom ehemaligen Husaren-Regiment Prinz von Würtenberg, aus Gurtsch im Kreise Strehlen gebürtig, 1787 desertirt, und
13) Franz Völkel vom 4ten Husaren-Regiment, aus Peterwitz im Kreise Frankenstein gebürtig, angeblich in dem Zeitraume von 1807 bis 1810 desertirt,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 30sten September d. J. Vormittags um 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 2. Juli 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block, Königlicher General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Heinzius, Divisions-Auditeur.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Es sollen auf den diesseitigen Oder-Ablagen in dem dazu angesetzten Termine

den 10ten August d. J.

Vor-

Vormittags um 10 Uhr in loco Stoberau folgende Brennhölzer an den Meistbiethenden verkauft werden:

1) auf der Ablage zu Czarnowanz:
1008⅓ Klaftern Birken- und Erlenholz, 12¾ Klaftern Kiefern- und 23⅛ Klaftern Fichten-Holz;
2) auf der Ablage zu Klinck:
404⅓ Klafter Birken- und Erlenholz, 6 Klaftern Eichen-, 2605¾ Klaftern Kiefern- und 831⅓ Klafter Fichten-Holz;
3) auf der Ablage zu Stoberau:
594⅞ Klaftern Buchen-, 60⅛ Klaftern Eschen-, 781⅞ Klaftern Birken- und Erlen-, 153⅞ Klaftern Eichen-, 2285¼ Klaftern Kiefern- und 1563¼ Klafter Fichten-Holz.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 8. Juli 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Offener Kreis-Physicats-Posten. Am 22sten d. M. ist der Physicus des Rosenberger Kreises Dr. Reimann gestorben.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle werden diejenigen Aerzte, welche qualificirt und geneigt sind diese Stelle anzunehmen, hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Königlichen Regierung innerhalb vier Wochen zu melden.

Oppeln, den 28. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Subhastation. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, auf 11361 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. landschaftlich abgeschätzten Ritterguts Koslow Mrkrauschen Antheils, für welches in termino den 18ten April 1831 8025 Rthlr. geboten worden, fortgesetzt werden soll, und ein anderer Bietungs-Termin auf den 5ten December 1831 früh um 10 Uhr angesetzt worden ist. Es werden daher Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Collegien-Hause vor dem Commissario Herrn Geheimen Justizrath Scheller sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß sonächst der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme bewirken.

Ratibor, den 17. Juni 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Die, unweit Malapane Oppelner Kreises, sub Nro. 32 zu Zedlitze belegene, dem Müller Johann Klimeck zugehörige, auf 1016 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirte Wasser-Mahl-Mühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in den auf

den 4ten Juli c. Vormittags um 11 Uhr,
» 4ten August c. » » 11 » und
» 8ten September c. » » 9 ».

anstehenden peremtorischen Terminen, in unserm Gerichts-Locale an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden.

Hierzu werden Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag erfolgen wird, Falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Oppeln, den 27. Mai 1831.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der zu der Müller Carl Kleitzkaschen Verlassenschaft gehörigen, sub Nro. 57 hieselbst belegenen Wassermühlen-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach, auf 1309 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und dem Ertragswerthe nach auf 1505 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation, ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 22sten August d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor uns anberaumt worden ist. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe, unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu vorgeladen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem Licitations-Termine, bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 3. Juni 1831.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die, in Klein-Zindel Grottkauer Kreises, sub Nro. 29 belegene Franz Felkesche Häuslerstelle, nebst den dazu gehörigen 135 □ R. und 93 □ F. Land, in termino peremtorio

den 11ten October d. J.

am Orte Klein-Zindel, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 17. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt des Lehngutes Klein-Zindel.

---

Sub-

Subhastations-Patent. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die hieselbst belegenen und zum Justiz-Commissarius Liebichschen Nachlasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

a. die Hausbesitzung sub Nro. 60, welche auf .................. 1380 Rthlr.
b. der Obst- und Grase-Garten von 1 Morgen 8 □R., welcher auf 384 „
zusammen also auf .... 1764 „

gewürdiget worden, in termino peremtorio et unico den 21sten September a. c. öffentlich verkauft, zu welchem Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, in demselben entweder in Person oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, um die Gebote abzugeben, wogegen der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, sofort zu gewärtigen hat.

Falkenberg, den 20. Juli 1831.

Königliches Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast.

---

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub Nro. 20 in Kaundorff Neisser Kreises belegene, Bernertsche Robothgärtnerstelle nebst dem dazu gehörigen Garten von 1½ Morgen in termino

den 19ten September d. J. früh um 9 Uhr,

wozu Besitz- und Zahlungsfähige auf den herrschaftlichen Hof nach Kaundorff vorgeladen werden.

Neisse, den 11. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Kaundorff.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Königliche Lieutenant in der VIten Artillerie-Brigade und wirkliches Mitglied der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, C. Hoffmann zu Breslau, beabsichtigt im Wege der Subscription ein Werk unter dem Titel:

Grundlehren der Mechanik für Jedermann,
besonders für Maschienenbauer, Baumeister, Artilleristen, Bergmänner, Uhrmacher, Fabrikanten, Gewerbetreibende, und alle Diejenigen, welche in dieser tief ins Leben eingreifenden Wissenschaft sich gründliche Kenntnisse erwerben wollen,

in 5 bis 6 Abtheilungen herauszugeben, von denen jede mit den dazu gehörigen Zeichnungen 15 Sgr. im Subscriptionspreise kosten wird. Wir haben dem hiesigen Regierungs-Secretair Bartels, so wie den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu Gleiwitz, Neisse,

Ra-

Ratibor, Grottkau, Leobschütz, Creutzburg, Beuthen, Lublinitz und hier, die Sammlung der Subscriptionen übertragen, und fordern das technische Publicum hiermit auf, an dieser Subscription um so mehr Theil zu nehmen, als durch das Erscheinen solcher Werke die Technik in unserm Vaterlande gehoben und dem Auslande gleichgestellt wird.

Oppeln, den 18. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Von den Medicinal-Personen des hiesigen Regierungs-Bezirkes sind für die Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte an Beiträgen für das Jahr 1830 überhaupt zweihundert Reichsthaler gespendet worden.

Hierzu haben beigetragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der | Kreis | Beuthen | 18 | Rthlr. |
| » | » | Cosel | 11 | » |
| » | » | Creutzburg | 16 | » |
| » | » | Falkenberg | 3 | » |
| » | » | Grottkau | 8 | » |
| » | » | Gleiwitz-Tost | 17 | » |
| » | » | Leobschütz | 3 | » |
| » | » | Lublinitz | 11 | » |
| » | » | Neisse | 17 | » |
| » | » | Neustadt | 21 | » |
| » | » | Oppeln | 21 | » |
| » | » | Pleß | 6 | » |
| » | » | Ratibor | 17 | » |
| » | » | Rosenberg | 6 | » |
| » | » | Rybnik | 7 | » |
| » | » | Groß-Strehlitz | 18 | » |
| | | in Summa | 200 | Rthlr. |

Die vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Stiftung nach Berlin abgesendet, wovon die geehrten Mitglieder des Vereins benachrichtiget werden.

Oppeln, den 25. Juli 1831.

Dr. Lorinser,
Regierungs- und Medicinal-Rath.

---

Eine wohleingerichtete Seifensieder-Werkstatt ist bald oder zu Michaeli zu verpachten. Das Nähere ist bei der Wittwe Stephani in Cosel zu erfahren.

---

Ver-

Verkaufs- resp. Verpachtungs-Anzeige. Ich beabsichtige, die mir eigenthümlich zugehörigen, zu Cosel belegenen Grundstücke, und zwar:

1) das daselbst am Markte sub Nro. 102 belegene, mit einer Seifensiederei verbundene, zweistöckige massive Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Stallungen etc.;

2) zwei, auf dem Felde befindliche Scheuern, ferner

an Aeckern und Wiesen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. das am Kobelwitzer Wege sub Nro. 167 belegene Unland von | 1 | Mrg. | 58 | □R. |
| an Aeckern daselbst ...... | 19 | „ | 55 | „ |
| an Wiesen daselbst ...... | 6 | „ | 22 | „ |
| b. die am Reinschdorffer Damme sub Nro. 185 belegenen Aecker von | 2 | „ | 155 | „ |
| c. die daselbst sub Nro. 186 belegenen Aecker von ...... | 1 | „ | 80 | „ |
| d. die am Reinschdorffer Wege sub Nro. 188 belegenen Aecker von | 9 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von ...... | 1 | „ | 6 | „ |
| e. die am Golka-Graben rechts sub Nro. 197 belegenen Aecker von | 3 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von ...... | 1 | „ | 14 | „ |
| Zusammen an Aeckern und Wiesen ...... | 46 | Mrg. | 164 | □R. |

aus freier Hand zu verkaufen, oder aber die Aecker und Wiesen zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige ersuche ich daher, sich wegen der, diesem Unternehmen zu Grunde liegenden Bedingungen, imgleichen wegen der Zahlungs-Modalitäten bei mir persönlich oder schriftlich in portofreien Briefen bis Ende August d. J. zu melden, wo zugleich die Charte, über die vermessenen Aecker und Wiesen eingesehen werden kann.

Pschow, den 16. Juli 1831.

Franziska verwittwete Josch, jetzt verehelichte Amtmann Schmula, geborne Siebler.

---

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung vom 12ten Juny a. c., soll das sub Nro. 10 auf dem Ringe hieselbst befindliche, zwei Etagen hohe Haus, nebst Brau- und Brennerei in termino den 16ten August c. Vormittags um 9 Uhr in der magistratualischen Canzlei an den Meistbiethenden von Michaeli 1831 auf drei Jahre verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in der Registratur des Magistrats jederzeit zu ersehen, und mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen soll.

Loslau, den 1. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Jagd-

Jagd-Verpachtung. Zur Verpachtung der Jagd-Nutzung auf dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, für den Zeitraum vom 1sten September 1831 bis ult. August 1832 steht der Verpachtungs-Termin in loco Pohlom auf den 23sten August 1831 Nachmittags um 3 Uhr an, wozu pachtlustige Unternehmer ergebenst eingeladen werden.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Arrende-Verpachtung. Zur anderweitigen Verpachtung der Arrende-Nutzung bei dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, von Michaeli d. J. an, auf drei hinter einander folgende Jahre, steht der Verpachtungs-Termin in loco Pohlom auf den 5ten September a. c. von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr an und werden pacht- und cautionsfähige Unternehmer höflichst eingeladen in diesem Termine recht zahlreich zu erscheinen.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Offene Kuhpacht. Zur Verpachtung der Kuh-Nutzung bei dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, für den Zeitraum vom 11ten November 1831 bis 10ten November 1832 steht der Verpachtungs-Termin auf den 12ten September a. c. Nachmittags um 2 Uhr an, wozu cautionsfähige Pachtunternehmer höflichst einladet

Pohlom bei Loslau, den 29. Juli 1831.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Archangelscher, Wallachischer und Taurischer Stauden-Roggen ist in Casimir und Gröbnig, wiederum zur Saat, nach vorhergegangener Einigung über den Preis zu verlassen.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 9ten August 1831.

## Verordnungen und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bei der bedenklichen Wendung welche der Ausbruch der Cholera im Großherzogthum Posen nimmt, ist höhern Orts zur Sicherung des Gesundheits-Zustandes in Schlesien befunden worden, den Gewerbebetrieb im Umherziehen ferner nicht mehr unbedingt zu gestatten. Dem gemäß werden alle Hausir-Gewerbescheine, welche ursprünglich für das Großherzogthum Posen ausgestellt, demnächst auf Schlesien ausgedehnt worden sind, dergestalt außer Kraft gesetzt, daß die Inhaber dieser Gewerbescheine bei Vermeidung der, auf unbefugtem Gewerbebetrieb stehenden Strafe, ferner nicht mehr befugt sind, ihr Gewerbe innerhalb der Grenzen von Schlesien im Umherziehen zu betreiben.

Nr. 138. Die Hausirgewerbescheine, welche ursprünglich auf das Großherzogthum ausgestellt demnächst auf Schlesien ausgedehnt worden sind, werden außer Kraft gesetzt.

Sämmtliche mit Verwaltung der Polizei beauftragte Behörden so wie die Gendarmerie, werden daher angewiesen, diesen Gegenstand bei der Wichtigkeit des Zweckes ganz besonders ins Auge zu fassen, und die Contravenienten nach der Strenge des Gesetzes zur Strafe zu ziehen.

Oppeln, den 4. August 1831.

---

Der Herr Landrath Hüllmann des Marienburger Kreises Regierungs-Bezirks Marienwerder, hat eine erforderliche Anzahl von Kasten mit den nöthigsten, bei dem Ausbruche der Cholera anzuwendenden Arzneimitteln, anfertigen lassen und diese in den verschiedenen Gegenden des Kreises vertheilt, eben so jedes Dorf mit einer Badewanne und jeden Arzt mit einem Mantel aus Wachstuch versehen, und auch zur Aufnahme von Contumacisten und an der Cholera Erkrankenden, die erforderlichen Localitäten in den einzelnen Ortschaften bereits designirt.

Nr. 139. Bekanntmachung der für den etwaigen Ausbruch der Cholera im Marienburger Kreise getroffenen Einrichtungen.

Diese die regeste Nacheiferung verdienenden Einrichtungen, werden unter angelegentlicher Anempfehlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. August 1831.

Nr. 140. Das Verfahren bei Acten-Versendung aus den von der Cholera befallenen Orten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten v. M. anzuordnen geruht, daß alle Acten oder kriegsrechtliche Erkenntnisse und ähnliche Documente, welche aus den von der Cholera ergriffenen und dieserwegen abgesperrten Orten mit der Post abgehen sollen, stets unter Kreuzband zur Post geliefert werden müssen, worauf die competente Behörde nach vorgängiger Lösung des Kreuzbandes, die in der Anweisung wegen des Desinfections-Verfahrens vom 1sten Juni d. J., § 25 seq. vorgeschriebene Räucherung zu bewirken, und demnächst den Verschluß und die Versendung mit dem amtlichen Vermerke der geschehenen Desinfection zu veranlassen hat.

Nachdem die Königlichen Postbehörden hiervon unterrichtet sind, wird diese Anordnung den sonstigen betreffenden Behörden, welche Acten oder ähnliche Documente aus abgesperrten Orten zu versenden genöthigt sind, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 5. August 1831.

---

In dem Dorfe Troem Ratiborer Kreises, sind bei einigen Kindern die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 4. August 1831.

---

Nr. 141. Richterliche Personen haben den Requisitionen der im Sanitäts-Cordon commandirenden Officiere zu Ermittelung der Vergehungen zu genügen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

Durch das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, vom 15ten Juni a. c. (Gesetzsammlung 1831 Nr. 8), ist unter anderem auch § 11, 12 und 14 bestimmt worden, daß die gegen dieses Gesetz sich ereignenden Dienstvergehungen der commandirten Militairpersonen sowohl, als auch der Wachen und Posten vom Civilstande vermöge kriegsrechtlichen Verfahrens von den Militairgerichten recherchirt und gerügt werden sollen.

Zu Ausführung dieser Bestimmungen mit der erforderlichen Beschleunigung, fehlt es indeß hier und da an der benöthigten Zahl der Auditeurs und Militair-Justizbeamten, und werden daher, um diesem Mangel anderweit Abhülfe zu verschaffen, in Gemäßheit ergangener Requisition des Königlichen General-Commandos von Schlesien, die Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, auf Requisition der auf dem Sanitäts-Cordon commandirenden Officiers, und unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers, in Gegenwart der erforderlichen Officiere sich der Aufnahme des Thatbestandes, so wie der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen (wo möglich am Orte des begangenen Verbrechens), schleunigst zu unterziehen, und die Verhandlungen dem Requirenten zuzustellen.

Ratibor, den 29. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblattes Stück 32
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 9ten August 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Von den unterm 15ten Juli c. von uns steckbrieflich verfolgten Inculpaten Peter Domainsky, Lorenz Matuszowsky und Walcer Czwionkalla, sind die beiden ersteren wieder aufgegriffen worden, und wir ersuchen daher, noch auf den Czwionkalla ein wachsames Auge zu haben.

Nicolai, den 25. Juli 1831.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 220 des Anzeigers steckbrieflich verfolgte Executor Johann Thaiß ist bereits wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Cosel, den 5. August 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Steckbriefs-Widerruf. Der in Nr. 21, Seite 165 dieses Blattes unterm 12ten Mai c. steckbrieflich verfolgte Woitek Dubiel aus Bielschowitz, ist heute wieder hier eingebracht worden.

Gleiwitz, den 4. August 1831.

Das Reichsgräflich Henkel von Donnersmarksche Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Aufgegriffener Blödsinniger. Am 4ten d. M. wurde der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete blödsinnige Mensch, dessen Namen so wie der Geburts- oder Gehörigkeitsort mit Gewißheit nicht hat ermittelt werden können, zu Deutsdorff Strehlenschen Kreises, wegen ermangelnder Legitimation aufgegriffen und nach Strehlen zur Haft gebracht. Da er nur der pohlnischen Sprache mächtig ist und an Geisteszerrüttung leidet, so hat er eine zusammenhängende Auskunft über seine Lebens-Verhältnisse zu geben nicht ver-

vermocht, sondern es hat nur so viel aus ihm herausgebracht werden können, daß er Ignatz Golumbeck oder Wraneck heiße und aus Rudzinitz Gleiwitzer Kreises sey, woselbst er aber nach der von dem Landräthlichen Amte Tost = Gleiwitzer Kreises ertheilten Auskunft nirgends ortsangehörig seyn soll.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate und Ortspolizei = Behörden werden daher hiermit angewiesen, in Betreff der Ortsangehörigkeit dieses Menschen die erforderlichen Erkundigungen anzustellen, und im Fall sie etwas Näheres von demselben in Erfahrung bringen sollten, davon sofort anhero Anzeige zu machen.

Breslau, den 28. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist angeblich katholischer Religion, 20—21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, schwachen Bart, fehlerfreie Zähne, breites Kinn, ist von mittlerer Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, und ist das mittelste Gelenk des kleinen Fingers seiner rechten Hand krumm.

Bekleidet ist derselbe mit langen schwarzledernen Hosen, einer ganz alten zerlumpten brauntuchnen und einer roth und gelbstreifig geblümten Manchesterweste, einem weißleinenen Hemde mit blauen Tatzen, und einer alten zerrissenen schwarztuchnen Tellermütze ohne Schirm; übrigens war er barfuß.

---

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr = Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter = Officier = und Gemeinen = Stande anheimgefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Infanterie = Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs = Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober = Schlesien entlassene Unter = Officier Heinrich Tzzikansky, welcher sich von dort mit der Angabe »die Rhein = Gegenden zu besuchen« entfernt hat, und dessen Aufenthalts = Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der rc. Tzzikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letzteren Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs = Scheins und eines Führungs = Attestes seiner jetzigen vorgesetzten Civil = Behörden, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots, 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr = Regiments.

v. Knorr.

---

Be=

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastations-Patent. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die hieselbst belegenen und zum Justiz-Commissarius Liebichschen Nachlasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

a. die Hausbesitzung sub Nro. 60, welche auf .................. 1580 Rthlr.

b. der Obst- und Grase-Garten von 1 Morgen 81 []R., welcher auf 384 „

zusammen also auf .... 1764 „

gewürdiget worden, in termino peremtorio et unico den 21sten September a. c. öffentlich verkauft, zu welchem Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, in demselben entweder in Person oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, um die Gebote abzugeben, wogegen der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, sofort zu gewärtigen hat.

Falkenberg, den 20. Juli 1831.

Königliches Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast.

Einladung zur Unterzeichnung. Bei dem Unterzeichneten erscheinen vor Ablauf d. J. die ersten Bände folgenden wichtigen Werks:

Sammlung
der
Provinzial- und statutarischen Rechte
in der Preußischen Monarchie.

Seine Excellenz der wirkliche geheime Rath, Director in den Ministerien der Justiz, der Unterrichts-Angelegenheiten u. s. w., Ritter ꝛc., Herr Dr. von Kamptz hatte durch sein treffliches Werk: die Provinzial- und statuarischen Rechte in der Preußischen Monarchie (3 Bde. Berlin 1826 — 1828. gr. 8.), den Rechtsgelehrten, Geschichtsforscher und jeden Literaturfreund überhaupt, in ein bisher wenig bearbeitetes, ja zum Theil ganz unbekanntes und unbeachtetes Feld der früheren vaterländischen Gesetzgebung geführt.

So wie dadurch der in neueren Zeiten immer lebhafter gewordenen Theilnahme für einheimische und provinzielle Rechte würdig entsprochen ward, so mußte natürlich auch der Wunsch entstehen, die in dem genannten Werke verzeichneten Gesetze und Rechte selber kennen zu lernen — und von dem Wunsche nach einer Sache zu dem Bedürfnisse ihres Besitzes ist häufig nur ein sehr kleiner Schritt, der in dem vorliegenden Falle rasch erfolgte.

Nicht nur die Erweiterung der Wissenschaft überhaupt, sondern auch die Aufklärung so mancher bisherigen Zweifel und Ungewißheiten, die Vermeidung so mancher Nachtheile in Processen, die Erwerbung, Erneuerung, Erweiterung bisher unbekannter oder in Vergessenheit gerathener Rechte — Alles dieß sind Gegenstände, die sich gewiß auch schon so manchem Nichtjuristen fühlbar machten. Um wie viel wichtiger muß daher die Kenntniß unseres alten einheimischen Rechts jedem Richter und Anwald seyn!

So

So hat sich denn wirklich das Bedürfniß, eine Sammlung wie die hier angekündigte gedruckt zu sehen, schon häufig und öffentlich ausgesprochen, und um nur ein Beispiel anzuführen: die Stände der Provinz Sachsen trugen auf dem zweiten Provinzial-Landtage im Jahre 1827 bei Sr. Majestät dem Könige förmlich darauf an.

Unter solchen Umständen hofft der unterzeichnete Verleger kein undankbares Unternehmen zu wagen, wenn er eine vollständige Sammlung aller noch jetzt anwendbaren Provinzial- und statutarischen Rechte in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie durch den Druck zu verbreiten gedenkt. Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath, Ritter etc., Herr Dr. v. Kamptz haben die besondere Aufsicht über die Redaction dieser Sammlung übernommen, und erfüllen hierdurch auf eine erfreuliche Weise die in der Vorrede zum ersten Bande des obengenannten Werks dem Publicum gegebene Zusage.

Die Sammlung wird mit den Provinzial- und statutarischen Rechten der Mark Brandenburg beginnen, und sodann mit den Provinzen Sachsen, Pommern, Schlesien u. s. w. fortschreiten; unmittelbar nach letzterer Provinz sollen die älteren Rechte der Lausitz, als eines jetzt zum Theil zu Brandenburg und Schlesien gehörigen Landestheils, folgen. Sämmtliche Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden in extenso abgedruckt. Die Vollendung des ganzen Werks wird so schnell, als es irgend die Umstände gestatten, bewirkt werden.

Hauptsächlich um die Stärke der Auflage bestimmen zu können, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, den Weg der Subscription einzuschlagen, die von jeder Buchhandlung angenommen wird. Den Preis eines jeden Bandes im voraus zu bestimmen, bin ich deßhalb außer Stande, weil die Bände hinsichts der Bogenzahl sehr ungleich werden, indem ein Band jedesmal die Rechte einer ganzen Provinz umfassen soll. Jedoch werde ich den Bogen nur zu 1½ Silbergroschen rechnen, was gewiß ein mäßiger Preis ist. Für diejenigen, welche nicht darauf subscribiren, rechne ich den Bogen 2 Sgr., damit die Subscribenten für die bereitwillige Theilnahme an einem so nützlichen Unternehmen einen Vortheil genießen. Auch kann auf jeden Band einzeln subscribirt werden, indem die Einrichtung getroffen wird, daß das Werk mit einem doppelten Titel erscheint, dergestalt, daß die Rechte jeder einzelnen Provinz ein für sich bestehendes Ganze bilden.

Berlin, im Juni 1831. Boike,

Buchhändler, Alexander-Straße Nr. 55.

Einer Anweisung des Königlichen hohen Justiz-Ministerii vom 10ten d. M. zufolge wird das vorstehend angekündigte, so nützliche Unternehmen lebhaft empfohlen, mit dem Beifügen: daß die Herrn Kreis-Justiz-Räthe Luge zu Oppeln, Soffner zu Neisse, Engel zu Gleiwitz und Herr Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brünner zu Ratibor, mit der Sammlung von Subscriptionen beauftragt worden sind.

Die Einsendung der Subscriptions-Liste soll nach drei Monaten erfolgen.

Ratibor, den 29. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

**Verhandlung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten**, 15te Lieferung, gr. 4, in farb. Umschlag geheftet, mit 2 Kupfern, Preis $2\frac{1}{6}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und den Secretair der Gesellschaft Heynich, Zimmerstraße Nr. 81^a in Berlin. Desgleichen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14te | Lieferung | mit | 1 | Kupfer. | Preis | 2 | Rthlr. |
| 13te | » | » | 1 | » | » | $2\frac{1}{6}$ | » |
| 12te | » | » | » | » | » | 2 | » |
| 11te | » | » | 2 | » | » | 2 | » |
| 10te | » | » | 1 | » | » | 2 | » |
| 9te | » | » | 2 | » | » | $1\frac{2}{3}$ | » |
| 8te | » | » | 1 | » | » | 2 | » |
| 7te | » | » | 18 | » | » | $2\frac{1}{2}$ | » |
| 6te | » | » | 2 | » | » | 1 | » |
| 5te | » | » | 8 | » | » | 3 | » |

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

»Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director **Otto** und Bau-Inspector **Schramm**.« Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

**Brau-Urbar-Verpachtung.** Zur abermaligen fünfjährigen Verpachtung des hiesigen, mit dem 1sten December d. J. pachtlos werdenden, städtischen Brau-Urbars ist terminus auf den **11ten October** c. festgesetzt. Hierzu laden wir cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein: daß die Pachtbedingungen von jetzt ab in unserer Registratur einzusehen sind.

Ober-Glogau, den 27. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Zur Verpachtung des hiesigen Arrende-Schankes auf ein Jahr, und zwar vom 1sten October a. c., ist ein Termin auf den **1sten September** c. anberaumt, und sind die Licitations-Bedingungen in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei einzusehen.

Schloß-Lublinitz, den 3. August 1831.

Die Administration der Herrschaft Lublinitz.

---

**Archangelscher, Wallachischer und Taurischer Stauden-Roggen** ist in **Casimir** und **Gröbnig**, wiederum zur Saat, nach vorhergegangener Einigung über den Preis zu verlassen.

---

Jagd-Verpachtung. Zur Verpachtung der Jagd-Nutzung auf dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, für den Zeitraum vom 1sten September 1831 bis ult. August 1832 steht der Verpachtungs-Termin in loco Pohlom auf den 23sten August 1831 Nachmittags um 3 Uhr an, wozu pachtlustige Unternehmer ergebenst eingeladen werden.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Arrende-Verpachtung. Zur anderweitigen Verpachtung der Arrende-Nutzung bei dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, von Michaeli d. J. an, auf drei hinter einander folgende Jahre, steht der Verpachtungs-Termin in loco Pohlom auf den 5ten September a. c. von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr an und werden pacht- und cautionsfähige Unternehmer höflichst eingeladen in diesem Termine recht zahlreich zu erscheinen.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Offene Kuhpacht. Zur Verpachtung der Kuh-Nutzung bei dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, für den Zeitraum vom 11ten November 1831 bis 10ten November 1832 steht der Verpachtungs-Termin auf den 12ten September a. c. Nachmittags um 2 Uhr an, wozu cautionsfähige Pachtunternehmer höflichst einladet

Pohlom bei Loslau, den 29. Juli 1831.

Heinrich, Curator Bonorum.

---

Handlungs-Verlegung. Mein bisher am Parade-Platze bestandenes Stahl-, Messing- und Eisenwaaren-Geschäft habe ich nach der Breslauer Straße Nr. 300, in das Haus des Weinkaufmanns Herrn A. Kinne verlegt, welches ich ganz auf demselben Wege fortsetzen werde.

Ich danke für das mir bis jetzt gütigst geschenkte Vertrauen, und bitte mich auch in meinem neuen Locale unter Versicherung der möglichst billigsten Bedienung mit gütigen Besuchen zu erfreuen.

Neisse, den 3. August 1831.

F. J. Geisler.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 16ten August 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10 enthält:

(Nro. 1295.) Ratifications-Urkunde der am 31sten März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Vom 19ten Mai 1831.

(Nro. 1296.) Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Vom 31sten März 1831.

(Nro. 1297.) Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine. Vom 5ten Juli 1831.

---

Nr. 142. Anträge der Local-Behörden in Cholera-Sachen, sind zunächst an das Königliche Ober-Präsidium zu richten.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Teplitz den 28sten Juli c. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Local-Behörden oder einzelner Personen, auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffenden Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Se. Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Commission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit die Local-Verhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediat-Commission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein der nachgesuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin, den 1. August 1831.

Als Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 143. Wegen Legitimirung der Schiffer und Schiffknechte auf ihren Reisen, entweder durch förmlichen Paß oder Legitimations-Karte.

Es folgt zwar schon aus den allgemeinen Bestimmungen, daß auch die Führer der auf den Binnengewässern befindlichen Schiffe und Kähne und sämmtliche Schiffsknechte und Gehülfen, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen und Landestheile berühren, in denen Jedermann verbunden ist, schriftliche Legitimations-Papiere bei sich zu führen, wenigstens eine Legitimations-Karte bei sich führen müssen, wenn sie auch eines eigentlichen Passes aus polizeilichen Gründen nicht bedürfen sollten.

Indeß ist wahrgenommen worden, daß diese Vorschrift nicht überall beachtet und sehr selten controllirt wird.

Es scheint aber, daß dies wenigstens an den Orten, an welchen die Schiffer oder Knechte ans Land gehen, oder aus andern Gründen, z. B. wegen Passirung einer Schleuße rc. einige Zeit verweilen müssen, geschehe, um so nothwendiger, als grade bei diesen Personen am ersten die Möglichkeit eintritt, daß sie aus einer ansteckender Krankheiten verdächtigen Gegend kommen, oder mit verdächtigen Personen in Berührung gewesen sind. Indem wir daher nicht nur die Polizei-Behörden in den Orten, welche in der Nähe schiffbarer Flüsse und anderer Binnengewässer belegen sind, sondern auch das Publicum darauf aufmerksam machen,

> daß auch Schiffer und Schiffsknechte auf ihren Reisen entweder einen förmlichen Paß, oder doch eine an den Anlandungs-Orten zu visirende Legitimations-Karte bei sich führen müssen,

wird den Polizei-Behörden zugleich eine genaue Vigilanz auf alle Mannschaften der durch- oder vorbeischiffenden Schiffsgefäße hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht.

A. I. XII[c] 3765. Juli c. Oppeln, den 4. August 1831.

---

Nr. 144. Wegen Bezeichnung der Orte in den Städten mit Warnungs-Tafeln, in deren Nähe das Tabakrauchen nicht zu gestatten ist.

In der, in dem diesjährigen Amtsblatte Stück VI, Nr. 29 erlassenen Bekanntmachung vom 1sten Februar d. J., sind die Polizei-Behörden bereits angewiesen worden, in den Städten und auf dem Lande diejenigen Orte zu bezeichnen und dem Publicum bekannt zu machen, an welchen das Tabakrauchen als feuergefährlich zu betrachten und solches bei Strafe verboten ist, so daß dieses Verbot namentlich für Ställe, Scheuern und Behältnisse gilt, worin feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Um nun den Zweifeln und Erörterungen über die Frage: ob das Tabakrauchen an einem Orte feuergefährlich sey, im Voraus zu begegnen, werden die Polizei-Behörden angewiesen besonders in den Städten diejenigen Orte, in deren Nähe wegen Feuersgefahr das Tabakrauchen nicht zu gestatten ist, in besondern Local-Bekanntma-

machungen genau zu bezeichnen, und an solchen Orten durch aufgestellte Warnungs-Tafeln bei einer bestimmten Polizei-Strafe das Tabakrauchen zu verbieten.

A. I. XII^c 3540. Oppeln, den 4. August 1831.

---

Nr. 145. Bekanntmachung wegen zu empfehlender tragbarer Dampf-Apparate zur schnellen Hervorrufung unterdrückter Hautthätigkeit Behufs des Gebrauchs bei Cholera-Kranken.

Von dem Kreis-Physicus Dr. Meyer zu Creutzburg ist ein tragbarer Dampf-Apparat zur schnellen Hervorrufung unterdrückter Hautthätigkeit, Behufs des Gebrauchs bei Cholera-Kranken, eingesendet worden. Das Königliche Medicinal-Collegium zu Breslau, von welchem dieser Apparat geprüft worden, hat denselben für zweckmäßig, als leicht zu transportiren, eben so leicht zu handhaben, und als anwendbar auf dem Lande und in Privathäusern befunden.

Das Publicum wird daher auf diesen Dampf-Apparat aufmerksam gemacht, und zugleich bemerkt, das der Preis, für welchen der hiesige Klempner Stelzner (auf der Oderstraße) einen solchen Apparat verfertigt, 1 Rthlr. 15 Sgr. beträgt.

A. I. IX. 4179. Oppeln, den 6. August 1831.

---

Nr. 146. Die Rostocker Versorgungs-Tontine betreffend.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet worden, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

»Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine«

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospectus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und daher nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehn.

Da nun aber das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzlich untersagt ist, so kommt dasselbe Verbot, welches wir rücksichtlich der Hamburger Versorgungs-Tontine unter dem 15ten September 1821 (Amtsblatt pro 1821, Pag. 314 — 315) erlassen, auf Grund höherer Verfügung hier gleichmäßig unter dem Bemerken zur Anwendung, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten December 1816 die Strafe desjenigen, der in Lotterien des Auslandes spielt für jedes gespielte Loos 200 Rthlr., für die Agenten solcher Lotterien aber, die Summe von 300 Rthlr. beträgt.

A. I. VII^c 4068. Oppeln, den 9. August 1831.

---

Wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Cataster für den Zeitraum pro $18^{32}/_{36}$.

Sämmtliche Magistrate der Städte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, das vorschriftsmäßige neue Feuer-Societäts-Catastrum für die fünf Jahre vom 1sten Januar 1832 bis Ende December 1836 anzufertigen, und dasselbe unfehlbar mit dem 1sten October d. J. zweifach an uns einzureichen, außerdem aber auf einem besonderen Bogen die Balance von den Abweichungen gegen das Catastrum pro $18^{27}_{31}$, mit Bemerkung der Ursachen beizufügen.

 Hier-

Hierbei versteht sich von selbst, daß eigenmächtige Erhöhungen oder Verminderungen des bisherigen Prostenz-Quanti nicht Statt finden dürfen.

Gedruckte Formulare zu diesen Catastern sind bei uns nicht vorhanden, sondern müssen von einem jeden Magistrat nach dem Bedarf selbst besorgt werden.

Oppeln, den 10. August 1831.

---

Nr. 147. Wegen Ertheilung der Legitimations-Karten.

Es hat sich aus einigen Fällen ergeben,

daß theils von Behörden, welche nicht mit der Paßpolizei beauftragt sind, Legitimations-Karten ausgestellt werden, und daß theils Paß-Polizei-Behörden deren Ertheilung ihren Unterbeamten überlassen.

Beides kann nicht gestattet werden. Nach dem Publicandum vom 6ten Juni c., Amtsblatt d. J., Nr. 101, Seite 137 seq., § 2, dürfen die Legitimations-Karten nur von der competenten Paß-Polizei-Behörde ausgestellt werden, und wenn nach § 3 am Abgangsort eine solche nicht vorhanden ist, muß der Reisende mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen werden, die nur bis zum Sitz der competenten Polizei-Behörde, das heißt auf dem Lande des landräthlichen Amtes, und in den Städten des Magistrats, gültig ist.

Die Ausstellung der Legitimations-Karten allein Unterbeamten zu überlassen, ist durchaus nicht zuläßig. Die Dirigenten der Paß-Polizei-Behörden müssen unter den gegenwärtigen bedenklichen Verhältnissen diese Last allein übernehmen, und werden es um so mehr thun müssen, als ihnen immer die Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Untergebenen verbleiben muß.

Die Umstände erfordern, daß in dieser Hinsicht mit der größten Umsicht verfahren werde, daher wir denn auch jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ohne Nachsicht mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. rügen werden.

Oppeln, den 12. August 1831.

---

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der Kirche in der Stadt Canth im Neumarkter Kreise.

Zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Canth im Neumarkter Kreise des Breslauer Regierungs-Departements, ist Behufs der Unterstützung der evangelischen Gemeinde daselbst, welcher Ort durch mehrmaliges Brand-Unglück viel gelitten hat, wobei auch der evangelische Beetsaal zweimal von den Flammen verzehrt worden, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magistrate und die Herren Superintendenten unseres Departements werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 15ten October d. J.

d. J. erfolgt. Die Magistråte haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies gleichzeitig den landråthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammt-Betrag der Haus-Collecte, so wie die Herren Superintendenten über den Ausfall der Kirchen-Collecte, bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

Oppeln, den 7. August 1831.

Der zu Throem verstorbene Pfarrer Johann Zimmermann, hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt, von welchem die Zinsen jedes Jahr am Todestage des Stifters an sechs der årmsten Einwohner in Throem vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 23. Juli 1831.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 148. Ueber die Justiz-Pflege in den der Annåhrung der Cholera ausgesetzten, oder wegen derselben gesperrten Ortschaften.

Außer mehrern einzelnen Verfügungen und Bescheiden an einzelne Gerichte und Inquisitoriate, sind unterm 1sten und 10ten Juli d. J. an die Herren Kreis-Justiz-Råthe Circularien ergangen, welche Bestimmungen zur Criminal- und Civil-Rechtspflege in denjenigen Ortschaften und Districten enthalten, welche der Gefahr der Verbreitung der Cholera nahe kommen, oder dieserhalb unter Sperre gestellt werden sollten.

Auf diese Circularien wird hierdurch Bezug genommen, mit dem Beifügen, daß wenn sie einem oder dem andern Gericht nicht bekannt geworden seyn sollten, sich sofort an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath zu wenden ist.

Hiernåchst werden såmmtliche Gerichte aufgefordert, bei herannahender Gefahr dahin zu sehen, daß soviel als irgend möglich alle Gegenstånde der Justiz-Administration, namentlich Hypotheken-Bücher, Grund-Acten, Vormundschafts-Acten, Deposital- und Salarien-Cassen-Bücher rc. nicht in den Privat-Wohnungen der Beamten, sondern in den Gerichts-Localien sich befinden, und in den letzteren vorschriftsmåßig aufbewahrt werden.

Ratibor, den 8. August 1831.

Nr. 149. Wegen Ertheilung des Zuschlags bei Subhastationen an Orten, wo we-

In Bezug auf die bereits zur Kenntniß der Gerichts-Behörden gebrachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Juli c. betreffend

die Form der Testamente in den wegen epidemischer Krankheiten abgesperrten Håusern, so wie die Sistirung der Contumacial-Bestimmungen und Pråclusionen gegen abgesperrte Individuen,

ist

gen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist.

ist die Frage zur Sprache gekommen,

ob die nothwendige Subhastation eines abgesperrten Hauses unterbrochen werde, wenn ein Licitations-Termin in die Tage der Sperrung fällt, Kauflustige also an der Besichtigung verhindert sind?

Es kommt zwar hierbei zunächst alles auf die Vereinigung der Interessenten an, und muß, wenn von diesen oder von Seiten des Schuldners ein Widerspruch eintritt, der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleiben, ob in der actuellen Absperrung des Grundstücks ein zureichender Grund liegt, der Subhastation desselben Aufschub zu geben. Jedoch werden sämmtliche Gerichts-Behörden vorläufig angewiesen:

bei allen Subhastationen an solchen Orten, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, den Zuschlag nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten zu ertheilen, sondern die letztern mit Gründen darüber zu bescheiden und ihnen zu überlassen, binnen 8 Tagen an das Justiz-Ministerium dagegen zu recurriren.

Berlin, den 19. Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

An (gez.) Sack.

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript des Königlichen hohen Justiz-Ministerii wird sämmtlichen oberschlesischen Untergerichten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 5. August 1831.

---

Nr. 149. Ueber die Vermerke bei vorkommenden Vorlegungen der Cassenbücher.

Auf den Grund einer von dem Königlichen hohen Justiz-Ministerio, im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erlassenen Verordnung vom 1sten m. c., wird den sämmtlichen Königl. Untergerichten des hiesigen Departements, die Bestimmung:

daß diejenigen Beamten, denen Cassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederzuschreiben haben:

„daß, zu welchem Zwecke, und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind,"

zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 29. Juli 1831.

---

Nachstehende Candidaten der Theologie haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten:

Heinrich Behnisch aus Moschen, 24¼ Jahr alt;
Benedict Pfitzner aus Lassot bei Neisse, 28 Jahr alt;

Mo-

Moritz Robert Neitsch aus Görlitz, 24 Jahr alt;
Friedrich Adolph Augustin aus Gottesberg;
Carl Immanuel Knothe aus Görlitz, 26 Jahr alt;
Bernhard Eduard Schwerk aus Mondschütz bei Wohlau, 27 Jahr alt;
Carl Gottfried Köhler aus Namslau, 25 Jahr alt;
Julius Gustav Frank aus Krieblowitz bei Kanth, 24½ Jahr alt;
Ewald August Daniel Fritze aus Herzogswalde bei Grottkau, 24½ Jahr alt;
Philipp Wilhelm Malthauer aus Pohlnisch-Würbitz, 23½ Jahr alt;
Hans Carl Otto Bobertag allhier, 24 Jahr alt;
Elias August Sommer aus Johnsdorf bei Brieg, 26¾ Jahr alt;
Carl Christian Thielemann aus Sodow bei Lublinitz, 27 Jahr alt;
Johann Gottlieb Pfeiffer aus Deutsch-Tschammendorf bei Strehlen, 26½ Jahr alt;
Otto Fr. Adolph Eduard Lorenz aus Oels, 23 Jahr alt;
Heinrich Leitloff aus Allerheiligen bei Oels, 25 Jahr alt;
Conrad Gottlieb Scheller aus Neumarkt, 23 Jahr alt;
Carl Friedrich Blaskuda aus Jackschönau bei Domslau, 23 Jahr alt;
Gustav Wilhelm Mende aus Cawallen bei Trebnitz, 23 Jahr alt;
Carl Friedrich Julius Bräunert aus Breslau, 24½ Jahr alt;
Gustav Ludwig Rahn aus Breslau, 23½ Jahr alt;
Carl Samuel Benjamin Schönwälder aus Breslau, 27 Jahr alt;
Carl Ferdinand Rehfeld aus Breslau, 24½ Jahr alt;
Carl Fr. August Reche aus Breslau, 25 Jahr alt;
Franz Heinrich Wilhelm Wandel aus Neumarkt, 27 Jahr alt;
Heinrich Rudolph Hecht aus Breslau, 25 Jahr alt;
Carl Wilhelm Fleischer aus Breslau, 27 Jahr alt;
Carl August Dehmel aus Breslau, 23¾ Jahr alt;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. VII. 25. Juli c. Breslau, den 21. Juli 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Gubalke zu Brieg und Pastor Freyer zu Janowitz, zu wirklichen Superintendenten, und zwar den ersteren für die Diöcese Brieg, und den letzteren für die Diöcese Schönau zu ernennen geruht.

Der

Der invalide Gemeine vom 17ten Infanterie-Regiment, Gottlieb Beyer, ist als Kreisbote im Neustädter Kreise angestellt worden.

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Des Königs Majestät haben den Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Landeck zum Hofrath zu ernennen geruht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Knaust ist zum Referendarius befördert worden.

## Verzeichniß der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Schönheide | Grottkau | Justiz-Commissionsrath Engelmann | Justitiarius Aulich zu Neisse. |
| 2 | Golkowitz | Rybnik | Justitiarius Ranoschek | Stadtrichter Küchler zu Loslau. |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 33
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
No. 33.
Oppeln, den 16ten August 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 29sten Juni d. J. von uns steckbrieflich verfolgte Knecht Michael Golomb ist am 4ten d. M. an uns abgeliefert worden.

Ratibor, den 8. August 1831.

Das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Bluschczau.

---

Steckbrief. Aus der hiesigen Straf-Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Züchtling Ernst Schulz aus Breslau, welcher wegen Raubmord auf 25 Jahr hier und früher in Brieg in Verhaft gewesen, diesen Morgen entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Direction sicher abliefern zu lassen.

Görlitz, den 3. August 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

Signalement. Derselbe hielt sich gewöhnlich in Breslau auf, ist evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, braune und groß vorstehende Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ist von blaßer Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, untersetzter und starker Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer braumtuchnen Jacke, einer dergleichen Weste, halb grau halb schwarzen Drilling-Hosen, ledernen Schuhen, und einer grautuchnen Mütze.

---

Steckbrief. Aus der hiesigen Straf-Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Züchtling Franz Schmidt aus Endersdorff bei Grottkau, welcher wegen Diebstahls hierselbst bis zur Begnadigung in Verhaft gewesen, diesen Morgen entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Direction sicher abliefern zu lassen.

Görlitz, den 3. August 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

Signalement. Derselbe hält sich gewöhnlich in Endersdorff Grottkauer Kreises auf, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, untersetzter Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit schwarz und grautuchnen Hosen, Jacke und Weste und mit ledernen Schuhen.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastation. Die dem August Fränzel zu Gläsendorff gehörige, auf 195 Rthlr. gewürdigte Stelle, nebst 10 Morgen Acker, incl. Wiesen- und Gartenland, wird in termino den 20sten October a. c. subhastirt.

Ottmachau, den 1. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung von Grundstücken. Die zum Fleischermeister Johann Wypischtzickschen Nachlasse gehörigen, hierorts belegenen Grundstücke sollen auf vier hinter einander folgende Jahre, und zwar:

1) Das sub Nro. 185 auf der Krakauer Straße belegene Gasthaus, nebst Stallungen und Zubehör vom 1sten April 1832 bis dahin 1836, und
2) die Acker-Grundstücke bestehend:
   a. in dem zu einer Fleischerbank gehörigen Ackerfelde von 51 Beeten;
   b. in einem gegen Repten zu, belegenen Ackerfelde von 120 Beeten;
   c. in einem am Lossowitzer Wege belegenen Ackerfelde von 16 Beeten, und
   d. in einem hinter der Blaschine belegenen Ackerfelde von 5 Gewenden, à 30 Beete breit

aber schon von termino Michaeli 1831 bis dahin 1835

an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Das

Das unterzeichnete Stadt-Gericht hat zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 12ten September d. J. von Vormittags um 9 Uhr an bis Nachmittags um 5 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch vorgeladen werden, daß der Pächter des Gasthauses sich den Gewerbeschein zur Gastwirthschaft auf eigene Kosten zu beschaffen haben wird.

Tarnowitz, den 11. Juli 1831.

Das Stadt-Gericht zu Tarnowitz.

---

Verkaufs- resp. Verpachtungs-Anzeige. Ich beabsichtige, die mir eigenthümlich zugehörigen, zu Cosel belegenen Grundstücke, und zwar:

1) das daselbst am Markte sub Nro. 102 belegene, mit einer Seifensiederei verbundene, zweistöckige massive Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Stallungen rc.;

2) zwei, auf dem Felde befindliche Scheuern, ferner

an Aeckern und Wiesen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. das am Kobelwitzer Wege sub Nro. 167 belegene Unland von | 1 | Mrg. | 58 | []R. |
| an Aeckern daselbst | 19 | „ | 55 | „ |
| an Wiesen daselbst | 6 | „ | 22 | „ |
| b. die am Reinschdorffer Damme sub Nro. 185 belegenen Aecker von | 2 | „ | 155 | „ |
| c. die daselbst sub Nro. 186 belegenen Aecker von | 1 | „ | 80 | „ |
| d. die am Reinschdorffer Wege sub Nro. 188 belegenen Aecker von | 9 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von | 1 | „ | 6 | „ |
| e. die am Golka-Graben rechts sub Nro. 197 belegenen Aecker von | 3 | „ | 157 | „ |
| die Wiese daselbst von | 1 | „ | 14 | „ |
| Zusammen an Aeckern und Wiesen | 46 | Mrg. | 164 | []R. |

aus freier Hand zu verkaufen, oder aber die Aecker und Wiesen zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige ersuche ich daher, sich wegen der, diesem Unternehmen zu Grunde liegenden Bedingungen, imgleichen wegen der Zahlungs-Modalitäten bei mir persönlich oder schriftlich in portofreien Briefen bis Ende August d. J. zu melden, wo zugleich die Charte, über die vermessenen Aecker und Wiesen eingesehen werden kann.

Pschow, den 16. Juli 1831.

Franziska verwittwete Josch, jetzt verehelichte Amtmann Schmula, geborne Siebler.

---

Branntwein-Verkauf. In loco Babinitz Lubschauer Herrschaft, werden auf den 22sten August c. früh um 10 Uhr 41 Eimer 32 Quart guter Schaumbranntwein plus

plus licitando veräußert, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die licitum sofort baar ad depositum des Gerichts-Amts zu Stahlhammer gezahlt werden muß.

Lublinitz, den 26. Juli 1831.

Das Gerichts-Amt Lubschau.

---

Zur Verpachtung des hiesigen Arrende-Schankes auf ein Jahr, und zwar vom 1sten October a. c., ist ein Termin auf den 1sten September c. anberaumt, und sind die Licitations-Bedingungen in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei einzusehen.

Schloß-Lublinitz, den 3. August 1831.

Die Administration der Herrschaft Lublinitz.

---

Leibholz-Verkauf. Im Wege der Execution sollen 140 Klaftern weiches Leibholz, in dem Groß-Wilkowitzer Forste stehend, in termino

den 2ten September 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Hofe zu Groß-Wilkowitz, eine Meile von Tarnowitz, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 4. August 1831.

Der Königliche Justizrath des Beuthner Kreises
Engel.

---

Freistellen-Verpachtung. Die in Alt-Tarnowitz belegene Ignatz Gebauersche Freistelle sub Nro. 20 des Hypotheken-Buchs, soll auf drei hinter einander folgende Jahre, nehmlich von termino Michaeli 1831 bis dahin 1834, in termino den 5ten September c. a. in loco Alt-Tarnowitz an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr nach Alt-Tarnowitz eingeladen und wird an den Meistbiethenden der Zuschlag sofort erfolgen.

Uebrigens werden Gebothe sowohl im Ganzen, als auch im Einzelnen, und zwar bei den Wohngebäuden auf Stuben und beim Acker auf Gewende angenommen, auch werden im Fall sich im Termine etwaige Käufer melden sollten, selbige mit ihren Gebothen gehört und der Zuschlag den Real-Gläubigern anheim gestellt werden.

Pacht- und Kauf-Bedingungen sind jederzeit durch die Amts-Stunden in der Canzlei des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Tarnowitz, den 7. August 1831.

Das Reichsgräflich Henkel von Donnersmarksche Gerichts-Amt der Herrschaft Alt-Tarnowitz.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXXIV.

Oppeln, den 23sten August 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 11 enthält:

(Nro. 1298.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten Juli 1831, betreffend die den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

(Nro. 1299.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1831, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

(Nro. 1300.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten Juli 1831, wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 28. §§. 1 und 15., wegen Zuläßigkeit des Executiv-Prozesses und der Zins-Mandaten aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, declarirt werden.

(Nro. 1301.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Juli 1831, betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Contumazial-Bestimmungen und Präclusionen.

(Nro. 1302.) Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenz-Waldungen verübten Forstfrevel, auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meinungen. Vom 28sten Juli 1831.

---

Nr. 150. Wegen Verpakkung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten.

Um, während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend, durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1.
Goldmünzen.

Die Goldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.
$\frac{1}{12}$ Stücke und Scheidemünze.

Einzwölftelstücke, so wie die Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt, und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3.
Verpackung.

Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

§. 4.
Desinficirung. a) Bei der Absendung.

Die solchergestalt verwahrten Geldpackete müssen in der Contumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk, oder von schwar-

schwarzer (grüner) Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom $\frac{5^{ten}\text{ April}}{1^{sten}\text{ Juni}}$ c. verfahren werden.

§. 5.

b) Bei der Ankunft.

An dem Bestimmungs-Orte müssen, in der Reinigungs-Anstalt, die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einigemal unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt.

Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen, und das Tuch, der größern Vorsicht wegen, in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom $\frac{5^{ten}\text{ April}}{1^{sten}\text{ Juni}}$ c. §. 18. zu verfahren.

§. 6.

Papiergeld.

Kassen-Anweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken; die Packete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte, äußerlich, mit einer Auflösung von schwarzer Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes, abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Packete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1. August 1831.

Als Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 151. Concessionirte Schänker dürfen in Abwesenheits-Fällen ihre Stellvertreter nur unter Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde bestellen.

Nach einer Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Polizei vom $18^{ten}$ v. M., soll es zwar den concessionirten Schänkern freistehen, sich für die Fälle ihrer Abwesenheit vom Orte Stellvertreter zu bestellen, zuvor jedoch, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr., die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde dazu eingeholt werden, wel-

welches den Königl. landräthl. Aemtern und Orts-Polizei-Behörden, so wie dem betreffenden Publicum, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VI^c 749. Oppeln, den 8. August 1831.

---

Nr. 152.*) Verbrecher, die in eine Straf-Anstalt gebracht werden, so wie ihre Transporteurs müssen mit Legitimations-Karten versehen seyn.

Die möglichste Sicherstellung des Gesundheits-Zustandes der Provinz macht es erforderlich, daß fortan die in Straf-Anstalten zu bringenden Verbrecher, so wie ihre Transporteurs mit Legitimations-Karten versehen seyn müssen, und es ist Sache der letzteren, die Visirung der Karten in jedem Nachtquartier zu bewirken.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden werden angewiesen, für die Aufrechthaltung dieser Maaßregel Sorge zu tragen, und keine Verbrecher fernerhin zur weitern Absendung zu übernehmen, die ihnen nicht in vorstehend bemerkter Art legitimirt, überwiesen werden sollten.

A. I. VII^c 4396. Oppeln, den 10. August 1831.

---

Nr. 153. Verbot zur Abhaltung der Jahr- und Viehmärkte in allen Orten rechts der Oder.

Zur Sicherung des Gesundheitzustandes in den von der Cholera bisher nicht ergriffenen Orten des Departemems ist nothwendig befunden, alle Jahr- und Viehmärkte in den Orten auf dem rechten Oderufer unseres Verwaltungs-Bezirkes ohne Ausnahme, bis auf weitere Anordnung, völlig zu verbieten.

Indem wir diese Untersagung der Jahr- und Viehmärkte rechts der Oder zur Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 7ten Juli d. J., Seite 172 und 173 des Amtsblatts und vom 19ten Juli d. J., Seite 179 desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Kreis- und Orts-Behörden gemessenst angewiesen, für die strengste Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen, und insbesondere Legitimations-Karten oder Pässe, zum Besuche der Jahr- und Viehmärkte in Orten rechts der Oder unter keinem Vorwande zu ertheilen.

Der gewöhnliche Wochenmarkt-Verkehr mit Lebens-Bedürfnissen dagegen bleibt in den Orten rechts der Oder gestattet, insofern nicht ein von der Cholera ergriffener Ort gänzlich gesperrt werden muß.

A. I. IV^a 1548. Oppeln, den 14. August 1831.

---

Der Controlleur Schneider zu Berlin hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankens erfunden, vermittelst dessen man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten baden kann.

Da

*) Confer. hiermit die Verfügung des Ober-Landes-Gerichts in Ratibor vom 1. Juli c. sub Nro. 122 Pag. 175, Amtsblatt vom 12. Juli c.

Da diese Staubbäder nach dem Gutachten mehrerer Aerzte, und nach den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen, in ökonomischer und medicinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht so mannichfaltige Vortheile gewähren, so erledigen wir uns eines, Seitens des hohen Ministerii, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, uns gewordenen hohen Auftrages, indem wir das Publicum hiermit auf diese heilsame und nützliche Erfindung aufmerksam, und demselben zugleich bekannt machen:

daß dieser Apparat zu verschiedenen Preisen, wovon der niedrigste für Schrank und Zubehör 26 Rthlr. an Ort und Stelle beträgt, nebst der diesfälligen Gebrauchs-Anweisung, bei C. L. Schneider, Leipziger Straße Nr. 39 zu Berlin zu bekommen ist.

A. I. VIII 4295. Oppeln, den 15. August 1831.

---

Der Schifferknecht Franz Laska in Groschowitz, hat den am 25sten v. M. beim Baden in der Oder verunglückten 11jährigen Sohn des dasigen Schullehrers Meiß nicht nur mit eigener Lebensgefahr und unter erschwerenden Umständen aus dem Wasser gezogen, sondern es ist auch seinen zweckmäßig angebrachten Bemühungen gelungen den anscheinend entseelten Knaben wieder in das Leben zurückzurufen.

Die Königliche Regierung beeilt sich diese muthige und menschenfreundliche Handlung des rc. Laska zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wie hiermit geschiehet, ihren Werth belobend anzuerkennen.

Oppeln, den 5. August 1831.

---

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höherer Genehmigung

a. das bisherige Justiz-Amt auf dem Kreuzburger Hüttenwerke, mit dem Königlichen Domainen-Rent-Justiz-Amte zu Kupp,

b. das bisherige Justiz-Amt des Malapaner Hüttenwerks und resp. Gerichtsbarkeit über die Gewehrfabrik zu Krascheow, mit dem Königlichen Domainen-Justiz-Amte zu Oppeln,

vom 1sten August d. J. ab vereinigt worden ist.

Ratibor, den 4. August 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 17ten August 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Beuthner Kreise waren bis zum 13. August überhaupt | | | | 91 | 15 | 48 | 28 |
| » Pleßer dito desgl. desgl. | | | | 8 | 2 | 6 | » |
| | | Summa | | 99 | 17 | 54 | 28 |
| Zugang. Im Beuthner Kreise. | August. | | | | | | |
| Stadt Beuthen | Vom 14ten bis incl. 16ten | 12 | 8 | 20 | » | 5 | 15 |
| dito Myslowitz | Vom 8ten bis incl. 16ten | » | 6 | 6 | 4 | » | 2 |
| Deutsch-Piekar | Vom 14ten bis incl. 16ten | 16 | 22 | 38 | 5 | 12 | 21 |
| Schoppinitz . . | Vom 8ten bis incl. 16ten | » | 5 | 5 | » | 5 | » |
| Kamin . . . . . | Vom 14ten bis incl. 16ten | » | 6 | 6 | » | 3 | 3 |
| | | 28 | 47 | 75 | 9 | 28 | 44 |
| Im Pleßer Kreise. Imielin . . . . | Vom 13ten bis incl. 17ten | » | 6 | 6 | » | 3 | 44 |
| Summa beider Kreise | | 28 | 53 | 81 | 9 | 28 | 44 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.: Vom 20sten Juli bis 17ten August | Im Beuthner Kreise . . . . . | | | 138 | 24 | 73 | 41 |
| | » Pleßer dito . . . . . . | | | 14 | 2 | 9 | 3 |
| | | Summa | | 152 | 26 | 82 | 44 |

Zur Beseitigung falscher Gerüchte, und um dem Publicum diejenigen Orte namhaft zu machen, mit welchen die Communication beschränkt ist, werden diese Nachweisungen auch in Zukunft fortgesetzt und durch die Amtsblätter publicirt werden.

Oppeln, den 19. August 1831.

Königliche Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 34
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 23sten August 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Vervollständigung. Von den am 3ten August c. aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichenen und steckbrieflich verfolgten beiden Züchtlingen Franz Schmidt aus Endersdorff und Ernst Scholz aus Breslau, ist der erstere bereits wieder aufgegriffen worden. Der Letztere befindet sich indeß noch auf flüchtigen Füßen, ist aber nicht mit den im Steckbriefe angebenen, sondern mit folgenden geraubten Kleidungsstücken versehen:

einem grünem Kalmuck-Oberrocke, einer schwarzen oder blauen Tuchmütze mit Schirm, dunkelgrauen Tuchhosen, einer schwarzen Tuchweste, wollenen Strümpfen, Niederschuhen und einem schwarzen Halstuche;

Tücher und Westen hat er, wahrscheinlich des Wechselns wegen, mehrere mit fortgenommen.

Wir bitten alle resp. Orts- und Polizei-Behörden recht angelegentlich, auf diesen, sich durch einen finstern Blick und robuste Statur sehr auszeichnenden Bösewicht streng zu invigiliren und besonders dürfte er die Nähe von Breslau zu erreichen bemüht seyn, weil er vorgeblich dort noch geraubte Gelder vergraben haben soll.

Görlitz, den 16. August 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

---

Steckbrief. Aus dem polizeilichen Verhaft resp. der Contumaz zu Kranowitz, ist der nachstehend bezeichnete, berüchtigte Dieb Johann Maiß, welcher wegen Entweichung aus dem Corrections-Hause und dem Verdacht aus Pohlen gekommen zu seyn, in Verhaft gewesen und in die Contumaz gebracht worden, am 8ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach vollbrachter Contumaz an mich nach Ratibor abliefern zu lassen.

Ratibor, den 9. August 1831.

Der Königliche Landrath v. Wrochem.

Signalement. Derselbe ist aus Groß-Peterwitz in Schlesien gebürtig, hielt sich angeblich gewöhnlich in Katscher auf, ist evangelischer Religion, von Stand und Gewerbe ein Schneidergeselle, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirten Mund und Nase, vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, mittlerer Statur und spricht deutsch und mährisch.

Bekleidet war er mit einem alten, brauntuchnen Rocke, einer weißen Piquee-Weste, einem Paar lichtgrautuchnen Hosen, einer tuchnen mit rothen Rändern versehenen Mütze mit Schirm und Sturmriemen, einem feinen, weißen zerrissenen Hemde und einem Paar feinen, leinwandnen Unterhosen.

---

Steckbrief. Die wegen Diebstahls verhaftete, und zur Criminal-Untersuchung gezogene Dienstmagd Johanna Obst aus Thröm, ist in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. aus dem Stockhause zu Bauerwitz entwichen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht auf die nachstehend signalisirte Johanna Obst zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und in das Stockhaus hierselbst an uns abführen zu lassen.

Bauerwitz, den 13. August 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Signalement. Dieselbe ist 24 Jahr alt, katholischer Religion, circa 5 Fuß groß, hat blondes Haar, braune Augenbraunen, blaue Augen, rundes, weißes etwas blatternarbiges Gesicht, gewöhnlichen Mund und Nase, weiße vollständige Zähne, rundes Kinn, ist wohlgenährt und vollbrüstig und spricht deutsch.

Bekleidet war sie mit einem weiß und blaugestreiften, leinwandenen Unterrocke, und einem kamlottnen, braunen Rocke darüber, einer leinwandnen blaugefärbten Schürze und einem schwarzen Bande in die Haare gebunden.

---

Aufgegriffener Blödsinniger. In der Gemeinde Mosurau Coseler Kreises, ist den 22sten Juli d. J. ein blödsinniger Mensch, dessen Heimath unbekannt, aufgegriffen worden. Dieser Mensch ist ungefähr 40 bis 45 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von hagerer Statur und spricht das pohlnische stotternd.

Seine Kleidung besteht in einer alten, röthlichgrau melirten Tuchjacke, grau leinenen, zerrissenen Beinkleidern und einem sehr abgetragenen runden Filzhute.

Da man weder den Namen dieses Menschen, noch dessen Herkunft und Wohnort auszumitteln bisher im Stande gewesen ist, so wird dies hiermit öffentlich zur Kunde gebracht, damit die Verwandten im Stande seyn können, den ihnen Angehörigen abzuholen und aufzunehmen.

A. I. VII^c 4143. Oppeln, den 17. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der

Der Militair-Sträfling Anton Boguslawsky aus Posen gebürtig, ist wegen dritter Desertion, Diebstahl und Veruntreuung, zu Folge kriegsgerichtlichen Erkenntnisses und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 15ten Mai 1831, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust des Rechts ein Grundstück oder das Bürgerrecht in den Königlich Preußischen Staaten erwerben zu können, und zu zehnjähriger Festungs-Bauarbeit verurtheilt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 11. August 1831.

Der Oberst und Commandant Liebe.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Proclama. Zum nothwendigen Verkauf des, zu Grunau sub Nro. 26, auf 484 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirten Kretschams, wozu 15 Morgen 87 □R. Land gehören, ist ein Termin auf

den 2ten September c.

früh um 9 Uhr, im Schlosse zu Grunau angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, am 1. Mai 1831.

Das Fürst-Bischöfliche Oberhospital-Güter-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die hieselbst belegenen und zum Justiz-Commissarius Liebichschen Nachlasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

a. die Hausbesitzung sub Nro. 60, welche auf .................. 1380 Rthlr.

b. der Obst- und Grase-Garten von 1 Morgen 81 □R., welcher auf 384 „

zusammen also auf .... 1764 „

gewürdiget worden, in termino peremtorio et unico den 21sten September a. c. öffentlich verkauft, zu welchem Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, in demselben entweder in Person oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, um die Gebote abzugeben, wogegen der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, sofort zu gewärtigen hat.

Falkenberg, den 20. Juli 1831.

Königliches Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast.

---

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation des im landschaftlich Pleßer und Landräthlich Rybniker Kreise belegenen, landschaftlich auf 46869 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirten Rittergutes Pohlom, ein Termin auf den 19ten October 1831 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-

Landes-Gerichts-Rath Grafen von der Schulenburg im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude ansteht.

Ratibor, den 22. Juli 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die in dem Dorfe Ober-Radoschau Rybniker Kreises, sub Nro. 2 belegene, dem Müller Paul Polednik gehörige Wassermühle nebst Zubehör.

Wir haben hierzu drei Biethungs-Termine und zwar auf

den 22sten August c.
den 12ten September c. und
den 3ten October c.

anberaumt, und steht der erste und zweite im Orte Loslau, der dritte und peremtorische Termin aber in loco Ober-Radoschau an.

Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige werden demnach hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, in diesem Termine, besonders aber in dem peremtorischen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden das Grundstück dann zugeschlagen werden wird, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Loslau, den 8. August 1831.

Das Gerichts-Amt Ober-Radoschau.

---

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Königliche Justizrath und Justitiarius der Westpreußischen General-Commission, Kretzschmer zu Marienwerder, beabsichtiget die Herausgabe einer

Oeconomia forensis
nach dem jetzigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes
mit Berücksichtigung
der preußischen agrarischen Gesetzgebung und des gemeinen Rechts.

Das Werk wird zwei Bände in groß Quart umfassen. Der erste Band wird eine Darstellung des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt, so weit dasselbe der Rechtskundige kennen muß, desgleichen die landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche bei der Ausübung des Eigenthums, des beschränkten Nutzungsrechtes und der Grundgerechtigkeiten zu beobachten sind, vortragen; der zweite Band aber von dem Verhältnisse des Landgutes zum Staate und zur Kirche, vom Dorfrechte, vom Gesinderechte, von den Schuldverhältnissen, von den Abschätzungs-Grundsätzen, und der landwirthschaftlichen Sequestrations- und Admistrations-Rechnung handeln.

Der

Der Buchhändler August Rücker zu Berlin hat den Verlag dieses Werkes übernommen, welches zur Bequemlichkeit der Subscribenten in einer Lieferung ausgegeben werden soll. Nach der angelegten Berechnung dürfte es 80 bis 100 Bogen umfassen.

Den Subscriptions-Preis hat derselbe für den Bogen zu 2 Sgr. bestimmt, so daß der höchste Preis des Werkes nicht 7 Rthlr. betragen dürfte. Den Sammlern von Subscribenten wird bei einer Unterzeichnung von mindestens 4 Exemplaren 12½ pro Cent Rabatt bewilligt, die nach Ablieferung des Werkes, bei Uebersendung des Betrages, in Abzug zu bringen sind. Dieser wird jedoch postfrei erbeten.

Der Termin zur Subscription läuft mit dem 1sten November d. J. zu Ende, und die Ablieferung des Werkes wird, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, im August oder September 1832 Statt finden.

Exemplare auf Schreibpapier sind besonders zu bestellen, und für diese der Subscriptionspreis auf 2½ Sgr. für den Bogen festgesetzt.

Wenn nun ein solches Werk, nachdem sich seit dem Erscheinen der jetzt ziemlich veralteten Oeconomia forensis des v. Benekendorf für die Landwirthschaft, so wie die Gesetzgebung ganz neue Ansichten eröffnet haben, schon an sich ein vielgefühltes Bedürfniß ist und alle Unterstützung verdient, so hat das angekündigte darauf einen erhöhten Anspruch, da der bereits durch frühere Arbeiten vortheilhaft bekannte Verfasser seit vielen Jahren als Justitiar bei mehreren General-Commissionen angestellt ist.

Sämmtliche Justiz-Beamten des hiesigen Departements insbesondere, werden auf dieses wichtige und namentlich auch von dem hohen Justizministerio angelegentlich empfohlene Werk daher hierdurch aufmerksam gemacht, und wird Ihnen die Subscription auf dasselbe mit dem Beifügen anheimgestellt, daß sowohl mehrere Gerichte der Städte des Departements, als auch der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brünner mit Annahme von Subscriptionen beauftragt sind.

Ratibor, den 5. August 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Klafterholz-Verkauf. In Folge höherer Anordnung sollen die in diesem Frühjahr eingeschlagenen kiefernen und eichenen Klafterholz-Bestände in den Wald-Districten Wreske und Winow zu Loosen von 5 bis 20 Klaftern im Wege der Licitation meistbiethend verkauft werden. Hierzu ist für das kieferne Klafterholz im Wresker Wald-Districte auf

Freitag den 26sten d. M.

von 8 bis 12 Uhr in dem Kretscham zu Wreske, und für das eichene Holz im Winower Oderwalde auf

Dienstag den 30sten d. M.

von 8 bis 12 Uhr in der Wohnung der Waldwärters Kasparek zu Winow, Termin angesetzt.

Die

Die betreffenden Forstbedienten, als der Waldwärter Kraffczik zu Wreske und der Waldwärter Kasparek zu Winow sind angewiesen, die zur Licitation gestellten Klafterhölzer den sich meldenden Kaufliebhabern zu jeder Zeit vorzuzeigen, und werden die Verkaufsbedingungen am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Proskau, den 13. August 1831.

Königliche Oberförsterei.

---

Brau-Urbar-Verpachtung. Zur abermaligen fünfjährigen Verpachtung des hiesigen, mit dem 1sten December d. J. pachtlos werdenden, städtischen Brau-Urbars ist terminus auf den 11ten October c. festgesetzt. Hierzu laden wir cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein: daß die Pachtbedingungen von jetzt ab in unserer Registratur einzusehen sind.

Ober-Glogau, den 27. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Auf den hohen Regierungs-Befehl vom 18ten Mai a. c. sollen die nöthigen Reparaturen am Jagd-Zeug-Schuppen auf der Creutzburger Hütte, zur Oberförsterei Budkowitz gehörig, zur Ausführung im kommenden Jahre, an den Mindestbiethenden verdungen werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 12ten September früh um 9 Uhr festgesetzt, und lade qualificirte Werkmeister ein, sich an Ort und Stelle auf der Creutzburger Hütte bei gedachtem Schuppen einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Mindestbiethenden nach eingeholter hoher Genehmigung diese Entreprise zugeschlagen werden wird.

Der Anschlag und die Bedingungen sollen im Termine vorgelegt werden.

Oppeln, den 12. August 1831.

Friebe,
Königlicher Bau-Inspector.

---

Ein Apotheker-Gehülfe, der wo möglich der pohlnischen Sprache mächtig ist, findet sogleich oder zum 1sten October c. a. ein Unterkommen. Auskunft hierüber wird die Redaction des Amtsblatts auf portofreie Anfragen ertheilen.

---

Archangelscher Stauden-Roggen zu Saamen ist auch in diesem Jahre wieder beim Dominium Schedlau bei Falkenberg, zu verkaufen. Bestellungen hierauf werden jedoch bald möglichst erwartet.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 30sten August 1831.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 151. Die von der Königlich Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, getroffenen Grenzmaaßregeln betreffend.

Die zur Durchführung der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königlich Sächsische Immediat-Commission hat unterm 18ten v. M. eine (in der Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen sub Nro. 30 abgedruckte) Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält:

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlich Königlich Oestreichischen und Königlich Preußischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch, bis auf weitere Aenderung, gänzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen;

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserlich Oestreichischen und Königlich Preußischen Staaten angehören, und die Königlich Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem andern, die Königlich Sächsischen Lande nicht berührenden Wege nicht geschehen könne;

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a, b und c bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserlich Oestreichischen oder Königlich Preußischen Contumaz-Anstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oestreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publicandum vom 15ten Juni dieses Jahres vorgeschriebenen Gesundheits-Pässe, so wie die aus den Königlich Preußischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten oder demgemäß eingerichtete Reise-Legitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Gränze unter genauer Vorschrift der Reise-Route und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Gränze mit der Bedeutung: daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an, ohne alle Ausnahme, untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotewidrigen Einschwärzens solcher Artikel, sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

A. I. $\frac{IV.}{IX.}$ c. 4910. Oppeln, den 24. August 1831.

---

Nr. 155. Wegen der Bescheinigungen über bezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat im 52sten Stück des Amtsblatts von 1823 Nro. 110 am 7ten Juni 1823 das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Januar 1820, wegen

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, Gesetz-sammlung No. 577, § VII, vom bestimmten Zeitpunkte ab nur diejenigen Zahlungen von Domainen-Kauf- und Erbstands-, so wie Ablösungs-Geldern für Zinsen und Zehnten als gültig anerkannt werden sollen, welche von der Staats-Schulden-Behörde bescheinigt worden sind. Zufolge dessen ist die Anordnung getroffen worden, daß die von der hiesigen Regierungs-Hauptcasse bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Quittungen über solche Zahlungen an die Staats-Schulden-Tilgungscasse eingesendet werden sollen. Zur Erleichterung der Betheiligten ist jedoch später gestattet, daß die Regierungs-Hauptcasse Bescheinigungen über die Ablieferung der zur Staats-Schulden-Tilgungscasse eingezahlten Gelder ausstellt, letztgedachte Casse sie verificirt, die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden aber solche bescheinigt. Diese Bescheinigungen pro 1820 bis incl. 1829 befinden sich bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse, werden von dieser den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern und Forst-Cassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget, und können von diesen daselbst in Empfang genommen werden. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es einer Auslieferung der ertheilten Quittungen über die abgeführten Domainen-Veräußerungs-Gelder nicht bedarf.

Sämmtliche Erwerber von Domainen-Ländereien und Reluenten der Gefälle werden hievon zur Empfangnahme der Bescheinigungen in Kenntniß gesetzt.

F. A. $\frac{I}{II}$ 2646. Oppeln, den 10. August 1831.

---

Es sind vielfache Beschwerden über die übertriebenen Forderungen mancher Gastwirthe in den Preußischen Städten zur Sprache gekommen, und die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, die im Gewerbe-Polizei-Edict vom 7ten September 1811 und namentlich dessen § 162 (Gesetz-Sammlung pro 1811 Pag. 279) hierüber gegebenen Bestimmungen aufs Neue einzuschärfen. Nr. 156. Die Taxen der Gastwirthe betreffend.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden haben daher darauf zu halten, daß die Gastwirthe bei ihren Taxen bleiben, und ist jede Ueberschreitung derselben nach Analogie des § 441 des Allgemeinen Landrechts, Theil II, Tit. VIII, zu bestrafen.

A. I. VII. 759. Oppeln, den 20. August 1831.

---

Wir haben dem Dr. Kuh zu Woinowitz Ratiborer Kreises, die Erlaubniß ertheilt den aus den acquirirten Rustical-Ländereien der Gemeinden Woinowitz, Bojanow,

leckartow und Ober-Ottwitz gedachten Kreises gebildeten Complexus von Vorwerken den Collectiv-Namen »Herrschaft Polnisch-Woinowitz« zu verleihen.

A. I. IIIᵇ Aug. 5213. Oppeln, den 18. August 1831.

---

# Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 157. Die Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren und das Benehmen der letztern betreffend.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Aus mehreren zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommenen Fällen hat sich ergeben, daß eine Menge von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne schriftliche Executions-Ordre und ohne durch dieselbe sich zu legitimiren, zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu den Exequenden gekommen sind.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre, zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu Exequenden kommen, streng zu halten, und Executoren, die dies unterlassen, nachdrücklich zu bestrafen, so wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung, diesen Punkt zu berücksichtigen und vor Eröffnung der Untersuchung festzustellen. Eben so hat sich ergeben, daß Widersetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig durch Beleidigungen von Seiten der Executoren selbst und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanständigkeit, so wie durch ihre Neigung zum Trunke und übriges, mit der ihnen als gerichtliche Unterbeamten schuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königlichen Gerichte haben daher auch in dieser Beziehung auf die Executoren unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zu richten und die Excesse, welche sie sowohl hiegegen als in Ausübung ihres Amtes begehen, auf das strengste zu bestrafen.

Berlin, den 22. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

wird

wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselben alles Ernstes und bei Vermeidung strenger Beahndung angewiesen werden, sich nicht nur an ihrem Theile genau darnach zu achten, sondern auch das bei denselben angestellte Executions-Personale mit den entsprechenden zweckmäßigen Instructionen und Admonitionen zu versehen.

Ratibor, den 29. Juli 1831.

---

Nr. 158. Den Kosten-Ansatz in fiscalischen Untersuchungen betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 15ten Januar d. J. im Amtsblatt (Stück V. pag. 43) geschehene Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten December 1830,

die Aufhebung der Sportel-Taxe für die fiscalischen Bedienten vom 28sten Januar 1788 und den Kosten-Ansatz bei Untersuchungen geringerer Vergehen betreffend,

wird den Untergerichten des hiesigen Departements nachfolgendes, damit in Verbindung stehende und zunächst an das Königliche Oberlandesgericht zu Insterburg ergangenes Justiz-Ministerial-Rescript vom 11ten Februar d. J.:

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die im Berichte vom 18ten v. Mts. gemachten Anfragen, wegen Anwendung der der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe auf fiscalische Untersuchungen, eröffnet, daß

ad 1. mit Verrechnung des statt aller Kosten, außer den Reise-Diäten der Beamten und den Zeugen-Gebühren anzusetzenden Pausch-Quanti, es eben so, wie mit dem Pausch-Quanto in Bagatell-Civilsachen zu halten ist. Insertions-Kosten werden nicht leicht vorkommen, können dann aber noch besonders liquidirt werden.

ad 2. Die Bescheidung wegen des in zweiter Instanz stattfindenden Pausch-Quanti ist in dem Rescript vom 23sten December v. J. enthalten.

ad 3. In Ansehung des anzuwendenden Stempels hat es lediglich bei den Vorschriften des Stempel-Gesetzes sein Bewenden.

ad 4. Die Kosten der Straf-Vollstreckung können noch außer dem Pausch-Quanto liquidirt werden.

ad 5. Kann das Pausch-Quantum in allen Fällen genommen werden, wo nur eine Geld-Strafe von 50 Rthlr. und darunter in den Gesetzen als ordentliche Strafen angeordnet ist. Die Anwendung des Kosten-Satzes richtet sich nach der ordentlichen Strafe des Vergehens.

ad 6.

ad 6. In den wichtigern Fällen, d. h. in solchen, die mit hohen Strafen bedroht sind, z. B. bedeutenden Zoll- und Steuer-Defraudationen, können die höheren Sätze der Criminal-Gebührentaxe in Anwendung kommen.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Kamptz.

zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 5. August 1831.

---

Nr. 159. Die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei Erbfällen unter Eheleuten bei vorhandener Gütergemeinschaft betreffend.

In Folge einer zwischen den Königlichen hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen. Statt gefundenen Communication ist angenommen worden:

daß zwar in allen Fällen, wobei nach allgemeinen, oder Provinzial- oder statutarischen Rechten vorhandener Güter-Gemeinschaft, ein Ehegatte aus dem beim Ableben des andern vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen nur die Hälfte oder weniger als diese erhält, derselbe von diesem Antheil einen Erbschafts-Stempel nicht zu entrichten hat; — daß er dagegen aber alles Dasjenige, was ihm über die Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlich gewesenen Vermögens und außer demselben durch den Tod des Ehegatten zufällt, insofern dabei nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Stempel-Erhebung eintritt, versteuern muß, und daß daher auch der Nießbrauch des Vaters, welcher von der Hälfte des Mutterguts der Kinder, nach dem Casparischen Kirchenrechte über die Jahre der Volljährigkeit hinaus fortdauert, dem sogleich nach dem Ableben der Ehefrau zu entrichtenden Nießbrauchs-Stempel unterliegt.

Hiernach haben sämmtliche Unter-Gerichte unsers Departements in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Ratibor, den 12. August 1831.

---

Nr. 160. Anweisung für die Untergerichte associirter Dominien des rechten Oder-Ufers so lange der Militair-Cordon am rechten Oder-

Da, mit Hinsicht auf die Gefahr drohende Cholera, gegen das rechte Oder-Ufer jetzt ein Militair-Cordon gezogen ist, so werden sämmtliche Richter von den bei dem ständischen Inquisitoriate zu Cosel associirten Gütern des rechten Oder-Ufers angewiesen, sobald sich in Folge dieses angeordneten Cordons der Absendung der Inculpaten und Verbrecher nach Cosel erhebliche Schwierigkeiten entgegen stellen oder die

Ab-

Absendung sogar unmöglich fallen sollte, selbst die Untersuchung weiter fortzusetzen und zu beendigen; keineswegs aber um deshalb den Fortgang des Verfahrens irgend zu unterbrechen.

Ratibor, den 15. August 1831.

Ufer dauert, und dieser der Ablieferung der Inculpaten nach Cosel Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegenstellt, die Criminal-Untersuchungen gegen diese Inculpaten selbst zu führen und zu beendigen.

## Personal-Chronik.

Der Königliche Regierungs-Assessor von Hippel ist mit der Verwaltung des landräthlichen Amtes in Pleß interimistisch beauftragt worden.

Der früher in dem Departement der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Conducteur Adolph Wesenfeld, welcher jetzt Königshütte bei Beuthen zu seinem Wohnorte gewählt, hat von der Königlichen Regierung die Erlaubniß erhalten, in dem hiesigen Departement Vermessungs-Geschäfte zu übernehmen.

Der bisherige Stadtverordnete, Riemermeister Scholz in Pitschen, ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Curatus Jurczek in Pitschen ist zum Curatus in Creutzburg befördert worden.

Der katholische Pfarrer Alex Kafffa zu Rauden ist am 13ten d. M. gestorben.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 25sten August 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Beuthner Kreise waren nach der letzten Nachweisung vom 19ten August ........................ | | | | 138 | 24 | 73 | 41 |
| Im Pleßer dito | desgl. | desgl. | | 14 | 2 | 9 | 3 |
| | | | Summa | 152 | 26 | 82 | 44 |
| Zugang. Im Beuthner Kreise. | August. | | | | | | |
| Stadt Beuthen . | Vom 17ten bis incl. 25sten | 15 | 6 | 21 | 12 | 8 | 1 |
| dito Myslowitz | dito | 2 | 2 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| Deutsch-Piekar . | dito | 21 | 25 | 46 | 21 | 10 | 15 |
| Schoppienitz .... | dito | » | 4 | 4 | » | 2 | 2 |
| Kamin ........ | dito | 3 | 9 | 12 | 4 | 4 | 4 |
| Kattowitz ...... | Vom 19ten bis incl. 25sten | » | 9 | 9 | 1 | 5 | 3 |
| Brzesowitz ..... | Vom 21sten bis incl. 25sten | » | 1 | 1 | » | » | 1 |
| Kl. Dombrowka . | Vom 22sten bis incl. 25sten | » | 1 | 1 | » | » | 1 *) |
| | Summa | 41 | 57 | 98 | 40 | 30 | 28 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.: | | | | | | | |
| Vom 20sten Juli bis 25sten August | Im Beuthner Kreise ........ | | | 195 | 64 | 103 | 28 |
| | » Pleßer dito ......... | | | 14 | 2 | 9 | 3 |
| | | | Summa | 209 | 66 | 112 | 31 |
| Darunter sind vom Militair | | | | 12 | 3 | 8 | 1 |

*) Vom Grenz-Cordon.

Oppeln, den 26. August 1831.

Königliche Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 35
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 35.

Oppeln, den 30sten August 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 3ten und 16ten d. M. steckbrieflich verfolgte Züchtling Ernst Scholz aus Breslau, ist in Auras verhaftet und heute an uns zurückgeliefert worden.

Görlitz, den 20. August 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. ist durch Einbruch in das Spritzenhaus zu Pogorsz Neustädter Kreises, von der Spritze das messingene Rohr und Kniestück, worauf sich der Ortsname »Pogorsz« eingegraben befindet, gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen, so wie Jedermann wird aufgefordert, auf diese geraubten Gegenstände aufmerksam zu seyn und wenn sie irgendwo angetroffen oder zum Kauf angeboten werden sollten, solche nebst den Inhaber anzuhalten und der Orts-Polizei-Behörde zum weiteren Veranlassen zu überliefern.

A. I. VII^b 5667. Oppeln, den 26. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Citation. Nachbenannte Soldaten:

1) Anton Philipp vom ehemaligen Grenadier-Bataillon v. Clan, aus Kreutzendorff im Leobschützer Kreise gebürtig, im Jahre 1812 desertirt;
2) Jacob Langer vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Gleiwitz im Kreise Beuthen gebürtig, 1809 desertirt;
3) Joseph Ignatz Hanke vom ehemaligen 1sten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Nieder-Gostitz im Kreise Neisse gebürtig, 1811 desertirt;

4) Amand Hoffmann vom ehemaligen 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, aus Tarnau im Frankensteiner Kreise gebürtig, 1809 desertirt;
5) Joseph Hübner, gewöhnlich genannt Hübner, vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Altschendorff in der Grafschaft Glatz gebürtig, 1809 desertirt;
6) Friedrich Hantke vom ehemaligen Regiment Fürst von Hohenlohe oder von Tauenzien, aus Striese im Trebnitzer Kreise gebürtig, 1793 desertirt;
7) Joseph Wagner vom ehemaligen Regiment von Tadden, aus Leuthen im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1757 desertirt;
8) Dominicus Lohser vom ehemaligen Regiment von Sanitz, aus Landeck im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1802 desertirt;
9) Anton Schmidt vom ehemaligen Regiment von Heiking, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1786 desertirt;
10) Anton Lowack vom ehemaligen Regiment Markgraf Heinrich von Brandenburg, aus Niederthalheim im Habelschwerdter Kreise gebürtig, 1791 desertirt;
11) Anton Nebling, vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Fawrat, aus Glatz gebürtig, 1799 oder 1800 desertirt;
12) Johann Cristoph Lucas vom ehemaligen Husaren-Regiment Prinz von Würtenberg, aus Guttsch im Kreise Strehlen gebürtig, 1787 desertirt, und
13) Franz Wölfel vom 4ten Husaren-Regiment, aus Peterwitz im Kreise Frankenstein gebürtig, angeblich in dem Zeitraume von 1807 bis 1810 desertirt,

werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf

den 30sten September d. J. Vormittags um 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764, auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung, nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 2. Juli 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block,
Königlicher General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Heinzius,
Divisions-Auditeur.

Des-

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18ten Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unter-Officier- und Gemeinen-Stande anheimgefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unter-Officier Heinrich Tsʒikansky, welcher sich von dort mit der Angabe »die Rhein-Gegenden zu besuchen« entfernt hat, und dessen Aufenthalts-Ort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tsʒikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letzteren Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörden, zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots, 1sten Bataillons (Liegnitzer) 18ten Landwehr-Regiments.
v. Knorr.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, gerichtlich auf 5594 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Brodeck öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 22sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Müller im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 18. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Hütten-Inspector Freitagschen Vormundschaft, soll die, dem Hüttenfactor Hudzig zugehörige, sub Nro. 109 zu Peiskretscham gelegene, unterm 26sten Mai d. J. dem Material-Werth nach auf

6978 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

gerichtlich gewürdigte Bürger-Possession, mit der dazu gehörenden Branntwein-Brennerei, Bierbrauerei, Malzdörre, geräumigen Kellern und Stallungen, welches alles der Besitzer im Jahre 1824 und 1825 ganz neu, massiv und zweckmäßig erbaut hat, sammt den, zum Betriebe erforderlichen Utensilien in den auf

den 23sten September,

 den

den 29sten December d. J.

und dem letzten und peremtorisch auf

den 30sten März k. J.

anstehenden Biethungs-Terminen in der hiesigen Stadt-Gerichts-Canzlei an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Indem wir solches dem Publico hierdurch bekannt machen, laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in den anberaumten Terminen Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, die besonderen Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Ober-Vormundschafts-Behörde und der Real-Interessenten an den Meistbiethenden erfolgen, und auf keine spätern Gebothe Rücksicht genommen werden wird.

Peiskretscham, den 6. Juni 1831.

Königlich Preußisches combinirtes Gericht der Städte Peiskretscham und Tost.

---

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub Nro. 20 in Kaundorff Neisser Kreises belegene, Wernertsche Robothgärtnerstelle nebst dem dazu gehörigen Garten von 1½ Morgen in termino

den 19ten September d. J. früh um 9 Uhr,

wozu Besitz- und Zahlungsfähige auf den herrschaftlichen Hof nach Kaundorff vorgeladen werden.

Neisse, den 11. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Kaundorff.

---

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die, in Klein-Zindel Grottkauer Kreises, sub Nro. 29 belegene Franz Felkesche Häuslerstelle, nebst den dazu gehörigen 155 □ R. und 93 □ F. Land, in termino peremtorio

den 11ten October d. J.

am Orte Klein-Zindel, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 17. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt des Lehngutes Klein-Zindel.

---

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die in dem Dorfe Ober-Ratoschau Rybniker Kreises, sub Nro. 2 belegene, dem Müller Paul Polednik gehörige Wassermühle nebst Zubehör.

Wir haben hierzu drei Biethungs-Termine und zwar auf

den 22sten August c.
den 12ten September c. und
den 3ten October c.

an-

anberaumt, und steht der erste und zweite im Orte Loslau, der dritte und peremtorische Termin aber in loco Ober-Radoschau an.

Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige werden demnach hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, in diesem Termine, besonders aber in dem peremtorischen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden das Grundstück dann zugeschlagen werden wird, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Loslau, den 8. August 1831.

Das Gerichts-Amt Ober-Radoschau.

---

Subhastation. Im Wege der Subhastation wird die dem Weber Johann Giela gehörige, im alten Hypotheken-Buche sub Nro. 87 aufgeführte Possession, bestehend in einem massiven Wohnhause, einem von Schrotholz erbauten Auszugshause, nebst Hofraum, welches zusammen auf 147 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, zum Verkaufe an den Meist- und Bestbiethenden feilgestellt, und werden deshalb besitzfähige Kauflustige hierdurch zur Abgabe der Gebote auf

den 3ten November c.

früh um 10 Uhr hierselbst in unserm Geschäfts-Locale mit dem Eröffnen vorgeladen, daß wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden ertheilt werden wird.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des George Heinrich und diejenigen, welche Ansprüche an die subhastirte Possession zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem obengedachten Termine den 3ten November c. zu melden und ihre Forderungen nachzuweisen. Die nicht Erschienenen werden mit ihren Ansprüchen an die Possession und die darauf zu zahlenden Kaufgelder präcludirt und wird ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Bauerwitz, den 17. August 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Oberlehrer Gramer zu Beuthen hat unter dem Titel: »Schulgebete auf alle Tage im Jahre« in vier Lieferungen ein Buch herausgegeben, welches seinem ganzen Inhalte nach, dem von dem Verfasser sich vorgesetzten Zwecke: Beförderung religiöser Gesinnung bei der Jugend, völlig entspricht.

Sämmt.

Sämmtliche Herren Schulinspectoren und Geistlichen, so wie auch die Schulvorstände werden deßhalb auf dieses zweckmäßig eingerichtete Buch hierdurch aufmerksam gemacht.

A. I. X. 3522. Oppeln, am 16. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Transport-Verdingung. Der Transport des Sied-Salzes von Brieg nach Creutzburg soll vom 1sten October d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre, in einem, auf den 1sten September a. c. anberaumten Termine dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Cautionsfähige Biethungslustige werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Zuschlag erst nach Einholung hoher Genehmigung erfolgen kann; die näheren Bedingungen aber, in den betreffenden Königlichen Factoreien zur Einsicht vorliegen.

Creutzburg, den 22. August 1831.

Königliche Salz-Factorei.

---

Mühlen-Verpachtung. Die nahe an der Stadt Gleiwitz belegene, sogenannte Großmühle von zwei Mahl- und einem Hirsegange, welche ganz neu und massiv erbaut ist, nebst dazu gehörigen Ländereien und dem bei der Mühle gelegenen, ebenfalls in neuen Zustand gesetzten Fischhälter; ferner die bei Alt-Gleiwitz belegene, sogenannte Steiner-Mühle von zwei Mahlgängen, mit den dazu gehörigen Ländereien, und endlich die bei der Stadt Gleiwitz belegenen, ehemaligen Brücken-Mühlen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, nebst dazu gehörigen 22 Morgen, größtentheils Wiesen-Ländereien, sollen vom 1sten November c. ab auf 1 bis 3 Jahre, je nachdem es den Pächtern annehmlich ist, aus freier Hand ohne öffentliche Licitation, einzeln oder auch zusammen verpachtet werden.

Es werden daher alle Pachtliebhaber hierdurch ersucht, sich entweder in portofreien Briefen oder auch mündlich bei dem Königlichen Wasser-Bau-Inspector Herrn Feller in Gleiwitz, bei welchem auch die Bedingungen, unter denen diese Verpachtungen Statt finden sollen, einzusehen sind, zu melden, und ihre Gebothe daselbst spätestens bis zum 10ten September d. J. abzugeben.

---

Auctions-Anzeige. Dem Publico wird hiermit vom unterzeichneten Gerichte bekannt gemacht, daß die Effecten nach der hierselbst verstorbenen Wittwe Kupferschmidt Florentine Schön, bestehend in Silber, Uhren, Porzellan, Gläsern, Zinn, Metall, Messing bedeutender Quantität, Kupfer, resp. kupferne Formen, Eisen, Kupferschmidt-Werkzeug, Betten, Leinen-

nenzeug, Meubles, Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Gemälden, Getreide, Kartoffeln, Stroh rc. in termino Mittwochs den 14ten September 1831 früh um 9 Uhr und die folgenden Tage öffentlich und meistbietend hieselbst gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden sollen; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lublinitz, den 18. August 1831.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

---

Offener Actuariats-Posten. Ein von hohen Justiz-Behörden geprüfter, wohl bestandener Actuarius 1ster Klasse kann bei meinem Gerichts-Amte Zültz-Kleinpramsen, sogleich Anstellung finden. Man hat sich dieserhalb an den herrschaftlichen Justitiarius Herrn Henke, Behufs der Prüfung seiner Atteste und sonstigen Empfehlungen, zu wenden, bei welchem auch die Bedingungen der Anstellung zu ersehen sind.

Schloß Zülz, den 18. August 1831.

Der Patrimonial-Gerichtsherr Graf Matuschka von Toppolczan, Freiherr von Spättgen.

---

Fischerei-Verpachtung. Den 9ten September c. a. Nachmittags um 2 Uhr werden in dem unterzeichneten Amte die wilden Fischerei-Nutzungen zu Neusorge, Kanndorff, Riemerzheide und Beuthmannsdorff im Neisser Kreise, auf anderweite drei Jahre von Michaeli c. a. ab, meistbiethend verpachtet werden, wozu Zahlungsfähige eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen können täglich in den Amtsstunden hier eingesehen werden.

Neisse, den 20. August 1831.

Königliches Rent-Amt Neisse.

---



---

Brau-

Brau-Urbar-Verpachtung. Zur abermaligen fünfjährigen Verpachtung des hiesigen, mit dem 1sten December d. J. pachtlos werdenden, städtischen Brau-Urbars ist terminus auf den 11ten October c. festgesetzt. Hierzu laden wir cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein: daß die Pachtbedingungen von jetzt ab in unserer Registratur einzusehen sind.

Ober-Glogau, den 27. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Die Branntweinbrennerei, so wie der Ausschank von Bier und Branntwein auf dem Gute Krawnig Coseler Kreises, steht von Johanni ab, jeden Tag zu verpachten. Die näheren Pachtbedingungen sind bei dem benannten Dominium, doch nur auf mündliche Anfragen zu erfahren.

---

Ein Apotheker-Gehülfe, der wo möglich der pohlnischen Sprache mächtig ist, findet sogleich oder zum 1sten October c. a. ein Unterkommen. Auskunft hierüber wird die Redaction des Amtsblatts auf portofreie Anfragen ertheilen.

---

Saamenkorn-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen, vor dem Regen eingeerndteten Saamen-Roggen zum Verkauf. Darauf Reflectirende wollen sich deshalb an das dasige Wirthschafts-Amt wenden.

---

Saamen-Roggen. Von dem sich rücksichtlich seines reichen Ertrags vielfach, als vorzüglich bewährten und vollkommen reinen, dünnschäligen Grübner Saamen-Roggen sind auch in diesem Jahre beliebige Quantitäten käuflich abzulassen. Proben desselben, so wie Auskunft über die näheren Verkaufs-Bedingungen ertheilt das Wirthschafts-Amt daselbst.

Grüben bei Falkenberg, den 22. August 1831.

---

# Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XXXV. pro 1831.

## Instruction

### über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlichen Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Zweck. Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßige Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken.

**I. Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des Königlich Preußischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.**

§ 1. In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitätspolizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient

## Instrukcya

### postępowania w państwach Pruskich w razie zbliżania się i wybuchnienia Cholery.

*Cel.* Następujące rozporządzenia maią na celu częścią zapobieżenie wprowadzenia zbliżaiącey się cholery, częścią, w razie istotnego iey wybuchnienia, otrzymanie o tem niezwłoczney wiadomości, niesienie choremu skuteczney pomocy, zaradzenie dalszemu rozkrzewieniu rozwiniętey zarazy i zniweczenie teyże.

I. *Rozporządzenia w przypadku zbliżenia się cholery do granic państwa Pruskiego, lub, w razie iuż nastąpionego wybuchnienia, do mieysca wewnątrz kraiu w odległości mil dziesięciu.*

§ 1. W takim przypadku należy niezwłocznie pod naytroskliwszy dozor policyi zdrowia oddać mieysca, znayduiące się w tey odległości od zarażonych w porę okolic. Należy nasamprzod urządzić od-

dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Commissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Commissionen in einzelnen Orten. — Die ersteren oder die Orts-Commissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte und Wundarzte.

Befindet sich ein Physicus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districts zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizei-Officianten, den genannten Com-

oddzielne komitety tym końcem, a to rownie *w poiedyńczych mieyscach*, iak *w całych Powiatach.*

*Komitety w poiedyńczych mieyscach.* — Pierwsze, czyli *mieyscowe Komitety*, składaią się z urzędnikow policyi mieyscowey (a zatem po wsiach z sołtysow, w miastach z zwierzchności władzy policyiney) i z lekarza lub chirurga.

Jeżeli iest w mieyscu Fizyk, lub zgoła inny iaki lekarz, urzędnik publiczny, winien z urzędu przyiąć będące w mowie obowiązki. W przeciwnym razie wybrać należy iednego z pomiędzy mieszkaiących w mieyscu lekarzy lub chyrurgow; ieżeli zaś nie znayduie się w mieyscu lekarz, starać się ile możności trzeba, ażeby się tam niezwłocznie lekarz lub chyrurg ulokował, a tym czasem żeby naybliżey mieszkaiący lekarz lub chyrurg i tam obowiązków dopełniał. Jeżeli ieden lekarz ma sobie poruczonym dozor nad kilku mieyscami, powinnien on codziennie uczęszczać w mieysca swoiego obwodu, dla załatwiania czynności z urzędnikami policyinymi. Liczbę tych mieysc zastosować należy do mozności służby dzienney. W większych miastach przydać należy rzeczonym komitetom większą liczbę lekarzy lub chirurgow, tudziesz urzędnikow policyinych; podzielić należy mieysca na więcey cyrkułow i oddać ie poiedyńczym Kommissarzom pod dozor.

*Ko-*

Commissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Commissarien zu vertheilen.

Commissionen für ganze Bezirke. — Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Ortschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Commission vorgesetzt werden.

Verpflichtung der Medicinal-Personen. Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 2. Kreis-Commission. — In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Commissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physicus des Kreises oder einem andern, die Stelle des letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Commissionen controllirende Kreis-Commission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Commissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Orts-Commissionen, haben der die Kreis-Commission bildende Landrath und Physicus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und

*Komitety dla całych obwodow.* — W miarę okoliczności mogą podobnież poiedyńcze wsie składać oddzielne cyrkuły pod przewodnictwem własnych Komitetów.

*Obowiązki lekarzy.* — Każdy lekarz obowiązany iest, dopełnić niewzbronnie wydanego doń w tym względzie wezwania, i żadna, iakakolwiek bądź czynność, niemoże usprawiedliwić przewłoki.

§. 2. *Komitety Powiatowe.* — We wszystkich mieyscach, których nayblizszy zarząd powierzony iest Radzcy Ziemiańskiemu, tenże ma dozor nad ustanowionemi w Powiecie komitetami, i w połączeniu z Fizykiem Powiatowym lub z innym mieysce iego zastępuiącym lekarzem, urządza *Komitet Powiatowy,* dozoruiący poiedyńcze mieyscowe i cyrkułowe Komitety. W miastach, gdzie policya zostaie nie pod Radzcą Ziemiańskim, lecz bezpośrednio pod Regencyą, także komitety ich mieyscowe zostaią pod bezpośrednim dozorem Regencyi, która w ogólności ma zwierzchni dozor i styr tey sprawy w całym Departamencie. W celu dozorowania poiedyńczych komitetow mieyscowych, powinni Radzca Ziemiański i Fizyk od czasu do czasu obieżdżać poiedyńcze mieysca i cyrkuły i przekonywać się naocznie o ścisłem pełnieniu obowiązkow przez komitety poiedyńcze.

und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§ 3. Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Commissionen. — Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§ 4. Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der einzelnen Orte. Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Ortes in Kenntniß bleibe, hat a. dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Krankheits-Fall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Commission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was Ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden

§ 3. *Powinności komitetów mieyscowych i cyrkułowych.* — Komitetow w poiedyńczych mieyscach iest powinnością, iużto przygotować wszystko, co potrzeba do wykonania środkow w razie istotnego wybuchnienia cholery, iuż czuwać pilnie nad stanem zdrowia mieszkańców ich mieysc i cyrkułow. Codziennie o przeznaczoney godzinie zgromadzać się będzie komitet dla naradzania się o potrzebnych środkach.

§ 4. *Dozorowanie stanu zdrowia mieysc poiedyńczych.* — Komitet, aby mieć ciągle przynależytą wiadomość o stanie zdrowia w swoiem mieyscu, powinien: — *a.* tenże; mianowicie zaś właściwy lekarz, przekonywać się osobiście, przez częste badania, o stanie zdrowia mieszkańców, i szczególniey na każdy wydarzaiący się przypadek choroby, pilnie uważać. Jeżeli iest w mieyscu kilku lekarzy lub chirurgów, należy ich zobowiązać, ażeby codziennie, w czasie zbierania się komitetu, zdawali temuż osobiście, lub w razie przeszkody, na piśmie, sprawę o chorych poruczonych ich opatrywaniu, lub o tem, coby doszło ich wiadomości o stanie zdrowia mieszkańcow. — *b.* Wezwać trzeba, pod zagrożeniem kary wszystkich właścicieli domów lub naczelnikow familii, ażeby niezwłocznie donosili o każdym

worden ist, Bericht zu erstatten. b. Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-Falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne. c. Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5. — Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden. — Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter Gegenden ist auf das strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit. — Die Orts-Commission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher die

dym ważnym przypadku choroby lub niespodzianey śmierci, w celu przedsięwzięcia potrzebnych badań lekarskich. — c. Niewolno pogrzebać umarłego, dopóki go nie obeyrzy lekarz należący do Komitetu, i nieprzekona się dokładnie o biegu choroby i przyczynie śmierci, poczém dopiero tenże lekarz udzieli attest na pogrzebanie, lub go przynaymniey wespół podpisze.

§. 5. — *Zakazanie związków z mieszkańcami okolic zarażonych.* — Zakazać należy nayusilniey wszelkich związków z mieszkańcami zarażonych lub odosobnionych okolic. Zwrócić trzeba uwagę mieszkańców na niebezpieczeństwa z przekroczenia wydanego w tym względzie zakazu, i czuwać nayściśley nad naysumienniey szém onegoż dopełnieniem.

§. 6. — Niemożna tu dosyć polecić starania się o czyste i zdrowe powietrze, tak w mieyscu, iakoteż po domach mieszkańców.

*Starunek o utrzymanie zdrowia i ochędóstwa.* — Komitet mieyscowy na to szczególną zwrócić powinien uwagę, i przedsięwziąść nayskuteczniey sze środki i

die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das sorgfältigste gereinigt und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Commission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigenfalls dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sichereren Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Orts-Commission zur Unterstützung bei der deshalb zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

§. 7. — Aufsicht über die Reisenden. — Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse und Pässe in

i dopilnować ich wykonania, ażeby wszystkie ulice i publiczne place codziennie naytroskliwiey umiatano i wszystko z nich uprzątano, coby swemi wyziewy powietrze psuć mogło, żeby ścieki czysto utrzymywanie były i należyty odpływ miały. Rownym sposobem czuwać winiem komitet nad ochędóstwem po domach i podwórzach poiedyńczych mieszkańców, a w potrzebie znaglać ich do tego środkami przymusu. Dla tém pewnieyszego wykonywania rozporządzeń w tey mierze, przydać należy, gdzie tego potrzeba, komitetowi kilku zdatnych mieszkańców, którzyby go w potrzebném dozorowaniu wspierali.

§. 7. — *Dozor nad podróżnymi.* — Podróżni chcący przebywać okolicę pod dozorem zostaiącą, winni udowodnić attestem zdrowia lub pasportami, że albo, przybywaiąc z kraiu zarażonego, wysiedzieli na granicy przepisaną kontumacyą, lub że przybywaią z tuteyszostronney okolicy, wolnéy ieszcze zupełnie od cholery, i że w podróży swéy nieprzebywali żadnego chorobą dotkniętego mieysca. Bez takowych więc atestów lub paszportów nie wolno nikogo przyiąć do domów zaiezdnych lub przywatnych pomieszkań, ale owszém każdego, którzyby się

in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Commission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8. — Berichts-Erstattung. Geschäftsgang. — Die Commissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehreremale, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. § 2) zu berichten. Die Kreis-Commissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II. Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9. — Verfahren beim Ausbruche der Cholera. — Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei der-

się nie wylegitymował dostatecznie, donieśc należy iako podeyrzanego Komitetowi, który go odda pod kontumacyą.

§. 8. — *Sprawozdawstwo. Tok działania.* — Komitety mieysc poiedyńczych powinny o stanie zdrowia mieszkańców, iak zgoła o stanie rzeczy w mieyscu, zdawać sprawę cotydzień raz lub kilka razy, a w większem niebezpieczeństwie, codziennie, przełożonéy zwierzchności, a zatem albo bezpośrednio Regencyom lub Władzy powiatowéy (zob. §. 2). Komitety Powiatowe przesełaią niezwłocznie te raporta z uwagami swemi, Regencyi, a ta Naczelnemu Przezesowi do dalszych rozporządzeń.

II. *Rozporządzenia na przypadek istotnego wybuchnienia gdziekolwiek Cholery.*

§. 9. — *Postępowanie przy wybuchnieniu cholery. Niezwłoczne doniesienie o wybuchnieniu teyże.* — Skoro ktokolwiek zapadnie na cholerę, powinna władza policyina mieyscowa niezwłocznie o tem donieść przełożoney sobie zwierzchności. Regencya odebrawszy takowe raporta, powinna ie niebawnie przesłać Na-

derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat Commission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen.

Verbot, den Ort zu verlassen. — Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Categorie der inficirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

§ 10. — Schleunige Errichtung von Commissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht. — Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Commission gebildet ist, so ist, wegen schleuniger Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Commission abzusenden.

§ 11. — Obliegenheiten der Commissionen. — Die Orts-Commission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten

Naczelnemu Prezydio i Kommissyi bezpośredniey do odwrócenia cholery wysadzoney, społcześnie zaś uwiadomić sąsiednie Regencye o doniesionem iey wybuchnieniu cholery.

*Zakaz opuszczenia mieysca.* — Za pierwszym wybuchnieniem cholery mieysce to należy do kategoryi mieysc zarażonych, i w celu zapobieżenia rozszerzeniu choroby, nietrzeba nikomu od tey chwili pozwolić oddalenia się z niego bez wysiedzenia przepisaney kontumacyi.

§. 10. — *Spieszne ustanowienie Komitetów w mieyscach, w których niespodzianie obiawia się cholera.* — Gdyby nad wszelkie oczekiwanie obiawiła się cholera w mieyscu, gdzie niema ieszcze urządzonego Komitetu mieyscowego, należy bez naymnieyszey straty czasu zaiąć się utworzeniem takowego. W takim więc przypadku powinna policya mieyscowa przyspieszyć swe o tem doniesienie, używaiąc tym końcem sztafet lub konnych posłańców, i równocześnie przesłać kopie swoiego doniesienia Naczelnemu Prezydiy i Kommissyi bezpośredniey.

§. 11. — *Powinności Komitetów.* — Komitet mieyscowy, trzymaiąc się udzielonych iuż przepisow i zachowuiąc wskaza-

theilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protocoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von drei zu drei Tagen durch Vermittelung der Kreis-Commission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

§ 12. — Einpacken giftfangender Gegenstände. — Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauch befindlichen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§ 13. Einrichtungen von Hospitälern. — Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst insolirt und

zany sposób postępowania, zaiąć się winien naysumienniéyszém i dokładném utrzymywac codzienny protokół, pod rubrykami; Miesiąc, dzień, stan powietra, liczba chorych z poprzedniego dnia, nazwisko, wiek, proceder nowych chorych, z pomieszkania, z kontumacyi, którego dnia wysiadania kontumacyi, nazwiska wyzdrowiałych, przychodzących do zdrowia, zmarłych, przypiski. Protokoł ten poseła się co trzy dni przez Komitet powiatowy Regencyi do dalszych rozporządzeń.

§ 12. — *Zapakowanie rzeczy jád chwytaiących.* — Za pokazaniem się pierwszych śladów cholery, wezwać mieszkańców, ażeby wszelkie zbyteczne, nie używane codziennie rzeczy, mianowicie jad chwytaiące, zapakowali w kufry lub skrzynie, które należy urzędownie opieczętować i dopiero znowu po zupełnem ustaniu choroby otworzyć, aby przez to już to uchylić ile można od zarazy przedmioty, do którychby się przyczepić mogła, iuż nie mieć potem potrzeby czyszczenia onychże.

§. 13. — *Urządzenie szpitalów.* — Do przyimowania chorych, niemogących pozostać w własnych mieszkaniach, urządzać trzeba *szpitale*, ile można w mieyscach

und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 14. Personale derselben. Reinigungs-Knechte. — Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nothwendige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§ 15. Für welche Kranke bestimmt. — In diese Hospitäler sind alle Kranken aus der ärmern Volks-Classe und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung bewerkstelliget werden könnte.

§ 16. Sperrung einzelner Häuser. — Ist erwiesener Maaßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke findet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§ 17. — Militair zur Sperrung. — Bei größerer Gefahr und zu fürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine

scach ustronnych i świeże powietrze maiących, i opatrzyć we wszystkie potrzeby, stósownie do ludności mieysca i podług tego obrachowaney liczby osób, potrzebuiących takowego pielęgowania.

§. 14. — *Urzędnicy tychże. Stroże.* — Ustanowić zarazem trzeba potrzebnych lekarzy dla tych szpitalów, tudzież urzędników i strożow do czyszczenia oraz posługi chorych.

§. 15. — *Dla iakich chorych przeznaczone.* — Do tych szpitalów przyimować należy wszystkich chorych z uboższey klassy, i tych, których mieszkanie iest za szczupłe, iżby można zachować przynależyte ochędostwo i odłączyć chorych.

§. 16. — *Odosobnienie poiedyńczych domów.* — Skoro się niewątpliwie obiawiła cholera u którego mieszkańca, odosobnić należy niebawnie dóm, w którym się chory znayduie. Zamknięcie to uskutecznia się przez postawienie naokoł domu straży, tak iżby żadney nie było kommunikacyi między mieszkańcami domu i mieysca. Wyciągnętą naokoł domu liną oznaczyć należy granicę odgrodzonego mieysca.

§. 17. — *Woysko do zamknięcia.* — Jeżeli iest większe niebespieczeństwo i obawiać się można dalszego rozkrzewienia

eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe commandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militairs sind die benachbarten Communen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§ 18. — Gassen-Diener. — Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§ 19. — Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere. — Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§ 20. — Bestimmungen darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder ins Hospital zu bringen ist. — Der zur Commission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Woh-

nia choroby, trzeba niebawem zamknąć mieysce, i tym końcem mieć na pogotowiu dostateczną liczbę woyska. W tym razie dowodzący niem oficer zostaie członkiem Komitetu mieyscowego. W niedostatku woyska, sąsiednie gminy do podięcia tey posługi są obowiązane.

§. 18. — *Słudzy uliczni.* — Prócz tego, w poniżey wymienionym celu, a mianowicie do opatrywania odgrodzonych mieszkańców w potrzeby, ustanowić należy dostateczną liczbę (nie narażonych) *sług ulicznych.*

§. 19. — *Zapobieganie rozniesieniu rzeczy, zabijanie niepotrzebnych zwierząt.* — Trzeba iak naytroskliwiey unikać dostania się w obce ręce rzeczy z odgrodzonego domu. Psy, koty i inne tym podobne zwierzęta trzeba pozabiiać, a kurom, kaczkom i t. p. służącym na pokarm dla mieszkańców domu, skrzydła krótko poprzycinać.

§. 20. — *Postanowienie, czyli chorego zostawić w pomieszkaniu lub posłać do szpitala.* — Należący do Komitatu, lub, ieżeli ich iest więcey przy nim, przeznaczony na ten cyrkuł lekarz, powinien rozważyć, czyli chory, gdy tego pragnie, pozostać może w swoiem pomieszkaniu lub nie; pierwsze nie podpada żadney wątpliwości, ieżeli chory ma tak przestworne pomieszkanie, iż może bydź należycie odosobnionym, i ieżeli mo-

Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Commissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden.

§ 21. — Sperrung der Hospitäler. — Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§ 22. — Sperrung der verlassenen Häuser. — Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§ 23. — Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind. — Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben seyn, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesenseyn der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und

można, po wyzdrowieniu opuścić izbę, w którey odbył chorobę, i w innym lokalu wysiedzieć kontumacyą. Wolno w ów czas choremu obrać sobie lekarza, lecz ieden z lekarzow komitetowych winien dozorować postępowanie pod względem policyi lekarskiey, i w razie potrzeby przydać iednego z sług publicznych do czyszczenia ustanowionych. Jeżeli zaś warunki te niemogą bydź dopełnione, słudzy takowi muszą zanieść chorego do szpitala.

§ 21. — *Zamknięcie (odosobnienie) szpitalów.* — Po umieszczeniu pierwszego chorego na cholerę w szpitalu, trzeba tenże nayściśley odosobnić.

§ 22. — *Odosobnienie domów opuszczonych.* — Podobnież dom mieszkalny chorego, pomimo umieszczenia go w szpitalu, należy odosobnić i oddać pod kontumacyą, oraz mieszkańców onegoż, ieżeliby się iuż z niego oddalili, wyszukać i także odosobnić.

§ 23. — *Odosobnienie domów, w których chore osoby już pomarły.* — Jeżeli dotknięta cholerą osoba iuż umarła, i dopiero po iey śmierci doniesiono, iż na cholerę; dom, w którym się chory znaydował, należy wraz z mieszkańcami iego także odosobnić, a następnie według przepisu oczyścić, zmarłego zaś w wymienionym poniżey sposobie pochować.

§ 24.

und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§ 24. — Verpflegung der abgesperrten Einwohner. — Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission angenommenen nicht exponirten Gassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen die Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Commune geliefert werden.

§ 25. — Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte. — Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Commune Sorge getragen werden.

§ 26. — Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadt-Viertel. — Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln, auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen seyn sollte, so sind dieselben einer augenscheinlichen Absperrung zu unter-

ter-

§ 24. — *Opatrywanie odosobnionych mieszkańców w potrzeby.* — Odosobnione w swych domach osoby opatrywać powinni w potrzeby, przyięci tym końcem od Komitetu nie narażeni słudzy uliczni, i oddawać takowe, unikaiąc troskliwie wszelkiey bezpośredniey styczności, a pieniądze za to powinny być przed odebraniem octem oczyszczone. Ubogim mieszkańcom domu powinny być potrzeby tymczasowo na koszt gminy dostarczane.

§ 25. — *Załatwianie ich koniecznych dla ogólnego dobra czynności.* — Jeżeli mieszkańcy domów odosobnionych, króre, bez szkody dla dobra ogólnego nie mogą byc zaniechane, n. p. uprawa roli, gmina starać się powinna o ich załatwienie przez inne osoby.

§ 26. — *Odosobnienie kilku domów i całych dzielnic miasta.* — Gdyby się okazała cholera w kilku poiedyńczych, odlegle od siebie położonych domach, należy każdy w podanym sposobie odosobnić. Jeżeliby zaś wybuchła w więcey obok siebie stoiących domach, należy ie wszystkie odosobnić, i tym sposobem całe dzielnice miast lub wsi zamknąć.

§ 27.

terwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren.

§ 27. — **Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.** Unter diesen gefährlichen Umständen (§ 17.) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Distrikte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

§ 28. — **Wie die Cordons-Mannschaft aufzustellen ist.** — Für die Cordons-Mannschaft müssen in angemessener Entfernung Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesonderten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§ 29. — **Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.** — Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit **Ausschluß der umliegenden Gegend**, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordon-Linie **ein Rastell** errichtet werden, um den erforder-

§. 27. — *Wystawienie drugiey linii zaporowey na okoł całego mieysca lub całey okolicy.* — Wśród tych niebespiecznych okoliczności (§. 17) należy prócz tego opasać ieszcze całe mieysce drugą linią zaporową, i w równym sposobie postępować należy, przy dalszem szerzeniu się choroby, z odosobnieniem całych obwodów używaiąc, w pomoc kordonowi woyskowemu, naturalne zawady, n. p. rowy, zasieki, oparkanienia i t. p.

§. 28. — *Rozstawianie straży kordonowey.* — Dla użytych do kordonu ludzi trzeba w przynależnych odległościach stawiać szałase, i rozstawiać straże w niezbyt wielkiem od siebie óddaleniu, i tak żeby się łatwo mógły widzieć i wołać na siebie, i zgoła tamować z pewnością wszelką kommunikacyą między odosobnionemi mieyscami a okolicą.

§. 29. — *Wystawienie tamowni (rastellów) dla cząstkowego handlu i zakładów kontumacyinych dla wychodzących osób.* — Jeżeli nie tylko poiedyncze domy, lecz i całe mieysca, i wprawdzie **z wyłączeniem przyległey okolicy**, są odosobnione, wówczas, ieżeli to są tylko pomnieysze mieysca, wsie lub miasteczka, należy przy linii kordonowey zaprowadzić tamo-

derlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht. Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen seyn sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§ 30. — Einrichtung der Rastelle. Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zugelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittleren Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten Statt findenden Verkehr, die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann un-

mownię (rastel), dla ułatwienia handlu drobnego, mianowicie zamiany potrzeb żywności, dla mieszkańców mieysca bez wzaiemnego stykania się z sobą. Jeżeli przyległa okolica iest pospół zamknięta, nie potrzeba rastellu. Jeżeli zaś wypadło zamknąć większe miasta, w których poiedyncze domy zarażone są prócz tego oddzielnie odosobnione, tedy, prócz iednego lub więcey rastellów, trzeba nadto zaprowadzić przy linii zaporowey kontumacyą, dla oczyszczenia mieszkańców, pragnących mieysce opuścić. Zresztą nie są i w tym przypadku potrzebnemi tamownie (rastelle), skoroby nie samo miasto, lecz i przyległa okolica była pospół zamkniętą, tak iż mieszkańcy mogą z niey potrzeby żywności w dostateczney otrzymywać ilości.

§ 30. — *Urządzenie tamowni.* — Tamownia (rastel), iestto szopa drewniana, którey wewnętrzny przestwor podzielony iest podwoynemi przegrodami na trzy oddziały, z których ieden, od strony kraiu zdrowego, dla tegoż mieszkańców, drugi, od strony odosobnionego mieysca, dla mieskańców tego ostatniego iest przeznaczony, w środkowym zaś oddziale znayduią się urzędnicy kontumacyini, maiący dozor nad odbywaiącemi się w pewnych godzinach dziennych obrotami handlowemi.

Wprowadzane przez te rastelle artykuły żywności należy zakupować w większych ilościach, a potem szczegułowo pod

unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Kastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Kastellen ein Räucherungs-Kasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für jedes Kastell erforderliche Personal besteht aus einem Kastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§ 31. — Einrichtung der Contumaz-Anstalten. — Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine zwanzigtägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das

pod dozorem policyi odprzedówać mieszkańcom. Wychodzące pieniądze powinni wprzód w środkowym oddziale rastellu słudzy czyszczący, obmyć w occie, a potem na metalowych łyżkach podawać przedaiącym. Przy dłuższem trwaniu odosobnienia trzeba prócz tego mieć w tamowniach apparat do kadzenia, w którym wszystkie listy z zamkniętego mieysca (to samo używane może do płacenia papierowe pieniądze) w sposobie do czyszczenia przepisanym siarką saletrą i otrębkami wykadzać należy. W każdey tamowni ustanowiony bydź ma dozórca i kilku sług do czyszczenia.

§ 31. — *Urządzenie zakładów kontumacyinych.* — Przeciwnie urządzenia kontumacyine przy linii zaporowey składać się powinny z dostateczney liczby mieszkań, do wysiadywania w nich 20dniowey kontumacyi przez osoby, pragnące mieysce zamknięte opuścić, tudzież z dogodnych lokalów do umieszczania i czyszczenia ich rzeczy, w którymto względzie podobnież zupełnie według przepisanego sposobu postępować należy. Każdey oddalaiącey się osobie należy dać attest odbytey kontumacyi.

Zkła-

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche **Personal** besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§ 32. — **Tägliche Untersuchung der Einwohner.** — Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§ 33. — **Schließung der öffentlichen Oerter.** — Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich

Za kładami kontumacyinemi zawiadnią Oficer, lekarz i przeznaczony do tego urzędnik policyiny lub celny, z dodaną im stosowną liczbą sług czyszczących, którzyby, wyiąwszy lekarza, także w zakładzie kontumacyinym mieszkali.

§ 32. — *Codzienne badanie mieszkańców.* — Gdy tedy w przerzeczonym sposobie odosobnieni są istotnie chorzy i w podeyrzeniu zarazy będący przez zamknięcie domów od innych mieszkańców tego samego mieysca, a ci znowu od zdrowych i niepodeyrzanych mieszkańców okolicy zewnętrzną linią zaporową, potrzebnem iest niemniey ciągłe przedsiębranie środków ułatwiających niezwłoczne powzięcie wiadomości o dalszem rozszerzeniu choroby i zapobieganie temuż ile możności. Tym końcem potrzeba nasamprzód, ażeby lekarze komitetowi badali codziennie mieszkańców zamkniętego mieysca pod względem stanu ich zdrowia. O wypadku powinni lekarze codziennie zdawać sprawę Komitetowi, który powinien niebawnie zarządzić odosobnienie nowych chorych.

§ 33. — *Zamknięcie mieysc publicznych.* — Wszystkie publiczne mieysca, wktórych się ludzie licznie zbierać zwykli, mianowicie szkoły, teatra, domy

lich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§ 34. — **Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.** — An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Rastellen u. s. w., müssen Wachen ausgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines Vorraths derselben Sorgen zu tragen hat.

§ 35. — **Allgemeine Haus-Contumaz.** — Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen. Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Commission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet seyn, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden. Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Orts vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§ 36. — **Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.** — Während aber die von der Cholera befallenen, und

my gościnne i t. p. winny być zamknięte.

§ 34. — *Dozor nad przedażą wiktuałów.* — W mieyscach przedawania naynieodbitszych wiktuałów i innych niezbędnich potrzeb, n. p. u piekarzy, rzeźników, aptekarzy, rastellów i t. d. powinny stać warty, w celu zapobieżenia równoczesnemu natłokowi i styczności wielu ludzi, daiącey sposobność do udzielania się zarazy, iak zgoła winna policya dozorować przedaż wiktuałów i starać sik o przyzwoity ich zapas.

§ 35. — *Powszechna kontumacya domowa.* — Gdyby mimo to choroba coraz bardziey się szerzyła i coraz większe i powszechnieysze wzrastało niebespieczeństwo zarazy, potrzeba może będzie zaprowadzić powszechną kontumacyą do mową. W tym przypadku nie byłoby nikomu wolno opuścić domu bez zezwolenia Komitetu na karcie udzielonego, i, dla zapobieżenia temu, musiałyby stać warty po wszystkich ulicach. W codzienne potrzeby musieliby wówczas mieszkańcy być opatrywanymi przez ustanowionych sług ulicznych.

§ 36. — *Opatrywanie chorych w ich pomieszkaniach.* — Podczas kiedy dotknięci cholerą i w domach swoich pozostali

und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§ 37. — Salpetersaure Räucherungen. — Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße koncentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§ 38. — Aufsicht über die Hauskranken. — Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebe-

stali chorzy, opatrywani są tamże przez własnych lub komitetowich lekarzy, należy, iak we wszystkich zaraźliwych chorobach, tak i w tey, starać się o naywiększe ochędostwo, oddalanie wszelkich jad chwytaiących, równie iak powietrze psniących rzeczy, mianowicie odchodu chorych, niemniey o codzienne dostateczne odświeżenie powietrza; można także prócz tego wykadzać codziennie izby chorych kwasem saletrzanym.

§ 37. — *Nakadzania kwasem saletrzanym* — Nakadzanie kwasem saletrzanym robi sie następuiącym sposobem: Sypie się w naczynie szklanne, porcelanowe lub faiansowe n. p. łót sproszkowaney saletry, i dolewa się do tego powoli łót białego skoncentrowanego kwasu siarczanego, mieszaiąc massę tę często pręcikiem szklannym. Biała stąd para rozchodzi się po całey izbie. Niepotrzeba tu użycia gorąca, nie można także radzic mieszania w iednem naczyniu większey nad podaną tu ilość. Kruszców, drzewa, słomy i części zwierzęcych nie trzeba używać do mieszania, aby nie powstały stąd czerwone, płucom szkodliwe wyziewy.

§ 38. — *Dozor nad chorymi po domach* — O ścisłe dopełnienie tych przepisów przez osoby należące do chorych, lub przydanych im sług czyszczą-

 cych,

benen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§ 39. — Verfahren in den Hospitälern. — Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth und Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§ 40. — Contumaz der Genesenen, a) der Hospital-Kranken. — Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden. Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind. Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anstalten mit hinüber zu nehmen, ist in keinem Falle gestattet. Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten werden die Genesenen noch einige Mal geba-

cych; lekarze komitetowi, każdy w swoim cyrkule, powinni mieć staranie nawet w razie opatrywania chorych przez własnych ich lekarzy.

§ 39 — *Postępowanie w szpitalach.* — Podobnież należy postępować i w szpitalach, w których, iak się powiedziało wyżey, umieszczać należy ile możności chorych cholerycznych, nie mogących pozostać w swych mieszkaniach, dla ubóstwa lub niedostatku mieysca; iednem słowem należy tu naysumienniey dopełniać wszystkich przepisów ścisłey policyi szpitalney.

§ 40. — *Kontumacya wyzdrowiałych: a) chorych szpitalnych.* — Po wyzdrowieniu należy iescze zostawać pod 20dniową kontumacyą. Tym końcem trzeba dla osób, które odbyły chorobę w szpitalach, urządzić w pobliżu tychże budynki kontumacyine, ustanowić dla nich dozorcę z potrzebnemi do posługi osobami, i odosobnić ie nayściśley strażą woyskową. Osoby wyzdrowiałe posełaią się do tychże zakładów kontumacyinych, po sprawieniu im wprzody kąpieli w lazaretach i daniu czystey bielizny. Nie wolno brać z sobą z szpitalów do zakładów kontumacyinich, żadnych rzeczy. Bawiąc w tychże osoby wyzdrowiałe kąpią się iescze kilka razy, nakadzaią parą kwasu saletrzanego, lekarz maiący nad temi zakładami dozor doziera często stanu ich zdrowia, i po 20 dniach wypuszczaią się, ieżeli żadnego no-

badet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumaz-Anstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§ 41. — b) der Haus-Kranken. — Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren und auf die im vorigen (§ 40) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§ 42. — Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser. — Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§ 43. — Reinigung der Häuser im Allgemeinen. — Demnächst, und zwar

nowey choroby znaku na nich niedostrzeżono.

§ 41. — *b) chorych domowych.* — Podobnież chorzy w domach, przyszedłszy do zdrowia, zostawać muszą pod 20dniową kontumacyą w swych pomieszkaniach. Osoby te, zostawiaiąc w izbie, gdzie chorowały, wszistkie używane rzeczy, które tamże aż do nastąpionego oczyszczenia powinny być zamknięte, po wzięciu kąpieli i czystey bielizny, udać się maią do inney w swem pomieszkaniu izby, ile można ustronney, w którey na czas pomieniony trzeba ie odosobnić, i postępować z niemi w sposobie (§ 40.) opisanym, a o ścisłe tych przepisów dopełnienie starać się winni lekarze komitetowi, każdy w swoim cyrkule.

§ 42. — *Kontumacya wszystkich mieszkańców domów zarażonych.* — Tey kontumacyi podlegaią także wszyscy spól mieszkańcy domu, równie iak i mieszkańcy tych domów, z których chorzy na cholerę wzięci byli do szpitalów lub w nich zmarli.

§ 43. — *Czyszczenie domów w ogólności.* — Potem, i wprawdzie przed uchy-

zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Chol.ra-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effekten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

§ 44. — Chlor-Räucherungen. — Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen. Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes mengt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.



uchyleniem zamknięcia, domy, w których się chorzy na cholerę znaydowali, powinny być ze wszystkiemi rzeczami naytroskliwiey czyszczone, i to równie te, w których chorzy pozostali, iak i te, z których do szpitalów byli wzięci; szczególnie zaś pierwsze z naywiększą staranością.

§ 44. — *Nakadzania chloryną.* — Tym końcem trzeba nasamprzód, zamknąwszy należycie wszystkie drzwi i okna, wkadzać mocno domy chloryną. Na to kadzenie bierze się 9 części miałko utłuczoney soli kuchenney, 8 części sproszkowanego manganezu brunatnego i 16 do 18 części skoncentrowanego kwasu siarczanego, tyluż częściami wody rozczynionego. Proszek manganezu brunatnego i soli kuchenney miesza się troskliwie, mieszanina ta wsypuie się w naczynie szklanne, porcelanowe lub faiansowe, a potem przydaie się do tego kwas siarczany wodą rozczyniony. Mieszanina ta stawia się zaraz potem w maiące być wykadzonem mieysce, — po wyiściu z niego mieszkańców, — które powinno przez kilka godzin pozostać zamkniętem. Po otwarciu, nie wchodzi się do niego, aż po wyciągnieniu gazu; nakadzanie to powtarza się ieszcze kilka razy w dniach następnych.

§ 45. — **Reinigung sämmtlicher Effecten in den Häusern.** — Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes, zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht und daselbst, nach ihrer verschiedenen giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders ertheilten ausführlichen Anweisung vorgeschrieben ist.

§ 46. — **Vernichtung werthloser Gegenstände.** — Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§ 47. — **Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.** — Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§ 48. — **Verbrennen werthloser Gebäude.** — Sollten die Gebäude in werth-

§ 45. — *Czyszczenie wszystkich rzeczy w domach.* — Potem wynoszą się wszystkie będące w domu rzeczy na podwórze, do sieni, lub w inne dogodne do czyszczenia mieysce, gdzie, w miarę tego, czy jad chwytaią lub nie, czyszczą się albo przez mycie ługiem lub naylepiey solucyą chlorku wapna, lub też wykadzaią się chloriną; zgoła czyszczą się podług danych szczegółowych przepisów względem czyszczenia towarów.

§ 46. — *Niszczenie rzeczy bezcennych.* — Rzeczy niemaiące wartości, mianówicie jad chwytaiące, tudzież te, które dotknięty cholerą miał podczas choroby na sobie, lub pod ręką, trzeba spalić.

§ 47. — *Czyszczenie ścian, podłogi i t. d.* — Następnie w wypróżnionym domu trzeba ściany odskrobać i świeżo pobielić, podłogę zaś, wszystkie drzwi, okna i zgoła wszystko, co iest z drzewa, obmyć kilka razy ługiem lub solucyą chlorku wapna; nareszcie cały poroztwierany dom przez 14 dni ieszcze przewietrzać.

§ 48. — *Palenie bezcennych domów.* — Jeżeliby to były nikczemne chaty, nie

werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§ 49. Reinigung der Hospitäler und Contumaz-Anstalten. — Auf diese Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

§ 50. — Begraben der Todten. Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst insolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäumung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§ 51. — Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte. — Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus

nie warte troskliwego czysczenia, spalić ie, z zachowaniem ostrożności.

§ 49. — *Czyszczenie szpitali i zakładów kontumacyinych.* — Podobnym sposobem należy postępować z szpitalami i zakładami kontumacyinemi, po zupełnym ustaniu choroby.

§ 50. — *Chowanie zmarłych.* — Do chowania zmarłych na cholerę, trzeba założyć osobny cmentarz, ile można w ustroniu, i obwieść go rowem i bezpiecznem ogrodzeniem; zmarłych należy tam wywozić na przeznaczonych tym końcem wozach, przez sług narażonych, (exponowanych), unikaiąc ile można wszelkiey styczności; dół powinien być naymniey sążeń głęboki; ieżeli można trzeba trupę niegaszonem wapnem posypać. — Wozy te mogą być tak urządzone, iżby można z nich zdiąc trumnę, wnieść ią, gdzie trup leży, i wciągnąć go w nię tępemi żelaznemi hakami.

§ 51. — *Kontumacya narażonych sług do czyszczenia.* — Nareszcie muszą także używani w ciągu epidemyi posługacze odbyć kontumacyą, z którey po 20 dniach, jezeli żaden z nich nieza—

aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben stattgefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

§ 52. — Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs. — Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-Kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§ 53. — Aufhebung der Sperre. — So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Commissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication

zachoruie, iako czyści i niepodeyrzani uwolnieni być mogą.

§ 52. — *Unikanie styczności lekarzów z woyskiem.* — W ciągu panującey epidemii, powinny użyte do kordonu (zamknięcia) osoby unikać iak naybardziey wszelkiey styczności z osobami iuż choremi lub podeyrzanemi o zarazę. Jeżeliby to iednak miało mieysce, wysiedzieć winny 20dniową kontumacyą. Dla zapobieżenia rozszerzeniu zarazy przez lekarzów, niepowinien lekarz, który odwiedzał chorego na cholerę, opuścić iego domu, nieobmywszy się wprzód solucyą chlorku, i nieodmieniwszy lub nienakadziwszy swey odzieży.

§ 53. — *Zniesienie zamknięcia* — Jak podczas wzmagania się epidemii potrzebnem być może nietylko odosobnianie poiedyńczych domów, aleteż całych mieysc i większych obwodów, tak przy zwolnieniu choroby może być wcześniey zniesioną zewnętrzna linia zaporowa, gdy tymczasem zamknięcie poiedyńczych domów lub kwater dopiero po ukończonem zupełnie czyszczeniu ustać może, w czem podług wydanych przez Regencye rozporządzeń w skutek raportu lekarzów komitetowych, postępowac należy. Na każdy zaś przypadek nie wolno przed 40tym dniem od ostatniego przypadku choroby, przywracać wolney



cation zu-

cation mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Frh. v. Altenstein.

Ministerium des Krieges.
v. Hake.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Brenn.

zupełnie kommunikacyi z mieyscem, w którem cholera panowała.

Berlin, dnia 1. Czerwca 1831.

Ministerstwo spraw duchownych, edukacyinych i lekarskich.
Baron Altenstein.

Ministerstwo woyny.
Hake.

Ministerstwo spraw wewnętrznych i policyi.
Baron Brenn.

---

## Anweisung

### über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I. Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effecten.

§ 1. — Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheits-Attesten und sonstigen Ausweisen. — Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen seyn, und es wird hiernach

## Nauka

### o przeczyszczeniu podróżnych, towarow, i bydląt zokolic Cholerą zapowietrzónych przybywaiących.

I. Postępowanie względem ludzi i przedmiotow.

§ 1. — *Względ na zaświadczenia.* — Podróżny wkray przybywaiąc, i dalszego wstępu przy któreikolwiek z głownych komor cłowych, jedynie dla przeprawy otwartych pożądaiąc, musi, ieżelibi nie chciał kontumacyi koniecznie podlegać, przepisane zaświadczenie dobrego zdrowia lub inne temu podobne pisebne wykazy, które rzetelnie ozdrowiu, podeyrzeniu albo zapowietrzeniu okolic z których iest przychodniem wiadómosć dają, złozyć, z kąd sią uznaie iak daléy znim postępowac potrzebna.

§ 2.

nach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§ 2. — *Contumaz-Zeit nach Verschiedenheit der Ausweise.* — Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus *völlig gesunden* Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus *verdächtigen* Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Contumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus *einer wirklich von der Cholera befallenen* Ortschaft kommen, sind zu einer Contumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine *fünftägige* Contumaz erforderlich.

§ 3. — *Aufenthalt der Contumazisten.* — Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgesondert ist.

§ 2. — *Przeciąg kontumacyi.* — Przychodnie, podług zaświadczeń z cale zdrowych okolic przybywaiący przepuścić się mogą, ieżeliby tego przeciwne przepise nie zbraniałe. Osoby z podeyrzałych *okolic* przybywaiące w kontumacyi przy głownei cłowei komorze przez dziesięć dni pozostać muszą, ieżeliby iakie-inne przepise wyjątku niepozwalałe. Podróżni zaś z mieysc prawdziwie Cholerą zarażónych przychodzący koniecznie kontumacyią dwudziestu dni wypełnić muszą. Przychod niom z zapowietrzónych lub podeyrzałych stron przybywaiącym, którzi wiarygodnie wyświadczą, ze iuż w przeciągu kilku dni w okolicach zupełnie zdrowych podroż odprawiaią, téże dni odczasu kontumacyinego to iest od 10 lub 20 dni odtrącić się mogą. Koniecznie ale wtych przypadkach kontumacyia przynaymniéy pięć dni trzymana musi bydź.

§ 3. — *Pomieszkanie dla kontumacyinich.* — Podrożni do kontumacyi przymuszeni, w domie kontumacyinym, który od innych pomieszkań odległy, z tamtei strony mieysca głowno cłowego założony musi bydź, będą zamknięci, tenże dom zaś woyskowymi straży od wszystkich innych domostw i obywateli mieysca scisle odcięty będźie.

§ 4. — Wodurch dieselben zu reinigen. — Während ihres Aufenthalts in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

§ 5. — Bereitung der salpetersauren Räucherungen. — Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§ 6. — Reinigung ihrer Kleidungsstücke. a) der waschbaren. — Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden gereinigt werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, so

§ 4. — *Oczyszczenie.* — W przeciągu przebycia ich w kontumacyi podróżni starannie czyszczoni bydź muszą, co się uskuteczńia powtorną kąpielą w wodzie mydlanei lub w solucyi chlorku wapna, albo też kadzéniem ich izb mieszkalnych dymem salétrzano kwaśnym.

§ 5. — *Przygotowanie par salétrzano kwaśnych.* — Do wydania saletrzano kwaśnych dymow lub par, które wizbach mieszkalnych nayprzyzwoitsze są, ponieważ je człowiek nayłatwiei w siebie wziewać może, wsypie się do filiżanki szklannei, porcellanowei albo faiansowei łot salétry subtelnie tartei, do tego się potrosze przyleie także łot białego tęgiego kwasu siarczystego, zkąd po częstém zamięszaniu prątkiem szklannem pary białe salétrzano kwaśne wybuchaią, i całą izbę wypełniaią. Gorącości do rozwiązania tychże par nie potrzeba. Tak też nie wygodno iest większe mnostwo iak wyżei podano oraz zamięszywać. Metale, drzewo, słoma, i iakiekolwiek zwierzęce istoty lub ciała od teiże massy poruszenia od dalóne bydź muszą, żeby się czerwone płucom szkodliwe pary nie rozwijały.

§ 6. — *Oczyszczénie odzieży.* a) *pralnei.* — Oraz muszą odzież i wszelkie insze sprzęty podróżnych wyczyszczone bydź; co do odzieży, musi się wszystka płócienna i inna pralna, według większego niebezpieczeństwa, przez kilka dni w zimnei wodzie zamoczyć, albo mydłem

je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden. — Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§ 7. — b) der nicht waschbaren. — Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§ 8. — Bereitung der Chlorräucherungen. — Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig untereinander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§ 9.

dłem i wrzącą wodą, albo włngu, albo też w solucyi chlorku wapna wyprać.

§ 7. — b) *nie pralnei.* — Wszelka odzież którei prać nie można, osobliwie kożuchy, muszą się w wędzarni dla tego uporządkowanei zaduchem chlorycznemj przedymić.

§ 8. — *Przygotowanie.* — Sposob rozwiązania lub robienia par chlorowych iest następuiący; 9 cząstek soli kuchennei, 8 cząstek manganezu brunatnego, 16 aż do 18 cząstek tęgiego kwasu siarczystego ztylokrotnymi cząstkami wody przerzedzonego; na proch tłuczony manganez brunatny, i sol tarta pomiesza się zupełnie, na którą mięszoninę zaś do filiżanki wsypaną, kwas siarczysty wodą przerzedzony się wleje. Filiżanka zmięszaniną pomienioną w stawi się do wędzarnie, w którei iuz przedmioty do przedymienia powieszóne bydź muszą; i ktora potym zamkniętą zostanie. Po zbiegu kilku godźin otworzi się wędzarnia, lecz do niei zaden niech nie wstępuje nim dym nie uszedł. Licha sól dla tej potrzeby jest przyzwoitą, i sol kruszcowa użyteczna.

§ 9.

§ 9. — Reinigung ihrer übrigen Effecten. — Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§ 10. — Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden. — Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§ 11. — Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankenden. — Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§ 9. — *Wyczyszczenie innych sprzętow.* — Oprocz wyżei pomienionych także wszystkie inne sprzęty podróżnych, według spósobności lub praniem, lub też kadzéniem w zaduchu Chlorycznem (albo gdy są pisma do wyczyszczenia, proszkiem do kadzenia niżei opisanem) lub wietrzyniem wyczyszczaią się. Wodą samą, lub octém, lub téż w przypadku osobliwego niebezpieczenstwa solucyią chlorku wapna myią się drewniané, szklané, porcellanowé, metalowé sprzęty. Pieniądze podrożnych starannie octém umywane bydź muszą. Kadzóne zaś zostaią papiery, książki, kitki piérzane, i. t. p. Zosobna także wyczyścić potrzebna poiazdy podrózoych.

§ 10. — *Przychodnie chorobliwi.* — Przychodnie u głownych kómor cłowych którzyby iuż prawie podeyrzliwe znaki choroby pokazali, przepuszczoni w kray nie mogą bydź, lecż ich koniecznie na powrot odprawić potrzeba.

§ 11. — *w Przeciągu kontumacyi zachorowani.* — Osoby zaś w dómie kontumacyinem iuż będące, ieżeliby na Cholerę zachorawały, do szpitala dla tych przypadkow usposobionego scisle odciętego wyłączóne, i tamże z sługami im przydanemi zamknięte zostać muszą. Po ozdrowieniu takie osoby ieszcze 20 dni w kontumacyi zatrzymane zostaią, w którym czasie tak one same iak ich sprzęty podług przepisow wyczyszczone bydź muszą.

§ 12.

§ 12. — Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten. — Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§ 13. — Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen. — Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§ 14. — Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w. — Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende In-

§ 12. — *Gdyby umarli.* — Osoby w kontumacyi na Cholerę pomarte, na pewnym dla tego przeznaczonem odległem mieyscu bez wszelkiego dotknięcia pogrzebane, i wapnem niegaszonem posypane będą, *sprzęty zaś nim się wydaią pozostałym*, podług przepisow wyczyścić się muszą.

§ 13. — *Postępowanie z podróżnemi którzy zaświadczeń nie maią.* — Przychodnie którzyby bez względu na przepise kilka krotnie publikowane ani zaświadczenia dobrego zdrowia, ani inszych wykazów o niepodeyrzałości mieysca z którego przybywaią nie mieli, albo ktorych zaświadczenia w ktorem kolwiek względzie nie zupełnemi uznane były, muszą 10 lub 20 dni w kontumacyi zostać, podług uznania, czyli przybywaią ze stron pewnie, czyli mniei podeyrzałych, czyli dłuszszy, czyli krótszy czas w podrózy są, czyli im zaś nie mozna się wyświadczyć zkąd są przychodniami, lub które strone w przeciągu podrozy dotchnęli.

§ 14. — *Dozór na czeladnikow rzemieślniczych, i zydow,* — Osobliwie scisły dozor będzie potrzebny na czeladnikow rzemieślniczych, żydow handluiących i tym podobne osoby. Urzędnicy kontumacyini ząd upełnomoenioni są wedlug ich uzdania, i uznania lekarza kontumacyinego, osobliwie niechluynych, i podeyrzałych przychodniow

Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

§ 15. — Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effecten. — Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II. Verfahren in Betreff der Waaren.

§ 16. — Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende. — Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§ 17. — Giftfangende Waaren. — Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk,

dniow dłuszszenni i ostrzeyszenni wyczyszczeniu poddać.

§ 15. — *Sprzęty niechluyne, zarazę czérpaiące.* — Także upełnomocnioni są urzędnicy kontumacyini iakiekolwiek stare, niechluyne łatwo zarazę czérpaiące sprzęty przychodniow n. p. stare niechluyne kozuchy, kołdry lub pierzyne i. t. d. dłuzei i powtornie wyczyszszać, albo też nazad odprawić.

II. Postępowanie względem towarow.

§ 16. — *Rożność towarow.* — Towary są lub zarazę czérpaiące, lub nie czérpaiące. Towary zarazę czérpaiące są te które niegładką, niescisłą, zmarszczoną, włósistą powierzchowność maią, te łatwo czerpaią zarazę onęż zatrzymywaią przez dłuższy czas, a tylko pilnem chędozeniem iei pozbowią. Drugie zaś, przedmioty z gładką powiérzchnoscią albo weale nie mogą bydź zapowietrzóne, albo nie zupełnie, i tylko na powiérzchnosci, tak że się zaraza na nich zatrzymać nie może, lub gdyby ią przyięłe, łatwo znich się oddali.

§ 17. — *Zarazę czerpaiące towary.* — Towary przez rossyiską, polską i śląską granicę przeprowadzne zarazę czérpaiące sąpiérze kołdrowe, i do pisania, końskie i bydle włosy, len, konop, skóre, i powłoki, skóre wyprawne, iuchtowy, kozuchy, płótna na zagle, line, zgrzebie i wełna.

§ 18.

werk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

§ 18. — Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage. — Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§ 19. — Verfahren bei den giftfangenden. Contumaz-Zeit für dieselben. — Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft

§ 18. — *Postępowanie z towarem zarazy nie czerpaiącem. Oczyszczénie ieich pokrowcow.* — Inne towary, po większą częscią zarazy nie czerpaią i takze wyczyszczénia nie potrzebaią. Jeich zawinięcie zaś wyczyscic potrzeba, iak skoro się z wykazow uznaie że przichodzą z okolic podeyrzałych lub prawdziwie iuż cholerą zapowietrzónych. Dla tego muszą się skrzinki i beczki w kótrych towary zwyczainie zapakowane bywaią, podług uzdania niebezbieczenstwa lub wodą umyte, lub wodą i piaskiem otarte, lub zaś, co naysłusznieiszym będźie solucyią chlorku wapna ochędożyć. Popsute, łatwo zarazę czérpaiące zawinięcia, stare powrozy, line sznure i. t. p. muszą bydź pozdyimane, w niwecz obrócone, i nowymi zamienione.

§ 19. — *Postępowanie z towarami zarazie podległemi.* — Towary zarazę czérpaiące zaś wyczysz czóne bydź muszą, iezeliby wyświadczyć nie można ze przyprowodzone są z okolic od cholery zupełnie wolnych, i drógami także zupełnie zarazą ieszcze nie trafionemi. W tych wyświadczeniach koniecznie ilosc i istnosc pomienionich towarow rzetelnie wyrazona bydź musi. Dla towarow z podeirzanych okolic przyprowadzonych czas do wyczyszczenia na dziesięć dni, dla towarow zaś z okolic cholerą zapowietrzónych przyprowadzonych na dwadziescia dni przepisany iest. Jeżeliby

Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24-stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nöthig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

§ 20. — Aufbewahrung derselben. — Behufs dieser Reinigung und ihrer sichern Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waarenlagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Directors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit andern Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§ 21.

liby względem towarow powietrzu przystąpnie zapakowanych prowadnicy wiarogodnie zaswiadczyć zdołali ze iuż przez kilka dni podroż czynieli przez okolice zupełnie zdrowe, może się liczba tych dni od czasu kontumacyinego na 10 lub 20 dni przepisanego odtrącić, Jednak ale muszą się towary pomienione przez 24 godzin postępowaniem niżei przepisanem wyczyścić. W przypadku którem kolwiek wyimki potrzebne, będą osobliwémi przepisami wyznaczóne.

§ 20. — *Przechowanie tawarow.* — Towary dla czyszczenia i bezbiecznego przechowania z łozą się w szopach, w kontumacyach odłącznie za komorami cłowémi załozonych, parkanami lub rowami otoczonych, i dla dostatecznego przewiéwu powietrza bramami opatrzonych, które się codziennie otwieraią, pod czas kadzenia ale i czasie nocnym zawieraią. Przyblyżanie do tych składow towaru woyskową strazą mieszkańcom mieysca odcięte zostać musi. Czyszczenie się uskutecznia przez sługow iedynie dla tego mianowanych, i od wszelkiego obchodzenia z innémi osobami odciętych, pod dozorem i naprowadzeniem lekarza i celnego dyrektora.

§ 21.

§ 21. — Reinigung derselben. — Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber: a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. In dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsknechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen. Manufaktur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden. — b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk

§ 21. — *Wyczyszczenie towarow.* Z towarow zarazę czérpaiących muszą się: *a*) piérza, konskie i bydle włosy, konop, len i wełna w przeisanem czasie przewietrzyć, i powtornie chloryną prekadzać. Dla tego bale towarow złożyć potrzeba w szopach na łate o łokieć lub dwa od ziemi umieszczonych, i zobu stron po otwierać. Sludzy wyczyszczaiacy wytargną z kazdei strony cząstkę towaru, rękami gołemi, które iak naigłębiei wsuną w bale, towar w skopią, bale codziennie przewrócą, i powietrzu wystawią, dla czégo szopa się codziennie oprocz czasu kadzenia otwierać musi. Rękodziały z przedmiotow pomienionych z wełny, bawełny, płociénne i. t. d. czyszczone bydź nie maią, ieżeli wyświadczenia pewnie wydawaią że są nowe fabrykata. Staré przedmioty iuż używane muszą się z balow wybrać, a podług iakości lub wyprać, lub przewietrzyć i przekadzić. — *b)* Skóre, powłoki, iuchty, kożuchy, płotna na zagle, line także się wszopę złozyć muszą, gdzie przez sługow czyszczących przewietrzywane, codziennie przewracane, i codziennie zaduchem chlorycznem kadzone będą. Oprocz tego pomienione przedmioty, w przypadku niebezbieczności, a ieżeli się może bez zaszkody towaru stać, muszą się wodą zimną polywać, albo w płynącei wodzie miotłami ochędożać, lub téż solucyią chlorku wapna umywac, a nakoniec wysuszyć.

 § 22.

werk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§ 22. — Reinigung ihrer Emballage. — Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§ 18.) vorgeschrieben worden ist.

§ 23. — Verfahren mit den Führern der Waaren. — Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk. — In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§ 24. — Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteste. — Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III. Ver-

§ 22. — *Czyszczenie zawinięci.* — Zawinięcia towarów zarazę czérpaiących tak iak dla zawinięci przedmiotow zarazy nie czérpaiących przepisano (§ 18) wyczyszczone bywaią.

§ 23. — *Czyszczenie przywożęcych.* — Przywożący towary, ieżeliby ie w głęb kraiu prowadźić mieli, podlégaią przepisą względem czyszczenia podrożnych podanem.

*Poiazdy.* — Wtem przypadku wozy, i szory umywaniem (solucyią chlorku wapna) wyczyścic się muszą, bydlęta zaś podług przepisow nizei następaiących.

§ 24. — *Towary bez zaświadczeń zdrowia.* — Towary, i furmani bez wyświadczeń zdrowia przybywaiacy do dwudźiestu dni w kontumacyi zatrzymani bydź muszą.

III. Po-

## III. Verfahren in Betreff der Briefe.

§ 25. — Nöthige Räucherung derselben. — Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§ 26. — Verfahren dabei. — Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblatt-Zange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§ 27.

## III. Postępowanie z papierami.

§ 25. — *Kadzénie listow.* — Listy wszelkie papiery, które nie przychodzą z okolic pewnie cholerą nie zapowietrzonych, lecż z podeyrzałych lub inż pewnie zarażonych muszą dla oczyszczénia kadzone bydź.

§ 26. — *Postępawione przy kadzeniu.* — Do tego potrzebuie się skrzynka drzewiana w trzi przegródki podzielona. W powierszchniei przegródce leży ruszt z drutu zelaznego na który się kładą listy klészczami. Potym się zamknie pierwsza przegródka, a do pośrednici wstawi się panew octem napełniona, do nayniszszei zaś łaierka z węglami gorącemi, na które się nasypał proszek (złozóny z 1 części siarki, 1 części saletry, i 2 części otrąb) na reszcie się zamknie skrzynka zostawiaiąc tylko mały otwór dla powietrza. — W tém stanie pozostaią papiery przez pięc minut w skrzynce, zaczym wyciągane, szydłem gęsto przekłowane, a ieżeliby potrzebna było wbokach poprzerzynane, a powtornie na pięc minut do skrzyń ki włzone i wgorącosci, w zaduchu octu, i prosku pozostaią.

§ 27.

§ 27. — Weiterbeförderung derselben. — Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach § 2 etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§ 28. — Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen. — Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungs-Zeit hindurch zurückbehalten werden.

## IV. Verfahren in Betreff der Thiere.

§ 29. — Verfahren bei kurzhaarigem Viehe. — Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen seyn sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§ 30.

§ 27. — *Odsyłanie listow.* — Listy na ten sposob oczyszczone sztęplem przyzwoytem się opatrzą, i pocztami lub gońcami z téy strony odsyłaią. Gońcom ktorzy listy dowiozli tylko po wykonanei kontumacyi podług przepisow i wyimkow § 2 dalsza podróż się pozwolić może.

§ 28. — *Listy z przyłączeniami zarazę czérpaiącemi.* — Jeżeliby w listach zarazę czérpaiące przedmioty się znaidowałé, iak to próbe rękodział, potrzebna żeby dla fabrykatow przepisaną kontumacyią wytrzymały.

## IV. Postępowanie względem bydląt.

§ 29. — *Postępowanie z bydlem krotko siercistem.* — Bydlęta z krotką, gladką siercią nie łatwo się zapowietrzą, i ztąd téż nie łatwo zarazę rozwłoczą, iak to konie, osly, bydło rogate, swinie, i kozy, które tudzież w kray puszczone bydź mogą. Jeżeli by ale cholera na pobliżu granicy panowała, a bydlęta od wychodu z okolic za powietrzónych tylko krótki czas (nie dłużéy nad dzień) w podrozy byłe, toby się musiały pławić przed w stępem do kraiu; dla tego przy kontumacyiach pławy są uporządkowane.

§ 30.

§ 30. — Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh. — Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist. — Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§ 31. — Mit Wildpret, Hunden und Federvieh. — Mit Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§ 29) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§ 32. — Mit bereits erkranktem Vieh. — An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

§ 33. — Mit den Treibern des Viehes. — Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1. Juni 1831.

| Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. | Ministerium des Krieges. |
|---|---|
| Frh. v. Altenstein. | v. Hake. |

Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Brenn.

Vor-

§ 30. — *Postępowanie zwełnistem bydłem.* — Wełniste bydło (owce i iagnięta) dla dłuszszei wełnistei sierci łatwiei się zapowietrzy, i zarazę rozniesie. Dla tégo téż nie może wkrai bydź wpuszczone z tylka gdy się wiarygodnie wyswiadczy, że zokolic zupełnie zdrowych przichodzi, i tylko przez zdrowe mieysca iest gnane. — Jeżeli zaś przichodzi zokolic zapowietrzonych lub podeyrzałych, musi się przed w stępem w krai powtornie pławić, w przypadku téż dzien lub dłuzei zatrzymać, na reszcie w większem niebezpieczeństwie tylko po ostrziżeniu w krai wstęp dozwolić. Co się wszystko ustawia podług czasu podroży, i podług uzdania lekarza kontumacyinego.

§ 31. — *Zwierzyna, psy i drób.* — Postępowanie względem zwierzyny iest to samo iak względem bydląt krótko siercistych (§ 29). Psy i drób z okolic podeyrzałych lub zapowietrzonych nie ma się w krai wpuścić.

§ 32. — *Bydło iuż choruiące.* — Także od granice wrócóne ma bydź bydło iuż podeyrzałą chorobą zapowietrżone.

§ 33. — *Goncy bydła.* — Goncy bydła podług przepisow względem podroznych danych czyszczoni bydź muszą.

Dano w Berlinie 1. Czerwca 1831.

| Ministerstwo spraw duchownych, edukacyinych i medicynalnych. | Ministerstwo spraw woiennych. |
|---|---|
| Barón de Altenstein. | de Hako. |

Ministerstwo spraw wewnętrznych i policyi.
Barón de Brenn.

Wy-

Vorstehende von den hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Krieges, und des Innern und der Polizei erlassene »Instruction über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren« und »Anweisung über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren«, vom 1sten Juni d. J., werden hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche durch einen Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 14ten Juli d. J. auch die Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten haben.

A. I. Vc 4067.

Oppeln, den 8. August 1831.

Königliche Regierung.

Wyżei napisana od preświętnych Ministeryi spraw duchownych, edukacyinych i medicynalnych, woiennych, wewnętrznych i policyi wydana Instrukcya o postępowoniu przy z błyżaniu się cholery lub iei wybuchnieniu w państwach krolewsko pruskich, i nauka o czyszczeniu podrożnych, towarów, i bydląt z okolic cholerą zapowietrzónych przybywaiących od 1ego Czerwca nimieyszym się do powszechnei wiadomości podaią, zoświadczyniem ze przez naywyższy rozkaz gabinetowy od 14tego Lipca r. b. od Jego królewskiei Mości uchwalonemi zostałe.

A. I. Vc 4067.

Dano w Opolu 8. Sierpnia 1831.

Krolewsko pruska Regencya.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXXVI.

Oppeln, den 6ten September 1831.


Um die westlich von der Oder belegenen Landestheile vor dem Eindringen der Cholera möglichst sicher zu stellen, wird die an diesem Strome bereits aufgestellte Beaufsichtigungs-Linie nach Anordnung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera in einen Sperr-Cordon verwandelt. Diese Maaßregel, welche mit dem 28sten d. M. in volle Wirksamkeit tritt, kommt in folgender Art zur Ausführung: Nr. 161. Den Sperr-Cordon an der Oder betreffend.

1) Der Uebergang von dem rechten Oder-Ufer auf das linke bleibt durch ganz Schlesien hindurch nur gestattet bei Ratibor, bei Dziergowitz Kreis Cosel, bei Cosel, bei Krappitz Kreis Oppeln, bei Oppeln, bei Gollschowitz Kreis Falkenberg, bei Brieg, bei Ohlau, bei Breslau, bei Dyhrenfurth Kreis Wohlau, bei Nimkowitz Kreis Steinau, bei Glogau und bei Neusalz. In wiefern einige dieser Uebergangspunkte werden eingehen können — oder noch mehrere zu bestimmen seyn werden, wird nach dem durch die Erfahrung festzustellenden Bedürfniß bestimmt werden.

2) Personen und Waaren werden auch auf den vorgedachten Punkten nur dann zum Uebergang auf das linke Oder-Ufer verstattet, wenn sie mit am Tage vor dem Abgang ausgestellten und täglich mit dem Bemerken: daß Ausbrüche der Cholera in den an diesem Tage passirten Ortschaften seit zwanzig Tagen nicht vorgekommen seyen, visirten Gesundheits-Attesten versehen sind.

3) Diese Zeugnisse, in welchen die zur Reise bis an die Oder erforderliche Zeit zu bestimmen ist, und welche nur für diese Zeit und den angegebenen Uebergangspunkt gelten, müssen nach den hier beigedruckten Formularen ausgestellt

 seyn,

seyn, in den Städten von den Orts-Commissionen, für die Bewohner des platten Landes von den Kreis-Commissionen unter Gegenzeichnung der Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörde. Wo solche Commissionen nicht gebildet sind, erfolgt die Ausstellung von den Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörden unter Zuziehung des Stadt- oder Kreis-Physikus.

4) An den zu 1) gedachten Uebergangspunkten werden Polizei-Beamte, denen Militair-Cordons beigegeben sind, die Gesundheits-Atteste prüfen und bei ordnungsmäßigem Befund zum Uebergang visiren, der nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang stattfindet. Außer dieser Zeit können nur Couriere und Estafetten, die, wie sich von selbst versteht, ebenfalls mit vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehen seyn müssen, abgefertigt werden.

Personen und Waaren, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Art ausweisen können, werden nicht zum Uebergang verstattet, sondern zurückgewiesen.

5) Ob und an welchen Punkten für zurückgewiesene Personen und Waaren Contumaz-Anstalten einzurichten seyn werden, bleibt besonderer Bestimmung und Bekanntmachung vorbehalten.

6) Thiere aller Art werden nach mehrmaliger Schwemmung zum Uebergang verstattet. Schaafe sind außerdem noch zuvor kurz zu scheeren.

7) Für diejenigen Gemeinden, welche an der Oder gelegen, ihrer wirthschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse halber in fortdauernder Verbindung mit dem andern Ufer bleiben müssen, sind die Königl. Regierungen angewiesen, besondere erleichternde Anordnungen zu treffen, soweit solche ohne Gefährdung durchzuführen sind.

8) Die Strom-Schifffahrt wird fürs erste nicht eingestellt. Indeß ist durch Absperrung des Punktes, wo die Oder aus dem Oestreichischen nach Schlesien eintritt, so wie durch Beaufsichtigung der Ausmündungen des Klodnitz-Canals, der Malapane, der Stober und der Bartsch, von wo aus der Einlaß in die Oder ebenfalls nur auf vorschriftsmäßige Gesundheits-Atteste Statt findet, dafür gesorgt, jeden Verkehr mit verdächtigen Gegenden zu verhindern.

9) Um eine wirksame Aufsicht über die Schifffahrt zu führen, werden sämmtliche Oder-Fahrzeuge auf gewissen Punkten am linken Oder-Ufer vereinigt und bewacht.

10) Kein

10) Kein Fahrzeug wird zur Schifffahrt ohne Erlaubniß des betreffenden landräthlichen Amtes verabfolgt. Dieses muß dafür sorgen, daß, von welchem Ufer auch die Abfahrt erfolge, Personen und Waaren nur mit den vorschriftemäßigen Gesundheits-Attesten versehen, dazu verstattet, und die Schiffs-Führer verpflichtet werden, nur an den zu 1) angegebenen Punkten anzulegen, und sich an diesen Punkten so wie an den Schleusen, welche sie passiren müssen, der Untersuchung, ob die Mannschaft gesund ist, und die auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen und Waaren mit den Gesundheits-Attesten übereinstimmen, zu unterwerfen.

11) Diese Untersuchung erfolgt durch die an den Uebergangspunkten aufgestellten Polizei-Beamten, und zwar der größeren Sicherheit halber am Bord des Fahrzeuges selbst. Bei richtigem Befund werden die Gesundheits-Atteste visirt und die Fahrzeuge zur Fortsetzung der Reise oder zur Landung am linken Ufer, verstattet, die jedoch immer nur von den bestimmten Uebergangspunkten am rechten Ufer aus, an diesen correspondirenden diesseitigen Landungsplätzen Statt findet. Nach beendigter Fahrt wird das Fahrzeug wieder unter die angeordnete Aufsicht gestellt.

12) Fahrzeuge, die, auf welchem Punkte es auch sey, ohne zuvor am Uebergangspunkte des rechten Ufers erhaltene Erlaubniß am linken Ufer anlegen oder landen wollten, werden von dem an diesem Ufer aufgestellten Militair-Cordon nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden. Außerdem wird gegen die Uebertreter der die Absperrung der Oder und die Beschränkung der Oder-Schifffahrt betreffenden Vorschriften nicht nur, wo sie betroffen werden, Contumaz verhängt, sondern auch das Straf-Gesetz vom 15ten Juni d. J. unnachsichtlich in seiner ganzen Strenge in Anwendung gebracht werden.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Maaßregel erheischt kräftiges Eingreifen und eifrigste Mitwirkung. Ich erwarte beides von den betheiligten Polizei-Behörden — und rechne mit Zuversicht darauf, daß auch jeder Einzelne seine der Wichtigkeit des Zwecks entsprechenden Pflichten klar erkennen und pünktlich erfüllen wird.

Breslau, den 20. August 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

 Ge.

## Gesundheits-Attest für Reisende.

| Namen, Vornamen und Stand des Reisenden. | Signalement desselben. | Woher derselbe kommt | Wohin er zu reisen gedenkt | Welchen Weg er einschlagen will. | Auf welche Weise er reisen wird. | Punkt, wo er über die Oder gehen will. | Ob in dem Ort, woher der Reisende kommt, und in der Umgegend, drei Meilen in die Runde, seit 20 Tagen kein Cholerafall vorgekommen ist. | Mitgeführte Bagage. Kleidungsstücke. | Sonstige Effecten. | Fuhrwerk. | Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist, und ob in einem der passirten Orte seit 20 Tagen kein Cholerafall vorgekommen ist. | Visa. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Worin verpackt. | | | | | |

Ort
Datum

(L. S.) des Landraths oder des Magistrats

Unterschrift der Kreis- und Orts-Commissionen in beiden Fällen von der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde contrasignirt:

und wo diese nicht bestehen (L. S.) des Kreis-Physicus. des Stadt-Physicus.

# Reinheits-Attest für Waaren.

| Angabe der Waaren. | Quantität derselben, wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben. | Von wo abgesandt. | Wohin bestimmt. | Auf welcher Route zu transportiren. | Bei welchem Punkt der Uebergang über die Oder erfolgen soll. | Auf welche Weise sie verschickt sind. | | | Ob an dem Ort, woher die Waare originirt und in der Umgegend auf 3 Meilen in die Rund seit 20 Tagen kein Cholerafall sich ereignet hat. | Oerter, an denen dies Attest visirt werden, und ob an einem der Orte auf der Straße seit 20 Tagen vor dem Durchgang der Waaren ein Cholerafall sich ereignet hat. | Visa | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | per Post. | per Fuhre. | zu Wasser. | | | | |
| | Ob und wie verpackt. | Woher ursprünglich | | | | | | | | | | |

Ort
Datum

Unterschrift der Kreis- oder Orts-Commissionen in beiden Fällen von der Orts-Polizei-Behörde contrasignirt:

(L. S.) des Landraths oder des Magistrats } und wo diese nicht vorhanden (L. S.) des Kreis-Physicus. des Stadt-Physicus.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 162. Die Straßen zum Uebergang über die Oder bei Oppeln betreffend.

Obwieszczenie względem dróg do przechodu przez odrę przy Opolu oznaczonych.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Revision der Legitimations-Urkunden der Reisenden, Behufs des Uebergangs über die Oder bei Oppeln nur auf vier Straßen, und zwar auf der großen Krakauer Straße bei dem Chaussee-Zoll-Hause zu Grudschütz und auf den Straßen von Malapane, Rosenberg und Creutzburg bei den Wachthütten des Militair-Cordons erfolgt, damit Jeder sich darnach richten, und nicht in die Gefahr gerathen möge durch Zurückweisung auf die angeführten Punkte in der Reise aufgehalten zu werden.

Oppeln, den 30. August 1831.

Publiczności oznaymuiemy że Rewyzya Kartek legitimacyinych podróznych ktorzy intencyą maią przez odrę przy Opolu przeyść na czterech mieyscach nastąpic ma, a to mianowicie, na wielkim gościncu Krakowskim, przy domie celnym w Grudzicach, i na goscincach z Ozimka, z Rosenbergu i Kluszburgu do Opola prowadzących, w chatach w ktorych wacha woyskowa nie daleko od Opola się znayduie. Kazdy podrożny niech że się podług tego rządzi aby przez wrocenie go do tych mieyscw podrózy natrzymanym nie był.

Opole, d. 30. Sierpnia 1831.

---

Nr. 163. Die vom Rathe der Stadt Leipzig angeordneten Vorsichtsmaßregeln beim Besuche der diesjährigen Michaelismesse daselbst betreffend.

Dem handeltreibenden Publicum, und besonders denjenigen Kauf- und Handelsleuten hiesigen Departements, welche die diesjährige Michaelis-Messe zu Leipzig besuchen wollen, werden folgende, von dem Rathe der Stadt Leipzig zur Verhütung der Gefahr des Einschleppens der Cholera angeordnete Vorsichts-Maaßregeln zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Vom 6ten September bis 31sten October d. J. werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheits-Zustand vollständig durch gehörige Gesundheits-Atteste und Reinigkeits-Atteste über Waaren auszuweisen vermögen. Die aus dem Auslande Kommenden, und zwar Reisende sowohl als Waaren-Führer, müssen folgende Straßen innehalten, und an dem dabei bemerkten Anmeldungs-Orte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen:

| Straßen: | Anmeldungsorte: |
|---|---|
| 1) auf der Grottkau-Zittauer | Ullersdorf, |
| 2) » » Neustadt-Rumburger | Langenburkersdorf, |
| 3) » » Elbe über Schandau | Schmelke, |

4)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4) | auf der | Pirna-Peterswaldaer | Höllendorf, |
| 5) | » » | Reitzenhainer | Reitzenhain, |
| 6) | » » | Annaberg-Karlsbader | Wiesenthal, |
| 7) | » » | Schneeberg » » | Wildenthal, |
| 8) | » » | Eger-Adorfer | Schönberg, |
| 9) | » » | Görlitz-Reichenbacher | Oelisch, |
| 10) | » » | Hoyerswerdaer-Königsbrücker | Großgrabe, |
| 11) | » » | Torgau-Eilenburger | Taucha, |
| 12) | » » | Delitzscher | Wiederitzsch, |
| 13) | » » | Hallischen | Haynichen, |
| 14) | » » | Cassel-Merseburger | Lindenau, |
| 15) | » » | Frankfurt-Lützner | |
| 16) | » » | Zeitz-Pegauer | Zwenkau, |
| 17) | » » | Altenburg-Bornaischen | Benndorf, |
| 18) | » » | Höfer | Ullitz. |

2) Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, und die nöthige Controlle führen zu können, wird in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum ein Rayon von Bureaux gebildet. Dergleichen Bureaux werden errichtet:

| | | Straßen: | Bureaux: | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | auf der | Dresdner | in Borsdorf, | |
| 2) | » » | Rochlitz-Grimmaischen | » Liebertwolkwitz, | |
| 3) | » » | Höfer | » Wachau, | |
| 4) | » » | Pegauer | » Zenkau | mit den Eingangspunkten vereinigt, |
| 5) | » » | Frankfurter-Casseler | » Lindenau | |
| 7) | » » | Hallischen | » Haynichen | |
| 7) | » » | Berliner | » Wiederitzsch | |
| 8) | » » | Eilenburger | » Taucha | |

3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumaz-Scheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheits-Atteste, die auf einem Uebergangs-Puncte an der Oder visirt seyn müssen, eingelassen werden sollen.

4) Pack-, Bündel- und sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, imgleichen Equilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadtthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwanige Legitimation, zurückgewiesen werden.

5)

5) Ebenso ist der Hausir-Handel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und es werden die denselben treibenden Personen, sofern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden.

6) Israelitische Kauf- und Handelsleute, welche die Messe in Leipzig besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens Ein Hundert Thalern oder Werth bei der Städtischen Polizei-Behörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen ist, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort aus der Stadt gebracht.

A. I. VII^c 5141. Oppeln, den 2. September 1831.

---

Dem Handel und Schiffahrt treibenden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zoll von 7 Sch. 3^d., welcher bisher in England vom französischen und deutschen Weine für die Gallone erhoben worden, auf 5 Sch. 6^d. herabgesetzt worden ist.

A. J. VI^c. 816. Oppeln, den 29. August 1831.

---

Der Koch Friedrich Wagner in Gleiwitz hat der dortigen Knappschafts-Schule 96 Rthlr. zur Anschaffung von Büchern geschenkt.

A. J. V^d. Aug. 4212. Oppeln, den 25. August 1831.

---

## Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 164. Ueber das von den Untergerichten, hinsichts der zum Aufgebot geeigneten Deposital-Massen und anderer hiermit verwandter Gegenstände zu beobachtende Verfahren.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13^ten März 1830 und das Begleitungs-Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 19^ten ej., welche den betreffenden Königl. Unter-Gerichten durch specielle Mittheilung vom 15^ten April ej. a. bereits zur Kenntniß gebracht sind, bestimmen:

daß § 391 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung fernerhin auch auf die Königl. Unter-Gerichte von Anwendung seyn, und somit das Aufgebots-Verfahren hinsichts herrenloser Judicial- und Pupillar-Deposital-Massen der Königlichen Unter-Gerichte wie bei den Ober-Gerichten Statt finden, auch zu dem Ende von dergleichen aufgebotenen Massen dem Ober-Landes-Ge-

Gerichte Anzeige gemacht, und, nach erfolgter Genehmigung der Absendung an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, diese von dem betreffenden Unter-Gerichte bewirkt werden soll. Ebenso sollen die Königl. Unter-Gerichte es noch außerdem mit dem Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar und nutzlos gewordener Acten halten.

Bei diesen Anordnungen hat es denn auch noch ferner sein Verbleiben; allein da seit jener ersten Bekanntmachung mehrere neue, diese und andere verwandte Gegenstände betreffende Bestimmungen höhern Orts ergangen sind, so werden auch diese nachträglich im vollständigen Zusammenhange bekannt gemacht und nicht weniger den betreffenden Behörden zur sorgfältigen Beachtung und genauen Befolgung empfohlen.

1) Nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 6ten December 1830 und 27sten Juni 1831 competiren die bei den Unter-Gerichten auffommenden und mit keiner anderweiten Bestimmung versehenen freiwilligen Beiträge und Geschenke, z. B. bei Gelegenheit von Subhastationen, ingleichen die Stempel-Straf-Antheile, d. h. diejenigen Antheile an den Stempel-Strafen, welche von dem Gericht selbst ex officio gerügt worden sind, und welche, wenn sonst ein Denunciant vorhanden wäre, diesem zustehen würden, ebenfalls der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, und sind somit lediglich zu dieser abzuführen.

2) Nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 4ten Juli 1831 ist wörtlich bestimmt: Es steht den Interessenten, und mithin auch dem Fiscus frei, in Rücksicht aller derjenigen Deposital-Massen, wegen welcher mit Erfolg Rechtens eine Edictal-Citation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben, und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen Bona vacantia schon jetzt gleich ausgebracht werden kann, die Edictal-Citation zu extrahiren. Wird von dieser Provocation auf Edictal-Citation Gebrauch gemacht, und steht der Aufbringung derselben kein Hinderniß entgegen, so bleibt die Ablieferung der Deposital-Masse zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse suspendirt; kann aber die Edictal-Citation nicht sofort erlassen werden, also z. B. in allen Fällen, wo der Termin, nach Ablauf dessen die Todes-Erklärung eines Verschollenen erst erfolgen kann, noch nicht herangekommen ist, so muß das Aufgebot der Masse, Behufs der Abführung zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, Fortgang behalten, und diese Ablieferung kann durch die solchergestalt noch ruhenden Ansprüche des Fiscus u. s. w. nicht gehindert werden.

Nach Maaßgabe dieser aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Folgerungen ist daher fernerhin zu verfahren, und damit der Königl. Regierung die Prüfung erleichtert werde, ob eine Edictal-Citation mit Erfolg Rechtens sogleich, oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, ist

 fünf-

künftig von den öffentlichen Bekanntmachungen, die nach § 391 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der Königl. Regierung mitzutheilen.

3) Nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 6ten December 1830 und 11ten April a. c. ist angeordnet:
daß die an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abzusendenden Deposital-Aufgebots-Gelder nur bis zur Höhe von 20 Rthlr. und auch nur unter beizufügender Bezeichnung:
»Deposital-Gelder zum Nießbrauch der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse« die Portofreiheit genießen; Gelder, welche aber 200 Rthlr. erreichen oder übersteigen, von den Unter-Gerichten baar und ohne weitere Bezeichnung, jedoch möglichst in Cassen-Anweisungen, an die erwähnte Casse abzusenden sind, falls sich nicht etwa eine andere schickliche Gelegenheit zur Beförderung derselben mit Porto-Ersparniß findet, und daß endlich dergleichen Gelder, wenn sie über 20 Rthlr. hinaus gehen, jedoch 200 Rthlr. nicht erreichen, von den Unter-Gerichten nicht unmittelbar an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, sondern vielmehr an die Salarien-Casse des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur weiteren Beförderung von hier aus abgesandt werden sollen; indeß zugleich unter Beobachtung der Maaßregel, daß diejenigen Unter-Gerichte, welche Zuschüsse aus der Hauptaufnahme-Salarien-Casse beziehen, die Ablieferung und resp. Verrechnung, soweit es nur immer thunlich, durch Auswechselung von Quittungen zu bewirken haben.«
Was nun noch die aufgekommenen Stempel-Straf-Antheile, freiwillige Beiträge und Geschenke und Acten-Verkaufs-Gelder betrifft, so dürfen solche nur, wenn sie die Summe von 150 Rthlr. übersteigen, unmittelbar und ohne Anwendbarkeit einer portofreien Rubrik, an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse; entgegengesetzten Falls aber, d. h. also bei Beiträgen bis 150 Rthlr. incl., gleichmäßig zur hiesigen Salarien-Casse verrechnet und resp. abgeführt werden. — Endlich

4) dürfen auch, nach dem schon bemerkten Justiz-Ministerial-Rescript vom 6ten December a. pr. der Regel nach für das Geschäft der Actenaussuchung zum Zweck der Cassation und die damit verknüpfte Mühwaltung, und insbesondere von besoldeten Subalternen, keine Remunerationen begehrt werden. Nur in besonderen Fällen, wo die Verhältnisse etwa eine Ausnahme rechtfertigen, können diesfällige Remunerations-Anträge, jedoch auch nur mit Approbation des Justizministerii und in dem Maaße berücksichtiget werden, daß eine dergleichen Remuneration bei Summen unter 100 Rthlr. fünfzehn, und über 100 Rthlr. zehn Procent des Erlöses aus dem Acten-Verkauf nicht übersteigen dürfen.

Im

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß sobald sich Veranlassung zum Aufgebot von Deposital-Massen oder zu Acten-Cassirungen, oder auch zu Absendung sonst hiehin gehöriger Gelder von Stempel-Straf-Antheilen und freiwilligen Beiträgen und Geschenken findet, hiemit und mit diesfälliger Anzeige an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, Behufs der zu genehmigenden Absendung ꝛc., unverweilt und ohne an eine Zeit gebunden zu seyn, vorzugehen ist; indeß verordnen wir zugleich hiedurch, daß die betreffenden Unter-Gerichte, um uns eine Uebersicht und Controlle zu gewähren, zu Vermeidung unerlaßlicher Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr., außerdem gehalten seyn sollen, alljährlich und spätestens bis Ausgang December entweder eine kurze Uebersicht von den im Jahreslauf aufgebotenen Deposital-Massen, so wie aufgekommenen Stempel-Straf-Antheilen und freiwilligen Beiträgen oder Geschenken, oder, wenn dergleichen nicht vorgekommen, eine Negativ-Anzeige einzureichen, wogegen es bei dem, was Hinsichts der Acten-Verkaufs-Gelder und der Acten-Cassation bereits anderweit ergangen, überall sein Bewenden behält.

Ratibor, den 6. August 1831.

---

Nr. 165. Die Führung der Sportel-Controlle betreffend.

In Folge besonderer Anfrage, hat die Königliche Hohe Ober-Rechenkammer entschieden:

daß bei Gerichten von einem oder zweien Mitgliedern, bei welchen nach dem Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21sten December 1829 die Richter sich der Führung der Sportel-Controlle nicht entziehen können, diese letztere die gesammte Sportel-Einnahme enthalten muß und sich nicht blos auf Taxen, Copialien und Insinuations-Gebühren erstrecken darf.

Hiernach haben die oben bezeichneten Gerichte unseres Departements sich auf das Genaueste zu richten.

Ratibor, den 11. August 1831.

---

Nr. 166. Die ausnamsweise Zulässigkeit von Urtels-Publications-Gebühren für die bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien betreffend.

Das Königliche Hohe Justiz-Ministerium hat sich auf ergangene Anfrage, in einem Rescript vom 25sten Juli d. J. dahin ausgesprochen:

»daß die Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien, wenn sie im Abschnitt I. Nr. 9 den bei Unter-Gerichten angestellten Justiz-Commissarien für die Anhörung der Urtels-Publication nichts passiren lasse, hiebei von der Voraussetzung ausgehe, daß dieselben den ganzen Prozeß betrieben haben und durch die übrigen Gebühren für die Abwartung des Publications-Termins mit entschädigt seyen.

Die gedachte Bestimmung sey daher auf den Fall, wo der Justiz-Commissarius für eine abwesende Partei nur Behufs der Urtels-Publication zum

Bevollmächtigten vom Gerichte angeordnet werden, nicht anwendbar, und es werde vielmehr genehmiget, daß in einem solchen Falle dem Justiz-Commissarius die in der Gebühren-Taxe Abschnitt I. Nr. 5 b und c bestimmten Gebühren zugebilliget würden.«

Diese Bestimmungen gereichen hiermit den Unter-Gerichten unsers Departements, so wie den bei denselben angestellten Justiz-Commissarien zur Nachricht und Nachachtung. Ratibor, den 16. August 1831.

---

Nr. 167. Publicandum der zu den §§ 460 bis 465, Titel 20, Theil I, des Allgemeinen Landrechts Hinsichts der Kündigung von Capitalien, Seitens der Hypotheken-Gläubiger bei Ablösungen rc. unterm 6ten Januar und 11ten Juli a. c. ergangenen Erklärungs-Rescripte des Königlichen hohen Justiz-Ministerii.

Das Rescript des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 6ten Januar d. J., welches sich auch in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Band 37, Seite 76, abgedruckt befindet, und auf eine Anfrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg erfolgt ist, spricht Hinsichts der Kündigung von Capitalien Seitens der Hypotheken-Gläubiger bei Ablösungen rc. nachstehende Grundsätze aus:

1) Die im § 462, Tit. 20, Thl. I. des Allgemeinen Landrechts den hypothekarischen Gläubigern freigestellte Kündigung ihrer Capitalien kann auf jede in den Gesetzen zulässige Weise erfolgen. Der Nachweis, daß sie geschehen, muß aber bei der General-Commission, als der zur möglichst vollständigen Ausführung des Ablösungs-Geschäfts bestellten Behörde, oder bei deren Special-Commissarius, auf die von demselben zu erlassende Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen geführt werden.
2) Diese Frist läuft vom Tage der den Gläubigern nach § 460 l. c. zu ertheilenden Nachricht, wie aus dem § 463 l. c. hervorgeht.
3) Mit dem Ablaufe der Frist erlöscht, bei unterbliebener Kündigung, das Hypotheken-Recht auf dem abgetretenen Theile des verpfändeten Grundstücks ipso jure dergestalt, daß die Abschreibung erfolgen kann. Eines besonderen prozeßualischen Verfahrens bedarf es deshalb nicht.

Sodann ist aber durch ein anderes, unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht unterm 11ten Juli d. J. ergangenes Rescript, und zwar in einem Special-Falle, wo um deshalb, weil das Entschädigungs-Capital nicht gerichtlich deponirt war, Anstand genommen ward, die verlangte Abschreibung gewisser Holzungs-Gerechtigkeiten sofort zu verfügen, auch noch Folgendes bestimmt worden:

»Dieses Verfahren findet das Justiz-Ministerium in sofern den Gesetzen nicht gemäß, als die Abschreibung auch dann verweigert werden will, wenn keiner der Hypotheken-Gläubiger von seiner Kündigungs-Befugniß binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen Gebrauch gemacht, und hievon die Theilungs-Behörde in Kenntniß gesetzt hat;

denn in diesem Falle erlischt nach § 465, Tit. 20, Thl. I des Allgemeinen Landrechts, das Hypotheken-Recht in Absicht der abgelöseten Gerechtigkeit von

selbst

selbst mit Ablauf der Frist, und die Abschreibung bei dem Berechtigten, so wie die hiermit correspondirende Löschung bei dem verpflichteten Grundstücke muß nach den Bestimmungen des Rescripts vom 6ten Januar c. a. ohne weiteres Verfahren auf die Bescheinigung der General-Commission:

daß die Hypotheken-Gläubiger nach Vorschrift des § 460 a. a. O. benachrichtiget worden, und von einer Kündigung keine Anzeige gemacht haben,

erfolgen.

Sollte aber ein Gläubiger die Hypothek gekündigt haben, so kann allerdings die Abschreibung nicht ohne vorgängige Deposition des Capitals Statt finden. In einem solchen Falle, wo die Abschreibung beim berechtigten Grundstücke Hand in Hand gehen muß mit der Löschung beim verpflichteten Grundstücke, fällt mit der Abschreibung und resp. Löschung das Object der Sicherheit für den Gläubiger fort, und in Folge hiervon kann von einem wirksamen Vorbehalte des hypothekarischen Rechts bis zum Austrage der Sache keine Rede seyn.

Da das Gesetz aber einen solchen Vorbehalt ausdrücklich verordnet hat, und nothwendig hat verordnen müssen, wenn nicht wohlerworbene Rechte gekränkt werden sollen, so bleibt nichts anderes übrig, als mit der Abschreibung und resp. Löschung so lange Anstand zu nehmen, bis das Entschädigungs-Capital deponirt, oder die Sache sonst, nach § 461 seq., regulirt worden.«

Nach vorstehenden erläuternden Bestimmungen haben sich die betreffenden Gerichte unsers Departements auf das Genaueste zu achten, und selbige überall zu befolgen.

Ratibor, den 19. August 1831.

---

Nr. 168. Wegen des in unvermögenden Untersuchungs-Sachen zu gebrauchenden portofreien Rubri.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9ten April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen bei dem Gebrauche der Bezeichnung »Unvermögende Untersuchungs-Sachen« das Porto notirt, und im Fall der Einziehbarkeit, als reservirt zur Post-Casse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet seyn, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königl. General-Postamt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande seyn müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

»Unvermögende Untersuchungs-Sache«

fällt

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

»Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache«

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Post-Casse, ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des § V, VII und VIII des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Berlin, den 22. Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

An Sack.

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen Unter-Gerichten des hiesigen Departements zur genauesten Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 19. August 1831.

---

Nr. 169. Grenzmaaßregeln der Königlich Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

Nachdem sich die Cholera nunmehr auch in verschiedenen Orten der rechts der Oder gelegenen Provinzen, Posen, Preußen und Ober-Schlesien gezeigt hat, und daher auch von der Königlich Preußischen Regierung die bisher an der Oder von Oderberg bis zum Einfluß in die Ostsee stattgehabte Beobachtungs-Linie, laut Bekanntmachung vom 15ten d. M. in einen wirklichen Sperr-Cordon mit streng militairischer Bewachung und Contumaz-Anstalten umgewandelt worden ist, so sieht sich die unterzeichnete Immediat-Commission veranlaßt, eine Verschärfung der wegen aus jenen Gegenden kommenden Reisenden durch die Bekanntmachung vom 16ten Juni d. J. im 146sten Stücke der diesjährigen Leipziger Zeitung vorgeschriebenen Maaßregeln in der Art eintreten zu lassen, daß

1) Personen, so wie auch Thiere und Waaren, welche jenseits der Oder herkommen, von nun an blos gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder wirklichen Gesundheits- und Reinheits-Pässen, welche der General-Verordnung vom 15ten Juni beigefügten Formularien unter A., B. und C. entsprechen, auch auf einem Uebergangs-Punkte an der Oder visirt seyn müssen, über die Königlich Preußische Grenze gelassen werden.

Dagegen sollen

2) Personen, Waaren und Thiere, welche aus den Königlich Preußischen Staaten diesseits der Oder kommen, und zwar erstere gegen Beibringung von legiti-

gitimations-Karten der in der Bekanntmachung vom 16ten Juni vorgeschriebenen Art, oder dem gemäß eingerichteter, oder auf deren Grund ausgestellter gewöhnlicher Pässe, Thiere und Waaren aber gegen Beibringung von Ursprungs-Certificaten, nach wie vor eingelassen werden.

Es wird daher solches sämmtlichen Obrigkeiten, Polizei- und Grenz-Behörden hiesiger Lande, den Postbeamten und überhaupt allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 27. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

---

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | 2 | 20 | » | 2 | 6 | » | 1 | 23 | » | 2 | » | » | » | 19 | » | 10 | » | » |
| 2 | » Cosel | 2 | 16 | 3 | 1 | 28 | 9 | 1 | 16 | » | 1 | 4 | 3 | » | 15 | » | 6 | » | » |
| 3 | » Creutzburg | 2 | 29 | 1 | 1 | 22 | 5 | 1 | 19 | 10 | 1 | 5 | 1 | » | 20 | » | 7 | » | » |
| 4 | » Falkenberg | 2 | 10 | » | 1 | 18 | » | 1 | 9 | » | 1 | » | 6 | » | 20 | » | 5 | » | » |
| 5 | » Gleiwitz | 2 | 16 | 10 | 2 | 5 | » | 1 | 19 | 6 | 1 | 5 | 10 | » | 15 | » | 6 | » | » |
| 6 | » Grottkau | 2 | 11 | 6 | 1 | 20 | » | 1 | 9 | » | 1 | » | » | » | 16 | » | 4 | 15 | » |
| 7 | » Leobschütz | 2 | 12 | 8 | 1 | 28 | 7 | 1 | 13 | 9 | 1 | » | » | » | 15 | » | 5 | » | » |
| 8 | » Lublinitz | 2 | 9 | 6 | 1 | 26 | 1 | 1 | 17 | » | 1 | 12 | 6 | » | 26 | » | 10 | » | » |
| 9 | » Neisse | 2 | 15 | 1 | 1 | 17 | 5 | 1 | 7 | 10 | » | 23 | 11 | » | 18 | » | 4 | » | » |
| 10 | » Neustadt | 2 | 17 | » | 1 | 25 | » | 1 | 10 | 1 | » | 29 | 2 | » | 15 | » | 5 | » | » |
| 11 | » Oppeln | 2 | 20 | 3 | 1 | 23 | » | 1 | 10 | 3 | 1 | 3 | » | » | 16 | » | 6 | » | » |
| 12 | » Pleß | » | » | » | 2 | 8 | » | » | » | » | 1 | 7 | 3 | » | 15 | » | 5 | » | » |
| 13 | » Ratibor | 2 | 13 | 7 | 1 | 24 | 7 | 1 | 13 | 9 | 1 | 1 | 2 | » | 20 | » | 4 | 10 | » |
| 14 | » Rosenberg | 2 | 15 | » | 1 | 28 | 9 | 1 | 19 | 4 | 1 | 4 | 2 | » | 18 | 2 | 7 | 21 | 8 |
| 15 | » Rybnick | 3 | 4 | » | 2 | 21 | 3 | 2 | 12 | 5 | 1 | 12 | 10 | » | 25 | 11 | 8 | 21 | » |
| 16 | » Groß-Strehlitz | 2 | 16 | 8 | 1 | 28 | 11 | 1 | 15 | » | 1 | 5 | 8 | » | 16 | 5 | 6 | 11 | 3 |

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 30sten August 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Beuthner Kreise waren nach der letzten Nachweisung | | | | 195 | 64 | 103 | 28 |
| Im Pleßer - dito | desgl. | desgl. | | 14 | 2 | 9 | 3 |
| | | | Summa | 209 | 66 | 112 | 31 |
| Zugang. Im Beuthner Kreise. | August. | | | | | | |
| Stadt Beuthen . | Vom 24sten bis incl. 30sten | 1 | 2 | 3 | 1 | » | 2 |
| dito Myslowitz | dito | 1 | » | 1 | » | 1 | » |
| Deutsch-Piekar . | dito | 15 | 14 | 29 | 12 | 8 | 9 |
| Schoppinitz .... | dito | 2 | 5 | 7 | 3 | 2 | 2 |
| Kamin ........ | dito | 4 | 14 | 18 | 10 | 6 | 2 |
| Kattowitz ...... | dito | 3 | 2 | 5 | 3 | 2 | » |
| Brzesowitz ..... | dito | 1 | 4 | 5 | 1 | » | 4 |
| Kl. Dombrowka . | dito | 1 | 1 | 2 | » | 2 | » |
| | Summa | 28 | 42 | 70 | 30 | 21 | 19 |
| Im Pleßer Kreise. | | | | | | | |
| Imielin ....... | Vom 14ten bis incl. 30sten | 3 | » | 3 | » | » | 3 |
| Groß-Chelm... | dito | » | 16 | 16 | » | 10 | 6 |
| | Zusammen | 3 | 16 | 19 | » | 10 | 9 |
| | Summa beider Kreise | 31 | 58 | 89 | 30 | 31 | 28 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc.: | | | | | | | |
| Vom 20sten Juli bis 23sten August | Im Beuthner Kreise ........ | | | 237 | 94 | 124 | 19 |
| | » Pleßer dito ........ | | | 30 | 2 | 19 | 9 |
| | | | Summa | 267 | 96 | 143 | 28 |
| Darunter sind vom Militair im Beuthner Kreise | | | | 16 | 3 | 11 | 2 |

Oppeln, den 2. September 1831.

Königliche Regierung.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 36
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 6ten September 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. In der Nacht vom 29sten zum 30sten v. M. hat der Landwehrmann Johann Ribock vom 2ten Bataillon (Delsschen) 10ten Landwehr-Regiments, Gelegenheit gefunden von der hiesigen Hauptwache zu entweichen, wo er sich in Haft befand.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht den Entsprungenen nach nachstehendem Signalement ins Auge zu fassen, und ihn im Betretungsfalle an das Commando des gedachten Bataillons, dermalen in Ratibor, abliefern zu lassen.

A. I. IIa 1679. Oppeln, den 2. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Perschau Pohlnisch-Wartenberger Kreises gebürtig, 31 Jahr 11 Monat alt, katholischer Religion, seines Standes nach ein Dienstknecht, 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, graue Augen, ein starkes und etwas pockennarbiges Gesicht, gesunde Zähne, bis auf einen fehlenden Vorderzahn, spricht deutsch und pohlnisch und ist verheirathet.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Infanterie-Jacke mit blauen Achselklappen, worauf die Nummer 10 von rother Nummerschnur und mit Achselknöpfen, auf denen die Nummer 7 sich befand, einem Mantel mit gelben Achselklappen mit der Nummer 10 bezeichnet, einem Paar grautuchnen Hosen mit rothen Kanten, einer tuchnen Feldmütze mit rothem Rande, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln und einem mit dem Stempel des Bataillons versehenen Hemde.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die hieselbst belegenen und zum Justiz-Commissarius Liebichschen Nachlasse gehörigen Realitäten, nehmlich:

a. die Hausbesitzung sub Nro. 60, welche auf .................. 1380 Rthlr.
b. der Obst- und Grase-Garten von 1 Morgen 81 □R., welcher auf 384 »

zusammen also auf .... 1764 »

gewürdiget worden, in termino peremtorio et unico den 21sten September a. c. öffentlich verkauft, zu welchem Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, in demselben entweder in Person oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, um die Gebote abzugeben, wogegen der Meist- und Bestbiethende den Zuschlag, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, sofort zu gewärtigen hat.

Falkenberg, den 20. Juli 1831.

Königliches Gericht der Städte Falkenberg und Schurgast.

Subhastation. Die Hauptmann von Plüskowsche Angerhäusler-Stelle sub Nro. 58 zu Bürgsdorff, taxirt auf 104 Rthlr., soll in termino peremtorio den 28sten October a. c. Nachmittags um 3 Uhr hierorts subhastirt werden, wozu Kauflustige mit dem Bekanntmachen, daß der Biethenwollende eine baare Caution von 30 Rthlr. Courant erlegen muß, hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 16. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 11 zu Blendaw Plesser Kreises gelegene, den Colonist Johann Biessikschen Erben gehörige, auf 40 Rthlr. gewürdigte Stelle wird im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, auf den 20sten October c. Nachmittags um 2 Uhr im herrschaftlichen Wohngebäude zu Gollawietz anstehenden, einzigen peremtorischen Termine an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Zahlungs- und Besitzfähige hiermit vorladen.

Nicolai, den 26. August 1831.

Das Gerichts-Amt Gollawietz.

Resubhastations-Patent. Die zur Müller Carl Kieltykaschen Verlassenschaft gehörige sub Nro. 57 hierselbst gelegene Wassermühle, nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche

welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach auf 1309 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und dem Ertrags-Werthe nach auf 1505 Rthlr. 26 sgr. 8pf. gerichtlich gewürdigt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Dem Antrage der Interessenten zufolge haben wir daher, da in dem am 22sten d. M. angestandenen, peremtorischen Licitations-Termine nur ein Meistgeboth von 918 Rthlr. erfolgt ist, einen anderweiten peremtorischen Licitations-Termin auf den 6ten October c. Nachmittags um 3 Uhr an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumt, und laden hierzu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Versprechen des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, vor.

Nicolai, den 28. August 1831.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Plesser Stadt-Gericht zu Nicolai.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Unsern geehrten Geschäftsfreunden, namentlich den Herrn Buchbindern desjenigen Theils von Oberschlesien, welche ihren Kalender-Bedarf aus unserm Verlage durch unsern bisherigen Kalender-Factor und Bibliothekar A. C. Schneider in Frankenstein bezogen haben, zeigen wir ergebenst an, daß gedachter Herr Schneider in Frankenstein den Factorei-Geschäften mit unsern Kalendern entbunden ist, und

Herrn J. G. Pohleys seelige Frau Wwe Regierungs-Buchbinder und Papierhändler in Liegnitz

auch diese Factorei übernommen hat. Letztere wird unsere Kalender, die wir für Schlesien für das Jahr 1832 herausgeben, in dem ehemaligen Geschäfts-Revier des gedachten Herrn Schneider debitiren, und sich bei den betreffenden geehrten Abnehmern durch Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und unversäumte Expedition der Aufträge empfehlen und sich dadurch ein feststehendes Vertrauen zu erwerben suchen.

Alle Sorten Kalender, wie wir solche bisher für Schlesien herausgegeben haben, werden wir auch für das Jahr 1832 erscheinen lassen und in der Ausstattung und verbesserten Einrichtung derselben den Beweis liefern, daß wir keine Kosten scheuen, dem seit vielen Jahren begründeten guten Rufe unserer Kalender auch ferner Ehre zu machen. Es ist nicht unser Gebrauch, den Inhalt derselben viele Monate zuvor marktschreierisch anzupreisen, indem das große Publicum, welches in Schlesien unsern Kalender kauft, nicht gewohnt ist, daß wir uns demselben von dieser Seite vorstellen, dagegen ist uns daran gelegen, das Vertrauen desselben zu unseren Kalendern immer fester zu begründen, und werden wir nichts unterlassen, was diesen Zweck, den wir immer im Auge behalten, befördert.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt.

Müh-

Mühlen-Verpachtung. Die nahe an der Stadt Gleiwitz belegene, sogenannte Großmühle von zwei Mahl- und einem Hirsegange, welche ganz neu und massiv erbaut ist, nebst dazu gehörigen Ländereien und dem bei der Mühle gelegenen, ebenfalls in neuen Zustand gesetzten Fischhälter, ferner die bei Alt-Gleiwitz belegene, sogenannte Steiner-Mühle von zwei Mahlgängen, mit den dazu gehörigen Ländereien, und endlich die bei der Stadt Gleiwitz belegenen, ehemaligen Brücken-Mühlen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, nebst dazu gehörigen 22 Morgen, größtentheils Wiesen-Ländereien, sollen vom 1sten November c. ab auf 1 bis 3 Jahre, je nachdem es den Pächtern annehmlich ist, aus freier Hand ohne öffentliche Licitation, einzeln oder auch zusammen verpachtet werden.

Es werden daher alle Pachtliebhaber hierdurch ersucht, sich entweder in portofreien Briefen oder auch mündlich bei dem Königlichen Wasser-Bau-Inspector Herrn Feller in Gleiwitz, bei welchem auch die Bedingungen, unter denen diese Verpachtungen Statt finden sollen, einzusehen sind, zu melden, und ihre Gebothe daselbst spätestens bis zum 10ten September d. J. abzugeben.

---

Familien-Wohnungen. Bei dem Dominium Sarnau Creutzburger Kreises, ½ Meile von Pitschen gelegen, sind von Michaeli oder von Weihnachten d. J. an, vier geräumige Familien-Wohnungen, nebst etwas Garten, von Leuten, die jede ländliche Arbeit verstehen und sich über ihre Rechtlichkeit ausweisen können, unentgeldlich zu beziehen und würden dieselben die näheren Bedingungen über ihr hinlängliches Auskommen durch angemessenes Tagelohn bei dem genannten Dominium jederzeit erfahren können.

---

Die Branntweinbrennerei, so wie der Ausschank von Bier und Branntwein auf dem Gute Trawnig Coseler Kreises, steht von Johanni ab, jeden Tag zu verpachten. Die näheren Pachtbedingungen sind bei dem benannten Dominium, doch nur auf mündliche Anfragen zu erfahren.

---

Ein Apotheker-Gehülfe, der wo möglich der pohlnischen Sprache mächtig ist, findet sogleich oder zum 1sten October c. a. ein Unterkommen. Auskunft hierüber wird die Redaction des Amtsblatts auf portofreie Anfragen ertheilen.

---

Anzeige. Ein vollständig assortirtes Lager von feinen, mittel und ordinairen Tuche, Calmuks, Damentuche in verschiedenen Qualitäten und Farben, so wie alle Sorten Flanelle, empfiehlt zu den möglichst billigsten Preisen ganz ergebenst

Oppeln, den 2. September 1831.

R. Sachs.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XXXVI. pro 1831.

## Modificationen

der Instructionen vom 5. April und 1. Juni d. J. wegen des Verfahrens beim Ausbruche der Cholera.

Abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) 1831. Für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oderufer gelegenen Theil von Schlesien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der russisch-pohlnischen Landes-Gränze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Posen schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperre bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preußen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden konnte, und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen inneren Sperrungsmaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediat-Commission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichen Landestheile nächstehende

## Modifikacye

instrukcyi z dnia 5 Kwietnia i 1. Czerwka r. b. względem postępowania przy wybuchnięcin cholery.

*Zmiany postanowień do wykonania instrukcyi względem zachować się maiącego przy wybuchnięciu cholery postępowania z dnia 5go Kwietnia (1go Czerwca) 1831. Dla Prowincyi Pruskiéy, Poznańskiéy i części Szląska na prawym brzegu Odry położonéy.*

Gdy ustawienie wielkiego kordonu zdrowia tak wdłuż Rossyisko-Polskiéy granicy, iakoteż wewnątrz kraiu, i w okolicy Gdańska i Poznania iuż tak wiele woyska zaięło, że zaprowadzenie zamknięcia miéysc, przy coraz większém rozszerzaniu się cholery w Prowincyach Pruskiéy i Poznańskiéy nadal powszechnie podług przepisów instrukcyi wykonane być niemoże, i gdy dalsze szerzenie się choroby niestety przez ściełe wykonanie przepisanych wewnętrznych środków zamknięcia, iak się zpodziewać można było na niektóre punkta Monarchii ograniczone być niemogło, zadecydowała przeto Kommissya bezpośrednia, nayprzod dla obrony zachodnicy części kraiu następne środki, potém zaś dla Prowincyi Pruskiéy, Poznańskiey i części

hende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preußen, Posen und den Theil von Schlesien auf dem rechten Ufer der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§ 1. Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Gränze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreis und ferner die Gränze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Konitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Netze und Warthe herab bis zur Obra, an dieser hinauf bis gegen die Oder und von Tschicherzig die Oder aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien aufgestellte militairische Beobachtungslinie wird in einen Sperr-Cordon verwandelt.

§ 2. Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die, in der Instruction für die Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Gränz-Zoll-Aemter an dieser Linie belegen sind, an den Contumaz-Plätzen statt der Zoll-Beamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Functionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publicandum vom 6. Juni c. bezeichneten Legitimations-Karten passirt werden,

ści Szląska na prawym brzegu Odry następuiące modifikacye przepisow instrukcyi z dnia 5. Kwietnia (1. Czerwca) r. b. wydać.

§ 1. Linia woyskowa dotychczas od wypływu Leby w morze wschodnie wdłuż granicy pomiędzy Sztolpskim i Lauenburgskim Powiatem i daléy granicą Departementu Regencyinego Gdańskiego idąc aż do Powiatu Choynickiego, potém zaś wdłuż Brdy do kanału Bydgoskiego, Noteci i Warty nadół aż do Odry, przy téy wgorę aż przeciw Odrze i od Tschicherzig przez Odrę wgorę do Oderberg w gornym Szląsku ustawiona, zamkniōną będzie w kordon zaporowy.

§ 2. Przybywaiące od wschodniéy strony téy linii zaporowéy osoby, towary i zwierzęta, są temu postępowaniu poddane, iak przybywaiący z zagranicy podług instrukcyi z dnia 5 Kwietnia (1. Czerwca) r. b. Na linii więc téy przedsięwzięte być maią urządzenia, w instrukcyi dla urzędników kontumacyinych z dnia 5. Kwietnia (1. Czerwca) r. b. rozporządzone, z tą rożnicą, że, gdy urzędy celne na linii téy położone nie są, przy miéyscach kontumacyinych zamiast urzędników celnych, inne władze do sprawowania funkcyi rzeczonych urzędników upoważnione być muszą. Linia zatém ta więcéy od strony wschodniéy począwszy za wymienionemi w obwieszczeniu z dnia 6. Czerwca r. b. kartami legityma-

den, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheits-Atteste vom 5. April c. angeordneten Gesundheits-Attesten oder Reisepässen, oder mit den §§ 28, 38, 46 der Instruction für Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) c. beschriebenen Contumaz-Scheinen versehen seyn, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modificationen des Publicandi vom 17. Juni c. dem in § 2 der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. vorgeschriebenen Verfahren.

§ 3. Zu mehrerer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperr-Cordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsellinie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militairisch besetzt worden ist.

Den Königlichen Ober-Präsidien wird die Bestimmung der Contumaz-Plätze, so wie derjenigen Durchgangs-Punkte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheits-Attesten, den Cordon passiren dürfen.

§ 4. Der Sperrungs-Cordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preußen, Posen und auf dem rechten Oder-Ufer von Schlesien, können einer größeren Ein-

macyinemy przechodzoną być nie może, owszem muszą być osoby, towary i zwierzęta w przepisane w obwieszczeniu, względem zapowadzenia attestów zdrowia z dnia 5. Kwietnia r. b. attesta zdrowia lub paszporta lubteż w opisane w §§ 28 38 46 instrukcyi dla urzędników kontumacyinych z dnia 5. Kwietnia (1. Czerwca) r. b. zaświadczenia kontumacyine opatrzone, i podlegaią stósownie do legitymacyi tych przy zachowaniu modifikacyi obwieszczenia z dnia 17. Czerwca r. b. postępowaniu w § 2 obwieszczenia z dnia 5go Kwietnia (1. Czerwca) r. b. przepisanemu.

§ 3. Dla tém większéy pewności i w celu zachowania czystych ieszcze okolic pomiędzy Wisłą i tym wewnętrznym kordonem zaporowym od zarazy, zachowane będą środki te względem kontumacyi i na linii Wisły, chociaż ta woyskiem obsadzona nie iest.

Król. naczélném Prezidiom pozostawia się ustanowienie placów kontumacyinych tudzież tych punktów przechodowych, gdzie podróżni i towary za atestami zdrowia kordon przechodzić mogą.

§ 4. Kordon zaporowy około Gdańska pozostaie przy wielkiéy korzyści dla Prowincyi, którą dotychczas niewątpliwie sprawił, i nadal, podobnież i ten, który około Poszania iuż zaprowadzony iest; wszystkie inne mieisca w Prowincyach Pruskiéy, Poznańskiéy i na prawéy stronie Odry Szląska, mogą tylko większemu

Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinz im Verein mit den commandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfalsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§ 5. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Orten steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperr-Cordon (unter den Bedingungen des § 6) zwar frei, jedoch hat jeder, der über 3 Meilen von dem Orte sich entfernen will, ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können, dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen Theile der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien östlich von dem in § 1 bezeichneten Sperrungs-Cordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum näheren Verkehr muß jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimations-Karte versehen seyn, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit

szemu zamknięciu poddane być, skoro się to podług znaydnyących środków da zrobić, i przez Naczelnego Prezesa Prowincyi łącznie z kommenderuiącymi Generałami za przyzwoite uznane będzie. Przytém pozostawia się Naczelnym Prezesom, aby ściśléysze lub obszerniéysze zamknięcie i oznaczenie liniów ustanowili i eventualnie środki dla zaopatrzenia tamownego i. t. d. przedsięwzięli.

§ 5. Cholerą zarażonym, lecz nie zamkniętym miastom i miéyscom dozwolony iest wprawdzie komers z Prowincyą aż do kordonu zamknięcia (pod warunkami § 6), iednakowoż każdy, który nad 3 mile od miéysca oddalić się chce, potrzebnie atestu zdrowia lub paszportu podług przepisów obwieszczenia z dnia 5. Kwietnia w celu wylegitymowania się wszędzie, gdzieby takowego żądano, to samo postanowienie służy i dla wszystkich ieszcze podéyżanych, iakotéż dla podéyżanych tylko części Prowincyi Pruskiéy, Poznańskiéy i Szląskiéy na wschod od wymienionego w § 1 kordonu zamknięcia przy wszystkich podróżach nad 5 mil wewnątrz tego obwodu. Podobnież dla bliższego komersu musi być kazdy, swoie mieszkanie opuszczaiący, w kartę legitymacyiną opatrzony, które stan zdrowia mieysca sumiennie wykaznie.

Takim osobom w zarażonych miéyscach któremi z choremi na cholerę bezpośrednią miały styczność, lub w domach mieszkały, w których choroba powstała, wy-

heit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Falle wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit behandelt.

§ 6. Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preußen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Die Absperrung von **Bezirken** kann indessen nicht willkührlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierungen und Kreis-Behörden angeordnet, auch für Contumaz-Anstalten an der Sperrlinie auf Kosten der Communen gesorgt oder wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen werden.

§ 7. Nur Königlichen Fahr-, Schnell- und

wydawane być niemaią paszporta podróżne lub karty legitymacyine.

Przyległym mieyscom ma być podobnież wolny komers z zarażonem miézscem dozwolony, iednakowoż musi każdy podróżny, z takiego mieysca przybywaiący, które w styczności z zarażonem mieyscem iest, w swoim paszporcie lub ateście zdrowia mieć wymienione, czyli sam pod czas ostatnich 20. dni przed podróżą swoią zarażone mieisce odwiedział. W tym razie postąpiono z nim będzie tam, gdzie kontumacyi poddany być ma, iako przybywaiącym z mieysca zarażonego, iednakowoż z porachowaniem upłynionego w przeciągu tym czasu.

§ 6. Podobnież pozostawione iest wszystkim w Prowincyach Pruskiéy, Poznańskiéy i t. d. położonym okolicom i mieyscom, aby się od styczności z zarażonemi lub podéyżanemi okolicami i mieyscami same zabezpieczały, i tym końcem mogą się poiedyncze mieysca lub téż większe okręgi, skoro się na to zgodzą, przeciw takowym zamknąć i same straż trzymać.

To zamknięcie okręgów nastąpić iednak niemoże samowolnie, ale raczéy musi być pod kierunkiem Regencyi i Władz powiatowych rozporządzone, tudzież o instytuta kontumacyine przy linii zaporowéy kosztem gmin staranie łożone, lub okręgu dozwala, wskazana być ma podrożnym inna droga.

§ 7. Tylko Król. poczty wozowe, pręd–

und Reitposten, so wie Couriere dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indeß folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor demselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;

2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Vorschrift halten;

3) die Couriere und Reisenden müssen in wohlverschlossenen Wagen fahren und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen;

4) die Postillons dürfen unterweges nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit andern Individuen gestattet werden;

5) die Postillons sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Person und bei sich führenden Effecten, so wie die

Pferde

prędkie i konne, tudzież kuryery niepowinni w kierunku swym doznawac przeszkody, i im przeiazd przez zamknięte miéysca, czyli te zarażone, podéiżane lub, chociaż samg zamknikte, przecież niepodéyrżane są nigdzie wzbroniony byc niema. Przytém iednakowoż następne przepisy zachować należy:

1) gdy gminy kosztem swym znayduiącą się w miéyscu stacyą pocztową tak przed nim przełożą, iż poczty znacznéj nie maią drogi do obiazdu, wowczas ustaie całkiem przeiazd pocztów przez miéysce samo.

2) ieżeli zaś stacya pozostaie w miéyscu, wowczas iedzie postilion prędko przez miéysce aż przed dom pocztowy, wyprzęga natychmiast konie i opuszcza zaraz miéysce, Król. Urzędy pocztowe ustanowią powrót postiliona do ich stacyi w takim czasie, iżby w podróży żadne zatrzymanie podobnem nie było, i ściśle nad zachowaniem przepisu tego czuwano.

3) kuryery i pedróżni muszą w dobrze zam zamkniętych powozach iechać, i opuszczać onegoż na stacyi niepowinny.

4) Postilioni zatrzymywać się niepowinni nigdzie w podroży, podróżnym zaś dozwolona być niema styczność iakokolwiek bądź z innemi individuami.

5) Postilioni, gdy pawracaią i przez zarażoną okolicę przybyli, powinni być sami i ich effecta, tudzież konie i zaprzęgi postępowaniu desinfekcyinemu

pod-

Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses § eben so wie alle übrige dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und der in § 1 bezeichneten Sperrungs-Linie gelten, da schon in §§ 2 und 3 bestimmt ist, daß über diese Linien niemand, mithin auch keine mit der Post reisende Personen oder Couriere, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§ 8. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten abgeordneten Regierungs-Beamten, die Landräthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militairs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und sich an dem letztern oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effecten und ihres Wagens unterwerfen.

§ 9. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen

poddani. Jeżeli zaś poźniéy powrcą, iak oznaczony im czas stanowi, wowczas z niemi iako podéyżanemi postąpiono będzie i kontumacyi ulegną.

Wreście rozmnie się samo przez się, że postanowienia § tego, iakoteż inne urządzenia niniéyszego, tylko dla części kraiu na wschod Wisły, i wymienionéj w § 1 linii zaporowéy służą, gdyż iuż w § 2 i 3 postanowiono iest, że za linie te nikt, a zatém żadne pocztą iadące osoby lub kuryerzy, bez attestów zdrowia niepodéyrżanéy własności, lub bez przepisanego odbycia kontumacyi, przepuszczany być niemoże.

§ 8. Przeznaczeni do dozorowania instytutów cholerycznych urzędnicy Regencyini, Radzcy Ziemiańscy, lekarze i chirurgowie tudzież Duchowni, niemniéy w nagłych interessach iadący woyskowi, mogą bezprzeszkodnie z miéysca do miéysca weynątrz okregu ich czynności ieździć, iednakowoż, gdy przez podéyrżane okolice przeieżdzaią, znaydować się muszą w zamkniętych wozach w podróży niepowinni się przed osiągnieniem miéysca przeznaczenia swego nigdzie zatrzymywać, tudzież się w ostatnim lub w położonym przedniém instiucie kontumacyinym desinfekcyi swych osób, swych effektów iswego wozu poddać muszą.

§ 9. Kommendy woyskowe muszą być pod wszystkiemi okolicznościami wszędzie przepuszczone, i gdy w kartę drożną

sehen sind, auch einquartiert werden, die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§ 10. Was nun die Absperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften des § 17, 23, 27, der Instruction in den kleinen Städten, oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt werden, muß so lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden ist die Krankheit in ihrem Keime zu ersticken, genau nach jenen Vorschriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche so abgesperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauses dadurch möglich wird, und welche also zu diesem Zwecke einen besondern Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermessen der Sanitäts-Commission ein solcher eingerichtet werden kann, ist als ein für sich bestehendes Haus

drożną opatrzone są, rozkwaterowane, kommenderuiący Generałowie zaś starać się będą o to, iżby żadna komenda woyskowa z zarażonego cholerą lub podéyrzanego miéysca w ogólności wysyłaną, lub na marszu swym przez miéysca takowe dirigowaną niebyła. Rozumie się samo przez się, że woienne wydarzenia lub względy dla wyższego bezpieczeństwa wyiątki od tego czynią, i że każdy inny wzgląd dopiero rzeczonym podlegać musi.

§ 10. Co się zaś tyczy zamknięcia domów samych, w których cholera powstaie, wowczas zachowanie przepisów § 17. 23. 27. instrukcyi w małych miastach lub po wsiach, gdzie się wcale żadni lub tylko mało komorników znayduie, powszechnie żadnéy trudności niedozna. W większych nawet miastach i w takich domach małich miast i wsiów, które przez kilka familii zamieszkiwane bywaią, musi być, dopoki się ieszcze iakowa nadzieia znayduie, przydnszenia choroby w swym zaradzie, ściśle podług przepisów postępowane.

Każde mieszkanie przecież, ktore tak zamknięte być może, że żadna kommunikacya z mieszkańcami innych oddziałow domu nastąpić niemoże. i które zatém do zamiaru tego osobny wchód i wychód ma, lub gdzie podług zdania Kommissyi zdrowia takowy urządzony być może, ma być iako dla siebie exystuiący dom uważane, zatém osobne zam-

Haus zu betrachten, die besondere Absperrung dieser Wohnung wird die Absperrung des Hauses entbehrlich machen.

§ 11. Ergiebt sich aber nach den ersten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die strengste Isolirung der Häuser nicht mehr zureicht die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu ersticken, so treten, um die großen Belästigungen der bisher verordneten Häusersperre zu vermindern, folgende Modificationen derselben ein.

1) Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit nach dem Inhalt des § 21 der Instruction vom 5. April (1. Juni) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Cholera-Lazareth gebracht, so erliegen seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, bei denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behufe sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu gestatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber mit ihren Effecten dem in den §§ 42 bis 44 der Instruction vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Person und Effecten und Räucherung ihrer Wohnun-

zamknięcie mieszkania tego niepotrzebném uczyni zamknięcie domu.

§ 11. Jeżeli się zaś okaże po pierwszych przypadkach choroby, że nayściśleysze odosobnienie domów nie iest dostateczne, do przytłumienia choroby przed iéy rozszerzeniem się, wowczas nastaią w celu umnieyszenia wielkich ciężarów urządzonego dotychczas zamykania domów, następne modifikacye.

1) Jeżeli chory zaraz przy powstaniu choroby podług treści § 21 instrukcyi z d. 5. Kwietnia (1. Czerwca) względem postępowania przy zbliżaniu się cholery do lazaretu cholerycznego przeniesiony będzie, wowczas krewni iego, iakoteż wszyscy inni, z których się przy przedsięwziętém spieszném śledztwie okaże, że z chorym mieli kommunikacyą, podpadną 10dniowéy kontumacyi wewnątrz ich do zamiaru tego troskliwie zamknąć się maiącego mieszkania. Jeżeli się w przeciągu tym żaden podéyrżany przypadek choroby pomiędzy niemi nie okaże, wowczas dozwolona im być ma wolna styczność, poddawszy wprzody ich mieszkanie, iakoteż ich samych, z ich effektami postępowaniu desinfekcyinemu w §§ 42 do 44 instrukcyi przepisanemu. Inny mieszkańcy domu, po oczyszczeniu wprzody ich osób i effektów tudzież wykadzeniu mieszkań, maią

 byé

nungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Verbleibt der Erkrankte im Hause, so soll es den Bewohnern des Hauses, außer den Angehörigen des Erkrankten und den Personen, von denen erwiesen ist, daß sie mit demselben in Communication gekommen sind, freistehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten, das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung desselben zu verlassen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, so wie überhaupt der freie Verkehr nicht gestattet werden, bevor sie nicht in einem besondern, zu diesem Behufe eigends bestimmten Locale, nebst den Effecten, die sie mit sich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden sind. Für die Anlegung und Einrichtung solcher Locale in den verschiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen.

3) Stirbt oder geneset ein in seiner Wohnung verbliebener Cholera-Kranker, so werden diejenigen Bewohner des Hauses, welche Angehörige des Erkrankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer 20tägigen, die übrigen einer 10tägigen Contumaz unterworfen, und bleibt es übrigens in Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die

być bez dalszych trudności do wolnéy styczności przypuszczeni.

2) Jeżeli chory pozostanie w domu, wówczas wolno być ma mieszkańcom domu prócz krewnych chorego i osób, o których wykazało się, że z nim mieli kommunikacyą, za zezwoleniem urzędnika do rozporządzenia środków policyinych w przypadkach cholery upoważnionego, opuścić dom przed istotném zamknięciem onegoż. Jednakowoż im wstęp do innego domu, iakteż w ogólności wolny komers dozwolony być nie ma, dopoki w osobnym, do zamiaru tego iedynie przeznaczonym lokalu wraz z effektami, które przy sobie maią, potrzebnemu oczyszczeniu poddani niebędą. O założenie i urządzenie takowych lokalów w różnych cyrkułach miéyskich starać się powinna Władza miéyscowa.

3) Jeżeli pozostały w mieszkaniu iego chory na cholerę umrze lub wyzdrowieie, wowczas ci mieszkańcy domu, ktorzy są krewnemi chorego, lub znim mieli kommunikacyą, podpadnę 20dniowéy, inni zaś 10dniowéy kontumacyi, i pozostaie się wreście względem desinfekcyi takowego domu i znayduiących się w nim effektów i osób przy istnieiących przepisach.

Usta-

Die Bestimmung des Zeitpunktes von welchem ab ein Cholera-Kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§ 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird § 51 der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leiche daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall seyn, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im § 51 beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

5) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Persol, od er durch die zu diesem Behuf eigends anzustel- len-

Ustanowienie czasu, od którego począwszy, chory na cholerę za wyzdrowiałego uważany być ma i zarazy rozszerzać więcéy nie iest zdolny, zależy od osądzenia lekarza.

§ 12. Względem pochawania ciał modifikuie się niniéyszém § 51 instrukcyi z dnia 5. Kwietnia (1. Czerwca) tak dalece:

1) Pozostawia się osądzeniu miéyscowéy lub Powiatowéy Kommissyi zdrowia, czyli położenie zwyczaynego cmentarza parafialnego, do którego umarły należy, bez uszczerbku dla zdrowia mieszkańców, chować ciała tamże dozwala, w którym razie to nastąpić może. Mianowicie znaydować się ten przypadek wszędzie będzie, gdzie cmentarze za miéyscem lub nie przy ciasno zabudowanych placach położone są.

2) Gdy pochowanie na zwyczaynym cmentarzu dozwolone być niemoże, wowczas założyć należy osobne w § 51 opisane cmentarze. Te muszą być przed ich użyciem, na różne miéysca podług różnych wyznań podzielone, i poświęcone.

5) Ciała kładą w trumny dozorcy, lub ludzie do tego iedynie ustanowieni, ktorzy iednak przytém rę- ka-

lenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lackirt, oder doch stark mit Oel eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

§ 13. Hinsichts der Fluß-Schifffahrt in den Provinzen Preußen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen, unter möglichster Berücksichtigung des Handelsverkehrs, überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr freigegeben und wann sie wieder geöffnet werden kann.

Berlin, den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

kawiczków lakierowanych lub mocno oleiem wysmarowanych użyć muszą. Ciała chowane być mogą tylko w godzinach od 8 w wieczor do 7 z rana, iako i bez wielkiego zgiełku.

§ 13. Względem żeglugi rzeczney w Prowincych Pruskiéy i Poznańskiéy pozotawia się postanowieniu właściwych Regencyi przy uwzględnieniu ile możności komersu handlowego, gdy moment nastąpi, gdzie żegluga ta wolną być niemoże i kiedy znowu otworzoną być ma.

Berlin, dnia 5. Sierpnia 1831.

Szef Kommissyi bezpośredniéy dla odwrótenia cholery.

de Thile.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

## Stück XXXVII.

Oppeln, den 13ten September 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12 enthält:

(Nro. 1303.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldek und Pyrmont, über die Vereinigung des Fürstenthums Waldek mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16. April 1831.

(Nro. 1304.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehent-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 5ten März 1758 bis zum 6ten Februar 1812 bestanden hat.

(Nro. 1305.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten Juli 1831, betreffend die Declaration des § 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29sten Mai 1816 hinsichtlich der Luxus-Pferde.

(Nro. 1306.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Juli 1831, die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera, nach der Verordnung vom 5ten April 1831 auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

---

Nr. 170. Publicandum, enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung

Es sind bereits durch das Publicandum vom 5. d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien, abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) c. erlassen, und es ist beschlossen worden, diese

der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren.

diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, jedoch unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

§ 1.

Da es nöthig befunden worden, den im § 1 der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. angeordneten Orts-Sanitäts-Commissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, wie sich aus den hier nachfolgenden §§ ergiebt, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größern Städten wird es überlassen, unter Leitung der Orts-Commission, für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen, besondere Bezirks- oder Revier-Commissionen (Revier-Schutz-Commissionen) aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern zu bilden.

§ 2.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons, sowohl längs der Russisch-Pohlnischen Landes-Gränze, als im Innern des Landes, schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren, bei der immer weitern Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen, nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größern Einschließung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinzen im Verein mit den commandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§ 3.

Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Commission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des § 5) zwar frei, jedoch muß jeder, der den Ort verläßt, und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen seyn, die den Gesundheitszustand des Orts gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheitsattestes nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. erfüllt, worin also der Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angegeben seyn muß, nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheitsatteste oder Reisepässe müssen

aus

aus allen übrigen Orten des östlichen Theils der Monarchie, bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu einer solchen Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§ 4.

Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheitsattest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgend verweigert werden. Solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheitsatteste, Reisepässe oder resp. Legitimationskarten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden.

Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Ortsobrigkeit unter der Controlle des Landraths angeordnet und ausgeübt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter Leitung der Kreis-Behörden und Regierungen; auch muß für die Contumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§ 6.

Die Königlichen Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indeß folgende Modalitäten zu beobachten:

 1) wenn

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;

2) Verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Functionen nirgends gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebenen anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlorauflösung ꝛc. vor der etwaigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.

3) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

4) Die Couriere und Postreisende dürfen in angesteckten Orten ihre Wagen nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit andern Individuen treten.

Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Postämter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.

5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt ohne Aufenthalt darin jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapostreisenden und Frachtfuhren sich einer Desinfection und Durchräucherung, wenn es verlangt wird, unterwerfen.

§ 7.

Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch dürfen sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterweges vor Erreichung ihres Bestimmungs-Ortes nirgends aufhalten und müssen sich am

am letztern, oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt, der Desinfection ihrer Person und ihrer Effecten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §§ 6, 7 nicht für die Linien des Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linien Niemand, mithin auch keine Couriere, oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§ 8.

Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartiert werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse, oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§ 9.

Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §§ 17 und 23 der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitäts-Commission oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutz-Commissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchung wegen der Zulässigkeit einer Absonderung im Hause vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Haussperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Haussperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- und Wohnungssperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt aufgenommen wird;

2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht oder zu setzen ist, wenn sie einen besondern Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission (oder Revier-Schutz-Commission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze desselben bewacht, und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effecten, nach Anweisung des Schutz-Commissions-Arztes bewirkt ist. Ueber dem Haupt-Eingange und dem Eingange zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungstafel mit der Aufschrift: »Cholera« anzubringen.

§ 10.

Ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Orts-Commission oder der Revier-Schutz-Commission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er ebensowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Localität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kommt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weitern Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch gehörige Absonderung, sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Contumaz-Zeit, gestattet. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten in den Weg treten sollten, fällt der Schutz-Commission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie eventualiter die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten anheim.

§ 11.

In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann blos seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effecten einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind.

   Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrenden Angehörigen oder sonstigen mit ihm in Verkehr gestandenen Haus-Einwohner, dessen Krankenwärter rc. einer 20tägigen Contumaz. Diese Contumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpuncte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar, nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnungen, der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controlle des Schutz-Arztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effecten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk rc., zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen seyn muß, und sich niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§ 12.

Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der § 51 der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall seyn,

wo

wo die Kirchhöfe außerhalb des Ortes oder an nicht eng umbauten Plätzen belegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im § 51 beschriebenen besonderen Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22. August 1831.

Als Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

---

№. 171. Ueber Reinigung der Gelder, die aus inficirten Orten kommen.

Die unterm 1sten d. M. bekannt gemachte

»Anweisung über die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera inficirten Orten«

wird, hinsichtlich der mit den Posten Statt findenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königlichen General-Post-Amte, wie folgt, ergänzt:

1) Die Post-Anstalten an inficirten Orten haben die Verpflichtung darauf zu sehen, daß die in den §§ 3 und 6 wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §§ 4 und 6 angeordnete äußere Reinigung der Geld-Fässer, Geld-Packete ꝛc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Commissionen, oder wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Post-Behörden zu bewirken, auf den Adressen durch die Bemerkung

»äußerlich gereinigt«

unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

Die äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungs-Linie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungs-Anstalten durch die Contumaz-Beamten im Beiseyn eines Post-Beamten

ten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt.

3) Die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpackete ꝛc. bei der Ankunft, wird von den Orts-Sanitäts-Commissionen oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizei-Behörden bewirkt.

Die Post-Anstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus inficirten Orten eingegangenen Gelder, Cassen-Anweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfänger, den declarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweiset.

In den an die Adressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegelung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen, auf der Rückseite der Auslieferungsscheine von der Orts-Sanitäts-Commission oder resp. der Orts-Polizei-Behörde gemachten und untersiegelten Vermerk, erfolgen könne.

Die Post-Behörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem inficirten Orte kommendes Geld-Packet ꝛc. dem Adressaten ausgehändigt werde.

Die Sanitäts-Commissionen oder Polizei-Behörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld- und geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Packete, zu deren Abholung von der Post sie die erforderliche Bescheinigung auf den Auslieferungs-Scheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienst-Localen dieser Behörden im Beiseyn des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben, unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem oben gedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sey, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat. Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus inficirten Orten, wird das Königl. General-Postamt mit den ausländischen Post-Behörden sich verständigen. Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27. August 1831.

**Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.**

v. Thile.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 172. Polizeiliche Bestimmungen bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute von Strom-Schiffs-Gefäßen.

Seitens der Königlichen hohen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, ist zur Abstellung der Inconvenienzien, welche das bisherige Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer oder der Steuerleute der Strohm-Schiffs-Gefäße verschiedentlich veranlaßt hat, für angemessen befunden worden, über das künftig hierbei zu beobachtende Verfahren, Folgendes zu bestimmen:

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strohm-Schiffs-Gefäße, müssen jedesmal von den Eigenthümern der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnsitzes angezeigt, und von dieser nach eingeholter Genehmigung der ihr vorgesetzten Königlichen Regierung, unter dem Meßbriefe attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen diese Genehmigung wegen der Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizei-Behörde ein besonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt; zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Attest unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit die von der Orts-Polizei-Behörde gleich nach der Anmeldung nachzusuchende Genehmigung der Königlichen Regierung eingegangen seyn wird.

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strohm-Schiffs-Gefäße durch Wechsel der Steuerleute oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm selbst bisher geführte Schiffs-Gefäß einem Steuermanne übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizei-Behörde unter dem Meßbriefe bescheinigt werden, wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermannes bei der nächsten Polizei-Behörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers die Statt gefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Dem Schiffahrt treibenden Publicum wird daher solches zur Nachricht und Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. August 1831.

---

Nr. 173. Ueber die Zweckmäßigkeit der steten Reinigung des im Umlauf befindlichen Geldes.

Wir finden uns veranlaßt, zur Verhütung der Ansteckung und Weiterverbreitung der Cholera, das Publicum unsers Departements darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig und zweckmäßig es ist, auch für die stete Reinigung des im Umlaufe befindlichen Geldes, durch Abwaschen desselben mit einer Auflösung von Chlorkalk oder schwarzer Seife, Sorge zu tragen; welche Vorsichtsmaaßregeln wahrzunehmen, Jedermann aufs Angelegentlichste empfohlen wird.

Oppeln, den 6. September 1831.

Sämmtliche Behörden, welche an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse Gelder abzuführen und Zahlungen zu leisten haben, namentlich die Kreis-Steuer-Aemter, Rent- und Salz-Cassen, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, die Neben-Aemter Guttentag, Lubliniß, Pitschen, Constadt, Lissau, Woischnick und Bodzanowiß, die Forst-Cassen und Magisträte, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, vor der Absendung der Gelder an gedachte Haupt-Casse, das Geld durch Waschen mit Chlorwasser oder schwarzer Seife reinigen zu lassen, daß dies geschehen, auf den Fässern, Beuteln und Tüten jedesmal zu bemerken, und von der Orts-Sanitäts-Commission oder Polizei-Behörde das Attest, zu welcher Zeit die Reinigung geschehen, beizufügen, in welchem Falle solche bei ihrer Ankunft hieselbst nur der äußeren Reinigung werden unterworfen werden. Nr. 174. Bekanntmachung wegen Reinigung der an die Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden Gelder

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß, wenn diese Anordnung nicht befolgt werden sollte, in jedem dieser Fälle die Reinigung des Geldes durch Waschen hier auf Kosten der absendenden Behörde erfolgen wird.

Die Kosten, welche durch dieses Verfahren auflaufen, sind übrigens monatlich hieher zu liquidiren.

Oppeln, den 10. September 1831.

---

In der Bekanntmachung im 36sten Stück des diesjährigen Amtsblattes, Nr. 162, Seite 218, hat sich der Fehler eingeschlichen, daß statt Czarnowanz, Creutzburg als die Straße genannt ist, auf welcher die Revision der Legitimationen der Reisenden erfolgt. Es ist daher dieser Fehler zu berichtigen, indem es heißen muß »auf den Straßen von Malapane, Rosenberg und Czarnowanz« bei den Wachthütten ꝛc. ꝛc.

Oppeln, den 10. September 1831.

---

Es ist, rücksichtlich der gegenwärtig obwaltenden Umstände, die Abhaltung des durch die Amtsblatt-Verordnung vom 7ten v. M. mit untersagten, auf den 19ten September d. J. fallenden Jahrmarkts zu Zaudiß gestattet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

---

Den Inquisitoriaten und Untergerichten Oberschlesiens werden, Behufs genauer Befolgung, von Seiten des unterzeichneten Criminal-Senats zu dem in dem Regierungs- Nr. 175. Die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungen betreffend.

rungs-Amtsblatte unterm 11ten März c. bekannt gemachten Justiz-Ministerial-Rescript, folgende Erläuterungen gegeben:

Es sind nämlich über das Verständniß und die Anwendung jenes Justiz-Ministerial-Rescripts vom 30sten September v. J. mehrere Zweifel angeregt worden, welche sodann eine Anfrage bei dem Hohen Justiz-Ministerio veranlaßt haben, und worauf auch unterm 8ten August c. folgende Decision erfolgt ist:

1) Auf die Frage: was unterm Pausch-Quanto von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. ganz eigentlich begriffen sey?

daß hierunter die baaren Auslagen nicht mit begriffen, vielmehr diese eben so, wie auch sonst in unvermögenden Untersuchungen, jedoch nach den niedrigsten Sätzen, zu berechnen seyen.

2) Auf die Frage: wie es mit der Vertheilung des erwähnten Pausch-Quantums zu halten sey?

daß als Regel angenommen werden müsse, daß der dem Untersuchungsführenden Gerichte zustehende Kosten-Betrag nicht wiederum zwischen diesem und andern requirirten Behörden zu vertheilen sey. Nur wenn etwa ein requirirtes Gericht die ganze Untersuchung geführt habe, möge diesem auch das ganze Pausch-Quantum zugewendet werden; wogegen aber, wenn das requirirte Gericht nur bei einer oder der andern Verhandlung concurrirte, dieß durch die gegenseitige Verpflichtung, ähnlichen Requisitionen umsonst zu genügen, als ausgeglichen anzusehen sey.

In Betreff der Theilung des Pausch-Quantums endlich zwischen demjenigen, der die Sporteln bezieht, und der Canzlei, so wie dem Gerichtsdiener, seyen dem Ersteren zwei Drittel, dem Letzteren aber ein Drittel, und zwar diesem als Vertretung der Copialien und Insinuations-Gebühren, zuzuwenden.

Zuletzt

3) die Frage betreffend: wer bei dem Unvermögen des Haupt-Condemnaten zu den baaren Auslagen anzuziehen sey, und in welchem Verhältniß hierbei die verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten concurriren, ingleichen: welches Gericht schuldig sey, dergleichen Untersuchungen zu führen und darin zu erkennen?

so habe Hinsichts aller dieser und sonstiger Beziehungen in den Grundsätzen der Criminal-Ordnung nichts geändert werden sollen.

Ratibor, den 30. August 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Criminal-Senat.

---

Per-

# Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die bisherigen Superintendentur-Verweser Braun in Solra und Wandrey in Haynau, zu wirklichen Superintendenten, und zwar den erstern für die dritte Görlitzer Diöces, und den andern für die Diöces Haynau zu ernennen geruht.

Der Seifensieder Fröhlich zu Falkenberg ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Chyrurgus Klose ist zum Haus-Verwalter, und der zeitherige Instituten-Haupt-Cassen-Assistent Hoffmann zum Controlleur bei der Irren-Verwaltungs-Anstalt in Brieg ernannt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer und Organist Joseph Stollarz in Tworkau hat diese Stelle definitiv erhalten.

Der katholische Schullehrer und Organist Andreas Kowatscheck in Grzebziu ist gestorben.

Der Förster Kaboth zu Chronstau (Oberförsterei Grudschütz) ist gestorben, und in dessen Stelle der Waldwärter C. Gasda aus Friedrichsthal als Förster angestellt.

Der Förster Spribille zu Rittersvalde (Oberförsterei Ottmachau) ist gestorben, und in dessen Stelle der Waldwärter Adam aus Grudschütz als Förster angestellt.

Der Förster Kornas zu Lenkau (Oberförsterei Cosel) ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der Corps-Jäger Th. Tirpitz als Förster angestellt.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 5ten September 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | SUMMA. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zugang. Im Beuthner Kreise.** | | | | | | | |
| Stadt Beuthen | Vom 31. August bis incl. 5. Sept | 2 | » | 2 | 2 | » | » |
| dito Myslowitz | dito | » | » | » | » | » | » |
| Schloß Myslowitz | dito | » | 2 | 2 | » | 1 | 1 |
| Schabelnia | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Schopplenitz | dito | 2 | 2 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| Deutsch-Piekar | dito | 9 | 1 | 10 | 8 | 2 | » |
| Kamin | dito | 2 | 3 | 5 | 2 | 1 | 2 |
| Brzesowitz | dito | [illegible] | 3 | 7 | » | 5 | 2 |
| Halemba | dito | » | 5 | 5 | » | 4 | 1 |
| Przeleika | dito | » | 11 | 11 | 1 | 2 | 8 |
| | Zusammen | 19 | 28 | 47 | 15 | 17 | 15 |
| **Im Pleßer Kreise.** | | | | | | | |
| Imielin | Vom 31. August bis incl. 5. Sept | 3 | » | 3 | » | » | 3 |
| Groß-Chelm | dito | 6 | 6 | 12 | 3 | 8 | 1 |
| | Zusammen | 9 | 6 | 15 | 3 | 8 | 4 |
| SUMMA beider Kreise | | 28 | 34 | 62 | 18 | 25 | 19 |
| **Im Ganzen sind erkrankt etc.:** | | | | | | | |
| Im Beuthner Kreise | | | | 266 | 108 | 143 | 15 |
| » Pleßer dito | | | | 36 | 5 | 27 | 4 |
| SUMMA | | | | 302 | 113 | 170 | 19 |
| Darunter sind vom Militair | | | | 20 | 8 | 12 | » |

Oppeln, den 9. September 1831.

**Königliche Regierung.**

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 37
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 13ten September 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Die im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts Nr. 34, Pag. 249 steckbrieflich verfolgte Johanna Obst ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Bauerwitz, den 31. August 1831.

Königl. Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Einer gewissen Albertine Hase aus Leobschütz, ist der ihr von dem Landräthlichen Amte zu Gleiwitz zur Rückkehr nach Leobschütz unterm 8ten d. M. ertheilte, beschränkte Paß nebst Gesundheits-Attest mit ihren bei sich gehabten wenigen Sachen in der Gegend von Alt-Cosel von einem Manne und einer Frauensperson gewaltsam geraubt worden.

Zur Verhütung eines Mißbrauches mit dem Passe und Gesundheits-Atteste werden die Polizei-Behörden und Gendarmen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 9. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schwarzviehhändler Simon Kochanek aus Czlartowitz Neustädter Kreises, hat am 23sten v. M. auf dem Wege von Neustadt nach Zülz seine schwarzlederne Brieftasche, worin sich der ihm zum Schwarzviehhandel sub Nro. 643 pro 1831 ertheilte Gewerbe-


schein

schein und sein auf 6 Monate gültiger Reisepaß Nr. 145 vom 2ten v. M., nebst 14 Rthlr. in Cassen-Anweisungen befindlich gewesen sind, verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauches mit dem bezeichneten Gewerbeschein und Passe, werden diese beiden Documente für ungültig erklärt und sind in vorkommendem Falle dem Inhaber abzunehmen und mit Anzeige desselben an das Königl. Landräthliche Amt zu Neustadt abzugeben.

Oppeln, den 2. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Warnungs-Anzeige. Gottfried Wagner, Knecht zu Bürgsdorf Kreuzburgschen Kreises, hatte mit einer Magd außerehelich zwei Kinder gezeugt. Das ältere derselben behielt die Mutter, das jüngere, einen Knaben von 2¼ Jahren, überbrachte sie dem Vater zur Erhaltung und Verpflegung. Dieser behielt das Kind, und behandelte es, nach dem Zeugniß seines Mitgesindes, freundlich.

Während der Vater sich in der Feldarbeit oder sonst vom Hause abwesend befand, lief das Kind ohne Aufsicht herum. Der Dienstherr des Wagner, aus Besorgniß, daß das Kind, wie schon einmal vorgekommen, einen Unfall nehmen möchte, verlangte von dem Vater, bei Verlust des Dienstes, das Kind entweder der Mutter zurückzugeben, oder sicherer unterzubringen.

Dem Wagner standen hiezu mehrere Wege offen, er zog aber vor, sein Kind aus der Welt zu schaffen.

Eines Sonntags (den 13. Juli 1828) Abends, hüllte er sich in seinen Mantel, nahm unter diesen sein schlafendes Kind auf den Arm, ging mit demselben in die dunkle Nacht hinaus, trug es 9 Gewende weit, ließ sich durch das Erwachen des Kindes von seinem Vorsatze nicht abbringen, schläferte dasselbe wieder ein, und ersäufte es in einem 1½ Elle tiefen Graben.

Als das Kind vermißt wurde, und das Mitgesinde, der Dienstherr und die Mutter des Kindes nach demselben fragten, gab Inquisit vor, es zu seiner Schwester nach einem 5 Meilen von Bürgsdorf entfernten Dorfe gebracht zu haben.

Die Unwahrheit dieses Vorgebens ergab sich bald; es erfolgte die Verhaftung des Inquisiten, und nachdem auch zwei Tage darauf durch einen Zufall der Leichnam des Kindes da, wo es ersäuft worden, gefunden wurde, gestand er die That ein.

In der hierauf wider denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch zwei gleichlautende und von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigte Erkenntnisse des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

n wegen

»wegen des an seinem außerehelich erzeugten Sohne verübten Mordes, zur Schleifung zum Richtplatze und zur Hinrichtung mit dem Rade von unten herauf »verurtheilt«

und diese Strafe an demselben heute vollstreckt worden.

Brieg, den 30. August 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der, den Matthias Brychcyschen Erben gehörigen, sub Nro. 24 hieselbst belegenen Großbürger-Besitzung nebst den dazu gehörigen Realitäten, welche zusammen dem Material-Werthe der Gebäulichkeiten nach auf 3402 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., und dem Ertrags-Werthe nach auf 3657 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation nachstehende Licitations-Termine, als:

den 14ten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr,
den 15ten September c. Nachmittags um 3 Uhr und
den 15ten November c. Nachmittags um 2 Uhr,

wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden sind.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebothe unter Gewärtigung des Zuschlags, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß wenn auf die ganze Besitzung keine annehmbare Gebothe gethan werden sollten, dieselbe parzellenweise veräußert werden wird.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zur Anzeige ihrer Ansprüche bis spätestens in dem letzten Termine bei Vermeidung des Verlustes derselben auf ewige Zeiten, hierdurch aufgefordert.

Nicolai, den 6. Mai 1831.

Fürstlich Anhalt-Köthen-Plesser Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers, wird die zu Warmunthau sub Nro. 50 gelegene Joseph Barthelsche Freistelle, wozu 26 Scheffel 14 Metzen groß Maaß Acker gehört, und die auf 1186 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich feilgeboten, und haben wir zur Licitation Termine auf

den 26sten August,
den 27sten September,
und peremtorisch den 28sten October d. J.

62 früh

früh um 10 Uhr, in hiesiger Gerichts-Amts-Canzlei anberaumt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Schloß Ratibor, den 14. Juli 1831.

Herzoglich Ratiborsches Gerichtsamt der Güter Bauerwitz und Binkowitz ꝛc.

---

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 29 auf der Gleiwitzer Gasse zu Kieferstädtel gelegene, auf 155 Rthlr. 20 sgr. taxirte Haus- und Garten-Besitzung, soll in dem auf den 25sten November d. J. in loco Kieferstädtel anstehenden peremtorischen Licitations-Termine an den Meistbietenden veräußert werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur und bei dem Magistrat zu Kieferstädtel nachgesehen werden können.

Gleiwitz, den 28. Juli 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir die in dem Dorfe Ober-Radoschau Rybniker Kreises, sub Nro. 2 belegene, dem Müller Paul Polednik gehörige Wassermühle nebst Zubehör.

Wir haben hierzu drei Bietungs-Termine und zwar auf

den 22sten August c.
den 12ten September c. und
den 3ten October c.

anberaumt, und steht der erste und zweite im Orte Loslau, der dritte und peremtorische Termin aber in loco Ober-Radoschau an.

Zahlungsfähige, Kauflustige und Besitzfähige werden demnach hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, in diesem Termine, besonders aber in dem peremtorischen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden das Grundstück dann zugeschlagen werden wird, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Loslau, den 8. August 1831.

Das Gerichts-Amt Ober-Radoschau.

---

Es soll in dem auf den 22sten October d. J. im Schlosse zu Woitmannsdorff anstehenden Termine die Ausschüttung der Schuldenmasse des verstorbenen Müllers Florian Weisser daselbst, an die sich bis jetzt gemeldeten Gläubiger erfolgen, welches hiermit in Be-

Bezug auf § 7, Tit. 50, Theil I. A. G. O., in Rücksicht der etwaigen bis jetzt nicht bekannt gewordenen Gläubiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Brieg, den 20. August 1831.

Das Baron von Hund Boitmannsdorfer Gerichts-Amt.
Fritsch.

---

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation sind zum Verkaufe des der Gastwirthin Wittwe Hoffmann gehörigen, auf der Casernen-Gasse hieselbst gelegenen, nach dem Material-Werthe auf 704 Rthlr. 5 Sgr., und nach dem Nutzungs-Ertrage auf 990 Rthlr. taxirten Hauses, drei Bietungs-Termine, und zwar

den 15ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr,
den 15ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr,

und peremtorisch den 15ten December d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige vorgeladen werden.

Cosel, den 31. August 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

---

Freistellen-Verkauf. Die auf 136 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Ciba in Zworog, Nr. 39 des dasigen Hypothekenbuchs, soll im Wege der Execution den 16ten November c. a. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zworog, an den Meistbietenden verkauft werden.

Koschentin, den 23. August 1831.

Gerichts-Amt Zworog.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Regierungsrath Pochhammer in Berlin hat ein Handbuch zur Kenntniß der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung verfaßt, welches den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, besonders aber in letzterer Beziehung, da in dem Werke der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zoll-Gesetzes vorgekommene wesentliche Modificationen übersichtlich geordnet ist, als ein recht nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zoll-Verfassung empfohlen zu werden verdient.

Ich sehe mich veranlaßt, sowohl die Zoll-Beamten, als diejenigen Gewerbetreibenden, denen rücksichtlich ihres Gewerbes die Kenntniß der Zoll-Verfassung nothwendig ist, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, welches — obschon nur ein Privat-Unternehmen — dem

Zweck

Zweck der Belehrung für Jeden, der sich mit der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung bekannt machen will, vollkommen entspricht.

Breslau, den 31. August 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben: der Reg.-Rath Engelmann.

---

Brau-Urbar-Verpachtung. Zur abermaligen fünfjährigen Verpachtung des hiesigen, mit dem 1sten December d. J. pachtlos werdenden, städtischen Brau-Urbars ist terminus auf den 11ten October c. festgesetzt. Hierzu laden wir cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein: daß die Pachtbedingungen von jetzt ab in unserer Registratur einzusehen sind.

Ober-Glogau, den 27. Juli 1831.

Der Magistrat.

---

Mit Bezugnahme auf die, Pag. 265 des Anzeigers abgedruckte Bekanntmachung, ersuche ich die Herren Abnehmer der Trowitzschschen Kalender, die solche bisher von Herrn Schneider in Frankenstein, bezogen haben, sich dieserhalb nur an mich zu wenden und mir ihren Bedarf an dergleichen gefälligst so bald wie möglich anzeigen zu wollen.

J. G. Pohleis Wwe. in Liegnitz.

---

Saamenkorn-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen, vor dem Regen eingeerndteten Saamen-Roggen zum Verkauf. Darauf Reflectirende wollen sich deshalb an das dasige Wirthschafts-Amt wenden.

---

Saamen-Roggen. Von dem sich rücksichtlich seines reichen Ertrags vielfach, als vorzüglich bewährten und vollkommen reinen, dünnschäligen Grübner Saamen-Roggen sind auch in diesem Jahre beliebige Quantitäten käuflich abzulassen. Proben desselben, so wie Auskunft über die näheren Verkaufs-Bedingungen ertheilt das Wirthschafts-Amt daselbst.

Grüben bei Falkenberg, den 22. August 1831.

---

Die Branntweinbrennerei, so wie der Ausschank von Bier und Branntwein auf dem Gute Trawnig Coseler Kreises, steht von Johanni ab, jeden Tag zu verpachten. Die näheren Pachtbedingungen sind bei dem benannten Dominium, doch nur auf mündliche Anfragen zu erfahren.

---

Ein cautionsfähiger Schaafmeister, welcher Beweise seiner Fähigkeiten ablegen kann, findet ein Unterkommen in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts = Blatt
der
## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XXXVIII.

Oppeln, den 20sten September 1831.


Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17ten d. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten, nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches, und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde. Berlin, den 29. August 1831.

Nr. 176. Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Maaßen, Freiherrn von Brenn,
und an das Justiz-Ministerium.

I. Aus den Staats-Cassen sind zu bestreiten:
1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Contumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;
2) der Aufwand für die Cordons- und Sperrungs-Linien, insofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie
3) der Wachtbuden für die Grenz-Commandos und der militairischen Lazarethe; desgleichen
4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Communen sind aufzubringen, die Kosten
a. solcher Quarantaine-Anstalten, welche blos die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;
b. zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstiger örtlichen Controllen;

c. desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften, und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;

d. desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen; und

e. überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Contumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heizung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfection der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effecten erstattet werden.

Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Contumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen, außer den Kosten der Verpflegung, der Heizung und der Medicamente, nur folgende Sätze zu zahlen:

a. für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich .................................5 Sgr.

b. für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh, excl. Futter .......2 » 6 Pf.
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt.)

c. für die Waaren und Effecten, welche die in der Contumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungs-Kosten:

1) bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lager-Zeit pr. Centner...........5 »

2) bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lager-Zeit pr. Centner...........2 » 6 »

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Contumaz zurückzuweisen. Insofern sich jedoch unter solchen unvermögende Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Directionen der Contumaz-Anstalt autorisirt, sie, so weit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 17. August 1831.

| Finanz-Ministerium. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Justiz-Ministerium. |
|---|---|---|
| Maaßen. | Freiherr v. Brenn. | Für den Minister: Sack. |

Das

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß: Nr. 177. Abändernde Bestimmungen in den Sicherungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerung der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit anderen Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch practische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwandeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Contumazzeit die Immediat-Commission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besondern Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und zur Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Ge-

 mein-

meinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschänkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet seyn, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Local-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staats-Verwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Uebel welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur

noch

noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuverlässiger es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6. September 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 178. Aufforderung an die Bewohner der überschwemmt gewesenen Gegenden.

Der verderblich gewesene Austritt der Oder und anderer Gewässer, macht bei dem gegenwärtigen von der Cholera bedrohten Gesundheitszustande der Provinz doppelte Sorgfalt und Aufmerksamkeit erforderlich, daher die unterzeichnete Regierung die gehörige Befolgung der unterm 7. Mai 1826 und unterm 26. März 1830 bekannt gemachten Vorschriften allen denjenigen, deren Wohnungen durch die Ueberschwemmung gelitten haben, nicht dringend genug empfehlen kann.

Die Wände, Fenster und Thüren, an welchen das Wasser gestanden hat, so wie die Fußböden, müssen schleunigst gewaschen und abgerieben und aller Schlamm davon entfernt werden. In den Stuben, wo das Wasser eingedrungen ist, werden die Dielen am zweckmäßigsten ausgehoben und nach geschehener Waschung an der Luft getrocknet, während der nasse Boden entfernt und durch trockene Erde oder Sand ersetzt wird. Das letz-

Obwieszczenie do obywatelow tych mieysć, w których woda szkody narobiła.

Wystąpienie szkodliwe Odry i innszych wód z brzegow swoich, iest przyczyną że podpisana Regencya, osobliwie teraz przy niebez piecznym czasie przybliza iącey się chorobie cholery, kazdema przypomina napominania dane 7. Maia 1826 i 26. Marca 1830, względem chędozenia iżb i domow w ktorych woda przez nie iaki czas stała, co osobliwie w tem teraznieyszym czasie z nay większą ostrożnośćią uczynione bydz musi. Sciany, Okna i drzwi domow, i iżb w ktorych woda stała tak iak i też podłoga, wodą czystą i iak naypredzey obmite bydz muszą, i wszystek gizd oddalony bydz musi.

Naybez piecznieyszy spobob chędozenia iżb w ktorych woda kilka dni stała, będzie ten, zeby podłoga podniešzona, mokra ziemia pod nią wybrana wywiezona, suchem piaskiem nawieziona, i obmyte i wysuszone deski na nowo przybyte były, w izbach gdzie pod logy z desek niemasz, to samo nastąpic musi, mokra ziemia z suchą odmieniona bydż musi. Przez kilka dni

letztere muß auch geschehen, wo der Fußboden nicht mit Brettern belegt gewesen ist. Einige Tage muß der Luft ein freier Durchzug durch die geöffneten Thüren und Fenster gestattet werden, und die Austrocknung wird wesentlich befördert, wenn dabei gleichzeitig im Ofen oder Kamine ein mäßiges Feuer unterhalten wird; wogegen aber das Einheizen in verschlossenen Stuben, so lange sie noch voll von Feuchtigkeit sind, der Gesundheit eher schädlich als förderlich ist. Sind die Wände getrocknet, so ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu übertünchen und bei verschlossenen Thüren und Fenstern zweckmäßige Räucherungen anzustellen. Wer es möglich machen kann, bewohne die überschwemmt gewesenen Stuben nicht eher, bis sie völlig wieder ausgetrocknet sind. Wenn aber die Menschen in noch feuchten Wohnungen sich aufhalten und schlafen müssen, so dürfen weder die Bettstellen, noch andere Geräthschaften dicht an die Wände geschoben, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum gelassen werden, welcher mit Strohmatten oder trockenem Stroh die Nacht hindurch zu belegen ist. Dieses Stroh sowohl, als auch die Betten, sind jeden Morgen wegzunehmen, und am Tage entweder im Freien oder auf dem Hausboden der Luft auszusetzen. Es müssen auch die Nahrungsmittel jeder Art und die Kleidungsstücke an einem möglichst trockenen Orte aufbewahrt werden, so wie denn unter solchen Umständen auch warme und gewürzte Speisen und eine trockene warme Bekleidung zu den vorzüglichsten Erhaltungsmitteln der Gesundheit gehören.

Die

dni isby otwarte bydz muszą, żeby wiatr przez okna i drwi wolny miał przechód, i wysuszenie izb takich prędzey nastąpi, iezeli takze na kominkach i w piecach ogien się palic bedzie. Palenie zas w piecach przy zamkniętych izbach póki mokre są bardziey szkodliwe by było. Jak prętko sciany wysuszone będą, trzeba ich wapnem pobielic, i izby po zamknięciu ich wykadzic. Komu mozna będzie niechze prędzey w takich izbach nie mieszka do pòki wcale wysuszone ne będą. Ci zas ludzie ktorzy w takich nie zupełnie wysuszonych izbach mieszkac i spac muszą niechże łózka i insze rzeczy blizko sciany nie postawią niechze między łozkiem i ścianą prozne miesce zostawią, ktore suchą słomą przez noc wyslac mogą. Codziennie ta słoma i takze łózka albo na wolne powietrze albo na gorę pod dach wyniesione i wysuszone bydź powlnny. Rzeczy ku zywnośći potrzebne, kazdego gatunku takze i suknie, na suchym mieyscu schowane bydz muszą, potrawy do pozywienia potrzebne muszą bydz cieple i korzeniami opatrzone. Niechze się tez kazdy suchemi i ciepłemi przyodziewa sukniami, to wszystko do utrzymania zdrowia ludzkiego potrzebno iest.

za-

Die Königl. landräthl. Aemter, desgleichen die betreffenden Magiſtrate und Orts-Behörden auf dem Lande, werden angewieſen, überall auf die Befolgung dieſer Vorſchriften hinzuwirken, und insbeſondere dafür zu ſorgen, daß die überſchwemmt geweſenen Brunnen, Hofplätze und Straßen gereinigt und die nach Ablauf des Waſſers zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und Unrath, welche zu den ſchlimmſten Krankheiten Veranlaſſung geben können, in der kürzeſten Friſt beſeitiget werden.

Oppeln, den 15. September 1831.

Zalecamy Amtom Krolewskim Landratowskim także i Magistratom i władzom policyynym powsiach, żeby nad wypełnieniem tych rozkozow czuwały. Osobliwie zas pozor na to dały, żeby za gizdzione Studnie podworza i drogi, chędozone były, i wszędzie gdzieby kaluze szlam i gizd się pokazał iak nayprędzey oddalony został ponieważ takie rzeczy zdrowiu ludzkiemu bardzo szkodliwe bydz mogą.

z Opola, d. 15. września 1831.

---

Nr. 179. Ueber die Gewerbeſteuer-Verhältniſſe der zum Militair-Dienſt einberufenen Individuen.

Mittelſt hohen Miniſterial-Reſcripts vom 22ſten v. M. iſt beſtimmt worden, denjenigen Gewerbetreibenden, welche Gewerbeſcheine gelöſt haben und unter den jetzigen Verhältniſſen zum Militairdienſt einberufen, und dadurch in dem Betriebe ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der erlegten Steuer zu gewähren. Auch kann ein ſolcher Gewerbetreibender bei dem Aufhören des Militairdienſtes die Fortſetzung ſeines früheren gewerbeſcheinpflichtigen Geſchäfts wieder nachſuchen, ohne dafür mehr als denjenigen Steuer-Betrag im Voraus bezahlen zu dürfen, welcher nach dem urſprünglichen Gewerbeſchein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

Eben ſo iſt den Schiffern, Fuhrleuten, oder ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche für ein ſtehendes Gewerbe die Steuer vorſchriftlich das ganze Jahr hindurch, ohne Rückſicht auf die Dauer des Gewerbe-Betriebes, zu entrichten haben, bei dem Eintritt in den Militairdienſt das Abmelden des Gewerbes, mit welchem auch die Steuer-Zahlung aufhört, nachgelaſſen worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlaſſen wir es den betheiligten Gewerbetreibenden, in den vorbezeichneten Fällen, unter Beifügung ihrer Gewerbeſcheine oder Gewerbeſteuer-Zettel ihre Anträge und Abmeldungen bei den betreffenden Landräthen oder Magiſträten anzubringen.

Oppeln, den 11. September 1831.

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 12ten September 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zugang. Im Beuthner Kreise. | September. | | | | | | |
| Stadt Beuthen . | Vom 6ten bis incl. 12ten | » | 4 | 4 | » | 4 | » |
| dito Myslowitz | dito | » | 2 | 2 | 2 | » | » |
| Schloß Myslowitz | dito | 1 | 1 | 2 | 1 | » | 1 |
| Schoppienitz .... | dito | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | » |
| Kamin ........ | dito | 2 | 4 | 6 | 3 | 2 | 1 |
| Brzesowitz ..... | dito | 2 | 3 | 5 | 3 | 2 | » |
| Halemba ...... | dito | 1 | » | 1 | » | 1 | » |
| Przeleika ...... | dito | 8 | 2 | 10 | 4 | 5 | 1 |
| Roßberg ...... | dito | » | 3 | 3 | 1 | 2 | » |
| Biskupitz ...... | dito | » | 6 | 6 | » | 1 | 5 |
| | Zusammen | 15 | 27 | 42 | 16 | 18 | 8 |
| Im Pleßer Kreise. | | | | | | | |
| Imielin ....... | Vom 6ten bis incl. 10ten | 3 | » | 3 | 3 | » | » |
| Groß-Chelm ... | dito | 1 | 3 | 4 | » | 3 | 1 |
| Althammer..... | dito | » | 3 | 3 | 2 | 1 | » |
| | Zusammen | 4 | 6 | 10 | 5 | 4 | 1 |
| Summa beider Kreise | | 19 | 33 | 52 | 21 | 22 | 9 |
| Im Ganzen sind erkrankt rc.: | | | | | | | |
| Im Beuthner Kreise ........ | | | | 294 | 125 | 161 | 8 |
| » Pleßer dito ......... | | | | 53 | 16 | 36 | 1 |
| Summa | | | | 347 | 141 | 197 | 9 |
| Darunter sind vom Militair | | | | 24 | 10 | 14 | » |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 38

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 20sten September 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Inculpat, Tage-Arbeiter Paul Leschnioczek aus Brzoska im Königreich Pohlen gebürtig und sich früher in Sowitz Beuthener Kreises aufhaltend, hat heute Gelegenheit gefunden von der Arbeit außerhalb des Corrections-Hauses in Schweidnitz zu entweichen.

Wir geben allen Orts- und Polizei-Behörden hiermit auf, auf den rc. Leschnioczek zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Administration des Corrections-Hauses zu Schweidnitz sicher abliefern zu lassen, uns aber gleichzeitig Anzeige davon zu machen.

Oppeln, den 13. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Brzoska Czenstochauer Kreises in Pohlen gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen und Augen, längliche, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, längliches Kinn, ist von kleiner Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer rohleinenen Jacke, Weste und Hosen, dergleichen Hemde, wovon jedoch die Aermel und der Kragen von weißer Leinwand mit der schwarz eingeätzten Nr. 307 versehen, einem rohleinenen Hosenträger, einem blauen leinenen Halstuche, ledernen Schuhen und einer braunen Tuch-Mütze.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Inculpat, Schuhmacher Sebastian Wiech aus Jelowa Oppelnschen Kreises, hat in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. Gelegenheit gefunden aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz, woselbst er wegen angeschuldigtem Raube, mehrfachem Einbruch und Diebstahl detinirt war, durch gewaltsamen Durchbruch und Lösung seiner Fesseln zu entkommen.

Es wird daher allen Orts- und Polizei-Behörden hiermit aufgegeben auf diesen gefährlichen Menschen zu invigiliren, und wenn sich derselbe betreten lassen sollte, ihn an die Administration des Corrections-Hauses zu Schweidnitz abliefern zu lassen, uns aber davon gleichzeitig Anzeige zu machen.

Oppeln, den 12. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Jelowa Oppelnschen Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat bräunlich blondes Haar, bedeckte Stirn, bräunlich blonde Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, bräunlichen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung nur mit einem rohleinenen Hemde, welches weißleinene Aermel und Kragen hatte, und dem die Nr. 29 eingeätzt war, so wie mit rohleinenen Kamaschen-Hosen und einer brauntuchnen Jacke.

---

Edictal-Citation. Die nachstehend aufgeführten Soldaten:

1) der Musketier Caspar Maywald vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Malschitzky, aus Mollwitz Brieger Kreises gebürtig, im Jahre 1800 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

2) der Musketier Thomas Mathias Strauch vom ehemaligen 2ten Schlesischen Brigade-Garnison-Bataillon, aus Beuthen gebürtig, am 5ten September 1813 aus seiner Garnison Cosel desertirt;

3) der Wehrmann Johann George Pöche vom ehemaligen 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Wackenau Neustädter Kreises gebürtig, kurz vor der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

4) der Wehrreiter August Ginther vom ehemaligen 3ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, aus Weidich Grottkauer Kreises gebürtig und bei der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

5) der Wehrmann Gottlieb Scharf vom ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infan-

fan-

fanterie-Regiment, aus Ober-Weistritz Schweidnitzer Kreises gebürtig und nach der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

6) der Gemeine Franz Rönelt vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Klodebach Grottkauer Kreises gebürtig, welcher während des Feldzuges 18$^{13}/_{14}$ von seinem Regiment desertirt ist und sich ins Ausland begeben hat;

7) der Füsilier Gottlieb Bartsch vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Weißdorff Ohlauer Kreises gebürtig, am 5ten März 1829 aus der Garnison Brieg desertirt;

8) der Füsilier Franz Borbag vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Trebnitz gebürtig, am 18ten Juni 1829 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

9) der Füsilier Johann Gottlieb Klammer aus Jenschwitz Reichenbacher Kreises gebürtig, am 21sten September 1811 vom Füsilier-Bataillon des ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments desertirt;

10) der Füsilier Florian Ulbrich vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Bärzdorff Münsterberger Kreises gebürtig, welcher am 14ten December 1830 aus seiner Garnison Glatz entwichen ist;

11) der Musketier Anton Rexigel vom ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, aus Beuthengrund in der Grafschaft Glatz gebürtig und im Jahre 1812 aus der Garnison Glatz desertirt;

12) der Musketier Johann Klemenz vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, welcher am 9ten Juli 1831 aus seiner Garnison Breslau desertirt ist;

13) der Rekrut Franz Groß vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Brieg gebürtig, am 5ten November 1828 aus seiner Garnison Breslau desertirt;

14) der Rekrut Franz Teuber vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Neyfritzdorff Frankensteiner Kreises gebürtig und von seinem am 12ten Juli 1830 angetretenen 5tägigen Urlaube in seine Heimath, zum Regiment nicht wieder zurückgekehrt, und

15) der Kriegs-Reservist Ignatz Konopka vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Koschentin Lublinitzer Kreises gebürtig, welcher aus seinem genannten Geburtsorte im Jahre 1831 entwichen ist und sich nach Pohlen begeben hat,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14ten November c.

Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhör-Zimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden und nach der Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anschla-

 gung

gung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 6. September 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block, General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Bein, Divisions-Auditeur.

## Bekanntmachungen der Behörden.

**Verdingung für das Land-Armenhaus in Creutzburg.** Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beheizungs- und Beleuchtungs-Bedürfnisse des Königl. Land-Armenhauses zu Creutzburg, sollen für das Jahr 1832 im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden dazu ungefähr erfordert:

I. Zur Beköstigung:

An Roggen 1200 Scheffel, an Gerste 236 Schfl., an Erbsen 60 Schfl., an Hirse 10 Schfl., an gewöhnlicher Perlgraupe 5 Schfl., an ordinairer Gerstengraupe 60 Schfl., an feiner Gerstengraupe 5 Schfl., an ordinairer Heidegraupe 60 Schfl., an feiner Heidegraupe 5 Schfl., an Hafergrütze 6 Schfl., an Weizenmehl 10 Schfl., an Reis 120 Pfd., an Butter 3100 Pfd., an Rind-, Hammel- und Schweinfleisch 16500 Pfd., an Kalbfleisch 230 Pfd., an Bier 32400 Quart.

II. Zur Bekleidung:

550 Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 100 Ellen grünes Futter-Zeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 550 Ellen rohe Futter-Leinwand, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 160 Ellen weiße Schürzen-Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 150 Ellen gestreifte Schürzen-Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 1400 Ellen weiße flächsene Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 340 Stück kattune Halstücher; 56 Stück kattune Halstücher, bessere; 30 Ellen Kattun zu Commoden, 1 Elle breit; 40 Ellen gemustertes weißes Nesseltuch zu Hauben- und Commoden-Streifen, $\frac{5}{4}$ Ellen breit; 10 Ellen glatte Schleier zu Haubenstreifen, $1\frac{1}{4}$ Ellen breit; 50 Ellen bunte Kleider-Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, $\frac{5}{4}$ El.

¾ Ellen breit; 150 Ellen Drillig zu Matratzen und Säcken, ¾ Ellen breit; 200 Ellen Handtücher-Drillig, ¾ Ellen breit; 34 Ellen Tischtücher-Drillig, ¾ Ellen breit; 100 Paar fahllederne Manns-Schuhe; 36 Paar Knaben-Halbstiefeln; 100 Paar Manns-Schuhsohlen; 36 Paar Knaben-Schuhsohlen, 170 Paar Frauen-Schuhe; 20 Paar Mädchen-Schuhe; 70 Paar Frauen-Schuhsohlen; 20 Paar Mädchen-Schuhsohlen; 24 Stück schwarz lackirte Mützen-Schirme; 140 Pfund dreidräthig gezwirnte Strickwolle.

III. An Brenn-, Beleuchtungs- und Bereinigungs-Material.

100 Klaftern Buchen-, Birken-, oder Erlen-Leibholz; 200 Klaftern Kiefern-Leibholz; 600 Pfund gezogene Lichter; 16 Pfd. gegossene Lichter; 50 Quart Rüböl; 430 Pfd. Seife.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse geschieht in den von der Direction des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, wird auf den 21sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt und in dem Canzlei-Locale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden.

Wenn die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe in dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird sowohl auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, als auch auf die gesammte Lieferung vorgenommen werden.

Die Licitanten bleiben an ihre Gebote gebunden, und entrichten in annehmbaren oder sonst gültigen Documenten eine Caution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Caution wird bei der Direction des Land-Armenhauses niedergelegt und gleich im Termine selbst berichtiget.

Von den Tuchen, Futterzeug jeder Art, Leinwand, Schleier- und Nesseltuch müssen die Bietenden Proben vorzeigen und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 13. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Subhastation. Die Michael Fietzsche Freihäusler-Stelle sub Nro. 44 zu Bürgsdorff, soll in termino

den 15ten November a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst subhastirt werden, wozu Kauflusti-

lustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 20 Rthlr. Caution baar erlegt werden muß.

Creutzburg, den 29. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Xiondsaß Tosier Kreises gelegene, dem Mathes Kowollik zugehörige, gerichtlich auf 123 Rthlr. 8 sgr. taxirte Freigärtnerstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der peremtorische Termin auf den 22sten November d. J. Nachmittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 7. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

Subhastations-Anzeige. Das dem Arendator Joseph Landsberger gehörige, in der hiesigen Ratiborer Gasse gelegene, auf 575 Rthlr taxirte Haus Nr. 68 des Hypotheken-Buchs, soll in termino den 29sten November d. J. in unserm Geschäfts-Locale hierselbst meistbiethend veräußert werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 9. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verdingung von Lichten. Der Licht-Bedarf für die Geschäfts-Bureaux der unterzeichneten Königlichen Regierung auf die nächstfolgenden sechs Wintermonate vom October c. an gerechnet, im ungefähren Betrage von 1500 Pfunden, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 24sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Locale der Königlichen Regierung anberaumt, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Oppeln, den 16. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Trans.

Transport-Verdingung. In Folge höherer Bestimmung soll aus Oppeln die Anfuhr des Siedesalz-Bedarfs für die Factorei zu Lublinitz auf ein Jahr und nach Umständen auch auf drei hinter einander folgende Jahre vom 1sten Januar 1832 an, an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 8ten October c. in loco Lublinitz anberaumt und lade dazu cautionsfähige Biethungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in den Königlichen Factoreien zu Oppeln, Brieg, Creutzburg und Lublinitz, so wie im Haupt-Amte hierorts einzusehen sind, und daß der Zuschlag der höheren Genehmigung vorbehalten ist.

Landsberg, den 12. September 1831.

Der Steuerrath v. Bronikowsky.

---

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerium des Innern, unterm 23sten v. Mts. ein, von da ab auf acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe einer, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chocolade, von mir Kreazom-Chocolade genannt,

ertheilt worden.

Berlin, den 3. September 1831.

Daniel Josty.
Prenzlower Straße. Nr. 59.

---

Den hiesigen Kaufleuten Rudolph und Jensen ist unterm 17ten August c. ein von da ab auf sechs hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine, mit diesen zu den Acten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden.

---

Anzeige. In der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg erschien und ist in allen Buchhandlungen (in Neisse bei Theodor Hennings) zu bekommen:

»Die Erkenntniß und Behandlung der asiatischen Cholera. Zunächst zum Gebrauch für Wundärzte auf höhere Veranlassung verfaßt

faßt vom Königlich Preußischen Medicinal-Rath und Lehrer an der medicinisch-chirurgischen Anstalt zu Magdeburg Dr. A. Andreä. Preis geheftet 10 Sgr.

Wenn auch diese Schrift, da es wünschenswerth gefunden ward, daß eine solche in die Hände sämmtlicher Wundärzte kommen möchte, denen es schwer fallen dürfte aus der großen Fluth über diesen Gegenstand erschienener Schriften gerade dasjenige herauszuheben, was zunächst Noth thut, für diese vorzugsweise bestimmt scheint, so eignet sie sich doch auch im Allgemeinen zur Kenntnißnahme und Benutzung für jeden Gebildeten, dem sein und der Seinigen Wohl am Herzen liegt, und steht die vielfältige Verbreitung derselben sehr zu wünschen. In der Provinz Sachsen ward deshalb eine bedeutende Anzahl von Exemplaren, zunächst zum Gebrauche der Wundärzte auf öffentliche Kosten ausgegeben.

---

## Zusammenstellung der in Schlesien geltenden Jagd- und Forst-Verordnungen,

nebst erläuternden Anmerkungen zur Erleichterung des Gerichts-Verfahrens, vorzüglich mit Bezug auf Oberschlesien.

In der Weilshäuserschen Buchdruckerei in Oppeln, broschirt à 10 Sgr.

---

Verkaufs-Anzeige. 800 Centner Wiesen- oder Klee-Heu von vorzüglicher Güte sind auf dem Gute Kusznitzka Coseler Kreises, zu verpachten.

---

Saamenkorn-Verkauf. Das Dominium Friedland offerirt reinen, vor dem Regen eingeerndteten Saamen-Roggen zum Verkauf. Darauf Reflectirende wollen sich deshalb an das dasige Wirthschafts-Amt wenden.

---

Ein cautionsfähiger Schaafmeister, welcher Beweise seiner Fähigkeiten ablegen kann, findet ein Unterkommen in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 27sten September 1831.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des allgemeinen Kriegs-Departements, genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militair-Sträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 13. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

---

Nr. 180.
Ueber die Errichtung der allgemeinen Bau-Schule in Berlin.

Die hiesige Bau-Academie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer »Allgemeinen Bau-Schule« völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplan, welcher am 1sten October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor.

Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten, und der Vorbehalt § 27 der Verordnung vom 23sten August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum.

Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1sten April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die allgemeine Bau-Schule, so wie die damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen oder als Privat-Baumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem Herrn Geheimen Secretair Meißner, Zimmerstraße Nr. 25, binnen Kurzem zu haben seyn.

Berlin, den 6. September 1831.

Beuth.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 181. Die Verantwortlichkeit der jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bei den Verheirathungen der Juden betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachläßiget worden sind, welche das allgemeine Landrecht sowohl wegen der Ehehindernisse, als auch wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat.

Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu ritualmäßig gebraucht werden können, welchen die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgegeben werden kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist, so hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerium, angeordnet, daß die Staats-Behörde sich deshalb lediglich an diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religions-Gesellschaften zu halten hat, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese Beamten oder Bevollmächtigten der jüdischen Religionsgenossen werden daher hiermit angewiesen:

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allgemeine Landrecht Thl. 2, Tit. 1, § 147, und Tit. 2, § 187, im Anhange § 89, den christlichen Pfarrern auferlegt, pünktlich zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen vollständig genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretendem Zweifel aber sich an die competente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden sind.

Oppeln, den 13. September 1831.

---

Von einem unbekannt bleiben wollenden Menschenfreunde sind der mit dem Kloster der barmherzigen Brüder in Pilchowitz verbundenen Kranken-Anstalt Tausend Thaler

ler in Pfandbriefen zur Stiftung eines Krankenbettes geschenkt, und ist diese Stiftung von dem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt worden. Oppeln, den 9. September 1831.

Die zu Krappitz verstorbene vormalige Braupächterin Thecla Glatzel geborene Gniza, hat in dem von ihr hinterlassenen Testamente dem Hospitale zu Krappitz ein Legat von 100 Rthlr. zugewendet, von welchem die Zinsen unter die Hospital-Armen vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 14. September 1831.

---

Nr. 182. Wegen Anzeige der Todesfälle eximirter Personen.

Da unsere Aufforderung vom 4ten August 1815 (Amtsblatt für 1815, Stück 33, S. 391) wegen der zu erstattenden Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nicht gehörig befolgt wird, so fordern wir die Geistlichkeit aller Confessionen unseres Departements hierdurch auf, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlassung, die vorschriftsmäßigen Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nach beifolgendem Schema dem Justiz-Rath des Kreises sogleich nach dem Eintritt des jedesmaligen Todesfalles und längstens binnen 24 Stunden zu übersenden.

Breslau, den 6. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

| Todes-Tag | Namen und Stand des Verstorbenen. | Namen und Stand der hinterlassenen bekannten oder vermuthlichen Erben nebst Wohnort. | Ob solche majorenn oder minorenn sind. | Wer von den Erben beim Todesfall zugegen gewesen. | Ob ein Testament vorhanden und in solchem die Inventur und Siegelung verboten. | Besondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |



Die

Nr. 183. Bekanntmachung wegen einstweilen zu sistirender Absendung der Criminal-Verbrecher oder sonstigen Inhaftaten an das Ständische Inquisitoriat zu Cosel.

Diejenigen Untergerichte des hiesigen Departements, welche etwa im Begriff stehen, Criminal-Verbrecher oder sonstige Inhaftaten auf den Transport nach Cosel zur Ablieferung an das Ständische Inquisitoriat zu geben, werden hierdurch angewiesen: damit einstweilen nicht eher vorzugehen, als bis dieselben von dem gedachten Inquisitoriat auf dahin zu richtende vorgängige Anfrage benachrichtigt worden, daß die Annahme auch wirklich erfolgen könne, indem nämlich zur Zeit durch die neuerdings entstandene ungewöhnliche Ueberschwemmung, die Räume des Inquisitoriats mit Gefangenen bereits über die Maaßen angefüllt sind.

Sobald dieser Nothstand aufgehört, wird dies anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ratibor, den 18. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den oberschlesischen Gymnasien katholischer Confession, in Gleiwitz, Leobschütz, Neisse und Oppeln, so wie in dem katholischen Schullehrer-Seminario in Ober-Glogau, die Lectionen des künftigen Schuljahres, nach der bisher darüber feststehenden Bestimmung, den Montag nach Michaelis c., welcher auf den 3ten October trifft, ihren Anfang nehmen werden.

P. S. C. VII. 94. Sept. Breslau, den 13. September 1831.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

---

## Personal-Chronik.

Der Professor Dr. Huschke ist für das academische Jahr vom 1sten October 1831 bis dahin 1832 zum Rector der Universität Breslau gewählt und höhern Orts in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

---

Des Königs Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Hering zu Zedlitz zum wirklichen Superintendenten der Dioces Steinau zu ernennen geruht.

---

Der

Der Candidat **Sommer** ist zum Diaconus in Creutzburg vocirt worden.

---

Der Schullehrer **Graupe** in Dittmannsdorff ist zum Schullehrer und Organisten in Rösnitz ernannt worden.

---

Der Pfarrer **Hauptstock** zu Brinnitze hat die landesherrliche Bestätigung als Erzpriester des Schialkowitzer Sprengels erhalten.

---

## Nachweisung

**von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1831.**

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel | | | Roggen pro Scheffel | | | Gerste pro Scheffel | | | Hafer pro Scheffel | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| 2 | " Cosel | 1 | 22 | 10 | 1 | 5 | " | " | 29 | 9 | " | 25 | " | " | 15 | " | 6 | " | " |
| 3 | " Creutzburg | 2 | 12 | 3 | 1 | 15 | " | 1 | 7 | 6 | 1 | 3 | " | " | 17 | 9 | 6 | 6 | " |
| 4 | " Falkenberg | 2 | 8 | " | 1 | 8 | 1 | 1 | 2 | " | " | 23 | " | " | 20 | " | 4 | " | " |
| 5 | " Gleiwitz | 2 | 9 | 9 | 1 | 13 | " | 1 | 2 | 1 | " | 24 | 2 | " | " | " | 5 | 6 | " |
| 6 | " Grottkau | 1 | 22 | 3 | 1 | 12 | 6 | " | 26 | " | " | 20 | " | " | 12 | " | 2 | 15 | " |
| 7 | " Leobschütz | 1 | 14 | 10 | 1 | 2 | " | " | 25 | 5 | " | 21 | 3 | " | 18 | " | 4 | " | " |
| 8 | " Lublinitz | 2 | 3 | 1 | 1 | 25 | 1 | 1 | 9 | 4 | 1 | 6 | 6 | " | 26 | " | 10 | " | " |
| 9 | " Neisse | 2 | 7 | 7 | 1 | 11 | " | 1 | 2 | 5 | " | 20 | 11 | " | 18 | " | 4 | " | " |
| 10 | " Neustadt | 1 | 27 | 11 | 1 | 13 | 6 | " | 26 | " | " | 18 | 6 | " | 16 | " | 4 | " | " |
| 11 | " Oppeln | 2 | " | 3 | 1 | 13 | 2 | 1 | 3 | " | " | 26 | 2 | " | 15 | " | 6 | " | " |
| 12 | " Pleß | " | " | " | " | 27 | 10 | " | " | " | " | 15 | 1 | " | 15 | " | 3 | " | " |
| 13 | " Ratibor | 1 | 23 | 5 | 1 | 2 | 4 | " | 25 | 6 | " | 24 | 6 | " | 18 | " | 3 | 15 | " |
| 14 | " Rosenberg | 2 | 5 | 3 | 1 | 11 | 3 | 1 | 2 | 9 | " | 23 | 8 | " | 17 | 6 | 7 | 24 | 6 |
| 15 | " Rybnick | 1 | 29 | 8 | 1 | 6 | 9 | 1 | 9 | 2 | " | 26 | 7 | " | 18 | 5 | 6 | 24 | " |
| 16 | " Groß-Strehlitz | 1 | 24 | 11 | 1 | 14 | " | 1 | 5 | 1 | " | 29 | " | " | 14 | 10 | 4 | 21 | " |

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 18ten September 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zugang. Im Beuthner Kreise. | September. | | | | | | |
| Stadt Beuthen | Vom 13ten bis incl. 18ten | » | 3 | 3 | » | 2 | 1 |
| dito Myslowitz | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Schloß Myslowitz | dito | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | » |
| Kamin | dito | 1 | » | 1 | 1 | » | » |
| Klein Dombrowka | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Przeleika | dito | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | » |
| Roßberg | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Biskupitz | dito | 5 | » | 5 | 5 | » | » |
| Hospitalgrund | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Zabrze | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| | Zusammen | 8 | 11 | 19 | 9 | 9 | 1 |
| Im Pleßer Kreise. Groß-Chelm | Vom 11ten bis incl. 18ten | 1 | » | 1 | 1 | » | » |
| Im Ratiborer Kreise. Bosatz | Vom 14ten bis incl. 19ten | » | 2 | 2 | » | 1 | 1 |
| Summa Summarum | | 9 | 13 | 22 | 10 | 10 | 2 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthner Kreise | | | 305 | 134 | 170 | 1 |
| | » Pleßer dito | | | 53 | 17 | 36 | » |
| | » Ratiborer dito | | | 2 | » | 1 | 1 |
| | Summa | | | 360 | 151 | 207 | 2 |
| | Darunter sind vom Militair | | | 25 | 11 | 14 | » |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 39

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**No. 39.**

Oppeln, den 27sten September 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

**Steckbrief.** Der Einlieger **Mathias Brzoza** aus Adamowitz, und die Häusler-Tochter **Josepha Bobrzizka** aus Ober-Niewiadom, sind wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogen, nach Beendigung derselben nach Ober-Niewiadom entlassen worden, von wo sie sich heimlich, der ausdrücklichen Untersagung ungeachtet, entfernt haben.

An der Habhaftwerdung der beiden Subjecte ist viel gelegen, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Cosel, den 16. September 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

**Signalement des Brzoza.** Derselbe ist 34 Jahr alt, katholischer Religion, in Adamowitz Ratiborer Kreises geboren, hielt sich aber später durch längere Zeit in Ober-Niewiadom Rybnicker Kreises auf, ist von kleiner untersetzter Gestalt, hat braune Haare, gleiche Augen und Augenbraunen; seine Gesichtsbildung ist rund, die Farbe des Gesichts braun; übrigens hat er einen auffallend großen Mund und spricht nur pohlnisch.

Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

**Signalement der Josepha Bobrzizka.** Dieselbe ist 22 Jahr alt, katholischer Religion, in Kokoschütz geboren, die Tochter der Wittwe **Bobrzizka** zu Ober-Niewiadom Rybnicker Kreises, wo sie sich zeither auch aufgehalten hat; sie hat braune Haare, dergleichen Augen und Augenbraunen, und eine gesunde Gesichtsfarbe; sie ist von mittlerer, untersetzter Gestalt, pockennarbig und spricht nur pohlnisch.

Ihre Bekleidung kann nicht bezeichnet werden.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Andreas Grochowina, der wegen dringenden Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls zu sechs Monaten Festungsstrafe verurtheilt worden, ist den 19ten September d. J. von hier entwichen. Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden, den Grochowina im Betretungsfalle arretiren und gefesselt anhero transportiren zu lassen.

Cosel, den 22. September 1831.

Die Königl. Commandantur.
Liebe, Oberst.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, 27 Jahr 2 Monat alt, hat hellblondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart und Stutzbärtchen, gute Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, ist von gesunder Gesichtsfarbe, starker Gestalt, spricht deutsch und pohlnisch, ist pockennarbig und hat an der linken Hand am vierten, und an der rechten Hand am dritten und vierten Finger roth eingeäzte Buchstaben.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarzgrautuchnen Jacke, dergleichen Weste, dergleichen langen Hosen, einem Paar Schuhe, einem Paar wollener langer Strümpfe, einer grüntuchnen Mütze mit schwarzem Schirm und gelber Schnalle, einem braun und gelbgeblümten Halstuche und hat drei Hemden mitgenommen.

---

Daß der Wehrmann Franz Koba von der 2ten Compagnie 1sten Bataillons (Gleiwitzer) 22sten Landwehr-Regiments, aus Tworog Toster Kreises gebürtig, wegen dritter Desertion in Friedenszeiten mit Ausstoßung aus dem Soldatenstand, Verlust des Rechts ein Grundstück oder das Bürgerrecht in den Königlich Preußischen Staaten erwerben zu können, und zehnjähriger Festungs-Bauarbeit bestraft worden, wird hiermit bekannt gemacht.

Cosel, den 16. September 1831.

Die Königlich Preußische Commandantur.
Liebe, Oberst.

---

Verlorner Gewerbeschein. Dem Drehorgelspieler Anton Mispel aus Friedland, ist in dem Kretscham zu Dorf Friedland sein Gewerbeschein abhanden gekommen. Um allen Mißbrauch damit zu verhüthen, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Falkenberg, den 1. September 1831.

Königliches Landräthliches Amt.

Das Gemeindesiegel von Klein-Darkowitz hiesigen Kreises, welches eine sitzende, auf einen Baumstamm gestützte Jungfrau im Schilde führt, ist verloren worden.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mache ich dies hiermit bekannt.

Ratibor, den 14. September 1831.

Der Königliche Landrath von Wrochem.

---

Be=

# Bekanntmachungen der Behörden.

**Subhastations-Anzeige.** Die sub Nro. 26 zu **Rosmierz** Groß-Strehlitzer Kreises belegene, auf 2564 Rthlr. gewürdigte Erbscholtisei, worauf am 6ten Juli d. J. ein Meistgebot von 705 Rthlr. erfolgt ist, wird in dem, zum Weiterbieten auf den **30sten September** d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Orte Rosmierz anberaumten Termine subhastirt. Taxe und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Schimischow, den 22. Juli 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

**Subhastation.** Die Hauptmann **von Plüskowsche** Angerhäusler-Stelle sub Nro. 58 zu Bürgsdorff, taxirt auf 104 Rthlr., soll in termino peremtorio

den **28sten October** a. c.

Nachmittags um 3 Uhr hierorts subhastirt werden, wozu Kauflustige mit dem Bekanntmachen, daß der Biethenwollende eine baare Caution von 30 Rthlr. Courant erlegen muß, hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 16. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

**Subhastation.** Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann **Schnapka** gehörige, am deutschen Thore sub Nro. 57 belegene Haus, gerichtlich auf 749 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll in termino licitationis

den **29sten November** a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor 100 Rthlr. Caution baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg den 7. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

**Subhastation.** Die dem Bäckermeister **Langner** gehörige, vormalige Bäckerbank-Gerechtigkeit nebst Zubehör, auf 450 Rthlr. taxirt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem peremtorischen Termine auf

den **6ten December** d. J.

Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige vorgeladen werden.

Cosel, den 15. September 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Die zu Kleischnitz Falkenberger Kreises sub Nro. 3 gelegene Erbscholtisei mit den dazu gehörigen Grundstücken, auf 1576 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich gewürdiget, soll in dem auf den 20sten October a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Jacobsdorff anstehenden Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Löwen, den 16. September 1831.

Das Gräflich von Pückler Jacobsdorffer Gerichts-Amt.

---

Vorladung. Alle etwaigen Gläubiger des am 14ten Juli a. c. hieselbst verstorbenen Kochs Friedrich Wagner werden hiermit mit Bezug auf den § 137 seq, Titel 17, Theil I. des Allgemeinen Landrechts aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Ansprüche geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Zeit und erfolgten Theilung des Nachlasses sie sich wegen ihrer Anforderung an jeden Erben nur für seinen Antheil halten können.

Gleiwitz, den 16. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die zum Nachlasse des zu Boitschow verstorbenen Bauers Simon Bitomsky gehörige, sub Nro. 26 daselbst belegene, gerichtlich auf 412 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Freibauer-Stelle, soll theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation in termino peremtorio

den 1sten December 1831

früh um 9 Uhr in loco Kieferstädtel öffentlich meistbiethend verkauft werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Peiskretscham, den 20. September 1831.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

---

Verkaufs-Anzeige. 800 Centner Wiesen- oder Klee-Heu von vorzüglicher Güte sind auf dem Gute Kusznitzka Coseler Kreises, zu verkaufen.

---

Ein cautionsfähiger Schaafmeister, welcher Beweise seiner Fähigkeiten ablegen kann, findet ein Unterkommen in Dometzko bei Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XL.

Oppeln, den 4ten October 1831.


Die Vorschriften der Instruction vom 5ten April und 1sten Juni d. J. über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publicum mehrfach mißverstanden worden. Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise Statt finden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Contagium leicht entfernt werden kann.

Nr. 181. Ueber das richtige Verständniß der rücksichtlich des Desinfections-Verfahrens erlassenen Verordnungen.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfection zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;

Lumpen (Hadern);

Baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufactur-Waaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;

Thierische Haare;

Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungs-Verfahren während der zur Contumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Contumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen und nur eine solche Verfahrungsweise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf zum z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals Statt finden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor-Räucherungen unterworfen werden.



2) Alle

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufakturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist, unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfection, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, *aus altem* Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage *mit neuer* Verpackung. Den Contumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Contumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen, und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Packete, welche Akten, Documente und ähnliche Papiere enthalten und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königlichen Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Akten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschließung und Verpackung folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinficiren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten, Akten rc. möglichst lose der Einwirkung der Desinfections-Dämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sey. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Packete werden auch von den Postämtern angesteckter Orte zur weitern Beförderung angenommen und es bleibt den Empfängern überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Packete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versandt werden. Amtliche Akten-Packete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfection abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungs-Verfahren.

4) Die Anweisung vom 1sten August c. für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert:

a. zu § 5, daß die Verpflichtung zur Desinfection der Gelder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungs-Anstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind. An

An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen.

b. zu § 6, daß Cassen-Anweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt werden können, wenn die Quantität so gering ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren, also auch der Durchstechung.

Hiernach modificiren sich die den Post-Anstalten nach § 1 und 2 der Bekanntmachung vom 27sten August c. obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

---

Nr. 185. Wegen der Nachrichten über das Handbuch für den Königlich Preußischen Hof und Staat.

Nach einem Befehle des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei sollen die Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für das Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat halbjährig Sr. Excellenz dem Königlichen Ober-Ceremonien-Meister und Kammerherrn Herrn von Buch vorgelegt werden. Diese zu sammelnden Nachrichten sind in nachstehende Reihe-Ordnung zu bringen:

1) Landräthliche Aemter, mit Benennung der Kreis-Secretaire;
2) Kreis-Cassen;
3) Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte;
4) Kreis-Thierärzte;
5) Domainen-Pacht-Aemter;
6) Rent-Aemter;
7) Forst-Inspectionen und Ober-Förstereien;
8) Land-Baubeamte;
9) Wasser-Baubeamte;
10) Chaussee-Baubeamte;
11) Magistrats-Dirigenten;
12) öffentliche Anstalten;
13) approbirte Aerzte.

Bei sämmtlichen Personen sind deren Vornamen, Aufenthalts-Orte, frühere Militair-Chargen und die Orden, welche sie besitzen, bei den zu 8 bis 10 aufgeführten Bau-Beamten aber deren Geschäfts-Kreise genau anzugeben.

Wir erwarten diese Nachrichten von den Königlichen landräthlichen Aemtern ebenfalls halbjährig, und zwar am 15ten Juni und 15ten December jedes Jahres ohne weiter nöthige Aufforderung, und ist der erste Einsendungs-Termin der 15te December des laufenden Jahres.

Uebrigens bleibt die Verfügung vom 4ten October v. J. in Kraft, nach welcher die Nachrichten für die Schlesische Instanzen-Notiz pro 1832 mit Ablauf des Monates November 1831 nach dem vorgeschriebenen Schema einzureichen sind.

Oppeln, den 25. September 1831.

Königliche Regierung.

---

Nr. 186. Die zum öffentlichen Aufgebot geeigneten Depositalmassen betreffend.

Den Königlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird als ein Nachtrag zu der im diesjährigen Amtsblatt Stück 36, Seite 220 enthaltenen Bekanntmachung vom 6ten August c., betreffend das zu beobachtende Verfahren hinsichts der zum Aufgebot geeigneten Deposital-Massen und anderer hiermit verwandten Gegenstände hierdurch eröffnet, daß sich das hohe Justiz-Ministerium in einem Rescript vom 29sten August c., namentlich und vorzüglich in Absicht der Ansprüche des Fiscus auf dergleichen Deposital-Massen, in folgenden erläuternden Worten ausgesprochen hat:

„Das Justiz-Ministerium ist darin einverstanden, daß Fiscus eine Deposital-Masse nur in dem Falle als Bonum vacans beanspruchen könne, wenn eine ganze Nachlaßmasse als vacante Erbschaft ad depositum gebracht ist.

Allg. L. R. Thl. 2, Tit. 16, § 4, § 16 seq. und Thl. 1, Tit. 9, § 481.

Andere von Anfang an herrnlose oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, Grundstücke ausgenommen, sind dem Fiscus nicht vorbehalten und können ohne besondere Einwilligung desselben in Besitz genommen werden.

Allg. L. R. Thl. 2, Tit. 16, § 7.

Befinden sich dergleichen daher in den Depositorien der Königlichen Gerichte, so sind sie nach den Bestimmungen des § 391 des Anhangs zur allgemeinen Ger. Ordnung und der dieselben erweiternden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13ten März pr. an die Justizofficianten-Wittwen-Casse abzuliefern, und nur den sich legitimirenden wahren Eigenthümern oder deren Erben steht das Rückforderungs-Recht zu. Eine vom Fiscus auszubringende Edictalcitation ist daher in keiner Art zu begründen. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß der § 392 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher verordnet, daß wenn es zu einem wirklichen Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten kommt, die Vorschriften des § 171 a.—c. Anwendung finden sollen, einen ganz verschiedenen Gegenstand betrifft. Es ist dieser § aus dem an das Oberlandesgericht zu Stettin ergangenen, im 10ten Bande der Mathisschen juristischen Monatsschrift Seite 114 abgedruckten Rescript vom 30sten October 1809 entnommen, und es wurde dadurch über die Anfrage entschieden:

ob

ob zur Ausmittelung der Defecte eines Deposital-Rendanten und sonstiger Ansprüche die unbekannten Depositak-Interessenten öffentlich aufgefordert und unter der Warnung vorgeladen werden könnten, daß sie nach fruchtlosem Ablauf des Termins ihrer Ansprüche an die Depositalcasse verlustig seyn und an die Person desjenigen, welchem sie die Gelder oder Sachen für das Depositorium abgeliefert haben, verwiesen werden sollen.

Es kommt endlich noch der Fall zur Erwägung, wenn die zur Wittwencasse abgelieferten Gelder einer bestimmten Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, gehören. Die Befugniß, auf Todeserklärung eines solchen Abwesenden anzutragen, steht nach Maaßgabe der §§ 825 und 826, Tit. 18, Theil 2 des allgemeinen Land-Rechts und des § 282 des Anhangs zur allg. Ger. Ordnung nur den nächsten Verwandten, in deren Ermangelung dem Vormunde unter Authorisation des vormundschaftlichen Gerichts zu. Sollte Fiscus in solchem Falle die Authorisation des Vormundes verlangen und in Antrag bringen, so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob überhaupt die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausbringung der Edictalcitation vorhanden sind, ob die Erbschaft nach erfolgter Todeserklärung wirklich herrnlos werden würde, und ob man überhaupt dem Fiscus das Recht, die Sache zu betreiben, einräumen könne, namentlich ob der Vormund nicht vorzieht, seinen Curanden die Ansprüche an das Capitalvermögen, welches der Wittwencasse zum Nießbrauch überwiesen ist, bis zu seiner möglichen Rückkehr unverändert zu conserviren, da bei erfolgter Todeserklärung die Bestimmung des allgemeinen Land-Rechts Thl. 2, Tit. 18, § 847 bis 852 eintreten würde.

Indem dies nun den betreffenden Untergerichten zur Kenntniß gereicht, werden dieselben zugleich zur genauen Beachtung auch dieser Bestimmungen, und zu einer denselben und den sonst bestehenden Gesetzen entsprechenden Beurtheilung des Verfahrens in jeden einzelnen Fällen angewiesen.

Ratibor, den 20. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik.

Der katholische Pfarrer **Müller** zu Kostenthal, ist zum Erzpriester des Kostenthaler Archipresbyterats befördert worden.

Der bisherige Kämmerer und Servis-Rendant **Reichert** zu Landsberg, ist in dieser Eigenschaft wieder gewählt und bestätigt worden.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 28sten September 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zugang.** Im Beuthner Kreise. | September. | | | | | | |
| Stadt Beuthen . | Vom 19ten bis incl. 28sten | 1 | » | 1 | » | 1 | » |
| Klein Dombrowka | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| | Zusammen | 1 | 1 | 2 | » | 2 | » |
| Im Pleßer Kreise. | | | | | | | |
| Groß-Chelm ... | Vom 20sten bis incl. 28sten | » | 5 | 5 | » | 4 | 1 |
| Im Ratiborer Kreise. | | | | | | | |
| Bosatz ........ | Vom 20sten bis incl. 28sten | 1 | 2 | 3 | » | 3 | » |
| Ostrog ........ | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Vorstadt Ratibor, | Vom 21. bis 28 | » | 3 | 3 | » | 3 | » |
| Plania ........ | Vom 27. bis 28 | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| | Zusammen | 1 | 7 | 8 | » | 8 | » |
| Im Coseler Kreise. Stadt Cosel, vom Militair ....... | Vom 22. bis 28 | » | 16 | 16 | » | 9 | 7 |
| Summa Summarum | | 2 | 29 | 31 | » | 23 | 8 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthner Kreise ........ | | | 306 | 134 | 172 | » |
| | » Pleßer dito ........ | | | 58 | 17 | 40 | 1 |
| | » Ratiborer dito ........ | | | 9 | » | 9 | » |
| | » Coseler dito ........ | | | 16 | » | 9 | 7 |
| | Summa | | | 389 | 151 | 230 | 8 |
| | Darunter sind vom Militair | | | 41 | 11 | 23 | 7 |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 40

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

**Nro. 40.**

Oppeln, den 1sten October 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Edictal-Citation. Die nachstehend aufgeführten Soldaten:

1) der Musketier Caspar Maywald vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Malschitzky, aus Mollwitz Brieger Kreises gebürtig, im Jahre 1800 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

2) der Musketier Thomas Mathias Strauch vom ehemaligen 2ten Schlesischen Brigade-Garnison-Bataillon, aus Beuthen gebürtig, am 6ten September 1813 aus seiner Garnison Cosel desertirt;

3) der Wehrmann Johann George Pöche vom ehemaligen 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Wackenau Neustädter Kreises gebürtig, kurz vor der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

4) der Wehrreiter August Ginther vom ehemaligen 3ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, aus Weidich Grottkauer Kreises gebürtig und bei der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

5) der Wehrmann Gottlieb Scharf vom ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Ober-Weistritz Schweidnitzer Kreises gebürtig und nach der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

6) der Gemeine Franz Rönelt vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Klodebach Grottkauer Kreises gebürtig, welcher während des Feldzuges 18$^{13}/_{14}$ von seinem Regiment desertirt ist und sich ins Ausland begeben hat;

7) der Füsilier Gottlieb Bartsch vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Weißdorff Ohlauer Kreises gebürtig, am 5ten März 1829 aus der Garnison Brieg desertirt;

8) der Füsilier Franz Bordag vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Trebnitz gebürtig, am 18ten Juni 1829 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

9) der Füsilier Johann Gottlieb Klammer aus Jenschwitz Reichenbacher Kreises gebürtig, am 21sten September 1811 vom Füsilier-Bataillon des ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments desertirt;

10) der Füsilier Florian Ulbrich vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Bärzdorff Münsterberger Kreises gebürtig, welcher am 14ten December 1830 aus seiner Garnison Glatz entwichen ist;

11) der Musketier Anton Rezigel vom ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, aus Beuthengrund in der Grafschaft Glatz gebürtig und im Jahre 1812 aus der Garnison Glatz desertirt;

12) der Musketier Johann Klemenz vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, welcher am 9ten Juli 1831 aus seiner Garnison Breslau desertirt ist;

13) der Rekrut Franz Groß vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Brieg gebürtig, am 5ten November 1828 aus seiner Garnison Breslau desertirt;

14) der Rekrut Franz Teuber vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Meyfritzdorff Frankensteiner Kreises gebürtig und von seinem am 12ten Juli 1830 angetretenen 5tägigen Urlaube in seine Heimath, zum Regiment nicht wieder zurückgekehrt, und

15) der Kriegs-Reservist Ignatz Konopka vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Koschentin Lubliniter Kreises gebürtig, welcher aus seinem genannten Geburtsorte im Jahre 1831 entwichen ist und sich nach Pohlen begeben hat,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14ten November c.

Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhör-Zimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden und nach der Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 6. September 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block,
General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Bein,
Divisions-Auditeur.

An.

**Angehaltenes Pferd.** Am 12ten Juli v. J. hat ein Bauer aus Pniow Toster Kreises, auf dem Rückwege vom Ujester Markte, in Niewiesche von einem Fremden ein junges Pferd (einen Fuchs-Wallach mit einem großen Sterne und einer weißen Schnippe über dem linken Nasenloche), ohne Legitimations-Attest gekauft, welches gegenwärtig angezeigt und das Pferd angehalten worden ist.

Indem solches dem Publico in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten September 1808 bekannt gemacht wird, fordert das unterzeichnete Gerichts-Amt den erweislichen Eigenthümer auf, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem auf den 31sten October c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls über dieses Pferd nach dem Gesetz disponirt werden wird.

Peiskretscham, den 12. September 1831.

Gerichts-Amt von Pniow.

## Bekanntmachungen der Behörden.

**Verdingung für das Land-Armenhaus in Creutzburg.** Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beheizungs- und Beleuchtungs-Bedürfnisse des Königl. Land-Armenhauses zu Creutzburg, sollen für das Jahr 1832 im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden dazu ungefähr erfordert:

I. Zur Beköstigung:

An Roggen 1200 Scheffel, an Gerste 236 Schfl., an Erbsen 60 Schfl., an Hirse 10 Schfl., an gewöhnlicher Perlgraupe 5 Schfl., an ordinairer Gerstengraupe 60 Schfl., an feiner Gerstengraupe 5 Schfl., an ordinairer Heidegraupe 60 Schfl., an feiner Heidegraupe 5 Schfl., an Hafergrütze 6 Schfl., an Weizenmehl 10 Schfl., an Reis 120 Pfd., an Butter 3100 Pfd., an Rind-, Hammel- und Schweinfleisch 16500 Pfd., an Kalbfleisch 230 Pfd., an Bier 52400 Quart.

II. Zur Bekleidung:

550 Ellen olivengrünes Tuch, 7/4 Ellen breit; 100 Ellen grünes Futter-Zeug, 5/4 Ellen breit; 550 Ellen rohe Futter-Leinwand, 7/4 Ellen breit; 160 Ellen weiße Schürzen-Leinwand, 5/4 Ellen breit; 150 Ellen gestreifte Schürzen-Leinwand, 5/4 Ellen breit; 1400 Ellen weiße flächsene Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, 7/4 Ellen breit; 540 Stück kattune Halstücher; 56 Stück kattune Halstücher, bessere; 30 Ellen Kattun zu Commoden, 1 Elle breit; 40 Ellen gemustertes weißes Nesseltuch zu Hauben- und Commoden-Streifen, 5/4 Ellen breit; 10 Ellen glatte Schleier zu Haubenstreifen, 1¼ Ellen breit; 50 Ellen bunte Kleider-Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, 5/4 Ellen breit; 150 Ellen Drillig zu Matratzen und Säcken, 7/4 Ellen breit; 200 Ellen Handtücher-Drillig, 5/4 Ellen breit; 34 Ellen Tischtücher-Drillig, 7/4 Ellen breit; 100 Paar

Paar fahllederne Manns-Schuhe; 36 Paar Knaben-Halbstiefeln; 100 Paar Manns-Schuhsohlen; 36 Paar Knaben-Schuhsohlen, 70 Paar Frauen-Schuhe; 20 Paar Mädchen-Schuhe; 70 Paar Frauen-Schuhsohlen; 20 Paar Mädchen-Schuhsohlen; 24 Stück schwarz lackirte Mützen-Schirme; 140 Pfund dreidräthig gezwirnte Strickwolle.

III. **An Brenn-, Befeuchtungs- und Bereinigungs-Material.**

100 Klaftern Buchen-, Birken-, oder Erlen-Leibholz; 200 Klaftern Kiefern-Leibholz; 600 Pfund gezogene Lichter; 16 Pfd. gegossene Lichter; 50 Quart Rüböl; 450 Pfd. Seife.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse geschieht in den von der Direction des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, wird auf den 21sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt und in dem Canzlei-Locale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden.

Wenn die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe in dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird sowohl auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, als auch auf die gesammte Lieferung vorgenommen werden.

Die Licitanten bleiben an ihre Gebote gebunden, und entrichten in annehmbaren oder sonst gültigen Documenten eine Caution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung. Diese Caution wird bei der Direction des Land-Armenhauses niedergelegt und gleich im Termine selbst berichtiget.

Von den Tuchen, Futterzeug jeder Art, Leinwand, Schleier- und Nesseltuch müssen die Bietenden Proben vorzeigen und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 13. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

**Holz-Verkauf.** Es sollen aus den pro 1832 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den diesseitigen Königlichen Forsten, folgende Bau- und Nutzhölzer in dem dazu anberaumten Termine

den 16ten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1) aus den Revieren der Oberförsterei Cosel:
28 Balken-Stämme, 50 Riegel, 26 Platten, 6 Sparren Kiefern; 95 Balken-Stämme, 82 Riegel, 34 Platten, 71 Sparren Fichten;

2) aus den Revieren der Oberförsterei Proskau:
49 übergriffige Stämme, 128 Balken, 225 Riegel, 160 Platten, 55 Sparren, 8 Bohlen, 54 Klötzer Kiefern; 8 Fichtenbalkenstämme;

3) aus

3) aus den Revieren der Oberförsterei Grudschütz:
29 Balken, 124 Riegel, 80 Platten, 73 Sparren Kiefern;

4) aus den Revieren der Oberförsterei Dembio:
16 Brettklötzer, 160 Balken, 377 Riegel, 141 Sparren Kiefern; 20 Balken, 40 Riegel, 40 Sparren Fichten;

5) aus den Revieren der Oberförsterei Kupp:
40 übergriffige Stämme, 31 übergriffige Klötzer, 266 Balken, 694 Riegel, 475 Platten, 463 Sparren Kiefern; 1 Klotz, 10 Balken, 35 Riegel, 38 Platten, 24 Sparren Fichten;

6) aus den Revieren der Oberförsterei Poppelau:
83 übergriffige Balken, 501 eingriffige, 634 Riegel, 763 Platten, 650 Sparren Kiefern; 57 übergriffige und 88 eingriffige Balken, 148 Riegel, 123 Platten, 96 Sparren Fichten; 23 übergriffige und 52 eingriffige Balken, 87 Riegel, 97 Platten, 65 Sparren Tannen;

7) aus den Revieren der Oberförsterei Budkowitz:
43 übergriffige und 189 eingriffige Stämme, 242 Riegel, 236 Platten, 296 Sparren, 54 Klötzer Kiefern; 13 übergriffige und 11 eingriffige Stämme, 6 Riegel, 8 Platten Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem oben angegebenen Termine in Oppeln auf dem Geschäfts-Hause der Regierung, vor dem Commissario derselben, Regierungs- und Forst-Rath Ewald, einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche vorher in der Regierungs-Forst-Registratur einzusehen.

Die betreffenden Forst-Beamten werden die Hölzer im Walde auf Verlangen vorzeigen.

Oppeln, den 22. September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastation. Die sub Nro. 42 des Hypotheken-Buchs, Vol. V., von Katscher eingetragene, im sogenannten Krottfelde belegene, der Juditha Wittwe Marker jetzt verehelichten Lammel und den Franz Markerschen Miterben gehörige, auf 750 Rthlr. gerichtlich taxirte eine Viertelhube Acker nebst dazu gehörigen Quärmaaß- und Schmalmaaß-Ackergrundstücken, soll in terminis

den 13ten September c.,
den 11ten October c. und
den 9ten November c.

wovon letzterer peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauerwitz, den 18. Juli 1831.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

---

Sub-

Subhastation. Das Tuchmachermeister Weinigelsche, unter dem Hacken hieselbst sub Nro. 42 belegene, auf 4[illegible] Rthlr. taxirte Haus soll in termino peremtorio den 18ten December c. Nachmittags um 8 Uhr auf unserer Gerichts-Stube schuldenhalber subhastirt werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Biethenden zuvor eine Caution von 50 Rthlr. erlegt und dessen Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden muß.

Creutzburg, den 20. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Das auf dem Ringe hieselbst zum Betrieb der Handlung geeignete Haus sub Nro. 4, nach dem Materialwerthe auf 1863 Rthlr. und nach dem Nutzungsertrage auf 2326 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind Behufs dessen drei Licitations-Termine und zwar auf den 8ten Juli, 8ten September und peremtorisch den 8ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige vorgeladen werden.

Cosel, den 23. April 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Xiondslaß Tester Kreises gelegene, dem Mathes Kowollik zugehörige, gerichtlich auf 123 Rthlr. 8 sgr. taxirte Freigärtnerstelle öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der peremtorische Termin auf den 22sten November d. J. Nachmittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 7. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

Freistellen-Verkauf. Die auf 136 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Eiba in Tworog, Nr. 39 des dasigen Hypothekenbuchs, soll im Wege der Execution den 16ten November c. a. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tworog, an den Meistbietenden verkauft werden.

Koschentin, den 23. August 1831.

Gerichts-Amt Tworog.

---



---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLI.

Oppeln, den 11ten October 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 13** enthält:

(Nro. 1307.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten August 1831, die Erhaltung der Landtags-Fähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Real-Lasten betreffend.

(Nro. 1308.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten August 1831, über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zuläßigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

(Nro. 1309.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten August 1831, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

---

Nr. 187. Abändernde Bestimmungen in den Sicherungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6ten d. M.*) an die Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modificirten Verordnungen und Instructionen vom 5ten April (1sten Juni) d. J., einer neuen Umarbeitung unterwerfen und selbige so schnell als möglich publiciren. Um aber bis dahin die von Sr. Majestät Allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten und in ihren wesentlichen Punkten sogleich ins Leben treten zu lassen, macht die Immediat-Commission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt:

*) Vid. Pag. 245 seq. des Amtsblatts.

1) Die militairischen Sperr-Cordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elblinie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neisse von der Königlich Sächsischen Gränze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oderlinie von Ratzdorff am Einfluß der Neisse bis Oderberg in Oberschlesien werden zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußern Gränze von Schlesien aufgestellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußern Landes-Gränzen bleiben die bisherigen Contumaz-Anstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke 2c. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Punkte gestattet. Eben so bleiben die Contumaz-Anstalten auf den sub 1 genannten noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Contumaz-Anstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Contumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Contumaz-Zeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt. Couriere werden von den östlichen Landes-Gränzen bis zu der westlichen Sperrlinie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neisse und Spree, ohne alle Contumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landes-Gränze treten, einer Desinfection ihrer Personen und Effecten unterworfen. An der westlichen Sperrlinie müssen sie aber die fünftägige Contumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur insofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch angesteckte Orte gekommen sind.

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des innern Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden 2c. den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort sind sie überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Contumaz-Anstalt vorhanden seyn, in welcher die Aufnahme derjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Commune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größern Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr Statt finden; vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste von ihnen

nen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht oder doch nur in sehr wenig Punkten ergriffen sind, soll es erlaubt seyn, sich von den Nachbar-Provinzen zu sondern und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen, wo dann Contumaz-Anstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediat-Commission wird mit den betreffenden Ober-Präsidenten über diese Maaßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Grenzverkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Gränze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22sten August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Contumazzeit für die abzusperrenden Personen auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22sten August d. J, § 9, ad 2 zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Haussperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besondern Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Fluß-Schifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden und alle Fluß-Contumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Contumaz-Anstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plaueschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Fluß-Contumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königlichen Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten.

Berlin, den 12. September 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

 Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 188. Wegen Ab- und Anmeldung der Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30sten v. Mts., will Ich Meine Verfügung vom 21sten December 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck „Meldung", sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist.

Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Teplitz, den 12. August 1831.

**Friedrich Wilhelm.**

An
die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Februar 1826, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. September 1831.

---

Nr. 189. Das Wandern der Handwerks-Gesellen betreffend.

Die mit der Paßpolizei beauftragten Magistrate unseres Departements sind schon von den Landräthlichen Aemtern in Folge unserer, an dieselben erlassenen Verfügung vom 7ten März d. J. von den Beschränkungen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen aus insurgirten Gegenden unterrichtet, und es sollen dieselben Beschränkungen, unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Contumaz, auch gegen die fremden Handwerks-Gesellen eintreten, welche aus den von der Cholera angesteckten Gegenden herkommen, daher denn allgemein und ohne alle Ausnahme, zur möglichsten Abwendung jeder Verbreitung der Ansteckungs-Gefahr, die gedachten Beschränkungen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen auf allen Landes-Gränzen unsers Departements in Anwendung zu bringen sind. Es darf aber auch, in Folge höherer Bestimmung den bereits im Lande befindlichen Gesellen, wenn sie nicht auf dem nächsten Wege die diesseitigen Staaten ganz verlassen wollen, das Herumwandern unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nachgegeben werden, vielmehr sind ihnen die Wanderpässe jederzeit zu verweigern, wenn sie sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie nach dem Orte des Inlandes, wohin sie sich begeben wollen, bestellt sind, oder dringende Privatangelegenheiten sie zur Reise dahin nöthigen. Mangel an Arbeit an dem zeitigen Aufenthaltsorte, kann bei einmal hier befindlichen Ausländern, die

die dann über die Gränze zu weisen sind, die Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern nie begründen. Inländer sind in solchem Falle, wenn sie nicht nachweisen, anderwärts Aussicht auf Arbeit zu haben, jederzeit in den Ort ihrer Heimath zu verweisen.

Außerdem werden die mit der Paßpolizei-Verwaltung beauftragten Magisträte zur Befolgung der Verfügung im Amtsblatt pro 1822, Stück 23, Pag. 160, und besonders des § 3 derselben, so wie derjenigen Bestimmungen, welche in Folge unserer Verfügung vom 24sten Juni 1828 von den resp. Landräthlichen Aemtern den Magisträten wegen der Handwerks-Gesellen bekannt gemacht worden, hierdurch nochmals ausdrücklich angewiesen.

Denn es ergiebt sich oft aus den Pässen und Wanderbüchern so wie aus den Resultaten späterer Visitationen rc., daß Personen in das Land eingelassen sind, denen nach den Eingangs gedachten Bestimmungen der Eintritt hätte versagt werden sollen, und daß noch immer manche Polizei-Behörden sich erhebliche Verstöße gegen die erlassenen Vorschriften erlauben.

Es wird daher höherer Verfügung zufolge den Polizei-Behörden die genaueste Befolgung der, wegen der Fremden-Polizei und der Handwerks-Gesellen ergangenen Bestimmungen zur strengsten Pflicht gemacht, mit dem Beifügen, daß jeder Beamte, welcher dagegen handelt und einen Handwerksburschen, der nach jenen Vorschriften entweder über die Gränze oder nach seiner einländischen Heimath zurückgewiesen werden muß, das weitere Wandern gestattet, unnachsichtlich für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von Fünf Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, genommen werden wird.

Hiernach haben die Polizei-Behörden zu verfahren und sich vor Nachtheil zu hüten.

Oppeln, den 3. October 1831.

---

Nr. 190. Die Schifffahrt auf der Oder und auf dem Klodnitz-Canal betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums gebracht, daß die Schifffahrt auf der Oder vom Eintritt der Schiffbarkeit des Flusses bis zum Ausfluß des Klodnitz-Canals in die Oder unterhalb Cosel völlig aufgehalten ist; daß dagegen die Schifffahrt auf dem Klodnitz-Canal und von demselben die Oder abwärts unter den Modalitäten gestattet bleibt, welche auf den Grund des Publicandums vom 20sten v. Mts. der bei Schleuse I. des Klodnitz-Canals errichteten Sanitäts-Commission, in den Personen des Schleusen-Zoll-Einnehmers Weise und des Wundarztes Reinisch vorgeschrieben sind.

Oppeln, den 4. October 1831.

---

Den

Nr. 191. Ueber die Bestrafung bei Ueberschreitung der Taxen von nutzbaren Regalien.

Den betreffenden Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem Rescript des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder andern dergleichen nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Grund der Vorschriften des § 238 des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. 20, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß.

Oppeln, den 26. September 1831.

---

Nr. 192. Wegen Aufbringung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen.

Durch die von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei in dem Rescripte vom 15ten August d. J. ausgesprochenen Grundsätze ist bestimmt worden, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung § 623 und folgende, entschieden werden soll, da Polizei-Vergehen blos eine Art von Verbrechen seyen.

Dies wird zur Nachachtung für die Polizei-Obrigkeiten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. October 1831.

---

Nr. 193. Die Anzeigen von Todesfällen eximirter Personen betreffend.

Da die Aufforderung der Königlichen Regierung vom 24sten October 1819 (Amtsblatt für 1819, S. 466), wegen der zu erstattenden Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nicht gehörig befolgt wird, so fordern wir die Geistlichkeit aller Confessionen unsers Departements hierdurch auf, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlassung, die vorschriftsmäßigen Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nach dem in dem diesjährigen Amtsblatt Seite 253 bereits abgedruckten Schema dem Justizrath des Kreises sogleich nach dem Eintritt des jedesmaligen Todesfalles und längstens binnen 24 Stunden zu übersenden.

Ratibor, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 194. Wegen Anwendung der §§ 623 und 624 der Criminal-Ordnung.

Der § 624 der Criminal-Ordnung, welcher bei einem bestimmten persönlichen Gerichtsstand der Verbrecher innerhalb Landes, diesem die unerläßlichen Kosten, mit Ausschluß derer, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht werden, auferlegt, ist bisher dann nicht zur Anwendung gekommen, wenn die fora

do–

domicilii et delicti commissi in verschiedenen Provinzen lagen, die in Bezug auf Criminal-Verwaltung nicht gleichartig organisirt waren.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Justiz-Ministerii zu befehlen geruhet, daß die § 623 und 624 der Criminal-Ordnung auch für diesen Fall Anwendung finden sollen, daß mithin der Criminal-Fonds desjenigen Gerichts, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit der betreffenden Patrimonial-Gerichtsherren überwiesen worden, es sey als forum delicti commissi oder domicilii, die gesetzlich bestimmte Kostenrate entrichten müsse, wogegen sich von selbst verstehe, daß dies Gericht als forum delicti commissi wider einen in einer andern Provinz wohnhaften Verbrecher von der persönlichen Gerichts-Obrigkeit desselben den Ersatz ihrer Kostenrate zu fodern habe.

nung auch für den Fall, wenn die Fora domicilii et delicti commissi in verschiedenen Provinzen liegen, welche in Bezug auf Criminal-Verwaltung nicht gleich-organisirt sind.

A. 9739. Berlin, den 24. August 1831.

Ministerium der Justiz.
Sack.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Vorstehendes Rescript des Königlichen Hohen Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 20. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Criminal-Senat.

---

# Personal-Chronik.

Die Geschäfts-Verwaltung des landräthlichen Amtes lublinitzer Kreises, ist Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen zu Koschentin übertragen und bereits übergeben worden.

---

In Sohrau ist der zeitherige Bürgermeister von Pelchrzim als solcher abermals, der Stadtverordneten-Vorsteher Anton Ruzky zum Cämmerer, imgleichen der Tuchfabrikant Simon Kolibay und der Weber Joseph Pieczuch aber zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

---

Der pensionirte Justiz-Secretair Beer zu Loslau, ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 5ten October 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zugang. Beuthner Kreis. | | | | | | | |
| Klein Dombrowka | Vom 28. Sept. bis 5. October. | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Przeleika-Hamer | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| | Zusammen | » | 2 | 2 | » | 2 | » |
| Pleßer Kreis | | | | | | | |
| Groß-Chelm ... | Vom 28. Sept. bis 3. October. | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | » |
| Ratiborer Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Ratibor .. | Vom 28. Sept. bis 5. October. | » | 2 | 2 | » | 1 | 1 |
| Ostrog ........ | dito | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Plania ........ | dito | » | 14 | 14 | » | 10 | 4 |
| | Zusammen | » | 17 | 17 | » | 12 | 5 |
| Coseler Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Cosel .... | Vom 28. Sept. bis 5. October. | 7 | 6 | 13 | 5 | 6 | 2 |
| Neustädter Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Ob. Glogau | Vom 2. bis 7. Oct | » | 20 | 20 | » | 13 | 7 |
| Summa Summarum | | 8 | 47 | 55 | 6 | 35 | 14 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthner Kreise ........ | | | 308 | 134 | 174 | » |
| | » Pleßer dito ........ | | | 60 | 18 | 42 | » |
| | » Ratiborer dito ........ | | | 26 | » | 21 | 5 |
| | » Coseler dito ........ | | | 22 | 5 | 15 | 2 |
| | » Neustädter dito ........ | | | 20 | » | 13 | 7 |
| | Summa | | | 436 | 157 | 265 | 14 |
| | Darunter sind vom Militair | | | 48 | 16 | 30 | 2 |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 41

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 11ten October 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Pulver-Transport. Es soll gegen die Mitte des Monats October c. a. ein Quantität Pulver von 1300 Centner, wahrscheinlich in mehreren Transporten von Neisse über Grottkau, Ohlau nach Breslau abgesandt werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der diese Transports begleitenden Militair-Commandos, überall und unbedingt Folge zu leisten ist.

A. I. IIIa 1871. Sept. c. Oppeln, den 30. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Steckbrief. Der gefährliche Räuber Johann Gnoth aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises, welcher zur Abbüßung der noch nicht erkannten Criminal-Strafe von dem Inquisitoriat zu Cosel in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeliefert worden, hat Gelegenheit gefunden aus demselben zu entweichen.

Da an der Wiederhabhaftmachung dieses höchst gefährlichen Menschen sehr gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen unsers Departements aufgefordert auf den nachstehend signalisirten Johann Gnoth genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und an das nächste Landräthliche Amt zum weitern sichern Transport ins Corrections-Haus zu Schweidnitz abzuliefern.

Oppeln, den 5. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Signalement.** Der Johann Gnoth ist aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunen Bart, vollständige, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht polnisch.

**Bekleidet** war derselbe bei seiner Entweichung mit einer rohleinenen Jacke, dergleichen Hosen, blauleinenem Halstuche, Tuchschuhen, ohne Kopfbedeckung; das Hemde, welches er trug, war mit der Nr. 52 in schwarzer Oelfarbe gezeichnet.

---

**Diebstahls-Anzeige.** Auf der Rückkehr von einer Dienstreise sind dem Regierungs-Secretair **Rudolph** am gestrigen Abend auf der Tour zwischen Falkenberg und Oppeln, und zwar in den Stunden von 6 bis 9 Uhr, die nachstehend verzeichneten Effecten und Gelder vom Wagen entwendet worden.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden werden zur Achtsamkeit auf diese Gegenstände angewiesen und haben sich bei etwanigen Ermittelungen mit den Königlichen Landräthlichen Aemtern in Falkenberg oder Oppeln in Beziehung zu setzen.

A. I. VIIc 6294. Oppeln, am 6. September 1831.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

**Nachweisung der entwendeten Gegenstände.**

Ein schwarzledernes Felleisen in der Form eines Koffers mit einer Drathkette und kleinem Vorlegeschloß; darin waren befindlich: ein schwarztuchener Frack; eine dergleichen Weste und Beinkleider; eine braunseidene, neue Weste; ein Pfund schwarze Strickwolle in vier Kutten; ein Pfund weiße Strickwolle; eine Rolle Spitzengrund; vier Stück rothe Schnupftücher und ein buntes Schnupftuch; zwei gestickte Vorhemdchen; zwei Paar wollene Strümpfe; zwei Hemde, gezeichnet F. R.; zwei weißleinene Halsbinden; ein Halstuch von weißem Mußelin, gezeichnet F. R. und alle vier Enden gestickt; bunte Halstücher und ein großes, schwarzseidenes Halstuch; ein Paar kurze Stiefeln; ein Paar Pantoffeln; eine Nachtmütze; eine Jagdpfeife und ein Pulvermaaß; ein Paar braunlederne Handschuhe; zehn Reichsthaler in Cassen-Anweisungen à 1 Reichsthaler; eine kleine Schachtel mit Pillen; ein Barbiermesser; Seifenpinsel und Zahnbürste; ein Programm des Neisser Gymnasii; eine Schachtel mit Kupferhütchen; ein Staats-Schuldschein von 50 Reichsthaler nebst Zins-Coupons, Nr. 40057, Litt. C.; ein goldenes Pettschaft mit rothem Stein und eingeschliffenen Buchstaben R., an einem Bande worein „den 25sten September 1830" gestickt war.

---

An-

Angehaltener Taubstumme. Es hat sich in der Mitte des Monats September d. J. ein fremder junger Mensch, dem Anscheine nach taubstumm, in Roswadze Groß-Strehlitzer Kreises, eingefunden, und es ist daran gelegen seinen Angehörigkeitsort zu ermitteln. Derselbe ist ohngefähr 17 Jahr alt, [illegible] 4 Fuß groß; von blasser Gesichtsfarbe, er hat Augen mit trübem Blicke, braune Haare, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, weiße Zähne und ein spitzes Kinn; in der untern Kinnlade fehlt ihm ein Zahn.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten zerrissenen Flanell-Jacke, einer schwarzen Weste mit gelben Knöpfen und einer zweiten aschgrautuchnen mit messingnen Knöpfen, einem ziemlich guten Hemde und ordinairen grauleinwandnen Beinkleidern.

Etwaige Ermittelungen oder Vermuthungen über seine Ortsangehörigkeit, sind an das Königliche Landräthliche Amt in Groß-Strehlitz zu dirigiren.

Oppeln, den 6. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Es sind mir in der Nacht zum 1sten October drei silberne Löffel, jeder 4 alte Loth schwer, gestempelt und gezeichnet 3mal 1 N., O., mit vier Punkten, I. N., L. C. K. gestohlen worden, und ersuche ich diese Gegenstände anzuhalten, wenn sie irgend wo vorkommen sollten und mir Nachricht darüber zu geben.

Guttentag, den 2. October 1831.

Ephraim Mey.

---

## Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Oppelnschen Kreise belegene, landschaftlich auf 26590 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. taxirte Rittergut Zuzella öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 5ten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bartsch im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 25. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. In der Subhastations-Sache des, dem Kupferschmidt Joseph Wagner gehörigen, gerichtlich auf 1155 Rthlr. gewürdigten, hieselbst sub Nro. 132 belegenen, brauberechtigten Hauses, nebst Antheil Viehweide-Ackers sub Nro. 17, haben wir einen neuen Termin zur Licitation auf

den

den 12ten November d. J.

im gerichtlichen Sessions-Zimmer des hiesigen Rathhauses vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola angesetzt. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, wenn keine gesetzliche Hindernisse eintreten, erfolgen werde.

Ober-Glogau, den 2. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die Michael Fietzsche Freihäusler-Stelle sub Nro. 44 zu Bürgsdorff, soll in termino

den 15ten November a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst subhastirt werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 20 Rthlr. Caution baar erlegt werden muß.

Creutzburg, den 29. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verdingung von Nutzhölzern. In Folge höheren Befehls sollen am 19ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserem Bureau nachstehende Nutzhölzer öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, als:

a. eichene:

6 mittlere Achsen;
286 Stück 3zöllige } Bohlen à 12 Fuß lang;
144 » $3\frac{1}{2}$ » } Bohlen à 12 Fuß lang;
140 » 4 » } Bohlen à 12 Fuß lang;
140 große } Naben;
518 kleine } Naben;
144 Doppelschwingen;
8057 kleine } Speichen;
7795 mittlere } Speichen;
112 Unterbäume;

b. rü-

b. rüsterne:

| | | |
|---|---|---|
| 286 Stück 3zöllige | } Bohlen à 12 Fuß lang; | |
| 144 » 3½ » | | |
| 140 » 4 » | | |

c. rothbuchene:

28 kleine Achsen;
471 Achsfutter;
806 Arme;
117 große } Brackhölzer;
397 kleine
2994 kleine } Felgen;
3868 mittlere
88 Ortscheite;
386 Schemmel;
34 Sperrhölzer;

d. kieferne:

4 Stück 2zöllige } Bohlen à 18 Fuß lang;
10 » 3 »
82 Stück 1zöllige } Bretter à 24 Fuß lang;
653 » 1¼ »
137 » 1½ »

e. birkene:

386 Deichselstangen;
63 Langbäume;
83 Leiterstangen;
36 Richtbäume;

f. elsene:

1717 Fuß 8zölliges Rundholz.

Lieferungsfähige Unternehmer werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sie sich vollständig als cautionsfähig ausweisen müssen.

Die näheren Bedingungen sind täglich während der Amtsstunden in unserm Bureau einzusehen.

Neisse, den 1. October 1831.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

Zu dem vacanten Actuarius-Posten beim unterzeichneten Gerichts-Amte, können geprüfte, der pohlnischen Sprache mächtige Actuarien sich melden und den Posten mit dem 1sten November c. antreten.

Cosel, den 6. October 1831.

Gräflich von Larischsches Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau. Müller.

---

Ein wenigstens für die zweite Klasse geprüfter und approbirter, auch der pohlnischen Sprache, im Sprechen und Uebersetzen vollkommen mächtiger Actuarius kann vom 1sten November c. a. an, bei dem Unterzeichneten eine Anstellung finden.

Guttentag, den 3. October 1831.

Janisch, Kreis-Justiz-Rath.

---

Ein Flügel, zwei Clarinetten, eine Electrisirmaschine und verschiedene Meubles, sind gegen gleich baare Bezahlung sofort zu verkaufen beim Rector Scholz in Groß-Strehlitz.

---

Die zu meiner in Neudorff bei Oppeln sub Nro. 30 gelegenen Gärtnerstelle gehörigen Aecker und Wiesen, sind zu verkaufen.

C. Schulwitz.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XLII.

Oppeln, den 18ten October 1831.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 195. Aufhebung des Oder-Cordons.

Nachdem der bisher Statt gefundene Oder-Cordon auf den Grund der diesfälligen höheren Bestimmungen mit dem 15ten d. M. aufgehoben wird, beeilt sich die unterzeichnete Königliche Regierung, dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die angeordnet gewesene Aufsicht bei den Uebergängen über die Oder zu Ratibor, Dzirgowitz, Cosel, Krappitz, Oppeln und Golschowitz, so wie die Beschränkung der Ueberfähren, fallen weg, und es ist nun Jedermann erlaubt, überall die Oder zu passiren.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß Jedermann sich durch die vorgeschriebenen Legitimations-Documente fernerweit überall ausweisen muß, so wie solches in der Bekanntmachung vom 6ten Juni c. und durch die ferner zur öffentlichen Kunde gebrachten Verfügungen angeordnet worden ist.

Eben so verbleibt es bei den Vorschriften, die in Ansehung der Oderschiffahrt im Amtsblatt a. c. Nr. 190, Seite 267 bekannt gemacht worden sind, daher außer bei der Commission am Klodnitz-Canal auf der Schleuße I, sich auch in Oppeln bei den hier stationirt bleibenden Aufsichtsbeamten, jeder Schiffer, er mag Strom aufwärts oder abwärts fahren, vorschriftsmäßig ausweisen muß.

Oppeln, den 13. October 1831.

Nr. 196. Ueber die Begünstigungen, welche den Familien der zu den Sanitäts-Cordons commandirten Mannschaften

Nach einem Erlasse des hohen Kriegs-Ministerii, haben des Königs Majestät durch einen Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 13ten September 1831 zu bestimmen geruht, daß auch den zurückgebliebenen Familien der Mannschaften, welche nach der Rückkehr des Truppentheiles in die Garnison, aus dieser wieder zu den Sanitäts-Cordons commandirt worden sind, allgemein diejenigen Begünstigungen gewährt wer-

Allerhöchsten Orts zuerkannt worden sind.

den sollen, welche Allerhöchstdieselben am 19ten October 1830 für die auf unbestimmte Zeit aus ihren Garnisonen gerückten Truppen vom Capitain und Rittmeister zweiter Klasse abwärts bewilligt haben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit Bezug auf die durch das Amtsblatt Stück V, Seite 39 bis 42, am 20sten Januar d. J. hierüber erschienene Verordnung bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. October 1831.

---

Nr. 197. Bedingungsweise Aufhebung des Verbots gegen Abhaltung der Jahr- und Viehmärkte auf dem rechten Oder-ufer.

Mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten Juli d. J., sind die wöchentlichen Viehmärkte im Creutzburger, Rosenberger, Beuthener, Plesser, Rybnicker und Ratiborer Kreise, und mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten August d. J. alle Jahr- und Viehmärkte auf dem rechten Oderufer des hiesigen Departements verboten worden. Beide Verbote werden jedoch unter den obwaltenden Umständen hiermit dergestalt wieder aufgehoben, daß sowohl die wöchentlichen Viehmärkte in gedachten Kreisen, als die Jahr- und Viehmärkte auf dem rechten Oder-Ufer des hiesigen Departements in jedem Orte so lange abgehalten werden können, als darin die Cholera nicht zum Ausbruch gekommen ist. Sollten indeß einzelne Communen wünschen, daß die Abhaltung der wöchentlichen Viehmärkte, oder eines Jahr- und Viehmarkts in einem Orte noch bis auf weiteres nicht Statt finden, so sehen wir ihren Anträgen auf die Aufhebung, und zwar auf die Aufhebung eines Jahr- und Viehmarktes so zeitig entgegen, daß die Nichtabhaltung durch das Amtsblatt gehörig zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht werden kann.

Oppeln, den 14. October 1831.

---

Nr. 198. Die in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten bestehenden Contumaz-Zeiten betreffend.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die Dauer der Contumaz für Reisende und Waaren auf fünf Tage festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 13. October 1831.

---

Im Jahre 1830 sind im Bezirke der unterzeichneten Regierung 28220 Individuen und zwar 1934 mehr als im Jahre 1829, die Schutzpocken mit glücklichem Erfolge eingeimpft worden. Bei diesem Geschäfte haben sich durch thätige Theilnahme vorzüglich ausgezeichnet: die Herren Kreis-Physiker Dr. Hohlfeld zu Ratibor, Dr. Steuer zu Nicolai, Dr. Kühnel in Tarnowitz, Dr. Kolley in Gleiwitz, Dr. Preyß in Grottkau, Dr. Kremser in Rybnik; ferner die Herren Kreis-Chirurgen La Rosé in Cosel, Milde in Beuthen, Kammer in Zülz, Schulz in Ratibor, Lange in Neisse, Reymann in Oppeln, Schindicht in Rosenberg, Marsch in Lublinitz, Tiesler in Gleiwitz, Philipp in Falkenberg, und unter den übrigen Wund-

Wundärzten, die Herren: **Berger**, Amts-Chirurgus in Kupp und **Eberhard**, Hof-Chirurgus in Pleß. Es verdient auch rühmlich erwähnt zu werden, daß der Herr Kreis-Physicus Dr. **Clement** zu Groß-Strehlitz die Impfung und Revision unentgeltlich verrichtet, und die dabei nöthig gewesenen Reisen auf eigene Kosten unternommen hat. Das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat in einem Rescript vom 17ten v. M. die Resultate der vorjährigen Schutzpockenimpfung mit Wohlgefallen anerkannt und die Regierung nimmt gern Veranlassung den Impfärzten des Departements hiermit ihre besondere Zufriedenheit zu bezeugen.

Oppeln, den 8. October 1831.

---

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat **September** 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel | | | Roggen pro Scheffel | | | Gerste pro Scheffel | | | Hafer pro Scheffel | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| 2 | " Cosel | 1 | 9 | " | 1 | " | " | " | 22 | 6 | " | 14 | " | " | 14 | " | 5 | " | " |
| 3 | " Creutzburg | 2 | 6 | 2 | 1 | 15 | " | 1 | 2 | 8 | " | 24 | 11 | " | 17 | 5 | 5 | 28 | 1 |
| 4 | " Falkenberg | 2 | 2 | " | 1 | 7 | 9 | " | 29 | " | " | 20 | 5 | " | 18 | " | 4 | " | " |
| 5 | " Gleiwitz | 1 | 18 | 6 | 1 | 5 | 8 | " | 25 | 6 | " | 15 | 7 | " | " | " | 5 | 28 | 4 |
| 6 | " Grottkau | 1 | 28 | 6 | 1 | 16 | " | " | 26 | " | " | 18 | 6 | " | 12 | " | 2 | 15 | " |
| 7 | " Leobschütz | 1 | 8 | 9 | " | 29 | 8 | " | 21 | 7 | " | 14 | 9 | " | 21 | " | 4 | " | " |
| 8 | " Lublinitz | 1 | 26 | 10 | 1 | 13 | " | 1 | 5 | 10 | " | 25 | 7 | " | 20 | " | 6 | " | " |
| 9 | " Neisse | 1 | 19 | 7 | 1 | 7 | 1 | " | 24 | 9 | " | 15 | 6 | " | 18 | " | 4 | " | " |
| 10 | " Neustadt | 1 | 15 | 9 | 1 | 4 | 3 | " | 19 | 3 | " | 14 | 2 | " | 16 | " | 4 | " | " |
| 11 | " Oppeln | 1 | 15 | 6 | 1 | 5 | 3 | " | 24 | 9 | " | 17 | " | " | 15 | " | 6 | " | " |
| 12 | " Pleß | " | " | " | 1 | 1 | 8 | " | " | " | " | 16 | 7 | " | " | " | " | " | " |
| 13 | " Ratibor | 1 | 5 | 5 | " | 28 | 7 | " | 20 | 3 | " | 12 | 10 | " | 17 | " | 5 | " | " |
| 14 | " Rosenberg | 2 | 15 | 3 | 1 | 10 | 6 | " | 29 | " | " | 24 | 10 | " | 16 | " | 6 | 28 | 5 |
| 15 | " Rybnick | 1 | 28 | 6 | 1 | 4 | 7 | " | 29 | " | " | 18 | 5 | " | 17 | " | 6 | " | " |
| 16 | " Groß-Strehlitz | 1 | 15 | 6 | 1 | 6 | 3 | " | 28 | " | " | 24 | " | " | 14 | 6 | 5 | 16 | 5 |

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis incl. 12ten October 1831.

| Ortschaften. | Tag und Monat. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen | Hiervon sind gestorben | Befinden sich noch in ärztlicher Behandlung u. werden in die nächste Nachweisung als Bestand übertragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zugang. | October. | | | | | | |
| Ratiborer Kr. | | | | | | | |
| Stadt Ratibor ... | Vom 6ten bis 11ten | 1 | 7 | 8 | " | 3 | 5 |
| Ostrog ......... | " | " | 2 | 2 | " | " | 2 |
| Plania ......... | " | 4 | 23 | 27 | 4 | 15 | 8 |
| Niedane ......... | " | " | 1 | 1 | " | " | 1 |
| Neugarthen ...... | " | " | 4 | 4 | " | 2 | 2 |
| | Zusammen ..... | 5 | 37 | 42 | 4 | 20 | 18 |
| Coseler Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Cosel ..... | Vom 6ten bis 12ten | 2 | 21 | 23 | 1 | 15 | 7 |
| Brzezetz ......... | " | " | 2 | 2 | " | " | 2 |
| Reinschdorff ...... | Vom 9ten bis 12ten | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| | Zusammen..... | 2 | 24 | 26 | 1 | 16 | 9 |
| Neustädter Kr. | | | | | | | |
| Stadt Ob. Glogau | Vom 8ten bis 12ten | 7 | 7 | 14 | 2 | 6 | 6 |
| Glöglichen ....... | " | " | 2 | 2 | 2 | " | " |
| Schloßgem. Glogau | " | " | 2 | 2 | " | 2 | " |
| Rzeptsch ........ | " | " | 3 | 3 | " | 2 | 1 |
| Neuhoff ......... | " | " | 3 | 3 | " | 2 | 1 |
| | Zusammen..... | 7 | 17 | 24 | 4 | 12 | 8 |
| Oppelner Kr. | | | | | | | |
| Stadt Krappitz ... | Vom 6ten bis 12ten | " | 2 | 2 | " | 2 | " |
| Bei der Stadt Oppeln auf ein. Schiffe | Vom 11. bis 12. | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| Klein-Schimnitz .. | " | " | 1 | 1 | " | " | 1 |
| | Zusammen ..... | " | 4 | 4 | " | 3 | 1 |
| Summa Summarum | | 14 | 82 | 96 | 9 | 51 | 36 |

| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | | Summa | genesen | gestorben | Bestand |
|---|---|---|---|---|---|
| | Im Beuthner Kreise ........ | 308 | 134 | 174 | " |
| | " Plesser dito ........ | 60 | 18 | 42 | " |
| | " Ratiborer dito ........ | 63 | 4 | 41 | 18 |
| | " Coseler dito ........ | 46 | 6 | 31 | 9 |
| | " Neustädter dito ........ | 37 | 4 | 25 | 8 |
| | " Oppelner dito ........ | 4 | " | 3 | 1 |
| | Summa | 518 | 166 | 316 | 36 |
| | Darunter sind vom Militair | 57 | 17 | 37 | 3 |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 42

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 18ten October 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Aufhebungen. Auf den Antrag des Magistrats zu Neisse wird der daselbst auf den 24sten d. M. anstehende Kram- und Viehmarkt, ferner auf den Antrag des Dominii Borislawitz der dort auch am 24sten d. M. anstehende Krammarkt, so wie endlich auf den Antrag des Magistrats in Falkenberg der auf den 20sten d. M. angesetzte Kram- und Viehmarkt hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 10. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Die nachstehend bezeichneten Militair-Sträflinge Johann Gottlieb Böhm und Franz Dostal, von denen der Erstere wegen Diebstahl zu zweijähriger Festungs-Strafe und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, Letzterer aber wegen Insubordination zu neunjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, sind am 6ten d. M. des Abends aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen. Ich ersuche alle Militair- und Civil-Behörden auf diese beiden Verbrecher zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und gefesselt anhero abliefern zu lassen.

Cosel, den 9. October 1831.

Der Oberst und Commandant.
Liebe.

Signalement des Johann Gottlieb Böhm. Derselbe ist aus Klein-Baulivie Wohlauer Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, weiße Zähne, von welchen drei Backzähne fehlen, ge-

wöhnliches Kinn, ist von untersetzter Gestalt, guter Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch in bäuerischer Mundart.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen, kurzen Jacke, einem Paar grautuchenen Hosen, einer grautuchenen Mütze, einer grautuchenen Weste, einem blauleinewandenem Halstuche, einem Paar wollenen Socken und drei Hemden.

Signalement des Franz Dostal. Derselbe ist aus Hochschialka Ratiborer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und dünnen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, ist von untersetzter Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen mit Nummer 12, einem Paar grautucheuen Hosen ohne Kanten, einer grautuchenen Mütze mit schwarzem Rande, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

---

Edictal-Citation. Die nachstehend aufgeführten Soldaten:

1) der Musketier Caspar Mathieuld vom ehemaligen Infanterie-Regiment v. Malschitzky, aus Mollwitz Brieger Kreises gebürtig, im Jahre 1800 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

2) der Musketier Thomas Mathias Strauch vom ehemaligen 2ten Schlesischen Brigade-Garnison-Bataillon, aus Beuthen gebürtig, am 5ten September 1813 aus seiner Garnison Cosel desertirt;

3) der Wehrmann Johann George Pöche vom ehemaligen 6ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Wackenau Neustädter Kreises gebürtig, kurz vor der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

4) der Wehrreiter August Ginther vom ehemaligen 3ten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, aus Weidich Grottkauer Kreises gebürtig und bei der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

5) der Wehrmann Gottlieb Scharf vom ehemaligen 5ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Ober-Weistritz Schweidnitzer Kreises gebürtig und nach der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813 desertirt;

6) der Gemeine Franz Könelt vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Klodebach Grottkauer Kreises gebürtig, welcher während des Feldzuges $18^{13}/_{14}$ von seinem Regiment desertirt ist und sich ins Ausland begeben hat;

7) der Füsilier Gottlieb Bartsch vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Weißdorff Ohlauer Kreises gebürtig, am 5ten März 1829 aus der Garnison Brieg desertirt;

8) der

8) der Füsilier Franz Worbag vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Trebnitz gebürtig, am 18ten Juni 1829 aus seiner Garnison Brieg desertirt;

9) der Füsilier Johann Gottlieb Klammer aus Jenschwitz Reichenbacher Kreises gebürtig, am 21sten September 1811 vom Füsilier-Bataillon des ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments desertirt;

10) der Füsilier Florian Ulbrich vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Bärzdorff Münsterberger Kreises gebürtig, welcher am 14ten December 1830 aus seiner Garnison Glatz entwichen ist;

11) der Musketier Anton Rezigel vom ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, aus Beuthengrund in der Grafschaft Glatz gebürtig und im Jahre 1812 aus der Garnison Glatz desertirt;

12) der Musketier Johann Klemenz vom 11ten Infanterie-Regiment, aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, welcher am 9ten Juli 1831 aus seiner Garnison Breslau desertirt ist;

13) der Rekrut Franz Groß vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Brieg gebürtig, am 5ten November 1828 aus seiner Garnison Breslau desertirt;

14) der Rekrut Franz Teuber vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Meyfritzdorff Frankensteiner Kreises gebürtig und von seinem am 14ten Juli 1830 angetretenen 5tägigen Urlaube in seine Heimath, zum Regiment nicht wieder zurückgekehrt, und

15) der Kriegs-Reservist Ignatz Konopka vom 1sten Cuirassier-Regiment, aus Koschentin Lublinitzer Kreises gebürtig, welcher aus seinem genannten Geburtsorte im Jahre 1831 entwichen ist und sich nach Pohlen begeben hat,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 14ten November c.

Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhör-Zimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden und nach der Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern

dern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 6. September 1831.

Königliches Gericht der 11ten Division.

von Block, General-Major und interimistischer Divisions-Commandeur.

Bein, Divisions-Auditeur.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 2504 Rthlr. taxirte Erbpachts-Gerechtigkeit der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke, Ober- und Mittel-Schwirklau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungstermin auf den 25sten April k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal ansteht.

Ratibor, den 2. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die Hauptmann von Plüskowsche Angerhäusler-Stelle sub Nro. 58 zu Bürgsdorff, taxirt auf 104 Rthlr., soll in termino peremtorio

den 28sten October a. c.

Nachmittags um 3 Uhr hierorts subhastirt werden, wozu Kauflustige mit dem Bekanntmachen, daß der Biethenwollende eine baare Caution von 30 Rthlr. Courant erlegen muß, hierdurch eingeladen werden.

Creutzburg, den 16. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schnapka gehörige, am deutschen Thore sub Nro. 57 belegene Haus, gerichtlich auf 749 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll in termino licitationis

den 29sten November a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube öffentlich veräußert werden, wozu Kauf-

Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor 100 Rthlr. Caution baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg den 7. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Das Tuchmachermeister Weinigelsche, unter dem Hacken hierselbst sub Nro. 42 belegene, auf 412 Rthlr. taxirte Haus soll in termino peremtorio den 13ten December c. Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube schuldenhalber subhastirt werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Biethenden zuvor eine Caution von 50 Rthlr. erlegt und dessen Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden muß.

Creutzburg, den 20. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die zum Nachlasse des zu Boitschow verstorbenen Bauers Simon Bitomsky gehörige, sub Nro. 26 daselbst belegene, gerichtlich auf 412 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Freibauer-Stelle, soll theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation in termino peremtorio

den 1sten December 1831

früh um 9 Uhr in loco Kieferstädtel öffentlich meistbiethend verkauft werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Peiskretscham, den 20. September 1831.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

---

Subhastation. Das in Ostroppa belegene, auf 595 Rthlr. taxirte Joseph Stronksche Bauergut, sub Nro 88 des Hypothekenbuchs, soll in dem auf den 29sten December d. J. in unserm Geschäfts-Locale anstehenden, peremtorischen Licitations-Termine meistbietend veräußert werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 30. September 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

Freistellen-Verkauf. Die auf 136 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Siba zu Tworog, Nr. 39 des dasigen Hypothekenbuchs, soll im Wege der Execution den 16ten

November c. a. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tworog, an den Meistbietenden verkauft werden.

Koschentin, den 23. August 1831.

Gerichts-Amt Tworog.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Maculatur-Verkauf. Auf hiesigem Rathhause sollen auf den 12ten November 1831 vor dem Herrn Actuario Berger circa vier Centner Actenmaculatur, worunter jedoch 100 Pfund sich blos zum Einstampfen eignen, an den Meist- und Bestbietenden, letztere blos an Papiermüller, gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Wir machen dies zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß die, die einzustampfenden Acten kaufenden Papiermüller, die Versicherung an Eidesstatt abgeben müssen, daß sie die sämmtlichen Acten ohne Ausnahme einstampfen lassen, und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemand deren Durchsicht gestatten wollen, und sie sich im Contraventions-Falle einer Conventional-Strafe, deren Betrag das doppelte des Kaufpreises übersteigt, unterwerfen.

Ober-Glogau, den 23. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Freiwillige Subhastation. Wir sind entschlossen, unser hierselbst auf der Goslawitzer Straße sub Nro. 104 gelegenes, massives Haus, so wie das Hintergebäude sub Nro. 137, Theilungshalber aus freier Hand zu verkaufen; dabei ist eine wohleingerichtete Branntweinbrennerei und Seifensiederei vorhanden. Zu diesem Endzwecke haben wir einen Termin auf den 23sten November d. J. angesetzt, wozu wir Kauf- und Zahlungsfähige ergebenst einladen.

Die nähere Bedingungen sind übrigens jederzeit bei dem Miterben, Bürger Thomas Drosdatius einzusehen.

Oppeln, den 13. October 1831.

Die Bürger Anton Drosdatiusschen Erben.

Das dem Controlleur und Cassirer Schneider in Berlin unterm 26sten Juni 1827 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des preußischen Staates ertheilte Patent:

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer, durch Zeichnung und Be-

Beschreibung erläuterten Bade-Vorrichtung, nach den bezeichneten, daran vorkommenden eigenthümlichen Theilen, ohne Beschränkung Anderer hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer- und Regenbades überhaupt, mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen,

ist um drei Jahre vom 26sten Juni 1832, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 26sten Juni 1835, verlängert worden.

---

Da durch eine sorgfältige Hautcultur die Empfänglichkeit für jede Ansteckung sehr vermindert wird, und mittelst der von mir erfundenen Bade-Vorrichtung in Form eines Schranks, einer Toilette 2c., dies ohne viele Mühe geschehen kann, so ist diese Erfindung gewiß eine sehr zeitgemäße, und erfreut sich daher einer regen Theilnahme.

Bestellungen darauf übernehmen:

der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, Leipziger Straße Nr. 59 in Berlin;
" " C. F. A. Priem, Gr. Friedrich-Straße Nr. 83 in Berlin;
" " C. L. Burbach in Schwelm;
" " C. C. Schlunk in Brandenburg;
" " C. Mylen in Stettin;
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg;
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg a. W.

Berlin, den 18. August 1831.

Schneider,
Controlleur und Cassirer im Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

Benachrichtigung. Sonnabends den 8ten October c., erschien in dem Verlage des Unterzeichneten die erste Nummer der

Schlesischen Cholera-Zeitung
herausgegeben
von dem ärztlichen Comité Schlesiens.

Enthaltend:

Ueber das Wesen der asiatischen Cholera, vom Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. Joh. Wendt. Ueber die Cholera in Cosel. Mitgetheilt von dem General-Arzt Dr. Lampe. Ueber den Eintritt der Cholera in Schlesien, vom Professor Dr. A. W. Henschel. Anzeigen 2c. 2c. Nachweisung der seit dem 29sten September in unserer Stadt an der Cholera Erkrankten.

Je-

Jeden Mittwoch und Sonnabend erscheint diese Zeitung gewöhnlich einen Bogen stark. Die Vorausbezahlung beträgt für 12 Nummern 10 Sgr., einzelne Nummern werden nicht abgegeben. Den Ertrag, nach Abzug der Unkosten, habe ich zur Unterstützung der Nothleidenden bestimmt.

Pränumeration hierauf wird angenommen in der Expedition der Schlesischen privilegirten Zeitung. Die Wohllöblichen Post-Aemter nehmen ebenfalls Bestellung hierauf an.

Breslau, den 8. October 1831.

Wilhelm Gottlieb Korn.

---

Bau-Verdingung. Die Ausführung mehrerer Reparatur-Bauten auf dem Oberförster-Etablissement zu Klodnitz, soll hoher Anordnung zu Folge dem Mindestfordernden in Verding gegeben und zu dem Ende den 21sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Amts-Wohnung des Unterzeichneten der desfallsige Licitations-Termin abgehalten werden, welches cautionsfähigen Unternehmungslustigen hiermit bekannt gemacht wird. Cosel, den 11. October 1831.

Uhlig, Königlicher Bau-Inspector.

---

Es werden circa 1000 Scheffel Preußisch Maaß Hafer von vorzüglicher Güte zu kaufen verlangt, und können sich die Verkäufer dieserhalb bei dem Königlichen Domainen-Pächter Moritz Landsberger in Oppeln melden.

---

Zandische Räucherungs-Maschinen mit mehreren Apparaten, wo die Räucherung durch nasse Dämpfe bewirkt wird, und die bei Behandlung der Cholera vielfach empfohlen worden, sind à 3 Rthlr., von Auswärtigen durch portofreie Briefe von dem Metall-Arbeiter Drewitz in Oppeln zu beziehen.

---

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 25sten October 1831.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13 enthält:

(Nro. 1310.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staats-Vertrags vom 11ten Februar d. J., und wegen Erledigung einiger vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10ten August 1831.

(Nro. 1311.) Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der, am 28sten September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten October 1828 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 22sten August 1831.

(Nro. 1312.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten August 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Vermittelungs-Behörden Provocationen sofort bei der General-Commission anzubringen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die durch die Verfügung des hohen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 21sten Mai 1828 angeordnete Bestimmung: daß zu den katholischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats nur solche Geistliche berufen werden können, welche bereits fünf Jahre in der Seelsorge thätig gewesen sind, ist durch die neuere Bestimmung nach der uns von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz gewordenen Benach- Nr. 199. Wegen der Amtszeit der als Pfarrer anzustellenden Capläne.

richtigung vom 4ten d. M. dahin abgeändert worden, daß dieser fünfjährige Zeitraum zur Einübung in den praktischen Dienst eines Pfarrers, auf eine Zeit von vier Jahren verkürzt ist. An diesen vierjährigen Termin sind jedoch nicht blos die Königlichen Behörden und der Herr Fürstbischoff, sondern auch sämmtliche Kirchenpatrone ohne Unterschied gebunden, und es wird daher die landesherrliche Genehmigung allen denjenigen vocirten Pfarrgeistlichen versagt werden, welche zur Zeit der Erledigung der zu vergebenden Pfarrthei in der Seelsorge noch nicht vier Jahre thätig gewesen sind.

Diese hohe Bestimmung wird hiermit nicht nur den Patronen katholischer Kirchen und Parochien, sondern auch der katholischen Geistlichkeit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. October 1831.

---

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau des abgebrannten Schulhauses zu Knignitz Lübener Kreises.

Zum Wiederaufbau des zu Knignitz lübener Kreises im liegnitzer Regierungs-Departement im Mai d. J. abgebrannten Schulhauses, ist Behufs Unterstützung der in diesem Jahre schon zweimal von Feuersbrünsten heimgesuchten armen und kleinen Gemeinde, die überdies vor zwei Jahren durch Hagelschlag sehr gelitten hat, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, die Magisträte und die Herren Superintendenten werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels, an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 15ten December d. J. erfolgt.

Die Magisträte haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies gleichzeitig den landräthlichen Aemtern anzuzeigen, welche an uns über den Gesammt-Betrag der Haus-Collecte, so wie die Herren Superintendenten über den Ausfall der Kirchen-Collecte bis zum vorgedachten Termin berichten werden.

Oppeln, den 10. October 1831.

---

Der Herr Pfarrer Gottwald in Lindenau hat in Gemeinschaft mit zwei unbekannt bleiben wollenden Personen eine Fundation für die Armen des lindenauer Kirchsprengels errichtet und dazu ein Capital von 300 Rthlr. bestimmt, und sollen die Zinsen davon alljährlich an schuldlos Arme und Kranke aus allen Gemeinden des Kirchspiels vertheilt werden.

Oppeln, den 6. October 1831.

---

Von

Von zwei unbekannt bleiben wollenden Bürgern in Pitschen, sind resp. 50 und 20 Rthlr. zur Anschaffung eines Positivs, und von einer Bürgersfrau daselbst unter gleichem Wunsche 20 Rthlr. zur künftigen Reparatur der großen Glocke für die evangelische Kirche daselbst geschenkt worden.

Oppeln, den 10. October 1831.

---

Martini-Messe zu Frankfurth a. O.

Dem handeltreibenden Publico des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurth a. O. in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurth a. O. bestimmt, nehmlich 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Crossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg i. N.

2) Alle in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingehende und ihre Richtung nach Frankfurth a. O. nehmende Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen und sich bei dem Polizei-Bureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kommt, mit einer Legitimations-Karte oder mit einem Passe versehen seyn, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kommt, angegeben ist. Kommt er aber aus einem von der Cholera inficirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen paßpflichtig ist, außer dem Gesundheits-Zeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kommt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kommt und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, auf-

aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureaus des Einlaßortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungs-Bezirke selbst Ortsgehörig ist, soll ungehinderten Einlaß in die Stadt Frankfurth a. O. finden. Kommt er aber aus einem inficirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurth a. O. einer fünftägigen Contumaz auf eigene Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß oder sein Gesundheits-Attest oder seine Legitimations-Karte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden d. h. solche, welche zu Fuße gehen und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisions-Stellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und sich genau danach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden und der Gefahr ausgesetzt zu seyn, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurth a. O., den 15. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Steige zu Thomaswaldau, zum wirklichen Superintendenten der nunmehr gebildeten ersten Bunzlauer Diöces (diesseits des Bobers) zu ernennen geruht.

In der Personal-Chronik des 40sten Stückes des diesjährigen Amtsblattes Seite 261, soll es heißen, daß der Cämmerer Reichert zu Landsberg zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der

Der praktische Arzt Dr. Hübner, ist zum Physikus des Rosenberger Kreises ernannt worden.

---

Der evangelische Schullehrer Roß in Schönwitz Falkenberger Kreises, ist gestorben.

---

In Peiskretscham ist der bisherige Rathmann Kung an die Stelle des bisherigen Bürgermeisters Gallaschik, welcher seinem Amte entsagt hat, zum Bürgermeister gewählt und als solcher bestätigt worden.

---

Der Pfarrer Kahlert in Schnellewalde, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Erzpriesters im Neustädter Kreise entbunden, und ist diese Function dem Pfarrer Hoffmann zu Riegersdorff übertragen worden.

---

Befördert sind im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:
- die Auscultatoren Fröhlich, Nawarra und Müller zu Referendarien;
- der Oberlandesgerichts-Referendarius Mischke zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Pleßer Kreises und bei dem Stadtgericht zu Sohrau, mit Anweisung seines Wohnorts in Pleß.

Versetzt sind:
- der Oberlandesgerichts-Assessor Drogand zu Insterburg,
- der Kammer-Gerichts-Assessor Landshutter zu Berlin, beide zum Oberlandesgericht in Ratibor;
- der Oberlandes-Gerichts-Assessor Bartsch als Stadtrath nach Breslau.

Pensionirt ist:
- der Stadtgerichts-Actuar Wenzel zu Bauerwitz.

Gestorben ist:
- der Justizrath und Archivarius Wocke.

---

## Verzeichniß
der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

| Nummer. | Namen des Guts. | Kreis. | Namen des abgegangenen Gerichtshalters. | Namen des wieder angestellten Gerichtshalters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gammau | Ratibor | Stadt-Gerichts-Director Wenzel | Referendarius Hertel. |
| 2 | Tschauschwitz | Grottkau | Justiz-Commissions-Rath Engelmann | Justitiarius Aulich. |

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 13ten bis 19ten October 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zugang.** | October. | | | | | | |
| **Beuthener Kreis.** | | | | | | | |
| Stadt Myslowitz ..... | Vom 11ten bis 17ten | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| Brzenskowitz ......... | Vom 13ten bis 17ten | " | 2 | 2 | 1 | 1 | " |
| **Ratiborer Kreis.** | Zusammen ......... | " | 3 | 3 | 1 | 2 | " |
| Stadt Ratibor ....... | Vom 12ten bis 17ten | 5 | 6 | 11 | 2 | 5 | 4 |
| Neugarthen .......... | " | 2 | 3 | 5 | 1 | 3 | 1 |
| Bosatz ............. | Vom 11ten bis 15ten | " | 3 | 3 | 1 | 2 | " |
| Ostrog .............. | " | 2 | 4 | 6 | 1 | 3 | 2 |
| Plania.............. | " | 8 | 4 | 12 | 2 | 2 | 8 |
| Niedane............. | " | 1 | " | 1 | " | " | 1 |
| **Coseler Kreis.** | Zusammen........ | 18 | 20 | 38 | 7 | 15 | 16 |
| Stadt Cosel ......... | Vom 13ten bis 19ten | 7 | 8 | 15 | 5 | 7 | 3 |
| Brzezetz............. | " | 2 | 1 | 3 | 2 | 1 | " |
| Reinschdorff.......... | " | " | 7 | 7 | " | 4 | 3 |
| **Neustädter Kreis** | Zusammen ......... | 9 | 16 | 25 | 7 | 12 | 6 |
| Stadt Ober-Glogau .. | Vom 13ten bis 19ten | 6 | 5 | 11 | 5 | 4 | 2 |
| Rzeptsch ............ | Vom 15ten bis 16ten | 1 | " | 1 | " | " | 1 |
| Neuhoff ............. | " | 1 | " | 1 | 1 | " | " |
| Kunzendorff.......... | Vom 5ten bis 16ten | " | 8 | 8 | " | 8 | " |
| Kommornik .......... | Vom 12ten bis 16ten | " | 2 | 2 | " | 2 | " |
| **Oppelner Kreis.** | Zusammen......... | 8 | 15 | 23 | 6 | 14 | 3 |
| Stadt Krappitz ....... | Vom 13ten bis 20sten | " | 8 | 8 | 1 | 5 | 4 |
| Stadt Oppeln........ | " | " | 4 | 4 | " | 4 | " |
| Klein-Schimnitz...... | " | 1 | " | 1 | 1 | " | " |
| Chroseczütz ........... | " | " | 5 | 5 | " | 5 | " |
| | Zusammen.......... | 1 | 15 | 16 | 2 | 10 | 4 |
| | SUMMA SUMMARUM... | 36 | 69 | 105 | 25 | 53 | 29 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise ........... | | | 311 | 135 | 176 | " |
| | " Pleßer " ........... | | | 60 | 18 | 42 | " |
| | " Ratiborer " ........... | | | 83 | 11 | 56 | 16 |
| | " Coseler " ........... | | | 62 | 13 | 43 | 6 |
| | " Neustädter " ........... | | | 52 | 10 | 39 | 3 |
| | " Oppelner " ........... | | | 19 | 2 | 13 | 4 |
| | SUMMA ....... | | | 587 | 189 | [illegible] | 29 |
| | Darunter sind vom Militair...... | | | 63 | 21 | 42 | 2 |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 43

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 25sten October 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen gewaltsamen Einbruches zur Criminal-Untersuchung gezogene Einlieger Woitek Dubiel aus Kunzendorff, ist am 7ten d. Mts. aus dem Zabrzer Gefängnisse mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thüre entsprungen.

Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher hiermit ersucht auf den rc. Woitek Dubiel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 15. October 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Signalement. Derselbe ist aus Klein-Paniow gebürtig, zu Kunzendorff wohnhaft, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittleren Mund, blonden Bart, breites Kinn, ist von großer Figur, schlechtem Aussehen, langer Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und hat einen Ausschlag am rechten Arm.

Bekleidet war er mit einem dunkelgrautuchnen, zerrissenen Mantel, einer grautuchenen, kurzen Jacke, einer brauntuchenen Weste, zwei Paar rohleinenen Hosen, einem schmutzigen, grobleinenen Hemde, einem Paar Halbstiefeln und einem schwarzen, runden Hute.

Steckbrief. Aus der Kasamatte Nr. 16 sind die nachstehend bezeichneten zwei Inquisiten Johann Thaiß und Anton Sigmundczik, welche wegen Unterschlagung und Fälschung, gewaltsamen Diebstahl und Theilnahme an Raub und Diebstählen in Verhaft gewesen, mittelst gewaltsamen Durchbruches der Schornstein-Mauer in der Nacht vom 18ten bis 19ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat hierselbst abliefern zu lassen.

Cosel, den 19. October 1831.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement des Johann Thaiß. Derselbe ist aus Ratibor in Oberschlesien gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Ratibor auf, ist katholischer Religion, ehemaliger Gerichts-Executor, Schuhmacher und Landwehr-Unterofficier, 34 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaugraue Augen, porportionirte, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung, spricht deutsch und pohlnisch und hat an der linken Hand eine Narbe in Folge eines Säbelhiebes.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchnen Rocke mit einer Reihe blanker Knöpfe, einer schwarztuchnen Weste mit blanken Knöpfen und einer dergleichen von buntem Piquée, chwarztuchnen Hosen, Halbstiefeln und einem runden schwarzen Hute.

Signalement des Anton Siegmundczick. Derselbe ist aus Ratiborer Hammer gebürtig, hält sich gewöhnlich in Nendza auf, ist katholischer Religion, Einlieger und Schneider, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, starken Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, länglicher Gesichtsbildung und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Jacke mit dergleichen Knöpfen, und einer grautuchnen mit diversen Metallknöpfen, grautuchnen Pantalons mit rothen Streifen, Halbstiefeln und einer grautuchnen runden Mütze mit blauen Streifen und Lederschirm.

---

Verlorene Brieftasche. Der Lieutenant v. Ziegler vom 2ten Bataillon 11ten Infanterie-Regiments, hat auf dem Marsche von Ratibor nach Oppeln oder während seines Aufenthalts in dortiger Gegend, eine in Seide gestickte Brieftasche, deren äußere Seiten die Chiffre eines Tresorscheines von fünf Thalern darstellen, verloren. Diese Brieftasche ist

ist inwendig mit weißer Seide gefüttert, enthält ein Buch Pergament, ebenfalls in weißem Einbande mit goldenen Eicheln, und außer mehreren Privatpapieren eine Quittung an die Landesstände der Ober-Lausitz über ein zu bestehendes Stipendium. Die Brieftasche selbst schließt ein metallener Stift.

Dieser Verlust wird hierduch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Finder der Brieftasche aufgefordert, selbige dem Eigenthümer, der eine verhältnißmäßige Belohnung darbietet, wieder zuzustellen.

Oppeln, den 20. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Holz-Verkauf. Es sollen aus den pro 1832 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den diesseitigen Königlichen Forsten, folgende Bau- und Nutzhölzer in dem dazu anberaumten Termine

den 16ten November d. J.

Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1) aus den Revieren der Oberförsterei Cosel:
28 Balken-Stämme, 50 Riegel, 28 Platten, 6 Sparren Kiefern; 95 Balken-Stämme, 82 Riegel, 34 Platten, 71 Sparren Fichten;

2) aus den Revieren der Oberförsterei Proskau:
49 übergriffige Stämme, 128 Balken, 225 Riegel, 160 Platten, 55 Sparren, 3 Bohlen, 54 Klötzer Kiefern; 3 Fichtenbalkenstämme;

3) aus den Revieren der Oberförsterei Grudschütz:
29 Balken, 124 Riegel, 80 Platten, 73 Sparren Kiefern;

4) aus den Revieren der Oberförsterei Dembio:
16 Brettklötzer, 160 Balken, 377 Riegel, 141 Sparren Kiefern; 20 Balken, 40 Riegel, 40 Sparren Fichten;

5) aus den Revieren der Oberförsterei Kupp:
40 übergriffige Stämme, 31 übergriffige Klötzer, 285 Balken, 694 Riegel, 475 Platten, 463 Sparren Kiefern; 1 Klotz, 10 Balken, 35 Riegel, 38 Platten, 24 Sparren Fichten;

6) aus den Revieren der Oberförsterei Poppelau:
83 übergriffige Balken, 501 eingriffige, 634 Riegel, 763 Platten, 650 Sparren Kiefern; 57 übergriffige und 88 eingriffige Balken, 148 Riegel, 123 Platten, 96 Sparren Fichten; 23 übergriffige und 52 eingriffige Balken, 87 Riegel, 97 Platten, 65 Sparren Tannen;

7) aus den Revieren der Oberförsterei Budkowitz:
43 übergriffige und 189 eingriffige Stämme, 242 Riegel, 236 Platten, 296 Sparren, 54 Klötzer Kiefern; 13 übergriffige und 11 eingriffige Stämme, 6 Riegel, 8 Platten Fichten.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem oben angegebenen Termine in Oppeln auf dem Geschäfts-Hause der Regierung, vor dem Commissario derselben, Regierungs- und Forst-Rath Ewald, einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, auch sind solche vorher in der Regierungs-Forst-Registratur einzusehen.

Die betreffenden Forst-Beamten werden die Hölzer im Walde auf Verlangen vorzeigen.

Oppeln, den 22. September 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf das, im Ratiborer Kreise belegene, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Ellgoth, welches gerichtlich auf 963 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 9ten Mai 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Droganski im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation der Erbpachts-Gerechtigkeit auf die zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke Jankowitz und Biassowitz, welche gerichtlich auf 1336 Rthlr. abgeschätzt, und für welche in termino den 15ten Juli d. J. ein jährliches Erbpachtgeld von 150 Rthl. geboten worden, ein neuer Termin auf den 5ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Tepper im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 29. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Veräußerung von Zinsgetreide. Bei dem unterzeichneten Rent-Amte soll nachstehend specificirtes Zinsgetreide plus licitando verkauft werden, als:

12 Scheffel

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | Scheffel | 9 | Metzen | Weitzen | } | Preußisches Maaß. |
| 423 | » | 11 | » | Korn | | |
| 50 | » | 9 | » | Gerste | | |
| 476 | » | 6 | » | Hafer | | |
| 3 | » | 2 | » | Heiden | | |
| 1 | » | » | » | Erbsen | | |
| 42 | » | » | » | Roggenmehl | | |

Terminus licitationis ist auf den 1sten December c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Der Meistbiethende hat nach erfolgter hoher Genehmigung, bis zu deren Eingang derselbe an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag sofort zu gewärtigen, und leistet dann ohne Anstand baare Zahlung, wogegen ihm die Designation der Zinspflichtigen zur Empfangnahme des Getreides behändigt wird.

Cosel, den 18. October 1831.

Königliches Rent-Amt.

---

**Wachthütten-Verkauf.** Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen die im Kreise Ratibor für den Oder-Sperr-Cordon erbauten Wachthütten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ein Termin hierzu steht auf den 31sten d. M. in der Behausung des Unterschriebenen an, bei welchem bis dahin die Verkaufs-Bedingungen zu erfahren sind.

Die Wachthütten, jede 14 Fuß lang und 10 Fuß breit, mit einem Vorhause, bestehen theils aus Bindwerk mit Lehmfachen, theils aus Schrotholz; sie sind mit Schindeln gedeckt und mit Dielungen, Bretterdecken, mit einer Pritsche, einem Tische, zwei Bänken und mit einem unglasirten Kachelofen, mittelst Rost und Platten nebst Rauchrohr zum Kochen eingerichtet, versehen.

Ratibor, den 16. October 1831.

Fritsche, Bau-Inspector.

---

**Baraken-Verkauf.** Nachdem der an der Oder aufgestellt gewesene Sanitäts-Cordon wieder eingezogen worden ist, sollen in Folge hoher Bestimmung vom 13ten c. die für denselben erbauten, heizbaren Baraken, einige sogar mit russischen Kochofen, übrigens ganz vollständig, zur Abräumung, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Diese Baraken sind von Schrotholz erbaut, fassen durchgehends sieben Mann, sind also zu Wohnungen für arme Familien passend, eignen sich auch zu Pferde- und Rindvieh-Stallungen.

Zur Veräußerung der Baraken bei Krappitz, Rogau, Konty, Zlönitz, Boguschütz und Chrzowitz, ist der 27ste c. Vormittags anberaumt, und wird mit denen bei Krappitz und Chrzowitz um 9 Uhr der Anfang gemacht werden.

Die Veräußerung der bei Belasno erfolgt den 28sten c. Vormittags um 9 Uhr, die bei Klein-Döbern um 10 Uhr, die bei Norok um 11 Uhr, die bei den Noroker Ober-Häusern am Flecken Zalarze um 12 Uhr und endlich die bei Nicoline um 1 Uhr.

Die vier Baraken bei Straduna, Oberwitz, Sacrau und Frohnau werden nicht verkauft.

Oppeln, den 20. October 1831.

Der Wasserbau-Inspector Rampold.

---

Wachthütten-Verkauf. Die am linken Oderufer bei der Przewoser Fähre, bei Landsmirz, Kobelwitz, der Koppoline unterhalb Cosel und ohnweit Orlowitz aufgestellten Cordon-Wacht-Baraken von Schrotholz, sollen hoher Anordnung zufolge nebst sämmtlichem Zubehör an den Meistbietenden verkauft werden.

Unterzeichneter hat hierzu einen Licitations-Termin auf Montag den 31sten October c. Vormittags um 10 Uhr in seiner Amtswohnung anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen vor dem Termine bekannt gemacht werden sollen.

Cosel, den 16. October 1831.

Uhlig, Königlicher Bau-Inspector.

---

## Extraordinaire Beilage zum öffentlichen Anzeiger des Amts-Blattes No. 43.

**Bekanntmachung.** Zur Verdingung der Lieferung der, zur Unterhaltung der Chausséen zwischen Schurgast und den Krakau-Gallicischen Landesgrenzen, so wie der Bergwerksstraßen von Gleiwitz bis Königshütte und Tarnowitz für das Jahr 1832, erforderlichen Materialien an den Mindestfordernden, haben wir nachstehende Termine festgesetzt:

1) den 7ten November d. J. zu Schönwitz,
   zur Lieferung von 270 Kummen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine, desgleichen von 1200 Kummen gesiebten Kieses auf die Chausséestrecke von der Regierungs-Bezirks-Grenze hinter Schurgast bis zur Stadt Oppeln;

2) den 8ten November d. J. zu Grudschütz im Gasthause an der Chaussée,
   zur Lieferung von 200 Kummen gesiebten Kieses und Anfuhr von 800 Kummen verkleinerter Basaltsteine aus dem Steinbruche bei Dembio, auf die Chausséestrecke von Oppeln bis Stubendorf;

3) den 10ten November d. J. zu Groß-Strehlitz in dem Dominial-Gasthause in der Vorstadt (Pächter Kihndel),
   zur Lieferung von 700 Kummen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine, so wie von 200 Kummen vorschriftsmäßig verkleinerter Kalksteine auf die Chausséestrecke von Stubendorf bis Blottnitz, ingleichen zur Lieferung von 72 Kummen verkleinerter Feldsteine auf die Chausséestrecke von Blottnitz bis Klein-Patschin;

4) den 11ten November d. J. in dem Canal-Amtshause zu Gleiwitz,
   zur Lieferung von 183 Kummen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine und 162 Kummen gereinigten Kieses auf die Chausséestrecke von Patschin bis Petersdorf, so wie zur Lieferung von 133 Kummen verkleinerter Feldsteine und 50 Kummen Kies auf die Chausséestrecke von Petersdorf bis hinter Gleiwitz, ingleichen
   für die Chausséestrecke von Gleiwitz bis Zabrze die Lieferung von 530 Kummen vorschriftsmäßig verkleinerter Feldsteine, so wie für die Strecke von Gleiwitz bis Nicolai die Lieferung von 850 Kummen verkleinerter Feldsteine und von 550 Kummen gereinigten Kieses;

5) den 12ten November d. J. zu Nicolai im Gasthause des Kaufmann Eisenecker,
   zur Lieferung von 300 Schachtruthen fester und vorschriftsmäßig verkleinerter Kalksteine, so wie von 190 Schachtruthen gereinigten Kieses oder starken Conglomerats für die Chausséestrecke von Nicolai bis an beide Landesgrenzen;

6) den

6) den 14ten November d. J. zu Königshütte,

zur Lieferung von 450 Kummen verkleinerter Feld- und von 450 Kummen verkleinerter Kalksteine für die Chausseestrecke von Zabrze bis Königshütte, ingleichen

von 600 Kummen verkleinerter Feld-,
" 600 " dergl. Kalk- und
" 18 " Pflaster-Steine

für die Chausseestrecke von Königshütte bis Beuthen und Tarnowitz.

Zu diesen Terminen, welche jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abgehalten werden sollen, werden Uebernehmungsfähige hiermit eingeladen, und sollen die näheren Bedingungen im Termine selbst von dem ernannten Commissarius noch näher bekannt gemacht werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, und ist der ernannte Commissarius berechtigt, bei billigen und den Anschlägen gemäß geforderten Preisen, den Zuschlag sofort zu ertheilen, oder nach Umständen wegen Uebernahme der einzelnen Lieferungen weiter zu unterhandeln.

A. I. VIII[e] Oppeln, den 23. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLIV.

Oppeln, den 1sten November 1831.

## Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 200. Die auf das Großherzogthum Posen ausgestellten und auf Schlesien übertragenen Hausir-Scheine erlangen wieder Gültigkeit.

In der durch das Amtsblatt für das laufende Jahr Stück 32, sub Nro. 138, Seite 189 bekannt gemachten Verordnung, ist die Ausdehnung der ursprünglich auf das Großherzogthum Posen ausgestellten Hausir-Gewerbescheine auf die Provinz Schlesien untersagt worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch aufgehoben, und es können nunmehr jene Hausir-Gewerbescheine wieder auch auf Schlesien in ihrer Gültigkeit ausgedehnt werden, da nach der im diesjährigen Amtsblatt Stück 40, sub Nro. 184, Seite 257 befindlichen Bekanntmachung vom 17ten September c. über das Desinficiren der Waaren der Hausirer anderweite Bestimmungen gegeben sind, auf deren Beobachtung zu halten ist.

Oppeln, den 27. October 1831.

---

Aufhebung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Militair-Cordons gegen die diesseitige Grenze.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaiserlich Oesterreichischer Seits gegen die diesseitige Grenze aufgestellte Militair-Cordon aufgehoben und in die Stelle der militairischen Sperre ein verstärkter Polizei-Cordon getreten ist, der sich ohne Hemmung des Verkehrs nur auf die Handhabung der Paßpolizei und der Zollvorschriften beschränken wird.

A. I. VII 6920. Oppeln, den 27. October 1831.

## Personal-Chronik.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controlleurs Preuß zu Liegnitz, Göldner zu Militsch, Werder zu Festenberg; so wie die Ober-Grenz-Controlleurs Wiester II. zu Petersdorff und Roßmann zu Ziegenhals, sind zu Inspectoren ernannt worden.

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 26sten October 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag, | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ratiborer Kreis. | October. | | | | | | |
| Stadt Ratibor ........ | Vom 17ten bis 25sten | 4 | 19 | 23 | 9 | 7 | 7 |
| Neugarthen .......... | „ | 1 | 4 | 5 | „ | 2 | 3 |
| Ostrog .............. | Vom 16ten bis 25sten | 2 | 14 | 16 | 4 | 6 | 6 |
| Plania .............. | „ | 8 | 12 | 20 | 10 | 7 | 3 |
| Niedane ............. | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Tworkau ............. | Vom 15ten bis 25sten | „ | 3 | 3 | „ | 3 | „ |
| Rudnick ............. | „ 18ten „ „ | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Bolatitz ............ | „ 18ten „ „ | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Beneschau ........... | „ 21sten „ „ | „ | 5 | 5 | „ | 3 | 2 |
| Coseler Kreis. | Zusammen ......... | 16 | 61 | 77 | 24 | 32 | 21 |
| Stadt Cosel ......... | Vom 19ten bis 26sten | 3 | 5 | 8 | 4 | 4 | „ |
| Reinschdorff ........ | „ | 3 | 3 | 6 | 4 | 2 | „ |
| Neustädter Kreis. | Zusammen ......... | 6 | 8 | 14 | 8 | 6 | „ |
| Stadt Ober-Glogau .. | Vom 19ten bis [illegible] | 2 | 3 | 5 | 1 | 2 | 2 |
| Schloßgem. Glogau ... | „ 13ten „ „ | „ | 7 | 7 | 2 | 3 | 2 |
| Rzeptsch ............ | „ 16ten „ „ | 1 | 2 | 3 | „ | 3 | „ |
| Kommornik ........... | „ 16ten „ „ | „ | 4 | 4 | „ | 4 | „ |
| Weingasse ........... | „ 19ten „ „ | „ | 3 | 3 | „ | 3 | „ |
| Kerppen ............. | „ 22sten „ „ | „ | 1 | 1 | „ | „ | 1 |
| Lobkowitz ........... | „ | „ | 3 | 3 | „ | 1 | 2 |
| Oppelner Kreis. | Zusammen ......... | 3 | 23 | 26 | 3 | 16 | 7 |
| Stadt Krappitz ....... | Vom 20sten bis 26sten | 4 | 2 | 6 | 2 | 1 | 3 |
| Stadt Oppeln ........ | „ | „ | 7 | 7 | „ | 1 | 6 |
| Tost-Gleiwitzer Kr | Zusammen ......... | 4 | 9 | 13 | 2 | 2 | 9 |
| Schonwald ........... | Den 25sten | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Summa Summarum... | 29 | 102 | 131 | 37 | 57 | 37 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise ........ | | | 311 | 135 | 176 | „ |
| | „ Pleßer „ ........ | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ........ | | | 144 | 55 | 88 | 21 |
| | „ Coseler „ ........ | | | 70 | 21 | 49 | „ |
| | „ Neustädter „ ........ | | | 75 | 13 | 55 | 7 |
| | „ Oppelner „ ........ | | | 28 | 4 | 15 | 9 |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ........ | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | Summa ....... | | | 689 | [illegible] | 420 | 37 |
| | Darunter sind vom Militair...... | | | 69 | 22 | 46 | 1 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 44
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 44.

Oppeln, den 1sten November 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Da der Ueberfährer Wiehle zu Norok, ein neues Fährgefäß erbaut, mittelst welchem, nach der Versicherung des betreffenden Baubeamten, Personen und Fuhrwerk sicher über die Oder geschifft werden können; so wird solches dem Publicum, mit Bezug auf die, im Mai d. J. erfolgte Anzeige über die Unsicherheit dieser Fähranstalt, bekannt gemacht.

A. I. VIIIc 1802. Oppeln, den 15. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen gewaltsamen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Corrigende Franz Kuczera von der Colonie Halensko, ist unterm 22sten d. M. aus dem Amtsgefängnisse zu Stubendorff entwichen. Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher hiermit ersucht auf den Corrigenden Franz Kuczera zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 24. October 1831.

Das Gerichts-Amt Groß-Stein-Stubendorff.

Signalement. Derselbe ist aus Halensko gebürtig, katholischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und etwas deutsch und hat eine Narbe über dem rechten Auge.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke mit Bleiknöpfen, grautuchenen, langen Hosen, einer violettuchenen Weste mit diversen Metallknöpfen, einem guten Hemde und einem alten, schlechten Filzhute.

---

Abhanden gekommene Pfandbriefe. Dem Kaufmann Leopold Bergsohn aus Warschau, welcher sich am 11ten September c. in Kalisch aufgehalten hat, und späterhin von da abgereist ist, um sich nach Warschau zurückzubegeben, sind, als er sich zur Zeit eines Gefechts zwischen den Kaiserlich Russischen Truppen und den pohlnischen Insurgenten unterwegs befand, nicht nur sein Wagen mit Sachen von großem Werthe, sondern auch die mitgebrachten pohlnischen Pfandbriefe und andere Obligationen, wahrscheinlich von einem Haufen Insurgenten weggenommen worden.

Die Nummern der entwendeten Pfandbriefe sind folgende:

B. Nr. 2157, 2176, 2603, 153,487.

C. Nr. 150,285, 109,016, 64,461, 89,384, 104,064, 110,019, 148,419, 65,761, 79,292, 107,502, 106,341, 148,920 und 11,086.

D. Nr. 69,308 und 21,691.

E. Nr. 139,098, 139.086, 97,429, 139,099, 98,479, 49,940, 52,750, 144,580, 25,972, 139,873, 45,444, 73,082, 78,460, 141,698, 80,719, 77,165 und 142,933.

An Obligationen folgende Nummern:

Series 1291, Nr. 64,502, 3, 5, 7.

» 1292, Nr. 64,556, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73.

Da es möglich seyn kann, daß Käufer dieser Pfandbriefe oder auch unredliche Besitzer derselben sich nach Schlesien und in das hiesige Regierungs-Departement begeben haben können, so wird auf Requisition der Kalischschen Weywodschafts-Commission, der in oben verzeichneten Pfandbriefen und Obligationen erlittene Verlust des Kaufmann Bergsohn hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jedermann vor dem Ankauf der angedeuteten Geldpapiere gewarnt, vielmehr aufgefordert, wenn dergleichen vorkommen sollten, selbige anzuhalten und unter Anzeige des Inhabers dem Kreis-Landrathe zum weitern Veranlassen anzuzeigen.

Oppeln, den 23. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Aufgegriffener Blödsinniger. Es ist in Guttentag ein ausweisloser und schwachsinniger Mensch, der sich Wawrzin Liska nennt, aufgegriffen und an das Landräthliche Amt zu Lublinitz abgeliefert worden. Die von ihm gemachten Angaben seiner Ortsangehörigkeit haben sich nicht als wahr bestätigt und es ist daher zur Zeit nicht bekannt, wohin dieser

dieser Mensch gehört. Sämmtlichen Polizei-Behörden und Gemeinden wird demnach dieser Wawrzin Liska durch untenstehendes Signalement näher bekannt gemacht, mit der Anweisung für diejenige Gemeinde, welcher der Liska angehört, oder die von demselben nähere Kenntniß hat, dem Landräthlichen Amte zu Lublinitz davon sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 26. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe hat sich angeblich gewöhnlich in Kalina oder Kalinow im Groß-Strehlitzer Kreise aufgehalten, ist katholischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart und ein rundes Kinn. Seine Gesichtsfarbe zeigt von Gesundheit, seine Gesichtsbildung ist oval und seine Statur hager. Er spricht pohlnisch und ist an einem Bruch und verkrümmten Arm besonders kenntlich.

Bekleidet ist derselbe mit einer brauntuchnen Jacke, grauleinenen Hosen und einer grautuchnen Mütze.

---

# Bekanntmachungen der Behörden.

Fortgesetzte Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, im Jahre 1828 durch die oberschlesische Landschaft auf 57463 Rthlr. 1 Sgr. abgeschätzten Rittergüter Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 5ten Antheils von Lubie, für welche in termino den 18ten Februar d. J. 58,310 Rthlr. geboten worden, ist, da in dem am 4ten Juni d. J. angestandenen Termine sich kein Kauflustiger gemeldet hat, ein anderweiter Termin auf den 22sten Februar 1832 Nachmittags um 4 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowski in unserem Geschäfts-Gebäude anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch aufgefordert werden, mit dem Beifügen, daß nach Abhaltung dieses Bietungstermins der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 26. August 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Hütten-Inspector Freitagschen Vormundschaft, soll die, dem Hüttenfactor Hudzig zugehörige, sub Nro. 109 zu Peiskretscham gelegene, unterm 26sten Mai d. J. dem Material-Werth nach auf

6978 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

ge-

gerichtlich gewürdigte Bürger-Possession, mit der dazu gehörenden Branntwein-Brennerei, Bierbrauerei, Malzdörre, geräumigen Kellern und Stallungen, welches alles der Besitzer im Jahre 1824 und 1825 ganz neu, massiv und zweckmäßig erbaut hat, sammt den, zum Betriebe erforderlichen Utensilien in den auf

den 28sten September,
den 29sten December d. J.

und dem letzten und peremtorisch auf

den 30sten März k. J.

anstehenden Biethungs-Terminen in der hiesigen Stadt-Gerichts-Canzlei an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Indem wir solches dem Publico hierdurch bekannt machen, laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein, in den anberaumten Terminen Vormittags um 10 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, die besondern Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Ober-Vormundschafts-Behörde und der Real-Interessenten an den Meistbiethenden erfolgen, und auf keine spätern Gebothe Rücksicht genommen werden wird.

Peiskretscham, den 6. Juni 1831.

Königlich Preußisches combinirtes Gericht der Städte Peiskretscham und Tost.

---

Subhastation. Die Michael Fietzsche Freihäusler-Stelle sub Nro. 44 zu Bürgsdorff, soll in termino

den 15ten November a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hierselbst subhastirt werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 20 Rthlr. Caution baar erlegt werden muß.

Creutzburg, den 29. August 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Kiondslaß Toster Kreises gelegene, dem Mathes Kowollik zugehörige, gerichtlich auf 123 Rthlr. 8 sgr. taxirte Freigärtnerstelle öffentlich an den Meistbietbenden verkauft werden soll, und der peremtorische Termin auf den 22sten November d. J. Nachmittags um 9 Uhr in der Schloß-Canzlei zu Kaminietz ansteht.

Peiskretscham, den 7. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kaminietz.

---

Sub-

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation sind, zum Verkaufe des der Gastwirthin Wittwe Hoffmann gehörigen, auf der Casernen-Gasse hieselbst gelegenen, nach dem Material-Werthe auf 704 Rthlr. 5 Sgr. und nach dem Nutzungs-Ertrage auf 990 Rthlr. taxirten Hauses, drei Bietungs-Termine, und zwar

den 15ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr,
den 15ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr,

und peremtorisch den 15ten December d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige vorgeladen werden.

Cosel, den 31. August 1831.

Königliches Stadt-Gericht.

---

Subhastation. Die, der hiesigen ehemaligen Fleischerzunft gehörige, hinter dem Klopoltriche gelegene, auf 466 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Wiese, Nr. 386 des Hypothekenbuchs, soll in dem am 11ten Januar k. J. anstehenden Licitations-Termine meistbietend veräußert werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur zu ersehen sind.

Gleiwitz, den 12. October 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Holz-Verkauf. In dem Königlichen Schwammelwitzer Oberwalde soll das, pro 1832 zum Abtriebe kommende Strauchholz, so wie auch eine Quantität eingeschlagenes Reisigholz, meistbietend versteigert werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 16ten November c. (als Mittwoch) früh um 9 Uhr anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und zur bestimmten Stunde im sogenannten Lichtengange beregten Waldes einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Schwammelwitz, den 22. October 1831.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

---

Holz-Verkauf. Höherem Befehl zu Folge soll ein Theil des in den Königlich Coseler Forsten befindlichen trockenen Klafterholzes verschiedener Holzsorten von circa 1000 Klaftern, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu setze ich einen Termin

min auf den 15ten November c. als an einem Dienstage, im Forsthause zu Klodnitz bei Cosel an, und lade Kauflustige mit einer angemessenen Caution versehen ein, an diesem Tage früh um 9 Uhr sich daselbst einzufinden, um ihre Gebote abgeben zu können. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf Statt findet, werde ich am Termine bekannt machen.

Rybnik, den 25. October 1831.

Liebeneiner,
Königlicher Forst-Inspector.

---

Verpachtung. Das hiesige Schießhaus, in welchem Schank und Tanz betrieben wird, wird Ende d. J. pachtlos, und auf drei Jahre vom künftigen Jahre ab, nebst Garten und Kegelbahn, wieder verpachtet. Die Licitation wird auf den 1sten December d. J. Nachmittags um 12 Uhr im Schießhause Statt finden, und sind die Pachtbedingungen jederzeit vor dem Termine bei den Schützen-Vorstehern einzusehen.

Patschkau, den 18. October 1831.

Die Schützen-Gesellschaft.

---

Unterzeichneter benachrichtigt das Publicum, daß er vom 1sten November d. J. ab, eine wöchentliche Fuhrgelegenheit von hieraus nach Breslau einrichten wird. Der Abgang wird regelmäßig alle Dienstage erfolgen, und werden sowohl Personen, als Frachtgegenstände dabei angenommen. Für die Bequemlichkeit der Ersteren wird möglichst gesorgt seyn.

Oppeln, den 25. October 1831.

Malig, Stellmacher und Lohnfuhrmann.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLV.

Oppeln, den 8ten November 1831.


In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24sten d. M. wird hiermit das unterm 23sten December 1830 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegsbedürfnissen über die Preußische Grenze von Schmaleningken am Memelstrom bis zur Haupt=Zollstraße zum Haupt=Zoll=Amte Berun=Zabrzeg in Oberschlesien, wieder aufgehoben. — Nr. 201. Das Ausfuhr=Verbot von Pferden, Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnißen nach Pohlen wird aufgehoben.

Berlin, den 28. October 1831.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe. von Schuckmann.

Finanz=Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei. von Brenn.

---

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte, haben Se. Majestät der König auf den Vortrag der Immediat=Commission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen: — Nr. 202. Abändernde Vorschriften in Cholera=Sachen.

1) Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung, hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren=Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der

Krankheit Statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.

2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen, oder mit solchen in unmittelbarer Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effecten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5 näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effecten der Reisenden sind, insofern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von ausserhalb nirgend eingeführt werden.

3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Ausladeorte zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen, gewähren darüber die hinreichende Controlle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisionsort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Ausladeorte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne Weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafenplätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet seyn, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3 angeordnete Waaren-Desinfection muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt Statt finden.

5) Die überall wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitätspolizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben, in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen, dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung, die Reinigung der Wohnung, Effecten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-Sperren überall auf das Sorgfältigste und

und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effecten durch Lüften, Waschen in Seiffenwasser oder Chlorkalk-Auflösung oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Commissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit, bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimationskarte, nach der Verordnung vom 6ten Juni d. J. versehen seyn muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reisen ertheilt werden.

Die Karten müssen deshalb außer dem Gesundheits-Zustand des Abgangsorts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholerafreien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7) Die Legitimations-Karten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Ortspolizei-Behörde visirt, und wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen wie die eben vorher bemerkten gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimations-Karte während 5 Tage verweigert werden.

8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Orts-Behörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letztern zu deren größeren Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige, zu allgemeine, Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die in § 7 der Bestimmungen vom 22sten August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen der Beam-

teten, dahin modificirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Personen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienst-Ordre auszuweisen haben, und insofern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienst-Ordre selbst, auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden.

Bei Märschen von Truppen-Commandos bleibt es bei den Bestimmungen des § 8 des Publicandum vom 22sten August.

9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Grenzen, sind die Bestimmungen bereits unterm 16ten d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25. October 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 203. Wegen pünktlicherer Berichtigung der Beiträge und Wechselzinsen für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nach der Anzeige der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse werden die Beiträge und Wechselzinsen für die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in den halbjährigen Terminen den 1sten April und 1sten October von mehreren Interessenten und von den, durch Gehalts-Abzug zur Annahme und Abführung dieser Beiträge beauftragten Special-Cassen oft erst dann eingezahlt, wenn die Beitrags-Listen an die Königliche General-Wittwen-Casse bereits abgegangen sind.

Wenn gleich bisher die so spät eingegangenen Beiträge zwar noch angenommen und in Nachtrags-Berechnungen aufgezeichnet worden, um den Nachtheilen, welche die Interessenten in Folge des § 36 des Reglements vom 28sten December 1775 treffen würden, zu begegnen, so kann dies in der Folge nicht weiter Statt finden,

nachdem die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in einem Erlasse an unsere Regierungs-Haupt-Casse vom 27sten

August

August a. c. angeordnet hat, daß die Einreichung der Beitrags-Listen keinesweges bis resp. den 1sten April und 1sten October ausgesetzt, vielmehr in der ersten Hälfte des Monats März und September bewirkt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen beitragspflichtigen Mitglieder, welchen die Einzahlung, als Königliche Beamte, Geistliche und Lehrer, zur Regierungs-Haupt-Casse gestattet ist, so wie die zur Annahme quäst. Beiträge beauftragten Cassen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf,

diese Beiträge jederzeit spätestens bis zum 10ten März und 10ten September an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen, welche die Weisung erhalten hat, später eingehende Wittwen-Cassen-Beiträge und Wechselzinsen zurückzuweisen.

Eben so sind die, bei den Interessenten und Wittwen sich ereignenden Todesfälle der Regierungs-Haupt-Casse unverzüglich anzuzeigen und in den einzureichenden attestirten Todtenscheinen von Ehemännern, die Todesart anzugeben.

Oppeln, den 15. October 1831.

---

Nr. 204. Die Aufhebung der Contumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm, und den Verkehr mit dem östlich gelegenen Auslande betreffend.

Auf Veranlassung des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten Herrn von Merkel Excellenz, und in Folge einer Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehr der Cholera, vom 16ten October c., sind die beiden gegen Pohlen und das Gebiet von Krakau errichteten Contumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm aufgehoben, und ist der Verkehr unter denjenigen Beschränkungen wieder freigegeben, welche durch die allgemeinen polizeilichen Grundsätze und durch die wegen des Ausbruchs der Rinderpest in Pohlen veranlaßten besondern Anordnungen vorgeschrieben werden.

Dem Publicum wird daher bekannt gemacht, daß aus dem Königreich Pohlen der Einlaß des Horn-, Schaaf- und Schwarzviehes, ingleichen der rohen Häute, Haare, Hörner, des ungeschmolzenen Talges, des Rindfleisches, Düngers, der unbearbeiteten Wolle und des Rauchfutters, in Gemäßheit des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803 bis auf Weiteres vorbehalten bleibt, und daß Reisenden, welche aus dem Königreich Pohlen, aus dem Gebiet von Krakau oder aus Gallicien kommen, der Eintritt in die diesseitige Provinz nur verstattet werden kann, wenn sie aus einem von der Cholera völlig freien Orte kommen, oder glaubhaft nachzuweisen im Stande sind, daß sie während der letzten fünf Tage sich in gesunden Orten aufgehalten haben.

Oppeln, den 1. November 1831.

---

Nr. 205. Ueber die Ausstellung des Taufzeugnisses in Fällen wo Kinder außer der Ehe geboren und durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern legitimirt worden sind.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die von demselben in einem Rescripte vom 23sten August 1819 erlassenen und von uns in dem hiesigen Amts-Blatte für das Jahr 1819 unterm 19ten September desselben Jahres zur Nachachtung bekannt gemachten Bestimmungen, die Taufzeugnisse für außer der Ehe geborene und durch die nachher erfolgte Verheirathung ihrer Eltern legitimirte Kinder betreffend, mittelst Rescripts vom 30sten September d. J. dahin modificirt:

daß in den, in erwähntem Erlasse vom 23sten August 1819 sub 1 und 2 gedachten Fällen in dem Kirchenbuche, auf den Grund des Copulations-Scheins oder beigebrachter, gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das aufzustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Dies wird den Herren Pfarrgeistlichen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. October 1831.

---

Nr. 206. Wegen Forderung des Liquidationswesens über Vorspannkosten, für die Anfuhr der Mundportionen, für die aus den Magazinen verpflegten Mannschaften, der an der pohlnischen und österreichischen Grenze aufgestelltenund nunmehr aufgelösten Cordons.

Von Seiten des Königlichen 6ten Armee-Corps haben bekanntlich zwei Sanitäts-Cordons,

A. an der Grenze von Pohlen, vom 19ten Mai bis 22sten October c., und

B. an der Grenze von Oesterreich, vom 25sten Juni bis 26sten Juli c.

bestanden, deren Mannschaften mit Mundportionen aus den Magazinen zu Creutzburg, Rosenberg, Lubliniß, Beuthen, Lagiewnik, Pleß, Ziegenhals, Leobschütz, Ratibor und Sohrau verpflegt wurden, und wofür die Kosten aus den für Rechnung der Truppen durch die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau bewirthschafteten Portionsgelder-Fonds bestritten werden müssen.

Nachdem nunmehr die gedachten beiden Sanitäts-Cordons bereits aufgelöst sind, wird die Feststellung der bei dem Portionsgelder-Fonds erzielten Ersparnisse, was jedoch früher nicht geschehen kann, bis die Vorspann-Kosten für die Anfuhr der Mundportionen von den Magazinen bis auf die Consumtionsplätze von Seiten der betreffenden Landräthlichen Aemter, wie bisher geschehen, vollständig bei der gedachten Königlichen Intendantur liquidirt, und überhaupt keine Forderungen an den erwähnten Portionsgelder-Fonds rückständig sind, erforderlich.

Wenn nun auch die betreffenden Landräthlichen Aemter auf Requisition der Königlichen Intendantur die Liquidirung der Vorspann-Kosten für die Anfuhr der Mundportionen zu den Sanitäts-Cordons möglichst beschleunigt haben, so könnten doch

Fälle

Fälle eintreten, wo die von den Truppen über solche Leistungen ausgestellten Quittungen in den Händen unkundiger Vorspänner zurückgeblieben wären, zu deren Befriedigung aber bei verspäteter nachträglicher Anmeldung solcher Forderungen, wenn einmal über die Portionsgelder-Ersparnisse anderweitig verfügt ist, kein Fonds vorhanden seyn würde.

Die betreffenden Königlichen landräthlichen Aemter werden daher hiermit angewiesen:

in ihren Kreisen darauf hinzuwirken, daß nicht allein das Liquidationswesen über Vorspannkosten für die Anfuhr von Mundportionen möglichst gefördert, sondern auch jede anderweite Forderung an den gedachten Portionsgelder-Fonds spätestens bis zu Ende des laufenden Monats November c. angemeldet und den Kreis-Eingesessenen bekannt gemacht werde, daß nach Ablauf dieses Monats alle und jede verspätete Ansprüche ohne Befriedigung zurückgewiesen werden müssen.

Oppeln, den 3. November 1831.

---

Nr. 207. Wegen hergestellter Schiffahrt auf der Oder.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schiffahrt auf der Oder gegenwärtig auch zwischen Ratibor und Cosel wieder frei gegeben ist, und von den Schiffern nur die Ausweise über ihren und der Mannschaft Gesundheitszustand und Reinheit der Waaren in Ratibor, Cosel, Oppeln rc. geführt werden dürfen, wie solche in dem Publicandum vom 20sten August c., Amts-Blatt Stück 36, Seite 2.3 rc. angeordnet sind.

Oppeln, den 3. November 1831.

---

Bei dem großen Wasser am 14ten und 15ten v. M. haben die Schiffs-Eigenthümer Peter Tobeiner aus Cosel, Johann Zahn aus Brzezß, Wilhelm Strauß aus Steinau, Anton Golly aus Brzezß, Thomas Siegel aus Krappitz, Friedrich Hanke aus Breslau, Franz Handler und Michel Skyba aus Fischerei, das zur Oder-Cordon-Wacht in Kobelwitz stationirt gewesene Comando, bestehend aus 1 Unter-Officier und 42 Mann mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr nach Cosel gebracht.

Diese mit Muth und Menschenfreundlichkeit ausgeführte Handlung wird hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 29. October 1831.

---

Es wird in Erinnerung gebracht, daß

1) die Conduiten-Liste bis zum 8ten November bei den Kreis-Justiz-Räthen und respective bis zum 18ten November allhier;

2) die

2) die Materialien zu den Jahres- und General-Berichten bis zum 5ten December bei den Kreis-Justiz-Räthen und die Berichte selbst bis zum 10ten resp. 18ten December hierselbst;
3) die General-Civil-Proceß-Tabellen bis zum 10ten December;
4) die Listen der überjährigen Processe bis 31sten December und
5) die Deposital-Tabellen im Laufe des Monats December

in Ratibor eingehen sollen.

Ratibor, den 31. October 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

# Personal-Chronik.

In die Stelle des in den Ruhestand versetzten Bau-Inspectors Friebel, ist der bisherige Königliche Wegebaumeister Illing als Bau-Inspector angestellt, der Posten des letztern dagegen dem Bau-Conducteur Krüger aus Erfurt ertheilt worden.

---

Der Pfarrer Müller zu Kostenthal ist zum Schulen-Inspector des Coseler Kreises befördert worden.

---

Der katholische Schullehrer und Organist Franz Urbanczyk zu Ornuntowitz Plesser Kreises ist gestorben.

---

## Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Crelinger zum Kreis-Justiz-Rath Neustädter Kreises und zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt;

die Rechts-Candidaten Scheller, Bernhard und von Czarnetzky zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Versetzt ist:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lühe zum Breslauschen Stadtgericht;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Liersz ist zur Verwaltungs-Parthie übergegangen.

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk
vom 20sten Juli bis 29sten October 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ratiborer Kreis. | October. | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | Vom 25. bis 29. | 7 | 7 | 14 | 6 | 6 | 2 |
| Neugarthen ...... | „ | 3 | 1 | 4 | 1 | 3 | „ |
| Ostrog .......... | „ | 6 | 5 | 11 | 7 | 2 | 2 |
| Plania ......... | „ | 3 | „ | 3 | „ | 2 | 1 |
| Tworkau ........ | Vom 19. bis 28. | „ | 6 | 6 | „ | 5 | 1 |
| Rudnik ......... | Vom 19. bis 29. | „ | 3 | 3 | „ | 2 | 1 |
| Bolatitz ......... | „ | „ | 3 | 3 | „ | 1 | 2 |
| Beneschau ....... | Vom 25. bis 29. | 2 | 6 | 8 | 3 | 3 | 2 |
| Altendorff ....... | Vom 21. bis 29. | „ | 6 | 6 | „ | 4 | 2 |
| Proschowitz ...... | Vom 20. bis 29. | „ | 3 | 3 | „ | 3 | „ |
| Langendorff ...... | Vom 25. bis 29. | „ | 4 | 4 | „ | 1 | 3 |
| Deutsch-Crawarn . | Vom 26. bis 29. | „ | 3 | 3 | „ | 1 | 2 |
| Coseler Kreis. | Zusammen ...... | 21 | 47 | 68 | 17 | 33 | 18 |
| Stadt Cosel ..... | Vom 26. bis 29. | „ | 2 | 2 | „ | 1 | 1 |
| Krzanowitz....... | „ | „ | 2 | 2 | 1 | 1 | „ |
| Neustädter Kreis. | Zusammen ...... | „ | 4 | 4 | 1 | 2 | 1 |
| Stadt Ober-Glogau | Vom 26. bis 29. | 2 | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Schloßgem. Glogau | „ | 2 | „ | 2 | 1 | „ | 1 |
| Kommornik ...... | „ | „ | 1 | 1 | „ | „ | 1 |
| Kerpen ......... | „ | 1 | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| Lobkowitz ....... | „ | 2 | „ | 2 | „ | „ | 2 |
| | Zusammen ...... | 7 | 2 | 9 | 2 | 2 | 5 |

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oppelner Kreis | October. | | | | | | |
| Stadt Oppeln..... | Vom 26. bis 29. | 6 | 1 | 7 | 2 | 3 | 2 |
| Stadt Krappitz..... | " | 3 | 2 | 5 | " | 3 | 2 |
| Czarnowanz ...... | " | " | 1 | 1 | " | " | 1 |
| Proskau ........ | " | " | 2 | 2 | " | 2 | " |
| Groß-Schimnitz .. | " | " | 2 | 2 | " | 1 | 1 |
| Malino ......... | " | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| | Zusammen....... | 9 | 9 | 18 | 2 | 10 | 6 |
| | Summa ...... | 37 | 62 | 99 | 22 | 47 | 30 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise..... | | | 311 | 135 | 176 | " |
| | " Pleßer " ..... | | | 60 | 18 | 42 | " |
| | " Ratiborer " ..... | | | 191 | 52 | 121 | 18 |
| | " Coseler " ..... | | | 74 | 22 | 51 | 1 |
| | " Neustädter " ..... | | | 77 | 15 | 57 | 5 |
| | " Oppelner " ..... | | | 37 | 6 | 25 | 6 |
| | " Tost-Gleiwitzer " ..... | | | 1 | " | 1 | " |
| | Summa .... | | | 751 | 248 | 473 | 30 |
| | Darunter sind vom Militair.... | | | 70 | 23 | 47 | " |

# Uebersicht

der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

## A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

| | | | | | wöchentlich |
|---|---|---|---|---|---|
| Erstes Semester | Stereometrie und beschreibende Geometrie | 3mal | 2 | = 6 | Stunden |
| | Physik | 3 » | 2 | = 6 | » |
| | Geometrische Schatten Construction und Perspective | 2 » | 3 | = 6 | » |
| | Landschaftszeichnen | 1 » | 3 | = 3 | » |
| | Vortrag über antike Monumente | 2 » | 3 | = 6 | » |
| | Architectur-Zeichnen | 2 » | 4 | = 8 | » |
| | Bau-Constructions-Lehre | 2 » | 3 | = 6 | » |
| Zweites Semester | Statik fester Körper | 3mal | 2 | = 6 | Stunden |
| | Chemie | 2 » | 2 | = 4 | » |
| | Landschaftszeichnen | 1 » | 3 | = 3 | » |
| | Botanik | 1 » | 2 | = 2 | » |
| | Vortrag über Monumente | 1 » | 3 | = 3 | » |
| | Architectur-Zeichnen | 2 » | 4 | = 8 | » |
| | Bau-Constructions-Lehre | 3 » | 3 | = 9 | » |
| | Vortrag über Maschinen-Details | 2 » | 3 | = 6 | » |
| Drittes Semester | Practische Anwendung der Statik | 3mal | 2 | = 6 | Stunden |
| | Mineralogie | 2 » | 2 | = 4 | » |
| | Freies Handzeichnen | 2 » | 4 | = 8 | » |
| | Elemente der Wasserbaukunst | 1 » | 3 | = 3 | » |
| | Cameral-Bau | 3 » | 3 | = 9 | » |
| | Unterricht im Maschinenzeichnen | 2 + | 4 | = 6 | » |

| | | | wöchentlich |
|---|---|---|---|
| Viertes Semester | Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik | 2+2—3 = | 8 Stunden |
| | Ornamentenzeichnen .............. | 2+2—4 = | 10 » |
| | Unterricht im Veranschlagen ........ | 2mal 3 = | 6 » |
| | Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang rc. .............. | 2 » 2 = | 4 » |
| | Vortrag über Wegebau ........... | 1 » 3 = | 3 » |
| | Practischer Mühlenbau ........... | 2 » 3 = | 6 » |

## B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspectoren.

| | | | wöchentlich |
|---|---|---|---|
| Erstes Semester | Höhere Analysis und Curvenlehre .... | 3mal 2 = | 6 Stunden |
| | Höhere Maschinenkunde ............ | 3 » 2 = | 6 » |
| | Vortrag über Stadtbau ............ | 3 » 3 = | 9 » |
| | Entwerfen von Stadtgebäuden ....... | 3 » 4 = | 12 » |
| | Allgemeine Wasserbaukunst .......... | 3 » 3 = | 9 » |
| Zweites Semester | Analytische Dynamik ............. | 2mal 2 = | 4 Stunden |
| | Höhere Maschinenkunde ............ | 2 » 2 = | 4 » |
| | Entwerfen und Berechnen von Maschinen... ...................... | 2 » 4 = | 8 » |
| | Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl | 2 » 4 = | 8 » |
| | Vergleichende Geschichte der Baukunst. | 3 » 3 = | 9 » |
| | Höhere Geodäsie................. | 2 » 2 = | 4 » |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 45

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 8ten November 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 41sten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte gefährliche Räuber Johann Gnoth, ist zu Groß-Lassowitz wieder aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

Oppeln, den 24. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Dem Dominio Golkowitz sind aus dem herrschaftlichen Schlosse, aus einem verschlossenen Kästchen, auf eine unbekannte Art, ohne Beschädigung des Kästchens »9460 Rthlr.« in Landschaftlichen Pfandbriefen entwendet worden.

Da einen großen Theil dieser Pfandbriefe der Oeconom Franz Müller aus Loslau, in Gesellschaft seines Schwiegersohnes des Schullehrers Carl Rotter aus Godow, theils in Breslau und theils in Ratibor verwechselt hat, so daß der Inhaber nachstehender Pfandbriefe:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | sub | Nro. | 35 | auf Belk O. S. | über | ................. | 300 | Rthlr. |
| 2) | » | » | 36 | desgl. | » | ................. | 300 | » |
| 3) | » | » | 41 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 4) | » | » | 42 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 5) | » | » | 43 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 6) | » | » | 45 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 7) | » | » | 50 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 8) | » | » | 51 | desgl. | » | ................. | 100 | » |
| 9) | » | » | 52 | desgl. | » | ................. | 100 | » |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10) | sub | Nro. | 53 | auf Belk O. S. | über | 100 Rthlr. |
| 11) | » | » | 54 | desgl. | » | 100 » |
| 12) | » | » | 55 | desgl. | » | 100 » |
| 13) | » | » | 60 | desgl. | » | 100 » |
| 14) | » | » | 61 | desgl. | » | 100 » |
| 15) | » | » | 27 | auf Pawonkau O. S. | » | 100 » |
| 16) | » | » | 114 | » Siemianowitz O. S. | » | 40 » |
| 17) | » | » | 25 | » Wielmirzowitz O. S. | » | 50 » |
| 18) | » | » | 2 | » Woiske 2. Anth. O. S. | » | 500 » |
| 19) | » | » | 26 | » Kratzkau, Golitsch S. I | » | 400 » |
| 20) | » | » | 50 | » Leubel Crau B. B. | » | 50 » |
| 21) | » | » | 207 | » Hennersdorff ꝛc. N G | » | 30 » |
| 22) | » | » | 66 | » Karoschky O. M. | » | 200 » |
| | | | | | Zusammen | 3170 Rthlr. |

nur noch unbekannt ist, und dieselben daher des Diebstahls um so mehr dringend verdächtig sind, als beide ihre Wohnörter verlassen, und ihr jetziger Aufenthalt unbekannt ist; so werden alle hohe und niedere Behörden hierdurch dienstlich ersucht, die beiden genannten, in den nachstehenden Signalements beschriebenen Personen im Betretungsfalle zu verhaften, und dieselben an das unterzeichnete Gerichts-Amt gegen Bezahlung der Kosten abzuliefern, bei der Verhaftung aber, die bei ihnen, oder in ihrer Wohnung vorgefundenen Pfandbriefe und andere Gelder in Beschlag zu nehmen, und dieselben gleichfalls an das Gerichts-Amt einzusenden.

Golkowitz, den 29. October 1831.

Das Golkowitzer Gerichts-Amt.
Ranoschek.

Signalement des Franz Müller. Derselbe ist ungefähr 60 Jahr alt, katholischer Religion, hat ein dickes und wohlgenährtes braunes Gesicht, schwarze Haare, ist von kleiner Statur und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war er mit einem grauen Oberrocke und einer Mütze.

Signalement des Carl Rotter. Derselbe ist ungefähr 36 Jahr alt, katholischer Religion, hat ein regelmäßig gebildetes, schönes Gesicht, blonde Haare, ein Schnurbärtchen, ist von starker, großer, wohlgebauter und wohlgenährter Statur und spricht pohlnisch und deutsch.

Bekleidet war er mit einem grünen Oberrocke und einem runden Hute.

In Breslau haben sie sich zu ihrer Bekleidung einen grau melirten Oberrock von feinem Tuche und einen grünen Calmuck-Oberrock angekauft.

---

Dieb-

**Diebstahls-Anzeige.** Dem Justiz-Secretair Bergmann zu Schloß-Tost, sind durch gewaltsamen Einbruch in seine Wohnstube nachstehend verzeichnete Kleidungsstücke gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden, Gendarmen, so wie Jedermann wird hierdurch aufgefordert, zur Ermittelung der Thäter mitzuwirken, und wenn ein oder der andere Gegenstand von den geraubten Sachen zum Verkauf angeboten oder vorkommen sollte, den Inhaber mit denselben anzuhalten, und der Orts-Polizei-Behörde zum weitern Veranlassen zu übergeben.

Oppeln, den 4. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Verzeichniß der entwendeten Effecten.**

Ein feiner, grüntuchener Carbonari-Mantel mit schwarzem Sammt-Kragen und mit metallenen Hasteln, so wie an der vordern Seite inwendig mit schwarzen Sammt ausgeschlagen;
ein schwarztuchener, feiner Frack;
ein ganz neuer, grüner, fein tuchener Frack, in seinen Taschen ein Paar schwarzblaue Glacée-Handschuh;
ein Paar blautuchene, schon getragene Beinkleider von sehr feinem Tuche;
ein neuer olivengrüner, fein tuchener Ueberrock mit doppeltem Marcellin gefüttert;
eine lillafarbene Casimir-Weste mit röthlichbraunen Streifen und gelben narbigen Knöpfchen;
ein rothcarrirter, schon getragener Schlafrock;
ein alter grüner Rock von Halbtuch mit schwarzem Sammt-Kragen;
eine brauntuchene Mütze mit braunem Biber besetzt und inwendig mit braunem Taffent gefuttert;
ein gelbseidenes, großes Schnupftuch, worin die Uebergabe von Adrianopel mit rothfarbenen Figuren abgebildet ist; darüber steht mit lateinischen Lettern »Prise d' Adrianople«.

---

**Jahrmarkts-Sache.** In Bezug auf den, den 16ten, 17ten auch 21sten künftigen Monats hier treffenden Kram- und Viehmarkt, wird hiermit bekannt gemacht, daß nur Personen und Waaren aus nicht inficirten Orten dabei werden zugelassen werden.

Rosenberg, den 29. October 1831.

Der Magistrat.

---

Be-

# Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Groß-Strehlitzer Kreise belegene, gerichtlich auf 134480 Rthlr. 12 sgr. taxirte Herrschaft Schimischow, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 22sten August 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Studnitz im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 7. October 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Da die künftigen Verhältnisse des Gutes Gröbnig bei Leobschütz, eine Verpachtung der Brau- und Brennerei anräthlich machen dürften, so soll im künftigen Jahre die diesfällige Baueinrichtung, völlig getrennt von der Wirthschaft, getroffen werden. Zur Bewirkung einer befriedigenden Einrichtung steht es den Pachtlustigen frei, das Wirthschafts-Amt von ihren Forderungen an Stallungen und Wohnungs-Gelaß, zugleich mit ihren Pacht-Anerbietungen im Laufe des Winters zu unterrichten.

---

Es werden

am 21sten November 1831

Vormittags præcise um 11 Uhr, die zu dem Nachlasse des hierorts verstorbenen Rittmeisters Freiherrn von Reisewitz gehörigen beiden Pferde, von Farbe hellgelb, englisirt, fünf Fuß einige Zoll hoch, neun Jahre alt, an den Meistbietenden gegen baare, sofort zu leistende Zahlung in der Nähe des Stadt-Gerichts-Locals versteigert werden.

Oppeln, den 4. November 1831.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Luge.

---

# Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück XLV pro 1831.

## Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

§ 1.

### I. Feldmesser.

Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Officiere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officiere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Catastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§ 2.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Candidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Commission anordnet.

§ 3.

Die Commission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung Statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre, der Feldmeß- und Nivellirkunst, in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen, der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen, der ebenen Geometrie, der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen, dem Situations-Kartenzeichnen.

§ 4.

Die Regierung übersendet sämmtliche Documente, Probearbeiten und das Prüfungs-Protocoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Commission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähig-

higkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§ 5.

Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§ 6.

Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§ 7.

Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

§ 8.

II. **Baubeamte des Staats.**

Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten Statt finden,

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich), oder
2) als Bau-Inspectoren.

Letztere können sich entweder bloß

a. dem Wasserbau und Maschinenbau; oder bloß
b. dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c. die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§ 9.

Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§ 1) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§ 10.

Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspective; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Constructions- und Baulehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die öconomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§ 11.

§ 11.

Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation findet durch eine besondere Prüfungs-Commission eine öffentliche Prüfung Statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bau-Schule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bau-Ausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§ 12.

Das Zeugniß der Reife der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bau-Schule entworfen worden.

§ 13.

Dergleichen Bauzöglinge sollen auch bei den Bauausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfuug bestanden haben.

§ 14.

Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§ 15.

Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, be-

vor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§ 16.

Bau-Inspectoren.

Der Bau-Inspector muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden seyn.

§ 17.

Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a. von dem Wasser-Bau-Inspector:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Canalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau;

b. von dem Land-Bau-Inspector:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen, gefordert.

§ 18.

Für die Befähigung zum Bau-Inspector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der § 11 vorgeschriebenen Art Statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspectoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§ 19.

Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§ 20.

Die Vorschriften § 12 bis 15 finden auch hier Anwendung.

§ 21.

Regierungs-Bau-Räthe.

Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspectoren gewählt, welche als Wasser- und Land-Bau-Inspectoren geprüft worden sind.

§ 22.

Bau-Referendarien.

Bau-Conducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen

als

als Baureferendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen, und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

§ 23.

**Privat-Baumeister und Communal-Bau-Beamte.**

Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Communal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§ 24.

Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet seyn.

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schul-Anstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner, daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 25.

Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau;

2) für den Maschinenbau.

§ 26.

Die Klasse für den Landbau muß außer dem § 24 geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitze, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert.

Hiervon sind jedoch ausgenommen der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens, die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik, der Straßenbau.

§ 27.

Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des § 24 als Mühlenbauer erfüllen, ferner soll sie verstehen das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik so wie die Maschinenlehre, die

An-

Anordnung, Construction und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasser-Bau-Inspector verlangt wird; die Anordnung und Construction der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§ 28.

Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

§ 29.

Transitorische Bestimmung.

Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probe-Arbeiten von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualificirt, ausgefertigt.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.



## Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§ 1.

Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule, zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspectoren, letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Pracht-Bau. Der Lehrplan ist nachstehend abgedruckt.

§ 2.

Die Anmeldungen müssen vor dem 15ten März eines jeden Jahres bei dem Director der Anstalt schriftlich geschehen.

§ 3.

§ 3.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schulanstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleichgestellt hat. Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§ 4.

Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeister ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der dritten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder Mühlenbau practisch vollständig erlernt haben und von einer gesetzlichen Prüfungs-Commission zum selbstständigen Gewerbebetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§ 5.

Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Oberbau-Deputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§ 6.

Wer die Allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach § 4 zu Privatbaumeister ausbilden und ein Zeugniß der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§ 7.

Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeister ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Bau-Meister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§ 8.

Mit dem 1sten April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Bau-Meister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§ 9.

§ 9.

Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufnehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§ 10.

Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§ 11.

Der Lehrgang beginnt mit dem 8ten April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20sten März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§ 12.

Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§ 13.

Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§ 14.

Vernachläßigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sey eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§ 15.

Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld den Unterricht zu vernachläßigen gezwungen waren.

§ 16.

Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.

Un-

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLVI.

Oppeln, den 15ten November 1831.

Nr. 208. Ueber den Eingang aus Pohlen und die Maaßgaben der beschränkten Einfuhr aus den Nachbarstaaten.

Der Verkehr mit den Nachbar-Provinzen hat aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten bisher Beschränkungen unterworfen werden müssen, deren Aufhebung jetzt die günstigere Gestaltung des Gesundheitszustandes in den mit Schlesien grenzenden Theilen von Pohlen, Krakau und Gallicien, gestattet. Nachdem mit Rücksicht hierauf der mir für diesen Fall ertheilten Ermächtigung zufolge die Königlichen Contumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm aufgehoben worden sind, ergehen nunmehr, nach den unterm 16ten v. M. von der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erlassenen Anordnungen, folgende Bestimmungen:

1) Unter Beobachtung der paßpolizeilichen Vorschriften werden Reisende aus dem Königreich Pohlen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten ungehindert eingelassen, wenn sie durch ihre Legitimationen nachweisen, daß der Ort, woher sie kommen, von der Cholera frei ist, oder daß sie sich die letzten fünf Tage hindurch an einem solchen nicht angesteckten Orte aufgehalten haben.

2) Alle anderen Beschränkungen des Grenz-Verkehrs, soweit sie zur Abwehr der Cholera ertheilt worden, sind dagegen aufgehoben. Nur die eine bleibt bestehen, daß gebrauchte Kleidungsstücke, Betten und Effecten, als Handels-Artikel von außerhalb nirgends eingeführt werden dürfen.

3) Es hat aber der Ausbruch der Rinderpest im Königreich Pohlen Maaßregeln zum Schutz wider diese Seuche nothwendig gemacht, und es ist deshalb Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei angeordnet worden, daß Rind-, Wollen- und Schwarzvieh, ingleichen giftfangende Waaren, als rohe Häute, Hörner, Haare, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter, aus dem Königreich Pohlen zur Zeit in die diesseitigen Staaten gar nicht eingeführt werden dürfen.

4) Dasselbe Verbot gilt ... da über das Aufhören der Rinderpest in Gallicien noch keine ... Nachrichten vorliegen, auch ferner in Beziehung auf den Einlaß der ... Artikel aus dem Gebiete der freien Stadt Krakau, aus Gallicien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien.

5) Reisende, Waaren und Thiere, welche aus den diesseitigen Staaten kommen, finden in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Grenz-Provinzen, nachdem der in diesen an der schlesischen Grenze aufgestellt gewesene Militaircordon zurückgezogen worden ist, wie in Pohlen und im Krakauischen ungehinderten Eingang.

Breslau, den 2. November 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

## Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 209. Wegen der unter falschen Namen sich eingeschlichenen pohlnischen Flüchtlinge.

Ungeachtet die Polizei-Behörden in den mit dem Königreich Pohlen angrenzenden diesseitigen Landestheilen in der neuesten Zeit mehrmals angewiesen worden sind, den aus Pohlen ankommenden Individuen die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen und den Bestimmungen der Paß- und Fremden-Polizei, namentlich in Hinsicht des Einschleichens verdächtiger oder nicht gehörig legitimirter Personen, aufs strengste nachzukommen; so hat sich nach einem Erlasse des hohen Ministerii des Innern und der Polizei doch ergeben, daß mehrere jener Individuen unter falschen Namen in die diesseitigen Staaten gekommen sind und vielleicht noch gegenwärtig sich darin aufhalten.

Es wird daher in Gemäßheit ergangener höhern Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen pohlnischen Flüchtlinge, welche sich vielleicht unter einem angenommenen Namen in dem hiesigen Regierungs-Departement aufhalten, dies binnen 8 Tagen bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen haben, und daß gegen diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen und beim Gebrauche des falschen Namens verharren, späterhin, wenn dies ermittelt wird, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden wird.

Die Polizei-Behörden, bei denen Geständnisse und resp. Angaben der wahren Namen von pohlnischen Flüchtlingen gemacht werden sollten, haben solche mit Angabe des Characters dieser Personen hierher anzuzeigen.

Oppeln, den 10. November 1831.

---

Der Israelit Hirschel Herrlitz aus Zülz, hat bei seinem Durchgange durch das Dorf Neuwalde Neisser Kreises, das 2½ Jahr alte Kind des Häuslers Hohelsel da-

daselbst, welches er in einer Entfernung von 50 Schritten in die Dorfbache stürzen sehen, von der Gefahr zu ertrinken gerettet.

Diese verdienstliche Handlung des rc. Herzig wird hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 15. October 1831.

---

Nr. 210. Die Einsendung der monatlichen Gefangen-Listen betreffend.

Da die monatlichen Gefangen-Listen noch immer sehr unregelmäßig eingehen, so wird hierdurch noch einmal in Erinnerung gebracht, daß jedes Gerichts-Amt (und daher nicht jeder Gerichtshalter für alle Gerichte, denen er vorsteht, zusammen) die Gefangen-Liste mit dem letzten Monats-Tage abschließen und so zeitig absenden muß, daß sie in den ersten 6 Tagen des neuen Monats hier anlangen kann. Wenn sich im Laufe des Monats kein Verbrecher in Haft befunden, so muß von jedem einzelnen Gerichte der Negativ-Bericht eingereicht werden.

Zur Ersparung der Zeit und der Schreibereien wird nachgegeben, daß zu den Negativ-Attesten gedruckte, aber unterschriebene Formulare gebraucht, und daß die Gefangen-Listen mit der Unterschrift des Richters versehen, per Couvert eingereicht werden können. Bleibt auch diese Belehrung unbefolgt, so wird jedes einzelne Gericht, aus den für dasselbe hier angelegten Acten, unter Einziehung der Kosten und Ordnungs-Strafen erinnert werden.

Breslau, den 1. November 1831.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nr. 211. Die Kriminal-Proceß-Tabellen betreffend.

Nach einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12ten September d. J., sind die Criminal-Tabellen, wie sie höherer Anordnung und unserer Bekanntmachung vom 21sten Juni v. J. gemäß, eingereicht wurden, unzureichend befunden worden; sie sollen vielmehr von jetzt an alle schwebend gewesenen Untersuchungen nachweisen, und 2 Abtheilungen, die eine für die Criminal-, die andere für die fiscalischen Untersuchungen enthalten, und in letzterer sollen auch künftig die Injurien-Processe, welche in der fiscalischen Untersuchungs-Form erörtert wurden, und alle Contraventions- und Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen aufgeführt werden.

Des leichtern Verständnisses und der Gleichförmigkeit wegen haben wir nachstehend ein Schema für diese Tabellen zur Befolgung entworfen.

Diese Tabellen müssen unserer General-Verfügung vom 11ten Juli d. J. gemäß, von jedem Gericht einzeln eingereicht werden, und in der unerläßlichen Frist bis zum 15ten December zur Vermeidung von Ordnungsstrafen hier anlangen. Ist keine Tabelle einzureichen, so muß ein Negativ-Attest oder Bericht eingesendet werden.

Breslau, den 31. October 1831.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

# Ueberſicht der Unterſuchungen,

nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-Bezirk des vom 1ſten December 183 bis Ende November 183 geſchwebt haben.

| | Kriminal-Unterſuchungen. 1. Hochverrath. | 2. Landesverrätherei. | 3. Beleidigte Majeſtät. | 4. Unerlaubte Selbſthülfe, inſofern ſie in Kriminalform erörtert worden. | 5. Körperliche Verletzungen. | 6. Mord. | 7. Todſchlag. | 8. Kindermord. | 9. Verheimlichung der Schwangerſchaft u. Geburt u. Abtreibung der Leibesfrucht. | 10. Straßenraub. | 11. Raub. | 12. Diebſtahl außer dem Holzdiebſtahl. | 13. Holzdiebſtahl. | 14. Vorſätzliche Brandſtiftung. | 15. Culpoſe Brandſtiftung. | 16. Münzverbrechen. | 17. Amtsvergehen. | 18. Deſertions-Beförderung. | 19. Duell. | 20. Fleiſchliche Verbrechen. | 21. Unnatürliche Sünden. | 22. Meineid. | 23. Banquerot. | 24. Betrug und Verfälſchung. | 25. Tödtung aus Fahrläſſigkeit. | Summa. | Fiscaliſche Unterſuchungen. 1. Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt. Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und Beleidigungen die den Beamten im Amte zugefügt worden. | 2. Injurien. | 3. Contraventionen und Steuer- und Zoll-Defraudations-Sachen. | Summa. | Summa totalis. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es blieben ſchwebend aus dem Jahre 183 am 1ſten December | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Es treten neue hinzu aus dem Jahre 183 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa.. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Davon wurden abgemacht............ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Es blieben am 1ſten December 183 ſchwebend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Nach-

# Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 5ten November 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ratiborer Kreis. | October — November. | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | V. 29. Oct. bis 5. Nv. | 2 | 5 | 7 | 2 | 2 | 3 |
| Stadt Hultschin... | » 31. » » 5. » | ,, | 2 | 2 | ,, | 2 | ,, |
| Neugarthen ...... | » 29. » » 5. » | ,, | 1 | 1 | ,, | ,, | 1 |
| Ostrog .......... | ,, | 2 | 3 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Plania .......... | ,, | 1 | ,, | 1 | 1 | ,, | ,, |
| Tworkau ......... | V. 28. Oct. bis 5. Nv. | 1 | 16 | 17 | 6 | 7 | 4 |
| Rudnik .......... | » 29. » » 5. » | 1 | 13 | 14 | ,, | 11 | 3 |
| Beneschau ....... | ,, | 2 | 11 | 13 | 5 | 7 | 1 |
| Altendorff ....... | ,, | 2 | 2 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| Proschowitz ...... | ,, | ,, | 1 | 1 | ,, | 1 | ,, |
| Langendorff ...... | ,, | 3 | 2 | 5 | ,, | 2 | 3 |
| Bolatitz ......... | ,, | 2 | 4 | 6 | 4 | 2 | ,, |
| Deutsch-Crawarn . | ,, | 2 | 8 | 10 | 1 | 5 | 4 |
| Groß-Hoschütz.... | ,, | ,, | 10 | 10 | ,, | 5 | 5 |
| | Zusammen ...... | 18 | 78 | 96 | 24 | 46 | 26 |
| Coseler Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Cosel ..... | V. 29. Oct. bis 5. Nv. | 1 | 3 | 4 | ,, | 3 | 1 |
| Krzanowitz....... | » | ,, | 3 | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Miedar .......... | V. 27. Oct. bis 5 Nv | ,, | 2 | 2 | ,, | 2 | ,, |
| | Zusammen ...... | 1 | 8 | 9 | 1 | 6 | 2 |
| Neustädter Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Ober-Glogau | V. 29. Oct. bis 5. Nv. | 1 | 1 | 2 | ,, | 2 | ,, |
| Schloßgem. Glogau | » | 1 | ,, | 1 | ,, | 1 | ,, |
| Kommornik ...... | » | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | ,, |
| Lobkowitz ........ | » | 2 | ,, | 2 | 2 | ,, | ,, |
| | Zusammen ...... | 5 | 3 | 8 | 4 | 4 | ,, |

Ort-

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | SUMMA. | Hiervon sind | | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | genesen. | gestorben. | |
| Oppelner Kreis | October — November | | | | | | |
| Stadt Oppeln..... | V. 29. Oct. bis 5. Nov. | 2 | 6 | 8 | 5 | 3 | 2 |
| Stadt Krappitz.... | „ | 2 | 4 | 6 | 2 | 2 | 2 |
| Klein-Schimnitz .. | „ | „ | 1 | 1 | 1 | „ | „ |
| Czarnowanz...... | „ | 1 | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| Proskau ........ | „ | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Groß-Schimnitz .. | „ | 1 | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen....... | 6 | 13 | 19 | 6 | 9 | 4 |
| | SUMMA..... | 30 | 102 | 132 | 35 | 65 | 32 |
| Im Ganzen sind erkrankt 2c. | Im Beuthener Kreise..... | | | 511 | 135 | 176 | „ |
| | „ Pleßer „ ..... | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ..... | | | 269 | 76 | 167 | 26 |
| | „ Coseler „ ..... | | | 82 | 23 | 57 | 2 |
| | „ Neustädter „ ..... | | | 80 | 19 | 61 | „ |
| | „ Oppelner „ ..... | | | 50 | 12 | 34 | 4 |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ..... | | | 1 | .. | 1 | „ |
| | SUMMA .... | | | [illegible] | 283 | 538 | 32 |
| | Darunter sind vom Militair.... | | | 72 | 23 | 48 | 1 |

# Personal-Chronik.

Der Stadtverordnete Franz Jonas zu Patschkau, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Viol in Warschowitz ist gestorben.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 46

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 15ten November 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der unter Nr. 44 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Corrigende Franz Kuczera von der Colonie Halensko ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Groß-Strehlitz, den 3. November 1831.

Das Gerichts-Amt Groß-Stein-Stubendorff.

Steckbrief. Der im 41sten Stück des diesjährigen, öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte, Seite 291 steckbrieflich verfolgte, gefährliche Räuber Johann Gnoth aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises, ist zwar eingefangen und am 27sten v. Mts. wieder in das Corrections-Haus zu Schweidnitz gebracht und daselbst in die Contumaz genommen worden, aus derselben aber vermittelst Entledigung der Fesseln und gewaltsamer Durchbrechung eines eisernen Gitters, in Gesellschaft eines, vom Justiz-Amte Königshütte dahin eingelieferten, wegen Ueberschreitung des Grenz-Cordons zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Tagelöhners Adam Massors aus Königshütte Beuthener Kreises, abermals entflohen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden aufgefordert auf die nachstehend signalisirten, beiden Flüchtlinge, und besonders auf den gefährlichen Gnoth ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zur sicheren Abführung in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abzuliefern.

A. I. VIIc 7231. Oppeln, den 6. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Johann Gnoth. Derselbe ist aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige und gewöhnliche Nase, dun-

dunkelbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, einen finsteren Blick, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und nur wenig deutsch.

Bekleidet war er mit einer dunkelblautuchenen Jacke, dergleichen Hosen, dergleichen Weste, ziemlich guten Stiefeln und einer blautuchenen, runden Mütze.

Signalement des Adam Massors. Derselbe ist aus Königshütte Beuthener Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, bräunlich starke Augenbraunen, bräunliche Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von mittelmäßiger Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war er mit einer grauflanellenen Jacke und Hosen, weißleinenem Hembe, Halbstiefeln, wollenen Strümpfen und einer schwarzsammtenen, alten viereckigen Mütze mit Schilde.

---

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Gottlob Schimke ist den 5ten d. Mts. von der Arbeit aus hiesiger Festung entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dringend ersucht auf den Schimke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Transport anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 7. November 1831.

Königliche Commandantur.

Signalement. Der Johann Gottlob Schimke ist aus Urschkau Steinauer Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 2 Zoll 3 Strich groß, hat eine flache und bedeckte Stirn, blondes Haar, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, entstehenden Bart, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, länglicher Gesichtsbildung, gelbbräunlicher Gesichtsfarbe, spricht deutsch und sind auf seinem linken Arm die Buchstaben G. S. Ch. roth ausgestochen.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Rande, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, einer schwarztuchenen Halsbinde, grautuchenen Hosen, Halbstiefeln und einem Hemde.

---

Kalender-Berichtigung. Der letzte diesjährige Krammarkt zu Beuthen findet nicht am 29sten December, auf welchen derselbe im Verzeichniß der, in den Monat December fallenden Jahrmärkte in dem von Trowitzsch und Sohn verlegten Neubarthschen Kalender angesetzt ist, sondern an dem im allgemeinen Jahrmarkts-Verzeichnisse dieses Kalenders, so wie in den übrigen Kalendern angegebenen Tage, nämlich den 29sten November Statt, welches dem gewerbetreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, am 10. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Jahrmarkts-Sache. Nach erfolgter Aufhebung des Verbots gegen Abhaltung der Jahr- und Viehmärkte auf der rechten Oder-Seite, werden dieselben auch wiederum dem Jahrmarkts-Verzeichnisse gemäß, hierorts abgehalten. Es werden aber zum Jahrmarkts-Verkehr nur mit Gesundheits-Attesten versehene Individuen ein- und zugelassen werden, welches hierdurch insbesondere den Marktziehern inficirter Orte bekannt gemacht wird.

Pitschen, den 3. November 1831.

Der Magistrat.

---

Jahrmarkts-Sache. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem auf den 21sten und 22sten d. M. hier anstehenden Vieh- und Krammarkte nur Personen und Waaren aus nicht inficirten Orten zugelassen werden.

Groß-Strehlitz, den 4. November 1831.

Der Magistrat.

---

Jahrmarkts-Sache. Nachdem die Stadt Cosel von der Cholera für befreit erklärt ist, und die Einwohner sich des besten Gesundheitszustandes erfreuen, so wird der auf den 5ten December c. treffende hiesige Jahrmarkt abgehalten und ohne alle Bedingung den resp. Marktziehern und Kaufleuten der Zugang gestattet werden.

Cosel, den 10. November 1831.

Der Magistrat.

---

## „200 Rthlr. Belohnung."

Diebstahls-Anzeige. Aus der Rent-Casse der landschaftlich sequestrirten Majorats-Herrschaft Blottnitz, wurden in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. zu Centawa durch gewaltsamen Einbruch 3332 Rthlr. 20 Sgr. entwendet, und befanden sich darunter außer 42 Stück 50 Thaler-Cassen-Anweisungen, dergleichen zu 5 und 1 Rthlr. und 13 Stück Doppel-Friedrichsd'or; ferner:

1) der auf das Gut Ottmuth lautende Pfandbrief Nr. 47 über 20 Rthlr., wovon die Zinsen zu Johanni v. J. zum letzten Male abgestempelt worden;
2) vier Stück Königliche pohlnische Pfandbriefe zu 500 pohlnischen Gulden sub Nris. 122782, 124903, 124910 und 128616, nebst rückständigen und laufenden Coupons;
3) ein auf jeden Inhaber lautendes Bescheinigungsbuch der Breslauer Sparcasse über ein bei derselben angelegtes Capital von 100 Rthlr., wovon die Zinsen à $4\frac{1}{6}$ Procent seit Johanni 1822 restiren.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe der vorgenannten Pfandbriefe und des Sparcassenbuches warnigen, da bereits das Erforderliche wegen deren Amortisirung eingeleitet worden ist, wird zugleich demjenigen, durch den

 die-

dieser Diebstahl entdeckt, und ein bedeutender Theil der geraubten Gelder wieder erlangt wird, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 200 Rthlr. zugesichert.

Tost, den 25. October 1831.

Das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Blottnitz.

# Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Rybniker Kreise belegene, landschaftlich auf 13249 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. taxirte Rittergut Krzischkowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 19ten Januar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Jacoby im hiesigen Ober-Landes-Gericht ansteht.

Ratibor, den 15. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schnapka gehörige, am deutschen Thore sub Nro. 57 belegene Haus, gerichtlich auf 749 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll in termino licitationis

den 29sten November a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube öffentlich veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor 100 Rthlr. Caution baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg den 7. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Das sub Nro. 96 des Hypotheken-Buchs verzeichnete, an der Ckrzischower Straße belegene, aus 5 Gewenden, einem Stückchen Wiese und Bruch bestehende, zur Kaufmann Sabath Wartenbergerschen Concursmasse gehörige Ackerstück, welches auf 150 Rthlr. taxirt worden, wird von uns resubhastirt, und steht der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf

den 7ten Januar 1832

in unserem Partheien-Zimmer an, wozu Kauflustige, welche sich mit Caution versehen müssen, eingeladen werden.

Loslau, den 10. October 1831.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Freigärtner Johann Christoph und Anna Rosina Arndtschen Erben zu Raschwitz, die denselben gehörende, sub Nro. 53 daselbst belegene Frei-

Freigärtnerstelle, welche nach dem letzten Kaufpreise im Jahre 1797 für 117 Rthlr. 10 Sgr. erkauft worden, und wozu an erblichen Grundstücken circa 6 Morgen gehören, theilungshalber in dem auf den

21sten December c.

früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Amts-Canzlei anberaumten Termine öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Falkenberg, den 24. October 1831.

Das Reichsgräflich von Praschma Falkenberger Gerichts-Amt.

---

Subhastation. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Friedrich Krüger gehörigen, unter städtischer Jurisdiction belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die auf dem Markte hierselbst belegene, mit Kram-, Branntweinbrennerei und Ausschanks-Gerechtigkeit berechtigte Baude sub Nro. 167, gerichtlich taxirt auf 1017 Rthlr. 25 Sgr.;
2) das auf dem Unterhacken belegene Haus nebst Garten sub Nro. 49, gerichtlich taxirt auf 508 Rthlr. 5 Sgr.;
3) die auf dem Sandberge gegen Kuhnau zu gelegene Scheune sub Nro. 311, taxirt auf 40 Rthlr.;
4) die vor dem pohlnischen Thore belegene Erbpachts-Wiese sub Litt. G., taxirt auf 120 Rthlr.;
5) den gegen Neuhoff zu, an der Landstraße belegenen Säegarten sub Litt. C., taxirt auf 30 Rthlr.;
6) den gegen Neuhoff zu, belegenen Säegarten sub Litt. L., taxirt auf 160 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Gläubiger subhastirt werden und ist Behufs dessen ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 20sten Januar 1832

des Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution und zwar bei der Baude von 200 Rthlr., wegen der Scheune von 20 Rthlr. und wegen eines jeden der übrigen Grundstücke von 30 Rthlr. baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 26. October 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Sub-

Subhastations-Aufhebung. Da die nach unserer Bekanntmachung vom 26sten Juni d. J. sub hasta gestellte Müller Schelenzsche Wassermühle zu Wundschütz nicht verkauft wird, indem die beantragte Subhastation zurückgenommen worden, so macht dieses hiermit bekannt

Reichthal, den 5. November 1831.

Das Gerichts-Amt Wundschütz.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Pferde-Verkauf. Dienstags den 22sten November c. Vormittags um 10 Uhr sollen vor der hiesigen Haupt-Wache 13 Stück ausrangirte Königliche Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden.

Neustadt, den 10. November 1831.

Freiherr von Barnekow,
Oberst und Regiments-Commandeur.

Brau- und Brandwein-Urbar-Verpachtung. Das Brau- und Brandwein-Urbar nebst Ausschank bei dem Dominio Koppitz Grottkauer Kreises, ist mit dem 1sten Januar 1832 anfangend auf neue 5 Jahre zu verpachten.

Cautionsfähige Pachtlustige haben sich bei dem Wirthschafts-Amte Koppitz bei Grottkau zu melden.

Mühlen-Verpachtung. Meine in Tiefensee Grottkauer Kreises, am Neißfluß gelegene Wassermühle mit drei Mahlgängen, einem Brettmühlengang und einem Hirsegang, ist mit dem 1sten Januar 1832 anfangend, aufs neue in Zeitpacht oder auch um die Metze zu verpachten.

Cautionsfähige Pachtlustige haben sich dieserhalb bei dem Wirthschafts-Amte in Merzdorff bei Grottkau zu melden.

Graf von Sierstorpff.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLVII.

Oppeln, den 22sten November 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15 enthält:

(Nro. 1315.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832 — 1834. Vom 30sten October 1831.

Von einem wohlthätig gesinnten Ehepaare in Oppeln sind der hiesigen evangelischen Pfarrkirche 110 Rthlr. zu den Kosten der Anschaffung von Glocken geschenkt worden, welche höchst lobenswerthe Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 15. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 212. Die Nichtanwendbarkeit des § 192, Tit. XII, Th. I. des Allg. L. R. auf die letztwilligen Verfügungen der sub § 198 l.c. benannten Personen des Civilstandes betreff.

Aus dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 27sten v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des § 192, Tit. XII, P. I. des Land-Rechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im § 198 nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im § 192 den activen Militair-Personen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des § 198 nicht gestattet ist, blos mündlich vor zweien Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Charlottenburg, den 8. October 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird den Untergerichten und Gerichtseingesassen des Oberschlesischen Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 11. November 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 213. Betrifft die Vereinigung der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft mit den übrigen schlesischen Landschaften.

Nachdem die Görlitzer Fürstenthums-Landschaft mit der Ausfertigung von Pfandbriefen vorgeschritten ist, so wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung für 1827, Seite 39) bekannt gemacht, daß diese Fürstenthums-Landschaft den übrigen acht zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthums-Landschaften mit gleichen Rechten und Pflichten incorporirt ist, und sonach auch die von ihr ausgefertigten Pfandbriefe gleiche rechtliche Eigenschaft wie die andern schlesischen Pfandbriefe haben.

Breslau, den 14. November 1831.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

---

## Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1831.

| Nro. | Namen der Städte. | Weitzen pro Scheffel. | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Stadt Beuthen | » | » | » | 1 | 10 | » | » | » | » | » | » | » | » | 15 | » | 5 | » | » |
| 2 | » Cosel | 1 | 14 | 6 | 1 | 4 | » | » | 25 | » | » | 15 | » | » | 14 | » | 5 | 20 | » |
| 3 | » Creutzburg | 2 | 5 | » | 1 | 15 | » | 1 | 4 | 1 | » | 21 | 7 | » | 15 | 9 | 5 | 13 | 6 |
| 4 | » Falkenberg | 2 | 1 | » | 1 | 10 | » | » | 28 | 6 | » | 20 | 6 | » | 19 | » | 4 | » | » |
| 5 | » Gleiwitz | 1 | 20 | 2 | 1 | 7 | 10 | 1 | 2 | 7 | » | 18 | 1 | » | 19 | 2 | 4 | 9 | » |
| 6 | » Grottkau | 1 | 25 | 6 | 1 | 15 | » | » | 26 | » | » | 18 | 6 | » | 15 | » | 3 | » | » |
| 7 | » Leobschütz | 1 | 13 | 7 | 1 | 3 | » | » | 23 | 5 | » | 15 | 11 | » | 24 | » | 4 | » | » |
| 8 | » Lublinitz | 1 | 28 | » | 1 | 11 | 9 | 1 | 4 | 6 | » | 27 | 1 | » | 20 | » | 6 | » | » |
| 9 | » Neisse | 1 | 20 | 1 | 1 | 10 | 7 | » | 29 | 2 | » | 17 | 10 | » | 20 | » | 4 | » | » |
| 10 | » Neustadt | 1 | 18 | 3 | 1 | 5 | 8 | » | 22 | 11 | » | 17 | 4 | » | 18 | » | 3 | 15 | » |
| 11 | » Oppeln | 1 | 21 | » | 1 | 9 | 2 | » | 29 | 5 | » | 17 | 10 | » | 15 | 2 | 5 | » | » |
| 12 | » Pleß | » | » | » | 1 | 1 | 3 | » | » | » | » | 16 | 6 | » | 9 | » | 2 | » | » |
| 13 | » Ratibor | 1 | 10 | » | 1 | 1 | 4 | » | 23 | 10 | » | 15 | 5 | » | 17 | » | 5 | » | » |
| 14 | » Rosenberg | 2 | 6 | 2 | 1 | 15 | » | » | 29 | 7 | » | 22 | 2 | » | 13 | 6 | 4 | 15 | » |
| 15 | » Rybnick | 1 | 23 | » | 1 | 5 | 5 | 1 | 1 | 6 | » | 18 | 7 | » | 17 | 4 | 5 | 20 | » |
| 16 | » Groß-Strehlitz | 1 | 16 | 1 | 1 | 8 | 2 | » | 28 | 4 | » | 16 | 1 | » | 14 | 9 | 4 | 12 | 9 |

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 12ten November 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugekommenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Beuthener Kreis.** | November. | | | | | | |
| Soßnitza . . . . . . . . | Vom 9. bis 12. | „ | 4 | 4 | „ | 3 | 1 |
| **Ratiborer Kreis.** | Vom 5. bis 12. | | | | | | |
| Stadt Ratibor . . . . | „ | 3 | 9 | 12 | 2 | 3 | 7 |
| Neugarthen . . . . . . | „ | 1 | 4 | 5 | 1 | 4 | „ |
| Ostrog . . . . . . . . . . | „ | 1 | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| Tworkau . . . . . . . . | „ | 4 | 6 | 10 | 7 | 3 | „ |
| Rudnik . . . . . . . . . | „ | 3 | 19 | 22 | 7 | 15 | „ |
| Beneschau . . . . . . . | „ | 1 | 5 | 6 | „ | 5 | 1 |
| Altendorff . . . . . . . | „ | 1 | 4 | 5 | 2 | 2 | 1 |
| Proschowitz . . . . . . | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Langendorff . . . . . . | „ | 3 | 2 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Bolatitz . . . . . . . . . | „ | „ | 2 | 2 | 1 | 1 | „ |
| Deutsch-Crawarn . | „ | 4 | 4 | 8 | 5 | 1 | 2 |
| Groß-Hoschütz . . . . | „ | 5 | 11 | 16 | 5 | 5 | 6 |
| Binkowitz . . . . . . . | „ | „ | 9 | 9 | 1 | 6 | 2 |
| Oderſch . . . . . . . . . | Vom 6. bis 12. | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Raschzitz . . . . . . . . | » 9. » 12. | „ | 5 | 5 | „ | 3 | 2 |
| Ruderswaldt . . . . . . | » 8. » 12. | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| | Zusammen . . . . . . | 26 | 85 | 111 | 34 | 55 | 22 |
| **Coseler Kreis.** | | | | | | | |
| Stadt Cosel . . . . . | Vom 5. bis 9. | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Krzanowitz . . . . . . . | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| | Zusammen . . . . . . | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |

Ort.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Neustädter Kreis.** | **November.** | | | | | | |
| Stadt Ober-Glogau | Vom 5. bis 12. | „ | 3 | 3 | 1 | 2 | „ |
| Kommornik ...... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Schreibersdorff ... | Vom 6. bis 12. | „ | 3 | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Hinterdorff ....... | „ 8. „ 12. | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| | Zusammen ...... | „ | 9 | 9 | 2 | 6 | 1 |
| **Oppelner Kreis** | | | | | | | |
| Stadt Oppeln..... | Vom 5. bis 12. | 2 | 10 | 12 | 5 | 6 | 1 |
| Stadt Krappitz.... | „ | 2 | 2 | 4 | „ | 4 | „ |
| Gorreck ......... | „ | „ | 6 | 6 | „ | 3 | 3 |
| Straduna ....... | Vom 6. bis 12. | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Sowada ........ | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 4 | 21 | 25 | 5 | 16 | 4 |
| **Gr. Strehlitzer Kreis.** | | | | | | | |
| Ottmuth ........ | V. 27. Oct. bis 12. Nv | „ | 4 | 4 | „ | 4 | „ |
| Colonie Jendrin... | Vom 8. bis 12. Nv. | „ | 3 | 3 | „ | 3 | „ |
| | Zusammen ....... | „ | 7 | 7 | „ | 7 | „ |
| | SUMMA ..... | 32 | 126 | 158 | 43 | 87 | 28 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise..... | | | 315 | 135 | 179 | 1 |
| | „ Pleßer „ ..... | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ..... | | | 359 | 110 | 227 | 22 |
| | „ Coseler „ ..... | | | 82 | 25 | 57 | „ |
| | „ Neustädter „ ..... | | | 89 | 21 | 67 | 1 |
| | „ Oppelner „ ..... | | | 71 | 17 | 50 | 4 |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ..... | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | „ Groß-Strehlitzer „ ..... | | | 7 | „ | 7 | „ |
| | SUMMA .... | | | 984 | 326 | 630 | 28 |
| | Darunter sind vom Militair .... | | | 75 | 25 | 48 | 2 |

*) Im Ratiborer Kreise sind außer dem vorstehend nachgewiesenen Zugange noch 5 Erkrankte und 5 Gestorbene aus früherer Zeit, welche erst jetzt ermittelt worden, zugetreten.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 47

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 47.

Oppeln, den 22sten November 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 46sten Stück des Amts-Blatts a. c. steckbrieflich verfolgte Räuber Johann Gnoth ist von neuem in Groß-Lassowitz aufgegriffen.

Oppeln, den 14. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Jahrmarkts-Sache. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 29sten dieses Monats anstehende Jahrmarkt zwar hier abgehalten werden wird, daß aber nur Marktzieher aus nicht von der Cholera inficirten Gegenden und Ortschaften und nur solche eingelassen werden sollen, welche mit gehörigen Legitimations-Karten versehen sind.

Neustadt, den 12. November 1831.

Der Magistrat.

---

Aufruf des Wehrmanns Gottlob Scholz. Der in dem Jahre $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ im ehemaligen 9ten schlesischen jetzigen 7ten Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann Gottlob Scholz, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse an der Reihefolge.

Da jedoch sein gegenwärtiger Aufenthalt dem unterzeichneten Bataillons-Commando unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Wochen präclusivischer Frist, von heut ab gerechnet, Anzeige hiervon zu machen; widrigenfalls und wenn nach Ablauf derselben es an der erforderlichen Nachricht von seinem Leben annoch ermangeln sollte, das

das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übertragen und er mit seinen später geltend zu machenden Ansprüchen nur auf die nächste Erbfolge verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 8. November 1831.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Das Tuchmachermeister Weinigelsche, unter dem Hacken hierselbst sub Nro. 42 belegene, auf 412 Rthlr. taxirte Haus, soll in termino peremtorio den 13ten December c. Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube schuldenhalber subhastirt werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Biethenden zuvor eine Caution von 50 Rthlr. erlegt und dessen Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden muß.

Creutzburg, den 20. September 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf der hiesigen Dechantey belegene, sub Nro. 11 des Hypotheken-Buchs verzeichnete, dem Simon Schikowski gehörige Possession nebst Zubehör, welche auf 669 Rthlr. gewürdigt worden, im Termine

den 15ten December c.

Vormittags um 8 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Canzlei an den Meistbiethenden öffentlich im Wege der Execution verkauft werden soll.

Ujest, den 11. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Wachthütten-Verkauf. Die im Beuthener Kreise, längst der Landesgrenze, bei Slupna, Myslowitz, Klein-Dombrowka, Siemianowitz, Deutsch-Piekar, Groß-Dombrowka, Kamin, Koslowagura, Neudek und Gustavhayn, für den Sanitäts-Grenz-Cordon erbauten 65 Stück Wachthütten und 176 Schilderhäuser, sollen hoher Anordnung zufolge, nebst sämmtlichem Zubehör an den Meistbietenden verkauft werden.

Von diesen Wachthütten sind 21 Stück von Schrotholz, 13 Fuß lang, 14 Fuß breit, mit einem Vorhause, gediehlt, massivem Schornsteine, mit einem Tische, einer Pritsche und zwei Bänken versehen.

Die

Die übrigen 44 Stück Sommerbaracken sind von Brettern, 10 Fuß im Quadrat groß, mit Brettern und Schindeln gedeckt, und enthalten nur eine Pritsche, einen Tisch und zwei Bänke.

Die Schilderhäuser sind durchschnittlich 2½ Fuß im Quadrat groß, von Brettern, 7 bis 8 Fuß hoch, theils mit Brettern, theils mit Schindeln gedeckt.

Ferner sind an Utensilien, und von den eingestellten Bau der Winterbaracken an Materialien:

320 Stück Riegelstämme, 42 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf stark;
133 Stück Sparren, 42 Fuß lang, 5 Zoll im Zopf stark;
93 Stück 1¼zöllige Bretter;
89 Stück Latten;
95 Schock Schindeln;
6¾ Klaftern Kalkbruchsteine;
6½ Tausend Mauerziegeln;
243 Schock ganze Brettnägel;
540 Schock Schindelnägel;
60 Stück eiserne Kohlenschaufeln und Hacken;
40 Stück zweiflügeliche Fensterramen, incl. Verglasung und Beschlag;
80 Stück Thürbeschläge, aus zwei Bändern mit Haspen, Haken, Klinke, Klinkhaken und Griff bestehend;
40 Stück schwächere Luckenbeschläge, aus zwei Bändern und Klinke bestehend;
14 Stück gußeiserne Schlüssel- und
3 Stück Plattenöfen;
65 Stück blecherne Handlaternen mit Verglasung;

längst der Grenze, bei den Eingangs bezeichneten Ortschaften auf den Baustellen vorräthig, welche ebenfalls an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Hierzu stehen nachstehende Licitations-Termine an, als:

1) Montags, den 28sten November c. Vor- und Nachmittags bis 3 Uhr, in Myslowitz im Gasthause bei Danziger für die Baracken auf Slupnaer, Myslowitzer und Klein-Dombrowkaer Grunde;
2) Dienstags, den 29sten November c. Vor- und Nachmittags bis 3 Uhr, in Beuthen im Gasthause des Domanhinsky für die Baracken auf Siemianowitzer, Groß-Dombrowkaer, Kaminer und Deutsch-Piekaer Grunde,
3) Mittwochs, den 30sten November c. Vor- und Nachmittags bis 3 Uhr, in Tarnowitz im Ordonanz-Hause für die Baracken auf Koslowaguraer, Neudeker und Biebiellaer Grunde;

zu welchen zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in den Terminen selbst bekannt gemacht werden sollen.

Gleiwitz, den 18. November 1831.

Der Königliche Bau-Inspector Feller.

---

Na-

**Naturalien-Verdingung.** Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die Naturalien zur Verpflegung der hiesigen 12 Hospitaliten auf das Jahr vom 1sten Januar bis Ende December 1832, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen.

Diese Naturalien bestehen in:

1) 4992 Stück Brodten, deren 48 von 1 Scheffel 5 Metzen 3 Mäßeln Preußisch Maaß Roggenmehl gebacken werden;
2) 56 Scheffel 11 Metzen $\frac{3}{4}$ Mäßel Gerste zu Mehl und Graupe;
3) 4 Scheffel 12 Metzen 2 Mäßel Weitzenmehl;
4) 2 Scheffel $2\frac{1}{2}$ Mäßel Siedsalz;
5) $58\frac{1}{16}$ Quart frische Butter;
6) $377\frac{7}{8}$ Quart Buttermilch;
7) $130\frac{13}{16}$ Quart Bier;
8) 12 Scheffel 4 Metzen $\frac{1}{2}$ Mäßel Erbsen;
9) 6 Schock Reißigholz } beides, wie es zeither in den hiesigen herrschaftlichen
10) 30 Klaftern Scheitholz } Waldungen eingeschlagen worden ist;

die Naturalien von 1 bis incl. 8 hingegen nach Preußischem Maaß.

Da nun der diesfällige Licitations-Termin auf den **28sten November a. c.** Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei ansteht, so werden alle diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, diese Entreprise zu übernehmen, aufgefordert, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln, zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen werden in dem präfigirten Termine vorgelegt, auch können sie zu jeder Zeit bei der hiesigen Hospital-Verwaltung eingesehen werden.

Gröbnig, den 3. November 1831.

Die Hospital-Verwaltung.

---

Die

**Speditions- und Commissions-Expedition,**

Ohlauer Straße Nr. 21 im grünen Kranz, eine Treppe hoch,

empfiehlt sich zu nachstehend genannten Commissions-Geschäften.

Dieselbe übernimmt und besorgt:

1) Alle Handlungs-, Commissions- und Speditions-Geschäfte, und da die Expedition die Provinz bereisen läßt, so wird sie auch Aufträge für auswärtige Häuser in den Branchen, in welchen sie noch nicht beauftragt ist, gegen billige Provision übernehmen;
2) Ein- und Verkäufe ländlicher und Bergwerks-Producte, als Wolle, Holz, Kohlen, Zie-

Ziegeln, Eisen, Getreide, Flachs, Hanf, Sämereien, Spiritus rc., als auch Gegenstände der Kunst, des Luxus und Mobilien;

3) Ein- und Verkäufe von Staatspapieren, Pfandbriefen, Hypotheken- und andern Schuld-Instrumenten, procuriret auch Darlehne auf Wechsel und Hypotheken, besorgt ferner Zinsen-Erhebungen für Andere, und überhaupt Geldgeschäfte aller Art;

4) Ein- und Verkäufe, Pacht- und Verpachtungen von Dominial-, Frei- und Rustical-Gütern, Apotheken, Fabriken, Handlungs- und Wohnhäusern, Gasthöfen, Brau- und Brennereien, Dorfkretschams, Mühlen, Dorfkrämereien und andern dergleichen ländlichen und städtischen Grundstücken;

5) Anfertigungen schriftlicher Aufsätze, Bittschriften, Vorstellungen, Rechnungen, Eingaben und Briefe, wie auch Regulirungen von Schuldbüchern, Inventarien zu Erb- und Nachlaßmassen, werden von Sachkundigen schleunigst besorgt;

6) Die Expedition wird einen vollständigen Nachweis von den hierorts zu vermiethenden Wohnungen, Gewölben, Remisen, Kellern, Gasthöfen und Schankstätten unterhalten, so daß zu jeder Zeit dergleichen nach Auswahl an Miether nachgewiesen werden können.

7) Die Expedition erbietet sich ferner auch zur Uebernahme von Häuser-Administrationen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß bei Zusendungen von Commissions-Waaren nach Umständen darauf Vorschüsse geleistet werden, und daß die Expedition mit allen ihr anvertrauten Geschäften die strengste Verschwiegenheit, Accuratesse und Billigkeit vereinigen wird.

Die hier Unterzeichneten, Herr Justiz-Commissarius von Linstow und Herr Justiz-Commissarius von Uckermann, haben sich bereit erklärt, für die Anstalt das Mandat zu übernehmen.

Die Geschäftsstunden der Expedition sind Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; außer dieser Zeit ist der aushängende Briefkasten zur Einlage der Briefe bestimmt. Briefe werden franco erbeten.

Breslau, im November 1831.

Die Speditions- und Commissions-Expedition der Haupt- und Residenzstadt Breslau,
Ohlauer Straße Nr. 21 im grünen Kranz, eine Treppe hoch.

Daß wir das Mandat der Speditions- und Commissions-Expedition übernommen haben, attestiren wir hiermit.

von Uckermann,
Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Stadt-Gericht.

von Linstow,
Justiz-Commissarius und Notarius publicus im Departement des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

**Schlesische Cholera-Zeitung**
**herausgegeben von dem ärztlichen Comité für Schlesien.**

Die noch stete Dauer dieser Krankheit, wie der allgemeine Beifall, den das Publicum dieser Zeitung widmete, veranlaßten die Herausgeber, den bereits vorangegangenen zwölf Nummern noch eine neue Reihe von zwölf Nummern folgen zu lassen.

Der Ueberschuß des Betrages ist zum Besten des Vereins für hülflose Kinder bestimmt. Sonnabends den 19ten November erscheint die erste Nummer dieser neuen Folge.

Die Vorauszahlung für diese zwölf Nummern beträgt 10 Sgr. in Breslau.

Alle Wohllöblichen Post-Aemter nehmen Bestellungen hierauf an.

Breslau, den 18. November 1831.

Wilhelm Gottlieb Korn.

---

**Eichen-Verkauf.** Montags den 5ten December c. a. Morgens um 9 Uhr werden in dem hiesigen Stadtforste 241 Stück Eichen gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden, wozu wir Käufer einladen.

Groß-Strehlitz, den 19. November 1831.

Der Magistrat.

---

**Kupfergeld.** Auf Veranlassung mehrfacher Nachfragen wird bekannt gemacht, daß wiederum eine Quantität Kupfergeld bei der unterzeichneten Regierungs-Haupt-Casse zum Austausch bereit liegt. Dasselbe ist in Cassenbeuteln à 10 Rthlr. verpackt, zu welcher Höhe es gegen Einsendung von anderm Courant-Werth daher auch nur ausgetauscht wird.

Oppeln, den 18. November 1831.

Königlich Preußische Regierungs-Haupt-Casse.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLVIII.

Oppeln, den 29sten November 1831.


Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31sten v. Mts. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß nunmehr nach Wiederherstellung der Ruhe im Königreich Pohlen bei den vier östlichen Armee-Corps der Zustand wieder eintreten soll, welcher vor dem Ausbruche der pohlnischen Revolution Statt gehabt hat, daß dem gemäß die Landwehren sogleich nach ihren Standquartieren in Bewegung gesetzt und unverzüglich entlassen, die Linien-Truppen aber ebenfalls in ihre Friedensgarnisonen zurückgeführt und durch Entlassung von Kriegsreserven auf einen verminderten Etat gebracht werden sollen.

Nr. 214. Die Auflösung der vier östlichen Armee-Corps betreffend.

Se. Majestät haben dabei ausdrücklich huldreichst anbefohlen, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegengekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Allerhöchst Ihre besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Beauftragt diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Huld und Gnade zur Kenntniß der Bewohner der Provinz Schlesien zu bringen, freue ich mich der beifälligen Anerkennung, welche Se. Majestät der König auch ihren Bestrebungen und Leistungen zu Theil werden läßt, um so mehr, je mehr auch die neusten Zeitereignisse es wieder bestätigt haben, wie tief grade die Bewohner Schlesiens den unschätzbaren Werth solcher huldreichen Anerkennung empfinden, und wie sehr dieser dadurch würdig sind.

Breslau, den 23. November 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

# Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 215. Die Rinderpest betreffend.

Obwieszczenie względem powietrza morowego bydlęcego.

Es ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die im Königreich Pohlen herrschende Rinderpest eine weite Verbreitung erlangt hat und durch einzelne eingeschwärzte Viehhäupter bereits nach Bischdorff in den Rosenberger Kreis, so wie nach Josephsthal in den Beuthener Kreis verschleppt worden ist. Wenn nun auch die Unterdrückung der Seuche in diesen beiden Ortschaften durch die daselbst angeordneten Maaßregeln gehofft werden darf, so ist doch unsere Provinz fortwährend der Gefahr ausgesetzt, von diesem landesverderblichen Uebel heimgesucht zu werden, so lange dasselbe im Nachbarstaate fortdauert, und der Gesundheitszustand des Hornviehs daselbst nicht wieder vollkommen zufriedenstellend ist. Um das fernere Eindringen jener allein durch Ansteckung sich ausbreitenden Seuche zu verhindern und unsere Einsassen vor dem Verlust ihres Rindviehstandes sicher zu stellen, giebt es ein einziges aber zuverläßiges Mittel, welches darin besteht, daß das verbotwidrige Einschwärzen von Hornvieh, Rindfleisch, rohen Häuten, Hörnern, Talg, Dünger, Rauchfutter u. s. w. verhindert und durch die sorgsamste Wachsamkeit unmöglich gemacht wird.

Już wątpić o tem nie można, że powietrze morowe bydlęce w Królestwie Polskim panuie, i że choroba ta bardzo zaraźliwa przez niektóre chorobie tey podległe sztuki, aż do Bischdorfa w Oleskim i do Jozefstał Bytomskiego Cyrkułu przeniesiona została. Chociaż się spodziewać można, że przez ostrożne postępowanie lekarskie na tych mieyscach w których ta choroba iuż wybuchła, iey zapobiezono będzie, przecię Kray nasz w ustawicznym się znayduie niebezpieczeństwie, poki w Królestwie Polskim ta straszna pannie choroba, i poki w kraiu sąsieckim się nie uspokoi. Przetoż ostrożność każe dla ochronienia obywatelow naszych szląskich od straty bydła swego przez chorobę tę prawdziwie zaraźliwą, żeby wpuszczenie bydła rogatego, mięsa wołowego, skór surowych, rogów, łoiu surowego, nawozu i siana zupełnie było zakazane, i nad granicą polską nikomu pod ostrą karą wprowadzenie tych artykułow do szląska wolne nie było.

Zu diesem Behuf ist an der Grenze gegen das Königreich Pohlen durch die daselbst stationirten Zollofficianten, und außerdem durch Communalwachen, Gendarmen und Mi-

Z Przyczyny tey nad granicą Polską officialiscy celni, wachy miescowe, Zandarmerya i wachy woyskowe ostry odebrali rozkaż, żeby żadnego człowieka owych arty-

Militair-Patrouillen Vorsorge getroffen; die Regierung findet sich jedoch veranlaßt, auf die aus jenem unerlaubten Verkehr entstehende Gefahr hiermit noch ganz besonders aufmerksam zu machen, und auf die Strafen hinzuweisen, die in Cap. V. des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803 für diejenigen Handlungen festgesetzt sind, durch welche die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest bewirkt oder befördert wird.

Die Kreis- und Orts-Behörden aber und alle dabei interessirte Personen werden aufgefordert und angewiesen, durch sorgfältige Ausführung der Maaßregeln zur Erhaltung des Gemeinwohls nach Kräften beizutragen, das verbotwidrige Einbringen der obengedachten Gegenstände in aller Weise zu verhindern, und diejenigen Individuen, welche durch gewissenlose Uebertretung der Vorschriften das allgemeine Beste in Gefahr bringen, schleunigst zur Untersuchung und Bestrafung der unterzeichneten Regierung anzuzeigen.

Oppeln, den 22. November 1831.

artykułów wprowadzić chcącego, nie wpuszczali. Oprócz tego Regencya sobie za powinność ma, każdego przestrzegać, żeby przez nieposłuszeństwo w kary w Rozdziale V. Patentu 2 Kwietnia 1803 ogłoszone nie wpadł, które wszystkich tych trafią, przez które choroba ta zaraźliwa wprowadzona albo rozszerzona będzie.

Władzom Cyrkułowym i mieyscowym rozkazuiemy, żeby iak naypilniey się o to starały, żeby rozkazom naszym dla dobra publicznego danym, zadosyć uczyniono było. Osoby poiedyncze, któreby przeciw tem naszym rozkazom się przeciwiały, maią bydź natychmiast aresztowane; o ich nieposłuszeństwie nam zaraz rapport uczyniony bydź musi, dla tego, abyśmy w stanie byli ich do inkwizycyi pociągnąć i ukarać.

Opole, d. 22. Listopada 1831.

**Regencya Królewska.**

Wydział Spraw wewnętrznych.

---

Im Verlage der Güntherschen Buchhandlung zu Groß-Glogau, ist eine Schrift:

„Schmalz; der Preußische Gerichts- und Polizei-Schulze"

betittelt, zu haben, worauf diejenigen, welche von diesem Buche Gebrauch zu machen gedenken aufmerksam gemacht werden.

A. I. VIIb 7463 Novbr. a. c. Oppeln, den 21. November 1831.

---

Der Herr Pfarrer Anton Mieşko zu Groß-Nimsdorff Coseler Kreises, hat eine Stiftung von 200 Rthlr. in Pfandbriefen errichtet, deren Zinsen alljährlich zu Weihnachten unter die Vier Hülfsbedürftigsten und Würdigsten in Groß-Nimsdorff vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 10. November 1831.

---

Der Bäckermeister Johann Rothkegel zu Ober-Glogau, rettete am 22sten v. M. drei Kinder von ungefähr 3 Jahren, welche von größeren in einem Kinderwagen gefahren und durch Umschlagen des Wagens in das vor der Stadt befindliche, tiefe Loch, worinn die Röhren zur Wasserkunst aufbewahrt werden, geworfen worden, aus der augenscheinlichen Gefahr des Ertrinkens, indem der rc. Rothkegel das Unglück wahrnehmend, sogleich in das mehr als Manns-Größe tiefe Wasser sprang und die Kinder, welche schon unter die Röhren gekommen waren, hervorbrachte und so vom unvermeidlichen Tode rettete.

Die muthige und menschenfreundliche, eigene Gefahr nicht achtende Handlung des rc. Rothkegel, die den schönsten Lohn schon im eigenen Bewußtseyn, eine edle That verübt zu haben findet, wird in Anerkennung derselben hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 24. November 1831.

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Superintendenten des Oelser Kreises, Herrn Michaelis, zum Königlichen Consistorial-Rath bei dem Königlichen Consistorium, bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium und bei der Königlichen Regierung in Breslau zu ernennen geruht.

In Ratibor sind der Kaufmann Albrecht und der Bäckermeister Besta zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Jonas zu Ratibor, ist wiederum auf anderweite sechs Jahre als solcher gewählt und höhern Orts bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Thielscher zu Neisse ist zum unbesoldeten Rathsherrn ernannt und bestätigt worden.

Der zeitherige Cooperator Carl Ullrich zu Bauerwitz, ist zum Pfarrer in Zauchwitz Leobschützer Kreises, befördert worden.

Der katholische Schullehrer Brzoska zu Zabelkau Ratiborer Kreises, ist gestorben.

Der katholische Schullehrer und Organist Carl Duda in Kreutzdorff Plesser Kreises, ist gestorben.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 19ten November 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beuthener Kr. | November. | | | | | | |
| Soßnitza ........ | Vom 12. bis 19. | 1 | 2 | 3 | „ | 3 | „ |
| Ratiborer Kreis | | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | Vom 12. bis 19. | 7 | 8 | 15 | 5 | 6 | 4 |
| Niedane ........ | Vom 16. bis 19. | „ | 2 | 2 | „ | 2 | „ |
| Tworkau ........ | Vom 12. bis 19. | „ | 1 | 1 | 1 | „ | „ |
| Rudnik ......... | „ | „ | 6 | 6 | 2 | 3 | 1 |
| Beneschau ....... | „ | 1 | 3 | 4 | 4 | „ | „ |
| Altendorff ....... | „ | 1 | „ | 1 | „ | „ | 1 |
| Proschowitz ...... | „ | „ | 1 | 1 | „ | „ | 1 |
| Langendorff ...... | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Bolatitz ......... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Deutsch-Crawarn . | „ | 2 | 1 | 3 | „ | 3 | „ |
| Groß-Hoschütz .... | „ | 6 | 1 | 7 | 5 | 1 | 1 |
| Binkowitz ....... | „ | 2 | 2 | 4 | „ | 2 | 2 |
| Raschzitz ........ | „ | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| Szczepankowitz .... | „ | „ | 3 | 3 | 1 | 2 | „ |
| Klein-Hoschütz .... | Vom 16. bis 19. | „ | 3 | 3 | „ | 3 | „ |
| Troem .......... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 22 | 33 | 55 | 21 | 24 | 10 |
| Neustädter Kr. | | | | | | | |
| Schreibersdorff ... | Vom 12. bis 19. | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | „ |
| Hinterdorff ....... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 1 | 3 | 4 | 1 | 3 | „ |
| Oppelner Kreis | | | | | | | |
| Stadt Oppeln ..... | Vom 12. bis 19. | 1 | 1 | 2 | 2 | „ | „ |
| Stadt Krappitz .... | „ | „ | 8 | 8 | 3 | 2 | 3 |
| Gorreck ......... | „ | 3 | „ | 3 | 3 | „ | „ |
| Vogtsdorff ....... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Sakrau Königl. ..... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 4 | 11 | 15 | 8 | 4 | 3 |

Ort-

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leobschützer Kr. | | | | | | | |
| Comeise.......... | V. 21. Oct. — 16. Nv. | » | 15 | 15 | 5 | 7 | 3 |
| Poßnitz .......... | V. 24. Oct. — 16. Nv. | » | 15 | 15 | 7 | 7 | 1 |
| Schönwiese ...... | „ | » | 8 | 8 | 1 | 5 | 2 |
| Neu-Katscher .... | V. 26. Oct. — 16. Nv | » | 2 | 2 | » | 2 | „ |
| Bratsch .......... | V. 29. Oct. — 16. Nv | » | 1 | 1 | » | 1 | „ |
| Bleischwitz........ | V. 30. Oct. — 16. Nv | » | 2 | 2 | » | 1 | 1 |
| Peterwitz ......... | Vom 1. bis 16. Nov | » | 1 | 1 | » | 1 | „ |
| Geppersdorff ..... | Vom 11. bis 16. Nv | » | 3 | 3 | » | 2 | 1 |
| | Zusammen ... | » | 47 | 47 | 13 | 26 | 8 |
| Falkenberger Kreis. | | | | | | | |
| Schönwitz ....... | Vom 13. bis 19. Nov | » | 2 | 2 | » | 1 | 1 |
| | Summa ..... | 28 | 98 | 126 | 45 | 61 | 22 |
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise..... | | | 517 | 135 | 182 | „ |
| | „ Pleßer „ ..... | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ..... | | | 392 | 131 | 251 | 10 |
| | „ Coseler „ ..... | | | 82 | 25 | 57 | „ |
| | „ Neustädter „ ..... | | | 92 | 22 | 70 | „ |
| | „ Oppelner „ ..... | | | 81 | 25 | 54 | 3 |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ..... | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | „ Groß-Strehlitzer „ ..... | | | 7 | „ | 7 | „ |
| | „ Leobschützer „ ..... | | | 47 | 13 | 26 | 8 |
| | „ Falkenberger „ ..... | | | 2 | .. | 1 | 1 |
| | Summa .... | | | 1082 | 369 | 691 | 22 |
| | Darunter sind vom Militair .... | | | 76 | 27 | 48 | 1 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 48
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 48.

Oppeln, den 29sten November 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Aufhebung. Der unterm 7ten d. Mts steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Gottlob Schimke ist aufgegriffen und wieder hier eingebracht, welches zur Einstellung weiterer Nachforschungen hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 22. November 1831.

Königliche Commandantur.

Aufruf des Wehrmanns Gottlob Scholz. Der in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ im ehemaligen 9ten schlesischen jetzigen 7ten Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann Gottlob Scholz, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse an der Reihefolge.

Da jedoch sein gegenwärtiger Aufenthalt dem unterzeichneten Bataillons-Commando unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Wochen präclusivischer Frist, von heut ab gerechnet, Anzeige hiervon zu machen; widrigenfalls und wenn nach Ablauf derselben es an der erforderlichen Nachricht von seinem Leben annoch ermangeln sollte, das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übertragen und er mit seinen später geltend zu machenden Ansprüchen nur auf die nächste Erbfolge verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 8. November 1831.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons
(Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum nothwendigen, öffentlichen Verkauf, die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 97328 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirten Rittergüter Groß-Gorzitz, Olsau, Odrau, Belschnitz, ein neuer peremtorischer Bietungs-Termin, auf den 22sten März 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Theden im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet, und daß das bis jetzt abgegebene höchste Gebot 57623 Rthlr. beträgt.

Ratibor, den 28. October 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Die zu Roswadze Groß-Strehlitzer Kreises sub Nro. 43 belegene, gerichtlich auf 126 Rthlr. gewürdigte Halbfrei-Bauerstelle, wozu keine Wirthschaftsgebäude gehören, wird in dem auf den 20sten December d. J. Nachmittags um 2 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Roswadze anstehenden einzigen Bietungstermine subhastirt. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Schimischow, den 29. September 1831.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Roswadze.

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Offenes Physicat. Durch die Versetzung des bisherigen Physici ist der Physicats-Posten im Bomster Kreise, mit welchem ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt worden. Qualificirte Aerzte, oder bereits angestellte Kreis-Physiker, denen mit einer Versetzung gedient seyn möchte, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualificationszeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Posen, den 12. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Utensilien-Verkauf. Zufolge höheren Befehls sollen die nach Zurückziehung des Militair-Sanitäts-Cordons entbehrlich gewordenen Utensilien aus den Grenz-Baracken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, als: Schilderhäuser, gegossene, ordinaire und Falz-Platten, Röste, Ofenthüren, hölzerne Kannen, Wassereimer, Waschschaffe, eiserne Töpfe, Schüsseln, Laternen, Schaufeln, Holzärte, Dintenfässer, Wachtbücher.

Es sind zu deren Veräußerung im Einverständniß mit den betreffenden Königlichen Landräthlichen Aemtern folgende Termine bestimmt worden:

Mon-

Montags den 5ten December Vormittags um 10 Uhr zu Creutzburg im Rathhause, eine Parthie Ofenthüren, Platten, Roste, eiserne Schienen, Thürbänder und Klinken;

Donnerstags den 8ten December Vormittags um 10 Uhr zu Pitschen im Rathhause, die Utensilien der Baraken von Nr. 1 bis Nr. 10;

Freitags den 9ten December Vormittags um 10 Uhr zu Landsberg beim Gastwirth Heilborn, die Utensilien von Nr. 11 bis Nr. 42, desgleichen eiserne Platten, Roste, Ofenthüren, Thürbänder und Klinken;

Montags den 12ten December Vormittags um 10 Uhr zu Bodzanowitz im Hofe, die Utensilien von Nr. 43 bis Nr. 53;

Dienstags den 13ten December Vormittags um 9 Uhr zu Wendzin im Kretscham, die Utensilien von Nr. 54 bis 57;

Dienstags den 13ten December Nachmittags um 2 Uhr zu Sborowsky im herrschaftlichen Hofe, die Utensilien von Nr. 61 bis Nr. 65;

Mittwochs den 14ten December Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Lissau, die Utensilien von Nr. 66 bis Nr. 74;

Donnerstags den 15ten December Vormittags um 10 Uhr zu Boronow im herrschaftlichen Hofe, die Utensilien von Nr. 75 bis Nr. 89;

Freitags den 16ten December Vormittags um 10 Uhr zu Lubschau im Kretscham, die Utensilien von Nr. 90 bis Nr. 95;

Sonnabends den 17ten December Vormittags um 10 Uhr zu Woischnik im Bansenschen Gasthofe, die Utensilien von Nr. 96 bis Nr. 115.

Die Schilderhäuser können zu jeder Zeit bei denjenigen Dominien oder Scholzen besehen werden, zu welchen die Baraken gehört haben; Laternen werden in jedem Termine veräußert; der Zuschlag und die baare Bezahlung für die erstandenen Gegenstände erfolgt unmittelbar im Termine.

Creutzburg, den 20. November 1831.

Weiß,
Königlicher Bau-Inspector.

---

Holz-Versteigerung. Den 15ten December d. J. wird im Königlichen Forst-Distrikt Bitterswalde das pro 1832 zum Abtrieb bestimmte, aus Eichen, Stamm- und gemischtem Strauchholz bestehende Holz-Quantum; desgleichen den 16ten December im Forst-Reviere Oppersdorf eine Quantität Nadelholz auf dem Stocke meistbietend versteigert werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, an gedachten Tagen früh um 9 Uhr sich in den beregten Wald-Distrikten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Anderweitige zu gewärtigen.

Schwammelwitz, den 25. November 1831.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

---

Oeffentliche Verpachtung. Zur Verpachtung der Festungs-Gärten, Aecker, Gräsereien, der sogenannten Insel und der Fischerei in den Außenwerken, auf drei Jahre vom 1sten Januar ab, stehet auf den 22sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr ein Termin in der Wohnung des Garnison-Auditeurs an.

Qualificirte Pachtlustige können das Verzeichniß der Pachtstücke, so wie die Pachtbedingungen bei dem Auditeur jeder Zeit einsehen.

Cosel, den 25. November 1831.

Die Königliche Commandantur.
Liebe, Oberst.

---

Ein tüchtiger Stell- und Rademacher, der sich über seine Brauchbarkeit und Moralität genügend ausweisen kann, würde vom 1sten Januar k. J. an, bei dem Dominio Scheblau Falkenberger Kreises, ein Unterkommen finden. Qualificirende Subjecte haben sich deshalb bei dem dasigen Wirthschafts-Amte persönlich zu melden.

---

Meinen geehrten einheimischen, als auswärtigen Abnehmern empfehle ich mich zu dem bevorstehenden Weihnachts-Feste mit einer großen Auswahl von Thorener, Nürnberger, Baseler, Braunschweiger Pfefferkuchen, so wie von Nüssen, Oblaten, Marcipan, Biscuit und Macronen, so wie außerdem mit allen Sorten von feinen und ordinairen Pfefferkuchen, guten Brieger Dickkuchen und andern feinen Zuckerwaaren zu den billigsten Preisen, wozu eine Ausstellung vom 20sten bis 25sten December Statt finden wird.

Ich bitte um geneigten Zuspruch und verspreche alle zu diesem Feste mir gegebenen Aufträge aufs reellste und schleunigste zu besorgen.

Oppeln, den 26. November 1831.

Heinrich Rawicz,
Pfefferküchler und Bäckermeister,
am Ringe im gelben Löwen Nr. 10 in Oppeln.

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 6 Sgr.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück XLIX.

Oppeln, den 6ten December 1831.

Nr. 216. Ueber die Modalitäten, unter denen die Einbringung von Schwarzvieh erlaubt ist.

Die von mir unterm 2ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, nach welcher aus dem Königreich Pohlen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallicien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien, Schwarzvieh gar nicht in die diesseitigen Staaten eingelassen werden sollte, hat zu vielfachen Reclamationen Anlaß gegeben. Es ist erwogen worden, daß das Schwarzvieh überhaupt von dem Ansteckungsstoffe leicht gereinigt werden kann, und daß die Festhaltung des bisherigen unbedingten Verbots durch mächtigeren Anreiz zum Schleichhandel die Gefahr erhöhen würde. Daher hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei die Wiederaufhebung jenes unbedingten Verbots angeordnet und bestimmt, daß Schwarzvieh unter genügenden Vorsichtsmaaßregeln wieder eingelassen werden soll. Diese werden nunmehr für Schlesien in der Art festgestellt, daß

1) der Einlaß von Schwarzvieh überhaupt nur über folgende Punkte Statt findet, über das Haupt-Zoll-Amt Berun-Zabrzeg und dessen beide Ansage-Aemter Chelm und Zabrzeg, über die Neben-Zoll-Aemter Jast, Myslowitz, Ostrosnitza und Pawlowitz, über das Haupt-Zoll-Amt Landsberg und über die Neben-Zoll-Aemter Bodzanowitz, Lissau, Wachtel-Kunzendorff und Klingebeutel;
2) daß auch an diesen Punkten von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten, von wo das Vieh kommt, noch wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht;
3) daß, bevor demnächst der Einlaß Statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber so wie ihre Effecten gereinigt werden müssen.

Diese Bestimmungen, welche in Beziehung auf Böhmen, wo Schwarzvieh einzuführen gar nicht untersagt gewesen ist, keine Anwendung finden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30. November 1831.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

# Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 217. Den Ausbruch der Rinderpest im Beuthener Kreise betreff.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Dörfern Przeleika und Miechowitz im Beuthener Kreise, die Rinderpest ausgebrochen, und deshalb aller Handelsverkehr mit Vieh und giftfangenden Sachen daselbst in einem Umkreise von drei Meilen untersagt worden ist. Mit Bezug auf die in dem Allerhöchsten Patent vom 2ten April 1803 enthaltenen Strafbestimmungen werden daher alle dabei interessirten Personen vor dem verbotenen Verkehr mit jener Gegend gewarnt und sämmtliche Polizei-Behörden zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit angewiesen.

Oppeln, den 29. November 1831.

Obwieszczenie względem powietrza morowego bydlęcego w Cyrkule Bytomskim.

Uwiadomiamy Publiczność przez niniejsze, że we wsiach Przelaika i Miechowice w cyrkule Bytomskim, powietrze morowe bydlęce się pokazało, przetoż wszelki handel z bydłem rogatym i z inszemi rzeczami zaraźliwemi w okolicy trzech mil od tych mieysc zakazany iest. Podług Patentu krolewskiego z 2. Kwiet. r. 1803, w którym wyznaczone są kary dla występcow, przestrzegamy osoby z takim handlem bawiące się, żeby się wszystkiego handlu z temi mieyscami i ludźmi wstrzymali, dopoki ta choroba w tey okolicy panuie; władze zaś policyyne napominamy, żeby dozor iak naylepszy nad wykonaniem rozkazow naszych mieli.

Opole, d. 29. Listopada 1831.

---

Die Kinder des zu Schönwald Creutzburger Kreises, verstorbenen Erbscholzen Daniel Gottfried Freitag haben zum Andenken an denselben, der evangelischen Kirche in Schönwald, Behufs der Ausschmückung und Verzierung des Altars in der künftigen neuen Kirche, 120 Rthlr. geschenkt.

Dies wird zur Anerkenntniß des religiösen Sinnes, welchen sie dadurch, gleich ehrend für sie, wie für ihren Vater bekundet haben, hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 23. November 1831.

---

Nr. 118. Wegen Begnadigung derjenigen, welche die Cholera-Abwendungsgesetze übertreten haben.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks wird die unterm 22sten d. M. ergangene Cabinets-Ordre:

wornach alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen ohne Verletzung besonderer Pflichten übertreten haben und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15ten Junius d. J. bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigt werden, und die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden dürfen,

zur

zur Befolgung und mit dem Befehl bekannt gemacht, alle noch schwebenden Untersuchungen sogleich zu sistiren und die Acten zu reponiren, alle bereits erkannten Strafen unvollstreckt zu lassen und in Fällen, in denen mit der Vollstreckung der Strafen bereits der Anfang gemacht worden ist, die sofortige Entlassung der Sträflinge aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten zu veranlassen.

Breslau, den 28. November 1831.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nr. 219. Die Kriminal-Proceß-Tabellen betreffend.

In unserer in den Regierungs-Amtsblättern enthaltenen Verfügung vom 31sten October d. J, ist vorgeschrieben, wie die Kriminal-Tabelle über die schwebend gewesenen Untersuchungen eingerichtet seyn muß.

Damit nun mit dieser Tabelle zugleich eine Uebersicht der Zahl der in Untersuchung befangen gewesenen Individuen gewonnen werden kann, so ist am Schluß derselben die Zahl derselben auf folgende Art anzugeben.

| | |
|---|---|
| In Kriminal-Untersuchung befanden sich | Personen; |
| Davon wurden freigesprochen...... | » |
| In fiscalischerr Untersuchung befanden sich | » |
| Davon wurden freigesprochen...... | » |

Breslau, den 24. November 1831.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nr. 220. Wegen Beifügung von Specificationen bei Einsendung von Acten in Kriminal-Untersuchungs-Sachen.

Es sind in Kriminal-Untersuchungs-Sachen neuerdings viele, bedeutende Verzögerung herbeiführende Fälle vorgekommen, wo bei Acten-Rücksendungen von hier aus, die zurückzuschickenden Acten theils sämmtlich, theils einzelne Volumina derselben zurückgeblieben sind.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden daher hiermit angewiesen,

dem Einsendungs-Berichte stets eine Specification der Haupt-Acten sowohl als der Neben-Acten beizufügen,

damit schnell übersehen werden kann, was künftig remittirt werden soll.

Breslau, den 18. November 1831.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

---

Nr. 221. Wegen unbedingter Herstellung der Justizpflege in den von der Cholera ergriffenen Orten.

In der Erwägung, daß die Cholera-Epidemie ihrem Erlöschen nahe ist, sämmtliche Sperrungs-Maaßregeln mit Ausnahme der Wohnung der damit Befallenen, auch bereits von der Königlichen Immediat-Commission eingestellt worden, und überdem das Urtheil über die absolute Contagiosität sich anders gestaltet hat, findet das Justiz-Ministerium kein Bedenken, das Königliche Ober-Landes-Gericht zur Aufhebung aller in Be-

Beziehung auf die Justizpflege getroffenen Sicherungs-Maaßregeln zu ermächtigen, insofern der örtliche oder provinzielle Stand der Cholera dies gestattet, oder die Veränderung dieses Zustandes die gänzliche oder theilweise Befolgung der bisherigen Vorschriften nicht erfordern sollte, wobei allerdings dem Urtheil der administrativen Behörden nachzugeben ist. — Nur die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli c. wegen der privilegirten Testamente müssen so lange stehen bleiben, als noch einzelne Wohnungen abgesperrt werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, damit die Justizpflege in ihren verschiedenartigen Zweigen nicht ferner zum Nachtheil des bürgerlichen Verkehrs gehemmt werde.

B. 6792. Berlin, den 14. November 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages:

v. Kamptz.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Nach vorstehendem Rescripte des hohen Justiz-Ministerii ist die Justizpflege da, wo sie der Cholera wegen beschränkt oder gehemmt gewesen, sofort wieder herzustellen, oder es sind die örtlichen Hindernisse anzuzeigen.

Ratibor, den 25. November 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nr. 222. Das Arrest-Local der Wechsel-Schuldner betr.

Den Gerichten und den betreffenden Jurisdictionarien unsers Departements wird zur Beachtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät durch eine an das Justiz-Ministerium am 1sten d. M. erlassene Cabinets-Ordre folgendes wörtlich zu bestimmen geruht haben:

„Ich eröffne dem Justiz-Ministerium, daß die Gerichte, denen es zur Vollstreckung von Wechsel-Arresten an gesunden Localien in ihren Amtsgefängnissen fehlt, schuldig sind, aus ihren Fonds für ein taugliches Gefängniß zu sorgen, wozu das Gesetz die Gerichtsinhaber ausdrücklich verpflichtet. Den Wechselgläubigern kann die Verbindlichkeit, dergleichen Locale zu ermitteln und zu bezahlen, nicht auferlegt werden.

Charlottenburg, den 1. November 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Ratibor, den 22. November 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 26sten November 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Erkrankten. | SUMMA. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Ratiborer Kreis** | **November.** | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | Vom 19. bis 26. | 4 | 2 | 6 | 3 | 2 | 1 |
| Rudnik ........ | „ | 1 | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| Beneschau ....... | „ | „ | 2 | 2 | 1 | 1 | „ |
| Altendorff ....... | „ | 1 | 1 | 2 | 1 | „ | 1 |
| Proschowitz ...... | „ | 1 | 1 | 2 | 1 | „ | 1 |
| Groß-Hoschütz .... | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Binkowitz ....... | „ | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| Adamowitz....... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Neugarthen ...... | „ | „ | 2 | 2 | „ | 1 | 1 |
| Deutsch-Crawarn . | „ | „ | 1 | 1 | „ | „ | 1 |
| | Zusammen ...... | 10 | 10 | 20 | 9 | 6 | 5 |
| **Oppelner Kreis** | | | | | | | |
| Stadt Krappitz.... | Vom 19. bis 26. | 3 | 1 | 4 | 3 | 1 | „ |
| **Leobschützer Kr.** | | | | | | | |
| Poßnitz ......... | Vom 16. bis 26. | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Bleischwitz....... | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Comeise......... | „ | 3 | „ | 3 | 2 | 1 | „ |
| Schönwiese ...... | „ | 2 | „ | 2 | 1 | „ | 1 |
| Geppersdorff ..... | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Krug........... | Vom 10. bis 26. | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| Dorf Tropplowitz.. | Vom 11. bis 26. | „ | 8 | 8 | 5 | 3 | „ |
| Flecken Tropplowitz. | Vom 13. bis 26. | „ | 6 | 6 | 5 | 1 | „ |
| Gläsen ......... | Vom 18. bis 26. | „ | 1 | 1 | , | 1 | „ |
| Türmitz......... | Vom 19. bis 26. | „ | 10 | 10 | 1 | 5 | 4 |
| | Zusammen ...... | 8 | 26 | 34 | 17 | 12 | 5 |
| **Falkenberger Kreis.** | | | | | | | |
| Schönwitz ....... | Vom 17. bis 26. | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | „ |
| Stadt Schurgast.. | Vom 24. bis 26. | „ | 3 | 3 | „ | 2 | 1 |
| | Zusammen ...... | 1 | 5 | 6 | 2 | 3 | 1 |

Ort.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neisser Kreis. | November. | | | | | | |
| Klein-Briesen .... | Vom 15. bis 26. | » | 1 | 1 | » | 1 | » |
| Stadt Neisse .... | Vom 19. bis 26. | » | 26 | 26 | 1 | 13 | 12 |
| Lassoth .......... | Vom 25. bis 26. | » | 3 | 3 | » | 2 | 1 |
| | Zusammen ... | » | 30 | 30 | 1 | 16 | 13 |
| | SUMMA ..... | 22 | 72 | 94 | 52 | 38 | 24 |
| Im Ganzen sind erkrankt 2c. | Im Beuthener Kreise ..... | | | 317 | 135 | 182 | „ |
| | „ Pleßer „ ..... | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ..... | | | 402 | 140 | 257 | 5 |
| | „ Coseler „ ..... | | | 82 | 25 | 57 | „ |
| | „ Neustädter „ ..... | | | 92 | 22 | 70 | „ |
| | „ Oppelner „ ..... | | | 83 | 28 | 55 | „ |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ..... | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | „ Greß-Strehlitzer „ ..... | | | 7 | „ | 7 | „ |
| | „ Leobschützer „ ..... | | | 73 | 30 | 38 | 5 |
| | „ Falkenberger „ ..... | | | 7 | 2 | 4 | 1 |
| | „ Neisser „ ..... | | | 30 | 1 | 16 | 13 |
| | SUMMA .... | | | 1154 | 401 | 729 | 24 |
| | Darunter sind vom Militair .... | | | 80 | 29 | 49 | 2 |

# Personal-Chronik.

In Landsberg ist der zeitherige Rathmann Gottlieb Kramer zum Cämmerer gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Nicolai ist der pensionirte Steuer-Einnehmer Passeck zum Bürgermeister auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Ratibor ist der Gastwirth Hillmer zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Leobschütz ist der Seifensieder-Meister Johann Gornig zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und bestätigt worden.

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 49
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 6ten December 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Jahrmarkts-Sache. Zu dem auf den 11ten December c. hier anstehenden Kram- und Viehmarkte sollen nur Käufer und Verkäufer aus gesunden Orten, welche mit einer Gesundheitskarte versehen sind, Pack- und Bündeljuden ohne Unterschied aber gar nicht zugelassen und eben so wenig den Händlern mit Betten, Kleidern und Pelzwerk der Zutritt gestattet werden.

Löwen, den 25. November 1831.

Der Magistrat.

Jahrmarkts-Sache. Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß an dem auf den 12ten k. M. anstehenden Viehmarkt kein Horn-Vieh hergebracht werden darf, und zu dem auf den 13ten k. M. anstehenden Krammarkte nur Marktsbesucher aus nicht von der Cholera inficirten Gegenden und Ortschaften, welche mit gehörigen Legitimations-Karten versehen sind, kommen dürfen.

Lublinitz, den 25. November 1831.

Der Magistrat.

## Bekanntmachungen der Behörden.

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 8te December c., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten December c. incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December c. bis zum 4ten Januar 1832 incl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bestimmt,

 auch

auch zugleich die früheren Verordnungen hiermit erneuert, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen beizufügen, die an die General-Landschafts-Casse in Breslau zahlenden Dominien die Empfangscheine der letzteren aber ohne Verzug an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 12. November 1831.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

---

Subhastation. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Friedrich Krüger gehörigen, unter städtischer Jurisdiction belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die auf dem Markte hierselbst belegene, mit Kram-, Branntweinbrennerei und Ausschanks-Gerechtigkeit berechtigte Baude sub Nro. 167, gerichtlich taxirt auf 1017 Rthlr. 25 Sgr.;
2) das auf dem Unterhacken belegene Haus nebst Garten sub Nro. 49, gerichtlich taxirt auf 508 Rthlr. 5 Sgr.;
3) die auf dem Sandberge gegen Kuhnau zu gelegene Scheune sub Nro. 311, taxirt auf 40 Rthlr.;
4) die vor dem pohlnischen Thore belegene Erbpachts-Wiese sub Litt. G., taxirt auf 120 Rthlr.;
5) den gegen Neuhoff zu, an der Landstraße belegenen Säegarten sub Litt. C., taxirt auf 30 Rthlr.;
6) den gegen Neuhoff zu, belegenen Säegarten sub Litt. L, taxirt auf 160 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Gläubiger subhastirt werden und ist Behufs dessen ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 20sten Januar 1832

des Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen; wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution und zwar bei der Baude von 200 Rthlr., wegen der Scheune von 20 Rthlr. und wegen eines jeden der übrigen Grundstücke von 30 Rthlr. baar erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 26. October 1831.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Anzeige. Das dem Tuchmacher Michael Kollazek gehörige, sub Nro 2 in der hiesigen Beuthener Vorstadt gelegene, auf 374 Rthlr. gerichtlich taxirte Haus und Garten, soll in dem auf den 16ten Februar k. J. in unserm Geschäfts-

schäfts-Locale anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 14. November 1831.

Königliches Land und Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Patent. Die zu Roswadze Groß-Strehlitzer Kreises sub Nro. 43 belegene, gerichtlich auf 126 Rthlr. gewürdigte Halbfrei-Bauerstelle, wozu keine Wirthschaftsgebäude gehören, wird in dem auf den 20sten December d. J. Nachmittags um 2 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Roswadze anstehenden einzigen Bietungstermine subhastirt. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Schimischow, den 29. September 1831.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Roswadze.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Capitain und Inspector der Königlichen Plan-Kammer, Herr Reymann in Berlin, giebt eine große geographische Special-Karte von Deutschland in mehreren Sectionen oder Blättern heraus, von denen jedes Blatt nach dem Ladenpreise 20 Sgr. kosten, demjenigen aber, welcher die Blätter direkt von dem Herausgeber beziehen wird, das Blatt für 15 Sgr. überlassen werden soll.

Die ungemeine Vollständigkeit dieser Karte, von welcher der Herr Capitain Reymann die Sectionen innerhalb drei Jahre fertigen und vollenden lassen will, so wie die saubere Arbeit und das zum Handgebrauch bequeme Format der Sectionen sind so empfehlend, daß wir gern Veranlassung nehmen, das Publicum auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen.

Der hiesige Regierungs-Secretair und Canzlei-Inspector Krause nimmt auf diese Karte Bestellungen an.

Oppeln, den 21. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verkauf einer Feuerspritze nebst Feuerlöschgeräthschaften. Da die für die einzurichtende Contumaz-Anstalt in Klingebeutel bestimmt gewesene, durch den Mechanicus Senger hierselbst, erbaute, große, fahrbare Feuerspritze nebst allem Zubehör, imgleichen nachstehende Feuerlösch-Geräthschaften, als:

12 Stück von Wurzeln geflochtene, gut ausgepichte und roth angestrichene Feuer-Eimer;

1 gut beschlagener und ebenfalls angestrichener Neanderscher Wasser-Wagen, und

6 Stück doppelte Feuer-Haken ohne hölzerne Stangen,

 welche

welche Gegenstände noch gar nicht im Gebrauch gewesen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und hierzu ein Termin auf

den 28sten d. M.

Vormittags von 10 Uhr ab, auf der Baustelle des neuen Regierungs-Gebäudes hierselbst, anberaumt worden ist, so wird dies den Magisträten der Städte, den Dominien und Gemeinden, welche bisher noch keine Feuerlösch-Geräthschaften besessen haben, so wie sonstigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine sebst werden vorgelegt werden.

Oppeln, den 2. December 1831.

Königliche Regierung.

Der Maler C. Gebauer zu Berlin, durch frühere gemeinnützige Unternehmungen bereits rühmlichst bekannt, hat das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professor Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, copirt, und sich entschlossen diese Copien sowohl, als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Stein-Abdrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes hat das hohe Justiz-Ministerium veranlaßt, mittelst Rescripts vom 17ten v. M. die Sammlung von Subscriptionen auf vorgedachte beide Bilder anzuordnen, wovon wir das Publicum und insbesondere die Herrn Justiz-Beamten mit dem Beifügen in Kenntniß setzen:

a) daß der Subscriptions-Preis für ersteres Bild auf 2 Rthlr. 10 Sgr., und für letzteres auf 1 Rthlr. festgesetzt ist;

b) daß Herr Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brinner hierselbst, und außerdem die Herren Kreis-Justiz-Räthe Luge zu Oppeln, Engel zu Gleiwitz und Soffner zu Neisse die Einsammlung von Subscribenten besorgen werden, auch bei dem Ersteren ein Probe-Exemplar eingesehen werden kann, und

c) nach acht Wochen die Subscription geschlossen werden soll.

Ratibor, den 22. November 1831.

Präsidium
des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Transport-Verdingung. Hohem Befehle gemäß soll der Siedsalz-Transport von Brieg nach Creutzburg auf drei hinter einander folgende Jahre, und zwar, vom 1sten Januar 1832 bis ultimo December 1834, im Wege öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Wir haben demnach einen Bietungs-Termin auf

den 20sten December c. a.

in

in loco Creutzburg anberaumt, wozu cautionsfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst nach eingeholter, höher Genehmigung erfolgen kann.

Die dem Bietungstermin unterliegenden Bedingungen werden in den betreffenden Factoreien zur Einsicht vorliegen.

Creutzburg, den 24. November 1831.

Königliche Salz-Factorei.

---

Maculatur-Verkauf. Den 19ten December d. J. werden bei dem unterzeichneten Justiz-Amte über drei Centner nutzlos gewordener Acten gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Proskau, den 26. November 1831.

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

---

Holz-Versteigerung. Montags den 19ten December c. a. Vormittags um 11 Uhr werden in dem Königlichen Forst-Districte Koppendorff bei Grottkau, die pro 1832 zum Abtriebe kommenden Strauchhölzer und eine Quantität Eichen, theils in den Schlägen des Forstes selbst, theils auf den Dämmen und zwar auf dem Stocke meistbietend veräußert werden. Der Königliche Waldwärter daselbst ist angewiesen diese Hölzer auch vor dem Termine den Nachfragenden vorzuzeigen.

Schwammelwitz, den 26. November 1831.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

---

Wirthshaus-Verkauf. Da ich veränderungshalber beabsichtige mein in Sabelkau bei Oderberg belegenes, schankberechtigtes Wirthshaus mit den dazu gehörigen Appertinenzien aus freier Hand zu verkaufen, so ersuche ich Kaufliebhaber sich direct an mich in frankirten Briefen nach Schlawentzitz zu wenden, wo die Kaufbedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Das Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, Gaststall und Keller, welche Baulichkeiten in der Elberfelder Feuer-Societät mit 1400 Rthlr. versichert sind.

Ein großer Garten grenzt daran. Außer dem vorgedachten, will ich auch noch meine dort belegene Bauerwirthschaft mit 60 Breslauer Scheffel Aussaat und Wiesenwachs im Ganzen oder auch theilweise verkaufen.

Colonie Schlawentzitz, den 29. November 1831.

Moritz Eissner.

---

Der verordnungsmäßigen Vorschrift zufolge bringen wir hierdurch zur Offenkundigkeit, daß ein Königliches hohes Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten uns unter dem 27sten October d. J. ein Erfindungs-Patent:

auf

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten hohen Ministerio niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Stichs an Band-Seilen in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie zu ertheilen geruht hat.

Cöln, den 24. November 1831.

Felten & Guilleaume.

---

Pferde-Auction in Frankenstein. In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Demobilmachung wird die 6te Artillerie-Brigade

Mittwochs den 7ten December c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Platze am Pferdestalle der Artillerie in Frankenstein, 43, zum größten Theil noch völlig brauchbare Dienstpferde

öffentlich verauctioniren, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 23. November 1831.

von Reindorff,
Oberst-Lieutenant und Brigadier.

---

Pferde-Auction in Neisse. In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Demobilmachung wird die 6te Artillerie-Brigade

Mittwochs den 7ten December c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Friedrich Wilhelms Platze in der Friedrichsstadt zu Neisse, 65, zum größten Theil noch völlig brauchbare Dienstpferde

öffentlich verauctioniren, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 23. Novemebr 1831.

von Reindorff,
Oberst-Lieutenant und Brigadier.

---

Pferde-Auction in Breslau. In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Demobilirung wird die 6te Artillerie-Brigade

Mittwochs den 7ten December c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Casernenhofe der Bürgerwerder-Caserne in Breslau, 150, zum größten Theil noch völlig brauchbare Dienstpferde

öffentlich verauctioniren, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 23. November 1831.

von Reindorff,
Oberst-Lieutenant und Brigadier.

---

Im

Im hohen Auftrage eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werde ich den Mobiliar-Nachlaß des K. K. Kammerherrn Herrn Grafen Ludwig von Praschma auf Tillowitz, bestehend in Uhren, einigem Silbergeschirr, Porcellain, Gläsern, Meubles, Hausgeräthen, Billiard, musicalischen Instrumenten, Kupferstichen, Leinenzeug, Betten, Musicalien rc. in den dazu anberaumten Terminen

den 9ten Januar 1832 und folgende Tage

auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Tillowitz Auctionis lege gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich hiermit Kauflustige und Zahlungsfähige einlade.

Falkenberg, den 25. November 1831.

Von Commissions wegen.
Gorke, Justitiarius.

---

Offerte. Zu bevorstehendem Weihnachtsfeste empfehle ich mich mit einer vorzüglichen Auswahl Kinderschriften mit Kupfern; desgleichen Gebetbüchern, Kalendern für 1832, so wie Taschenbüchern rc.

Ackermann,
am Ringe in Oppeln neben dem
Herrn rc. Kapuszinski.

---

Da die künftigen Verhältnisse des Gutes Gröbnig bei Leobschütz, eine Verpachtung der Brau- und Brennerei anräthlich machen dürften, so soll im künftigen Jahre die diesfällige Baueinrichtung, völlig getrennt von der Wirthschaft, getroffen werden. Zur Bewirkung einer befriedigenden Einrichtung steht es den Pachtlustigen frei, das Wirthschafts-Amt von ihren Forderungen an Stallungen und Wohnungs-Gelaß, zugleich mit ihren Pacht-Anerbietungen im Laufe des Winters zu unterrichten.

---

Oeffentlicher Dank. Dem Herrn Doctor Medic. Friedländer hierselbst, welcher mir während der jetzt herrschenden Cholera-Epidemie, die mich befallen, und die bei mir ganz besonders bösartig war, ebenso menschenfreundlich als mit eigener höchst thätiger Selbstaufopferung behandelt hat, statte ich hierdurch nebst meiner Familie den gerührtesten Dank ab, denn er rettete nächst Gott nicht nur mein Leben, sondern auch einer Familie mit fünf unerzogenen Kindern ihren Ernährer.

Oppeln, den 3. December 1831.

Scharfenberg, Königlicher Regierungs-Canzlei-Beamte.

---

Vor mehreren Tagen ist einem hiesigen Bewohner eine kleine silberne Taschen-Uhr abhanden gekommen. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselbe bei dem Unterzeichneten abzugeben, und wird ihm der Werth dieser Uhr als Belohnung zugesichert.

Oppeln, den 28. November 18[illegible]

Kräge, Stadtwachtmeister.

---

Ein hierselbst auf dem Ringe belegenes, massives Haus nebst Handlungs-Gewölbe, ist bald zu verkaufen oder zu verpachten; worüber nähere Auskunft ertheilt

Nathan Friedländer in Oppeln.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Oppelnschen Regierung.

### Stück L.

Oppeln, den 13ten December 1831.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

**Nro. 16** enthält:

(Nro. 1314.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten September 1831, wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen.

(Nro. 1315.) Allerhöchste Declaration der §§ 223 und 237 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen, d. d. den 6ten October 1831.

(Nro. 1316.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten October 1831, die Nichtanwendbarkeit des § 192, Tit. XII, Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der, § 198 l. a. benannten Personen des Civilstandes betreffend.

(Nro. 1317.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten October 1831, die Berichtigung des Legitimations-Punktes in Processen wider Gewerkschaften betreffend.

**Nro. 17** enthält:

(Nro. 1318.) Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. Vom 25sten August 1831.

(Nro. 1319.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend.

(Nro. 1320.) Instruction zur Vollziehuug der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend, d. d. den 13ten October 1831.



(Nro.

---

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 223. Ueber den Anspruch der in ihre alten Garnisonen zurückgekehrten Militair-Personen auf Natural-Quartier.

Bei der jetzt von des Königs Majestät Allerhöchst befohlenen Rückkehr der Truppen der vier östlichen Armee-Corps in ihre alten Garnisonen, soweit sie nicht noch zur Bewachung der übergetretenen pohlnischen Truppen gebraucht werden, ist es bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium zur Sprache gebracht worden,

ob und auf wie lange der Anspruch auf Natural-Quartier von den zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militairs derjenigen Truppentheile, welche in Folge der zeitherigen Ereignisse aus ihren Garnisonen abgerückt und jetzt wieder dahin zurückgekehrt seyen, in den nunmehr wieder eingenommenen alten Garnisonen geltend gemacht werden könne?

Da durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten October 1830, § 1, bestimmt worden ist, daß das Abrücken der Truppentheile der verschiedenen Corps aus ihren Garnisonen als eine Garnisonveränderung auf unbestimmte Zeit betrachtet werden solle, und nach dem § 2 derselben, die zur Selbsteinmiethung verpflichtet gewesenen Militairs der abgerückten Truppentheile auch genöthigt waren, ihre Miethsverhältnisse in der alten Garnison aufzulösen; so muß die jetzige Rückkehr der Truppentheile in die alten Garnisonen eben so betrachtet werden, als wenn ein Truppentheil einen andern Ort zur neuen Garnison angewiesen erhält.

Hieraus folgt denn aber auch, daß die zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militairs in Gemäßheit des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810, § 18, so wie der

der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten August 1821 berechtiget sind, in der von dem Truppentheil jetzt wieder bezogenen alten Garnison bis zum nächsten Mieths-Termine Natural-Quartier, gegen die etatsmäßige Servis-Vergütigung, in Anspruch zu nehmen, sofern es ihnen nicht möglich werden sollte, sich daselbst schon früher wieder selbst einzumiethen.

In Folge des diesfälligen, von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister Excellenz unter dem 27sten v. M. an uns ergangenen Erlasses, werden die Magisträte der mit Garnison versehenen Städte zur Nachricht hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 8. December 1831.

---

Das Dominium Jaschkowitz im Toster Kreise hat auf seinem Grunde ein neues Vorwerk angelegt, welches mit der zu Lubie gehörigen Colonie Dombrowa, zugleich aber auch mit den Karchowitzer und Lubeker Feldmarken grenzt, und führt dieses neue Vorwerk, mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung den Namen „Louisenhof".

Oppeln, den 18. November 1831.

---

Die zu Kösling verstorbene Magdalena Neumann geborene Marker, hat in ihrem nachgelassenen Testamente den dasigen Ortsarmen ein Legat von 333 Rthlr. 10 Sgr. ausgesetzt, wovon die Zinsen alljährlich an ihrem Sterbetage vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 8. December 1831.

---

## Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Weber in Sacrau Oppelner Kreises, ist zum wirklichen Schullehrer daselbst befördert worden.

---

Der zeitherige Capellan Pientak in Himmelwitz ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

---

Der katholische Schullehrer Johann Heidrich in Comeise Leobschützer Kreises, ist gestorben.

---

### Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

An die Stelle des Stadtgerichts-Director Wenzel, ist der Referendarius Jonas zu Ratibor zum Gerichtshalter von Tworkau und Schillersdorff bestellt worden.

Be-

rbert sind:
Oberlandesgerichts-Assessor v. Tepper zum Director des Stadtgerichts zu Ratibor;
Oberlandesgerichts-Secretair Gläser gleichzeitig zum Archivarius und Ingrossator;
Rechts-Candidaten Gabriel, Bernhard, Weidlich und Seiffert zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren;
Registratur-Assistent Schletter zu Neustadt zum Registrator und Canzlisten beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik.
etzt ist der Oberlandesgerichts-Rath Ike zum Kammer-Gericht in Berlin.
sind bestätigt worden:
Fürstlich Anhaltsche Hofrath Wiebmer zu Pleß und der Königliche Oberlandes-Gerichts-Referendarius Taistrzik I. als von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß bestellte Justizräthe bei dem Fürstenthums-Gericht zu Pleß.
Justiz-Commissionsrath Laube und der Kreis-Justizrath Taistrzick zu Ratibor, sind gestorben.

## Nachweisung

en mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten ischen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1831.

| Namen der Städte. | Weitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Heu pro Centner. | | | Stroh pro Schock. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pro Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| Stadt Beuthen | 1 | 6 | „ | 1 | 8 | „ | „ | 26 | „ | „ | 22 | 6 | „ | „ | „ | 4 | „ | „ |
| „ Cosel | 1 | 15 | 6 | 1 | 5 | „ | „ | 24 | „ | „ | 16 | „ | „ | 15 | „ | 2 | 25 | „ |
| „ Creutzburg | 2 | 4 | 5 | 1 | 14 | 1 | 1 | 6 | „ | „ | 20 | 9 | „ | 16 | 4 | 5 | 7 | 6 |
| „ Falkenberg | 1 | 20 | „ | 1 | 9 | „ | 1 | 1 | 5 | „ | 19 | 5 | „ | 20 | „ | 3 | 10 | „ |
| „ Gleiwitz | 1 | 15 | 7 | 1 | 2 | 5 | „ | 28 | 4 | „ | 18 | 5 | „ | 18 | 6 | 3 | 28 | 9 |
| „ Grottkau | 1 | 24 | 6 | 1 | 17 | „ | „ | 28 | 6 | „ | 21 | 6 | „ | 18 | „ | 3 | „ | „ |
| „ Leobschütz | 1 | 12 | 10 | 1 | 5 | 2 | „ | 23 | 4 | „ | 16 | 6 | „ | 20 | „ | 2 | 20 | „ |
| „ Lublinitz | 1 | 18 | 2 | 1 | 8 | 6 | 1 | 3 | „ | „ | 24 | „ | „ | 18 | „ | 6 | „ | „ |
| „ Neisse | 1 | 18 | 3 | 1 | 11 | 3 | „ | 29 | 1 | „ | 17 | 3 | „ | 20 | „ | 3 | 10 | „ |
| „ Neustadt | 1 | 16 | 7 | 1 | 6 | 6 | „ | 25 | 9 | „ | 17 | 7 | „ | 20 | „ | 3 | 15 | „ |
| „ Oppeln | 1 | 17 | 6 | 1 | 8 | 6 | „ | 27 | 2 | „ | 17 | 5 | „ | 15 | 5 | 4 | 7 | 6 |
| „ Pleß | „ | „ | „ | 1 | 1 | 1 | „ | „ | „ | „ | 16 | 10 | „ | 10 | 6 | 2 | „ | „ |
| „ Ratibor | 1 | 10 | „ | „ | 29 | 3 | „ | 23 | 10 | „ | 16 | 4 | „ | 17 | „ | 3 | „ | „ |
| „ Rosenberg | 2 | 12 | 2 | 1 | 15 | „ | 1 | „ | „ | „ | 22 | „ | „ | 14 | 6 | 4 | 4 | „ |
| „ Rybnick | 1 | 26 | 10 | 1 | [illegible] | 3 | 1 | „ | 4 | „ | 21 | „ | „ | 20 | „ | 5 | 10 | „ |
| „ Groß-Strehlitz | 1 | 19 | 5 | 1 | 5 | 7 | 1 | „ | 10 | „ | 18 | 11 | „ | 15 | „ | 4 | 5 | „ |

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 3ten December 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugekommenen Kranken. | SUMMA. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Ratiborer Kreis** | | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | V. 26. Nv. bis 3. Dec. | 1 | 3 | 4 | 1 | 2 | 1 |
| Neugarthen ...... | " | 1 | " | 1 | " | 1 | " |
| Altendorff ...... | " | 1 | 5 | 6 | " | " | 6 |
| Proschowitz ...... | " | 1 | 3 | 4 | " | 2 | 2 |
| Deutsch-Crawarn . | " | 1 | " | 1 | " | 1 | " |
| Studzienna ...... | " | " | 2 | 2 | " | 1 | 1 |
| Thurze.......... | " | " | 6 | 6 | 1 | 3 | 2 |
| Niedane......... | V. 20. Nv. bis 3. Dec. | " | 8 | 8 | 6 | 2 | " |
| **Leobschützer Kreis.** | Zusammen ...... | 5 | 27 | 32 | 8 | 12 | 12 |
| Bleischwitz....... | Vom 26. bis 30. Nv. | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| Comeise......... | " | " | 3 | 3 | 1 | " | 2 |
| Schönwiese ...... | " | 1 | 2 | 3 | 1 | " | 2 |
| Flecken Tropplowitz. | " | " | 2 | 2 | " | " | 2 |
| Türmitz.......... | " | 4 | 10 | 14 | 2 | 3 | 9 |
| **Falkenberger Kreis.** | Zusammen ...... | 5 | 18 | 23 | 4 | 4 | 15 |
| Stadt Schurgast.. | V. 26. Nv. bis 3. Dec | 1 | 7 | 8 | " | 4 | 4 |
| Dorf Schurgast... | V. 30. Nv. bis 3. Dec | " | 2 | 2 | " | 1 | 1 |
| **Neisser Kreis.** | Zusammen ...... | 1 | 9 | 10 | " | 5 | 5 |
| Stadt Neisse .... | V. 26. Nv. bis 3. Dec | 12 | 48 | 60 | 6 | 34 | 20 |
| Lassoth ......... | " | 1 | 7 | 8 | 1 | 2 | 5 |
| Heidau .......... | V. 30. Nv. bis 3. Dec | " | 1 | 1 | " | 1 | " |
| | Zusammen ... | 13 | 56 | 69 | 7 | 37 | 25 |
| | SUMMA ...... | 24 | 110 | 134 | 19 | 58 | 57 |

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise ..... | | | 317 | 135 | 182 | „ |
| | „ Pleßer „ ..... | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ ..... | | | 429 | 148 | 269 | 12 |
| | „ Coseler „ ..... | | | 82 | 25 | 57 | „ |
| | „ Neustädter „ ..... | | | 92 | 22 | 70 | „ |
| | „ Oppelner „ ..... | | | 83 | 28 | 55 | „ |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ ..... | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | „ Groß-Strehlitzer „ ..... | | | 7 | „ | 7 | „ |
| | „ Leobschützer „ ..... | | | 91 | 34 | 42 | 15 |
| | „ Falkenberger „ ..... | | | 16 | 2 | 9 | 5 |
| | „ Neisser „ ..... | | | 86 | 8 | 53 | 25 |
| | Summa .... | | | 1264 | 420 | 787 | 57 |
| Darunter sind vom Militair .... | | | | 91 | 29 | 53 | 9 |

# Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 50

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 13ten December 1831.


## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirten Kohlenbrenner Johann Baborsky, alias Kuß oder Moskol genannt und Joseph Reimann, beide aus Neudorff Rosenberger Kreises, welche der Theilnahme eines gewaltsamen Einbruchs beschuldigt sind, haben sich seit einigen Wochen von ihrem Wohnort ohne Paß entfernt, ohne daß man ihrer habhaft werden kann. Alle resp. Behörden werden daher hiermit ersucht auf die beiden Genannten zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Transporte hierher oder an das Königliche Landes-Inquisitoriat Gleiwitz abliefern zu lassen.

Landsberg, den 26. November 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wziesko.

Signalement des Johann Baborsky. Derselbe ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze, mitunter schon graue Haare, große, schwarze Augen, eine lange, grade, starke Nase, ein langes Kinn, keinen Bart, ist von starker Statur, gesunder, rother Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch, doch klingt seine Aussprache russisch, da derselbe ein geborener Russe seyn soll.

Bekleidet war derselbe wahrscheinlich mit einer blautuchenen Jacke, dergleichen Beinkleidern und einem alten, abgerissenen, blautuchenen Mantel.

Signalement des Joseph Reimann. Derselbe ist katholischer Religion, ohngefähr 5 Fuß 1 Zoll groß, 30 Jahr alt, hat braune Augen, braune Haare, kleine Nase, keinen Bart, rundes Kinn, ist von schwächlicher Statur, gesunder Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

**Bekleidet** war derselbe wahrscheinlich mit einem blautuchenen, neuen Mantel und einer blautuchenen Jacke.

---

**Erledigtes eisernes Kreuz.** Der in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ im ehemaligen 11ten Schlesischen, jetzigen 7ten Landwehr-Regiment gestandene und wie aus den Listen hervorgeht, bei der Auflösung nach Schweinsdorf entlassene Unterofficier **Johann Buschmann**, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse an der gesetzlichen Reihefolge.

Da jedoch sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Wochen präclusivischer Frist von heut ab gerechnet, dem unterzeichneten Bataillons-Commando Anzeige hiervon zu machen, widrigenfalls, und wenn nach Ablauf derselben es an der erforderlichen Nachricht von seinem Leben annoch ermangeln sollte, das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übertragen und er mit seinen etwa später geltend machenden Ansprüchen nur auf die nächste Erbfolge verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 30. November 1831.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

---

**Jahrmarkts-Sache.** Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 19ten d. M. hier anstehende Kram- und Viehmarkt zwar gehalten werden wird, daß aber nur Personen und Waaren aus nicht inficirten Orten zugelassen werden.

Zülz, den 2. December 1831.

Der Magistrat.

---

**Jahrmarkts-Sache.** Dem Publico machen wir hiermit bekannt, daß den 20sten d. M. hierselbst der Krammarkt und zwar ohne die geringste Hemmung des Verkehrs wie gewöhnlich abgehalten werden wird.

Gleiwitz, den 8. December 1831.

Der Magistrat.

---

Be-

# Bekanntmachungen der Behörden.

**Verkauf von Forstparzellen.** Die Forstparzellen, genannt:

1) die Margsdorffer Sandberge, von überhaupt 60 Morgen 171 □ Ruthen Flächen-Inhalt;

2) die Wierscher Krzenschel, von 32 Morgen 32 □ Ruthen Flächen-Inhalt, und

3) der Bodländer Krzenschel, von 35 Morgen 42 □ Ruthen Flächen-Inhalt,

in der Oberförsterei Bodland Creutzburger Kreises, sollen, und zwar die Margsdorffer Sandberge entweder im Ganzen, oder in sechs Loosen, zu resp. 4 Morgen 80 □ Ruthen, 130 □ Ruthen, 1 Morgen 58 □ Ruthen, 5 Morgen 131 □ Ruthen, 13 Morgen 49 □ Ruthen und 35 Morgen 83 □ Ruthen, im Wege des Meistgebots in termino den 15ten Februar im Jagdschloß Bodland Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Commissarius, Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind 4 Wochen vor dem Termine in der Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland, bei dem Königlichen Rent-Amt zu Creutzburg, so wie in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Ueber die Eintheilung der Margsdorffer Sandberge in sechs Loose wird der Herr Oberförster Meir zu Jagdschloß Bodland auf Verlangen die erforderliche Auskunft ertheilen.

Auf Nachgebot kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 30. November 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle.** Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Rosenberger Kreise ist erledigt. Es werden daher qualificirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und der in jenem Kreise erforderlichen pohlnischen Sprache kundig sind, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Oppeln, den 6. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

**Subhastation.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gerichtlich auf 2504 Rthlr. taxirte Erbpachts-Gerechtigkeit der zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörigen Vorwerke, Ober- und Mittel-Schwirklau, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungstermin auf den 25sten April k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal anstehet.

Ratibor, den 2. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

**Subhastations-Anzeige.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation der im Coseler Kreise belegenen, im Jahre 1828 landschaftlich auf 35327 Rthlr. 22 sgr., nach Abzug der unter dieser mitbegriffenen Kaufgelder für die, durch die Reluition der Bauern von Seiten des Dominii erworbenen, und von diesem unterm 20sten Mai 1820 ohne Consens der Realgläubiger veräußerten Grundstücke von 365 Morgen 51¾ □R. zusammen im Betrage von 8036 Rthlr. 7 sgr. auf 27291 Rthlr. 15 sgr. taxirten Rittergüter Lohnau und Blazeowitz, ein neuer Licitations-Termin auf den 26sten März 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Theben im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 11. November 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 8te December c., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten December c. incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December c. bis zum 4ten Januar 1832 incl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bestimmt, auch zugleich die früheren Verordnungen hiermit erneuert, wornach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen beizufügen, die an die General-Landschafts-Casse in Breslau zahlenden Dominien die Empfangscheine der letzteren aber ohne Verzug an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 12. November 1831.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

---

**Subhastations-Patent.** Das dem Schlosser Thomas Kroker gehörige, sub Nro 101 zu Lischnitz belegene, auf 109 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus soll, im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 12ten Januar 1832 Vormittags

um

um 9 Uhr hierselbst anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, und laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 24. October 1831.

Das Königliche combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

---

Subhastation. Das sub Nro. 154 des Hypothekenbuchs der Stadt Loslau verzeichnete, auf 310 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus ist von uns sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf

den 10ten Februar 1832

in der hiesigen Stadt-Gerichts-Canzlei angesetzt worden, welches Kauflustigen, die sich mit Caution versehen müssen, bekannt gemacht wird.

Loslau, den 6. November 1831.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

---

Subhastations-Anzeige. Wegen Zahlungsunfähigkeit der Käufer des vormals Caspar Kusniciusschen, auf 63 Rthlr. 20 Sgr. taxirten Hauses Nr. 8 der Ratiborer Vorstadt hierselbst, haben wir die Resubhastation dieses Hauses verfügt und einen neuen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 16ten Februar 1832

anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Gleiwitz, den 26. November 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verkauf einer Feuerspritze nebst Feuerlöschgeräthschaften. Da die für die einzurichtende Contumaz-Anstalt in Klingebeutel bestimmt gewesene, durch den Mechanicus Senger hierselbst erbaute, große, fahrbare Feuerspritze nebst allem Zubehör, imgleichen nachstehende Feuerlösch-Geräthschaften, als:

12 Stück von Wurzeln geflochtene, gut ausgepichte und roth angestrichene Feuer-Eimer;

1 gut beschlagener und ebenfalls angestrichener Neanderscher Wasser-Wagen, und

6 Stück doppelte Feuer-Haken ohne hölzerne Stangen,

welche Gegenstände noch gar nicht im Gebrauch gewesen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und hierzu ein Termin auf

den 28sten d. M.

Vormittags von 10 Uhr ab, auf der Baustelle des neuen Regierungs-Gebäudes hierselbst, anberaumt worden ist, so wird dies den Magistråten der Stådte, den Dominien und Gemeinden, welche bisher noch keine Feuerlösch-Geråthschaften besessen haben, so wie sonstigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine sebst werden vorgelegt werden.

Oppeln, den 2. December 1831.

Königliche Regierung.

---

Uhren-Verkauf. Unterzeichneter wird auf

den 4ten Januar 1832

Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht

1) eine goldene eingehåusige, und

2) eine goldene Repetir-Uhr

an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 24. November 1831.

Lange,
Königlicher Stadt-Gerichts-Assessor.

---

Transport-Verdingung. Hohem Befehle gemåß soll der Siedsalz-Transport von Brieg nach Creutzburg auf drei hinter einander folgende Jahre, und zwar, vom 1sten Januar 1832 bis ultimo December 1834, im Wege öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Wir haben demnach einen Bietungs-Termin auf

den 20sten December c. a.

in loco Creutzburg anberaumt, wozu cautionsfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst nach eingeholter, hoher Genehmigung erfolgen kann.

Die dem Bietungstermin unterliegenden Bedingungen werden in den betreffenden Factoreien zur Einsicht vorliegen.

Creutzburg, den 24. November 1831.

Königliche Salz-Factorei.

---

Gebåude- und Bau-Material-Verkauf. Die neu aufgeführten Gebåude zu der zu Klingebeutel errichteten Contumaz-Anstalt,

ein Separations-Gebåude, 72 Fuß lang, 26 Fuß breit, von Schrottholz, mit massiven Feuerungen und mit Schindeln gedeckt, in den Wånden ganz vollendet;

ein Lazareth-Gebåude, 40 Fuß lang und 33 Fuß breit, in gleicher Bauart und Vollendung;

ein

ein Kastell-Gebäude, 21 Fuß lang und 10 Fuß breit, zu welchem das Wandholz auf Bindwerk abgebunden vorräthig liegt;

nebst den meisten zu diesen Gebäuden schon fertigen oder vorgerichteten Thüren und Fenstern und einzelnen, dazu gehörigen Beschlägen;

ferner eine große Quantität ungebrauchter Bau-Materialien, an Holz-Stämmen und Stücken, Bohlen, Brettern, Latten, Nägeln und Ziegeln;

einige Bau-Geräthe, und

fertige Bettstellen und Schemmel;

werden in öffentlicher Licitation zu Klingebeutel auf den 17ten Januar 1832 an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß ausführlichere Nachweisungen über alle verkäufliche Gegenstände beim Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Klingebeutel und beim Unterschriebenen zur vorherigen Einsicht vorbereitet zu finden sind.

Ratibor, den 9. December 1831.

Fritsche, Bau-Inspektor.

---

Transport-Verdingung. Die Anlieferung nachstehender, zum Neu-Bau der Coseler Oder-Brücke erforderlichen Materialien, als

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | 308 | Stämme | Eichenpfahlholz, | 18 — 32 | Fuß | lang, | 12 Zoll | im □ reinbeschlagen, stark, |
| | 8 | Stück | Eichenholz, | 45 | » | » | 12 » | » |
| | 6 | » | » | 41 | » | » | 12 » | » |
| | 21 | » | » | 24 | » | » | 13 » | » |
| | 11 | » | » | 24 | » | » | 12 » | » |
| | 2 | » | » | 22 | » | » | 12 und 13 Zoll | » |
| | 16 | » | » | 16 | » | » | 12 und 13 » | » |
| | 40 | » | » | 13 | » | » | 12 und 13 » | » |
| | 16 | » | » | 10 | » | » | 12 und 13 » | » |
| | 30 | » | » | 18 | » | » | 12 Zoll | » |

2902 Cubikfuß Eichenholz in verschiedenen, geringeren Längen nnd Stärken;

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7402 | □Fuß | eichene | Bohlen, | 12 bis 22 | Fuß | lang, | 12 bis 18 | Zoll | breit, | 4 | Zoll | stark |
| 6934 | » | » | » | 10 » 16 | » | » | 12 » 16 | » | » | 3 | » | » |
| 54 | » | » | » | » » 15 | » | » | » » 15 | » | » | 2¼ | » | » |
| 727 | » | » | » | » » 19 | » | » | » » 13½ | » | » | 1¾ | » | » |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| b. | 16 | Stämme | kerniges | Kiefernbauholz, | 51 | Fuß | lang, | 18 | Zoll | am Zopf | stark; |
| | 16 | » | » | » | 45 | » | » | 18 | » | » » | » |
| | 24 | » | » | » | 42 | » | » | 18 | » | » » | » |
| | 21 | » | » | » | 46 | » | » | 17 | » | » » | » |
| | 31 | » | » | » | 36 | » | » | 16½ | » | » » | » |
| | 14 | » | » | » | 42 | » | » | 11½ | » | » » | » |
| | 36 | » | » | » | 45 | » | » | 10 | » | » » | » |

129 Stück

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 120 | Stück | kieferne | Bohlen | 14 | Fuß | lang, | 1 | Fuß | breit, | 6 | Zoll | stark; |
| | 74 | » | » | » | 20 | » | » | 1 | » | » | 3 | » | » |
| | 210 | » | » | » | 19 | » | » | 1 | » | » | 3 | » | » |
| | 98 | » | » | » | 18 | » | » | 1 | » | » | 3 | » | » |
| | 77 | » | » | » | 13 | » | » | 1 | » | » | 3 | » | » |
| | 145 | » | » | Bretter | 18 | » | » | 15 | Zoll | » | $1\frac{1}{2}$ | » | » |
| c. | 2 | Stämme | | Fichtenbauholz, | 48 | Fuß | lang, | 12 | Zoll | am | Zopf | | stark; |
| | 16 | » | | » | 48 | » | » | 9 | » | » | | » | » |
| | 80 | » | | » | 48 | » | » | 8 | » | » | | » | » |
| | 40 | » | | » | 48 | » | » | 7 | » | » | | » | » |
| | 55 | » | | » | 48 | » | » | 6 | » | » | | » | » |
| | 4 | Schock | fichtene | Bohlen, | 18 | Fuß | lang, | 1 | Fuß | breit, | 2 | Zoll | stark, |
| | $1\frac{1}{8}$ | » | » | Bretter, | 20 | » | » | 1 | » | » | $1\frac{1}{2}$ | » | » |
| | 2 | » | » | » | 20 | » | » | 1 | » | » | $\frac{5}{4}$ | » | » |
| | 3 | » | » | Latten, | 18 | » | » | 3 | Zoll | » | $1\frac{1}{2}$ | » | » |

d. 8 Klaftern Kalkbruchsteine;
e. 42 » Pflastersteine;
f. 80000 Stück wasserfeste Mauerziegeln, und
g. 82 Tonnen Kalk;

soll hoher Anordnung zufolge an Mindestfordernde in Entreprise gegeben werden.

Unterzeichneter hat hierzu einen Licitations-Termin auf **Mittwoch den 28sten December** Vormittags um 9 Uhr in seiner Amtswohnung hierselbst anberaumt, zu welchem cautionsfähige Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen vom 15ten d. M. ab, zu jeder schicklichen Zeit bei ihm eingesehen werden können.

Cosel, den 4. December 1831.

**Uhlig,**
Königlicher Bau-Inspector.

---

Im hohen Auftrage eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, werde ich den Mobiliar-Nachlaß des K. K. Kammerherrn Herrn Grafen **Ludwig von Praschma** auf Tillowitz, bestehend in Uhren, einigem Silbergeschirr, Porcellain, Gläsern, Meubles, Hausgeräthen, Billiard, musicalischen Instrumenten, Kupferstichen, Leinenzeug, Betten, Musicalien rc. in den dazu anberaumten Terminen

**den 9ten Januar 1832 und folgende Tage**

auf

auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Tillowitz Auctionis lege gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich hiermit Kauflustige und Zahlungsfähige einlade.

Falkenberg, den 25. November 1831.

Von Commissions wegen.
Gorke, Justitiarius.

---

Oeffentliche Verpachtung. Zur Verpachtung der Festungs-Gärten, Aecker, Gräsereien, der sogenannten Insel und der Fischerei in den Außenwerken, auf drei Jahre vom 1sten Januar ab, stehet auf den 22sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr ein Termin in der Wohnung des Garnison-Auditeurs an.

Qualificirte Pachtlustige können das Verzeichniß der Pachtstücke, so wie die Pachtbedingungen bei dem Auditeur jeder Zeit einsehen.

Cosel, den 23. November 1831.

Die Königliche Commandantur.
Liebe, Oberst.

---

Wirthshaus-Verkauf. Da ich veränderungshalber beabsichtige mein in Sabelkau bei Oderberg belegenes, schankberechtigtes Wirthshaus mit den dazu gehörigen Appertinenzien aus freier Hand zu verkaufen, so ersuche ich Kaufliebhaber, sich direct an mich in frankirten Briefen nach Schlawentzitz zu wenden, wo die Kaufbedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Das Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, Gaststall und Keller, welche Baulichkeiten in der Elberfelder Feuer-Societät mit 1400 Rthlr. versichert sind.

Ein großer Garten grenzt daran. Außer dem vorgedachten, will ich auch noch meine dort belegene Bauerwirthschaft mit 60 Breslauer Scheffel Aussaat und Wiesenwachs im Ganzen oder auch theilweise verkaufen.

Colonie Schlawentzitz, den 29. November 1831.

Moritz Eissner.

---

Bei seiner Zurückkunft nach Neustadt empfiehlt sich ergebenst

Droß,
praktischer Medico-Chirurg und Accoucheur.

---

Oef-

Oeffentlicher Dank. Dem Herrn Dr. Medicinæ Sauer hierselbst, statte ich für die, mir bei meiner Niederlage an der Cholera eben so thätig als menschenfreundlich gewährte Hülfe, so daß ich durch diese, nächst göttlichem Beistande mich meiner Wiederherstellung erfreuen kann, meinen gehorsamsten Dank ab.

Oppeln, den 6. December 1831.

Girscher, Regierungs-Canzlist.

---

Da die künftigen Verhältnisse des Gutes Gröbnig bei Leobschütz, eine Verpachtung der Brau- und Brennerei anräthlich machen dürften, so soll im künftigen Jahre die diesfällige Baueinrichtung, völlig getrennt von der Wirthschaft, getroffen werden. Zur Bewirkung einer befriedigenden Einrichtung steht es den Pachtlustigen frei, das Wirthschafts-Amt von ihren Forderungen an Stallungen und Wohnungs-Gelaß, zugleich mit ihren Pacht-Anerbietungen im Laufe des Winters zu unterrichten.

---

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück LI.

Oppeln, den 20sten December 1831.

## Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 224. Warnung vor dem Ankauf des eingeschwärzten fremden Hornviehs.

Es haben vor kurzem vier aus Pohlen eingeschwärzte podolische Mastochsen, welche im Beuthener Kreise in Beschlag genommen und unter Quarantaine gestellt waren, getödtet werden müssen, weil sich unter denselben bald nach der Beschlagnahme die Rinderpest geäußert hatte. Da nun diese Seuche in dem gedachten Königreiche, so wie im Gebiet des Freistaates Krakau sich weiter verbreitet hat, und neuerlich wieder in mehreren, nahe an der hiesigen Landesgrenze gelegenen Ortschaften ausgebrochen ist, so werden die Viehbesitzer, Arrendatoren, Fleischer u. s. w. vor dem Ankauf alles eingeschwärzten, fremden Hornviehes hiermit um so mehr gewarnt, als sie durch diesen verbotenen Verkehr sich jetzt nicht allein der Gefahr aussetzen, den eigenen Viehstand durch Ansteckung und Tödten zu verlieren, sondern auch in die Strafen verfallen, welche im Capitel V. des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1802 für die Einschleppung, Verbreitung und Verheimlichung der Rinderpest festgesetzt sind.

Oppeln, den 16. December 1831.

Cztery woły podolskie, które podeyrzanym sposobem z Polskiey do Szląska przeprowadzone bydź miały, w cyrkule Bytomskim aresztowane i pod Gwarantene postawione były. Wszystkie trzeba było zabić, ponieważ się na nich powietrze morowe bydlęce pokazało. Ponieważ się ta choroba zaraźliwa nie tylko w Krolestwie Polskim ale także w Rzeczey pospolitey Krakowskiey pokazała, i w niektórych mieyscach pogranicznych się rozszerzała, więc przestrzegamy wszystkich bydląt posiadacow, wszystkich gospodarzi, rzecznikow, Arendarzow etc., żeby cudzego z Polskiey i z Krakowskiego potaiemnie przeprowadzonego nie kupili bydła, bo prętko przez to własne bydło swoie zarazyć mogą także karze w patencie krołewskim z 2. kwietnia r. 1802 w Rozdziale V. wyznaczoney podpasc mogą.

Opole, d. 16. December 1831.

Nr. 225. Betreffend die Erforderniſſe für diejenigen, welche ſich dem praktiſchen Juſtiz-Dienſt widmen wollen.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung erfordert Thl. III, Tit. 4, § 2: ein Rechts-Candidat, welcher ſich dem praktiſchen Dienſte zu widmen geſonnen iſt, müſſe von Mitteln und Unterſtützung nicht ganz entblößt ſeyn, damit er während der zu ſeiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit, ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen und die Gelegenheit zu ſeiner Verſorgung abwarten könne.

Bei dem jetzigen großen Andrange von Bewerbern zu erledigten Aemtern, und da zur Zeit mehrere Jahre von der erſten Prüfung an gerechnet vergehen, ehe ein fleißiger Referendarius auf eine Anſtellung mit Gehalt oder Diäten, Rechnung machen darf, iſt es beſonders nothwendig, auf die genaue Befolgung jener Vorſchrift zu halten.

Außerdem iſt durch ein Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 19ten October d. J. das Ober-Landes-Gericht angewieſen worden, bei den Anmeldungen zur erſten Prüfung den Nachweis jenes Erforderniſſes zu verlangen, und in dem Berichte an das Juſtiz-Miniſterium über das zweite Examen zu bemerken, daß demſelben genügt ſey.

Es wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Rechts-Candidaten zur Pflicht gemacht, bei den Anmeldungen zur erſten Prüfung die erforderliche Nachweiſung ſogleich beizubringen, die in der Regel gerichtlich bekräftigt ſeyn muß.

Ratibor, den 6. December 1831.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Oberſchleſien.

---

## Perſonal-Chronik.

An die Stelle des vom 1ſten Januar k. J. ab, in den Ruheſtand verſetzten Rendanten Döllen, iſt der bisherige Buchhalter Grünig zum Provinzial-Steuer-Caſſen-Rendanten ernannt worden.

In Peiskretſcham iſt der Kaufmann Joſeph Henke zum unbeſoldeten Rathmann gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Bei dem Magiſtrat in Creutzburg ſind der Kaufmann Pfabe, der Seifenſieder Chriſtian Fritz und der Gerber Samuel Prauſer zu unbeſoldeten Rathmännern gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Dem zeitherigen Capellan Johann Eichorn zu Berlin iſt die erledigte Pfarrei in Gläſendorf Grottkauer Kreiſes verliehen worden.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 10ten December 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zugang. | | | | | | | |
| Ratiborer Kreis. | November. | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | Vom 3. bis 10. | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Neugarthen ...... | „ | „ | 11 | 11 | 2 | 4 | 5 |
| Altendorff ....... | „ | 6 | 4 | 10 | 5 | 1 | 4 |
| Preschowitz ...... | „ | 2 | 3 | 5 | 1 | 3 | 1 |
| Studzienna ...... | „ | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | „ |
| Thurze.......... | „ | 2 | „ | 2 | 1 | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 12 | 20 | 32 | 11 | 11 | 10 |
| Leobschützer Kreis. | | | | | | | |
| Comeise......... | V. 30. No. bis 10. Dc | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| Schönwiese ...... | „ | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| Flecken Tripplowitz. | „ | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| Türmitz......... | „ | 9 | „ | 9 | 5 | 3 | 1 |
| Mocker ......... | „ | „ | 8 | 8 | 4 | 2 | 2 |
| | Zusammen ...... | 15 | 8 | 23 | 15 | 5 | 3 |
| Falkenberger Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Schurgast.. | Vom 3. bis 10. | 4 | 1 | 5 | 3 | 2 | „ |
| Dorf Schurgast... | „ | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | „ |
| Bielitz.......... | „ | „ | 2 | 2 | „ | 1 | 1 |
| | Zusammen ...... | 5 | 4 | 9 | 4 | 4 | 1 |
| Neisser Kreis. | | | | | | | |
| Stadt Neisse .... | Vom 3. bis 10. | 20 | 32 | 52 | 7 | 17 | 28 |
| Lassoth ......... | „ | 5 | 5 | 10 | 4 | 1 | 5 |
| Riemertsheide .... | „ | „ | 3 | 3 | „ | 1 | 2 |
| | Zusammen ... | 25 | 40 | 65 | 11 | 19 | 35 |
| | SUMMA ..... | 57 | 72 | 129 | 41 | 39 | 49 |

Ort.

| Ortſchaften. | Monat und Tag. | Beſtand nach der letzten Nachweiſung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon ſind genesen. | Hiervon ſind geſtorben. | Befinden ſich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächſte Nachweiſ. als Beſt. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Ganzen ſind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreiſe | | | 317 | 135 | 182 | ” |
| | ” Pleßer ” | | | 60 | 18 | 42 | ” |
| | ” Ratiborer ” | | | 449 | 159 | 280 | 10 |
| | ” Coſeler ” | | | 82 | 25 | 57 | ” |
| | ” Neuſtädter ” | | | 92 | 22 | 70 | ” |
| | ” Oppelner ” | | | 83 | 28 | 55 | ” |
| | ” Toſt-Gleiwitzer ” | | | 1 | ” | 1 | ” |
| | ” Groß-Strehlitzer ” | | | 7 | ” | 7 | ” |
| | ” Leobſchützer ” | | | 99 | 49 | 47 | 3 |
| | ” Falkenberger ” | | | 20 | 6 | 13 | 1 |
| | ” Neiſſer ” | | | 126 | 19 | 72 | 35 |
| | Summa | | | 1336 | 461 | 826 | 49 |
| | Darunter ſind vom Militair | | | 95 | 29 | 54 | 12 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 51
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 20sten December 1831.

# Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, des Betruges und der Fälschung angeklagte österreichische Deserteur Eduard Görlich, welcher gegen juratorische Caution der Haft entlassen war, und sich zuletzt in Gröbnig bei Leobschütz aufgehalten, hat sich von dort entfernt, ohne von seinem jetzigen Aufenthalte Anzeige zu machen. Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den Inkulpaten Eduard Görlich zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Ober-Glogau, den 9. December 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Deutsch-Probnitz Neustädter Kreises gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, offene Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder rother Gesichtsfarbe und spricht deutsch und etwas pohlnisch. Seine Bekleidung ist unbekannt.

---

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Strässling Andreas Grochowina, der wegen dringenden Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und später wegen erster Desertion zu einem Jahre verlängerter Festungsstrafe verurtheilt worden, ist am 9ten d. M. aus der Casematte der Militair-Strässlinge entwichen.

Ich ersuche alle Militair- und Civil-Behörden auf den Grochowina genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gefesselt anher transportiren zu lassen.

Cosel, den 10. December 1831.

Der Oberst und Commandant.
Liebe.

Signalement. Der Andreas Grochowina ist aus Benkowitz bei Ratibor gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonde Haare, gute Zähne, längliches Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, starker Gestalt, spricht deutsch und pohlnisch, ist pockennarbig und hat an der linken Hand am vierten und an der rechten Hand am dritten und vierten Finger roth eingeätzte Buchstaben.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, einer dergleichen Weste, einer grüntuchnen Mütze ohne Schirm, einem Paar langen ledernen Hosen, einem braungegitterten Halstuche, einem Paar langen Stiefeln und einem Hembe.

---

Erledigtes eisernes Kreuz. Der in den Jahren 18¹³⁄₁₄ im ehemaligen 11ten Schlesischen, jetzigen 7ten Landwehr-Regiment gestandene und wie aus den Listen hervorgeht, bei der Auflösung nach Schweinsdorf entlassene Unterofficier Johann Buschmann, ist zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse an der gesetzlichen Reihefolge.

Da jedoch sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Wochen präclusivischer Frist von heut ab gerechnet, dem unterzeichneten Bataillons-Commando Anzeige hiervon zu machen, widrigenfalls, und wenn nach Ablauf derselben es an der erforderlichen Nachricht von seinem Leben annoch ermangeln sollte, das Erbrecht auf den nächsten Expectanten übertragen und er mit seinen etwa später geltend machenden Ansprüchen nur auf die nächste Erbfolge verwiesen werden wird.

Schweidnitz, den 30. November 1831.

von Monsterberg,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Schweidnitzer) 7ten Landwehr-Regiments.

---

Be-

# Bekanntmachungen der Behörden.

**Betreffend die, für das Jahr 1832 anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.**

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste, sind für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1832 nachstehende vierteljährige Termine festgesetzt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Sonnabends | den | 28sten Januar | 1832. |
| 2) » | » | 7ten April | |
| 3) » | » | 28sten Juli | |
| 4) » | » | 24sten November | |

Es haben sich daher diejenigen Individuen, welche sich nach § 10 der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst, vom 2ten März 1826 (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amtsblattes pro 1826), zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige für berechtiget halten, und zu diesem Behuf die Ausfertigung eines Zeugnisses wünschen, in vorstehend erwähnten Terminen früh um 9 Uhr in dem Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen hiermit aufgefordert, sich vor gedachten Terminen bei uns schriftlich zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt schriftlich erfolgen, daß sie vor diesem Termine annoch in den Besitz unserer Vorbescheidung gelangen könne.

Dem Gesuche, welches auch die bescheinigte Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Stück XXVI, Pag. 160 — 163), aufgeführten Zeugnisse, nehmlich:

das Tauf-Attest,
das Gymnasial-Attest,
das ärztliche Attest

zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

Wir behalten uns übrigens vor, in Fällen wo zu einem Termin eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 6. December 1831.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Be-

Verkauf von Forst-Grundstücken. Es sollen

1) die Forstparzelle, genannt der Erlenbruch bei Chroszinna in der Oberförsterei Proskau, von 146 Morgen 88 □ Ruthen Flächen-Inhalt, in zwei Theilen zu 137 Morgen 65 □ Ruthen und 9 Morgen 23 □ Ruthen, so wie

2) die ehemaligen Forstdienst-Grundstücke zu Pohlnisch-Neudorff bei Proskau, von 11 Morgen 96 □ Ruthen Acker, 18 Morgen Wiese und 17 Morgen Hutung,

im Termine, Donnerstags den 9ten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr zu Pohlnisch-Neudorff im Försterhause vor dem ernannten Commissarius, Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung, in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vier Wochen vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Proskau und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen. Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 2. December 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

Verbingung der Holzmaterialien zum Bau der Weichselbrücke bei Zabrzeg.

Zur Verbingung des zum Bau der Weichselbrücke bei Zabrzeg erforderlichen Bauholzes an den Mindestfordernden, ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf Donnerstag den 29sten d. M. in Nicolai angesetzt worden, wozu Uebernehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Das zu liefernde Holz besteht

A. in Eichen Bauholz:

147 Stück Pfähle à 32 Fuß lang, 17 Zoll im mittlern Durchmesser stark;
39 Stämme Bauholz, resp. 25 und 28 Fuß lang und resp. 12 und 18 Zoll beschlagen hoch;
32 Stämme dergleichen à 24 Fuß lang und 20 Zoll im Durchmesser;
12 » » à 20 Fuß lang und 12 und 16 Zoll beschlagen stark;
9 » » à 25 Fuß lang und 18 Zoll beschlagen hoch;

B. in Kiefern-Bauholz:

161 Stämme Balken, 36 bis 40 Fuß lang, 17 Zoll im mittleren Durchmesser stark;

44 Stämme dergleichen à 46 bis 48 Fuß lang, $17\frac{1}{4}$ Zoll im Zopfe stark;
21 » » à 39 Fuß lang, $17\frac{1}{4}$ Zoll im Zopfe stark;
41 » » à 36 Fuß lang, 17 Zoll desgleichen;
40 » » à 40 bis 41 Fuß lang, 17 bis 18 Zoll im mittleren Durchmesser;
9 Stämme dergleichen à 40 Fuß lang, 20 Zoll im Durchmesser stark;
23 » » à 46 bis 47 Fuß lang, 20 Zoll desgl.
125 » Riegel à 40 bis 41 Fuß lang, 14 bis 15 Zoll im Zapfen stark;
18 » Sparren (Kiefern oder Fichten) à 40 Fuß lang, 10 Zoll im Durchmesser stark;

C. in Bohlen und Brettern:

488 Stück eichene Bohlen à 15 Fuß lang, 12 bis 13 Zoll vollkantig breit und 3 Zoll stark;
88 Stück kieferne Bohlen à 24 Fuß lang, 12 Zoll breit und 4 Zoll stark;
51 » dergleichen Bohlen à 16 Fuß lang, 12 bis 13 Zoll vollkantig breit und 4 Zoll stark;
122 Stück dergleichen Spundbretter, $1\frac{1}{4}$ Zoll stark, 16 Fuß lang und 15 bis 16 Zoll breit;
$3\frac{1}{2}$ Schock dergleichen Spundbretter, resp. 16 bis 20 Fuß lang, 12 bis 13 Zoll breit, zur Rüstung;
2 Schock dergleichen Zollbretter, desgl. desgl.

Uebernehmungsfähige werden eingeladen, gedachten Tages im Gasthofe des Kaufmann Eisenecker, zwischen 2 und 6 Uhr, vor dem dazu bestimmten Commissarius ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen sollen im Termine selbst vorgelegt werden.

Oppeln, am 17. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Rybniker Kreise belegenen, landschaftlich auf 29522 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. taxirten Rittergüter Lisseck und Neudorff öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 1sten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Tepper im hiesigen Ober-Landes-Gerichte anstehet.

Ratibor, den 22. März 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf das, im Ratiborer Kreise belegene, zum Königlichen Domainen-Amte Rybnik gehörige Vorwerk Ellgoth, welches gerichtlich auf 963 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Bietungs-Termin auf den 9ten Mai 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Drogand im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 27. September 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

Proclama. Zur öffentlichen Verpachtung der zum Nachlasse der Mathias und Juliana Bialosschen Eheleute gehörigen, sub Nro. 98 zu Tworkau belegenen Bauerstelle, so wie zum Verkauf ihres Mobiliar-Nachlasses, der Getreide-Vorräthe und des Vieh- und Wirthschafts-Inventarii, ist ein Termin auf den 27sten Januar 1832 Vormittags um 8 Uhr in loco Tworkau anberaumt, wozu pacht- und kauflustige Zahlungsfähige eingeladen werden.

Tworkau, den 15. December 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tworkau.

---

Subhastation. Das sub Nro. 96 des Hypotheken-Buchs verzeichnete, an der Ekrzischower Straße belegene, aus 5 Gewenden, einem Stückchen Wiese und Bruch bestehende, zur Kaufmann Sabath Wartenbergerschen Concursmasse gehörige Ackerstück, welches auf 150 Rthlr. taxirt worden, wird von uns resubhastirt, und steht der einzige peremtorische Bietungs-Termin auf

den 7ten Januar 1832

in unserem Partheien-Zimmer an, wozu Kauflustige, welche sich mit Caution versehen müssen, eingeladen werden.

Loslau, den 10. October 1831.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern, wird der Professor Dr. Schubart zu Berlin, das Werk „Elemente der technischen Chemie" herausgeben, und ist davon bereits die erste und zweite Abtheilung des ersten Bandes erschienen, welche cartonirt nebst 6 Kupfertafeln zu jeder Abtheilung à 4 Rthlr. im Ladenspreis kostet.

Da dieses Werk zum Gebrauch beim Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institut und den Provinzial-Gewerbeschulen empfohlen worden ist, so haben wir den Königlichen

Re-

Regierungs-Secretair und Canzlei-Inspector Krause beauftragt, die Subscriptionen hierauf zu sammeln.

Oppeln, den 10. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Uhren-Verkauf. Unterzeichneter wird auf

den 4ten Januar 1832

Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht

1) eine goldene eingehäusige, und

2) eine goldene Repetir-Uhr

an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 24. November 1831.

Lange,
Königlicher Stadt-Gerichts-Assessor.

---

Gebäude- und Bau-Material-Verkauf. Die neu aufgeführten Gebäude zu der zu Klingebeutel errichteten Contumaz-Anstalt,

ein Separations-Gebäude, 72 Fuß lang, 26 Fuß breit, von Schrottholz, mit massiven Feuerungen und mit Schindeln gedeckt, in den Wänden ganz vollendet;

ein Lazareth-Gebäude, 40 Fuß lang und 33 Fuß breit, in gleicher Bauart und Vollendung;

ein Rastell-Gebäude, 21 Fuß lang und 10 Fuß breit, zu welchem das Wandholz auf Bindwerk abgebunden vorräthig liegt;

nebst den meisten zu diesen Gebäuden schon fertigen oder vorgerichteten Thüren und Fenstern und einzelnen, dazu gehörigen Beschlägen,

ferner eine große Quantität ungebrauchter Bau-Materialien, an Holz-Stämmen und Stücken, Bohlen, Brettern, Latten, Nägeln und Ziegeln;

einige Bau-Geräthe, und

fertige Bettstellen und Schemmel;

werden in öffentlicher Licitation zu Klingebeutel auf den 17ten Januar 1832 an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß ausführlichere Nachweisungen über alle verkäufliche Gegenstände beim Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Klingebeutel und beim Unterschriebenen zur vorherigen Einsicht vorbereitet zu finden sind.

Ratibor, den 9. December 1831.

Fritsche, Bau-Inspector.

---

Zu-

Zufolge Befehl der hohen Curatel-Behörde, soll der Ziergarten nebst Glashaus zu Schimischow vom 1sten Januar a. f. ab, auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu der Licitations-Termin auf

den 2ten Januar a. f.

loco Schimischow anberaumt wird und Pachtlustige dazu höflichst eingeladen werden.

Rosmirka, den 10. December 1831.

Die gerichtliche Administration der Herrschaft Schimischow.

---

Ich beabsichtige von Weihnachten d. J. ab, meinen Kretscham mit 16 Morgen Ackerland, Stallung und Scheunen, auf drei hinter einander folgende Jahre zu verpachten. Der Kretscham ist an der Colonie Prittwitz belegen, und zwar auf der Haupt-Straße zwischen Creutzburg und Landsberg. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

J. Ebstein,

Scholtisei-Besitzer zu Ludwigsdorf bei Creutzburg.

---

Ein geprüfter Actuarius 1ster Klasse, der eben seiner Militairpflicht genügt hat, wünscht sich nun wieder anderweit annehmlich zu postiren. Diesfällige postfreie Offerten ist das Wohllöbliche Post-Amt in Pleß anzunehmen ersucht.

---

Ackerschaffer, welche sich über ihre vorzügliche Brauchbarkeit und Moralität genügend ausweisen können und der pohlnischen Sprache kundig sind, finden ein besonders vortheilhaftes Unterkommen. Auskunft ertheilt Herr Gastwirth Schäfer in Krappitz.

---

Berichtigung. Durch ein Mißverständniß ist die Bekanntmachung des Herrn Bau-Inspector Uhlig in Cosel vom 4ten d. M. (Vid. Pag. 351—352 des Anzeigers), als „Transport-Verdingung" rubricirt worden. Dies beabsichtigt sie aber nicht, sondern es handelt sich hier um die wirkliche Lieferung der bezeichneten Baumaterialien, was zur Vermeidung möglicher weiterer Irrungen hierdurch besonders bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 18. December 1831.

Die Redaction des Amtsblatts.

---

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 27ten December 1831.

## Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Feldmesser-Reglement vom 29ten April 1813 und insbesondere durch dessen § 1 ist bestimmt: Nr. 226. Den verbotenen Gewerbsbetrieb unangestellter Feldmesser betreffend.

daß in Gemäßheit des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811, § 118, Niemand das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe betreiben darf, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

Eben so soll nach § 36 desselben Reglements der Feldmesser bei neuen Vertheilungen der Grundstücke auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Communications-Wege und Entwässerungen achten und nach § 37 im Fall die einzutheilenden Flächen mit Landstraßen in Berührung kommen, soll der Feldmesser den Landrath des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutachtlich gegen denselben darüber äußern, ob und wie eine bessere Leitung der Landstraße ohne überwiegende Schwierigkeiten auszuführen sey. Den Anweisungen, welche ihm der Landrath hierauf ertheilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

Wenn nun diese Bestimmungen zeither zum Theil gar nicht, zum Theil nur unvollständig befolgt worden, so werden solche zur künftigen Vermeidung von Inconvenienzien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. VIIIe 2187. Oppeln, den 8. December 1831.

---

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreisstädten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks sind nach gezogener Fraction auf Nr. 227. Die Getreide- und Rauchfutter-Martini-Marktpreise pro 1831.

1 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf. für den Scheffel Roggen,
» » 19 » 1 » » » » Hafer,
60 » Rthlr.

» Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. für den Centner Heu,
3 » 24 » » » » das Schock Stroh,
Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.
A. I. IIa Nr. 2257. Oppeln, den 3. December 1831.

Die zu Patschkau verstorbene Frau Babette verw. Polizei-Bürgermeister von Seydlitz, hat in ihrem hinterlassenen Testamente eine Stiftung von 200 Rthlr. errichtet, von deren Zinsen armen katholischen Kindern beiderlei Geschlechts in Patschkau, alljährlich im Monat October Fußbekleidung angeschafft werden soll.

Oppeln, den 3. December 1831.

Bei der letzten großen Ueberschwemmung hat der Landwehr-Gardist Franz Kaffka zu Groß-Petrowitz Ratiborer Kreises, mit eigener Lebensgefahr den Auszügler George Kollar aus der Gefahr zu ertrinken gerettet, und eben dieses hat der Jäger Johann Hruschka und der Landwehrmann Brabansky zu Oderberg, an sieben Personen gethan.

Wegen dieser menschenfreundlichen Handlung, welche hierdurch öffentlich belobt wird, ist dem Kaffka eine Prämie von 3 Rthlr. und dem Hruschka und Brabansky jedem eine dergleichen von 5 Rthlr. zugebilligt worden.

A. I. VIIb 7885. Oppeln, den 16. December 1831.

Das von dem Hauptmann außer Dienst und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer beim neuen Museum zu Berlin, Leopold von Ledebur, seit einigen Jahren herausgegebene „Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats", ist für die vaterländische Rechtsverfassung so erheblich und schätzbar, daß es auch von dieser Seite Beifall und Beförderung verdient. Das hohe Justiz-Ministerium hat uns daher mittelst Rescripts vom 18ten d. M. aufgefordert, für die Beförderung dieser schätzbaren Zeitschrift Sorge zu tragen, und in Folge dessen haben wir denn auch den Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brünner hierselbst, die Kreis-Justizräthe Luge zu Oppeln, Engel zu Gleiwitz und Soffner zu Neisse, so wie den Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Walter zu Neustadt beauftragt, sich der Einsammlung von Subscribenten zu unterziehen.

Indem wir nun die sämmtlichen Justiz-Beamten unsers Geschäfts-Kreises hievon in Kenntniß setzen und die Unterstützung des literarischen Unternehmens ihrer Seits, angelegentlich in Anspruch nehmen, bemerken wir zugleich, daß die Subscriptions-Listen Ende Januar 1832 geschlossen werden sollen, so wie daß das Archiv in monatlichen Heften zu 6 Bogen erscheint, 4 Hefte einen Band bilden und 3 Bände einen Jahrgang, und der Subscriptionspreis für den Jahrgang 5 Rthlr. beträgt.

Ratibor, den 29. November 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

## Nachweisung der Cholera-Kranken im Oppelnschen Regierungs-Bezirk vom 20sten Juli bis 17ten December 1831.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zugang. Ratiborer Kreis.** | **December.** | | | | | | |
| Stadt Ratibor .... | Vom 10. bis 17. | „ | 7 | 7 | 3 | 2 | 2 |
| Neugarthen ...... | „ | 5 | 8 | 13 | 6 | 3 | 4 |
| Altendorff ....... | „ | 4 | 1 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Preschowitz ...... | „ | 1 | „ | 1 | 1 | „ | „ |
| Studzienna ...... | „ | „ | 5 | 5 | „ | 2 | 3 |
| | Zusammen ...... | 10 | 21 | 31 | 3 | 8 | 10 |
| **Leobschützer Kreis.** | | | | | | | |
| Türmitz ......... | Vom 10. bis 17. | 1 | „ | 1 | „ | „ | 1 |
| Mocker ......... | „ | 2 | „ | 2 | 2 | „ | „ |
| | Zusammen ...... | 3 | „ | 3 | 2 | „ | 1 |
| **Falkenberger Kreis.** | | | | | | | |
| Bielitz .......... | Vom 10. bis 17. | 1 | 1 | 2 | „ | 1 | 1 |
| Arnsdorff........ | Vom 15. bis 17. | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ...... | 1 | 2 | 3 | „ | 2 | 1 |
| **Neisser Kreis.** | | | | | | | |
| Stadt Neisse .... | Vom 10. bis 17. | 28 | 45 | 73 | 18 | 26 | 29 |
| Lassoth .......... | „ | 5 | 1 | 6 | 4 | 1 | 1 |
| Riemertsheide .... | „ | 2 | „ | 2 | „ | 2 | „ |
| Neuforge......... | Vom 14. bis 17. | „ | 4 | 4 | „ | 2 | 2 |
| Hermsdorff ...... | „ | „ | 3 | 3 | „ | „ | 3 |
| Wolkmannsdorff.... | „ | „ | 1 | 1 | „ | 1 | „ |
| | Zusammen ... | 35 | 54 | 89 | 22 | 32 | 35 |
| | Summa ..... | 49 | 77 | 126 | 37 | 42 | 47 |

Ort.

| Ortschaften. | Monat und Tag. | Bestand nach der letzten Nachweisung. | Anzahl der neu hinzugetretenen Kranken. | Summa. | Hiervon sind genesen. | Hiervon sind gestorben. | Befinden sich noch in ärztl. Behandl. und werden in die nächste Nachweis. als Best. übertrag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Ganzen sind erkrankt ꝛc. | Im Beuthener Kreise | | | 317 | 135 | 182 | „ |
| | „ Pleßer „ | | | 60 | 18 | 42 | „ |
| | „ Ratiborer „ | | | 470 | 172 | 288 | 10 |
| | „ Coseler „ | | | 82 | 25 | 57 | „ |
| | „ Neustädter „ | | | 92 | 22 | 70 | „ |
| | „ Oppelner „ | | | 83 | 28 | 55 | „ |
| | „ Tost-Gleiwitzer „ | | | 1 | „ | 1 | „ |
| | „ Groß-Strehlitzer „ | | | 7 | „ | 7 | „ |
| | „ Leobschützer „ | | | 99 | 51 | 47 | 1 |
| | „ Falkenberger „ | | | 22 | 6 | 15 | 1 |
| | „ Neisser „ | | | 180 | 41 | 104 | 35 |
| | Summa | | | 1413 | 498 | 868 | 47 |
| | Darunter sind vom Militair | | | 104 | 35 | 59 | 10 |

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 52
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 27sten December 1831.

## Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Schneidergeselle Carl Gottlieb Wolf, dessen Signalement nachstehend folgt, wegen Gebrauch eines fremden Namens und Veruntreuung anvertrauten Gutes bei uns in Untersuchung, hat sich des geleisteten Cautions-Eides zuwider aus Nieder-Peilau-Schlößel bei Reichenbach, wohin derselbe von hier entlassen worden war, entfernt und alle Nachforschungen nach demselben sind fruchtlos gewesen.

Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann den genannten Wolf, wo derselbe sich betreten läßt, verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 16. December 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch und ist etwas pockennarbig.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entlassung mit einem grüntuchnen Ueberrocke, einem Paar Nanquin-Beinkleidern, einem Filzhute, einem Paar kalbledernen Stiefeln, einem weißen Halstuche, und einer gelb- und grüngestreiften Weste mit brauner Schnur besetzt.

---

Beraubung. In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind der Müller-Wittwe Susanna Kabitz zu Margsdorf Creutzburger Kreises, durch gewaltsamen Einbruch in ihre Wohnung nachfolgend verzeichnete Gegenstände geraubt worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden aufgefordert, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, zu welchem Zweck auch Jedermann, dem etwas von den gestohlenen

nen Sachen vorkommen sollte, dieselben mit deren Inhaber anzuhalten und der betreffenden Orts-polizei-Behörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen hat.

Oppeln, den 20. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

Vierzig Kloben Flachs à 5 Pfd., ungehechelt; fünf Pfund gehechelter Flachs; zwei Viertel Siedsalz Bresl. Maaß; 15 Hemden, ungemangelt, sämmtlich von flächsener Leinwand, und zwar 9 Stück Manns- und 6 Stück Frauenhemden; bei zwei Mannshemden waren die Buchstaben C. K. mit rothem türkischen Garn ausgenäht; 2 Stück zwillichne gewürfelte Tischtücher ohne Bezeichnung, von 2¼ Ellen Größe im Quadrat; 3 Stück Mittelleinwand à 12 Ellen lang und 2 Ellen breit; eine Frauenjacke von schwarzem Camlott, mit weißem Flanell gefuttert; desgleichen eine Jacke von braunem Cattun mit weißer Hausleinwand gefuttert; desgleichen eine Jacke von braunrothem Cattun mit Parchent gefuttert, diese drei Jacken waren schon etwas abgetragen; 5 Stück altmodische Frauenkappen mit schwarzen Corallen besetzt; 3 Metzen Kraftmehl; ein Kinderbett von Flaumfedern, mit braunem Cattun-Ueberzuge; mehrere alte Bettüberzüge von blauer und rother Farbe; achtzig Stück Kuhstricke; zwei Stück ausgearbeitete Schaaffelle. Außerdem sind mehrere abgetragene und abgenutzte Westen und Beinkleider entwendet worden, welche nicht genau bezeichnet werden können.

---

## Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verkauf von Forst-Grundstücken. Es sollen

1) die Forstparzelle, genannt der Erlenbruch bei Chroszinna in der Oberförsterei Proskau, von 146 Morgen 88 □ Ruthen Flächen-Inhalt, in zwei Theilen zu 137 Morgen 65 □ Ruthen und 9 Morgen 23 □ Ruthen, so wie

2) die ehemaligen Forstdienst-Grundstücke zu Pohlnisch-Neudorff bei Proskau, von 11 Morgen 96 □ Ruthen Acker, 18 Morgen Wiese und 17 Morgen Hutung,

im Termine, Donnerstags den 9ten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr zu Pohlnisch-Neudorff im Försterhause vor dem ernannten Commissarius, Herrn Regierungs- und Forst-Rath Ewald öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung, in Pfandbriefen, Staatspapieren oder baarem Gelde, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vier Wochen vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Proskau und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige

selbige der Commissarius im Termine bekannt machen. Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 2. December 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

**Gebäude- und Bau-Material-Verkauf.** Die neu aufgeführten Gebäude zu der zu Klingebeutel errichteten Contumaz-Anstalt,

ein Separations-Gebäude, 72 Fuß lang, 26 Fuß breit, von Schrottholz, mit massiven Feuerungen und mit Schindeln gedeckt, in den Wänden ganz vollendet;

ein Lazareth-Gebäude, 40 Fuß lang und 33 Fuß breit, in gleicher Bauart und Vollendung;

ein Kastell-Gebäude, 21 Fuß lang und 10 Fuß breit, zu welchem das Wandholz auf Bindwerk abgebunden vorräthig liegt;

nebst den meisten zu diesen Gebäuden schon fertigen oder vorgerichteten Thüren und Fenstern und einzelnen, dazu gehörigen Beschlägen,

ferner eine große Quantität ungebrauchter Bau-Materialien, an Holz-Stämmen und Stücken, Bohlen, Brettern, Latten, Nägeln und Ziegeln;

einige Bau-Geräthe, und

fertige Bettstellen und Schemmel;

werden in öffentlicher Licitation zu Klingebeutel auf den 17ten Januar 1832 an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß ausführlichere Nachweisungen über alle verkäufliche Gegenstände beim Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Klingebeutel und beim Unterschriebenen zur vorherigen Einsicht vorbereitet zu finden sind.

Ratibor, den 9. December 1831.

Fritsche, Bau-Inspector.

---

Die

**Speditions- und Commissions-Expedition,**

Ohlauer Straße Nr. 21 im grünen Kranz, eine Treppe hoch,

empfiehlt sich zu nachstehend genannten Commissions-Geschäften.

Dieselbe übernimmt und besorgt:

1) Alle Handlungs-, Commissions- und Speditions-Geschäfte, und da die Expedition die Provinz bereisen läßt, so wird sie auch Aufträge für auswärtige Häuser in den Branchen, in welchen sie noch nicht beauftragt ist, gegen billige Provision übernehmen;

2) Ein- und Verkäufe ländlicher und Bergwerks-Producte, als Wolle, Holz, Kohlen, Ziegeln, Eisen, Getreide, Flachs, Hanf, Sämereien, Spiritus rc., als auch Gegenstände der Kunst, des Luxus und Mobilien;

3) Ein-

3) Ein- und Verkäufe von Staatspapieren, Pfandbriefen, Hypotheken- und andern Schuld-Instrumenten, procuriret auch Darlehne auf Wechsel und Hypotheken, besorgt ferner Zinsen-Erhebungen für Andere, und überhaupt Geldgeschäfte aller Art;

4) Ein- und Verkäufe, Pacht- und Verpachtungen von Dominial-, Frei- und Rustical-Gütern, Apotheken, Fabriken, Handlungs- und Wohnhäusern, Gasthöfen, Brau- und Brennereien, Dorfkretschams, Mühlen, Dorfkrämereien, und andern dergleichen ländlichen und städtischen Grundstücken;

5) Anfertigung schriftlicher Aufsätze, Bittschriften, Vorstellungen, Rechnungen, Eingaben und Briefe, wie auch Regulirungen von Schuldbüchern, Inventarien zu Erb- und Nachlaßmassen, werden von Sachkundigen schleunigst besorgt;

6) Die Expedition wird einen vollständigen Nachweis von den hierorts zu vermiethenden Wohnungen, Gewölben, Remisen, Kellern, Gasthöfen und Schankstätten unterhalten, so daß zu jeder Zeit dergleichen nach Auswahl an Miether nachgewiesen werden können.

7) Die Expedition erbietet sich ferner auch zur Uebernahme von Häuser-Administrationen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß bei Zusendungen von Commissions-Waaren nach Umständen darauf Vorschüsse geleistet werden, und daß die Expedition mit allen ihr anvertrauten Geschäften die strengste Verschwiegenheit, Accuratesse und Billigkeit vereinigen wird.

Die hier Unterzeichneten, Herr Justiz-Commissarius von Linstow und Herr Justiz-Commissarius von Uckermann, haben sich bereit erklärt, für die Anstalt das Mandat zu übernehmen.

Die Geschäftsstunden der Expedition sind Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; außer dieser Zeit ist der aushängende Briefkasten zur Einlage der Briefe bestimmt. Briefe werden franco erbeten.

Breslau, im November 1831.

Die Speditions- und Commissions-Expedition der Haupt- und Residenzstadt Breslau,
Ohlauer Straße Nr. 21 im grünen Kranz, eine Treppe hoch.

Daß wir das Mandat der Speditions- und Commissions-Expedition übernommen haben, attestiren wir hiermit.

von Uckermann,
Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Stadt-Gericht.

von Linstow,
Justiz-Commissarius und Notarius publicus im Departement des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

---

## Die mit andern Staaten bestehenden Zoll- und Handels-Verträge betreffend.

Die von des Königs Majestät unterm 30sten October 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 — 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publicum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),

15) mit

15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, *nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben*, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zolllinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, und sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14. Februar, ratificirt den 8. März 1828, Gesetzsammlung von 1828, S. 50).

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zolllinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben Statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a. die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b. die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c. eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
d. die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; und
e. die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder 1⅙ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt, — wogegen die unter b. und e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25. August, ratificirt den 3. November 1831, Gesetzsammlung 1831, S. 227). Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig Statt, welcher aber von einem mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zolllinie umschlossenen Kurfürstl. Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a. Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b. Von Branntwein, der aus dem Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controllgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c. Von inländischem Wein und

d. von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von 4⅔ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e. wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f. aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl, als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratificirt den 30. August 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. December 1829, ratificirt den 2. März 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 49), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratificirt den 7. April 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 57).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29. Juli 1826, Gesetzsammlung von 1829, S. 101).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 159).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. October, ratificirt den 16. December 1819, Gesetzsammlung von 1820, S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni, ratificirt den 28. October 1822, Gesetzsammlung von 1822, S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 121).

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Aemter Allstädt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratificirt den 15. August 1823, Gesetzsammlung von 1823, S. 169), und wegen der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Gebiethstheile Rossow, Netzeband u. Schönberg (vom 2., ratificirt den 11. December 1826, Gesetzsammlung von 1827, S. 1).

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823, Gesetzsammlung von 1823, S. 177; — vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823,

1823, Gesetzsammlung von 1824, S. 1.; — vom 17., ratificirt den 30. Juni 1826, Gesetzsammlung von 1826, S. 65; — endlich vom 17. Mai, ratificirt den 19. Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 53), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratificirt den 16. August 1828, Gesetzsammlung von 1828, S. 99) mit der Maaßgabe Statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen (vom 27. Mai, ratificirt den 17. Juli 1829, Gesetzs. von 1829, S. 53).

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich Baierschen und Königlich Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich Baierschen und Würtembergischen Staaten in die Königlich Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a. Kochsalz (Sied- und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b. Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832 an entrichtet:

c. von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d. von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alcoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alcoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

e von

e. von versetzten Branntweinen und Liqueuren für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f. von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa. von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 (Art. 25, w. 1),

bb. von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25, w. 2),

cc. von Wein und Most 40 Procent (Art. 25, f.);

g. von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25 y. 1. und Art. 25. v.);

h. von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg, von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg, dem entsprechende Anordnungen Statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liqueure und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabricate 50 Procent; Preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 45), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4. Juli, ratificirt den

den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 111), und **Meiningen** (vom 3. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 105), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a. Getreide und Hülsenfrüchte (Erhebungsrolle Art. 9 a.);
b. Schlachtvieh Art. 39 b. bis g.);

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a. Bücher und Landkarten (Erhebungsrolle Abschn. II., Allgemeine Bestimmung.);
b. Farbenerden aller Art (Tarif Art. 5 f.);
c. Flachs, Werg, Hanf und Heede (Art. 8);
d. Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dober, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien (Art. 9 b. 2 und 3);
e. grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohe Holzwaaren (Art. 12, Anmerkung);
f. Kalk und Gips (Art. 16);
g. Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel) (Abth. II., Allgemeine Bestimmung);
h. Theer und Pech (Art. 37);
i. gemeine Töpferwaaren, Fliesen, thönerne Brunnenröhren rc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine Statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländereien und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen Statt.

2. Nach dem Vertrage mit dem Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. December 1829, ratificirt den 9. April 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 105) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landtheilen Statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815, S. 53), Art. 20 findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Baumaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks,

alks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Sächsischen Landen Statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. Nr. 6.) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schlüßlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A, B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim *weitern Eingange in eine Preußische*, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6. December 1831.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der Steuerbehörden, indem ich besonders darauf aufmerksam mache, daß daraus (sub B.) die beim Verkehr mit Baiern und Würtemberg mit dem 1. Januar 1832 vertragsmäßig eintretenden ferneren Erleichterungen und diejenigen ermäßigten Abgaben hervorgehen, welche von da an von einigen, der Besteuerung vorbehaltenen Baierisch-Würtembergischen Erzeugnissen bei deren Eingang in Preußen zu erheben sind.

Hinsichts der Controlle des Verkehrs mit Baiern und Würtemberg bleibt es übrigens bei den Vorschriften der, unterm 15. December 1829 durch die Amtsblätter publicirten Bekanntmachung vom 8. d. g. Mts. und den spätern Vorschriften.

Breslau, den 14. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

---

# Sach-Register

oder alphabetische Darstellung der, in dem Amts-Blatt der Königlichen Oppelnschen Regierung pro 1831 enthaltenen Verordnungen.

# C.

# C.



# D.

# G.



# H.

# J.



# K.

# L.

## P.



## Q.

# S.

| | Datum der Verordnung. |
|---|---|
| **U.** | |
| Untersuchungskosten (s. Gerichts- und Untersuchungskosten). | |
| Unterstützungen (s. Wasserbeschädigte). | |
| Unvermögende Untersuchungs-Sachen, wegen der bei denselben anwendbaren portofreien Rubrik ........................ | 19. August. |
| Urthels-Publications-Gebühren, über die ausnahmsweise Zulässigkeit derselben für die bei den Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien ........................ | 16. August. |
| Urthels-Stempel in Schwängerungs- und Alimentations-Processen (s. Stempel). | |
| **V.** | |
| Verbrecher s. { Gesundheits-Atteste). Legitimations-Karten). | |
| Verbrecher, die, sollen in einem reinlichen Zustande in die Strafanstalten abgeliefert werden ........................ | 21. Juni. |
| Verbrecher-Abtheilungen, ihre Einführung beim Militair ....... | 30. Mai. |
| Verheirathung der Juden (s. Juden). | |
| Viehmärkte, Untersagung der wöchentlichen in den Grenzkreisen .. | 19. Juli. |
| Viehmärkte, ihre Abhaltung auf dem rechten Oderufer wird verboten | 14. August. |
| Bedingungsweise Aufhebung des Verbots ........................ | 14. Oct. |
| Vorspann s. { Liquidationswesen). Quittungen). | |
| **W.** | |
| Waageschalen sind nach dem Gesetz der Eichung eben so unterworfen als der Waagebalken ........................ | 3. Febr. |
| Wallfahrten, ihre Abhaltung wird untersagt ........................ | 9. Juli. |
| Wasserbeschädigte, über die Verwendung der, im Jahre 1829 für sie eingegangenen, wohlthätigen Beiträge ........................ | 31. Dc. 1830 |
| Wechselschuldner, ein zweckmäßiges Arrest-Local soll nach der gesetzlichen Verpflichtung des Gerichtsinhabers für sie ausgemittelt werden ........................ | 22. Nov. |
| Werthstempel, die, in Possessorien-Processen betreffend, die der Sache nach unter 5 Rthlr zu adhibiren sind ........................ | 20. Ag. 1830 |
| Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen pünktlicher Berichtigung der Beiträge und Wechselzinsen für die allgemeine ........................ | 15. Oct. |
| Würtemberg (s. Handelsvertrag). | |

| 3. | Datum der Verordnung. | Pagina des Amtsblatts pro 1831. |
|---|---|---|
| rtigen Staaten e zum LII. Stück des Amtsblatts). reie Ablieferung der Verbrecher dahin betref- ................................ | 3. Juni. | 144 |



